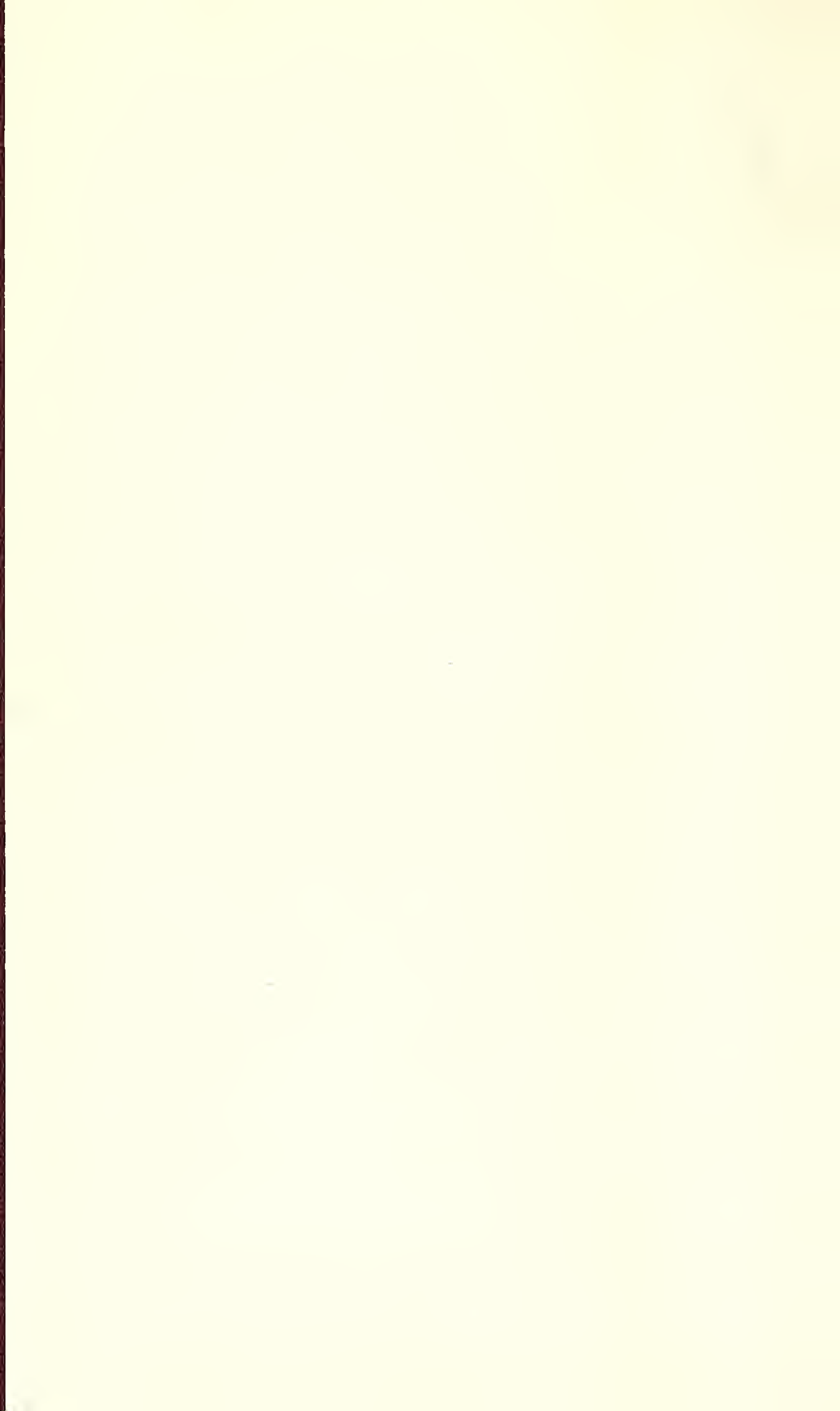






Siebenundneunzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 24. November 1851.

Vormittags 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Goldmann.

Gegenwärtig: Die Herrn Ministerialräthe von Bechtold und Maurer und 46 Mitglieder der Kammer.

I. Die Protokolle der 91. und 92. Sitzung werden angezeigt.

II. Neue Eingaben:

1) Mittheilung des Großherzogl. Finanzministeriums, die Abgabe von Salz zum Düngen und zur Viehfütterung betreffend.

(Beilage Nr. 508.)

An den Finanzausschuß.

2) Vorstellung des Schullehrers Schmitt zu Bessungen, dessen Dienstentlassung betr.

An den Beschwerdeausschuß.

3) Interpellation des Abgeordneten Wittmann an Großherzogl. Ministerium der Justiz die Detentionshaft des Friedrich Lesner und Leonhard Bolz in dem Arresthause zu Mainz betr.

Der Präsident verfügt sofortige Mittheilung an Großh. Justizministerium.

III. In Gemäßheit der Tagesordnung schreitet die Kammer zur Berathung über:

den Gesetzesentwurf, die Bildung des Ortsvorstands und die Wahl des Gemeinderathes betr.

Nach sachgemäßer Einleitung des Präsidenten betritt der Abgeordnete **Mohr** die Tribüne und hält folgende Rede:

Meine Herrn! Wenn ich auch die Rednerbühne betreten habe, so fürchten Sie doch keine lange Rede, ich werde Sie mit einer solchen nicht belästigen. Ohnehin gewinnt die Ansicht immer mehr Raum, daß die Zeiten großer Reden vorüber sind. Meine Aufgabe ist: den Minoritätsantrag zu rechtfertigen, der auf Ablehnung des vorgelegten und auf Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfs gerichtet ist.

Ich glaube diese Aufgabe am besten dadurch zu lösen, daß ich Ihnen fast nur Officielles, Actenmäßiges vorführe, einige wenige Bemerkungen daran knüpfe, die unumstößlichsten Folgerungen daraus ziehe und Ihnen überlasse, ob Sie es mit Ihrem Gewissen, mit ihrem Eide, den Sie auf die Verfassung geschworen, nur das allgemeine Wohl Ihrer Beschlußfassung zu Grunde zu legen, vereinbaren können, dem vorgelegten Gesetzesentwurfe, der sich so weit von den Erwartungen des Volkes entfernt, dessen Wohl zu fördern Sie verpflichtet sind, auch nur die geringste Beachtung zu widmen.

Ich wende mich zu meiner Aufgabe.

Der Art. 45 der Verfassungsurkunde stellt als Grundsatz auf, daß erstens die Angelegenheiten der Gemeinden durch ein Gesetz geordnet und durch von der Gemeinde Gewählte unter der Oberaufsicht des Staates selbstständig verwaltet werden und zweitens die Grundbestimmungen dieses Gesetzes einen Bestandtheil der Verfassung bilden sollen.

Bereits auf dem ersten Landtag wurde ein solches Gesetz als Gemeindeordnung mit den Ständen vereinbaret, aber im Art. 100 derselben bestimmt:

„daß vor der Hand die Grundbestimmung derselben noch nicht einen Bestandtheil der Verfassung bilden solle, bis auf einem künftigen Landtag darüber Bestimmungen erfolgt seien."

Warum wurde diese Garantie hinausgeschoben? Gäben uns darüber nicht schon die Verhandlungen auf dem Landtage von 1821 Aufschluß, so würden wir die Gründe aus

der durch den Ministerpräsidenten Jaup am 24. Juli 1848 (Protokoll Band 4, Prot. 9, Seite 31) gehaltenen Rede entnehmen können.

Er erklärt, daß er selbst, als Redacteur und Vertheidiger der Gemeindeordnung, den Wunsch, daß dieß geschehe, nur darum geäußert, weil er mit Bestimmtheit erwartet habe, daß die Gemeindeordnung bald, vielleicht schon auf dem nächsten Landtage, in einem freieren, der im Art. 45 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Selbstständigkeit der Gemeinde mehr entsprechenden Sinne abgeändert werde.

Diese Erwartungen traten nicht allein nicht in Erfüllung, im Gegentheil und obgleich das Volk oft genug seine Stimme dafür erhob und auch dahin zielende Anträge in der zweiten Kammer erfolgten, wurde jede freie Entwickelung des Gemeindelebens durch das Institut der Kreisräthe erstickt und selbst die Anwendung der Gemeindeordnung, wie sie war, durch darin nicht begründete, willkürliche Bevormundung der Gemeinden und ihrer Vertreter im höchsten Grade verkümmert.

Auf dem Landtag von 1847 wurde die Sache ernstlich zur Sprache gebracht. Die Dankadresse der zweiten Kammer enthält in Antwort auf einen, die übermäßigen Communalausschläge betreffenden Passus folgende Stelle im §. 6:

> „Wir glauben jedoch die Ueberzeugung aussprechen zu müssen, daß ein großer Theil der seitherigen Klagen schon dann beseitigt werden dürfte, wenn man den Gemeinden gestatten wird, sich in der Verwaltung ihres Vermögens allenthalben so selbstständig zu bewegen, wie es Wort und Geist der Gemeindeordnung mit sich bringen, wenn also der Staat nur die wohlthätige und unentbehrliche Oberaufsicht übt, ohne durch seine verschiedenartigen Behörden an der Mitverwaltung selbst einen mehr oder weniger tief eingreifenden Antheil zu nehmen."

Dieser Paragraph wurde durch die damalige vormärzliche Kammer des nicht volksthümlichen Wahlsystems, und zwar vor Eintritt der Revolution von 1848 einstimmig und ohne den geringsten Widerspruch angenommen. Die alsbald darauf gefolgten Märzereignisse sind bekannt. Sie haben das für uns wichtige, durch den Minister von Gagern, der kein Republikaner war, gegengezeichnete landesfürstliche Edict vom 6. März zur ersten Folge gehabt, worin der jetzige Großherzog, damaliger Mitregent, erklärte:

„Was zur Gewähr politischer und bürgerlicher Freiheit gehört, soll unserm Volke nicht vorenthalten bleiben.“

Eine zeitgemäße Revision der Gemeindeordnung wurde feierlichst zugesagt. Was man unter zeitgemäßer Revision verstand, darüber gibt uns das damalige Ministerium selbst Aufschluß. Unter Bezugnahme auf dieses Edict erklärte der Minister von Gagern in der zweiten Kammer am 7. März:

> Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog und Mitregent habe sich überzeugt, daß das gegenwärtig bestehende administrative Organ — insbesondere das Institut der Kreisräthe — mit der diesen Behörden zugewiesenen Amtsgewalt weder die Interessen der Verwaltung fördere, noch mit den gerechten Ansprüchen des Volkes auf freie Entwickelung des Gemeindelebens verträglich sei.

Es war also durch fürstliches Wort und ministerielle Zusage eine Revision der Gemeindeordnung in der Weise zugesichert, daß der Art. 45 der Verfassungsurkunde eine Wahrheit, die Selbstständigkeit der Gemeinden gegen Beamtenwillkür gesichert, und eine freie Entwickelung des Gemeindelebens möglich werde.

So manche dahin zielende Petitionen und Anträge auch bei der zweiten Kammer von $18\frac{48}{49}$ eingebracht und gestellt wurden, so gab man, ihre Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit anerkennend, denselben dennoch keine Folge, weil man, der fürstlichen Zusage vertrauend, der endlichen Revision der Gemeindeordnung entgegensah. Die Minister stellten sie bei jeder Gelegenheit in nahe Aussicht und versprachen sogar, selbst bis zur erfolgten Revision, von der Ernennung eines andern Bürgermeisters als des höchstbestimmten nicht weiter, oder doch nur dann Gebrauch zu machen, wenn es im Interesse der Gemeinde absolut geboten erscheine; so sehr hatte man die Nothwendigkeit anerkannt, den Ortsbürgern freie unbeschränkte Wahl ihrer Ortsvorstände einzuräumen!

Es erfolgten die Grundrechte des deutschen Volkes. Sie wurden publicirt und zum Ueberflusse durch die drei Factoren der gesetzgebenden Gewalt anerkannt.

Der Art. 11 verfügt:

„Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich angeordneter Oberaufsicht des Staates;

c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushalts;
d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel."

Also auch die Grundrechte haben den Gemeinden die unbeschränkte Wahl ihrer Vertreter und die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten — nicht bloß ihres Vermögens — als gegen Verfassung und Gesetzgebung gewährleistetes Recht zugesichert. Meine Herrn, taucht Ihnen nicht bei Anhörung dieser Bestimmungen die Ueberzeugung auf, daß wir, als wir die Vertagung bis nach der Verhandlung über den Reh'schen Antrag verlangten, in unserem Recht waren? Daß wir aus denselben Gründen dazu Ihre Zustimmung erwarten konnten, als zur Vertagung des Wahlgesetzes? Antworten Sie, wenn Sie können.

Wie hat unsere Staatsregierung diese heiligen Rechte verwirklicht? Wie hat sie nur das fürstliche Wort, die feierlichsten ministeriellen Zusagen erfüllt? Wie hat sie den seit März 1848 gehegten, so gerechten als begründeten Erwartungen entsprochen? Statt uns, wie es ihre Pflicht war, einen, den gerechten Ansprüchen des Volkes auf freie Entwickelung des Gemeindelebens und den Märzzusicherungen entsprechenden, die Seite 5 des Sondergutachtens bezeichneten, aus unbestreitbaren Vordersätzen logisch und mit Nothwendigkeit gefolgerten Fundamentalrechte sichernden Gesetzesentwurf vorzulegen, verlangt die Staatsregierung unsere Zustimmung zu einem Gesetze, welches, wie Sie Seite 35 desselben Gutachtens unwiderleglich ausgeführt finden, alle jene Fundamentalrechte mit Füßen tritt, jede Selbstständigkeit der Gemeinde, im Widerspruch mit der Verfassung, aufhebt, die freie Entwickelung des Gemeindelebens vernichtet und die Gemeinde der willkürlichsten Bevormundung durch die Beamten und Regierung preisgibt.

Um Ihnen die Wahrheit dieser Behauptung begreiflich zu machen, wenn sie Ihnen nicht schon an sich klar sein sollte, erlaube ich mir, Sie auf folgende wesentliche Mängel des vorgelegten Entwurfes aufmerksam zu machen.

Das Ortsbürgerrecht genügt nicht mehr zur Theilnahme an den wesentlichen Rechten der Gemeindeangehörigen und bedingt auch nicht mehr, wie bisher, diese Theilnahme; denn:

1) ist die Stimmfähigkeit durch ein Alter von 25 Jahren und durch dreijährigen festen Wohnsitz bedingt, welche Bestimmung mehr als einem Viertel der Wähler und, weil sie bisher im Besitze dieses Rechtes waren,

sogar mit rückwirkender Kraft das Stimmrecht entziehen würde.

2) Durch das Dreiclassenwahlsystem führt das Gesetz einen Activcensus ein und vernichtet im Widerspruch mit Art. 18 der Verfassungsurkunde die Gleichberechtigung.

3) Schafft dasselbe eine Selbstvertretung dadurch, daß es gewisse Höchstbesteuerte, im Widerspruch mit Art. 45 der Verfassungsurkunde, auch ohne Wahl als Gemeinderathsmitglieder erklärt, mit Vertretungsrecht selbst in Unfähigkeitsfällen.

4) Gestattet es gewissen Personalsteuerpflichtigen das Stimmrecht auch ohne die Erfordernisse anderer Bürger.

5) Enthält es für die Regierung das unbeschränkte Ernennungsrecht der Bürgermeister und Beigeordneten, sowie

6) das fast unbeschränkte Entlassungs- und Absetzungsrecht derselben;

endlich

7) das unbeschränkteste Auflösungsrecht des Gemeinderaths.

Sie sehen, meine Herrn, die Zahl Sieben, spielt auch hier wieder eine große gewichtige Rolle. Man kann also mit Recht sagen, der Entwurf leidet an den 7 Hauptmängeln, die einen wahren Nothschrei beim Volke hervorrufen werden. Die römische Kirche kennt 14 Nothhelfer, da würden wenigstens 2 auf jeden Hauptmangel kommen. Im Gesetze selbst sehen Sie sich aber vergeblich auch nur nach einem solchen als Trost um. Als ein solcher kann auch nicht einmal, nach erfolgter Auflösung des Gemeinderaths, die Nothwendigkeit einer Neuwahl angesehen werden, da das Recht der Wiederauflösung ein in's Unendliche unbeschränktes ist.

Jede Gemeindeverfassung besteht aus zwei wesentlichen, innig verbundenen Theilen. Diese sind die Organe und die Attributionen derselben. Beide verhalten sich zu einander wie das Mittel zum Zweck.

Daß man vor Allem des Zweckes sich klar bewußt sein muß, ehe man die Mittel bemißt und beschafft, ist wohl in der Natur der Sache begründet. Sind nun die Organe der Zweck oder die Attributionen, für welche sie geschaffen werden? Darüber besteht gewiß unter uns kein gestehbarer Zweifel. Es wäre also widersprechend und da-

rum unvernünftig, sich in irgend einem Falle mit den Organen — Mitteln zum Zwecke — zu beschäftigen, ehe man festgestellt hat nicht nur den Zweck, den man durch die Mittel erreichen will, sondern auch die Art und Weise, wie man diesen Zweck durch diese Mittel zu erreichen gedenkt. Die Staatsregierung muß sonach anerkennen, daß es zweckwidrig wäre, über Einrichtung, Wahl, Ernennung, Absetzung und Auflösung von Organen zu beschließen, ehe die Attributionen und Zuständigkeiten der Organe und die Art und Weise, wie sie zu üben, festgestellt sind. Das hat bereits das Ministerium durch den Herrn Ministerialrath Maurer bei Vorlage des Gesetzes über die Organisation der Verwaltungsbehörden anerkannt, indem derselbe sagte:

> „Die Regierung kann eine alsbaldige definitive Organisation der Verwaltungsbehörden nicht für möglich halten, weil der Durchführung derselben;
> 1) die vollendete Revision der Staatsverfassung und
> 2) die vollendete Revision der Gemeindeordnung;
> 3) die Entwickelung der Kirchenverfassung in Folge der im Princip anerkannten Trennung der Kirche vom Staate und die damit im Zusammenhang stehende künftige Stellung der Volksschule
>
> vorausgehen muß."

Entweder nun die Staatsregierung sagt: die Attributionen der Gemeindeorgane sind und bleiben bestimmt, gerade so wie sie die Gemeindeordnung bestimmt hat. Dann verletzt sie nicht nur die feierlichsten Verheißungen des Großherzogs, sie selbst ist in ihren wesentlichen Verpflichtungen wortbrüchig;

oder die Staatsregierung sagt: diese Attributionen sollen demnächst — bei einer allgemeinen Revision — den Verheißungen gemäß abgeändert und festgestellt werden. Dann geräth sie mit jener Aeußerung des Regierungscommissärs, der heute noch die Regierung vertritt, in Widerspruch und ihr Verfahren ist zweckwidrig, nicht sachgemäß und somit mindestens „inadäquat" zu nennen.

Diesem Dilemma kann die Staatsregierung nicht entgehen. Abgesehen von der feierlichen Zusage des Landesfürsten kann das gegenwärtige Ministerium nicht sagen:

> „Nicht wir, sondern die früheren Minister haben die Zusagen ertheilt;"

denn das Ministerium Dalwigk hat die Erbschaft von Jaup und dieser jene von Gagern ausdrücklich angetreten. Es

besteht dem Volke gegenüber vollkommene Solidarität. Sollen alle diese Verheißungen erfolglos, soll die fürstliche Zusicherung ein leeres Wort — ein bloßer Schall gewesen sein? Gerade weil wir dieß nicht wollen, weil wir Werth auf das Wort des Regenten legen, können wir nicht zugeben, daß sich die gesetzgebende Gewalt mit Bestimmungen hinsichtlich der Wahl, Ernennung, Entlassung, Absetzung und Auflösung der so verschiedenen Organe der Gemeinde beschäftige, ehe und bevor sowohl die Attributionen eines jeden derselben, ihr Umfang und der Modus des Vollzugs fortgesetzt sind.

Darum haben wir Ihnen vorgeschlagen:

1) den Entwurf abzulehnen, und
2) die Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten verfassungsmäßigen Ständeversammlung einen den gerechten Ansprüchen des Volkes auf freie Entwickelung des Gemeindelebens entsprechenden Gesetzesentwurf über die Revision der Gemeindeordnung im Sinne der Märzversprechungen vorzulegen.

Meine Herrn! Es ist nicht meine Gewohnheit, durch Drohungen auf die Ueberzeugung Anderer einzuwirken; auch nicht durch Einschüchterungen, welcher Art sie seien, Andere zu der Ansicht, die ich als die richtige erkannt habe, herüber zu ziehen.

Wenn aber jedem von uns unbestreitbar das Recht zusteht, die Versammlung bei ihrer Beschlußfassung vor Nachtheilen, vor den schreiendsten Ungerechtigkeiten zu warnen, so kann es nicht als Anmaßung erscheinen, wenn ich dieses Recht übe, aus dem doppelten Grunde, vermöge meines Alters, — ich bin der Zweitälteste in dieser Versammlung — und vermöge meiner Erfahrungen, denn ich habe die Revolutionen und politischen Bewegungen seit 1789 mit durchgelebt, ihre Wirkungen und Folgen wahrgenommen. Ich bin ein Mann der Gesetzlichkeit und liebe die vernünftige Ruhe, weil nur mit ihr das Wohl des Volkes gedeihen kann. Ich kann aber nicht umhin, Ihnen zuzurufen: Täuschen Sie sich nicht! Noch nie wird ein Gesetz, bei dem in seinen wesentlichsten Rechten sich tief gekränkt fühlenden Volke einen so schlimmen Eindruck hervorgebracht haben, als das Gesetz, worüber wir heute berathen, selbst wenn Sie den besseren Vorschlag der Mehrheit des Ausschusses annehmen. Glauben Sie mir, das Volk würde weniger unzufrieden sein, weniger murren, wenn Sie ihm die Mitwirkung zur Wahl der Stände verkümmerten, als wenn Sie durch dieses,

die Selbstständigkeit der Gemeinde und jede freie Entwickelung eines vernünftigen Gemeindelebens vernichtende Gesetz ihm die Wahl seiner ersten Ortsvorstände nehmen, wenn Sie ihm ein Recht rauben, das es schon seit 30 Jahren übt. Bedenken Sie wohl, daß Zeiten und Ereignisse eintreten können, die der treulosesten Vernichtung der heiligsten Rechte des Volkes Rechnung tragen. Hüten Sie sich darum, constitutionelle verantwortliche Regierungsbeamten, die landesfürstliche Zusage länger bloß zu stellen. Ein neuer Märzumschwung ist nicht unmöglich. Er würde sich vielleicht auf erheblichere Ursachen gründen können, als der von 1848. Wie würde man dann das Volk beschwichtigen wollen? Durch die Gewalt? Sie könnte machtlos sein! Durch Edicte? Welche Unterlage wollten Sie diesen geben? Durch ministerielle und andere Versprechungen? Sie möchten fruchtlos sein! Warum? weil aller Glaube, alles Vertrauen des Volkes in der officiellen Wortbrüchigkeit untergegangen ist.

Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie inständig, meine Herrn Collegen, nicht bloß zum Wohle des Volkes, sondern im Interesse der Ruhe und Ordnung, die wir so gut wie Sie erhalten wollen, unserm Minoritätsantrag Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Verwerfen Sie unsern Antrag, so werde ich mich an der Berathung über den Entwurf wenig betheiligen. Denn ich halte ihn für unverbesserlich. Soll der Entwurf Gesetzeskraft erlangen, so ist es besser, er wird gerade so angenommen, wie es die Staatsregierung verlangt. Aus ganz Schlechtem geht oft sicherer das Gute hervor, als aus dem kaum Erträglichen.

Der Abg. **Neh**: Es ist gegen diese Gesetzesvorlage eine Agitation im Lande hervorgerufen worden, als wenn durch ihre Annahme von Seiten der Stände im Wesentlichen die Selbstständigkeit der Gemeinden der Vernichtung entgegen geführt werde. Darin liegt für uns die dringende Aufforderung, diese Gesetzesvorlage möglichst genau und gewissenhaft zu prüfen und uns zu überzeugen, ob sie die Vorwürfe verdiene, die man ihr gemacht hat. Es ist eine doppelte Aufforderung für uns, eine solche Prüfung eintreten zu lassen, damit, wenn wir für Annahme der Gesetzesvorlage in einer oder der andern Weise uns erklären, in der Discussion, die hier stattfindet, die angeblich bestehende Abneigung und üble Meinung in Betreff der Gesetzesvorlage ihre genügend begründete Widerlegung finde, damit man das neue Gesetz nicht mit Widerwillen aufnehme.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, meine Ansicht in Betreff der einzelnen Vorschläge der Regierung zu suspendiren, bevor ich die Meinung meiner Wähler gehört hatte. Ich habe meine Wähler, größtentheils tüchtige und intelligente Männer zusammenbeschieden und sie um ihre Meinung befragt, gegenüber der Gesetzesvorlage und gegenüber jedem einzelnen Artikel. Ich kann Sie versichern, daß nicht ein einziger unter allen diesen Männern gewesen ist, der sich nicht dahin erklärt hat, daß durch diese Gesetzesvorlage einem wesentlichen Bedürfniß abgeholfen werde, daß mit der Annahme der Hauptgrundzüge dieser Gesetzesvorlage eine Verbesserung des Gemeindelebens, wie es bisher sich entwickelt hatte werde erzielt werden. Ich habe hiernach mit um so größerer Beruhigung mich mit den Motiven, welche die Regierung in der Gesetzesvorlage anführt, befassen, im Wesentlichen befreunden und mich für die in dem Majoritätsgutachten ausgedrückten Ansichten erklären können, weil ich darauf zählen darf, daß mein Votum, wenigstens in dem Wählerkreis den ich zu vertreten die Ehre habe, keinen Widerspruch findet. Dieses glaube ich voraus bemerken zu müssen.

Das Gutachten des Abgeordneten Wittmann geht von zwei Voraussetzungen aus, einmal daß man die Gesetzesvorlage deßhalb nicht annehmen solle, weil sie nur einen Theil der bestehenden Gemeindeordnung berühre und weil man nicht in einzelne Theile eines organischen Ganzen eingreifen solle, zum zweiten glaubt er, daß die Gesetzesvorlage, wie sie bestehe, dem was man Fortschritt in Beziehung auf die Gemeindegesetzgebung nenne, in keiner Weise entsprechend sei, im Gegentheil diese Gesetzesvorlage einen sehr bedenklichen Rückschritt enthalte.

Was Ersteres betrifft, so hätte von dem Einwand, daß die Gesetzesvorlage nur einen Theil der Gemeindeverfassung berührt, abstrahirt werden sollen, wenigstens nach den Consequenzen, die bereits bestehen.

Sie Alle haben mitberathen und mitgestimmt in Betreff des Antrags der die zweite und dritte Classe der Gemeindeauflagen verschmelzen soll. Bekanntlich ist auch durch diesen Beschluß der Versuch gemacht worden — und ich hoffe daß er zum Ziele führen wird — eine bisher bestehende Bestimmung der Gemeindeordnung zu beseitigen. Es ist früher von anderer Seite mitgewirkt worden zu dem Gesetz über den Bezirksrath; auch der Einfluß dieses Gesetzes auf die Gemeinden ist unverkennbar, auch dieses Gesetz hätte

also nicht erlassen werden können, wenn die von dem Abgeordneten Wittmann vertretene Ansicht die richtige wäre. Dann liegt, wie Sie wissen, ein Gesetzesentwurf vor, über die Gemeindenutzungen, es bestehen darüber zwei verschiedene Ansichten im Ausschusse; allein das Minoritäts- und Majoritätsgutachten sind wenigstens darin übereinstimmend, daß die Gesetzesvorlage angenommen werden soll, und auch darin liegt eine Abänderung einer Bestimmung, welche die Gemeindeordnung enthält, also kann ich der ersten Ansicht, welche der College Wittmann geltend gemacht hat, schon aus diesem Grunde nicht beistimmen.

Der zweite Grund ist eigentlich eine petitio principii, er stellt als erwiesen voraus, was noch zu beweisen ist, daß nämlich die Gesetzesvorlage kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt in Bezug auf das Gemeindeleben sei. Der Abgeordnete Wittmann hätte wohl seiner Aufgabe vollständiger entsprochen, wenn er in seinem Gutachten die Grundzüge angedeutet hätte, von welchem er glaubt, daß sie als Gesetze dem jetzigen Bedürfniß und den vorliegenden Versprechungen gemäß hätten gegeben werden sollen, in einer solchen Hinstellung, wie er sich eine freie Gesetzgebung denkt, würde uns mindestens ein Vergleichungspunkt gegeben worden sein, wir hätten sagen können, ob die Vorwürfe, die er der Gesetzesvorlage macht, begründet sind oder nicht. Da eine Angabe der Art im Bericht nicht enthalten ist, so sind wir in der Unmöglichkeit, zwei sich widerstrebende Ansichten in richtigen Vergleich zu bringen; denn die Ansicht des Abgeordneten Wittmann ist uns unbekannt geblieben.

Dem Allem, was der Abgeordnete Mohr soeben von der Tribüne in Betreff dieses Gesetzes gesagt hat, daß es die gegebene Verheißung nicht erfülle, daß es ein wesentlicher Rückschritt sei, daß es, wenn als Gesetz erlassen, einen Nothschrei im Lande hervorrufen würde, diesem Allem muß ich widersprechen. Ich kann nicht mit dem Abgeordneten Mohr übereinstimmen, daß die Gesetzesvorlage eine Verbesserung des Gemeindegesetzes nicht bezwecke, ich kann in dem, was der Gesetzesvorschlag im Allgemeinen bringt, nur eine Verbesserung der Gemeindeordnung finden, nicht das Gegentheil, keinen Rückschritt.

Es wird vorausgeschickt der Satz, die Gesetzesvorlage würde die Selbstständigkeit der Gemeinden vernichten; ich frage einfach: worauf beruht denn, was wir Selbstständigkeit der Gemeinden nennen? Nehmen Sie die Gemeindeordnung zur Hand und fragen Sie sich einfach, ob das

sogenannte innere Gemeindeleben durch Annahme dieser Gesetzesvorlage in der Weise, wie sie von der Majorität des Ausschusses vertreten ist, eine Gefährdung erleiden wird. Bedenken Sie, der Schwerpunkt des Gemeindelebens beruht auf der Vertretung durch den Gemeinderath, der Gemeinderath ist die Behörde, welche zu berathen und zu beschließen hat über alle Gegenstände des Gemeindelebens, er ist die Repräsentation der Gemeinde, und was früher behauptet werden konnte, daß der Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der Administrativbehörde den Beschlüssen des Gemeinderaths die Selbstständigkeit entzogen habe, so ist dem vollständig abgeholfen worden durch das Gesetz vom 31. Juli 1848, welches alle Recurse, sowohl von Seiten des Gemeindevorstandes, als von Seiten der Regierungsbehörde, verweist und zwar zur endgültigen Entscheidung verweist an den Bezirksrath.

Nun, wenn mein Satz richtig ist, wenn der Schwerpunkt des Gemeindelebens und der Gemeindeverfassung auf dem Gemeinderath beruht, so frage ich: was wird denn durch die Gesetzesvorlage daran irgend verrückt werden? Soll etwa die Wahl des Gemeinderaths aufhören, soll er ernannt werden durch die Regierung oder wird ein Privileg gegeben an gewisse Personen, welche allein den Gemeinderath ernennen sollen, oder wird ein Census von Seiten der Regierung vorgeschlagen, der angenommen die Ausschließung eines großen Theils der Gemeindeangehörigen zur Folge haben würde? Von dem Allen Nichts; der Gemeinderath wird nach wie vor gewählt durch die Gemeinde. Daß hierbei die Gesetzesvorlage Ihnen anmuthet, gewisse Personen auszuschließen, ich glaube nicht, daß Sie im Ernste darin eine Beeinträchtigung der Wahl selbst finden werden. Gehen Sie die Vorschläge der Majorität durch, zählen Sie diejenigen, die vorübergehend oder für immer in Folge verübter Verbrechen, oder in Folge eines Lebens, das sie des öffentlichen Vertrauens beraubt, von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen werden sollen — mit Grund werden Sie gewiß nicht sagen können, die Ansicht des Ausschusses gehe zu weit, diese oder jene Personen solle man nicht ihres Wahlrechtes berauben.

Allerdings wird mir entgegen gehalten werden, daß diese Gesetzesvorlage die Wahl in drei Classen vorschreibe, daß man nicht mehr die Gemeinde als solche wählen lasse und gleichsam in diesen Classen drei verschiedene Theile der Gemeinde aufstelle. Allein dieser Einwand gehört nicht in

unsere jetzige Berathung, er berührt eine specielle Frage, die wir bei der speciellen Berathung des Gesetzes ins Klare setzen müssen. Wenn aber durch die Gesetzesvorlage erreicht wird, was wir erreichen wollen, nämlich daß eine vernünftige und bessere Wahl in den Gemeinden zur Geltung komme — und ein anderer Gedanke liegt nicht zu Grund — dann müssen Sie auch in der Gesetzesvorlage der Regierung — und ich stimme ihr vollkommen bei, — einen Fortschritt erkennen. Die Gemeinderepräsentation wird durch sie einen wesentlichen Aufschwung erhalten, die Selbstständigkeit der Gemeinden dadurch erhöhet werden, denn die Conflicte, die sich so oft ergeben haben zwischen der Regierung und den Gemeinden und die ihren wesentlichen Grund darin hatten, daß die Gemeinde nicht gut vertreten war, werden seltener eintreten. Denn sind wir so weit, daß wir einen tüchtigen Gemeinderath haben, der den Willen und die Einsicht hat, das Beste der Gemeinde zu vertreten, dann glaube ich, wird auch die Selbstständigkeit der Gemeinde gewahrt sein; dann werden Conflicte zwischen der Regierung und den Gemeinden nur in den seltensten Fällen stattfinden.

Ich weise daher den Einwand zurück, daß durch die Gesetzesvorlage das, was wir Selbstständigkeit der Gemeinden nennen, irgend gefährdet oder gar vernichtet werde. Die betreffende Bestimmung der Gemeindeordnung wird von dieser Vorlage in keiner Weise berührt. Allerdings sind die Vorschriften der Gesetzesvorlage, welche bereits von dem Abgeordneten Mohr angeführt sind, nicht in der Gemeindeordnung von 1821 enthalten: daß die Bürgermeister aus der Zahl der Gemeinderäthe ernannt werden, daß der Regierung das Recht der Auflösung des Gemeinderaths zustehen und daß der größere Grundbesitz an sich berechtigt sein soll, in den Gemeinderath einzutreten. Auch ich halte diese drei Punkte für die Cardinalpunkte des Gesetzesvorschlags, sie sind sehr wichtig und greifen ein in das, was bisher Gesetz war; allein ob darin eine Verschlechterung des Gemeindegesetzes liegt, das ist eine Frage, die wir erst bei der speciellen Berathung zu erörtern haben. Ob es eine Verschlechterung genannt werden kann, daß statt drei Candidaten 9 oder 18 Candidaten es sein sollen, aus welchen die Regierung den besten und würdigsten auswählt, ob es eine Verschlechterung ist, wenn in den wenigen Fällen, die unser Land aufweisen kann, das Gesetz erklärt, daß ein Grundbesitzer, der für sich allein $\frac{1}{4}$ der sämmtlichen Steuern

zu bezahlen hat, das Recht habe, sich an den Verhandlungen des Gemeinderaths zu betheiligen, ob endlich der dritte Punkt, daß der Gemeinderath aufgelöst werden kann, ob auch er in die Selbstständigkeit der Gemeinden eingreift, diese Fragen wären vorerst zu untersuchen und ich glaube, sie werden nicht zu beweisen sein.

Gehen Sie deßhalb jedenfalls nicht auf den Antrag der Minderheit des Ausschusses ein, weisen Sie nicht die Gesetzesvorlage im Ganzen zurück, beschließen Sie die Discussion über die einzelnen Artikel, dann wird, wie ich glaube, klar werden, in welcher Beziehung die Gesetzesvorlage zu dem steht, was wir freies Gemeindeleben nennen. Ich kann aus reiflichster Prüfung und tiefster Ueberzeugung mich nur dahin erklären, daß durch Annahme der Vorschläge der Majorität des Ausschusses eine wesentliche Besserung der Gemeindeordnung erzielt werden wird, denn ich glaube, daß die Conflicte, die bisher sich ergeben haben, seltener eintreten werden, wenn wir für eine würdige Gemeindevertretung besser als bisher gesorgt haben.

Ich behalte mir vor, bei der speciellen Discussion auf die einzelnen Punkte überzugehen.

Der Abg. **George**: Es hat mich die Vorlage etwas überrascht, weil ich glaube, daß die Staatsregierung nur die Absicht haben kann und darf, im Lande Frieden, Ruhe und Ordnung herzustellen, wozu sie aber nach meiner Meinung mit ihrer Vorlage nicht den richtigen Weg betreten hat.

Dreißig Jahre lang wurden die Bürgermeister bei uns gewählt, und meines Wissens war die Klage darüber nicht groß, es wurden in den Gemeinden mehr oder weniger immer die Würdigsten erwählt und ernannt, welche sofort im Interesse der Gemeinden wirken konnten und auch wirkten. Erst seit kurzer Zeit, und zwar seit der Zeit der Aufregung, will man die Wahrnehmung gemacht haben, daß das bisherige Gesetz nicht mehr gut sei, daß man damit nicht mehr ausreichen könne und weiter gehen müsse, daß man den Gemeinden nicht mehr überlassen dürfe, ihre Ortsvorstände wie bisher zu wählen, daß vielmehr die Regierung diese ernennen müsse u. s. w. Ich aber glaube gerade das Gegentheil, nämlich, daß man mit der Regierungsvorlage nicht ausreicht; die Regierung wird, wenn sie die Bürgermeister ernennt, es wohl dahin bringen, daß sie Leute als Bürgermeister bekommt, die ihr ganz und gar ergeben sind, ob sie aber Bürgermeister bekommt, die auch

zugleich in der Gemeinde die nöthige Achtung genießen, das muß ich sehr bezweifeln.

Nach meinem Ermessen ist es nicht im Interesse der Gemeinde und nicht im Interesse der Regierung, wenn der Vorschlag der Staatsregierung durchgeht, auch dann nicht, wenn er in der von der Majorität des Ausschusses proponirten Weise angenommen werden sollte, weil es zu häufig vorkommen wird, daß eine einzelne Persönlichkeit in den Gemeinderath kommt, die nicht das Vertrauen der Gemeinde hat und doch vielleicht zum Bürgermeister ernannt werden wird, was ich für ein großes Unglück einer Gemeinde ansehen würde. Ich halte mich daher verpflichtet, die Erfahrungen, die ich in dieser Beziehung gemacht habe, der Kammer mitzutheilen, meine Erfahrungen, die ich als Bürgermeister und auch ehe ich solcher war, gemacht habe. Dieselben gehen dahin, daß ein Bürgermeister, wenn er das Vertrauen der Gemeinde genossen hat, immer viel Gutes wirken konnte und auch wirkte, wo aber dieses Vertrauen fehlte, ein erfolgreiches Wirken nicht möglich war. Mir ist eine Gemeinde bekannt, die bis zum Jahr 1820 innerhalb 10 bis 12 Jahren drei ernannte Bürgermeister hatte, die das Vertrauen der Gemeinde nicht genossen haben, aus Gründen, die ich hier nicht anführen will, und die darum alsbald wieder abgesetzt werden mußten, während in derselben Gemeinde seit dem Jahr 1820 nur drei gewählte Bürgermeister waren, womit die Gemeinde und die Staatsregierung, wie ich annehmen darf, heute noch zufrieden sind. Aehnliche Fälle sind, wie ich Sie versichern kann, vielfach vorhanden. Es wird sich fragen, wenn der Bürgermeister ernannt oder auch nur aus dem Gemeinderath genommen wird, ob nicht dann die Regierung, da sie auch aus Menschen zusammengesetzt ist, namentlich, wenn wieder die einzelnen Verwaltungsbeamten eingeführt werden, durch Einflüsterungen Persönlichkeiten begünstigt, — wie dieses früher schon vielfach vorgekommen ist — die das Vertrauen der Gemeinden bei all ihrer Ergebenheit, nicht besitzen, vielleicht auch nicht einmal verdienen und dadurch allen ihren wohlthätigen Einfluß verlieren. Ich glaube daher wiederholt aussprechen zu dürfen, die Regierung geht einen Weg, der nicht der richtige ist.

Was nun den weiteren Punkt betrifft, daß überhaupt die Gemeindeordnung dadurch im Wesentlichen beeinträchtigt wird, so glaube ich das allerdings, denn wenn man die Artikel, die aufgehoben werden sollen, mit denen vergleicht,

die bestehen bleiben, so ist allerdings wenig mehr übrig; und diejenigen, die noch übrig sind, geben dem ernannten Bürgermeister viel zu viel Gewalt. Wenn die Bürgermeister wirklich ernannt werden sollen, dann dürfen sie nicht die Gewalt haben, wie Gewählte, diese dürfen nicht, sowie jene es durften, über das Gemeindevermögen schalten und walten. Bleibt auch immerhin vor wie nach der Gemeinderath eine controlirende und berathende Behörde, so ist es doch immer der Bürgermeister, der, wenn der Voranschlag aufgestellt ist, allein über die Gemeindemittel und nicht immer nach dem Willen des Gemeinderaths verfügt. Ich bin deßhalb mit der Vorlage der Staatsregierung nicht einverstanden, will damit aber nicht gesagt haben, daß es nicht nothwendig sein dürfte, Aenderungen an der Gemeindeordnung zu machen. In diesem Falle hätte man aber die ganze Gemeindeordnung einer Revision unterwerfen sollen, da dieses aber nicht geschehen, werde ich mir vorbehalten, wenn die einzelnen Artikel zur Berathung kommen, besondere Amendements vorzuschlagen. Ganz insbesondere aber bin ich der Ansicht, daß man vorerst nicht nothwendig gehabt habe, weiter zu gehen, als daß das Dreiclassensystem, womit die Regierung Alles das, was sie wollen kann, hätte erreichen können, eingeführt werde.

Der Abg. **Cretzschmar:** Als ich diesen Morgen bei meinem Gang hierher einen Blick auf den Mann von Erz auf seiner Ehrensäule uns gegenüber warf, war es mir als vernähme ich von der Höhe herab den Warnungsruf: „Vertreter des hessischen Volks legt nicht selbst zerstörend die Hand an das Werk, das ich zum Palladium der Selbstständigkeit der Gemeinden geschaffen und gegeben habe" und diesen Zuruf erlaube ich mir hier zu wiederholen. Ich mache Sie insbesondere aufmerksam, daß wir hier nicht berufen sind, um derartige Gesetze in's Leben zu rufen, wir sind, wie allgemein bekannt ist, ein besonderer Landtag, der vermöge Ordonnanz zusammenberufen wurde und dessen Hauptaufgabe nur war, ein Wahlgesetz vorzunehmen.

Der Abgeordnete Reh hat Ihnen mitgetheilt, daß er sich mit seinen Wählern in Relation gesetzt habe, und daß diese einstimmig der Ansicht gewesen, daß das Gesetz, wie es hier vorliegt, ins Leben gerufen werden solle. Auch ich habe mich in's Vernehmen mit meinen Wahlmännern gesetzt, bin aber zu einem ganz andern Resultat gelangt, und so weit ich die Stimmung des Landes kenne, wird es nur einen Schrei des Entsetzens hervorrufen, wenn wir dem

Gesetzesentwurf der Regierung beitreten. Auch ich bin bereits 30 Jahre Mitglied des Ortsvorstandes, ich habe auch die Gemeindezustände vor der Einführung der Gemeindeordnung, wo nur von der Regierung ernannte Ortsvorstände bestanden, kennen lernen, und ich kann Ihnen von diesem Zustande nur das traurigste Bild vorführen, nämlich in den Gemeinden, wo die sogenannten Schultheise unter dem Regierungseinfluß standen oder direct von der Regierung ernannt worden waren. Damit will ich die Gemeindeordnung, wie sie jetzt besteht, noch nicht in den Himmel erheben, weil sie immer noch sehr vielen Zwang enthält, indem der Regierung unter drei vorgeschlagenen Candidaten, das Recht noch zusteht, den Bürgermeister zu wählen, nichts desto weniger halte ich doch unter den jetzigen Zeitverhältnissen die Gemeindeordnung für das Palladium der Selbstständigkeit der Gemeinden, und diese muß dem Volke erhalten werden.

Es kann wohl eingewendet werden, und die Majorität des Ausschusses hat auch darauf hingewiesen, daß allerdings Beispiele vorkommen, daß bei der directen Wahl der Ortsvorstände nicht sachgemäß verfahren wird, aber das sind nur Ausnahmen, in der Regel haben die Leute den Bürgermeister durch den Höchstbestimmten doch so gewählt, daß das Interesse der Gemeinde durch denselben gewahrt worden wäre, und nur zu bedauern ist es, daß so häufig das Ernennungsrecht der Regierung Männer an die Spitze der Gemeinden berufen hat, wobei die Regierung nicht das Interesse der Gemeinde berücksichtigte, sondern das Interesse, daß diese ihrem Zwecke dienen sollten.

Ich werde mich auf Einzelnes nicht einlassen, indem ich mich der Hoffnung hingebe, daß Sie den Entwurf zurückweisen. Ich habe vorhin schon erwähnt, es würde allgemein im Lande einen Ruf des Entsetzens hervorbringen, wenn Sie dem Entwurf Folge gäben. Das Beispiel, was uns der Abgeordnete Reh vorhin vorgeführt hat, kann unmöglich maßgebend sein, und ich frage Sie alle, ob Sie das Mandat von ihren Wählern bekommen haben, die Gemeindeordnung zu zerstören, oder ob einer von Ihren Wählern es wünscht, daß man Hand an dieses Werk lege.

Dieses wollte ich Ihnen insbesondere an's Herz legen, und ich hoffe, Sie werden darin einverstanden mit mir sein, den Entwurf, wie er vorliegt, zurückzuweisen.

Der Abg. **Wittmann:** Ich habe von dem Abgeordneten Reh die Meinung aussprechen gehört, daß meine

Ansicht über den Gesetzesentwurf unbekannt geblieben sei, weil ich es unterlassen hätte, das Bild einer Gemeindeverfassung, wie ich mir eine solche als erreichbares Ideal gedacht, im Ausschußberichte nieder zu legen. Ich glaube in dem von mir erstatteten Sondergutachten wahrlich mehr als das Erforderliche gethan zu haben. Ich habe Ihnen darin eine Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des Gemeindelebens nicht allein von Deutschland, sondern auch von benachbarten Ländern gegeben, ich habe Sie darin auf die nach meiner Ansicht guten wie nachtheiligen Bestimmungen der einzelnen deutschen Gemeindeverfassungen aufmerksam gemacht, ich habe endlich vor der Begutachtung des Gesetzesentwurfs diejenigen Principien entwickelt, auf welchen allein, nach meinem Dafürhalten, eine wahre und freie Gemeindeverfassung basirt sein kann. Hierbei habe ich mich so klar und deutlich ausgesprochen, daß ich wahrlich nicht begreife, wie der Abgeordnete Reh über meine Ansicht noch im Zweifel sein kann.

Der College Mohr hat bereits hervorgehoben, daß der vorliegende Gesetzesentwurf vielleicht der wichtigste Gegenstand sein dürfte, womit wir uns während dieser Session zu beschäftigen haben, denn die Gemeindeverfassung bildet die Basis, worauf das ganze Staatsgebäude ruht, und wenn dieses Fundament schlecht construirt ist, so kann von einem soliden und dauerhaften Gebäude nicht geredet werden. Ich möchte Ihnen bei der Berathung des Gesetzesentwurfs vor Allem die inhaltsschweren Worte zurufen, welche ein berühmter Flüchtling kürzlich bei seiner Landung an der gastlichen englischen Küste zu den Gemeindebehörden von Southampton gesprochen hat. Diese Worte Kossuth's, sie werden Ihnen Allen in die Ohren geschallt sein, und ich wünsche, daß sie in dieser Versammlung einen thatsächlichen Widerhall finden möchten.

Welches Gewicht einer volksthümlichen Gemeindeverfassung beizumessen ist, darüber entscheidet nicht allein die speculative Theorie, sondern die Geschichte hat darüber praktisch entschieden. Sehen Sie nach denjenigen Staaten des Alterthums und des Mittelalters, welche groß und mächtig geworden sind. Hatten sie nicht ihre Größe und Macht nur den freien Institutionen und vor Allem der freien Communalverfassung zu danken? Frankreich, dieser große und gewaltige Staat, er hat bezüglich der Gemeindeverfassung eine verfehlte Richtung eingeschlagen. Anstatt von unten hinauf den Staat zu bauen, haben dort die

Baumeister nach dem Centralisationssystem schon seit der ersten Revolution fortwährend am Dache angefangen und herunter nach dem Keller gebaut. Gerade in dieser Verkehrtheit der französischen Staatseinrichtung liegt, nicht allein nach meiner Ansicht, sondern nach dem Urtheile anderer sehr competenter Stimmen über geschichtliche und sociale Zustände, wohl die Hauptursache, warum das große und intelligente Frankreich seit langer Zeit an so gewaltigen Erschütterungen leidet. Was war eine der wichtigsten Ursachen, welche den Sturz Napoleons beschleunigte, indem sie verhinderte, daß im Moment seines letzten Unglücks das französische Volk ihm noch einmal zu Hülfe kam? War es nicht jene tiefe Verachtung, die in das Herz der Nation gedrungen war, weil die Gemeinden sich fortwährend unter einem unerträglichen Bevormundungssysteme befunden hatten, weil von Selbstständigkeit des Gemeindelebens unter Napoleons Herrschaft nie die Rede gewesen? Nur in dem Bewußtsein der von ihm gegen das Gemeindeleben verübten systematischen Mißhandlung lag nach dem Ausspruche anerkannter Autoritäten (ich citire Ihnen Dupin) der Grund, weßhalb er es unterlassen hat, vor seiner Abdankung in Fontainebleau einen Aufruf an das Volk zu erlassen, wie es einige Zeit früher der König von Preußen mit Erfolg gethan hatte. Während wir so auf der einen Seite einen mächtigen Kriegsherrn untergehen sehen, weil ihn das Volk verlassen hatte, sahen wir auf der anderen Seite in Preußen einen Fürsten, im Untergang begriffen, gerade durch sein Volk gerettet, einen Fürsten, welcher an den Nationalenthusiasmus seines Volkes appellirt hatte, dessen selbstbewußte Thätigkeit durch eine volksthümliche Gemeindeverfassung belebt und angefeuert worden war. Ich verweise Sie auf die Geschichte der preußischen Städteordnung vom Jahre 1808. Sie war das große Werk des ausgezeichneten preußischen Ministers von Stein, der richtig erkannt hatte, daß nur noch ein Rettungsmittel dem von der Vernichtung bedrohten Staate helfen konnte. Dieses Mittel war die Kraft des Volkes. Man mußte an diesen Bundesgenossen, man mußte an das preußische Volk appelliren. Zu diesem Zwecke entstand die preußische Städteordnung, und ihre volksthümliche Grundlage war es, die das schlummernde Nationalleben erweckte, mit dem Selbstbewußtsein des Volkes jene Kraft hervorrief, die allein es möglich machte, daß nach riesenhafter Anstrengung deutschen Stämmen es gelungen ist, Deutschland von dem Joche der Fremdherrschaft

zu befreien. Freilich geschah es im Jahr 1831, als man die preußische Städteordnung revidirte, daß ihre volksthümlichen Elemente wieder heraus revidirt wurden, denn es war damals nicht mehr nothwendig, an den Enthusiasmus des Volkes zu appelliren. Nachdem das Volk mehr als seine Schuldigkeit gethan, war es jetzt wieder der Mohr des Fiesco, zu dem man sagte: der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen! Die preußische Städteordnung ging in der revidirten Städteordnung unter!

Ich will Sie nach einem anderen Staate führen. Sehen Sie nach Belgien und fragen Sie nach den Ursachen des allgemeinen Unwillens, der das belgische Volk so sehr gegen die Niederländische Regierung aufgebracht hatte. Sie lagen hauptsächlich in dem Umstande, daß in Belgien, wo schon in älterer Zeit, — ich erinnere Sie an die Geschichte der blühenden und großen Städte Brüssel, Lüttich, Gent u. s. w. — eine freie Communalverfassung eingeführt war, wo der Bürger an ein freies Bürgerthum gewöhnt war, von der niederländischen Regierung der ungeheure faux pas gemacht wurde, die freie Gemeindeverfassung aufzuheben. Hierin lag ein Hauptgrund, weßhalb die Revolution im Herz und Kopf des Volkes lebte, weßhalb sie so mächtig wurde und die Unabhängigkeit von Belgien begründete.

Die Märzversprechungen, sie liegen hinter uns. Mein Freund Mohr hat bereits die hierher gehörigen Theile derselben beleuchtet.

Eine Revision der Gemeindeverfassung im volksthümlichen Sinne wurde feierlich versprochen und endlich heute, im Jahre 1851, wird nach langem Harren dem hessischen Volke eine Vorlage über theilweise Revision der Gemeindeordnung gemacht. Wir haben es dem Ministerium von Dalwigk zu danken, daß es zu dieser Revision schreitet, einem Ministerium, dessen Chef in einer besonderen an seine rheinhessischen Mitbürger im Jahr 1849 gerichteten und in meiner Hand befindlichen Schrift auf Seite 5 davon spricht, daß er das Princip der Selbstständigkeit der Gemeinden stets hoch geachtet habe.

Diese Worte lassen sich nicht hinwegmerzen, und wir könnten wohl nach der Consequenz menschlicher Dinge erwarten, daß der uns vorgelegte Gesetzesentwurf wirklich ein die Selbstständigkeit der Gemeinden hochachtender, mithin ein solcher wäre, wie er nach Wort und Geist der fürstlichen Versprechungen in den Märztagen dem hessischen

Volke zugesagt wurde. Wenn es den Durst löschen heißt, wenn man einem Durstigen siedendes Blei in den Mund gießt, wenn es den Hunger stillen heißt, wenn man dem Hungrigen Kieselsteine reicht, wenn es einen Verwundeten verbinden und pflegen heißt, wenn man in seine Wunden Gift hinein gießt, alsdann mag es auch wahr sein, daß dieser Gesetzesentwurf dem Sinne der Märzverheißungen entspricht.

Ich gehe auf die Kritik des Entwurfs näher ein und berühre vor Allem die Frage, die ich mit wahrer Freude von dem Collegen George bereits anregen gehört und selbst schon in meinem Sondergutachten einer näheren Prüfung unterzogen habe. Ich habe nicht, wie der College Reh zu glauben scheint, bei der vor kurzem stattgehabten Verhandlung über die Betheiligung der Ausmärker an den Gemeindeumlagen mich dem Antrage der Abgeordneten Volhard und Eich ohne Weiteres angeschlossen. Ich habe es vielmehr nicht unterlassen, damals die Frage über die Räthlichkeit einer partiellen Revision der Gemeindeordnung sorgfältig zu prüfen, bin aber zu dem Resultate gekommen, daß ich die auf die Ausmärker bezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht als einen so wesentlichen Theil des Ganzen erachtete, um nicht in dieser Beziehung zu einer partiellen Revision schreiten zu dürfen. Anders ist es aber im vorliegenden Falle. Unsere Gemeindeordnung ist ein organisches Ganzes. Wenn Sie davon ein Hauptglied hinwegnehmen, so ist der ganze Körper zerrissen. Deßwegen bin ich der Ansicht, daß man bezüglich einer wesentlichen Bestimmung der Gemeindeordnung keine partielle Abänderungen vornehmen kann, ohne die Natur und die Bedeutung des Ganzen zu zerstören. Diejenigen Verfügungen der Gemeindeordnung, welche auf die Wahl des Ortsvorstandes Bezug haben, bilden aber wesentliche Theile derselben, und ehe an diesen eine Aenderung vorgenommen werden kann, ist es vor allen Dingen, wie der College George und auch mein Freund Mohr bereits hervorgehoben haben, nöthig, daß zuerst die Summe der Gewalt derjenigen Organe festgesetzt wird, welche in der Gemeinde regieren sollen.

Der Abgeordnete George hat Sie mit Recht auf die großen Machtbefugnisse aufmerksam gemacht, welche der Bürgermeister nach der Gemeindeordnung hat. Er bildet einen Theil des Ortsvorstandes, der mit der ganzen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten betraut ist. Er prä-

sidirt die Versammlungen des Gemeinderaths und nimmt Theil an der Abstimmung. Seine Stimme gibt sogar bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Er hat außerdem die Executive. Wollen Sie diese einem nach dem allgemeinen Stimmrechte gewählten Bürgermeister zustehenden Befugnisse auch einem von der Regierung ernannten Agenten überlassen? Der Abgeordnete George hat deßwegen mit Recht bemerkt, daß man, ehe eine solche Abänderung getroffen werden könne, vorerst die einzelnen Bestimmungen der Gemeindeordnung, welche sich auf die Gewalt des Bürgermeisters beziehen, abändern, respective beseitigen müsse.

Ich habe Ihnen in meinem Gutachten entwickelt, daß zum Unterschiede von vielen deutschen Gemeindeverfassungen nach unserer Gemeindeordnung die ganze Gewalt der Regierung lediglich dem Bürgermeister und dem Gemeinderath übertragen ist. In vielen anderen deutschen Gemeindeverfassungen finden Sie außer dem Magistrat als regelmäßiges Organ eine schon in altgermanischen Einrichtungen vorhandene Bürgerversammlung, welche in unserer Gemeindeordnung nur einmal genannt wird, also nur dem Namen nach darin besteht. Sie finden außerdem in einzelnen deutschen Gemeindegesetzen, daß entweder die Bürgerversammlung in einer Vertretung der Gesammtheit der Bürgerschaft in einem Bürgerausschuß aufgegangen ist, welcher der Regierung der Gemeinde gleich einem Volkstribunal entgegen gesetzt wird, oder daß mit der Bürgerversammlung ein ständiger Ausschuß derselben unter verschiedenen Benennungen in der Gemeinde besteht. Weder einen solchen Bürgerausschuß, noch eine Gemeindeversammlung finden Sie in unserer Gemeindeordnung. Der Bürgermeister und Gemeinderath regieren allein. Nun ist aber freilich nach unserer Gemeindeordnung auch eine Garantie dafür gegeben, daß die Regierung sich in guten Händen befinde. Diese Garantie ist das allgemeine Stimmrecht, worauf die Gemeindeordnung basirt. Sie wollen diese Garantie entfernen, aber die volle Gewalt bestehen lassen. Sehen Sie denn nicht, welchen ungeheueren Sprung Sie thun? Der Abgeordnete George bemerkt mit Recht, daß wenn Sie nur eine der vorgeschlagenen Veränderungen vornehmen, wenn Sie nur das Dreiclassensystem einführen, eine Veränderung der auf die Wahl des Bürgermeisters bezüglichen Bestimmungen gar nicht nöthig sei, weil schon das Dreiclassensystem allein genügende conservative Elemente in die Gemeindeverwaltung bringe.

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt, die wesentlichsten Theile der Gemeindeordnung umzuändern, ihre Grundvesten zu zerstören. Wir können uns daher unmöglich auf eine theilweise Revision der Gemeindeordnung in der vorgeschlagenen Weise einlassen. Wir können dieß um so weniger, als ein zweiter Grundgedanke unserer Gemeindeordnung, das Ortsbürgerrecht, in seiner lebenskräftigen Bedeutung vernichtet werden soll. Das Ortsbürgerrecht ist nach unserer Municipalverfassung die Voraussetzung jeder activen Beziehung zu dem Gemeindeverbande und ist die Seele unseres Gemeindelebens. Nach dem Gesetzesentwurfe soll das Ortsbürgerrecht zwar bestehen bleiben, allein es werden ihm eine Reihe von Verhältnissen an die Seite gesetzt, welche seine Bedeutung vollständig untergraben, so daß es nur noch als eine Ruine in der Gemeindeordnung stehen bleibt. Wir können diesen wesentlichen Bestandtheil nicht aus der Gemeindeordnung herausnehmen, ohne sie im innersten Wesen zu verändern. Ich bin daher der Ansicht, daß wir gerade bezüglich derjenigen Punkte, worauf es die Regierung in dem Gesetzesentwurfe abgesehen hat, keine partielle Abänderung an der Gemeindeordnung vornehmen dürfen. Wenn ein neues Gebäude geschaffen werden soll, so kann dieß nur nach einem abgerundeten, alle Theile des Ganzen umfassenden Plane geschehen. Eine Revision der Gemeindeordnung muß sich daher auf das Ganze erstrecken.

Die Grundidee des Gesetzesentwurfes ist nicht die Anerkennung der Selbstständigkeit der Gemeinden. Es ist der Knall der Peitsche des blinden Gehorsams, der uns daraus entgegen schallt. Es ist die Idee, daß der Gemeinde kein selbstständiges Leben, keine eigene selbstbewußte Thätigkeit mehr gewährt werden soll. Es ist die Idee, daß die Gemeinde Nichts ist, als nur eine Anstalt des Staats, eine Anstalt, deren sich derselbe gleich anderen Anstalten, wie z. B. eines Gefängnisses u. s. w. für seine Zwecke bedient. Weiter ist die Gemeinde Nichts im Staate und in seinen Zwecken muß das Leben der Gemeinde aufgehen.

Der Gesetzesentwurf und ich, wir stehen uns ganz diametral gegenüber. Während er den geschilderten Zweck verfolgt, vindicire ich der Gemeinde die ursprünglich ungeschmälert in ihr gelegene Souveränetät, und kann hiervon nur so viel Rechte dem Staate überlassen, als der Zweck der vereinigten Gemeinden, welche den Staat bilden, erfordert. Was über diesen Zweck und die hierdurch von dem Staate beanspruchten Rechte hinausgeht, das muß bei der

Gemeinde bleiben. Hiernach fixirt sich mein Begriff über die Selbstständigkeit des Gemeindelebens.

In unserer Verfassungsurkunde ist den Gemeinden der Grundsatz eigener selbstständiger Verwaltung des Vermögens sanctionirt. Ich begreife nicht, wie insbesondere der Abgeordnete Reh der Ansicht sein kann, daß durch den Gesetzesentwurf dieser verfassungsmäßige Grundsatz nicht verletzt werde. Denken wir uns doch die Sache klar und natürlich. Während also verfassungsgemäß die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde durch von der Gemeinde Gewählte geschehen soll, begegnen wir in dem Gesetzesentwurfe einem Bürgermeister, der von der Regierung ernannt wird, sei es aus der Mitte des Gemeinderaths, sei es aus den übrigen wählbaren Ortsbürgern. Wenn der Bürgermeister außerhalb des Gemeinderaths aus den übrigen wählbaren Ortsbürgern ernannt ist, so wird wohl Niemand behaupten wollen, daß er ein von der Gemeinde Gewählter sei, und daß eine solche Ernennung sich mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vereinigen lasse. Ebenso wenig begreife ich, wie man selbst einen aus dem Gemeinderath gewählten Bürgermeister noch als gewählten Bürgermeister ansehen kann. Die Mitglieder des Gemeinderaths sind gewählt, um Mitglieder des Gemeinderaths zu sein. Sie sind aber keineswegs gewählt, um an die Spitze der Verwaltung zu treten, sie sind nicht zu Bürgermeistern erwählt. Wenn also die Regierung aus dem Gemeinderathe einen Bürgermeister ernennt, so kann man wahrlich nicht sagen, daß ein solcher ein von der Gemeinde gewählter Bürgermeister sei. Nach den Begriffen eines gesunden Menschenverstandes muß vielmehr ein solcher Bürgermeister als ernannter Bürgermeister angesehen werden, und die Bestimmungen der Verfassungsurkunde würden durch eine solche Ernennung wesentlich verletzt sein.

Nach dem Entwurfe soll ferner der Gemeinderath der Regel nach gewählt werden, aber es kommen auch Personen als Mitglieder hinein, die nicht gewählt sind. Es sollen nämlich diejenigen Grundbesitzer, welche mehr als $\frac{1}{4}$ der in der Gemeinde aufzubringenden directen Steuern bezahlen, schon Kraft dieses Verhältnisses als Steuerzahler Mitglieder des Gemeinderaths sein. Sie sollen also Theil nehmen an der Verwaltung der Gemeinde. Dieser Vorschlag des Gesetzesentwurfs hat offenbar zunächst wohl den Zweck, die Standesherrn in die Rathsversammlung der Gemeinden einzuführen, und ich habe bereits in meinem Gutachten ent-

wickelt, zu welchen höchst eigenthümlichen Consequenzen eine derartige Bestimmung in der Praxis wohl führen dürfte. Wie könnte man aber behaupten, daß ein solcher Gutsbesitzer, der nur Kraft seines Reichthums in dem Gemeinderathe sitzt, ein von der Gemeinde Gewählter wäre? Wenn Sie diese Befugniß anerkennen, so schneiden Sie ohne Weiteres den Grundsätzen der Verfassung den Kopf herunter und vernichten Sie auf das Vollständigste.

Ich muß mir natürlich vorbehalten, bei der weiteren Discussion, wenn es noch zu einer Discussion über die einzelnen Artikel des Entwurfes kommen sollte, auf einige Hauptbestimmungen, die ich jetzt nicht näher untersuchen will, zurückzukommen. Der Gesetzesentwurf schlägt Ihnen, und hierauf mache ich Sie in Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten George, der bereits diesen Gesichtspunkt hervorgehoben hat, besonders aufmerksam, der Entwurf schlägt Ihnen eine tief eingreifende Neuerung vor. Sie, meine Herrn auf der rechten Seite, die gewöhnlich conserviren, die Alles beim Bestehenden belassen wollen, Sie wollen eine Neuerung machen, und wir auf dieser Seite des Hauses sind jetzt die Conservativen. Eine Neuerung! Haben Sie bedacht, wie gefährlich es ist, eine Neuerung vorzunehmen? Aber erwägen Sie, ich rufe im feierlichen Ernste Ihnen diese Worte zu, wie sehr gefährlich es ist, dem Volke den Genuß eines Rechtes, den es 30 Jahre lang gehabt hat, zu nehmen und an die Stelle dieses behaglichen Genusses einen so bitteren Geschmack zu setzen, denn wahrlich einen bitteren Geschmack werden Sie dem Volke durch Annahme dieses Gesetzesentwurfes bereiten.

Was ist nicht Alles seit den Märztagen wieder hinweggemerzt worden! Die Presse ist frei, sie liegt aber an Händen und Füßen gebunden zur Erde und trägt einen Knebel im Munde; das Recht einer allgemeinen Volksbewaffnung ist zur größten Ironie geworden; die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung ist aus der Mode gekommen; die freie Ausübung aller religiösen Culten ist ein Recht, dessen sich nur noch Mucker und Jesuiten erfreuen dürfen, während die Deutschkatholiken auf das Schmählichste verfolgt werden. Die Bundesversammlung, welche die gerechten Forderungen des deutschen Volkes auf nationale Geltung nach der Ansicht des Märzedictes nicht befriedigte, sie blüht noch schöner, wie vor den Märztagen; das freie Recht des Volkes zu Volksversammlungen ist verboten; das

Recht der politischen Vereine, es ist vernichtet, und nur der Piusverein in Mainz darf sich noch versammeln. Was ist dem Volke jetzt noch übrig geblieben? Nichts als der Schmerz über die Täuschungen des Jahres 1848. Aber Eins ist ihm noch übrig geblieben, sein theures Hausrecht ist ihm erhalten worden. Der Bürger darf im Kreise seiner Familie, im Bunde mit seinen Nachbarn für sich sorgen. Die freie Gemeindeverfassung, welche das Volk 30 Jahre lang besessen hat, sie ist ihm noch geblieben, und diesen letzten Zehrpfennig, den Rest aus dem großen Bankerotte der Märzversprechungen, auch ihn wollen Sie dem Volke nehmen!?

Wenn Sie diesen Gesetzesentwurf annehmen, so spielen Sie die Rolle der grausamen Töchter des unglücklichen Königs Lear. Sie spielen die Rolle jener undankbaren Gonerill und Regan. Sie nehmen dem Vater alle seine Ritter, sein ganzes Gefolge; Sie nehmen ihm seine letzte Schutzwache. Sie wollen ihm Nichts mehr übrig lassen. Aber bedenken Sie, was Sie thun werden! Mahnend und warnend rufe ich Ihnen zu: In jener Tragödie hatten es die undankbaren Töchter mit einem altersschwachen Könige zu thun. Wenn Sie den Gesetzesentwurf annehmen, so werden Sie es mit einem stärkeren Gegner, mit mehr als 100,000 Königen, mit dem Volke werden Sie es zu thun haben.

Der Abg. **Kuhl:** Unsere seit dem Jahr 1820 bestehende Gemeindeordnung ist bei den verschiedenen Mängeln, die sie noch in sich hat, in's Volk hineingewachsen, sie ist ein Gemeingut desselben geworden und gerade durch die Bestimmung der freien Wahl der Vorstände hat sich ein reges Leben in den Gemeinden aufrecht erhalten, und wenn in letzterer Zeit im Anblick vieler stattgefundenen Wahlen, die zu einem günstigen Resultate nicht führten, die Betheiligung an diesen Wahlen eine geringere gewesen ist, so sollten wir uns doch hüten, an solchen Grundpfeilern der Gemeinde- und Staatsverfassung zu rütteln, die hierdurch nicht befestigt, sondern nur gelockert werden können.

Als ich vor Kurzem darauf hinzudeuten mir erlaubte, daß wahrscheinlich von der Jenseite dem von der Regierung vorgelegten Gemeindegesetzesentwurf die Zustimmung ertheilt werden würde, da wurde mir zugerufen, ich möchte dieses abwarten. Ich habe es abgewartet und was habe ich gefunden? Ich habe gesehen, daß nicht allein das berichtende Ausschußmitglied der rechten Seite diesem Entwurf mit

einigen Modificationen seine Zustimmung gegeben hat, sondern auch zwei andere Mitglieder, zwei Gothaer und unter diesen der Abgeordnete Reh, der den Antrag gestellt hat, daß die Grundrechte aufrecht erhalten werden möchten, von denen jedoch einzelne Artikel mit der Annahme dieses Entwurfs über Bord geworfen werden, — der Abgeordnete Reh, ein alter Freund des vielleicht ältesten unserer Gothaer, des Herrn Jaup, der vor 30 Jahren, wenn ich nicht irre, diese Gemeindeordnung entworfen und den Ständen vorgelegt hat, und den es mit Betrübniß erfüllen wird, wenn er sehen muß, daß seine jüngeren Freunde dieses Gesetz wieder vernichten.

Die Gründe, welche nach den Motiven die Regierung veranlaßt haben, das Gesetz vorzulegen, sind die, daß nach den seitherigen Wahlen die verschiedenen Interessen der Verwaltung nicht berücksichtigt worden seien, und daß der Regierung wenig Befähigte oder ganz ungeeignete Persönlichkeiten zu Ortsvorständen aufgedrungen würden.

Werfen Sie einen Blick auf die Vergangenheit, — ist denn unsere Gemeindeverwaltung so schlecht gewesen? Ich möchte die Regierung bitten, wozu sie ja im Stande ist, uns einmal Uebersichten vorzulegen über die Gemeindeverwaltung, wie sie bestanden hat im Jahr 1820 und wie sie jetzt besteht, etwa Ende 1850; ich glaube, das Resultat, das sich herausstellt, wird nur zu Gunsten unserer jetzigen Gemeindeverwaltung ausfallen, und ich glaube nicht, daß das Interesse der Verwaltung nicht gewahrt worden ist. Und werfen wir einen Blick weiter auf die Persönlichkeiten, die in den Ortsvorstand berufen worden sind, — finden Sie dort so schlechte Leute, ungeeignete und unbefähigte Personen? Hat sich die Verwaltung bewährt, so müssen sich auch die Personen, die diese Verwaltung geleitet haben, bewährt haben. Gehe jeder von uns seinen Bezirk durch, betrachte er sich die Ortsvorstände, er wird gewiß finden, daß es keine solche Personen sind, auf die hier hingedeutet wird. Mit wenig Ausnahmen kann man annehmen, daß nur Leute in den Ortsvorstand gewählt wurden, die fähig sind, ihr Amt zu verwalten.

Es mag sein, daß in neuerer Zeit die Gemeinden in dreißigjähriger Praxis ein Mittel gefunden haben, die Wahl so gut zu treffen, daß die Regierung auch genöthigt ist, diese ihr Vertrauen genießenden Personen zu Ortsvorständen zu berufen, und wenn wir untersuchen, worin diese Ungeeignetheit bestehen soll, so werden wir den Unterschied

suchen müssen zwischen demokratischen und conservativen Bürgermeistern. In den Bezirken, wo ich bekannt bin, gibt es nur wenig demokratische Bürgermeister; aber gerade diesen muß das Zeugniß gegeben werden der Thätigkeit und Fähigkeit, und daß sie sich angelegen sein lassen, die Gemeinde gut zu verwalten; dagegen finden wir dieß oft nicht in den Gemeinden, wo conservative Bürgermeister sind, und haben Beispiele, daß diese sich nicht an Gesetz und Ordnung kehren, daß sie nicht allein den Verfügungen der Unterbehörden, nein, auch denen der höchsten Behörden, ja selbst unseren Beschlüssen offenbaren Hohn sprechen.

Ich erinnere Sie nur an den conservativen Bürgermeister von Langsdorf.

Das sind Thatsachen, die Sie nicht verscheuchen werden, und ich glaube auch nicht, wenn für die Zukunft den Gemeinden Bürgermeister octroyirt werden, daß diese günstiger und besser die Gemeindeverwaltung leiten werden, als die von der Gemeinde gewählten; es wird im Gegentheil vorkommen, wenn diese Bürgermeister das Vertrauen der Gemeinde nicht genießen, daß Unannehmlichkeiten in der Gemeinde entstehen und in diesem Falle eine glückliche und günstige Gemeindeverwaltung nicht in's Leben treten kann.

Dieses sind kurz die Gründe, die mich bestimmen und die es wünschenswerth machen müssen, es wenigstens beim Alten zu lassen; deßhalb werde ich mich gegen den Vorschlag der Regierung aussprechen.

Der Abg. **Eich**: Ich hatte nicht die Absicht, in der allgemeinen Discussion das Wort zu ergreifen, weil ich glaubte, daß jeder von Ihnen, als er hierher kam, sich schon seine Meinung wenigstens darüber gebildet haben würde, ob er, vorbehaltlich der Discussion über die einzelnen Artikel, dem Gesetzesentwurfe beitreten wolle oder nicht. Gegen mein Erwarten hat sich indessen die allgemeine Discussion schon sehr weit ausgedehnt, und der Gesetzesentwurf in seiner Totalität hat Angriffe erlitten von einer Seite, woher ich es nicht vermuthete. Ich finde mich insbesondere durch die Bemerkungen des Collegen George zu einigen Gegenbemerkungen veranlaßt, um das Princip des Gesetzesentwurfs zu vertheidigen.

Seit dem Jahre 1848 ist von dem allgemeinen Stimmrechte, welches schon seit dem Bestehen unserer Gemeindeordnung bei den Ortsvorstandswahlen in Anwendung gebracht wurde, in den meisten deutschen Staaten ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht worden. Ich nenne es

kurzweg das allgemeine Stimmrecht, obgleich, strenge genommen, dieser Ausdruck unrichtig ist; denn auch die linke Seite dieses Hauses huldigt dem allgemeinen Stimmrecht in seiner eigentlichen und weitesten Bedeutung nicht; auch sie beansprucht nur ein beschränktes Stimmrecht. Wäre das allgemeine Stimmrecht, wie von der Demokratie behauptet wird, ein angeborenes, ein unveräußerliches Recht, so hätten gar Viele das Wahlrecht anzusprechen, für welche, so viel ich weiß, auch die linke Seite ein solches Recht nicht in Anspruch nimmt. Es handelt sich also, strenge genommen, bei uns Allen nur um die Modalitäten des beschränkten Wahlrechtes und fragt sich nur: Wo soll die Beschränkung anfangen und wie weit soll sie gehen? Das ist die hauptsächlichste Frage, welche hier einer Prüfung unterliegt.

Ich gebe zu, daß es eine höchst schwierige Aufgabe für die Gesetzgebung ist, ein gutes und zweckmäßiges Wahlgesetz zu Stande zu bringen. In der Schrift des Herrn von Unruh, betitelt: „Erfahrungen aus den letzten drei Jahren", eine Schrift, welche der Berichtserstatter der Minorität, der Abgeordnete Wittmann, sehr fleißig benutzt hat, werden die verschiedenen Wahlsysteme, welche man seit drei Jahren versucht hat, nach einander besprochen. Es ist in der angeführten Schrift die Rede von dem allgemeinen Wahlrecht, von Censuswahlen, von der Wahl nach Steuer- oder Einkommenclassen, von der sogenannten Interessenvertretung, von der Corporationsvertretung u. s. w. Unter den verschiedenen Wahlsystemen, auf welche man gerathen ist, um dem allgemeinen Wahlrecht aus dem Wege zu gehen, scheint mir gerade dasjenige, welches die Staatsregierung ihren beiden Wahlgesetzesentwürfen zu Grunde gelegt hat, das zweckmäßigste zu sein; denn es schließt Keinen, der nur irgend eine Steuer bezahlt, von der Wahlberechtigung aus und gibt durch die Eintheilung der Wähler in drei Classen ein Mittel an die Hand, wie dem Uebergewicht der Massen bei Wahlen ein Damm entgegengesetzt und wie die conservativen Bestandtheile der Bevölkerung eines Landes zur Geltung gebracht werden können.

Wenn man gegen derartige Beschränkungen darauf hingewiesen hat, daß ja das allgemeine Stimmrecht unserer Gemeindeordnung während 30 Jahren die jetzt gefürchteten Nachtheile nicht mit sich geführt habe, so kann ich dieß ohne Bedenken zugeben. In ruhigen Zeiten, so lange alle Schichten der bürgerlichen Gesellschaft friedlich und einträchtig mit einander verkehren, kann das allgemeine Stimmrecht

auch gute Wahlen hervorbringen. So lange — wie Herr von Unruh in seiner Schrift sagt — der deutsche Arbeiter, der noch einen Sonntagsrock und sein Bett sein eigen nennt, sich zu der besitzenden Classe zählt und folglich conservativ gesinnt ist, so lange will ich Ihnen zugeben, daß man mit dem allgemeinen Stimmrechte ganz befriedigende Resultate erzielen kann, und wirklich ist man auch während einer Reihe von Jahren bei unseren Gemeindewahlen zu befriedigenden Resultaten gelangt. Allein seit dem Jahr 1848 ist Vieles anders geworden. Eine gewaltige Umwälzung ist in den Gesinnungen und Bestrebungen der ärmeren Classe vor sich gegangen. Seitdem ein sogenannter Liebling des Volkes von der Tribüne des ersten deutschen Parlaments herab seine standpunktlose religiöse Weltanschauung, sein System des Atheismus mit verwegner Hand unter die auf die Paulskirche horchenden Volksmassen geschleudert; seitdem man in Vereinen, in Versammlungen und Flugschriften sich bemüht hat, Alles, was dem Volke heilig war, mit den Waffen des Hohnes und Spottes anzugreifen; seit man versucht hat, dem Armen und Unglücklichen den Glauben an Gott und Unsterblichkeit aus dem Herzen zu reißen; seitdem man ihnen die verzweiflungsvolle Lehre gepredigt: nur auf dieser Erde sei ihr Himmel zu suchen, von einer anderen Welt sei nichts zu hoffen, — seitdem solche Dinge vorgegangen, sind die Zeiten wesentlich andere geworden; es ist ein Kampf zwischen der besitzenden und besitzlosen Classe heraufbeschworen worden, der freilich nicht durch Wahlgesetze allein beseitigt werden kann, sondern der noch anderer Mittel bedarf, wenn Ruhe und Versöhnung in die gereizten Gemüther der ärmeren Classe zurückgeführt werden soll.

Wie die socialen Uebel am besten zu heilen seien, diese Frage beschäftigt uns heute nicht. Allein jedenfalls mußte die Gesetzgebung auf Mittel sinnen, wie der politische Einfluß bei Wahlen nach einem richtigeren Verhältnisse unter den verschiedenen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft vertheilt werde, und ein solches Mittel liegt eben in dem Wahlsystem, durch welches den Höchst-, Mittel- und Geringbesteuerten ein entsprechender Einfluß in den wichtigsten Angelegenheiten des Staats und der Gemeinde zugesichert wird. Ich wiederhole es, damit sind die Gefahren der Gegenwart noch lange nicht beseitigt. Ich bekenne mich zu der Maxime: „Alles für das Volk", wenn auch nicht Alles durch das Volk. Durch einen gesunden Staatsorganis-

mus muß auch das materielle Wohl des Volkes nach Kräften gefördert werden.

Ein Vorwurf, den man heute mehrfach dem Gesetzesentwurfe gemacht hat, ist der: die Selbstständigkeit der Gemeinden werde durch denselben aufgehoben. Die Selbstständigkeit der Gemeinden soll unangetastet stehen bleiben; um diese handelt es sich hier keineswegs, sondern nur um den Wahlmodus bei den Ortsvorstandswahlen. Ich frage Sie: ist denn die Selbstständigkeit der Gemeinden gefährdet, wenn im Gemeinderathe Männer sitzen, welche zu $\frac{1}{3}$ von den geringst Besteuerten, zu $\frac{1}{3}$ von den Mittelbesteuerten und zu $\frac{1}{3}$ von den Höchstbesteuerten gewählt worden sind? Warum sollten denn diejenigen, welche die meisten Steuern bezahlen, nicht mehr an der Selbstständigkeit der Gemeinden halten? Warum sollten sie sich zu Werkzeugen der Regierung blindlings hergeben? Warum sollte Tüchtigkeit nicht mehr bei der besitzenden Classe zu finden sein?

Der Gesetzesentwurf will der Regierung das unbedingte Recht einräumen, die Bürgermeister zu ernennen. Dagegen läßt sich allerdings Manches einwenden, was bei dem betreffenden Artikel zur Sprache kommen wird. Wenn aber, wie die Mehrheit des Ausschusses will, der Bürgermeister und die Beigeordneten bloß aus dem Gemeinderathe ernannt werden dürfen, so sehe ich auch darin keine Gefahr für die Selbstständigkeit der Gemeinden. Es sind auch dann immer noch Männer, welche die Gemeinde gewählt hat. Auf der andern Seite fallen gar manche beklagenswerthe, mitunter skandalöse Vorfälle weg, welche bisher nur zu häufig bei Bürgermeisterwahlen vorgekommen sind. Mit einem Worte, auch ich halte den Gesetzesentwurf für eine wesentliche Verbesserung und hoffe, die Mehrheit der Kammer wird dem Antrag der Majorität des Ausschusses:

> den Gesetzesentwurf im Allgemeinen, vorbehaltlich der Berathung über die einzelnen Artikel, anzunehmen,

ihre Zustimmung nicht versagen.

Der Abg. **Becker**: Obgleich Sie es Alle wissen, halte ich es doch, wie die Abgeordneten Mohr und Wittmann, für angemessen, Sie daran zu erinnern, was in 1848 geschehen ist. Sie wissen, daß man uns in 1848 die constitutionelle Monarchie auf breitester democratischer Grundlage versprochen hat, und ich müßte mich sehr irren, wenn nicht auf der Jenseite Männer säßen, welche diese Worte damals sehr häufig und nachdrücklich in den Mund genommen hätten, um damit das Ziel ihrer politischen Be-

strebungen zu bezeichnen. Sie wissen, was seitdem geschehen ist, Sie wissen, wie den democratischen Bestrebungen und Institutionen überall durch Preß-, Wahl- und andere Ordonnanzen der Strick um den Hals gelegt wurde. Was aber soll nun bei uns geschehen? Jetzt will man dem armen Delinquenten das letzte Brett unter dem Fuß hinwegziehen, daß er baumeln soll, so lange es den Winden gefällt. Einen Staat auf breitester democratischer Grundlage aufrichten, das heißt heute ihm die letzte, wenn auch nicht sehr breite democratische Grundlage entziehen; denn wir geben es zu, daß die Gemeindeordnung, wie sie seither bestanden hat, eine democratische Institution war, welche wesentlich dazu beigetragen hat, uns für unsere traurigen politischen Zustände einigermaßen zu entschädigen. Fürchten Sie nicht den alles Vertrauen, allen Glauben an Gott und Menschen zerstörenden Eindruck, den die bloße Kunde von diesem Vorhaben im Lande erregen muß bei der großen Mehrzahl der Bevölkerung?

Ich halte die Wähler des Abgeordneten Reh nicht für competente Richter in dieser Sache, nicht für Leute, deren Stimmung uns als Criterium für die Stimmung des Landes dienen kann; diese Wähler wohnen der Residenz zu nahe, sie verdanken der Residenz, namentlich was die Verbesserung der Aecker betrifft, zu viel, und sie haben unter allen Umständen und ehe noch der Abgeordnete Reh seinen Antrag wegen Aufhebung der Grundrechte gestellt hatte, zur Zeit, als dieser Abgeordnete noch für einen Mann der Regierung galt, ihn immer gewählt und können daher nicht berücksichtigt werden. Wenn Sie diejenigen Wahlkreise befragen, welche zur Zeit des allgemeinen Stimmrechts stets Oppositionsmänner hierher geschickt und das System der Regierung mißbilligt haben, dann wird es sich zeigen, welchen Eindruck diese Kunde im Lande gemacht hat, und ob die Motive, welche dem Gesetzesentwurf zu Grunde liegen, dort als stichhaltig befunden werden.

Schauen wir doch diesen Motiven einmal näher in's Angesicht. Es heißt in den Motiven zum Regierungsentwurf, die alte Gemeindeordnung müsse abgeändert werden, weil sie sich nicht als praktisch bewährt, weil sie Leute an's Ruder gebracht habe, welche der Regierung nicht die hinlängliche Garantie geboten hätten. Gerade das Umgekehrte ist der Fall; gerade jetzt, da sich die Gemeindeordnung bewährt, soll sie aufgehoben werden.

Das Gemeindeleben hat in unserem Lande, wie ich glaube, mehrere Epochen durchgemacht. Ich selbst erinnere mich noch recht gut der Zeit, wo die Gemeindewahlen mit der allergrößten Gleichgültigkeit von den Bürgern aufgenommen wurden, wo kaum die Hälfte der Wähler sich dabei betheiligte, und wo Jedermann, den man über diesen Mangel an Theilnahme befragte, sagte: was kommt dabei heraus, es wird doch nicht besser, ob wir diesen oder jenen Bürgermeister haben. Ich will zugeben, daß damals wunderliche Subjekte zur Würde des Bürgermeisters erkoren wurden; es war eine Zeit, wo z. B. ein Bürgermeister im Vogelsberg, der über die Bienenzucht berichten sollte, schrieb: die Bienen (Bühnen)=Zucht auf der Jungen=Männer=Bühne und im Chor sei etwas vorwitzig, im Uebrigen ganz gut. Diese Zeit der Kindheit des Gemeindelebens war eine traurige Zeit, nicht sowohl wegen der Bürgermeister, die sie hervorbrachte, als wegen der Theilnahmlosigkeit, welche das Volk überall dem Gemeindeleben schenkte. Es gereichte mir daher zu einem nicht geringen Troste in der Einsamkeit meines Gefängnisses, als ich dort im Jahr 1836 oder 1837 von einem Mitgefangenen auf dem Wege der Collusion erfuhr, daß er eingesteckt worden sei, weil er sich bei einer Bürgermeisterwahl geprügelt habe, und daß dieses Verfahren vielfach an der Tagesordnung sei. Da dachte ich: Gottlob, das Gemeindeleben ist endlich in die Flegeljahre eingetreten, in die Flegeljahre, welche dem Mannesalter vorangehen. Wir waren damals allerdings in eine Zeit getreten, wo Familien= oder andere Coterien entscheidend waren bei den Bürgermeisterwahlen, in die Zeit, wo z. B. die sogenannte Neustadt in Gießen anfing, eine besondere Ehre darin zu suchen, daß der Bürgermeister immer aus ihrem Stadtviertel gewählt werde. Auf die Eigenschaft und namentlich auf die Charaktereigenschaften der Candidaten wurde dabei wenig Rücksicht genommen, und es kamen bekanntlich Leute an's Ruder, die sich zu unbedingten Werkzeugen der Kreisräthe hingaben, welchen wenigstens an dem Lächeln und dem Beifall des Kreisraths eben so viel gelegen war, als an dem Wohl und der Selbstständigkeit der Gemeinde. Es war diese Zeit, wo hin und wieder Gemeindeeigenthum, um sich nach oben gefällig zu erweisen, verschenkt wurde. Ich selbst kenne einen wohlgenährten Bürgermeister vom Lande, dessen glänzendes Gesicht in volleren Strahlen erglühte, wenn er mit einem Vornehmen ein Gläschen Wein trinken konnte und der,

wenn er den Wein spürte, wohl auf einen Stuhl zu steigen pflegte, rufend: Ich bin der Bürgermeister von da und da, ich war auch in Darmstadt, als das Monument eingeweiht wurde, ich habe dem Großherzog die Hand gegeben und dem Erbprinzen auch, vivat Hoch! Dieser Mann war, so viel ich weiß, immer ein Mann nach dem Herzen des Kreisraths, und er mochte sich daher auch für würdig halten, als Candidat für den Landtag aufzutreten. Mir selbst, als ich ihn davon abzubringen suchte, hat er einmal gesagt: „Ei was, ich kann die 5 fl. Diäten so gut verzehren, wie ein Anderer", und wenn man ihm sagte, man müsse Leute an den Landtag wählen, welche „denken", antwortete er: „Ei was, denken! Mir ist nicht wohler, als wenn ich mich recht rund herum satt gegessen habe und sitze vor meiner Ofenplatte und denke an gar Nichts". Dieser Mann würde wahrscheinlich noch heute Bürgermeister sein, wenn das Jahr 1848 nicht gekommen wäre; denn diese Art Leute ließ, was die Willfährigkeit anlangt, nichts zu wünschen übrig, und es hatten sich im Laufe der Zeit sogenannte Bürgermeisterei-Schreiber gebildet, welche die büreaukratischen Arbeiten in genügender Weise verrichteten. Diese Sorte hat sich im Jahr 1848 allerdings nicht bewährt, nicht sowohl in den Augen der Regierung, als vielmehr in den Augen der Gemeinden selbst. Man hat ihnen hin und wieder Katzenmusiken gebracht, die Fenster eingeworfen, auch Einzelne derselben im eigentlichen Sinn des Wortes beim Kopf genommen. Wenn Sie wollen, daß, — was Gott verhüten möge — wenn ähnliche Zeiten wiederkehren, ähnliche Scenen nicht wieder vorkommen, so müssen Sie dafür sorgen, daß Bürgermeister gewählt werden, wie sie jetzt hin und wieder nach dem Jahre 1848, welches das Interesse des Volkes an seinen eigenen Angelegenheiten mächtig geweckt hat, aus den Wahlen hervorgegangen sind. Lassen Sie die Gemeinde frei, und es werden Männer an das Ruder kommen, welche in zweifelhaften Fällen die Selbstständigkeit und das Wohl ihrer Gemeinden der Gunst nach Oben voranstellen. Solche Bürgermeister haben wir hin und wieder Gott sei Dank und ich möchte wissen, welcher Vorwurf ihnen gemacht werden kann, als etwa der, daß sie Demokraten sind.

Die Regierung wird sagen: Unser Staat ist ein monarchischer, und da die Spitze monarchisch ist, muß auch die Basis monarchisch sein. Ich aber denke anders; ich denke: weil die Spitze monarchisch ist, gerade deßhalb muß die

Grundlage demokratisch sein, um diese monarchische Spitze erträglich zu machen. Die Grundlage des englischen Staatswesens beruht auf der Vereinigung der demokratischen und monarchischen Elemente, die Spitze ist monarchisch, die Basis aber ist wesentlich demokratisch und so sollten wir unseren Staat auch einrichten, wenn wir für die Sicherheit und die Dauer desselben sorgen wollen.

Der Abgeordnete Krug hat sich auf Belgien berufen und aus dem, was er sagt, scheint hervorzugehen, als glaube er, an Belgien sei die Revolution von 1848 blos deßhalb so spurlos vorübergegangen, weil dort die Bürgermeister von der Regierung ernannt werden. Wenn dieses die Ansicht des Abgeordneten Krug ist, so muß ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß er sich in großem Irrthume befindet. Nicht deßhalb, weil dort die Gemeindebeamten von der Regierung ernannt werden, ist die Revolution so spurlos vorübergegangen, nicht dem polizeilichen Eifer der Gemeindebeamten ist es zu danken, daß Belgien nicht revolutionirt worden ist wie Deutschland, sondern es ist dieses dem constitutionellen Verfahren, welches die belgische Regierung seit der Thronbesteigung des Königs immer beobachtet hat, ganz allein und ausschließlich zu danken, es ist dieses dem Umstand zu danken, daß jeder Belgier der festen Zuversicht leben kann, daß seine politischen Grundsätze, sobald sie die Grundsätze der Majorität der Wähler des Landes geworden sind, auch die Grundsätze der Regierung werden. Der belgische König hat nie und zu keiner Zeit sich geweigert, aus der Majorität der Kammer sein Ministerium zu bilden, er hat, so lange er auf dem Throne sitzt, die größte Hochachtung vor der Verfassung gezeigt, und deßhalb diese Sicherheit, dieses Vertrauen auf die Zukunft im belgischen Volk erzeugt, wodurch es sich vor allen Völkern nächst dem englischen auszeichnet. Allein ich glaube nicht, daß Aussicht vorhanden ist, daß in Deutschland ähnliche constitutionelle Grundsätze sobald zur Geltung kommen werden, und ich bitte Sie deßhalb, an der alten Gemeindeordnung festzuhalten. Wollen Sie dieses nicht, so beschwöre ich Sie, wenigstens diejenigen Mittel nicht in Anwendung zu bringen, welche in dem Gesetzesvorschlag beantragt werden.

Der Abgeordnete Reh freilich findet es ganz in der Ordnung, daß unter den Wählern ein Unterschied, je nach ihrem Reichthum, nach dem Capital gemacht werde. Ich aber frage Sie, ist denn dieses Capital gegenwärtig nicht

schon mächtig genug, beherrscht es nicht alle unsere Verhältnisse; ist irgend Jemand in diesem Saale, — und zahlt er auch nur 7 kr. Personalsteuer wie ich — der dem Rothschild keinen Zins bezahlen muß; ist das Kind im Mutterleibe nicht schon dem Capital tributpflichtig; entscheidet das Capital nicht über Krieg und Frieden; liefert es den Gewalthabern nicht die Mittel, die gequälte Menschheit in Fesseln zu halten? Und diesen Unterschied zwischen Reich und Arm wollen Sie auch in den Gemeinden einführen, damit auch die Bewohner der ärmsten Hütten einsehen, wer ihr Herr ist. O, meine Herrn, Sie haben dieß nicht nöthig, auch auf dem Lande, in dem ärmsten Dörfchen weiß man dieses schon, und als Beweis will ich Ihnen nur ein Beispiel aus meiner Erfahrung erzählen.

Ich habe längere Zeit in einer Gemeinde gelebt, wo der Bürgermeister der allerverhaßteste Mann des ganzen Dorfes war und gleichwohl fünf oder sechsmal hintereinander gewählt und von der Regierung bestätigt wurde. Wie kam das? Es kam daher, daß dieser Bürgermeister zugleich der Generalgläubiger der Gemeinde war, daß ihm $\frac{2}{3}$ der Gemeinde größere oder kleinere Summen schuldete. Kam nun die Zeit der schweren Feldarbeit, so mußten ihm seine Schuldner dieses Geld um geringen Lohn abverdienen auf seinen Aeckern, aber er sorgte dafür daß es nicht ganz abverdient wurde. Kam aber die Zeit der Wahl, so ließ er hin und wieder das Wörtchen fallen: „Wenn ich nicht wieder gewählt werde, werdet ihr verklagt," und diesem Umstand hatte er es zu verdanken, daß er immer die meisten Stimmen erhielt. Also nur diesen Modus nicht! Lieber überlassen Sie die Wahl der Gemeindebeamten ganz der Regierung, der Regierung, welcher ich freilich auch nicht die Fähigkeit zugestehe, tüchtige Beamte zu wählen, denn ein einziger Blick auf die Pensionsliste lehrt uns, wie wenig die Regierung in der Lage ist, die rechten Leute auszusuchen. Welche Mühe gibt sich nicht die Regierung, tüchtige Beamte zu erhalten. Sie stellt Professoren an und Universitätskanzler, um die Kenntnisse, die Sittlichkeit und das politische Verhalten der Studirenden zu überwachen, und zuletzt findet sie, daß der junge Mann seine Gelehrsamkeit statt im Kopfe in den Stiefeln in's Examen brachte, oder trotz aller Ueberwachung ein Demokrat geworden ist, den man pensioniren muß.

Man hat in neuerer Zeit zu den Gemeindebeamten, z. B. zu den Decanatsrechnern, Leute genommen, die der Re-

gierung besonders genehm schienen; man hat z. B. Gehülfen von den Kreisbüreaus dazu genommen. Aber, meine Herrn, gehen Sie nach Marienschloß und erkundigen Sie sich, was aus vielen dieser Leute geworden ist; die alten bäuerlichen Kirchenkastenpfleger haben ihrer Pflicht besser genügt, als diese Leute.

Ich bitte Sie, stoßen Sie der Demokratie nicht das letzte schmale Brett unter den Füßen hinweg, — ich bitte Sie darum nicht aus Sorge für die Demokratie. Nein, die Demokratie hat einen Nacken, den Sie nicht beugen können, sie ist ein Geist, welcher mächtig, wenn auch unsichtbar, durch die Welt schreitet vom Aufgang bis zum Niedergang, ein Tröster in der Noth, welcher uns bald zur sichtbaren Erscheinung kommen wird als Erretter aus der Noth trotz Nikolaus, Rothschild und Bundestag!

Der **Präsident**: Ich muß Sie über diese Aeußerung zur Ordnung rufen; ich kann es nicht zugeben, daß in solcher Weise andere Regierungen in die Discussion eingemischt werden.

Der Abg. **Matty**: Ich muß mich ebenfalls gegen den Gesetzesentwurf, welchen uns die Staatsregierung zur Beurtheilung vorgelegt hat, erklären; namentlich liegen aber die Gründe, welche mich dazu bestimmen, hauptsächlich in den Motiven, welche die Regierung zu demselben uns vorgelegt hat. Ich will Ihnen diese Motive, in soweit sie meinen Antrag berühren, nur kurz vorführen.

Die Staatsregierung sagt:

„Bei der Vertretung, wie sie sich nach dem bestehenden Gesetz in den Gemeinden bildet, ist weder in Wählern noch Wählbaren die persönliche Selbstständigkeit gewahrt, welche auf Lebensreife, Ehrenhaftigkeit und Auskommen beruht, noch sind, in gerechtem Maße, die verschiedenen Interessen berücksichtigt, welche die Gemeindeverwaltung umfaßt. Die Regierung aber läuft fortwährend Gefahr, sich in den ihr zur Auswahl vorgeschlagenen Candidaten nur wenig befähigte Persönlichkeiten aufgedrungen zu sehen."

Und zu Art. 2 und 3:

„Die Wahlen haben demnach zu den leidenschaftlichsten Parteikämpfen nicht bloß Veranlassung gegeben, sondern in Bezug auf die angewandten Mittel, *tiefe Entsittlichung* zur Folge gehabt und gar häufig nur zu einem, diesem Gange entsprechenden, schon angedeuteten, traurigen Ergebniß geführt."

Gerade diese Motive, welche ich hier angeführt finde, sie gerade geben mir Gründe und Motive gegen den Gesetzesentwurf zu stimmen. Es wird hier gesagt, daß durch den bisherigen Wahlmodus leidenschaftliche Parteikämpfe und tiefe Entsittlichung in's Leben gerufen wurden, also Streit, Unordnung, Familienhaß und dergleichen in denjenigen Gemeinden, wo die Bürgermeisterwahl vorgenommen wurde. Steht die Sache richtig, und zwar in der Ausdehnung richtig, wie's die Regierung anzunehmen scheint; dann natürlich muß die Regierung sich bewogen fühlen, dagegen einzuschreiten und als obere Verwaltungsbehörde Alles aufzubieten, damit solche Mißstände im Gemeindeleben nicht mehr vorkommen, damit sie ihren nachtheiligen Einfluß nicht mehr äußern können. Deßwegen beansprucht die Regierung ihrer Seits den Meister der Bürger, den Bürgermeister zu ernennen.

Ich traue der Regierung zu, daß sie wirklich in sehr vielen Fällen die Absicht hat, den Tüchtigsten in der Gemeinde zu wählen; aber sie hat schon nach dem bisherigen Wahlmodus bemerkt, wie schwierig es ist, die rechte Persönlichkeit in den Gemeinden aufzufinden, und daß gerade die Regierung, indem sie den Tüchtigsten gefunden zu haben glaubt, sehr oft den Untüchtigsten gewählt hat. Die Regierung soll allerdings besorgt sein für das Gemeindewohl; — und ihre Aeußerungen in den Motiven sprechen auch dafür; — aber wie ist es in der Praxis, wie ist es bisher gewesen? Viele Gemeinden haben die tüchtigsten Bürger durch immense Majorität zu Bürgermeistern gewählt; sie haben durch diese Majorität bewiesen, welcher Mann der Mann ihres Vertrauens sei; hat aber die Regierung auch stets die sich so aussprechende Majorität der Gemeinde beachtet? hat sie den Mann ihrer Wahl in allen Fällen bestätigt? Nein! dieß ist nicht geschehen; sie hat oft einen Andern genommen, und zwar den, welcher nur eine kleine Minorität der Gemeinde für sich hatte.

Hierfür spricht als Beispiel der College Cretzschmar. Er war lange Zeit Mitglied des Ortsvorstandes in Rödelheim; er wurde auch später wieder mit 250 Stimmen zum Bürgermeister gewählt, während der dritte Candidat nur 50 Stimmen hatte; und doch ist dieser zum Bürgermeister ernannt worden. Das Bedenken, daß wohl der College Cretzschmar den Gemeindehaushalt richtig zu führen nicht im Stande sein würde, konnte wohl hier nicht gut geltend gemacht werden, denn er hatte ihn bereits schon

lange geführt und ist, wie wohl Allen bekannt, hierin sehr gewandt. Warum hat er jedoch die Bestätigung nicht erlangt, und warum wurde der dritte Candidat zum Bürgermeister ernannt? Die Regierung hat es wahrscheinlich so für nothwendig erachtet; aber sah sie sich wohl dazu veranlaßt durch Motive, wie sie zum vorliegenden Gesetzesentwurf angeführt sind?

Ich könnte noch mehrere andere Fälle vorführen, aus denen Sie ersehen würden, wie die zarte Besorgniß der Regierung für die Gemeinden bei ähnlichen Gelegenheiten gleiche Wahl getroffen hat.

In meiner Gemeinde z. B. herrscht Ruhe, Friede und Ordnung durch und durch; da ist noch gar keine Störung, selbst nicht in den Jahren $18\frac{48}{49}$ vorgekommen; und dennoch hat sich die Regierung gemüßigt gefühlt, einen Mann, welcher den bedeutendsten Einfluß auf die Gemeinde und auf ihre sittlichen Zustände gehabt hat, außer Wirksamkeit zu setzen. Fragen Sie, warum das? so heißt es: es sind höhere Rücksichten, die uns dazu veranlassen, und wenn man fragt: welches sind denn solch' höhere Rücksichten? so hat man darauf keine Antwort zu erwarten. Genug es sind höhere Rücksichten und damit soll Alles entschuldigt werden, was anderer Seits wenigstens als: nicht gehöriges Verfahren bezeichnet werden muß.

Es ist eine große Calamität, wenn die Regierung an unserm Gemeindeleben rüttelt. Die Gemeinde ist einmal das Grundfundament des Staates; sie ist, wenn ich es so nennen darf, ein Ring in der Kette, welche das große Staatsleben zusammenhält; und reißen Sie diesen Ring aus dieser Kette heraus, dann wird das schöne Band, welches den Staat zusammenhält, gelöst werden. Ich aber bin der Meinung, in einem Staat, welcher auf Gesetzlichkeit beruht, sollte so Etwas durchaus nicht vorkommen dürfen. Denken Sie doch an das große Unglück, welches aus solchen Verhältnissen entstehen kann. Ich verweise Sie in dieser Beziehung auf die Lehren der Geschichte.

Schon in dem alten Rom finden Sie außerordentliche Streite zwischen Patriziern und Plebejern. Die Herrn Senatoren und Consuln waren gewöhnlich gegen die Interessen des Volks, gegen das Volk, welches den Staat schützte. Wenn der Feind im Feld sich zeigte oder vor den Thoren der Stadt erschien, da hieß es: Gehe hin Volk und opfere dein Leben für das Wohl des Staates. Und das Volk that es; aber es verlangte dafür auch, daß auf

seine Verhältnisse billige Rücksicht genommen werde. Doch nachdem es sich für das Wohl des Staates geopfert und als, aller Versprechungen ohngeachtet, man auf seine Verhältnisse dennoch keine Rücksicht nahm; da endlich faßte das Volk den Entschluß, diesen Staat seinem Verderben zu überlassen. Nach einem glücklichen Kampf gegen die äußern Feinde kehrte das Volksheer zurück; aber es rückte nicht in die Stadt ein, sondern blieb auf dem heiligen Berge mit dem festen Entschluß, in einer Stadt, in der es so namenloses Elend erwarte, seinen Wohnsitz nicht mehr aufschlagen zu wollen. Da ersuchten die Senatoren und Consuln, welche sahen, daß durch solche Maßregeln der ganze Staat dem Verderben entgegengehe, einen vom Volk geliebten Mann, den Menenius Agrippa, als Vermittler zwischen ihnen und dem Volke einzutreten. Das gedrückte Volk ließ sich Anfangs nicht darauf ein; alles Zureden wollte nichts fruchten, bis Menenius die Fabel von dem Magen erzählte, dem die einzelnen Glieder nicht mehr dienstbar sein wollten. Er setzte ihnen auseinander, daß durch das eigensinnige Beharren die Glieder bald den ganzen Menschen ins Verderben stürzen müßten. Das Volk begriff die Moral und kehrte heim; aber unter der Bedingung: daß es eine Obrigkeit ernennen könne, welche seine Rechte gegen die Patrizier, Senatoren und Consuln zu schützen berufen sei; und so entstanden die Volkstribunen, die durch ihr Veto viele Nachtheile vom Volke abhalten konnten.

Wir haben zwar jetzt keine Volkstribunen, aber wir sind es, die vom Volke gewählt wurden, um für seine Rechte zu sprechen und Alles aufzubieten, damit diese Rechte auf keine Weise irgendwie verkümmert werden dürfen.

Die Regierung verlangt nun in diesem Gesetzesentwurf, daß ihr das unbedingte Ernennungsrecht der Bürgermeister und Adjunkten vorbehalten bleibe. Bisher war dieß allerdings ganz anders. Die Gemeinde wählte sich ihre Vertrauensmänner, und die Regierung konnte nur aus diesen den Bürgermeister und Beigeordneten ernennen. Daß aber gegen diesen Gesetzesentwurf, wie er uns vorgelegt ist, unsere Gemeinden, wenn auch nicht laut, doch stillschweigend ihren Protest erheben werden, davon bin ich vollkommen überzeugt. Aber sie werden das namentlich auch thun, wegen des vorbehaltenen Rechtes der Entlassung des Bürgermeisters.

Der Ausschuß will doch wenigstens noch, daß die Bürgermeister nicht so ohne Weiteres entlassen werden können, — wenigstens so lange nicht, bis der Administrativjustizhof ein

Urtheil gefällt habe. In dem Gesetzesentwurf aber heißt es, daß die Bürgermeister ohne Weiteres entlassen werden könnten. Diese beanspruchte Befugniß der Regierung scheint mir aber denn doch viel zu weit zu gehen. „Ja, er soll doch zuvor gehört werden;" allein Sie kennen die Geschichte von dem „Gehörtwerden." Es kommt mir so vor, als wenn der Ankläger und der Richter in einer Person da handelten. Die Regierung ist der Ankläger und die Regierung ist auch der Richter. Sie hat zugleich das entscheidende Urtheil zu geben. Ein solches Recht würde alles Maß überschreiten und kann durch kein Motiv eigentlich gerechtfertigt werden.

Das zweite Motiv, warum ich gegen den Gesetzesentwurf stimmen werde, finde ich wiederum in den Motiven der Regierung. Es ist dieß die Dreiclassenwahl; man läßt hier einen nicht zu rechtfertigenden Unterschied zwischen den Höchstbesteuerten und weniger Besteuerten, zwischen den reicheren und ärmeren Bürgern eintreten. Das Princip des Gesetzes der Gleichheit ist dadurch umgestoßen. Denn wenn es sich von den Bürgerrechten und Bürgerpflichten handelt, kann nicht davon die Rede sein, daß der eine zu den reichen, der andere zu den ärmeren Bürgern gehört. Die reichen Bürger sind ohnedieß schon bevorzugt genug dadurch, daß sie eben reich sind; sie können sich viele Genüsse verschaffen, während der Arme mit Kummer und Noth sein Leben fristen muß. Wenn aber geschieht, was das Gesetz hier will, dann wird die Armuth nicht bloß drückend, sondern sie wird auch gewissermaßen eine Schande. Bedenken Sie, meine Herrn, daß durch diesen Gesetzesentwurf der Besitz ein besonderes Recht eingeräumt bekommt, daß er drei- und zwölffache Rechte, den andern Bürgern gegenüber, bekommt, daß diese Rechte selbst die bekommen können, welche nicht einmal in der Gemeinde wohnen, aber $\frac{1}{4}$ des Steuercapitals bezahlen. Bedenken Sie, daß diese nach dem Gesetzesentwurf natürliche Mitglieder des Gemeinderaths sind; ja, es gehet noch weiter; denn diese Leute brauchen nicht einmal selbst in der Gemeinderathssitzung zu erscheinen, um ihr Recht auszuüben. Wenn sie das nicht wollen, können sie durch einen Stellvertreter ihre Stellen versehen lassen. Nur Ortsbürger muß der Stellvertreter sein. Es ist also wohl denkbar, und die Behauptung ist nicht übertrieben, daß es einem solchen Höchstbesteuerten wohl einmal einfallen kann, einen Taglöhner oder einen Bedienten in die Gemeinderathssitzung zu schicken, um seine Stelle dort zu vertreten. Meine Herrn,

erinnern Sie sich vielleicht nicht dabei an den Stiefel Karls XII., welchen er in den Rath nach Stockholm schicken wollte? Wenn Sie nun aber wollen, daß dem Vermögenden vier- und zwölffache Rechte gegenüber den ärmeren Bürgern eingeräumt werden sollen, warum verpflichtet man denn diese Reicheren nicht, auch vier- und zwölffache Lasten zu tragen? Denn so viel steht fest: in einem Gesetzesstaate müssen Rechte und Pflichten in genauer Uebereinstimmung stehen. Denken Sie dabei an die Pflicht des Militärdienstes. Der arme Bürger muß selbst dienen; er muß selbst seine Haut zum Markte tragen, während der Reiche den Vorzug hat, ein Paar 100 fl. hingeben zu können, wodurch er einen Andern die Gefahr übernehmen läßt, welche er selbst nicht übernehmen will. Wenn der Reiche nun zwölffaches Recht hat, wenn er nun zwölfmal mehr Stimmen zu geben hat, als wie ein Anderer, warum soll er auch nicht zwölfmal für den Militairdienst eintreten? Warum soll er nicht mit zwölf Mann in das Heer eintreten, um gegen die Gefahren, denen das Vaterland vielleicht ausgesetzt sein kann, mit kämpfen zu helfen?

Man sagt zwar: der gibt ja mehr Steuern als der Arme; also trägt er auch mehr zu den Lasten des Staates bei. Dieser Satz ist jedoch nicht richtig und von vornherein empört sich die Humanität dagegen, weil den Vermögenden schon ohnedem Vorzüge genug eingeräumt sind; und wie gerne würde mancher Arme drei- bis viermal mehr Steuern bezahlen, als er gegenwärtig bezahlt!

Aber bezahlt denn der Arme keine Steuern? Ja, meine Herrn, wenn Sie genau rechnen wollen, dann werden Sie finden, daß der Aermere, welcher eine zahlreiche Familie hat, vielleicht bedeutend mehr Steuern bezahlt, als der Reichere seinen Verhältnissen nach, — als der, welchem Sie auch in fraglicher Beziehung jetzt noch einen so großen Vorzug einräumen wollen. Ich habe vielleicht noch in der nächsten Zeit Gelegenheit, diese Gedanken näher auszuführen. Heute will ich mich nicht weiter darüber äußern. Ich wiederhole: In einem Gesetzesstaate, d. h. vor dem Gesetz muß der Arme und der Reiche gleich sein. Hier entscheidet bloß die Persönlichkeit, nicht der Besitz. Erlauben Sie mir, meine Herrn, dieses Ihnen durch ein Beispiel deutlich zu machen.

Was ist im Gemeindeleben wohl ein Haupterforderniß und was entscheidet ganz besonders bei der Wahl zu den Ehrenämtern der Gemeinde? Doch wohl die Moralität, Intelligenz und der gute Wille; diese drei Hauptfactoren sind

es, auf welche jedenfalls Rücksicht genommen werden muß. Denken Sie sich z. B. unsern geachteten Collegen, den Herrn Hofgerichtsdirector Klipstein, oder den Herrn Revierförster von Lehmann. Beide zahlen wenig Steuern; aber Sie werden mir zugeben müssen, daß diese beiden Herrn ein großes Gewicht durch ihre Stellung und Eigenschaft in die Wagschaale legen. Warum sollen diese Herrn, welche nicht viel Steuern bezahlen, nicht so viel Recht haben, als z. B. der Herr von Rabenau, — ich nenne gerade diesen Herrn, weil ich ihn augenblicklich auf- und abgehen sehe — der viel mehr Steuern bezahlt? Ich dächte doch, daß der Herr Klipstein und der Herr von Lehmann eben so viel Rechte in der Gemeinde zu beanspruchen hätten, als der Herr von Rabenau. Mir scheint dieß wenigstens ganz natürlich und leicht begreiflich zu sein.

Das nun ist ein Hauptgrund, warum ich durchaus nicht mit diesem Gesetzesentwurf, in welchem das Dreiclassensystem zu Grunde gelegt ist, mich einverstanden erklären kann.

Ein weiterer Grund, welcher mich ebenfalls bestimmen wird, gegen den Gesetzesentwurf zu stimmen, ist der, daß man von 25jährigem Alter die Wählbarkeit und das Wahlrecht abhängig macht. Warum, frage ich, sollen solche Bestimmungen angenommen werden? Was haben sie für einen Zweck? Die Regierung sagt hier: ja der 25jährige Mann ist ruhiger, leidenschaftsloser; er wird die Gemeindeinteressen besser verstehen; er wird ein gesetzteres Verhalten eintreten lassen; von ihm ist überhaupt zu erwarten, daß er in der Gemeindeverwaltung mehr als leidenschaftsloser und verständiger Mann auftreten wird, als einer von 21 Jahren. Aber von 21 bis 25 Jahren sind ja nur 4 Jahre. Ich muß gestehen, ich weiß nicht, woher das kommen soll, daß gerade diese 4 Jahre einen solchen bestimmten Einfluß auf die Charakterfestigkeit des Bürgers haben sollten. Es gibt viele junge Männer von 25 Jahren, die viel uninstruirter, viel weniger charakterfest, viel weniger moralisch sind, als junge Männer von 21 Jahren; und umgekehrt tritt wohl ebenso derselbe Fall ein. Es gibt auch 21jährige, die ihre Aufgabe nicht zu lösen verstehen, wie 25jährige; und im Ganzen, glaube ich, gleicht sich dieß aus. Darum bin ich der Ansicht, man sollte deßhalb keinen Unterschied in dem Wahlrechte eintreten lassen. Nun ist aber das 21ste Jahr auch das, in dem die Majorennität eintritt, und mit dem Eintritt dieser aber geben Sie dem jungen Manne die Verwaltung vieler bedeutenden Geschäfte. Die Herrn Juristen werden am

besten wissen — besser als die Laien — daß das recht gut auch schon in diesem Alter geht; und wir Andere wissen das auch. Warum soll denn aber dem 21jährigen jungen Manne nicht das Recht zugestanden werden, auch einen Gemeinderath mitwählen zu können? Ich wüßte nicht, ob dieser Akt so wichtig, daß man daraufhin solche Rücksicht eintreten lassen müßte; selbst bei der Thronfolge gilt ja diese Rücksicht nicht. Der Kaiser von Oesterreich war auch lange nicht 25 Jahr alt, als er zum Regenten von 36 Millionen Menschen erhoben wurde. Denken Sie z. B. auch an Karl V., den Kaiser von Deutschland, der fast zwei Welttheile beherrschte. Dieser war nicht 25, sondern 19 Jahre alt, als er den Thron bestieg, und als er im Jahre 1521 der Reichsversammlung in Worms präsidirte; und erinnern Sie sich daran, wer ihm die Kaiserkrone verschafft hat, wer die leitende Ursache war, daß er zum Kaiser gewählt wurde? Es war ein bewährter alter Mann, es war der erste Fürst Deutschlands, Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen. Durch seinen Einfluß hat er es dahin gebracht, daß Karl V. als 19jähriger Jüngling auf den Kaiserthron von Deutschland gehoben wurde. Ich glaube doch, daß Friedrich der Weise eine sehr gewichtige Stimme in die Wagschale zu werfen hatte. Wollen Sie das aber nicht gelten lassen für meine Ansicht, dann müßte ich Ihnen nicht eine Fabel, sondern eine Geschichte erzählen, welche sich wirklich in Rom zugetragen hat, und zwar zwischen dem Papst und einem spanischen Gesandten.

Als der spanische Gesandte dem Papst seine Aufwartung machte, wunderte sich Seine Heiligkeit sehr, daß Seine katholische Majestät, der König von Spanien, eine so jugendliche Person als Gesandten zu ihm geschickt habe. Der beleidigte Gesandte antwortete hierauf: hätte mein Herr, Seine katholische Majestät der König von Spanien gewußt, daß Eure Heiligkeit einen Gesandten mit einem Barte haben wollen, dann würde er Ihnen keinen Grand von Spanien, sondern einen Ziegenbock gesendet haben.

Ich habe noch einen andern Grund, weßhalb ich gegen diesen Gesetzesentwurf stimmen werde. Es ist in den Artikeln 15, 21 und 22 bestimmt, daß diese oder jene Classe von Staatsbürgern das Wahlrecht verlieren oder daß sie es nicht ausüben dürfen. Zuerst sagt der Art. 15:

„Die Stimmberechtigung wird nicht ausgeübt von Denjenigen, welche ꝛc.

4) im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre

wegen Landstreicherei oder Bettelei rechtskräftig verurtheilt worden sind, oder welche

5) zur Zeit der Wahl eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben."

Diese Bestimmungen sind sehr strenge; wie leicht kann ein sonst ganz ordentlicher Mann, durch unglückliche Zufälle und Verhältnisse dahin gebracht, wegen Bettelei verurtheilt worden sein; und damit soll ihm nun auch sein Stimmrecht genommen werden. Das ist hart. Dasselbe Verhältniß tritt auch mit dem Armen ein. Glauben Sie denn nicht, daß auch bei diesen Leuten große Interessen für den Gemeindehaushalt vorhanden sein können? Ja, oft viel größere Interessen, als für den großen Staatshaushalt! An der Heimath hängt Jeder, wer es auch sei.

Dieses Interesse, welches an die Gemeinde knüpft und an den Wohnort, wo sein väterlicher Heerd gestanden, das reißen Sie auch nicht aus dem Herzen des Bettlers. Denken Sie an das Heimweh Derer, die ihr Vaterland verlassen müssen; sie können den Ort nicht vergessen, wo sie ihre Heimath hatten, wo sie gelebt, wenn sie auch schmäleren Verdienst gehabt und dort mit Noth kämpften, — ihre Heimath können sie nimmer vergessen! Wir müssen also auch annehmen, daß solche Menschen ihr Interesse an dem Gemeindeleben haben werden, das wir ihnen darum in dem einen oder dem andern Falle zu schützen trachten müssen, nie aber ihnen verkümmern sollen.

Der Art. 21 sagt:

„Jede rechtskräftige Verurtheilung wegen Unzucht oder Verletzung der Schamhaftigkeit schließt für immer von der Wählbarkeit aus."

Ich glaube, Sie werden mir wohl gewiß zutrauen, daß ich der Unsittlichkeit nicht im Entferntesten das Wort reden will; davor soll mich Gott bewahren. Allein ich sollte meinen, tragen Sie auch in dieser Beziehung der Billigkeit Rücksicht. Ich kann auch hierin die Motive der Regierung nicht billigen; denn denken Sie, kann ein Mann, welcher vielleicht in der Jugend in einen Fehler verfallen ist, nicht in späterer Zeit auf bessere Wege kommen? Wir haben schon sehr häufig gefunden, daß gerade solche Leute die besten Staatsbürger geworden sind; warum soll man nun ihnen wegen eines früheren Fehltritts später alle Wahlrechte abschneiden? Unser Herr schon sagte: „es wird im Himmel mehr Freude sein über einen Sünder, der Buße

thut, als über 90 Gerechte, welche der Buße nicht bedürfen:" und lassen doch auch wir diesen Satz in seinem tiefen Sinne bei uns Geltung finden. Ich könnte Ihnen aus meiner Lebenserfahrung Leute nennen, welche auch etwas belastet waren bezüglich dieses Artikels, die jedoch ein völliges Vertrauen unter allen Gemeindemitgliedern später genossen, und welche jetzt vermöge Art. 21 vollständig ausgeschlossen sein würden. Ich glaube, man sollte in dieser Beziehung nicht zu strenge sein, sondern sich auf Das beschränken, was schon unsere jetzige Gesetzgebung in Bezug auf Die, welche kein Wahlrecht ausüben können, bestimmt hat.

Endlich habe ich auch noch einen Einwand gegen die Vorlage der Regierung zu machen, weil sie sich nämlich darin unbedingt die eigenmächtige Auflösung des Gemeinderaths vorbehalten hat. Ich glaube nicht, daß der Vergleich mit einer Ständeversammlung hier entscheidend angeführt werden könne, um dieses Recht zu rechtfertigen. Die Ständeversammlung ist vom ganzen Lande gewählt; der Gemeinderath aber soll ja nur in der einzelnen Gemeinde den Haushalt führen helfen; man kann demnach wohl den Maßstab, den man an die Ständeversammlung rücksichtlich des Auflösungsrechtes legt, nicht wohl auch an den Gemeinderath legen. Wer ist wohl aber am besten im Stande, über die treue Pflichterfüllung des Gemeinderaths zu urtheilen? Ich glaube, nur die Gemeinde; und wenn eine Gemeinde einen Beamten hat, der seine Schuldigkeit nicht thut, so wird sie diesem durch die Wahl ein Mißtrauensvotum geben, und er wird abtreten müssen. Das scheint mir hinlänglich genug zu sein.

Sie sehen aus dieser Darlegung, daß ich mit dem Gesetzesentwurfe selbst mich durchaus nicht einverstanden erklären kann.

Der College Wittmann hat uns angegeben — und es kommt nach seiner Ansicht hier vielleicht darauf an — und aufmerksam gemacht, daß er in einem Theile seines Berichtes auf Aeußerungen Heinrich's von Gagern hingewiesen und solche aufgenommen habe. Ich ersuche die Versammlung, dieselben einer geeigneten Berücksichtigung zu unterziehen.

Ich werde demnach auch gegen den ganzen Gesetzesentwurf stimmen, weil ich glaube, daß er nicht das Interesse der Gemeinden wahrt, und weil ich glaube, daß, wenn er

angenommen würde, keine segensreichen Folgen für das Groß- herzogthum daraus entstehen können.

Der **Präsident**: Ich glaube, daß Niemand in diesem Saale ist, welcher über die Ortsvorstandswahlen und über das, was sich dabei ereignet, aus allen Theilen des Landes so viele Erfahrung gesammelt hat, als ich sie in meiner amtlichen Stellung zu sammeln veranlaßt war; aber ich habe auch eben wegen meiner amtlichen Stellung vielfache Veranlassung gehabt, und habe sie noch, Männer aus allen Theilen des Landes in Gemeindewahlangelegenheiten bei mir zu sehen und mit ihnen darüber zu sprechen, und zwar nicht bloß, — wie man jetzt oft zu unterscheiden pflegt — Absolutisten, sondern auch Democraten vom reinsten Wasser; denn bei mir hat Jeder Zutritt; im Dienste kenne ich keinen Unterschied unter den politischen Gesinnungen. Ich kann aber versichern, daß man allgemein nicht bloß erst seit 1848, sondern schon lange vorher in allen Theilen des Landes die Mißbräuche tief gefühlt hat, welche unser bisheriges Gesetz bei den Ortsvorstandswahlen hervorgerufen, oder zu welchen unerträglichen Benachtheiligungen der Gemeinden und des besseren Theils derselben es mißbraucht worden ist.

Allgemein klagen die besseren Glieder der Gemeinde, denen das allgemeine Wohl am Herzen liegt, darüber, wie oft durch die verwerflichsten Mittel ihnen unwillkommene oder schlechte Vorstände aufgedrungen werden, und dieß geschieht gegen Männer der einen wie der anderen politischen Gesinnung.

Ich kann versichern, eine Masse Leute, nicht bloß Wahlmänner meines Bezirks, haben bei mir geklagt und mir das bestätigt, was die Wahlmänner des Abgeordneten Reh geäußert haben. Alle sprachen sich dahin aus, daß man einen anderen Wahlmodus einführen, und daß das Ernennungsrecht zum Bürgermeisteramt geändert werden müsse. Nur dadurch werde man im Stande sein, solche Mißbräuche, wie sie vorhin der Abgeordnete Becker uns vorgeführt hat, und von denen ich Ihnen noch Hunderte von Beispielen, nicht bloß von diesseits, sondern auch aus Rheinhessen anführen könnte, zu beseitigen.

Wir können nach meiner festen Ueberzeugung und nach unzähligen Erfahrungen mit voller Beruhigung die neue Wahlordnung annehmen und werden damit die Interessen der Gemeinden und ihrer Angehörigen in hohem Grade fördern.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Schon damals, als es sich in diesem Saale um die Cardinalfrage handelte, ob uns eine rechtliche Existenz als Vertreter des Volks beiwohne, hat ein Abgeordneter dieser Seite der Majorität dieser Versammlung und der Regierung zugerufen: „Sie stehen auf einer geneigten Ebene, den ersten Schritt nach dem Abgrunde hin haben Sie gethan, die übrigen müssen bald nachfolgen." Die Wahrheit dieses Satzes finden wir heute schon auf's Schlagendste dargethan durch den Gesetzesentwurf, welchen wir heute discutiren.

Wem wäre es wohl damals eingefallen, als in der Sitzung vom 7. März 1848 Heinrich von Gagern in diesem Saale die Worte sprach: „es solle der nächsten verfassungsmäßigen Ständeversammlung ein den gerechten Ansprüchen des Volkes auf freie Entwickelung des Gemeindelebens entsprechender Gesetzesentwurf im Sinne der Märzversprechungen vorgelegt werden" — wem wäre es eingefallen, sage ich, daß man heute diesen Gesetzesentwuf als einen jener Zusage conformen bezeichnen werde? Wer hätte es damals für möglich gehalten, daß keine drei Jahre später auf diesen Sitzen Männer sich befinden würden, welche trotz dem, daß sie in demselben Heinrich von Gagern das Ideal eines Staatsmannes zu erblicken gewöhnt sind, diesem Gesetzesentwurf ihre Zustimmung geben würden?

Was 30 Jahre bestanden hat, was einen jammervollen politischen Zustand einigermaßen erträglich machte, und was die Hoffnung erregte, daß es im Laufe der Zeit durch Hebung der Selbstständigkeit der Gemeinde auch nach Oben besser werden könne, was durch die Märzversprechungen nicht nur neu garantirt wurde, sondern diesen Versprechungen zufolge sogar im Sinne der Freiheit noch erweitert werden sollte, das soll heute der fortgeschrittenen Reaction zum Opfer fallen. Mit der Revision der Gemeindeordnung wird begonnen werden, aber damit stehen wir nicht auch am Ende. Daß Sie die Gemeinden rechtlos machen, daß Sie den Gemeinderath zu einer Puppe in der Hand des Ministeriums und den Bürgermeister zu dessen Creatur stempeln, daß Sie Leuten, die seit 30 Jahren das Wahlrecht ihrer Ortsbehörden ausübten, dasselbe entziehen, daß Sie dem Ortsbürgerrechte seinen höchsten Werth rauben und fremden Eindringlingen die Befugniß verleihen, die Sie den Berechtigten entrissen haben, damit ist es nicht genug; Sie werden Schritt für Schritt weiter gehen müssen, bis Sie

nicht bloß an dem Abgrund angekommen sind, sondern bis Ihnen nur noch der letzte verhängnißvolle Sprung übrig bleibt. Sehen wir ja doch heute, daß man sogar „den großen Nicolas, mit seinem großen Tintenfaß" in dieser Versammlung nicht mehr nennen darf.

Der **Präsident** (unterbrechend): Sobald hier irgend etwas gesagt wird, was als eine Verletzung der Krone oder auswärtiger Regierungen betrachtet werden könnte, werde ich stets den Ordnungsruf ergehen lassen.

Der Abg. **Müller-Melchiors** (fortfahrend): Ich kann nicht einsehen, wie das, was der Abgeordnete Becker gesagt hat, eine Verletzung der Krone gewesen sein soll!

Der **Präsident**: Das zu beurtheilen, hängt nur von mir und weder von Ihnen, noch von sonst Jemand ab. Ich bitte mir aus, sich in die Ausübung der mir zustehenden Befugnisse nicht zu mischen.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Ich bin doch nicht etwa gar jetzt schon zur Ordnung gerufen?

Der **Präsident**: Bis jetzt noch nicht, aber es kann noch geschehen.

Der Abg. **Müller-Melchiors** (fortfahrend): Nun ich frage Sie, ob es eine Unziemlichkeit ist, wenn man unziemliche Verhältnisse mit den rechten Namen zur Sprache bringt. Ich dächte doch, die Frage, welche uns heute beschäftigt, sei es wohl werth, daß sie in ihrer ganzen Nacktheit von uns beleuchtet und beurtheilt werde. Auf der einen Seite dieses Saales sitzen wir, eine geschlossene Zahl, welche sagt, es darf an den bestehenden Rechten der Gemeinden nicht gerüttelt werden, diese Rechte sind weit geringere, als den Gemeinden in einem Rechtsstaate gebühren, das Wenige also, was sie besitzen, muß ihnen erhalten werden.

Auf der anderen Seite stehen Andere, welche erklären: daß dieser Gesetzesentwurf weder den Rechten des Volkes Hohn spreche, noch den Ansprüchen der freien Bewegung im Gemeindeleben entgegentrete. Zwischen diesen beiden Meinungen ist eine Vereinigung nicht möglich. Ich wende mich daher nicht an die rechte Seite dieses Hauses, sondern nur an die Männer, in deren Hand heute die Entscheidung dieser hochwichtigen Frage liegt; an die Männer, von denen wenigstens Einer zu meiner großen Freude die Erklärung gegeben, daß er dem Principe dieses Entwurfes nicht huldigen könne, daß er dasselbe nicht als conservativ, sondern als zerstörend betrachten müsse, und ich hatte gehofft,

daß keine Stimme aus Rheinhessen in diesem Saale in einem anderen Sinne sprechen würde. Aber auch darin habe ich mich getäuscht. Der Abgeordnete Eich ist anderer Ansicht, indem er auf die sogenannten Irrlehren hinweist, welche den Einen in seinem Köhlerglauben, den Anderen in seinem Unverstande erschüttern könnten. — Der Abgeordnete Eich sagte uns, es habe Alles so kommen müssen, wie es gekommen sei, weil jeder Unberufene sich für berechtigt halte, seine Gedanken schriftlich oder mündlich in die Welt zu schicken.

Wenn der Abgeordnete Eich das als Argument gelten läßt, wenn er die Möglichkeit der Verbreitung von Irrlehren gründlich beseitigen will, so möge er vor Allem dahin streben, daß Allen denen, welche eine Zunge zum Reden, eine Hand zum Schreiben haben, die Zunge ausgerissen, die Hand abgehauen werde; dann erst wird er die Verbreitung von Irrlehren mindestens erschwert haben. Auf diesem Weg aber werden Sie jenem Herrn nicht nachfolgen wollen. Bedenken Sie, daß, so lange die Welt steht, es auch Irrlehrer gegeben hat, sie sind aber stets an dem gesunden Sinne des Volkes zu Schanden geworden. Sie werden daher, um den Irrlehrern ihren Einfluß zu entziehen, nicht ein Unrecht begehen, nicht dem Volke sein Stimmrecht entziehen wollen.

Schaffen Sie ein Wahlgesetz welches Sie wollen, immer werden Mißgriffe vorkommen.

Sehen wir nicht etwa in Frankreich, daß dort in einer Republik durch das allgemeine Stimmrecht eine total aristokratische Majorität ihr Wesen treibt, freilich nur, weil sie bei der Wahl feurige Liebe zum Volke und zur Republik geheuchelt hatten.

Ebenso ist es bei dem Dreiclassenwahlgesetze möglich, daß in eine Ständekammer ein Mann eintrete, welcher auf die öffentliche Achtung keinen Anspruch hat. Nun wissen Sie aber, das Volk richtet sich weniger nach Lehren, als nach Beispielen, und wenn es nun diesem einen Mann gelänge, durch Kriechen und Schmiegen zu den höchsten Ehren und Würden zu gelangen, so werden solche Beispiele weit mehr die öffentliche Moral untergraben, als Irrlehren, die der gesunde Menschenverstand des Volkes weit von sich stößt.

Wenn Sie, um den Mord zu verhindern, alle Messer confisciren, dann sind Sie keine Gesetzgeber, welche die öffentliche Achtung in Anspruch nehmen können. Jede

Meinung muß sich geltend machen können, eine Censur der Worte und Handlungen ist noch unvernünftiger und unmöglicher als eine Censur der Schrift.

Die öffentliche Meinung hat über den Werth oder Unwerth solcher Worte oder Handlungen zu entscheiden, das Gesetz über deren etwaige Strafbarkeit. —

Alle diese Sätze, welche stets unverrückbar feststanden, sollen auf einmal umgestürzt, nicht bloß Handlungen und Aeußerungen, sondern sogar Ueberzeugungen sollen geächtet, und alle Diejenigen, welche nicht den Grundsätzen des jetzigen Regierungssystems huldigen, sollen durch dieses Gesetz unfähig erklärt werden, an die Spitze ihrer Gemeinden zu treten.

Das scheint mir die einzige Tendenz dieser Vorlage und an Beweisen für meine Behauptung fehlt es wahrlich nicht. Sehen wir nicht, daß, obwohl die Gemeinden das freie Ernennungsrecht ihrer Bürgermeister jetzt noch besitzen, die Regierung den mißliebigen Candidaten zum Bürgermeister oder Beigeordneten die Bestätigung verweigert? Sehen wir nicht in manchen Gemeinden das Auskunftsmittel schon im Gebrauch, daß man den Bürgermeister ein halbes Jahr und länger über seine gesetzliche Zeit noch fortregieren läßt? Sehen wir nicht, daß mißliebige Bürgermeister zwei bis dreimal suspendirt und processirt werden? Sehen wir nicht, daß endlich über allen diesen Auskunftsmitteln der Art. 73 der Verfassungsurkunde als letzter Nothanker, als Geist über den Wassern schwebt? Sollten also wirklich in einzelnen Fällen Inconvenienzen vorkommen, dann fehlt es der Regierung wahrlich nicht an Mitteln, solche zu beseitigen, ohne daß wir genöthigt sind, sogleich das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Ich habe bis jetzt noch nicht gehört, daß, seit der Zeit als der Herr Minister Jaup erklärt hat, dem Geiste der Gemeindeordnung zu Folge solle in Zukunft der Höchstbestimmte der drei Bürgermeistereicandidaten die Bestätigung erhalten, daß seit dieser Zeit die neugewählten demokratischen Bürgermeister schlechter ihre Pflicht erfüllt hätten, als ihre conservativen Amtsvorgänger. Im Gegentheil kann ich Ihnen sagen, daß bei uns in Rheinhessen im März 1848 meines Wissens nur in zwei Gemeinden beklagenswerthe Ereignisse stattfanden, und zwar gerade in solchen, wo der Bürgermeister nicht im Sinne der Majorität der Gemeinden ernannt worden war.

Ich wende mich, wie gesagt, nur an die Mittelpartei dieses Hauses, an Sie, meine Herrn, die seither zu jeder Zeit den Grundsatz der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gemeinden proclamirt haben, welche dafür Jahre lang kämpften, welche diesem Kampfe Ihr Renommée verdanken, welche es ihm verdanken, daß man im Jahre 1848 Ihre Namen nur gekannt hat. Und nun frage ich Sie, ist mit diesem Gesetzesentwurf noch eine Selbstständigkeit der Gemeinde denkbar, wenn es in dem Willen der Regieruug liegt, den wichtigsten Ortsvorstandsbeamten aus der ganzen Masse der ganzen wahlfähigen Gemeindeglieder, oder selbst aus den 9—27 nach dem Steuerfuße gewählten Gemeinderäthen zu bezeichnen?

Der Abgeordnete Reh sagt Ihnen, er glaube, die Regierung werde von diesem Rechte gewiß den besten und weisesten Gebrauch machen. Ich frage aber, was berechtigt ihn zu diesem Glauben? Haben wir keine Vorgänge, die uns hier als Lehre für diesen in Aussicht gestellten weisen und besten Gebrauch der Regierung dienen können? Hat sie nicht z. B. in Rheinhessen die Behauptung aufgestellt, wir können, so oft es uns gut dünkt, die Bürgermeister von der Ausübung des Polizeiwesens entheben? Fälle der Art sind vorgekommen in den Gemeinden Stadecken, Sauerschwabenheim, Oberingelheim; und wen hat sie dort gewählt? Gerade solche Personen, welche das Gegentheil von dem allgemeinen Vertrauen genießen.

Der Abgeordnete Reh sagt uns, er habe sich mit seinen Wählern über diesen Gesetzesentwurf berathen und ihr zustimmendes Votum erhalten. Ich frage ihn aber, ist er vor seine Wähler getreten, und hat er ihnen gesagt, wem die exorbitanten Befugnisse dieses Gesetzesentwurfs überlassen werden sollen? Hat er ihnen gesagt, daß diese Rechte einer Regierung eingeräumt werden sollen, welche als obersten Grundsatz die Norm aufgestellt hat: „Kein Beamter im Staat darf eine andere politische Meinung haben als ich"? Hat der Abgeordnete Reh seinen Wählern gesagt, daß das unbeschränkte Ernennungsrecht der Bürgermeister, das unbeschränkte Auflösungsrecht der Gemeinderäthe einer Regierung anheimgegeben werden soll, welche offen ausgesprochen hat, daß sie nur solche Ortsvorstandspersonen gebrauchen könne, welche treugehorsame Diener des jedesmaligen Ministeriums zu sein versprechen und nicht darnach fragt, ob die Gemeindebeamten das Vertrauen der Gemeinde besitzen oder nicht? — Hat er seinen Wählern gesagt, daß diese

ungeheuere Gewalt einer Regierung verliehen werden soll, welche sogar solche Aemter, die gar keine Staatsämter sind, nur solchen überträgt, welche ihr genehm sind? Hat er auch seinen Wählern gesagt, daß diese Regierung hundertfach erklärt hat, sie könne bei Niemanden im Staate einen Widerspruch dulden? Wenn er mir alle diese Fragen bejahen kann, dann will ich es ihm zugestehen, daß das Votum seiner Wähler für ihn einen Werth haben kann, sonst aber gewiß nicht. —

Wenn man von verschiedener Seite auf die Gemeindeverfassung von Belgien verwiesen hat, um uns diesen Entwurf zu empfehlen, so hat man daran sehr Unrecht gethan. Belgien ist in Bezug auf seine Gesetzgebung stets der Affe von Frankreich gewesen, und wenn dieses letztere Land keine gute Gemeindeverfassung aufgestellt hat, so liegt dieß in seiner unglücklichen Vorliebe für die Centralisation. Trotzdem aber ist in Belgien auch bei dem weiten Spielraum, der dorten der Regierung bei der Ernennung des Maire gelassen wurde, die Volksfreiheit viel mächtiger geschützt, als dieß mit diesem Gesetzesentwurf bei uns der Fall sein wird.

Dorten ist die Spitze nicht das monarchische Princip, sondern die Volkssouverainetät und die Minister sind nur die Vollstrecker der Befehle, welche von beiden Kammern ausgehen. Die Beschlüsse der Kammern werden nicht bloß geachtet, sie sind allmächtig; dorten kennt man das Beispiel nicht, daß eine Staatsverwaltung, welche sich in der absolutesten Minorität bei den rechtmäßig gewählten Vertretern des Landes befindet, Kammer auf Kammer auflöst, und wenn dieses Mittel bis zum Ueberfluß verbraucht ist, endlich die Verfassung umstößt, um mittelst einer octroyirten Wahlordnung endlich eine gefügige Kammer zu erlangen.

Andere Länder, andere Sitten! Da, wo das constitutionelle Princip vollständig durchgeführt ist, da kann man der Regierung eher Zugeständnisse machen. Da, wo aber das monarchische Princip — das heißt etwas Ungreifbares, was nur in der Laune des Regenten seine Gränze findet, — herrscht, da dürfen Sie nicht auch noch die letzte Idee von Freiheit, das Fünckchen Freiheit im Gemeindeleben zerstören.

Es ist nicht richtig, was bemerkt worden ist, daß bloß wegen der Vergangenheit des Königs Leopold in Belgien im März 1848 keine Katastrophe eintrat, sondern es ist Thatsache, daß, als die erste Revolutionskunde von

Paris nach Brüssel kam, König Leopold einigen Vertrauensmännern erklärt hat, daß er dem Wunsche seines Volkes nachgeben wolle, wenn es wünsche, daß er seinen Platz verlasse; er wolle nicht, daß die Straßen der Stadt Brüssel um seinetwillen mit Bürgerblut befleckt würden. Aus dieser Aeußerung werden Sie entnehmen, daß die Macht des Königs Leopold nicht im monarchischen Principe wurzelt, daß er vielmehr unbedingt anerkennt, er sei, so wie der erste Bürger, so auch der erste Diener seines Staates, und warum dort Zerstörungen und Umwälzungen, wie sie an anderen Orten stattfanden, nicht vorgekommen sind. Dorten hatte man die Möglichkeit vor sich, die gegebenen Zustände im Reformwege zu verbessern. Man stand dorten Behörden gegenüber, von welchen die unbedingte Ausführung des von dem Volke in den Kammern ausgesprochenen Willens zu erwarten war; bei uns aber sehen wir von Allem dem das Gegentheil.

In einem Augenblick, da eine Versammlung hier tagt, welche gesetzlich dazu nicht berechtigt ist, in einem Augenblicke, da überall in Deutschland die Gewalt, nirgends mehr das Recht die Herrschaft hat, in einem solchen Momente wollten Sie die Hand auch noch an das Palladium unseres bürgerlichen Lebens, an die Gemeindeordnung legen? Diesen Augenblick sollten Sie für gut gewählt erachten, um auch die letzte Freiheit, jene des Gemeindelebens zu zerstören?

Sie sagen, es seien Mißstände in unserer Gemeindeordnung; dem mag so sein, allein es ist Ihnen bereits gezeigt worden, daß dieselben sich nicht auf das Ganze, sondern nur auf Einzelnes erstrecken, ja gerade der Minoritätsantrag dahin zielt, daß ein auf Revision der betreffenden Theile der Gemeindeordnung gerichteter Gesetzesentwurf vorgelegt werde.

Von einer Revision der Gemeindeordnung sehen wir aber hier gar nichts; wir sehen nicht, daß die bisherigen drückenden Verfügungen über die drei Umlagenclassen abgeändert, daß die Einwirkung der Regierungsgewalt auf die Gemeinden beschränkt werden soll. Das Gegentheil davon sehen wir; die absoluteste Allgewalt der Staatsregierung soll geschaffen werden, und zu dem Ende wird nicht bloß an der Gemeindeordnung gerüttelt, sondern es wird auch die Verfassung nicht bloß nach der Regierungsproposition, sondern sogar nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses in ihren Grundvesten erschüttert. Stimmt denn nicht etwa die

Majorität des Ausschusses dafür, daß in Zukunft die Standesherrn geborne Gemeinderäthe sein sollen? Daß auch die Ausmärker, also Leute, welche nicht in der Gemeinde wohnen, bei der Wahl des Ortsvorstandes wahlberechtigt sein sollen? Wie steht das aber im Einklange mit dem Art. 45 der Verfassung, der ausdrücklich vorschreibt, daß nur solche, welche von der Gemeinde gewählt sind, das Gemeindevermögen verwalten sollen?

Wenn Sie Derartiges erwägen, wenn Sie wahrnehmen, worauf es hier abgesehen ist, wie mit diesem Gesetzesentwurf auch noch die letzten Ueberreste der früheren Zeit, in welcher man den Gemeinden noch einige Freiheit gönnte, zu Grabe getragen wird, dann glaube ich, daß Sie Denjenigen beistimmen werden, welche sagen: „Wir, die wir diese außerordentliche, nicht auf dem Wege des allein gültigen Wahlgesetzes von 1849 in's Leben getretene Versammlung bilden, wir wollen nicht Hand legen an die Gemeindeordnung, unter deren Schutz das Land sich 30 Jahre lang — wenn auch nicht glücklich, doch beruhigt befunden hat. Wir verlangen daher eine vollständige Umarbeitung dieses Gesetzesentwurfs und es soll darüber zu Gerichte sitzen eine auf verfassungsmäßigem Wege zusammen getretene Ständeversammlung."

Können wir denn nicht unter den Hunderttausenden von Bajonetten, welche ganz Deutschland bedecken, und dessen Regierungen „zu starken" machen, können wir nicht bei solchen Garantien für Ruhe und Ordnung den Gemeinden das Gesetz, welches sie seit 1821 regierte, noch einige wenige Monate lassen? Ich sehe nicht ein, wozu die Eile Noth thun soll. Sie sind ja nicht hierher berufen, um etwas zu zerstören, oder wenn dem auch so wäre, doch wenigstens nicht, um mit dieser Eilfertigkeit den Umsturz zu bewerkstelligen.

Ich bedauere, daß mein Freund Wittmann an der Stelle seines Berichts, wo er uns eine Reihe anderer Gemeindeverfassungen vorführte, nur auf solche Länder seine Blicke geworfen hat, wo von gesetzmäßiger Freiheit gar nicht die Rede sein kann.

Deutschland, wo schon seit vielen Jahrhunderten von den Grundlagen der ehemaligen Rechte des Volkes Stein um Stein abgebrochen wurde, Frankreich, wo man dem Centralisationsgedanken jede Freiheit der einzelnen Gemeinden zum Opfer brachte, und endlich Belgien, das auch hierin dem mächtigen Nachbar nachbetet, das sind nicht die Staa-

ten, wo ein kräftiges Communalgesetz sich entwickeln kann, da müssen Sie in die Schweiz gehen, dort wo das allgemeine Stimmrecht bei politischen und bürgerlichen Wahlen gilt, dorthin, wo Sie finden, daß nicht bloß die Gemeindebeamten, sondern auch die Friedensrichter und sogar die Richter der obersten Instanz von dem Volke gewählt werden; in jenes Land, das trotz, oder vielmehr wegen der unbedingtesten Herrschaft der Volkssouveränetät jeden Tag größerer Blüthe entgegengeht, während die Nachbarstaaten täglich mehr zerfallen.

Sehen Sie doch z. B. eine der jüngsten Nummern des Schwäbischen Merkurs und Sie werden finden, daß in jenem Lande auf einmal 129 Vergantungen ausgeschrieben waren, während die Schweiz jeden Moment in der Entwickelung des Nationalreichthums und der Industrie neue Fortschritte macht, wofür die Prämien, welche dieses kleine Land bei der Industrieausstellung in London in so reichem Maße erhalten hat, bessere Beweise liefern, als hundert Lobartikel subventionirter Blätter.

Blicken Sie nach England, wie dorten der Despotismus eines Heinrichs VIII. sowohl, als die Gründung und Zerstörung der Republik doch die Freiheiten der Nation nur um so fester gründete, weil eben das Fundament des Staates nicht alterirt wurde, weil die Gemeinden das Recht behielten, oder doch bei jedem Umschwunge der Dinge zum Besten sofort wieder erlangten, ihre Angelegenheiten selbstständig und unbeengt durch die Fesseln der Regierungsbevormundung zu ordnen.

Sehen Sie dagegen hin auf das unglückliche Spanien, das nicht mehr der Schatten seiner früheren Herrlichkeit und Macht ist, weil es stets nur von oben herab regiert wurde, weil jeder freie Athemzug durch die Polizeigewalt unterdrückt wurde. Sind nicht die einzigen Provinzen, in welchen wir, ausweislich der Geschichte der letzten 20 Jahre, noch einige Lebensfähigkeit verspüren, gerade die Baskischen, welche durch ihre fueros sich selbst regierten und der despotischen Centralgewalt entzogen hatten? Sehen wir nicht in diesen Provinzen, wie das freie Gemeindeleben ihnen eine solche Lebenskraft verliehen hat, daß selbst das Regiment Ferdinands VII., sowie das der unschuldigen Isabelle sie nicht ganz elend machen konnte? Sehen wir uns weiter um, blicken wir auf Norwegen, auf Amerika, in welchen Staaten das allgemeine Stimmrecht wüthet, wie Viele zu

sagen belieben, auch dort hat sich immer mehr und mehr und zu immer größerer Kraft das Volksleben entwickelt.

Bauen Sie nicht den Staat von oben, oder, um mich noch besser auszudrücken, stützen Sie nicht die Pyramide auf die Spitze. Es wird uns zwar gesagt, weil die Spitze unseres Staates monarchisch ist, darum müsse von der Basis bis zur Spitze unseres staatlichen Baues das monarchische Element überwiegen. Allein diese Theorie ist falsch, denn diese Pyramide steht nicht auf der breiten Basis, sie ruht auf der Spitze und nicht alle Bajonnette der Welt werden dieses technische Monstrum vor dem Umsturze retten; nur eines leisen Windhauches bedarf es, um es in seinen schwachen Grundvesten zu erschüttern und seine Stützen unter seinen Trümmeen zu begraben. Bedenken Sie, daß alle Zeichen der Zeit auf einen Umschwung hindeuten, bedenken Sie, daß sehr bald andere Zeiten eintreten können; denken Sie an das Jahr 1848, wie würde es damals in vielen Theilen Deutschlands geworden sein, wenn das Volk in allen seinen Beamten nur seine Feinde statt der Männer des Vertrauens erblickt hätte. Wissen Sie nicht, daß überall, wo das Volk seinen Peinigern gegenüberstand, diese letzteren nur mit Mühe und Noth ihrem Schicksale entgangen sind? Gibt uns das nicht die Lehre, daß der sociale Bau unter allen Stürmen zusammenhält, so lange man nicht an den heiligen Rechten der Gemeinden rüttelt, so lange man das Band, welches die einzelnen Familien zusammenknüpft, nicht muthwillig zerstört, so lange man die Gemeinden Leute des allgemeinen Vertrauens aus ihrer Mitte wählen läßt, weil nur solche in Zeiten der Gefahr und der Noth sich bei ihren Mitbürgern Geltung zu verschaffen, die Grundlage des Staatsgebäudes zu erhalten vermögen!

Sie haben das Mittel in der Hand, um unsere jetzigen Zustände in bessere Bahnen zu lenken; Sie haben das Mittel der Reform. Machen Sie davon Gebrauch, aber verschmähen Sie den Weg der Gewalt, denn bedenken Sie das Ungeheuere, das dem Staate droht, wenn wir wirklich einer Epoche der Gefahr entgegen gehen und Sie die ganze Maschinerie des Staates nur Feinden des Volkes, nur aufgedrungenen Gewalthabern anvertraut haben. Bedenken Sie, wenn selbst an der Spitze der Gemeinden nur aufoctroyirte Beamte stehen, Männer, welche von der Gemeinde nur mit feindlichen Blicken betrachtet werden, wer soll denn die schützende Gewalt sein, wenn wirklich einmal Leben, Familie und Eigenthum bedroht sind? Gerade im Interesse

der Regierung, gerade wenn Sie Conservative sind, dürfen Sie der Polzeiliebhaberei nicht die ganze Sicherheit des Staates zum Opfer bringen. Welchen Nachtheil kann es haben, wenn die Regierung nach wie vor innerhalb der Gränzen bleibt, welche unsere jetzige Gesetzgebung ihr anweisen. Hat sie nicht die volle Polizeigewalt, sind nicht auch bereits die Kreisräthe unterwegs, als neues Gängelband, um die Gemeinden daran zu leiten? Der Schaden kann doch unmöglich so groß sein, wenn es so bleibt, wie es bisher gewesen ist. Lassen Sie die Gemeinden doch noch forthin Männer des Vertrauens und des guten Willens wählen, während sie, wenn in der Folge gewählt werden muß, wie der Entwurf es vorschreibt, in den Gewählten nur Tyrannen, zwar kleine, aber desto verletzendere, desto verhaßtere erblicken werden.

Ich glaube nicht, daß ich die Farbe zu schwarz aufgetragen habe, ich habe Ihnen nur meine Ansicht von diesem Gesetzesentwurfe offen und klar entwickelt, Ihnen den Spiegel der Zukunft, so wie sie gar Vielen vor Augen steht, vorgehalten.

Noch Eins bleibt mir übrig.

Wie können Sie noch überhaupt von einem Wahlrecht der Gemeinden sprechen, wenn Sie der Regierung das Recht geben, den Gemeinderath jeden Tag aufzulösen? Ist es nicht genug, das Dreiclassenwahlsystem an die Stelle des allgemeinen Stimmrechts zu setzen; ist es nicht genug, der Regierung die Wahl des Bürgermeisters aus dem ganzen Gemeinderathe, also unter 9, 18 und 27 Personen zu gewähren?

Wollen Sie ihr noch das Recht geben, jeden Augenblick zu sagen, daß selbst dieser auf so beschränktem Wege zu Stande gekommene Gemeinderath keine Männer enhält, welche den Willen der Regierung seinem ganzen Umfange nach zum Vollzug bringen werden? Und wie wird die Regierung dieses exorbitante Recht benutzen? Sie wird die mißfälligen Gemeinderäthe auflösen, ehe sie noch in's Leben getreten sind; es erfolgt eine neue Wahl und sind die Gemeinderäthe auch zum zweiten Male noch nicht genehm, dann werden sie von Neuem aufgelöst, bis sie endlich die rechte Farbe haben.

Sie kennen ja doch das eigentlich große Uebel unserer süddeutschen Zustände; während die Regierungen ihren Weg fortsetzen, ohne nach Rechts und Links zu sehen, während sie, blind für die Zukunft, jedes Mittel ergreifen, das

zum Ziele zu führen scheint, überlegt das Volk und sagt vom ungleichen Kampfe ermüdet: Warum sollen wir gegen die übermächtige Gewalt uns stemmen? Ja, wenn Süddeutschlands Volk wäre, wie die Norddeutschen, wie die Hannoveraner, welche den Kampf für ihre verfassungsmäßigen Rechte viele Jahre lang mit einer unendlichen Zähigkeit durchgefochten haben, dann könnte unter Umständen dieses Auflösungsrecht — sofern es als nöthig und nützlich erkannt werden könnte — der Regierung überlassen werden; aber bei uns, wo wir daran gewöhnt sind, uns den Umständen zu fügen, nicht von dem Kampfe, sondern von dem Umschlage der Verhältnisse den Sieg unserer Grundsätze zu erwarten, bei uns ist eine solche Zähigkeit, eine solche Beharrlichkeit nicht möglich.

Bedenken Sie also, wohin es führt, wenn wir der Regierung ein solches Recht einräumen? einer Regierung, von der wir Grund haben zu fürchten, daß sie ihr Wollen auf die Gränzen ihres Rechtes nicht beschränke. Was wird die Folge sein, wenn die Regierung das Recht erlangt, auch in Gemeindeangelegenheiten ihren Willen zur unbedingten Geltung zu bringen? Wissen Sie denn nicht, daß unsere deutschen Regierungen so schwarz sehen, daß sie nicht eher Ruhe haben, als bis mit dem letzten Schneidergesellen auch die letzte Nadel im Gefängniß begraben ist? Bedenken Sie doch, daß neben den eigentlich communalen Geschäften den Bürgermeistern noch gar viele andere zugewiesen sind, bezüglich welcher es ganz auf seine persönliche Ansicht ankommt, z. B. das Recht Patente zu ertheilen. Welche ungeheuere Macht der Chicane ist dadurch einem Bürgermeister in die Hand gegeben, der ein bloßes Regierungswerkzeug ist. In dem Augenblick also, wo das Recht der Gemeinde, ihren Municipalbeamten zu wählen, der Regierung in die Hand gegeben wird, in diesem Augenblicke wollten Sie es Jedermann, der nicht unbedingt den Ansichten der Regierung huldigt, unmöglich machen, seine Familie menschlich zu ernähren? Solche unerträgliche Zustände sollten Sie hervorrufen wollen?

So schrecklich der Zustand ist, den Sie mit diesem Gesetzesentwurfe schaffen werden, so fest bin ich überzeugt, daß es noch nicht das Ende vom Ende ist. Die Geschichte zeigt uns, daß stets auf die Zeiten der fürchterlichsten Reaction Zeiten der gränzenlosen Anarchie folgten, und daß, wenn nach und nach der Zündstoff sich in Massen angesammelt hat, es nur eines entfernten Blitzes bedarf, um das ganze

staatliche Gebäude in die Luft zu sprengen. Von der Mittelpartei, von Ihnen hängt es ab, ob den Gemeinden noch ein Minimum von Freiheit gelassen werden soll oder nicht. Geben Sie der Regierung nicht das zweischneidige Schwert in die Hand, das sie fordert, überlassen Sie die Entscheidung über diesen Entwurf einer späteren, einer gesetzlich zusammengetretenen Versammlung. Geben Sie der Stimme der Klugheit Gehör, vertagen Sie Ihr Urtheil auf eine spätere Zeit, auf eine Zeit, in der die Leidenschaftlichkeit weniger bestimmend eingreift.

Weisen Sie die neue Aufgabe, die man an Sie stellt, zurück und geben Sie, ich beschwöre Sie, dem Antrage der Minorität Ihre Zustimmung.

Der Abg. **Hillebrand**: Nach den vielen und beredten allgemeinen Erörterungen über diesen Gesetzesentwurf könnte ich füglich auf das Wort verzichten; denn Alles, was ich etwa noch zu sagen hätte, haben bereits die Redner vor mir berührt. Ich will deßhalb nur meine Stellung zu der Frage mit einigen kurzen Worten bezeichnen.

Ich werde gegen den Gesetzesentwurf und für Ablehnung desselben stimmen. Ich beziehe mich dabei hauptsächlich auf den Art. 45 der Verfassungsurkunde, dann auf die fürstlichen Verheißungen vom März 1848, auf die noch in Frage stehenden Grundrechte und endlich auf das öffentliche allgemeine Wohl des Staates, welches durch die bezielten Beschränkungen der Selbstständigkeit der Gemeinden wesentlich gefährdet wird. Ich für meine Person habe den Gesetzesentwurf pflichtmäßig geprüft; ich habe die Forderungen der Freiheit der Gemeinden und die nothwendige gesetzliche Ordnung derselben erwogen, habe aber gefunden, daß die heutige Gesetzesvorlage weit über das Nothwendige hinausgeht und weniger die gesetzliche Garantie, als die Beschränkung der Freiheit zum Zwecke zu haben scheint. Ein berühmter Geschichtsschreiber und Staatsmann unserer Nation, Johannes von Müller, sagt:

> „Die Zeichen der Zeit erkennen, ist die größte politische Weisheit."

Ich möchte Sie nun fragen, ob es wohl je eine Zeit gegeben, die ihre Zeichen so deutlich auf ihre Fahne geschrieben hat, als gerade die unsere? die Zeichen nämlich des Vorwärts, des Fortschrittes und der Freiheit. Es ist ein alter Spruch: „historia optima rerum magistra (die Geschichte ist die beste Lehrmeisterin der Dinge)." Fast will es scheinen, als wolle man diese Lehrerin absichtlich

ignoriren. Ich könnte Ihnen aus der Geschichte beweisen, wie alle die Revolutionen wesentlich dadurch hervorgerufen sind, daß die Gewalthaber nicht anerkennen mochten, was die Zeit forderte. Die erste römische Revolution, die beiden englischen Revolutionen, die nordamerikanische, die zwei französischen sind durch die Nichtbeachtung jenes oben genannten Grundsatzes der politischen Weisheit veranlaßt worden.

Fragen wir weiter bei der Geschichte an, wodurch denn das Gedeihen und die nachhaltige Macht der Staaten vornehmlich gefördert worden ist, so werden wir die Antwort erhalten, daß es meistens die Selbstständigkeit und angemessene Freiheit der Gemeinden war. Ich will nur auf die deutsche Geschichte hinweisen.

Bereits hat der Abgeordnete Wittmann in der Hinsicht das Mittelalter berührt. Wodurch wurde denn gerade im 13. und 14. Jahrhundert Deutschland auf die Spitze des nationalen Wohlstandes und die höchste Stufe nationaler Macht gehoben? Nur durch sein Städtewesen, welches (abgesehen von seiner damaligen Organisation) die freie Selbstständigkeit in der Selbstverwaltung und Selbstregierung behauptete den dynastischen Gewalten gegenüber. Nicht die Kaiser mit ihrer Glanzsucht, mit ihren Römerzügen und ihren italienischen Eroberungsversuchen haben unsere Nation damals zur ersten in der Reihe der übrigen gemacht, vielmehr führten diese zu dem schmählichen Interregnum, nach dessen Verlaufe es die freien Städte waren, die den Aufschwung herbeiführten. Die Hanse führte den Handel der Welt, setzte Könige ein und ab. Wodurch sank unser Wohlstand und die nationale Macht? Dadurch, daß seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts die fürstliche Macht sich hob und die Städtefreiheit zu unterdrücken suchte. Seitdem die Städte ohnmächtig wurden, seitdem sind wir allgemach immer mehr verarmt und sind es geblieben bis auf die spätesten Zeiten. Und wer trat an unsere Stelle? England! England übernahm die Rolle Deutschlands. Und warum hat es sie so gut gespielt? Hauptsächlich mit deßwegen, daß es das Princip der Städte- und Gemeindeselbstständigkeit festhielt und mehr und mehr zur Wirksamkeit gelangen ließ, während bei uns das Umgekehrte eintrat. Daher kam es auch, daß England, trotz seiner Revolutionen und sonstigen Unruhen, sich fortschreitend zu größerer Macht und nationalem Wohlstande emporgehoben hat.

Der College Eich hat zu meinem Bedauern religiöse und moralische Insinuationen in die Discussionen gezogen.

Ich muß gestehen, ich bin kein Freund von solchen Appellationen der Religion und Sitte. Ich habe schon früher in dieser Versammlung Gelegenheit genommen, darauf hinzuweisen, daß unsere Zeit in Bezug auf Sitte, Moral und wahren religiösen Geist höher steht, als die Zeiten des Aberglaubens und der Unterdrückuug der Rechte des Menschen. Es scheint, als ob der Abgeordnete Eich jede religiöse Bewegung und jedes Streben nach Aufklärung als verwerflich und gefährlich ansehen möchte. Denn was er von Atheismus und Nichtglauben an Unsterblichkeit spricht, ist jedenfalls eine Einbildung, sobald man das ganze Volk in's Auge faßt. Ich glaube kaum, daß er sich in diesem Punkte mit dem Volke hinreichend bekannt gemacht hat, daß er vielmehr vereinzelte Erscheinungen, individuelle Aeußerungen dieses und jenes Sprechers oder Schriftstellers für Ansichten des ganzen Volkes hält. In diesem herrscht, wie ich schon behauptet, noch echter religiöser Sinn, trotz dem Treiben des sogenannten Jesuitismus und Muckerthums. Beide werden, so steht zu hoffen, von dem reineren Geiste des Christenthums besiegt werden, welcher in den Strömen der Revolutionen, in sofern sie das Schicksal uns noch sollte vorbehalten haben, sichereren Schutz bieten wird, als innere und äußere Missionen.

Was in religiöser wie sittlicher Hinsicht wahrhaft schädlich und gefährlich ist für's Volk, sind nicht etwa einige unüberlegte Reden, sondern die thatsächlichen Beispiele von Treubruch und politisch-moralischer Sophistik, wie solche seit Jahren von der Diplomatie und von oben her gegeben werden. Sie wirken unmittelbar und sind darum so verderblich. Regis ad exemplum totus componitur orbis, d. h. nach dem Beispiele der Könige richtet sich das ganze Volk, ist ein altes Sprichwort. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, wie in den letzten Jahren die Seitens der Regierenden feierlichst gegebenen Versprechungen gebrochen worden sind. Ich habe nicht nöthig, hier vorzuführen, was eine politische Sophistik vom Anfange der Unionsstrebungen bis heute noch dem wartenden Volke vorgespielt hat. Die Geschichte dieser politischen Kreuz- und Querzüge, sowie der daran sich unaufhörlich knüpfenden Täuschungen liegt klar vor unseren Augen. Solche Beispiele aber sind es, welche dazu dienen — wenn überhaupt möglich — das Volk zu verderben.

Darum möchte ich die Herrn bitten, nicht an dem fürst-

lich gegebenen Worte zu deuteln, nicht an den Verheißungen, welche von oben gegeben sind, zu rütteln.

Ich werde demnach aus den hier angeführten Gründen und vor Allem, weil der Art. 45 der Verfassung, die jedenfalls noch in Frage stehenden Grundrechte und die fürstlichen Märzverheißungen mich dazu auffordern, für die Ablehnung des Gesetzesentwurfs stimmen.

Der Abg. **Metz**: Ich werde trotz der höchsten Wichtigkeit des Gegenstandes dennoch ganz ruhig und unaufgeregt sprechen, weil ich ohne Furcht und ohne Hoffnung bin. Ich weiß, die Zeit ist gekommen, wo die Gemeindeordnung vom Jahr 1821 zu Grabe getragen werden soll, tröste mich aber damit, daß dieselbe demnächst mit dem Ostertage der Freiheit wiedererstehen und ich sie mit desto höherem und freudigerem Gefühle wieder begrüßen werde. Ich spreche nicht, um auf das Ergebniß der Berathung einwirken zu wollen, nicht, um Sie vielleicht zu einer anderen Meinung zu bringen, sondern ich spreche nur darum, um zur Zeit der Abrechnung sagen zu können, Du hast gehört die Gründe, Du hast sie einsehen können, aber Du hast die Sache der Freiheit und des Volkes absichtlich verlassen.

Ich werde mich nur auf wenige Bemerkungen beschränken und zwar zunächst bezüglich der von dem Abgeordneten Reh aufgestellten Meinung, indem er es für einen Vortheil erklärt, daß die Regierung nun nicht mehr beschränkt werden solle, aus 3, sondern aus 9, 18 ꝛc. Candidaten den Ortsvorstand zu erwählen. Nun wenn wirklich Vortheil dabei wäre, warum stimmt der Abgeordnete Reh nicht dem Antrage bei, es solle der Regierung das unbeschränkte Recht gegeben werden, aus sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde den Bürgermeister zu wählen. Ich frage den Abgeordneten Reh offen, und hoffe auch eben so auf eine offene Antwort.

Haben Sie in Ihrer Stellung vor 1848, als Abgeordneter und Gemeinderath, haben Sie es nicht anerkannt, daß es ein Mißstand sei, daß die Regierung unter drei vom Volke gewählten Candidaten einen auszuwählen habe? Zu wiederholten Malen hat der Abgeordnete Reh erklärt, es sei wünschenswerth, daß die Gemeinden ihre obersten Beamten selbst und unbeschränkt erwählen dürften. Er hat sich vorhin wiederholt auf die Meinung seiner Wähler berufen. Ich will dem Abg. Reh aber die Meinung der Männer, mit denen er lange Zeit gleichzeitig im Gemeinderath gesessen, und welche als Wahlmänner der conservativen Partei unsere

Collegen Breidenbach und Franck in die Kammer gewählt haben, entgegenhalten. Diese haben mir erklärt, sie könnten nicht begreifen, wie der Abgeordnete Reh nach seinen politischen Antecedentien und nach der Meinung, welche er früher im Gemeinderath und in der Kammer vertreten, jetzt dafür sein könne, dem freien Gemeindeleben ein Ende zu machen. Ich spreche nicht von Ihrer Wirksamkeit, Herr Reh, als Abgeordneter der Nationalversammlung. Ich spreche nicht davon, daß Sie, Herr Reh, mitgewirkt haben zur Abfassung der Grundrechte, welche andere Grundsätze enthalten, als wie Sie solche jetzt aufstellen. Aber, wenn doch einmal von Wahlmännern die Rede war, so will ich dem Abgeordneten Reh auch sagen, daß ein Wahlmann aus der eben bezeichneten conservativen Partei mir gesagt hat, wie man dem Abgeordneten Reh Alles verzeihen wolle; daß er aber jetzt mit die Hand angelegt an den Freiheitsbaum der Gemeindeordnung, das würde man ihm nie verzeihen.

An die Männer jener Seite wende ich mich aber jetzt mit der Frage: Wie kommt es, daß von Ihrer Seite Niemand aufgetreten ist, welcher sich auf das Recht gestützt? Wie kommt es, daß Sie bloß abstimmen, statt uns Gründe anzugeben? Wir können Gründe verlangen und nicht bloß dürre Abstimmungen der Mehrheit.

Ich werde Sie nicht aufhalten mit den vielen fürstlichen Zusagen, welche direct dem heute uns vorliegenden Gesetzesentwurfe entgegen sind; ich werde Ihnen nur eine Stelle aus einer Bekanntmachung vom Juli 1848 vorlesen, worin den Demokraten der Vorwurf gemacht wird, sie verdächtigten die Regierung, indem sie ihr nachsagten, sie wolle rückwärts schreiten Hierin heißt es:

(Verlesen.)

Meine Herrn, diese Stelle kann nur verstanden werden, es soll immer nur die Bestätigung den höchstbestimmten Candidaten gegeben werden. Diese Stelle widerspricht aber durchaus dem Geiste, welcher unseren heutigen Gesetzesentwurf durchweht. Es ist wahr, diese Bekanntmachung führte außer der Unterschrift unseres jetzigen Großherzogs Ludwig nur noch die Namen von Steinling u. s. w., und ich muß gestehen, es hat mich ein eigenthümliches Gefühl beschlichen, als ich diese Namen las. Sie sind entweder durch die Hand des Todes oder durch die Zeit der Reaction aus ihrer Stellung als verantwortliche Räthe der Krone zurückgeschleudert. Ich frage aber die verantwortlichen Räthe der Krone, wie konntet Ihr es wagen, unter dem gesetzlich ge-

heiligten Namen unseres Landesherrn einen Vorschlag zu machen, welcher die Selbstständigkeit der Ortsvorstände, wie sie uns feierlich verbrieft und zugesichert waren, förmlich vernichtet?!

Der Abgeordnete Eich hat zwar die schwere Arbeit übernommen, die Behauptung aufzustellen — die er aber nicht begründet hat — daß der neue Gesetzesentwurf in keiner Weise der Selbstständigkeit der Gemeinden entgegenstehe und sich darauf gestützt, daß auch jetzt noch der Gemeinderath von der Gemeinde erwählt, und daß ja auch früher der Bürgermeister von der Regierung erwählt worden sei. Ich frage aber — und Sie werden sich selbst fragen können — ist dadurch die Selbstständigkeit der Gemeinde nicht beschränkt, wenn die Regierung früher nur aus drei Candidaten einen auswählen durfte, während sie jetzt unter dem ganzen Gemeinderath wählen kann? Ich frage Sie, wird die Selbstständigkeit des Ortsvorstandes und die der Gemeindeverfassung nicht gefährdet, wenn gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Bürgermeister nach Belieben abgesetzt werden kann, wenn er im Sinne der Regierung nur einmal etwas verbrochen hat?

Ich frage Sie, heißt das Wort halten, Wort halten in dem Sinne, wie es uns das fürstliche Wort verbürgt hat?

Ich frage, ist es nicht sonnenklar — und wünsche, daß der Abgeordnete Eich mich eines Besseren belehren könnte — daß durch dieses Gesetz die Selbstständigkeit der Gemeinden und das von dem Fürsten im März 1848 gegebene Wort gefährdet wird? Oder wird es nicht gefährdet, wenn durch ein Gesetz der Regierung das Recht gegeben wird, den Gemeinderath nach Belieben aufzulösen? Ich glaube Jeder, wer nur irgend diesen Gesetzesentwurf unbefangen geprüft hat, wird es sich leicht sagen können, daß das Gesetz die Selbstständigkeit derGemeinden total aufhebt, und ich hoffe, wenn ich mich irren sollte, daß die Herrn jener Seite meine Behauptung widerlegen werden. Ich sehe ab von der absonderlichen Bestimmung, daß derjenige, welcher $\frac{1}{4}$ des Steuercapitals bezahlt, auch gleich ein geborenes Mitglied des Gemeinderaths sein soll. Ich sehe davon ab, daß wir in Folge des Gesetzes alsdann auch Frau Gemeinderäthinnen bekommen werden, welche allerdings ihren Bevollmächtigten schicken können. Ich sehe ab, daß die Frau Gemeinderäthin ihren Mann schicken kann; sie kann aber auch durch ihren Diener ihre Stelle vertreten lassen.

Sie sagen hierzu gar nichts und es scheint beinahe, als solle abgestimmt werden von der Rechten und dem Centrum, ohne daß Sie sich über die Gründe aussprechen. Wir wollen aber Gründe wissen und ich hoffe, daß auch nach mir Herrn von jener Seite sprechen werden, daß Sie mir das Vergnügen machen werden, meine Ausführungen, welche ich in kurzen Worten hier dargestellt habe, zu widerlegen. Ich darf von einer gebildeten Gesetzgebung erwarten, daß Consequenz in ihrem System liege, oder daß solche hineingebracht werde.

Ich habe von dem Abgeordneten Reh ein Gesetz lobend erwähnen hören und was nicht aufgehoben werden soll, nämlich das Gesetz, was die Bezirksräthe in's Leben gerufen hat. Wir sehen durch das Jahr 1848, durch die so viel geschmähte Zeit und welche so viele Thorheiten gebracht haben soll, wir sehen durch diese Zeit einen neuen Grundsatz eingeführt, nämlich den, daß die Angehörigen eines großen Bezirks zusammentreten und entscheiden sollen, Gewählte durch das Volk, während bisher nur von der Regierung ernannte Beamte entschieden haben. Wie können Sie nun, diesem Gesetze gegenüber, den Satz aufstellen, das seit 30 Jahren bestehende Gesetz solle jetzt aufhören und statt dessen müsse bei der Bildung des Ortsvorstandes Ernennungsrecht der Regierung eintreten. Ist der Grundsatz des Gesetzes von 1848, wie er in dem Bezirksrath verwirklicht ist, der Grundsatz der Wahl durch das Volk unrichtig, dann lassen Sie auch den Bezirksrath von der Regierung ernennen. Ist dieß aber nicht der Fall, dann dürfen Sie auch das durch die fürstlichen Zusagen dem Volke gewährte Recht der Wahl seines Ortsvorstands nicht nehmen und statt dessen die von der Regierung gewünschte Bevormundung eintreten lassen.

Der Gesetzesentwurf erzeugt die nachtheiligsten praktischen Folgen und es hat ein gewiß als gemäßigt von Ihnen anerkanntes Mitglied dieser Versammlung das Richtige näher auseinandergesetzt. Ich frage aber auch namentlich den Abgeordneten von Starck als Provinzial-Commissär, ob nicht in dem Regierungsbezirk Darmstadt ein demokratischer Bürgermeister, der Bürgermeister der Stadt Offenbach, zu den tüchtigsten, zu den besten des ganzen Regierungsbezirks gehört? Ich könnte Ihnen aber andere Beispiele anführen, wonach Bürgermeister, welche von der Regierung gewählt sind, Handlungen begangen haben, welche nicht vor dem Forum der öffentlichen Meinung gerechtfertigt werden kön-

nen. Ich kenne Fälle, daß loyale und conservative Bürgermeister des Großherzogthums sich nicht entblödet haben, Frauenspersonen ohne richterliches Urtheil nach ihrem bon plaisir durchprügeln zu lassen und obgleich die Regierung hiervon Anzeige erhalten hat, ist doch dagegen nichts geschehen. Man konnte aber ohne Ermächtigung der Regierung nicht einschreiten, weil die Administrativbehörde bekanntlich in eine derartige Untersuchung wegen Amtsmißbrauchs einwilligen muß.

Man hat weiter versucht, durch Hindeutung auf Arme und Reiche, Besitzende und Nichtbesitzende und durch die Behauptung, daß in den Besitzenden mehr Interesse für die Gemeinde-Angelegenheiten sich fände, als in den Nichtbesitzenden, auf Ihre Abstimmung einzuwirken und Sie zur Vertheidigung für den künftigen Kampf aufzufordern. Ich könnte sagen, der Kampf scheint mir nicht so gefährlich zu sein; denn ich sehe gerade Leute, welche nicht zu der besitzenden Klasse gehören, auch ganz wacker in den Reihen und für die Rechte der Besitzenden streiten. Allein weiter, wenn der Arme, der jetzt schon unzufrieden sein soll, noch weit unzufriedener mit seiner traurigen Lage wird, wenn er auch von diesem ihm gebührenden Wahlrechte ausgeschlossen wird, was da erfolgt, ich schweige! —

Aber jeder Schlag, jeder Angriff auf die freien Institutionen, er wird aufgezeichnet werden, er wird nicht vergessen werden von denen, die er getroffen. Ich weiß es wohl, ich gehöre auch mit zu denjenigen, welche in dem Jahr 1848 durch zu viel Vertrauen viel verloren haben. Ich hoffe aber, daß auch die, welche mit mir gleiche Sünden theilen, gleich mir zur Besinnung kommen und, wenn sie noch nicht dazu gekommen sein sollten, dann glaube ich, sind dergleichen Maßregeln geeignet, um Licht in Alle zu bringen. Ich gestehe offen, daß ich in dieser Beziehung als Pessimist denke und mich mit dem Satze tröste: „Wen der Herr liebt, den züchtigt er".

Ich bedaure die beabsichtigten Beschlüsse und möchte für meine Person wünschen, daß derartige Beschlüsse nicht gefaßt würden. Denn ich läugne es nicht, nach dieser furchtbaren Reaction haben wir furchtbare Zustände zu erwarten, welche Sie eben so gut wie ich kennen. Diese Anarchie fürchte ich und in ihr fürchte ich für mich und die Meinen; deßhalb werde ich gegen derartige Gesetze, wie der vorliegende Entwurf, ankämpfen, so lange es in meiner Macht steht. Aber nachdem ich mich überzeugt habe, es

geht nicht im Wege der Reform, nun wohlan, so mag geschehen, was seit Jahrtausenden die Erfahrung lehrt, daß das Menschengeschlecht, zusammengesetzt aus gar vielen Habsüchtigen, Ehrgeizigen und von sonstigen Leidenschaften Zerfleischten, nicht auf dem Wege des Rechts und der Vernunft, sondern auf dem Wege der Gewalt vorwärts schreite.

Ich lasse das Resultat der Abstimmung dahin gestellt sein; ich glaube auch nicht, daß der Zustand der Aufregung, den Andere geschildert, alsbald eintreten werde; aber so viel weiß ich, Ihre Abstimmung mag im Sinne der Regierung oder in dem der Majorität des Ausschusses ausfallen, sie wird im Augenblicke keine gefährlichen praktischen Folgen haben. Das Volk ist gelähmt, es wird sie ruhig dahin nehmen; allein später wird es einsehen, wie viel man ihm genommen, später wird es sich sagen müssen, wir sind ja weiter zurück als vor 1820 und ich hoffe, daß bald der Zustand wiederkehren wird, wie er 1846 und 1847 gewesen, wo im Gefühl des gemeinsamen Drucks alle Classen der Bevölkerung, und nicht blos die ärmeren, zusammentraten und auftraten für die Rechte der Freiheit. Ihr Beschluß mag ausfallen wie er wolle, er kann mich nicht abhalten, Ihnen zu sagen: ich halte die Ausführung für die Dauer unmöglich.

Wenn wir Sie überzeugen können, dann haben wir Sie abgehalten, ein neues Loch in den Boden des Gesetzes zu bohren, was Sie nimmer ausfüllen können. Wenn wir unterliegen, so tröstet uns das Bewußtsein, daß wir für das Ziel der wahren Freiheit sowohl des hessischen Vaterlandes, wie des ganzen deutschen Vaterlandes mitgewirkt haben.

Der zweite Vicepräsident **Hofmann**: Es war eigentlich nicht meine Absicht, mich bei dieser allgemeinen Discussion zu betheiligen. Ich muß mir aber doch erlauben, wenige Worte hinzuzufügen.

Als vor einigen Wochen bei einer anderen Gelegenheit viele Herrn von der linken Seite des Hauses Angriffe jeder Art gegen die Gemeindeordnung schleuderten, war ich es, welcher aussprach, daß die Gemeindeordnung meiner Ansicht nach diesen Vorwurf nicht verdiene, daß ich sie vielmehr für eines der wohlthätigsten und weisesten Gesetze, die unser Land besitzt, halte. Wenn ich überzeugt wäre, daß durch die Regierungsvorlage in der Art, wie der Ausschuß solche zur Annahme empfohlen hat, die wesentlichsten und

wohlthätigsten Grundzüge der Gemeindeordnung erschüttert würden; dann seien Sie fest überzeugt, würde ich es mir selbst nicht vergeben können, wenn ich meine Zustimmung zu den Vorschlägen der Regierung oder des Ausschusses ertheilen wollte. Da ich aber diese Ueberzeugung nicht habe, werde ich im Wesentlichen und vorbehältlich einzelner Modificationen, welche ich im Laufe der Discussion vorzuschlagen mir erlauben werde, den Anträgen der Majorität des Ausschusses beitreten. Ich werde mich davon aber auch nicht durch die Mahnung an unser Gewissen abhalten lassen, welche soeben wiederum von dem Collegen Metz ausgesprochen worden ist, und die uns so oft vorgeführt wird, obgleich man auf der anderen Seite sich nicht entblödet, ziemlich unverblümt zu sagen, daß wir eigentlich gar kein Gewissen hätten.

Was die Sache selbst betrifft, so ist von den Vorrednern, welche gesprochen, dieselbe fast immer so hingestellt worden, als ob der Antrag der Majorität des Ausschusses bezwecke, die Gemeinde des Rechtes der Wahl ihrer Vertreter ganz und gar zu berauben. Diese Ansicht ist aber eine so irrige, daß ich kaum begreifen kann, wie sie so viele Vertheidiger hat finden können. Während die Gemeinden früher ebenfalls ein unbedingtes Wahlrecht durchaus nicht hatten, sondern sich auch gefallen lassen mußten, daß die Regierung aus drei Gewählten Einen herausgriff, wird ihr jetzt ein Recht der Auswahl unter neun, aber nicht etwa von ihr bezeichneten, sondern ebenfalls von der Gemeinde selbst Gewählten vindicirt; das Wahlrecht der Gemeinde wird also keineswegs aufgehoben, vielmehr nur das Auswahlrecht der Regierung erweitert.

Was die Zuziehung der Ausmärker zu dem Gemeinderath betrifft, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß eines Theils diese Sache eine so hohe praktische Bedeutung nicht hat; die Fälle werden zu den Seltenheiten gehören, wo einzelne Grundbesitzer $\frac{1}{4}$ der Gemeindelasten zu tragen haben. Dann hat auch der Einzelne gegen die Stimmen von neun Gewählten nur eine Stimme, und daß durch die Einräumung einer solchen einzigen Stimme die Selbstständigkeit der Gemeinden aufgehoben werden könnte, kann ich wenigstens nicht glauben.

Was die Wahlordnung betrifft, so ist dieß eine Principienfrage, über welche die Herrn von dieser Seite wohl nicht mit uns übereinstimmen werden; ich will die Gründe für und wider nicht weiter erörtern. Wenn vorhin des Ab-

geordneten Cretzschmar gedacht und namentlich angeführt worden ist, daß er, obgleich er der Höchstbestimmte und gewiß qualificirt gewesen, dennoch als Bürgermeister nicht bestätigt worden sei, so muß ich mir hierauf Folgendes zu entgegnen erlauben.

Ich bezweifle nicht im mindesten, daß der Abgeordnete Cretzschmar die zur Verwaltung des Bürgermeisteramtes erforderliche Fähigkeit besitzt. Da er aber bei einer anderen Gelegenheit sich selbst gewissermaßen zum Vorwurf gemacht hat, daß er während seiner langjährigen landständischen Wirksamkeit nur ein einziges Mal mit der Regierung gestimmt habe uud da anzunehmen ist, daß unter den vielen Vorlagen der Regierung doch auch wenigstens hin und wieder einmal eine vernünftige gewesen sein wird, so ist mir ganz einleuchtend, daß der Abgeordnete Cretzschmar gegen Alles, was von der Regierung ausgeht, und zwar, weil es von ihr kommt, sich aussprechen zu müssen glaubt. Wenn nun der Abgeordnete Cretzschmar solche Ansichten hegt, so wird er mir zu bemerken gewiß erlauben, daß auch ich ihn als ein taugliches Organ der Staatsregierung nicht betrachtet haben würde, es also ganz gerechtfertigt war, wenn seine Bestätigung nicht erfolgte.

Ich will auch haben, daß die Gemeinden in ihren eigenen Angelegenheiten der Regierung nicht völlig untergeordnet, geradezu von ihr abhängig seien; allein sie sollen auch nicht die Mittel in Händen haben, das, was die Staatsregierung, vielleicht selbst im Einverständniß mit den Ständen will, unmöglich zu machen, alle gefaßten Beschlüsse zu paralisiren. Deßhalb werde ich auch in dieser Beziehung für den Antrag der Majorität des Ausschusses stimmen.

Man hat ferner auf die Bestellung von Polizeicommissären hingewiesen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß, wo man in früherer Zeit schon, und zwar keineswegs aus politischen Rücksichten, die damals noch ferner lagen, zu jenem Auskunftsmittel geschritten ist, dieß die allerschlechtesten Erfolge gehabt hat, so daß ich meines Theils darauf am allerwenigsten verweisen möchte.

Wenn der Abgeordnete Müller-Melchiors uns die Schweiz gewissermaßen als Eldorado bezeichnet hat, in dem die meiste Freiheit existire, so wünschte ich, daß er die Aeußerungen eines Mannes, die er vielleicht nach seinem Sinne als Autorität gelten lassen wird, gehört hätte. Franz Raveaux war es, der sehr häufig gegen seine Freunde und Bekannte und in einem Kreise, dem auch ich damals angehörte, die

Ueberzeugung ausgesprochen, daß, selbst in dem am schlechtesten regierten Lande Deutschlands mehr wahre politische Freiheit hersche, als in der Schweiz. Versuchen Sie also doch nicht immer Behauptungen für sich geltend zu machen, die doch so wenig Werth haben.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Ich kann es mir nicht zur Aufgabe setzen, jetzt schon alle die hier erhobenen Vorwürfe gegen die Regierungsvorlage ihrem Inhalte nach zu beleuchten. Ich kann es mir nicht zur Aufgabe machen, vom Wahren das Unrichtige zu scheiden; denn ohne Zweifel ist auch Wahres gesagt worden, es kommt nur darauf an, dasselbe richtig zu deuten und in richtigem Verhältnisse zu richtigen Schlüssen zu verbinden. Dagegen kann ich nicht unterlassen, an dieser allgemeinen Discussion mit einigen Worten Theil zu nehmen.

Man hat auf gewisse Verheißungen aus dem Jahre 1848 hingewiesen, wonach die Gesetzesvorlage förmlich eingegangener Verpflichtung widerstreiten soll, oder doch moralisch unvereinbar mit damals ausgesprochenen Ansichten wäre. Wenn aber die Regierung heute den Ständen ein Gesetz vorgelegt hat, so sollte ich denken, daß diejenigen, welche zur Mitwirkung berufen sind, nur die Gründe dafür zu beachten hätten, was auch früher gesprochen und in Aussicht gestellt worden sein mag. Diese Gründe können in ihrer Bedeutung durch Hinweisung auf dergleichen nicht entkräftet werden. Allerdings sind in früherer Zeit manche Verheißungen erfolgt, welche ihrem Wortinhalt und auch vielleicht ihrem Sinne nach nicht zur Ausführung gekommen sind; allein jede Erklärung kann nur verstanden werden nach den Verhältnissen und Voraussetzungen, unter welchen sie erfolgt ist. Jene Erklärungen sind aber gegeben worden in Voraussicht und unter der Voraussetzung von gewissen politischen Gestaltungen, welche nicht eintreten konnten, — durch wessen Schuld? mag hier unberührt bleiben. Es kann unter ganz unveränderten Umständen solchen Erklärungen nicht Realität beigelegt werden, wie es hier bei jenseitiger Darstellung der Dinge versucht worden ist. Besonders hat man sich auf eine Erklärung berufen aus den ersten Märztagen in Bezug auf Ausbildung und Sicherung der Selbstständigkeit der Gemeinde, um ihr die nun angenommene Ansicht über Ernennung der Bürgermeister gegenüber zu stellen. Man brhauptet ohne Weiteres, daß hiermit die verheißene Selbstständigkeit aufgehoben sein

würde. Allein diejenigen, von welchen die gedachte Erklärung gegeben worden ist, haben ihr Wort gelöst, so weit es an ihnen war. Die Selbstständigkeit der Gemeinden in dem Sinne, wie man sie in jener Erklärung verstehen konnte, hat eine Sicherung in dem Bezirksrathsinstitut erhalten, was auf Anregung des Mannes, von welchem die Erklärung ausgegangen war, in unsere öffentlichen Einrichtungen eingefügt worden ist.

Man beruft sich ferner zur Vertheidigung dessen, was man hier als Selbstständigkeit der Gemeinden geltend machen will, darauf, es sei ausdrücklich die Zusicherung gegeben worden, daß zum Bürgermeister immer nur der Höchstbestimmte ernannt werden soll; namentlich hätte Herr Minister Jaup dieß zugesagt. Ich weiß davon nichts, ich werde mich jedoch belehren lassen, wenn man behaupten kann, daß die Erklärung wirlich erfolgt ist. Dagegen kann ich versichern, der ich schon von Mitte des März 1848 zu den Arbeiten des Ministeriums zugezogen wurde, daß auch in der Zeit höchster Aufregung, wo an die Stelle des Ersuchens und Bittens das Verlangen und Fordern getreten war, der zweite und der dritte in der Stimmenzahl zum Bürgermeister ernannt worden ist, sobald die Regierung genügenden Grund dazu fand. Auch weiß ich, daß durch mich, im Auftrage der Regierung, gerade unter dem Ministerium Jaup, eine Erklärung in der zweiten Kammer gegeben worden ist, als von einem Abgeordneten verlangt wurde, die Regierung solle und müsse die zu Bürgermeistern ernennen, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben oder doch, wenn sie einen anderen ernenne, die Gründe dafür angeben. Meine Erklärung ging nun in den bestimmtesten Worten dahin, daß die Regierung nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht habe, in voller Selbstständigkeit zu erwägen, welchem von den erwählten drei Candidaten der Vorzug gebühre, und daß im Sinne des Gesetzes, auf dessen Vollzug die Regierung nicht verzichten könne, durchaus unzuläßig sein würde, Gründe für ihre Entschließung im einzelnen Falle anzugeben.

Ich überlasse nun den Herrn zu erwägen, wie mit dieser öffentlich gegebenen und gedruckten Erklärung die behauptete Zusicherung, von der, ich wiederhole es, mir nichts bekannt ist, zu vereinigen sein könnte.

Ich komme auf die Bedeutung der Vorlage an sich und im Allgemeinen. Ich lasse mich auf Specielles nicht ein, da ja alle die Einwendungen, welche von der Ausschußmi-

norität erhoben worden sind, in der Berathung über die einzelnen Artikel ihre Würdigung und Erledigung finden mögen; also nur den Cardinalvorwurf will ich berühren.

Man findet die Selbstständigkeit der Gemeinden, die in der Verfassung verheißene, die aber doch nur in der durch die Gemeindeordnung bestimmten Weise besteht, in ihrem Wesen aufgehoben, wenn der Gesetzesentwurf angenommen würde. Ich kann Sie versichern, daß Niemand, der an diesem Gesetzesentwurfe sich betheiligt hat, dadurch die Selbstständigkeit der Gemeinden geschmälert wissen wollte. Es sind keine Bestimmungen vorgeschlagen worden, welche die Stellung der Gemeinde im Staat ändert, welche dem Gemeindevorstand seine gesetzliche Befugniß nimmt. Es ist nur die Zusammensetzung des Ortsvorstandes Gegenstand dieses Gesetzesentwurfs, und wenn in dem Vorstande sich Alles vereinigt, was an Einsicht, Redlichkeit und sittlicher Kraft sich in der Gemeinde findet, dann wird die Absicht derjenigen erreicht sein, welche dieser Gesetzesvorlage Erfolg wünschen. Ich gebe zu, daß die Vorlage als Mittel für den angegebenen Zweck unvollkommen gefunden werden kann; allein dann ist es Sache der Erörterung, sie zu verbessern, sie zu vervollkommnen. Bis zu dem Grade verfehlt, daß er keiner Verbesserung fähig wäre, werden Sie den Entwurf nicht erklären wollen. Ich hoffe demnach, daß Sie, meine Herrn, nun zur Berathung des Entwurfs selbst in seinen einzelnen Bestimmungen übergehen.

Der Abg. **Zöppritz**: Ich werde mich nicht in lange Ausführungen einlassen, indem schon zu viel in dieser Beziehung gesagt worden ist; ich will nur bemerken, daß das, was bereits von dem Collegen George gesagt worden ist, auch ganz meine Meinung ausdrückt.

Auch ich bin der Ansicht, daß dieser Gesetzesentwurf nicht zur Beruhigung des Volkes dienen, sondern nur auf's Neue Unruhe und Mißbehagen in demselben hervorrufen wird.

Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, daß viele Gesetze, welche im Jahr 1848 ertheilt wurden, dem Stempel der Uebereilung an sich trügen. Ich muß bemerken, daß wir, dieß einsehend, auch schon die Hand dazu geboten haben, in solchen Gesetzen einzelne Bestimmungen zu ändern, welche nichts taugten. Wir leben immer noch in solchen unruhigen Zeiten, wenn auch nicht mehr in dem Maße wie vor zwei Jahren, und jetzt wird uns zugemuthet, in einem Augenblicke, wo Deutschland in mehrfacher Weise beunruhigt ist über das, was in einigen Monaten in Frank-

reich über uns kommen kann, ein Gesetz zu ändern, was seit 30 Jahren zur Zufriedenheit Aller bestanden hat. Ich biete dazu meine Hand nicht, da die Zeit, wie gesagt, nicht geeignet hierzu ist und bitte Sie, derselben Meinung zu sein.

Die Staatsregierung bewahrt in neuerer Zeit ihre Rechte mit einer eifersüchtigen Aufmerksamkeit, uns muthet man aber zu, ein Recht, das Recht jedes Ortsbürgers, seinen ersten Ortsvorstand wählen zu können, aufzugeben. Seien Sie eben so eifersüchtig auf Ihre Rechte, bewahren Sie jetzt die Rechte der Gemeindebürger!

Wenn gesagt wird, daß die Ortsbürger ja ihren Bürgermeister jetzt auch noch wählen könnten, indem er ja aus dem Gemeinderath genommen werde, so scheint mir dieß nur eine eingewickelte Pille zu sein; denn wahrlich man wird doch nicht sagen wollen, daß es einen Bürgermeister wählen heißt, wenn man einen Gemeinderath von 9, 18 oder 27 Mitgliedern wählt, unter welchen die Regierung ein Mitglied als Bürgermeister auswählen kann! Ich werde, so lange ich lebe, stets darauf dringen und darnach trachten, daß den Bürgern einer Gemeinde das erhalten bleibe, was sie jetzt noch besitzen, nämlich daß sie die Person aus ihrer Mitte bezeichnen können, welche zunächst ihr erster Vertreter sein soll. Ich werde nie meine Stimme dazu geben, daß der jetzige Wahlmodus für die Bürgermeister beeinträchtigt wird. Es ist richtig, daß die Regierung seit den letzten drei Jahren oft unzufrieden mit den gewählten und bestätigten Bürgermeistern gewesen sein mag; allein das scheint mir ganz natürlich und in den unruhigen Zeiten begründet zu sein. Warten Sie nur erst etwas ruhigere Zeiten ab, und Sie werden es erleben, daß nicht allein mit demokratisch gesinnten Bürgermeistern regiert werden kann, nicht allein von diesen das Wohl der Gemeinden gewahrt werden wird, sondern daß auch die Gesinnung, wie dieß schon bei Anderen häufig vorgekommen ist, sich ändert. Kann ich ja aus meiner eigenen Erfahrung anführen, daß ein hoher Staatsbeamter seiner Zeit im Vorparlament für die Permanenz desselben gestimmt hat, nichtsdestoweniger aber im Staatsdienst blieb, jetzt noch darin ist und seinen Obliegenheiten nach wie vor gut und zur Zufriedenheit nachkommt. Mir war, der ich gegen die Permanenz gestimmt habe, die Abstimmung jenes Staatsbeamten auffallend; der Mann hatte sich offenbar geirrt und warum wollen Sie nicht jetzt auch irrige Ansichten bei den Bürgermeistern unterstellen, mit welchen man jetzt unzu-

frieden ist. Ueberlassen Sie der Zeit die Besänftigung der Gemüther. Der größere Theil der Bürgermeister, mit welchen man unzufrieden ist, wird von den gemachten Erfahrungen Manches sich zu Nutzen machen und anderer Gesinnung werden. An einem Palladium der Freiheit, wie unsere Gemeindeordnung ist, einem Palladium, was seit 30 Jahren bestanden, da dürfen Sie nicht so kurzer Hand ändern. Sie müssen hierzu ruhigere Zeiten abwarten, wenn Sie wirklich die Mängel der Gemeindeordnung mit Nutzen verbessern wollen.

Es ist zunächst auf die Bürgermeister abgesehen, und da gebe ich zu, daß bei einzelnen Wahlen Scandale und Scenen vorgekommen, welche auch mir sehr verhaßt sind, und weil ich befürchtete, daß es bei der Wahl von Ständemitgliedern ähnliche Scenen absetzen könnte, so war dieß für mich ein Grund, gegen das directe Wahlsystem seiner Zeit zu sprechen, wogegen ich auch heute noch bin. Aber man sollte doch die Wahl des Bürgermeisters wenigstens den Bürgern überlassen können; dann würde ich dazu die Hand bieten können, den Wahlmodus zu modificiren; allein den Bürgern ganz das Wahlrecht zu entziehen, dafür werde ich nie stimmen.

Deßhalb werde ich gegen den Gesetzesentwurf in erster Linie stimmen; wenn aber bei der Discussion der einzelnen Artikel Aenderungen eingebracht werden, so werde ich diejenigen Modificationen unterstützen und den Vorschlägen zustimmen, welche das Recht, was auf die Regierung übergehen soll, in möglichst enge Gränzen zu bringen geeignet sind.

Der Abg. **Keil**: Ich will als Bürgermeister nur einiges Wenige hinzufügen.

Als ich den Gesetzesentwurf gelesen habe, fielen mir die Worte ein, die ein großer Feldherr zu einem anderen großen Manne sagte, als dieser wegen seiner Schriften zur Verantwortung gezogen ward. Er sagte: „Sie gehen einen gefährlichen Gang, dergleichen ich nur in meinen größten Schlachten gegangen bin.“

Ich gehe zu dem Dreiclassensystem über. Wir haben vor Kurzem einen Beschluß gefaßt, daß wir die dritte Classe der Gemeindeumlagen mit der zweiten Classe verschmelzen wollten. Ich glaube jedoch, daß dieser Beschluß in der ersten Kammer nicht durchgehen wird; wird er durchgehen, so gehöre ich zu Denen, welche nicht wollen, daß man Anderen in die Tasche greife und hieraus für sich bezahle; eben so will ich aber auch nicht in die meinige gegriffen

haben. Es heißt in dem Entwurf Art. 10: Wer über $\frac{1}{4}$ der Steuern der Gemeinde bezahlt, ist Mitglied des Gemeinderaths. Ich setze nun das Beispiel: Es will der Gemeinderath, daß ein großes gemeinheitliches Haus gebaut werde. In diesem Falle muß der Bürgermeister den Gemeinderath zur Berathung einladen, der aber unter Umständen gar nichts dazu bezahlt, deßhalb bin ich der Ansicht, so lange die Aufhebung der drei Classen der Gemeindeausgaben noch nicht ausgesprochen ist, kann auch der, welcher nichts dazu bezahlt, als Gemeinderath nicht zugezogen werden. Ich kann auch deßhalb die Wahl der Ortsvorstände nach drei Classen durchaus nicht billigen. Was aber das System der Wahlen wegen der Steuern anbelangt, so habe ich die Erfahrung gemacht, daß über kurz oder lang die Gesetzgebung dahin wirken muß, daß es Mittel und Wege gibt, um dem allzusehr Ueberhandnehmen der Geringstbesteuerten bei den Ortsvorstandswahlen Einhalt zu thun, denn die Sache ändert sich. Früher hat man die Höchstbesteuerten zu Ortsvorständen gewählt, jetzt gibt es aber auch Gemeinden, welche es sich zur Aufgabe machen, es dürfe kein Bauer oder Höchstbesteuerter zum Ortsvorstande gewählt werden. Ich für meinen Theil wünschte, daß der Ortsvorstand immer von gleichen Parteien, der armen, der Mittel- und der begüterten Classe zusammengesetzt sei.

Was die Stellung des Bürgermeisters anbelangt, so ist dieß eine solche, wozu ihm Niemand zu gratuliren braucht, und das Wenige, was er thun kann, fällt auch oft sehr schlecht für ihn aus, wie in dem Jahr 1848 und 1849, wo es hieß: Du Bürgermeister hast dieses oder jenes zu thun, und wenn es schlecht ausfiel, da hieß es immer: der Bürgermeister war schuld. Ich bin in diesem Jahre durch hohe Leute aufgefordert worden, etwas anzuordnen, was ich für mich allein nicht wollte. Da aber dieses anders ausgelegt wurde, so mußte ich später die Brühe allein ausessen.

Was die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters durch die Regierung anbelangt, so glaube ich, daß die Regierung in ihren Forderungen zu weit geht; es wird ihr zu viel Spielraum gelassen und sie wird dennoch nicht immer die besten Bürger für die Gemeinde und den Staat treffen, sondern sie wird vielleicht manchmal nur Schmeichler und schwache Männer als Bürgermeister erhalten, die in der Gefahr keine Stütze des Staates sind.

Uebrigens glaube ich, wenn auch hier und da einmal etwas vorkommt mit einem republikanischen Bürgermeister, daß die Regierung doch immer noch auf festeren Füßen steht, als mit einem von ihr ernannten Bürgermeister, denn er ist nur der Handlanger zwischen der Regierung und den Bürgern; er ist nicht unbedingt der Staatsdiener, sondern er muß ermitteln und die Hand zu diesem und jenem bieten.

Der Abg. **Lehne**: Es gibt zwei Regierungssysteme, das sogenannte büreaukratische und das gegenüberstehende Selfgovernement; ich deute nicht hin auf die Vortheile, die das letztere dem ersteren gegenüber durch die Resultate ergeben hat, ich deute nur darauf hin, daß aus unserer Verfassungsurkunde im Artikel 45 derselben offenbar für die Gemeinden dieses letztere vindicirt werden muß. Es heißt in diesem Artikel:

(Verlesen.)

Ich frage Sie nun, ob der heutige Entwurf dieser directen Vorschrift der Verfassungsurkunde entspricht, ob das, was der Ausschuß will, das so klare Selfgovernement der Gemeinden aufrecht erhält, und ob es dadurch weiter gebildet wird, wie es in dem März 1848 verheißen wurde.

Was diese Verheißungen des März anbelangt, so komme ich deßhalb darauf zurück, weil von Seiten der Regierungsbank eine Erläuterung gegeben wurde, die, ich muß es bekennen, ich nicht verstanden habe, denn wenn ich sie hätte verstehen müssen, wie der Wortlaut etwa war, so könnte ich mein Erstaunen darüber nicht unterdrücken.

Was war denn diese Verheißung? Ich deute nur hin auf die zehn Wünsche der Stadt Mainz und die Versprechung, die darauf erfolgt war. Es heißt:

8) zeitgemäße Revision der Verfassungsurkunde und Gemeindeordnung.

9) Eine Gemeindeverwaltung ohne die alles beengende Bevormundung durch Beamte.

Nun, wenn man zu gleicher Zeit die Zeit in's Auge fassen muß, wo diese Verheißungen gegeben sind, so ist doch wohl Niemand, der es bezweifeln wollte, daß durch diese Zusage den Gemeinden mehr gegeben werden sollte, als die Gemeindeverfassung bereits gewährt hatte, und wenn man heute darauf hinweist, daß solche Versprechungen nach der damaligen Lage der Dinge aufgefaßt werden mußten, so vindicire ich dieß somit für mich.

Wenn damals die Verhältnisse anders waren als heute, so sagt ein ehrlicher Mann nicht, ich löse mein Wort nicht,

weil ich nicht gezwungen werden kann, es zu halten. Es ist gefährlich, so etwas zu sagen, denn trotz der gewagten prophetischen Versicherung des Herrn von Dalwigk, die er vor einiger Zeit hier gegeben hat, es wird und darf keine Revolution kommen, so glaube ich doch, daß gar Mancher unter Ihnen sein wird, welchen diese Versicherung nicht beruhigt hat. Es wird Niemand läugnen können, daß gerade Unterdrückung, Ungleichkeit der Rechte, und Ungerechtigkeit immer und ewig Revolutionen erzeugt haben, und daß dieses Gesetz kein unwirksames Mittel sein dürfte, die Möglichkeit einer Revolution zu erhöhen. Wenn eine solche Bewegung wieder kommt, wird man es ebenfalls wieder versuchen wollen, diese Bewegung zu bekämpfen durch beschwichtigende Zusagen.

Ist die materielle Gewalt, wie im Jahr 1848 abgestumpft, so sind Sie auf dieses eine Mittel reducirt, denn sofort die auftauchenden Begehren zu erfüllen, sind Sie außer Stand. Betreten Sie nun nicht einen gefährlichen Weg, wenn Sie aussprechen, in solchen Zeiten gegebene Versprechungen ermangeln der Realität? Wer wird in Zukunft solchen Versprechungen noch Bedeutung beilegen? Wir haben aber hier nicht allein eine Versprechung aus dem Mund des Fürsten, wie können uns auch beziehen auf einen Erlaß des dermaligen Directors des Ministeriums, Herrn von Dalwigk, worin dieser sagt:

(Verlesen.)

Beides ist sehr klar gesprochen, und in Betracht des vorliegenden Gesetzesentwurfs sehr klar entgegen gehandelt. Dieser beschränkt sehr wesentlich die Berechtigungen der Gemeinden, statt sie, den Versprechungen folgend, zu erweitern, indem er es in die Willkür der Regierung stellt, aus der Zahl aller Wählbaren den Ortsvorgesetzten zu bestimmen. Wenn man, statt dieß in deutlichen kurzen Sätzen auszudrücken, den wahren Sinn in die Umhüllung einkleidete: es soll der Bürgermeister aus den Mitgliedern des Gemeinderaths genommen werden, übrigens ist der Regierung auch das Recht vorbehalten, ihn aus der Zahl der übrigen wählbaren Ortsbürgern zu nehmen, so drückt sich in dieser eigenthümlichen Fassung wohl nur das Gefühl des beabsichtigten Unrechts aus, denn Jemand, der kein böses Gewissen hat, würde einfach gesagt haben: der Regierung steht es frei, aus den wählbaren Ortsbürgern den Bürgermeister zu nehmen, er hat nicht nöthig, Umschweife zu machen, er hat nicht nöthig, glauben zu machen, der

Artikel 45 werde ausgeführt und es solle auch für die Zukunft ein von der Gemeinde Gewählter der Ortsvorgesetzte sein.

Es ist nicht richtig, daß selbst nach der Fassung und Aenderung, die im Ausschußbericht enthalten ist, der Artikel 45 eine Wahrheit bleibt. Man sagt, es sind von der Gemeinde Gewählte, allein sie sind nicht dazu gewählt als Gemeinderäthe, und Niemand wird verabreden wollen, daß eine solche Auslegung den Versprechungen der Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit keineswegs entspricht. Daß man hier Anderes im Auge hatte, im Augenblick, wo es versprochen wurde, ich glaube nicht, das man selbst von der anderen Seite dieses läugnen wird, so wenig von Seiten des Abgeordneten Reh, wie des Abgeordneten Eich, der die Wormser Zeitungsartikel nicht selten damit begann: ich liebe das demokratische Princip; heute scheint er anderer Ansicht geworden zu sein.

Ich ermahne Sie sehr dringend, lassen Sie nicht spielen mit Verheißungen, mit klaren Verheißungen des Fürsten, es könnte eine Zeit kommen, wo diese Verheißungen wieder nöthig werden, wo sie in unser Aller Interesse wieder nöthig werden, um die überstürzenden Wogen zu besänftigen.

Wie kann das vorgelegte Gesetz den vorgesetzten Zweck erreichen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten? In Zeiten der Ruhe hat sich die Gemeindeordnung bewährt. Berücksichtigen Sie die Ansicht des Redacteurs dieser Gemeindeordnung, des Herrn Jaup, der in einer früheren Sitzung, welcher er als Minister beiwohnte, uns sagte: es solle die Gemeindeordnung in der vollständigsten Weise revidirt und verändert werden, und nur weil man nicht einzeln revidiren wolle, deßhalb allein sei diese Verheißung noch nicht erfüllt worden, die Bürgermeister sollten gewählt werden in freisinnigerer Weise, als es bis jetzt geschehen. Er sagte, daß ursprünglich schon in dem Artikel 45 die Absicht gewesen ist, die Bürgermeister direct und ohne Bezeichnungsrecht der Regierung wählen zu lassen, daß aber damals die Rücksicht auf den Mangel der Bildung im Volke dahin geführt hätte, drei Candidaten wählen zu lassen, damit durch Ausscheidung der Regierung ein besseres Resultat erzielt werde. Nun, meine Herrn, es waren 30 Jahre der Erfahrung verflossen, als uns diese Zusicherung gegeben worden, in Anerkennung, daß in dieser Zeit die Bildung des Volkes sich erhöht habe. Was kann es rechtfertigen, diese Anerkennung und die darauf basirten Verheißungen

mit Füßen zu treten? So lange Ordnung herrscht, wird man fortregieren können mit dieser Gemeindeordnung. Sie haben gesehen, daß es der Regierung durch die Kreisräthe wahrlich nicht an Einfluß auf die Bürgermeister und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten fehlte. Wenn man aber im Hinblick auf etwaige Wiederholungen des Jahres 1848 diese Maßregel ergreift, so handelt man im höchsten Grade unklug, man wählt ein Mittel, was dem Zwecke sicher nicht entspricht, das uns dem Gefürchteten näher bringen muß.

Wenn im Jahr 1848 Bürgermeister da waren, die im Sinne der Gemeinden gehandelt haben, die das Vertrauen gerechtfertigt haben, welches die Gemeinden durch ihre Wahl bethätigten, so werden Sie sich sagen müssen, es war dieß ein sehr günstiges erfreuliches Verhältniß. Ganz anders ist es aber, wo ein solcher Mann der Gemeinde octroyirt wird. Ich kann Sie auf ein Beispiel hinweisen, welches mir der Abgeordnete Eich bestätigen muß. Wenn in den Jahren 1848 und 1849 in Worms nicht der Bürgermeister Eberstadt an der Spitze der Gemeinde gestanden hätte, so frage ich, ob die Sachen nicht eine viel schlimmere Wendung genommen haben würden?

Der Abg. **Eich** (unterbrechend): Er war im Jahre 1848 gar nicht da.

Der Abg. **Lehne** (fortfahrend): Sie haben selbst eine Adresse in diesem Sinne an ihn erlassen.

Der Abg. **Eich** (unterbrechend): Diese Adresse ist vom Jahr 1849.

Der Abg. **Lehne** (fortfahrend): Im Jahr 1849, gerade wo es galt in Worms, war der Bürgermeister Eberstadt da und seine Thätigkeit wurde anerkannt von dem Abgeordneten Eich und der Gesammtgemeinde ohne Ausnahme, weil man einsah, daß er großes Unheil von der Stadt fern gehalten hat. Die Adresse, worin das Lob des Bürgermeisters Eberstadt ausgesprochen ist, wurde nicht in der Zeit erlassen, wo man sagen konnte, die Furcht habe sie dictirt, sondern sie datirt aus den Zeiten der vollständigsten Bajonettenruhe, und sämmtliche Bewohner fühlten sich gedrängt, diesem democratischen Bürgermeister die Anerkennung auszusprechen, daß seine muthvolle Energie die Gemeinde gerettet habe, und wäre er nicht ein demokratischer Bürgermeister gewesen, er hätte wahrlich dieses Lob nicht erndten können, weil ihm die Möglichkeit der Wirksamkeit gefehlt haben würde.

Wenn der Abgeordnete Eich sich erhebt, um dagegen zu sprechen, wird er erlauben, daß ich meine Behauptung durch schlagende Beweise darthue, daß ich ihm darthue, daß durch die Regierungsbehörde selbst dem Bürgermeister dasselbe Zeugniß gegeben wurde, indem ein glücklicher Zufall es fügte, daß ein Mitglied der Regierungsbehörde, welches seiner Thätigkeit folgen konnte und sie mit Vergnügen gut hieß, zu derselben Zeit in Worms anwesend war.

Der **Präsident** (unterbrechend): Ich will nur bemerken, daß der Abgeordnete Eich sich nicht zum Wort gemeldet hat.

Der Abg. **Lehne** (fortfahrend): Nun, Sie haben also hier den schlagenden Beweis aus dem Leben, wie gerade dadurch, daß in einer solchen Zeit der überstürzenden Bewegung ein Mann an der Spitze gewesen ist, der das Vertrauen der Gemeinde genossen, derselbe so bedeutend wirken konnte. Es wird aber nie und nimmermehr, wenn Sie selbst einen gleichtüchtigen Mann durch die Regierung wählen lassen, ein solcher, der gegen das Vorurtheil seiner Geburt zu kämpfen hat, dieses in solchen Zeiten unumgänglich nöthige Vertrauen in Anspruch nehmen können. Das eine Hindeutung für die Zeiten der Unruhe; für die ruhigen Zeiten aber, wenn für diese nur das Gesetz geschaffen werden soll — und nur für solche schafft man derartige Gesetze — warum dann diese Uebereilung? Man hat seit 30 Jahren nicht die Hand daran gelegt, und jetzt plötzlich, sich überstürzend, selbst gegen alle Regeln der Logik, wird dieses Gesetz debattirt, nachdem es erst debattirt werden könnte nach der Basis der Kammerwahlen.

Ich schließe, indem ich nicht auf bereits Erörtertes zurückkommen will, indem ich Ihnen wiederholt die Verheißungen entgegen halte, und indem ich Sie ermahne, Ihren eigenen Standpunkt festzuhalten, wonach Sie am wenigsten wollen können, daß solche Verheißungen in den Augen aller ehrlichen Männer als werthlose Waare erscheinen.

Der Abg. **Weidig**: Bei so ausführlicher Erörterung will ich mich mit wenigen Worten begnügen.

Ich halte ebenfalls diesen Gesetzesentwurf nicht ganz übereinstimmend mit der Verfassung und ebenso auch nicht mit den Grundrechten. Aus diesem Grunde habe ich auch das letztemal dafür gestimmt, daß derselbe nicht vor dem Reh'schen Antrage in Betreff der Grundrechte zur Berathung kommen möge.

Außerdem habe ich drei Hauptpunkte, die mich bestimmen werden, mich gegen diese Gesetzesvorlage auszusprechen. Der erste Punkt ist: die Art der Bürgermeisterwahl. Diese ist keine eigentliche Wahl durch die Bürger, nur sophistisch kann sie als solche bezeichnet werden. Der zweite ist: das Dreiklassensystem. Dasselbe verletzt die Gleichheit und die Brüderlichkeit, worauf ich großen Werth lege; es ruft Unfrieden, Dünkel und Streit in den Gemeinden hervor, was herbeizuführen gewiß nicht unsere Absicht sein kann.

Endlich der dritte Punkt ist: die Auflösung des Gemeinderaths. Wenn solche ohne alle Beschränkung in der Hand der Regierung liegt, dann hört alle Selbstständigkeit des Ortsvorstandes auf, denn durch fortgesetzte Auflösungen kann zuletzt Alles, was man will, erreicht werden.

Dieses sind die drei hauptsächlichsten Gründe, aus welchen ich mich gegen die Gesetzesvorlage aussprechen werde.

Der Abg. **Paulsackel**: Heute zum ersten Male bin ich gleicher Meinung mit dem Abgeordneten Eich gewesen. Der Abgeordnete Eich sagte nämlich beim Beginne seiner Rede, er habe nicht die Absicht gehabt, das Wort zu ergreifen. Auch ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen, weil ich dachte, über das, was sich von selbst verstände, sollte man schweigen, und ich bin noch immer im Zweifel, ob wir nicht vielleicht besser gethan hätten, wenn wir indignirt geschwiegen, als daß wir, und wären es auch die großartigsten, Reden gehalten. Der Abgeordnete Eich hat nun aber seine Meinung geändert; ich muß daher auch ein Gleiches thun und Einiges erwiedern.

Vor allen Dingen macht der Abgeordnete Eich uns, die wir doch immer für das allgemeine Stimmrecht in die Schranken treten, den Vorwurf, daß wir eigentlich das allgemeine Stimmrecht doch nicht ganz wollten. Wenn ich nicht das Separatgutachten des Abgeordneten Reh über das Wahlgesetz gelesen hätte, so würde ich geglaubt haben, es sei dieses eine Originalität von dem Abgeordneten Eich; aber ich habe gefunden, daß es nur eine Copie ist. Der Abgeordnete Reh hat nämlich in seinem Gutachten darauf hingewiesen, daß, wenn wir das allgemeine Wahlrecht wollten, wir auch dasselbe für Alle, auch für die F r a u e n und Kinder, wollen müßten. Von den Kindern wollen wir nun nichts sagen; allein von den Frauen dürften wir wohl sprechen, und ich wüßte nicht, wenn auch diese mitwählten, was ich gar nicht so unrecht fände, ob dann wohl ein anderes Resultat auf diese Weise erzielt würde, als es so ohne

die Frauen erzielt wird. Ich z. B. kann aus Erfahrung sprechen. Ich habe eine Frau und zwei Töchter, die dann auch mitwählen könnten, und ich versichere den Abgeordneten Eich, trotzdem er ein junger galanter Mann ist, er würde nicht eine Stimme von ihnen erhalten, weit eher der altergraue Abgeordnete Mohr, als der junge Herr Eich.

Weiter ist der Abgeordnete Eich in die Schranken getreten für das Dreiklassensystem. Es wäre vielleicht eher verzeihlich gewesen, wenn der Abgeordnete George, der soeben entschieden dagegen gesprochen, dafür aufgetreten wäre. Der Abgeordnete George ist einer derjenigen seiner Gemeinde, die am meisten Steuern bezahlen und was hören wir von ihm? „Wenn die Staatsregierung," sagt er, „nur das Dreiklassensystem beibehält, dann braucht sie nichts weiter mehr." Von dem Abgeordneten Eich aber, der mit mir zusammen vielleicht nur 6 fl. jährlicher Steuern bezahlt (ich bezahle 15 kr.; ich weiß nicht, ob der Abgeordnete Eich wohl mehr bezahlt) von dem hätte ich nicht erwartet, daß er für das Dreiklassensystem in die Schranken treten würde. Ist dieß Bescheidenheit von ihm, dann möchte ich sagen, der Mensch sollte die Demuth und Bescheidenheit doch nicht zu weit treiben, sonst wird sie Kriecherei.

Der **Präsident**: Herr Paulsackel, gehen Sie nicht weiter.

Der Abg. **Paulsackel** (fortfahrend): Bis hierher. Wir werden doch heute nicht mehr einem System das Wort reden, das von dem allgemeinen Volkswillen im Jahr 1848 für immer verdammt worden ist. Das Volk will nicht mehr in bestimmte Kasten und Classen getheilt werden, das haben Sie eben aus der Rede des Abgeordneten George gehört. Jeder Bürger soll und muß sein Recht haben, wenn wir Gerechtigkeit üben wollen gegen Alle. Wer wird heute noch das als Verdienst anrechnen, was Einer oft, ohne alles Zuthun, besitzen kann? Was kann ein lüderlicher Neffe dafür, daß er einen reichen geizigen Onkel hatte, der ihm Hunderttausende zurückließ? Ich spreche von den Fällen nicht, wo es einzelnen Bürgern gelang, durch Fleiß, Thätigkeit und Sparsamkeit ein bedeutendes Vermögen zusammen zu bringen; das sind Ausnahmen.

Hören wir, was unsere Voreltern hierüber schon gesagt haben. Einen dieser ihrer Sprüche will ich Ihnen nur nennen, er heißt: „Wer nichts erheirathet und nichts ererbt, der bleibt arm bis er stirbt." Soll Armuth auch

noch eine Schande sein? Ist's nicht genug, daß sie drückt? Wie gerne würde auch ich 100 fl. Steuern statt meiner 3 fl. bezahlen, vielleicht der Abgeordnete Eich auch, sollen wir aber, weil wir diese nicht bezahlen, deßwegen weniger Werth haben in sittlicher, wissenschaftlicher und moralischer Beziehung? Der weise Dichter geht hierin noch viel weiter. Er läßt den alten sterbenden Vater dem einen seiner Söhne den für die Zeit der Noth aufgesparten Diamanten mit den Worten übergeben: „Hier, mein Sohn, nimm diesen Diamanten, du wirst seiner bedürfen; denn du hast Verstand, darum bangt mir's für dein Fortkommen. Deinem Bruder hilft seine Dummheit durch." Gewiß ein harter Ausspruch über unsere verkehrten socialen Verhältnisse.

Man machte früher wohl auch einen Unterschied, aber in ganz anderer Weise. Bei unseren Vorfahren, den alten Deutschen, zogen die Tapfersten als Führer voran und die Aeltesten, die Intelligentesten, saßen im Rathe, und in manchen Musterstaaten Griechenlands waren es weniger die Reichsten, als die Edelsten, die Weisesten, die an den Gesetzen mitarbeiten halfen.

Schon aus dem einen Grunde, weil man dieses Deiclassensystem hier zu Grunde legt, muß ich gegen den Entwurf sein; alle andere Gründe hiergegen sind schon zu ausführlich erörtert, als daß ich noch nöthig hätte, auch nur eine Sylbe hierüber zu sagen.

Ich stimme für den Antrag der Minorität des Ausschusses.

Der Abg. **Krug**: Bei der Entwerfung der Gemeindeordnung ist man, wie aus dem Vortrag des damaligen Herrn Geheimen Staatsraths Jaup, dessen vorhin schon erwähnt wurde, hervorgeht, von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Gemeinden öffentliche, nur durch den Staat bestehende Corporationen, Staatsanstalten seien, und auf diesen Grundsatz hin hat noch ganz vor Kurzem die verehrliche Kammer beschlossen, die Ausmärker zu sämmtlichen Gemeindeumlagen zweiter Classe zuzuziehen. Sind die Gemeinden aber Staatsanstalten, stellt sich in ihnen der Staat im Kleinen dar, dann muß auch ihre Verfassung möglichst mit dem Geiste der Staatsverfassung selbst im Einklang stehen und der Staatsverwaltung der gebührende Einfluß auf die Leitung der Gemeinde eingeräumt werden.

Diesen Gesichtspunkt hat unsere Gemeindeordnung nicht überall festgehalten, insbesondere hat das ihr zu Grunde liegende Wahlsystem des Ortsvorstandes die Probe der Er-

fahrung, auf welche man ganz besonders vertraut hatte, nicht bestanden. Die Besorgniß, die man deßhalb im Jahr 1821, als die Gemeindeordnung den Ständen vorgelegt wurde und auch in späteren Jahren laut und offen ausgesprochen hat, hat sich leider als nur zu begründet erwiesen.

Ich füge dem, was in dem Bericht der Majorität aus den deßfallsigen Verhandlungen der früheren Kammern angeführt worden ist, nur noch bei, daß der mit der Prüfung der Gemeindeordnung beauftragte Ausschuß der ersten Kammer des Landtags von 1821 den Antrag gestellt hatte, der Staatsregierung in größeren Gemeinden nicht 3, sondern 4 bis 6 Candidaten zum Bürgermeisteramt in Vorschlag bringen zu lassen und unter allen Umständen derselben das Recht einzuräumen, die Bestätigung zu versagen und eine Neuwahl anzuordnen, Anträge, welche damals einstimmig von der ersten Kammer angenommen wurden. Bei der Berathung wurde überdieß von einem rheinhessischen Abgeordneten, dem Herrn Mappes, der weitere Antrag gestellt, die Wahl der Candidaten zum Bürgermeisteramt nicht in Gemeindeversammlungen, sondern durch den Gemeinderath und ein beigegebenes Collegium aus den Höchstbesteuerten erfolgen zu lassen und derselbe Antrag wurde ebenfalls von einem rheinhessischen Abgeordneten in der zweiten Kammer gestellt. Welche Rechte im Jahre 1848 die belgischen Kammern ihrem Könige eingeräumt haben, ist Ihnen aus dem Minoritätsgutachten bekannt, und aus dem Gutachten der Majorität werden Sie ersehen haben, was die Stände des Großherzogthums Baden in dieser Beziehung für Rechte eingeräumt haben. Aber auch außerhalb der Kammern hat es bei uns an warnenden Stimmen nicht gefehlt. Der jetzige Ministerialrath Herr Wernher hat im Jahr 1837 als damaliger Localverwaltungsbeamter in Bensheim in seiner in dem Minoritätsgutachten citirten Schrift überzeugend dargethan, daß das unserer Gemeindeordnung zu Grund liegende Wahlsystem einer nothwendigen Abänderung bedürfe und daß man auf das belgische zurückkommen müsse. Ganz übereinstimmend hat sich ein anderer erfahrener Verwaltungsbeamter, der Großherzogl. Regierungsrath Küchler in Gießen, in seiner in diesem Jahre herausgegebenen Schrift, die Sie ebenfalls in dem Minderheitsgutachten citirt finden, ausgesprochen. Unsere Staatsregierung hat daher meiner Ansicht nach nur eine Pflicht erfüllt, indem sie den vorliegenden Gesetzesentwurf den Ständen zur Verabschiedung vorgelegt hat und sich

dadurch einen neuen Anspruch auf den Dank des Landes erworben. Thun wir nun auch unsere Pflicht, unterstützen wir die Staatsregierung in dem anerkennenswerthen Bestreben, Ruhe, Friede und Ordnung in den Gemeinden dauernd wieder herzustellen, damit sie im Stande ist, wenn die uns allerdings aus dem Westen, aus Frankreich drohenden Stürme hereinbrechen und die Zustände, die uns der Abgeordnete Müller-Melchiors in Aussicht gestellt hat, eintreten, denselben, erkräftigt durch zuverlässige, durch das allseitige Vertrauen berufene Bürgermeister, mit Energie zu begegnen.

Von diesem Gesichtspunkte ist die Majorität des Ausschusses ausgegangen, indem sie Ihnen den Vorschlag gemacht hat, den Gesetzesentwurf in der von ihr beantragten Weise anzunehmen, wodurch der in der Verfassungsurkunde und der Gemeindeordnung enthaltene Grundsatz der selbstständigen Verwaltung des Gemeindevermögens durch von der Gemeinde Gewählte im Wesentlichen aufrecht erhalten wird. Daß dieses geschieht und daß es keine Verletzung jenes auch stets aufrecht zu haltenden Grundsatzes ist, wenn nach dem Vorschlag der Majorität des Ausschusses die Regierung den Bürgermeister aus den von der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Gemeinderaths ernennt, hat bereits der Herr Vicepräsident Hofmann, wie mir scheint, klar und deutlich nachgewiesen. Durch die Drohungen, Ermahnungen und Beschwörungen, die wir heute gehört haben, bin ich denn auch in dieser Ansicht durchaus nicht wankend geworden. Alles, was man gegen den Entwurf vorgebracht hat, reducirt sich am Ende auf Ausstellungen an einzelnen Artikeln; erst wenn diese zur Berathung kommen, wird es Zeit und Gelegenheit sein, sich darüber näher auszusprechen. Hält es die Majorität der Kammer für recht und billig, daß diejenigen, welche mehr als $\frac{1}{4}$ der in der Gemeinde aufzubringenden Grundsteuer entrichten, nicht dann mit entscheidender Stimme mitsprechen sollen, wenn es auf die Festsetzung der Ausgaben, wozu sie nach dem Verhältniß ihres Steuercapitals beizutragen haben, ankommt, nun, so verwerfen Sie den Artikel 10 und ich kann mir nicht denken, daß davon der Bestand des Gesetzes abhängt.

Dasselbe gilt für den Fall, wenn die Majorität der Kammer der Ansicht sein sollte, Spitzbuben, Vagabunden und Betrügern ein Stimmrecht da einzuräumen, wo es sich darum handelt, den Ortsvorstand, den Verwalter des Gemeindevermögens zu wählen. Ich kann mir aber nicht

denken, daß die Majorität der Kammer einen solchen Beschluß fassen wird.

Man ist auch gegen den Ausschluß derjenigen, welche der Armenpflege zur Last fallen, aufgetreten. Ich sage mit dem Abgeordneten Paulsackel, daß Armuth nicht schändet, und habe auch ein warmes Mitgefühl für unsere nothleidenden Mitmenschen; es wird sich aber noch auf diesem Landtage ohne Zweifel Gelegenheit darbieten, um auf eine materielle Verbesserung der Lage der Armen hinzuwirken, und ich werde gern zu allem dem meine Stimme geben, was zu diesem Ziele führen kann; aber ich glaube, wir werden uns einen größeren Dank verdienen, wenn wir das thun, wenn wir namentlich für gute Schulen, für tüchtige Lehrer sorgen, als wenn wir nach dem Schlusse des Landtags diesen Armen nichts weiter sagen können, als: ihr seid stimmberechtigt bei der Wahl des Ortsvorstandes, der Verwaltung des Gemeindevermögens, zu dessen Erhaltung und Vermehrung ihr nichts beitragt.

Ich habe meine Wahlmänner nicht über den Gesetzesentwurf gehört, ich habe aber einer Versammlung vieler Bürgermeister des Bezirks Gießen beigewohnt und diese haben sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt, mit Ausnahme der Artikel, welche auch von dem Ausschuß nicht befürwortet werden konnten.

Im Uebrigen wiederhole ich, was ich schon vorhin gesagt habe; lassen Sie uns dazu mitwirken, daß der stete Kampf aufhöre, der in den Gemeinden herrscht, mit den niedrigsten Mitteln geführt wird, und schon Mord und Todschlag veranlaßt hat, wenn die Wahl zum Bürgermeisteramt herankommt.

Wenn freilich der Abgeordnete Kuhl das als ein reges Leben in den Gemeinden anpreißt, dann kann ich ihm unmöglich beistimmen, und was der Abgeordnete Becker angeführt hat, beweißt eben, welche Mißstände sich bei dem unserer Gemeindeordnung zu Grunde liegenden Wahlsystem ergeben haben.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Man hat behauptet, daß durch den vorliegenden Entwurf das Princip der Selbstständigkeit verletzt werde, welches in Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens in der Verfassungsurkunde aufgestellt ist. In dem Ausschußbericht ist indessen nachgewiesen, daß dieses nicht der Fall ist. Selbst wenn der Art. 2 nach der Fassung des Entwurfs angenommen werden sollte, so würde demungeachtet die Gemeinde

selbstständig durch die von ihr Gewählten ihr Vermögen verwalten, denn der Bürgermeister, auch wenn er von der Regierung aus der Zahl der Wählbaren ernannt wird, ist ja an die Beschlüsse des Gemeinderaths, also an die Beschlüsse der von der Gemeinde Gewählten gebunden.

Auch stehen hiernach die vorhin erwähnten früheren Aeußerungen des dermaligen Chefs der Verwaltung mit dem Inhalt des Entwurfs nicht im Widerspruch; denn wenn derselbe früher sagte, daß er das Princip der Selbstständigkeit der Gemeinden stets hoch geachtet habe, so huldigt er auch noch jetzt dieser Ansicht, gerade weil jenes Princip durch den vorliegenden Entwurf nicht verletzt wird.

Man sagt ferner, es stünde dieser Gesetzesentwurf auch mit den Grundrechten im Widerspruch. Allein abgesehen davon, daß die Grundrechte bekanntlich keine Wirksamkeit mehr haben, muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Artikel der Grundrechte, welcher von den Gemeinden handelt, gar nicht zu denjenigen Grundrechten gehört, die im December 1848 publicirt worden sind, sondern daß jener Artikel lediglich in der Reichsverfassung (Art. XI. §. 184) steht, die niemals Wirksamkeit erhalten hat. Es kann daher nicht behauptet werden, daß der Gesetzesentwurf mit den Grundrechten, welche bis zu dem bekannten Bundesbeschluß Geltung im Großherzogthum hatten, im Widerspruch stehe.

Die Gemeinde soll nach der Verfassungsurkunde selbstständig ihr Vermögen verwalten; aber eine Aufsicht des Staats ist nothwendig und in der Verfassungsurkunde wie in der Gemeindeordnung ausdrücklich vorbehalten. Diese Aufsicht kann sich auf die Gränze nicht beschränken, welche von dem Herrn Berichtserstatter der Minorität bezeichnet worden ist. Eine umfassendere Aufsicht des Staats ist unentbehrlich und von den Kreisräthen zu der Zeit, als dieses als verhaßt bezeichnete Institut bestand, zum Heil der Gemeinden selbst ganz im Sinne der Gemeindeordnung geführt worden.

Ich komme auf diese Beamten zurück, weil sie wiederholt hart angegriffen worden sind und ich es für meine Pflicht halte, sie zu vertheidigen.

Wissen Sie, wie hoch ungefähr das Gemeindevermögen im Großherzogthum sich beläuft? Es beläuft sich auf mehr als dreißig Millionen. Die Beaufsichtigung der Verwaltung dieses bedeutenden Vermögens war den Kreisräthen anvertraut und ihrem wohlthätigen Einflusse ist es zu danken, daß die Gemeinden größtentheils noch jetzt

im Besitze dieses Vermögens sind. Sie waren es, welche den Theilungsgelüsten einzelner Ortsvorstände entgegengetreten sind. Hätten die Ortsvorstände die Rechte gehabt, welche die Minorität des Ausschusses ihnen vindicirt, seien Sie versichert, ein großer Theil der Gemeinden hätte kein Vermögen mehr und würde durch Umlagen die Bedürfnisse aufbringen müssen, die jetzt durch das eigene Vermögen der Gemeinden gedeckt werden können.

Nicht minder ist es ein Verdienst der Kreisräthe, daß der Credit den Gemeinden erhalten und befestigt wurde. Hätte die Aufsicht, wie sie von den Kreisräthen geführt wurde, nicht bestanden, hätten namentlich die Kreisräthe die Gemeinden nicht zur Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verbindlichkeiten angehalten, so wäre der Credit geschwunden und es nicht möglich gewesen, daß die Gemeinden auch ohne hypothekarische Sicherheit Gläubiger für nothwendige Capitalaufnahmen zu geringem Zinsfuß gefunden hätten. Namentlich gilt dieß von den Gemeinden in Rheinhessen, welche größtentheils kein Vermögen besitzen, welches sie als Unterpfänder einsetzen können. Die Gläubiger wußten, daß sie bei unterlassener oder verzögerter Zinsenzahlung oder Capitalabtragung nur an die Regierungsbehörde sich zu wenden brauchten, um der Bezahlung der Zinsen und der Forderung gewiß zu sein. Alles dieß war vorzugsweise das Verdienst der Kreisräthe, die man als Dank dafür ein verhaßtes Institut zu nennen kein Bedenken trägt.

Der Herr Berichtserstatter der Minorität hat sich auf die Aeußerungen des Regierungscommissärs berufen, der im Jahr 1821 den Entwurf der Gemeindeordnung an die Kammer gebracht hat. In der extrahirten Stelle ist gesagt, man habe den Provinzen Starkenburg und Oberhessen dasjenige geben wollen, was die Provinz Rheinhessen seit der französischen Zeit bereits besessen, man habe also den diesseitigen Gemeinden eine Wohlthat erzeigen wollen. Nach der französischen Gesetzgebung, wie solche bis zum Jahr 1821 in Rheinhessen bestand, wurden aber die Bürgermeister gerade von der Regierung allein ernannt und konnten von ihr entlassen werden. Heute wird nun diese Einrichtung von dem Herrn Berichtserstatter eine verkehrte genannt.

Man hat sich auch noch auf England berufen. Ich weiß nicht genau, wie es in den englischen Landgemeinden in Bezug auf die Wahl ihrer Vorstände gehalten wird; aber so viel weiß ich, daß in einer großen Anzahl von eng-

lischen Städten das Gemeindevermögen auf die unverantwortlichste Art früher verwaltet worden ist, daß die Stellen verkäuflich waren, daß die Administration des Vermögens in den Händen einzelner wenigen Familien lag, aus deren Mitgliedern ausschließlich der Vorstand gebildet war. Das war dort das berühmte Selfgovernement, wovon vorhin gesprochen wurde. Gerade jene Mißbräuche führten in den 1830er Jahren zu einer Parlamentsacte, wodurch die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit der Bürger näher bezeichnet wurde. Namentlich können nach dieser Parlamentsacte nur Solche in den Gemeinderath gewählt werden, welche entweder ein nicht unbedeutendes Vermögen oder eine Steuerzahlung von mindestens 30, resp. 15 Pfund Sterling nachweisen. Wo ein solcher Census besteht, da kann man mit Beruhigung den Gewählten die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Bestimmung der Ausschläge überlassen. Uebrigens ist auch in England die Staatsaufsicht nicht ganz ausgeschlossen, namentlich ruht die Polizeiverwaltung fast ausschließlich in den Händen der Regierung.

Was Belgien anlangt, so bestand dort bis zum Jahr 1842 die Einrichtung, daß die Regierung den Bürgermeister nur aus der Zahl der Gemeinderathsmitglieder ernennen konnte, die Regierung hatte indessen die Erfahrung gemacht, daß es hierbei nicht immer möglich wäre, den Würdigsten und Besten an die Spitze der Gemeinde zu bringen, sie legte deßwegen den Kammern einen Gesetzesentwurf vor, wonach sie für befugt erklärt werden sollte, für die Zukunft den Bürgermeister auch aus der Zahl der Wählbaren zu ernennen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die députation permanente mit dieser Ansicht übereinstimmte. Allein die belgischen Kammern waren auf den Grund der von ihnen gemachten Erfahrungen conservativer als die Regierung; die Kammern votirten, daß die Regierung das Recht erhalten müsse, nicht bloß aus den Mitgliedern des Gemeinderaths, sondern aus der gesammten Zahl der Wähler ohne vorherige Vernehmung der députation permanente den Bürgermeister zu ernennen. Erst im Jahr 1848 ist ein neues Gesetz erschienen, das diejenige Bestimmung in's Leben rief, welche früher die Regierung vorgeschlagen hatte, daß ein Bürgermeister außerhalb des Gemeinderaths nur dann gewählt werden kann, wenn die députation permanente hiermit übereinstimmt.

Man fragt, warum gerade jetzt eine solche Gesetzesvorlage erfolge. Ich kann Sie versichern, daß ein Bedürfniß

der Aenderung schon längst vorliegt und es würde solche auf dem Landtag von $18\frac{47}{48}$ den Ständen angesonnen worden sein, wenn die Ereignisse des Jahres 1848 nicht eingetreten wären. Wenn es übrigens jemals eine Zeit gab, welche die Regierung mahnen mußte, schnell für Besserung zu sorgen, so waren es wahrhaftig die Jahre 1848 und 1849.

Man hat von dem monarchischen Princip gesprochen. Die Regierung dieses Landes hält sich für verpflichtet, das monarchische Princip aufrecht zu erhalten und sie ist nicht der Ansicht — wie solche nach dem von einem Redner vorhin Bemerkten in einem anderen Lande bestehen soll — daß der Regent der erste Diener seines Volkes sei! Gerade aber weil in unserem Staate das monarchische Princip aufrecht erhalten werden soll, muß auch in den unteren Schichten jenem Princip Geltung verschafft und es darf nicht länger geduldet werden, daß Männer an die Spitze der Gemeindeverwaltung gelangen, die ausdrücklich erklären, daß ihr Streben auf Vernichtung der bestehenden Staatsordnung gerichtet sei. Die Regierung kann und darf nicht genöthigt werden, ihre erklärten Feinde zu den Stellen der ersten Ortsvorstände zu berufen.

Wir haben im Lande viele ausgezeichnete Bürgermeister, welche nach dem jetzt bestehenden Wahlgesetz zu diesem Posten gelangten; allein auch die Zahl derjenigen ist nicht klein, die der Regierung bei jedem Anlaß Verlegenheit zu bereiten suchen, die überall ihr schroff entgegenstehen und die nichts weniger, als das Wohl der Gemeinden im Auge haben. Darum ist das Gesetz, über dessen Entwurf Sie jetzt berathen, nöthig.

Es ist des erhabenen Stifters der Verfassungsurkunde von einem Abgeordneten gedacht worden; ich kann Sie aber versichern, wenn der Fürst, mit dessen Unterschrift die Gemeindeordnung geziert ist, heute noch lebte, er würde eben so handeln, wie jetzt sein erlauchter Enkel. — Der Gesetzesentwurf entspricht den gerechten Erwartungen des Volkes und den Dank des Volkes werden Sie erndten, wenn Sie dem Entwurfe Ihre Zustimmung geben.

Der Präsident schließt die allgemeine Berathung und stellt die Frage:

> Will die Kammer nach dem Antrage der Minderheit des Ausschusses unter Nr. 1 beschließen, den

Gesetzesentwurf, betreffend die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderaths, abzulehnen?

welche in namentlicher Abstimmung verneint wird mit 25 gegen 21 Stimmen.

Mit Nein stimmen die Abgeordneten: Brumhard, Draudt, Franck, Kempf, Kraft von Gießen, Kraft von Dieburg, Krug, Lange, von Lehmann, Müller, Nessel, Oeser, Ploch, von Rabenau, Reh, Sartorius, Schmidt von Rodau, von Starck, Werle, Zeller, Eich, von Grolman, Hofmann, Klipstein, Goldmann.

Mit Ja stimmen die Abgeordneten: Becker, Behlen, Bogen, Cretzschmar, Feigel, George, Gottron, Hillebrand, Keil, Kuhl, Lehne, Matty, Metz, Mohr, Müller-Melchiors, Paulsackel, Schmitt von Alsfeld, Schmitz, Weidig, Wittmann, Zöppritz.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung, indem er die nächste zur Fortsetzung der Berathung über diesen Gegenstand auf Dienstag den 25. November, Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Goldmann.	Dr. Klipstein.	Hofmann.
Präsident.	I. Vicepräsident.	II. Vicepräsident.

Dr. v. Grolman.	Dr. Eich.
Secretär.	Secretär.

Achtundneunzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 25. November 1851.

Vormittags 9 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Goldmann.

Gegenwärtig: Die Herrn Ministerialräthe von Bechtold und Maurer, sowie 47 Mitglieder der Kammer.

I. Das Protokoll der 94. Sitzung wird angezeigt.

II. Der Präsident verkündigt als neue Eingaben:

1) Eine Mittheilung der ersten Kammer in Beziehung auf die Vorstellung des Großherzogl. Bürgermeisters Minig zu Viernheim wegen Bestellung eines zweiten Salzauswiegers daselbst.

Auf den Vorschlag des Präsidenten erklärt sich die Kammer kurzer Hand einverstanden mit dem in dieser Angelegenheit von der ersten Kammer weiter gefaßten Beschlusse und beschließt zugleich den Erlaß einer gemeinschaftlichen Adresse.

2) Antrag der Abgeordneten von Rabenau, Ploch, Kempf, Dr. Klipstein, Hofmann, Draudt, Schmitt von Alsfeld, Becker, Kuhl, Weidig, Cretzschmar, Dr. von Grol-

man, Sartorius, Krug, Oeser, Zeller und Lange, die Beförderung von Personen auf der Main-Neckar- und Main-Weser-Eisenbahn betr.
(Beilage Nr. 509.)

An den Finanzausschuß.

3) Eingabe einer Anzahl von Bürgermeistern der Provinz Rheinhessen gegen Verlegung des Kreisgerichts zu Alzei nach Mainz.
4) Vorstellung der Gemeinden Hüttenthal, Hiltersklingen, Güttersbach und Olfen, Regierungsbezirks Erbach, die Niederschlagung von Kirchspielskostenbeiträgen betr.

3 und 4 an den Petitionsausschuß.

III. Nach der Tagesordnung schreitet die Kammer zur Fortsetzung der Berathung über:

den Gesetzesentwurf, die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderaths betr.

Auf eine Bemerkung des Präsidenten, daß wo möglich nur zwei Redner für jede Ansicht sprechen sollten, bemerkt

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Auf diesen Vorschlag können wir auf dieser Seite des Hauses unmöglich eingehen. Wenn es einmal beschlossen ist, daß die bisher bestandene Gemeindeordnung todtgeschlagen werden soll, so möge es wenigstens in aller Form Rechtens geschehen.

Der Abg. **Reh**: Wir dürfen uns eine Aeußerung, wie sie soeben der Abgeordnete Müller-Melchiors gemacht hat, als solle die Gemeindeordnung todtgeschlagen werden, nicht gefallen lassen, dürfen sie nicht stillschweigend hinnehmen; der Abgeordnete Müller-Melchiors wird es selbst fühlen, welch' ganz ungeeigneter Ausdruck es war, dessen er sich bedient hat.

Der Abg. **Mohr**: Ich glaube, daß von unserer Seite nicht widersprochen wird, daß wir erklären, durch dieses Gesetz, wenn es angenommen wird, werde die Gemeindeordnung todtgeschlagen. Wenn Sie es auf eine andere Weise ansehen wollen, so können Sie das. Nach unserer Ansicht aber wird durch diese wesentliche Abänderung die Gemeindeordnung wirklich todtgeschlagen.

Der Präsident: Die Kammer hat über die beantragte Ablehnung des ganzen Gesetzes bereits Beschluß gefaßt, welcher nachträglich nicht noch einer besonderen Kritik unterworfen werden kann.

Der Präsident eröffnet die Berathung zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs, insbesondere

Zu Art. 1.

Es bemerkt:

Der Abg. **Wittmann:** Nach dem Art. 1 des Gesetzesentwurfs soll es bezüglich der Organe in der Gemeinde ganz bei den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung bleiben. Nach unserer Gemeindeverfassung besteht bekanntlich kein anderes Organ der Gemeinde, als der Ortsvorstand, während in vielen anderen Ländern Deutschlands neben diesem auch noch ein Bürgerausschuß oder eine Gemeinde-Versammlung, oder beide Organe gleichzeitig constituirt sind. Nach unserer Gemeindeordnung — und diesen Gesichtspunkt habe ich bereits gestern angedeutet — besteht aber das allgemeine Stimmrecht und gerade hierin liegt zum Vortheil der Gemeinde ein Schutz und eine Garantie dafür, daß auch die von ihr gewählten Personen keine Uebergriffe, keinen Mißbrauch von der außerordentlichen Gewalt machen, welche ihnen anvertraut ist. Sie werden, indem Sie den Wahlmodus nach dem Vorschlage des Entwurfs umändern, der Gemeinde diese Garantie hinwegnehmen. Bedenken Sie, und ich muß Sie nachdrücklichst darauf aufmerksam machen, welcher ungeheuere Unterschied zwischen dem Ortsvorstande der Gemeindeordnung und demjenigen des Entwurfs liegt. Jener gründet sich auf das allgemeine Stimmrecht, dieser aber auf die Ernennung der Regierung und das Dreiklassensystem. Betrachten Sie die bisherige Stellung des Ortsvorstandes etwas näher. In dem Art. 12 unserer Gemeindeordnung heißt es: Der Bürgermeister ist die handelnde und ausführende Behörde in der Gemeindeverwaltung, und nach Art. 24 soll der Gemeinderath als berathende und mitaufsehende (controlirende) Behörde dem Bürgermeister zur Seite stehen.

Diese Bezeichnungen sind nicht genau. Dem Wesen nach ist der Ortsvorstand, also der Bürgermeister sammt dem Gemeinderathe die eigentlich regierende, der Gemeinderath aber nicht nur die mitaufsehende (controlirende), sondern er ist die eigentlich beschließende Gewalt in der Gemeinde, abgesehen von den Befugnissen, welche der Regierung kraft ihres Oberaufsichtsrechts zustehen. Ich will Ihnen durch einzelne Artikel der Gemeindeordnung beweisen, daß der Gemeinderath wirklich die beschließende Behörde ist.

Nach Art. 68 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderath die Rechnung und die Verwaltungsrechenschaft zu prüfen und zu begutachten. Laut Art. 75 ist er befugt, Activ- und Passivprocesse zu beschließen, welche er ganz

nach eigener Ueberzeugung durch den Bürgermeister führen lassen kann. Nach Art. 49 und 51 hat er über alle Bürgeraufnahmen zu entscheiden. Er ist durch Art. 62 berechtigt, über den Voranschlag zu berathen, und hat nach Art. 77 über einen der wichtigsten Theile der Gemeindeverwaltung, über die Nothwendigkeit einer Umlage zu erkennen.

Sie sehen hieraus, daß der Gemeinderath eine weit größere Befugniß hat, als an und für sich in der Mitaufsicht und in der Controle gelegen sein kann; er ist die wahre Regierung in der Gemeinde. Der Bürgermeister ist nur ein Theil des Ortsvorstandes. Er ruft den Gemeinderath zu den Sitzungen zusammen, präsidirt in demselben und stimmt mit ab. Wollen Sie nun an die Stelle eines durch das Vertrauen der Bürgerschaft gewählten Bürgermeisters einen von der Regierung ernannten Bürgermeister setzen und wollen Sie den Gemeinderath nach dem Classensystem wählen lassen, also wiederum gleichsam nach einer ständischen Gliederung?

Der **Präsident**: Sie scheinen der Discussion über die einzelnen Artikel vorzugreifen.

Der Abg. **Wittmann** (fortfahrend): Doch nicht; ich werde nach dieser Erörterung jetzt auf die Frage kommen, ob nicht außer dem Ortsvorstande noch ein weiteres Organ in der Gemeindeverwaltung geschaffen werden soll. Wenn dieß beliebt werden sollte, so müßte entweder ein Zusatz zu dem Art. 1, oder nach dem von der Bildung des Ortsvorstandes handelnden ersten Kapitel des Entwurfs eine Einschaltung gemacht werden. Diese von mir angeregte Frage müßte aber um so mehr bejaht werden, wenn Sie den Ortsvorstand, wie bisher, als alleiniges Gemeindeorgan bestehen lassen, ihm aber die außerordentliche Gewalt, welche ihm die Gemeindeordnung gibt, auch nach verändertem Wahlmodus ferner überlassen. Ich verweise Sie auf die Blätter der Geschichte, auf die Geschichte des Städtewesens und auf die historische Entwickelung der Communen. Darin werden Sie lesen, welche blutigen Kämpfe es kostete, bis neben dem Magistrat, der ursprünglich allein die Regierung in den Städten besaß, auch noch eine Vertretung der Bürgerschaft unter verschiedenen Benennungen, wie: Ausschuß, Bürgerdeputirte, neuer Rath und dergl. sich geltend machen konnte. Es lag dieses in der Natur der Sache; denn jede Gewalt trägt in sich den süßen Reiz des Mißbrauchs. Deßhalb muß jede Gewalt neben sich

eine Gegengewalt haben, welche sie neutralisirt; welche etwaigen Mißbrauch beseitigen und unschädlich machen kann. So finden Sie in der Geschichte des Städtewesens, daß sich überall, und was das deutsche Städtewesen anbelangt, daß sich namentlich aus dem kräftigen Auftreten des in den Zünften organisirten Gewerbestandes gegen die Gewalt der Adeligen und Patricier, welche allein im Rathe saßen, eine Gegengewalt bildete. Was sich damals in die Annalen der Geschichte mit blutigen Zügen eingeschrieben hat, das wollen Sie jetzt, nur unter einem andern Namen, wiederum hervorrufen. So wie damals der nur aus Patriciern und Adeligen bestehende Magistrat allein die Regierungsgewalt besaß, so wollen Sie jetzt einem von der Regierung ernannten Bürgermeister und einem Rathe die Leitung der Gemeindeangelegenheiten übertragen, welcher nicht von der ganzen Gemeinde, sondern nach dem Dreiclassensystem gewählt ist. Sie wollen eine Reihe früher Stimmberechtigter gänzlich von der Wahl ausschließen. Sie wollen ganz dasselbe Verhältniß schaffen, wie wir es früher im Städtewesen finden. Sie werden die Scenen, welche so häufig zu den blutigsten Kämpfen geführt haben, von Neuem heraufbeschwören. Sie werden eine beständige Agitation in allen Gemeinden hervorrufen.

In den verschiedenen deutschen Gemeindeverfassungen hat sich eine weitere Behörde der magistratischen Behörde gegenüber festzustellen gesucht und auch vielfach bis jetzt erhalten. Ich könnte Sie hierbei auf die neue badische Gemeindeordnung von 1851 verweisen, welche der Herr Referent der Majorität des Ausschusses angeführt hat, aber ich bin weit davon entfernt, mich auf ein Werk der Gesetzgebung zu beziehen, welches, wie diese badische Gemeindeordnung, unter dem Einflusse der Waffen und des Kriegszustandes entstanden ist. Ich will Sie aber auf andere deutsche Gemeindeverfassungen aufmerksam machen, namentlich auf die frühere badische von 1831, auf die bayerische, auf die kurhessische, würtembergische, auf Schleswig-Holstein und auf eine Reihe von Gemeindegesetzgebungen, welche ich Ihnen in dem historischen Theile meines Berichtes bereits näher angeführt habe. — Ich will nur noch die neue nassauische Gemeindeordnung anführen, welche 1848 erschienen ist. Nach dieser besteht die Vertretung der Gemeinde aus dem Bürgermeister und dem Gemeinderath. Auch ist noch eine Nebenbehörde vorhanden, die nur einen engeren Geschäftskreis hat, nämlich das Feldgericht. Außer-

dem besteht aber das ursprüngliche Organ, die Gemeindeversammlung, welche mit den wichtigsten Attributionen versehen ist. In den größeren Städten, wo die regelmäßige Berufung der Gemeindeversammlungen mit Inconvenienzen verbunden sein würde, in denjenigen Gemeinden, welche mehr als 2000 Seelen haben, besteht ein Bürgerausschuß, der über alle sonst zur Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gehörigen Gegenstände competent ist. Aber auch in allen diesen Gemeinden findet immerhin die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderaths von der Gemeindeversammlung statt. So finden wir in den meisten deutschen Gemeindeordnungen, daß ein nationalhistorisches Organ der Magistratur gegenübersteht. Da der Gemeinderath nach unserer Gemeindeverfassung auch die verwaltende Behörde ist und ein Verwalter nicht zugleich sein eigener Controleur sein kann, so muß demnach auch ein anderer Controleur des Gemeinderaths vorhanden sein. Dieser wäre die Gemeindeversammlung oder jedenfalls ein Bürgerausschuß.

Dieß sind die Gesichtspunkte, worauf ich mir erlauben wollte, Sie vor Allem aufmerksam zu machen. Die von mir ausgesprochene Idee wurzelt nicht allein in der Partei, welche man so gerne als die Alles stets verneinende bezeichnet, wir finden sie vielmehr auch in der conservativen Partei. Ich habe hier das erst jüngst erschienene Schriftlein eines gewiß conservativen Mannes, des Herrn Regierungsraths Küchler. Derselbe sagt darin auf Seite 6:

> „Aus der Rücksicht, daß diesem mitverwaltenden Vorstande (dem neben dem Bürgermeister bestehenden Gemeindevorstande) nicht zugleich die Controle über die eigene Verwaltung zukommen kann, ergibt sich endlich die weitere Nothwendigkeit einer deßfallsigen besonderen Gemeindevertretung (Gemeindebevollmächtigte oder Gemeindeausschuß)."

Diese Ansicht führt Herr Küchler noch weiter aus auf Seite 14 und 30 seiner Schrift, indem er durchaus der Ansicht ist, daß es nothwendig sei, daß noch ein weiteres Glied in der Organisation der Gemeindeverwaltung geschaffen werde. Ich könnte außerdem hierfür noch andere Autoritäten anführen, namentlich Robert Mohl, welcher dieselbe Ansicht ausgesprochen hat. Es kann demnach der Art. 1, welcher nichts weiter enthält, als daß ein Bürgermeister, Beigeordneter und Gemeinderath den Ortsvorstand in der Gemeinde bilden sollen, nicht allein stehen bleiben, es muß vielmehr

noch ein anderes Organ neben dem Ortsvorstande in der Gemeinde geschaffen werden, damit diese gegen Amtsmißbrauch und Ueberschreituug der Gewalt eines Ortsvorstandes gesichert werde.

Da eine weitere Bemerkung nicht erfolgt, so schließt der Präsident die Discussion und stellt die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 1 des Gesetzesentwurfs an?

welche in namentlicher Abstimmung bejaht wird mit 31 gegen 16 Stimmen.

Mit Ja stimmen die Abgeordneten: Bogen, Breidenbach, Brumhard, Draudt, Franck, George, Keil, Kempf, Kraft von Gießen, Kraft von Dieburg, Krug, Lange, von Lehmann, Müller, Nessel, Oeser, Ploch, von Rabenau, Reh, Sartorius, Schmidt von Rodau, Schmitt von Alsfeld, von Starck, Werle, Zöppritz, Zeller, Eich, von Grolman, Hofmann, Klipstein, Goldmann.

Mit Nein stimmen die Abgeordneten: Becker, Behlen, Cretzschmar, Feigel, Gottron, Hillebrand, Kuhl, Lehne, Matty, Metz, Mohr, Müller-Melchiors, Paulsackel, Schmitz, Weidig, Wittmann.

Zu Art. 2

bemerkt:

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Es hat zu diesem Artikel die Majorität des Ausschusses einen Antrag gestellt, welchem die Regierung nicht weiter entgegen ist; von Seiten der Staatsregierung wird auf Abstimmung über den Artikel, wie er in dem Gesetzesentwurf gefaßt ist, nicht bestanden.

Der Abg. **Bogen**: Nur die große und wichtige Bedeutung dieses Gegenstandes veranlaßt mich, der ich sonst selten das Wort ergreife, mich über diesen Gegenstand zu äußern.

Ich halte den Art. 2, auch wenn er in der Fassung, wie ihn die Majorität des Ausschusses vorgeschlagen hat, angenommen werden sollte, für eine bedenkliche Beschränkung der Freiheit der Gemeinden. Die Bedeutung der Freiheit und der Selbstständigkeit der Gemeinden ist wohl, wenigstens dem Grundsatz nach, in neuerer Zeit überall anerkannt und Sie selbst, meine Herrn, welche die Proposition der Regierung vertheidigen, wollen ja die Freiheit der Gemeinden nicht antasten. Sie sind nur der Meinung, daß jene Freiheit durch die Regierungsvorlage auch wirklich nicht angetastet werde. Ich finde aber das Criterium der Freiheit und

Selbstständigkeit der Gemeinden gerade darin, daß sie das Recht haben, ihren Vorstand selbst zu wählen.

Ich muß mir erlauben, Sie in dieser Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß die Freiheit der Gemeinden in der deutschen Nationalversammlung eben dahin aufgefaßt worden ist, daß die Gemeinden ihren Vorstand möglichst frei ernennen sollten. Es hat dagegen seiner Zeit kaum ein Widerspruch stattgefunden, wie mir wohl die hier anwesenden Mitglieder der Nationalversammlung, namentlich aber der Abgeordnete Reh, der, wenn ich nicht irre, Mitglied des betreffenden Ausschusses war, bezeugen werden. Ich glaube nun, daß die Selbstständigkeit der Gemeinde wohl zu einem bloßen Schattenspiel heruntersinkt, wenn man ihr das Recht nimmt, ihren Vorstand, wenn auch nur mit dem Bestätigungsrecht der Regierung, selbst zu wählen. Unsere Gemeindeordnung statuirt ja überdieß kein übergroßes Maß der Freiheit und die Regierung fand stets und findet noch immer Gelegenheit genug, um auf die Wahl des Bürgermeisters ihren Einfluß zu äußern. Wenn man sich, um die Nothwendigkeit zu rechtfertigen, daß der Regierung das Recht der Ernennung der Bürgermeister eingeräumt werde, auf die Erfahrung der letzten Jahre beruft, so scheint mir dieß Uebertreibung zu sein. Die Jahre 1848 und 1849 sind aufgeregte Zeiten gewesen. Glauben Sie doch nicht, daß wenn solche Zeiten wiederkehren, was immerhin möglich ist, die Bürgermeister, welche von der Regierung ernannt worden sind, mehr Ansehen haben werden, als die jetzt von der Gemeinde gewählten. Einer der anwesenden Herrn Regierungscommissäre hat bei der gestrigen Berathung selbst das Zugeständniß gemacht, daß nach unserer bestehenden Gemeindeordnung tüchtige und würdige Bürgermeister in großer Anzahl gewählt worden seien. Es trifft dieß mit meiner Erfahrung überein. Ich kenne in einem großen Theil des Odenwaldes, ich kenne in den Wahlbezirken Beerfelden, Michelstadt und Höchst so ziemlich alle Bürgermeister, aber ich wüßte keinen einzigen namhaft zu machen, welcher nicht nach dem Maß der in den Gemeinden vorhandenen Kräfte hierzu qualificirt wäre. Ja noch mehr, ich wüßte kaum, wenn ich die Sache vom politischen Standpunkte beurtheile, einen Einzigen, welcher nicht für einen erklärten Anhänger der Regierung anzusehen sei. Ich muß also gestehen, ich weiß es wahrlich nicht, aus welchem Grunde an den bestehenden Bestimmungen unserer Gemeindeordnung gerüttelt werden sollte,

und ich kann es nur für höchst wünschenswerth erachten, wenn Alles beim Alten bliebe.

Schon der Vorschlag dieses Gesetzes hat, wie ich mich selbst vielfach überzeugt habe, große Bestürzung im Lande hervorgerufen, und ich kann Sie versichern, wenn Sie diesen Entwurf wirklich zum Gesetz erheben, so werden Sie einen Keim zu Zerwürfnissen und zur Mißstimmung legen, der in der Zukunft keine guten Früchte bringen wird.

Der Abg. **Zöppritz**: Mit Rücksicht auf das, was ich bereits gestern gesprochen, wonach ich die jetzige unruhige Zeit für durchaus nicht geeignet halte, an einem Gesetz, welches bereits seit 30 Jahren bestanden hat, zu rütteln oder zu ändern, schlage ich statt des Art. 2 der Gesetzesvorlage und des von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagenen Art. 2 folgende Fassung vor:

> Der Bürgermeister wird dergestalt ernannt, daß die wahlberechtigten Einwohner einer Bürgermeisterei drei Personen erwählen, von welchen die Staatsregierung eine bestätigt.

Wenn, wie die Gesetzesvorlage will und was voraussichtlich ihre Zustimmung erlangen wird, statt der directen Wahl eine indirecte eingeführt wird, so glaube ich, daß man die Wahl der Bürgermeister den Bürgern einer Gemeinde wie bisher überlassen sollte, da bei dem veränderten Wahlmodus doch mit Sicherheit erwartet werden kann, daß Candidaten aus dieser Wahl hervorgehen, welche der Regierung weniger mißliebig sind und mehr Fähigkeiten besitzen, als dieß mitunter bis daher geschehen ist. Ich kann, wie ich bereits bemerkt habe, meine Hand nicht dazu bieten, daß den Bürgern das Recht, ihren Ortsvorstand zu wählen, ohne Weiteres genommen werde.

Aus dieser Rücksicht habe ich mein Amendement vorgeschlagen und hoffe, daß es auch Ihre Unterstützung finden wird; einer weiteren Ausführung jedoch enthalte ich mich, weil gestern bereits schon sehr viel darüber gesprochen worden ist.

Der Abg. **George**: Da auch ich zu dem Art. 2 nachfolgendes Amendement stellen will, der College Zöppritz mir aber mit einem anderen zuvor gekommen ist, welchem ich beistimme, so will ich das meinige erst dann zur Abstimmung gebracht haben, wenn das Amendement des Abgeordneten Zöppritz verworfen werden sollte.

Ich beantrage:

den Art. 2 also zu fassen:

Der Bürgermeister wird von der Staatsregierung nach Anhörung des gewählten Gemeinderaths aus demselben ernannt. Da aber, wo sich mehr als zwei Drittheile des Gesammtgemeinderaths für einen Candidaten aus seiner Mitte erklären und denselben bei der Staatsregierung in Vorschlag bringen, wird dieser als Bürgermeister bestätigt.

Der Grund meines Antrags beruht darauf, daß der Bürgermeister, wenn er in einer Gemeinde heilsam wirken will und soll, auch das Vertrauen der Gemeinde oder doch wenigstens des Gemeinderaths besitzen muß. Nach dem Wahlmodus aber, welcher noch bestimmt werden soll, nämlich bei dem Dreiclassensystem, kann es vorkommen, daß Einer mit 2, 3 Stimmen gewählt und zum Bürgermeister ernannt werden kann, und das wird man doch nicht sagen wollen, daß ein so Gewählter das Vertrauen der Gemeinde in Anspruch nehmen könne. Ich bin Bürgermeister und wenn ich bei einer Neuwahl nur von den Höchstbesteuerten auf diese Weise gewählt werden sollte, so könnte ich wenigstens eine Bürgermeisterei nicht annehmen, weil meine Erfahrung mich gelehrt hat, daß es nur möglich ist im Interesse der Regierung und der Gemeinde zu wirken, wenn ein Bürgermeister auch in der Wirklichkeit das Vertrauen der Gemeinde genießt; wenn ihm dieses aber abgeht, so ist dieß eine Unmöglichkeit, besonders aber in aufgeregten Zeiten, die wieder kommen können. Es dürfte also für Regierung und Gemeinde nur ein Gewinn sein, wenn wenigstens der Gemeinderath darüber gehört würde, welcher aus seiner Mitte besonderes Vertrauen verdiene und von der Regierung als Bürgermeister bestätigt werden soll, und wenn in einem solchen Falle der Gemeinderath sich sogar mit mehr als $\frac{2}{3}$ der Stimmen auf eine Person vereinigt, dann glaube ich, würde die Regierung erst recht in ihrem Interesse handeln, wenn sie eine solche Wahl ohne Weiteres bestätigte.

Der Abg. **Cretzschmar**: Ich muß zunächst mein Bedauern aussprechen, daß gestern mein Freund Matty meine Person bezüglich der Bürgermeisterwahl in Rödelheim mit in die Discussion gezogen hat und ich muß es um so mehr bedauern, als daraufhin der College Hofmann erklärte, daß es ihn gar nicht wundere, daß ich als Bürgermeister nicht bestätigt worden sei, indem ich ja vor noch nicht langer Zeit hier erklärt habe, daß es noch nie vorgekommen sei, außer einmal, daß ich für eine Gesetzesvorlage der Regierung gestimmt habe. Wenn ich diesen Ausspruch des

Abgeordneten Hofmann ganz analog herumwenden und daraus einen Schluß ziehen würde, so müßte ich mich, da der College Hofmann bis jetzt nur für alle Gesetzesentwürfe der Regierung gestimmt hat, auch sehr wundern, daß derselbe nicht schon zum Oberappellationsgerichtsrath oder wohl gar zum Ministerialrath ernannt worden ist.

Der **Präsident**: Herr Cretzschmar, bleiben Sie bei bei der Sache; vertheidigen Sie Ihre Ansicht, aber vermeiden Sie solche Abschweifungen.

Der Abg. **Cretzschmar**: Das ist keine Abschweifung; ich mußte doch auf einen Vorwurf, der mir gestern gemacht worden ist, antworten; da aber die gestrige Discussion geschlossen und mir nicht mehr das Wort gestattet worden ist, so habe ich jetzt die Gelegenheit ergriffen, um die Sache abzumachen.

Ich habe mir zwar vorgenommen, noch einzelne Beispiele über die Bestätigung der Bürgermeister von Seiten der Regierung anzuführen, jedoch ich werde es unterlassen und mir dieselben vielleicht für eine spätere Gelegenheit vorbehalten. Ich halte es aber doch für meine Schuldigkeit, die Versammlung noch darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen es hat, wenn Sie der Regierung das Recht geben wollen, den ersten Ortsvorstand selbst zu wählen. Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, welche traurige Erfahrungen wir im Gemeindeleben gemacht haben, bevor noch die jetzige Gemeindeordnung in's Leben trat; der Herr Präsident wird es mir wohl nicht übel nehmen, wenn ich hierfür mir erlaube, ein Beispiel anzuführen.

Im Jahr 1813 traf die Gemeinde Rödelheim das Unglück, daß dort das Hauptquartier des russischen Generals Langeron sich befand. Es mußten starke Lieferungen für dasselbe gemacht werden und diese besorgte der damalige Verwaltungsbeamte der Gemeinde. Was geschah? Nach Verlauf von 2 Jahren stellte dieser Verwaltungsbeamte mit Uebereinstimmung des Schultheißen bei der damaligen Provinzialregierung den Antrag, man möge ihm gestatten, zu Bezahlung dieser Lieferungen in der Gemeinde 21,000 fl. bei den Ortsbürgern zu erheben. Was that die Regierung? Die Regierung sagte zwar, es sei zu viel, denn es lag noch keine Rechnung vor, aber die Regierung genehmigte doch, daß 15,000 fl. auf dem Wege der Umlage von den Ortsbürgern erhoben wurden. Erst im Jahr 1822, nachdem die neue Gemeindeordnung ins Leben getreten war, sah ich mich im Stande, als Gemeinderathsmitglied nachzuforschen,

ob eine Rechnungsablage hierüber auch vorliege und siehe da, es fand sich keine vor. Erst nach vierjährigem Processiren gelang es, eine solche zu bekommen. Es ergab sich aber, daß nach vielfach versuchten Rechnungsmanipulationen doch nur ein Nachweis von 9000 fl. über verabreichte Fourage geliefert werden konnte. Die Verwaltungsbehörde und der Schultheiß hatten das Uebrige in den Sack gesteckt und nicht allein dieses, ja ich kann es unverholen sagen, durch Aufdeckung dieser und anderer ähnlichen Rechnungsmanipulationen von Seiten des Verwaltungsbeamten und des von ihm ernannten Ortsschultheißen habe ich der Gemeinde aus diesem Schiffbruch circa 20,000 fl. gerettet, abgesehen davon, daß über 100,000 fl. von den Wellen rettungslos verschlungen waren, und dieß Alles geschah nur in Folge der Ernennung des Ortsvorstandes durch die Regierungsbehörde.

Das wäre nur ein Beispiel und so könnte ich noch mehrere anführen; jedoch ich will dem Wunsche des Herrn Präsidenten entsprechen und mich damit begnügen, noch eines Falles, wie er in der Residenz selbst vorgekommen ist, zu erwähnen.

Betrachten Sie die Verwaltung vor 1848 und Sie werden finden, daß, wo das Bestätigungsrecht des Bürgermeisters von der Regierung ausgegangen und derselbe nicht von der Majorität der Bürger gewählt worden ist, die Verwaltung der Gemeinde immer Schaden gelitten hat. Auf die Sache selbst will ich übrigens nicht weiter eingehen, ich darf vielmehr die Beantwortung dieser Sache den Herrn Regierungscommissären selbst anheim geben und erkläre nur, daß ich aus diesen Gründen nicht für die Annahme des Artikels 2 stimmen werde.

Der Abg. **Reh**: Der Abgeordnete Cretzschmar hat von dem gesprochen, was vor 1848 in Bezug auf die Gemeindeverwaltung in Darmstadt vorgekommen sein soll. Ueber dieses Capitel bin ich im Stande Auskunft zu geben und ich bin dem Abgeordneten Cretzschmar dankbar, daß er es angeregt hat.

Bis zum Jahr 1848 war der hiesige Gemeinderath in seiner großen Mehrheit aus tüchtigen und selbstständigen Männern zusammengesetzt und die Folge davon war, daß in einer Reihe von Jahren die hiesige städtische Verwaltung in der Art eine musterhafte war, daß kaum eine im ganzen Lande sich mit ihr messen konnte. Ich glaube, daß nur eine vollkommene Unkenntniß des Abgeordneten Cretzschmar schuld daran sein kann, wenn er sagt, daß vor 1848 der

hiesige Ortsvorstand nicht das vollkommenste Vertrauen der ganzen Bürgerschaft besessen habe, und ich muß den Collegen Cretzschmar bitten, bevor er solche Vorwürfe überhaupt ausspricht, sich zu erkundigen, ob Sie auch Grund haben. Ich kann Sie versichern, daß gerade das Gegentheil von dem wahr ist, was der Abgeordneten Cretzschmar gesagt hat.

Uebrigens will ich mir zu bemerken erlauben, daß der Satz des Abgeordneten Cretzschmar, mögen Sie ihn verstehen wie Sie wollen, doch immer dafür spricht, daß der Schwerpunkt für eine gute Gemeindeverwaltung nur in einem tüchtigen Gemeinderath zu finden ist. Ich bitte Sie, daß Sie bei Beurtheilung der Vorschläge der Majorität des Ausschusses diesen Gesichtspunkt im Auge behalten, weil alsdann das, was Ihnen als Schreckbild vorgeführt wird und gar die Selbstständigkeit der Gemeinde aufheben soll, bald schwinden wird.

Auf die Sache selbst übergehend, bemerke ich das Folgende.

Man hat sich auf die Grundrechte berufen. Der Abgeordnete Kuhl hat gesagt, ich könnte unmöglich für diesen Gesetzesentwurf stimmen, weil ich früher für die Grundrechte gestimmt habe. Hierauf bemerke ich, daß man sich im Irrthum befindet, wenn man der Grundrechte wegen nicht für diesen Entwurf stimmen zu können glaubt. Ich will dieß beweisen, indem ich auf die betreffende Bestimmung der Grundrechte näher eingehe.

Ich fange mit pos. 4 an: „Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.“ Die Gemeinderathsverhandlungen unterliegen als Regel der Oeffentlichkeit und anerkannt ist, daß sie von dem Gemeinderath beschlossen werden kann.

Die pos. 3 verlangt Veröffentlichung des Gemeindehaushalts. Es ist dieß eine Verordnung, welche bei uns schon bestanden hat, so lange die Gemeindeordnung besteht und die der Grundrechte nicht bedurfte.

Die Vorschrift der pos. 2, wonach die selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei unter die gesetzlich geordnete Oberaufsicht des Staats gestellt werden soll, bestand in unserem Lande ebenfalls schon viel früher, als die Grundrechte erlassen wurden. — Ich erlaube mir dabei noch darauf aufmerksam zu machen, daß die erste Lesung der Grundrechte weiter gehen wollte, als die zweite wirklich gegangen ist, und daß der erste Beschluß der Nationalversammlung weiter ging als der zweite. Man hat bei der ersten Lesung bestimmt: Selbstständigkeit

der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit der Orts-polizei ohne Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts des Staates. Die zweite Lesung dagegen sah letzteren vor.

Die pos. 1 endlich sagt: „Jede Gemeinde hat das Recht der Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter." Diesen Artikel können Sie nur dann richtig auffassen, wenn Sie die Motive kennen, welche der Ausschuß der Nationalversammlung dazu aufgestellt hat. Diese Motive sind folgende:

> „Das unter a. angeführte Recht hat der Ausschuß den Gemeinden nur als Regel einräumen wollen, ohne daß der Landesgesetzgebung ausnahmslos das Recht, eine Staatsgenehmigung für nothwendig zu erklären, entzogen werden sollte."

Es war also die Absicht, nur Grundzüge zu geben, welche demnächst ihre Anwendung in der Landesgesetzgebung zu finden hätten.

Bei der Frage, welche durch Art. 2 der Gesetzesvorlage angeregt wird, treten drei verschiedene Principien auf: Das Eine, daß die Staatsregierung den Bürgermeister allein zu wählen hat; das Zweite, daß die Gemeinde eine solche Wahl allein vornehmen soll; das Dritte, daß die Staatsregierung und die Gemeinde zusammenwirkend den ersten Ortsvorstand ernennen. Die Regierung hat zwar das erste in Anspruch genommen, der Ausschuß versagt es ihr jedoch einstimmig. Das zweite ist von der Majorität des Ausschusses nicht in Anspruch genommen worden, denn es würde in der That über die Gemeindeordnung hinaus dahin führen, daß die Gemeinden einen Staat im Staate bildeten, ein Ziel, welches die nicht verfolgen können, welche zugeben, daß die Gemeinde ein integrirender Theil des Staates ist, der nicht außer aller Einwirkung des Staates stehen und bestehen kann.

Von der dritten Ansicht endlich ist unsere Gemeindeordnung ausgegangen, indem sie die Bestimmung enthält, daß drei Candidaten, von der Gemeinde gewählt, der Regierung in Vorschlag gebracht werden, wovon diese Einen auszuwählen hat. Die Ansicht, welche dieser Vorschrift zu Grunde liegt, ist auch diejenige, von welcher die Majoriät des Ausschusses ausgeht, indem sie will, daß die Regierung nicht, wie bisher, aus 3 Candidaten, sondern aus dem ganzen Gemeinderath den Bürgermeister zu erwählen habe. Die Frage wird also die sein, ob durch eine solche Erweiterung der Zahl der Candidaten die Wahl der Gemeinde Noth leiden, ob sie gefährdet sein wird? Ich erkenne in dem

Vorschlag des Ausschusses eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Zustandes. Nach meiner schon mehrfach ausgesprochenen Ansicht bildet der Gemeinderath den Schwerpunkt der Gemeindeverwaltung. Hat nun die Erfahrung bestätigt, daß bei der Wahl des Gemeinderaths nicht immer mit der Sorgfalt zu Werke gegangen wird, wie es im Interesse der Gemeinde geschehen sollte, so wird durch die Bestimmung, daß der Bürgermeister aus dem Gemeinderath gewählt wird, die dringendste Aufforderung an alle Bürger gerichtet, sich bei der Abstimmung zusammenzunehmen, damit nür tüchtige Männer, Männer ihres Vertrauens, in den Gemeinderath eintreten, so daß auch ein tüchtiger Bürgermeister aus diesen hervorgehen kann.

Es wird ferner durch die Bestimmung, welche wir vorschlagen, ein sehr großer Uebelstand beseitigt, nicht sowohl die Agitation bei der Bürgermeisterwahl — sie ist unvermeidlich — wohl aber, ich darf das Wort gebrauchen, der Scandal, welcher bei so vielen Bürgermeisterwahlen bisher stattgefunden hat. Es gibt kein anderes ausreichendes Mittel, solchen für die Zukunft unmöglich zu machen, als daß man eine größere Zahl Candidaten in Aussicht nimmt. Dann ist es mindestens sehr unwahrscheinlich, daß solche Wahlumtriebe, wie sie bisher stattgefunden haben, sich geltend machen.

Gegenüber den neuen Gemeindeverfassungen anderer Länder kann ich den Bestimmungen, die unser Gesetzesentwurf enthält, insofern unbedingt den Vorzug geben, als sie der freien Entwickelung des Gemeindelebens und der Selbstständigkeit der Gemeinde mehr die gebührende Rechnung tragen. Die nassauische Gemeindeordnung ausgenommen, die ich nur für eine ephemere Erscheinung halte, sind die übrigen 23 Gemeindeordnungen, welche der Abgeordnete Wittmann in seinem Sondergutachten aufzählt, hinter dem Vorschlag der Majorität des Ausschusses weit zurückstehend; besonders gilt dieß von der belgischen und preußischen Gemeindeverfassung, die zwar mit Recht, ihrer Freisinnigkeit wegen, gepriesen werden, aber beide zurückstehen gegen die Bestimmungen, über welche wir heute discutiren. Nach der preußischen Gemeindeordnung kann der König in dritter Instanz den Bürgermeister dann ernennen, wenn den beiden ersten beanstandeten Wahlen nach Anhörung des Bezirksraths die Bestätigung versagt worden ist. Freilich kann diese Versagung nur nach Einholung eines Gutachtens des Bezirksraths geschehen, allein gehen Sie zurück auf die

Zusammensetzung des Bezirksrathes in Preußen und Sie finden denselben aus aristokratischen Elementen bestehend. Die Regierung hat es in der Hand, daß nur solche Männer in den Bezirksrath treten, welche mit den Ansichten der Regierung Hand in Hand gehen, und wenn Sie mir diesen Satz zugeben müssen, so ergibt sich daraus, daß es eigentlich der König selbst ist, welcher den zwei ersten Wahlen die Genehmigung versagt, in Folge dessen ihm in dritter Instanz nach eigenem Ermessen die Ernennung des Bürgermeisters zusteht. Und doch wird wohl Niemand behaupten wollen, daß die preußische Gemeindeordnung ein Werk des Absolutismus sei.

Man hat weiter auch die belgische Gemeindeordnung angeführt. Nun, diese steht in dieser Beziehung mit der preußischen im Princip so ziemlich auf derselben Stufe. Der König erwählt den Bürgermeister eigentlich aus der ganzen Gemeinde; denn die kleine Beschränkung bezüglich des einzuholenden Gutachtens der députation permanente macht keinen erheblichen Unterschied.

Die übrigen Gemeindeordnungen aber, vielleicht die frühere badische ausgenommen, stehen hinter der unsrigen weit zurück. Wenn wir allerdings die Ansicht des Abgeordneten Müller-Melchiors theilten, daß unsere Bürger politische Parias seien, daß sich unter ihnen keine Männer fänden, welche, wo es nöthig ist, der Regierung mit Festigkeit entgentreten, dann freilich müßte ich Sie bitten, eine Gemeindeordnung zu votiren, welche die Selbstständigkeit der Gemeinden völlig aufhebt; denn fehlt die Voraussetzung, daß die Gemeinden tüchtige Bürger zählen, was hilfe ihnen die Emancipation von der Vormundschaft der Regierung? wie könnte ein tüchtiger Gemeinderath gebildet werden, wenn die Gemeinden nur aus politischen Parias und aus untüchtigen Personen beständen?

Gestern und auch heute hat man sich auf geschichtliche Momente vielfach berufen. Ich achte und ehre die Kenntniß der Geschichte, wo sie in richtiger Weise zur Geltung kommt; allein ich möchte Sie doch warnen, nicht so mit leichter Hand in die Geschichte hinein zu greifen und Beispiele vorzuhalten, von denen man glauben soll, sie seien schlagend. Der Abgeordnete Wittmann hat in seinem Bericht zwar über die Gemeindeverhältnisse in Griechenland und Rom geschwiegen und gewiß sehr mit Recht, denn sie am wenigsten würden in seinem Sinne auf unsere Verhältnisse Anwendung finden können; allein er hat sich auf die mitt-

lere Geschichte von Italien und Deutschland berufen. Ich wäre begierig von ihm zu hören, worin denn, unsere Gemeindeordnung entgegengehalten diesen sogenannten freien Gemeindeverfassungen des Mittelalters, der Vorzug letzterer liegt? Ich bin zwar kein Geschichtsforscher wie der Abgeordnete Hillebrand; allein so viel weiß ich doch von der Geschichte, meinem Lieblingsstudium, daß jene Verfassungen von dem, was Sie frei nennen, auch nicht eine Andeutung hatten. Nehmen Sie z. B. die Verfassungen von Genua und Venedig gerade aus den Zeiten, wo beide Städte die blühendsten waren, wo Venedig fast eine Weltherrschaft entfaltet hatte, zur Hand, finden Sie da nicht ein ganz aristokratisches Leben im Staat und der Gemeinde? Bin ich im Irrthum, so erbitte ich Aufklärung; irre ich aber nicht — wie ich dessen gewiß bin — so bin ich auch gewiß, daß Sie am wenigsten jene Verfassungen als Muster für die unsrige gelten lassen können.

Dasselbe gilt von den Verfassungen der deutschen Städte vom zehnten Jahrhundert an bis in die Periode des dreihundertjährigen Bestandes der Hansa. Sie bieten kaum Vergleichungspunkte mit der unsrigen, wie überhaupt mit unserer Zeit. Wo die Zünfte und Finanzen in Blüthe standen, wo Leibeigenschaft und Hörigkeit bestand, wo nur der städtische Bürger etwas galt und der Bauer auf dem Lande kaum für einen Menschen, da fand sich auch nicht ein Schatten von der Freiheit, die wir Freiheit nennen.

Man hat sich auch auf das englische Gemeindewesen bezogen; — man ist überhaupt stets geneigt, England als das Land zu nennen, wo alle Freiheiten wurzeln. Ja, gern lasse ich England als ein unserer Nacheiferung würdiges Muster nennen und es wäre die Erfüllung meines sehnlichsten Wunsches, wenn bei uns der Sinn für Recht und Freiheit und die Achtung vor dem Gesetz herrschend wären, wie bei dem englischen Volke. Wenn Sie aber das englische Gemeindeleben mit dem unsrigen vergleichen und behaupten wollen, das englische biete in Ihrem Sinne mehr Freiheit als das unsrige, so muß ich dieß geradezu widersprechen. Ich bitte Sie, mit mir etwas näher darauf einzugehen.

Ich habe hier ein Werk zur Hand, welches die Zustände der englischen Gemeinden schildert, von einem Manne, den Sie als Autorität gelten lassen müssen, von Friedrich von Raumer. Hier sind Thatsachen angegeben, welche man nicht läugnen kann; denn sie sind entnommen aus dem Be-

richte, welcher 1835 im Parlament erstattet wurde bei Gelegenheit des Antrags auf Reform der Municipalverfassungen Englands. Diese Thatsachen sind unter andern folgende:

In 246 Städten, d. h. in Corporationen, welche städtische (municipal) Rechte besassen, bestand ein Unterschied zwischen den Bürgern und den Einwohnern, die Zahl der Bürger war theils eine geschlossene, theils eine ungeschlossene; unter den Städten, deren Bürgerschaft nicht geschlossen ist, hatten im Durchschnitt

12	nur	10	bis	20	Bürger.
35	"	20	"	50	"
19	"	50	"	100	"
29	"	100	"	200	"
33	"	500	"	1000	"

u. s. w. — Unter den Städten mit geschlossener Bürgerzahl hatten aber

2	nur	10	Bürger.
16	"	10—20	"
22	"	20—30	"
6	"	30—50	"

insbesondere hatten

York	unter	26,000	Einwohnern	nur	3700	Bürger.
Liverpool	"	165,000	"	"	"	5000	"
Cambridge	"	20,000	"	"	"	194	"

Dieses thatsächliche Verhältniß ist in der Art bedeutend, daß es Ihnen geradezu unmöglich macht, sich auf die englischen Gemeindeverhältnisse zu berufen. Wenden Sie doch dieses Verhältniß auf uns an, scheiden Sie die, welche neugewordene Bürger sind, aus der Bürgerschaft aus und reduciren Sie hiernach die Zahl der Bürger auf ein Minimum, dann können Sie freilich diesem Minimum volle Selbstständigkeit und Rechte und Freiheiten in vollem Maße geben, aber dann werden Sie in der That ein aristokratisches Institut schaffen, was Sie gewiß nimmermehr wollen.

Also dem, was in England Gemeindeverfassung heißt, die unsrige entgegengestellt, weiß ich nicht, wie Sie behaupten können, die englische gewähre größere Freiheit, als die unsrige. Ich weiß freilich, daß im Jahr 1835 eine Parlamentsacte angenommen wurde, welche für die Städte ein anderes Wahlverfahren anordnet; allein ich weiß auch nicht anders, als daß dasselbe auf gleichen Principien beruht mit dem Wahlverfahren für das Parlament, und insofern dieß der Fall wirklich ist, habe ich nur darauf hinzuweisen,

wie auch dann unser Wahlverfahren dem Princip der Freiheit mehr huldigt als das englische.

Ich habe das nur mit wenigen Worten angeführt, damit wir die geschichtliche Berufung so weit als möglich in den Hintergrund treten lassen; denn nichts täuscht so sehr, als wenn man in allgemeinen Phrasen einzelne Momente aus der Geschichte als Vergleichungspunkte heraushebt. Es ist dieß für diejenigen, welche nicht näher in die Geschichte eingeweiht sind, höchst gefährlich und gibt leicht zu den größten Täuschungen Veranlassung. Will man die Geschichte citiren, so gebe man auch genau die Verhältnisse an und vergleiche Zeit mit Zeit und Gesetz mit Gesetz.

Nochmals, meine Herrn, ich kann Ihnen mit vollkommener Ueberzeugung die Versicherung geben, daß Sie durch die Annahme des Art. 2 in der von der Majorität des Ausschusses beantragten Fassung keinen Bruch in die Gemeindeverfassung bringen, sondern das, was bestand, verbessern.

Der Antrag des Abgeordneten Zöppritz enthält nichts Neues, sondern nur das, was die Gemeindeordnung bereits vorschreibt. Der Antrag des Abgeordneten George dagegen enthält etwas, wie ich nicht völlig in Abrede stellen will, Ansprechendes; allein ich muß hinzusetzen, daß, wer die Richtung verfolgt, welche der Abgeordnete George eingeschlagen hat, weiter gehen und beantragen sollte, daß der Bürgermeister durch den Gemeinderath gewählt würde. Denn die Modification scheint mir nicht empfehlenswerth, daß der Gemeinderath in jedem einzelnen Falle veranlaßt werden soll, sich über den vorgeschlagenen Bürgermeistereicandidaten auszusprechen, Es würden dann ganz eigenthümliche Verhältnisse eintreten. Würde der Bürgermeister mit mehr als $\frac{2}{3}$ des gesammten Gemeinderaths empfohlen, so hätte die Regierung nichts mehr zu thun, als einfach den Akt der Bestätigung zu ertheilen. Im anderen Fall aber, wenn also der Bürgermeistercandidat weniger als $\frac{2}{3}$ Stimmen für sich hätte, würde derselbe in ein schiefes Verhältniß sowohl zur Gemeinde als zur Regierung treten.

Die Frage, ob man dem Gemeinderath allein überlassen solle, sich den Bürgermeister zu wählen, haben wir im Ausschuß reiflich erwogen und besprochen; es wurde geltend gemacht, daß die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderath diesen sofort in Parteien spalten werde, was weder dem Bürgermeister angenehm, noch für die Geschäfte des Gemeinderaths förderlich sein würde. Wir sind deßhalb zu

dem Vorschlag gelangt, der Ihnen von der Majorität des Ausschusses vorgelegt worden ist und den ich Ihrer Annahme dringend empfehle.

Der Abg. **Becker:** Ich will diese Gelegenheit benutzen, um zunächst beiläufig meine Verwunderung darüber auszusprechen, daß man auf jener Seite das, was ich gegen den Gesetzesentwurf vorgebracht habe, jetzt als Argument für denselben zu benutzen den Versuch gemacht hat.

Ich habe gestern den Beweis zu führen gesucht, daß die Gemeindeordnung abgeändert werde, nicht weil sie sich nicht bewährt, sondern gerade weil sie sich bewährt hat. Zu dem Ende habe ich auf die verschiedenen Phasen, welche unser Gemeindeleben durchgemacht, und die Erscheinungen, welche in den Personen einzelner Bürgermeister zu Tage gekommen sind, hingewiesen. Ich hätte auch noch anführen können, daß die Regierung in manchen Fällen selbst die Schuld an diesen Erscheinungen getragen hat. Es sind nicht selten Fälle vorgekommen, daß die Gemeinden, welche den Mann ihres Vertrauens bei der Regierung nicht durchbringen konnten, obgleich derselbe die meisten Stimmen erhalten hatte, auf den Einfall gekommen sind, bei der nächsten Wahl außer diesem einen tüchtigen noch zwei ganz unfähige Candidaten der Regierung vorzuschlagen, in der Hoffnung, daß die Regierung endlich den Mann ihres Vertrauens auswählen werde; allein manchmal haben sich die Gemeinden doch getäuscht und der Kreisrath hat gerade einen von den Simpeln, welchen die Gemeinde nicht wollte, empfohlen. Ich habe aber ausdrücklich am Schlusse meines Vortrags gesagt, daß die Sache sich jetzt bedeutend geändert habe, daß überall in den Gemeinden ein lebhaftes Interesse in der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten erwacht sei und daß die Bürgermeister, wie sie in neuerer Zeit gewählt worden sind, ganz andere Leute seien, daß sie sehr tüchtig und ganz in dem Sinne wirkten, wie es das öffentliche und das Gemeindewohl erheische. Allein wäre die Sache noch gerade so, wie sie früher in Oberhessen war, wo erst 1817 der letzte Rest der Leibeigenschaft aufgehoben wurde, so würde ich mich dennoch der Aenderung dieses Gemeindegesetzes widersetzen; denn meiner Ansicht nach gibt es gar kein anderes Mittel, die Menschen zur Freiheit heranzubilden, als die Freiheit selbst Die Freiheit ist das Brod, welches Alle, die frei werden wollen, genießen müssen. Wollen wir aber erst abwarten, wie der Abgeordnete Reh gesagt hat, bis sich überall tüchtige Bürger ge-

bildet haben, dann können wir so lange warten, als der, welcher nicht eher in's Wasser gehen wollte, als bis er wirklich schwimmen könnte. Wir haben jetzt schon tüchtige Bürger, aber wir haben sie nur dadurch bekommen, daß sie in einer freien Gemeindeverfassung sich bewegen konnten.

Der Abgeordnete Reh tadelt es, daß man sich häufig auf die Geschichte beziehe, und hat Venedig und die englischen Gemeindeverfassungen als Beispiel gegen uns angeführt, daß in Venedig bloß der Adel das Recht im Staate und in der Gemeinde in der Hand hatte und daß in England die Anzahl der eigentlichen Bürger in den englischen Städten weit geringer wäre, als in den deutschen. Mag auch der Adel in Venedig alle Rechte in sich vereinigt haben: einerlei, diese adlige Corporation war wenigstens frei. Sie war eine freie ritterliche Bande, welche sich nicht zu bücken brauchte vor jedem Kreisrathe, und darum wurde Venedig stark und mächtig. Und wenn in Liverpool nur 5000 freie Bürger sind, welche nicht nach rechts, noch nach links zu schauen brauchen, so können diese 5000 Bürger ein großartiges Gemeindeleben darstellen, so sind diese Wenigen mehr werth, als 100,000 Deutsche, welche nichts weiter sind, als gehorsame Unterthanen. Auf die Zahl kommt es hier weniger an, aber auf das Maß der Freiheit, welches dieser Zahl zugemessen wird.

Der erste Vicepräsident Dr. **Klipstein**: Nachdem der Herr Regierungscommissär erklärt hat, daß von Seiten der Regierung das Amendement, welches der Ausschuß in seiner Majorität der Kammer vorgeschlagen hat, ebenfalls angenommen wird, so brauche ich wohl die Gründe, welche sich im Ausschuß dafür geltend gemacht haben, nicht noch näher zu entwickeln. Es fallen damit auch noch eine Menge von Einwürfen gegen das Gesetz überhaupt von selbst weg; denn es handelt sich ja nicht mehr von einem unbedingten Ernennungsrechte der Regierung, nicht von einer Vernichtung des Rechtes der Gemeinden, sich ihre Vertreter selbst zu wählen; denn wenn auch der Bürgermeister allerdings durch die Regierung ernannt werden soll, so geschieht dieß doch nur aus einer Wahlcorporation, welche die Gemeinde selbst bildet. Ich finde in dem Vorschlag der Majorität des Ausschusses eine glückliche Vereinigung der Selbstständigkeit der Gemeinde mit dem der Regierungsbehörde gebührenden Einfluß. Der Abgeordnete Reh hat mich überdieß überhoben, tiefer in die Bestimmung des Art. 2 einzugehen. Ich will mir nur erlauben, kurz hervorzuheben,

wie, wenn dieser Vorschlag angenommen wird, künftighin die ganze Wahlagitation in der Gemeinde auf die Wahl des Gemeinderaths concentrirt wird; denn dort wird der ganze Schwerpunkt in der Gemeinde liegen. Wir sparen sodann die besondere Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten und entgehen dadurch auf der einen Seite einer alles Maß überschreitenden Agitation und auf der anderen Seite einer bei ruhigen Zeiten immer mehr hervortretenden Gleichgültigkeit, wie sie namentlich sich bei den Gemeinden auf dem Lande sehr deutlich gezeigt hat. Wer aber künftig nach diesem Gesetze einen Gemeinderath erwählt, der kann zugleich schon immer denken, daß er auch den Mann wählt, welchen die Regierung zum Bürgermeister ernennen könnte. Die Wähler werden deßhalb um so vorsichtiger wählen und genauer ihre Pflichten abwägen, als wie sie es jetzt zu thun gewohnt sind.

Was das Amendement des Abgeordneten George betrifft, so kann ich demselben theils aus den Gründen, welche der College Reh bereits ausgesprochen, nicht beistimmen, theils aus den Gründen, welche ich offen aussprechen will und die meine Stellung zu diesem Gesetzesentwurf bezeugen.

Ich glaube in der Zeit, in welcher wir leben und im Hinblick auf die Tage, denen wir entgegengehen, ist eine kräftige Regierung durchaus nothwendig, und diese Regierung durch starke Gesetze zu kräftigen, halte ich für einen Beruf derjenigen Männer, welche hier zusammen sind. Ich kann mich vielleicht irren und der Erfolg mag es lehren; allein wenn ich mich irre, so ist es nur ein Irrthum des Verstandes und ich spreche das Recht an, daß dieß erkannt werde, wie ich auch von meiner Seite vollkommen überzeugt bin, daß diejenigen Herrn, welche in dieser Zeit das Mittel, der Zukunft getrost entgegen zu sehen, nur darin finden, immer mehr freie Entwickelungen zu gestatten, nur im Irrthume sich befinden. Ich glaube, wenn der Antrag des Abgeordneten George angeommen würde, daß der Einfluß der Regierung alsdann auf das höchste beschränkt würde. Ueberdieß bin ich auch der Meinung, daß er zu unseren Verhältnissen nicht passen würde.

Der Abg. **Kraft** von Gießen: Es liegt meines Erachtens in der Natur der Sache, daß jede Corporation und deßhalb auch jede Gemeinde das Recht haben muß, sich einen Vorstand selbst zu wählen, welche ihre Angelegenheiten hauptsächlich zu leiten berufen ist. Grundsätzlich bin ich daher dafür, daß auch der Bürgermeister aus der Wahl

Derer, welche die Corporation bilden, der Gemeindeglieder, hervorgehen muß; aber die Stellung unserer Bürgermeister ist nach dem Art. 12 der Gemeindeordnung eine doppelte. Sie haben nicht bloß die Vermögensangelegenheiten und überhaupt die Geschäfte der Commune als solcher zu besorgen, sondern zugleich auch solche Geschäfte, welche ihnen nur vom Staat übertragen werden können. Sie haben zugleich die Ortspolizei zu versehen und die Jurisdiction zu unterstützen, überhaupt wesentlich noch andere wichtige Geschäfte zu übernehmen, welche nicht in dem Wesen der Gemeinde als solcher liegen, sondern eigentlich im Auftrage der Regierung von dem Bürgermeister vollzogen werden müssen, und deßhalb ist auch die Staatsregierung sehr bei der Bestellung der Bürgermeister interessirt. Nun wäre hier zunächst die Frage aufzuwerfen, ob es nicht möglich wäre, diese Functionen, welche ihrer Natur nach vom Staate deriviren, zu trennen von den Gemeindeangelegenheiten und dann die Wahl des Bürgermeisters als bloßen Beamten der Gemeinde und nicht des Staates den berechtigten Gemeindemitgliedern zu überlassen. Aber dieß würde Verhältnisse hervorrufen, welche sich bereits nach traurigen Erfahrungen als unhaltbar ergeben haben. Wir haben bereits die Probe gemacht, daß die Ernennung von sogenannten Polizeicommissären durch die Regierung nur von sehr nachtheiligen Folgen für die Zustände einer Gemeinde sind. Es entstehen Parteiungen und Verwirrungen, welche viel nachtheiliger sind, als wenn die Ernennung des Bürgermeisters durch die Regierung geschieht. Wenn es also nicht gerathen ist, diese Functionen zu trennen, so ist die nothwendige Folge d i e, daß die Regierung einen erheblichen Einfluß auf die Ernennung des Bürgermeisters haben muß. Wir haben aber so traurige Erfahrungen darüber gemacht, daß die Functionen der von der Gemeinde gewählten Bürgermeister, welche ihnen vom Staate übertragen werden, namentlich d i e, welche den Zweck haben, die Gerichte zu unterstützen, ganz lahm und nachlässig versehen werden, wenn es der Regierung nicht gestattet wird, für einen Bürgermeister sorgen zu können, welcher diesem Geschäft auch vollkommen gewachsen ist.

Das ist der Grund, warum ich mich für das Ernennungsrecht der Regierung ausspreche; allein ich wünsche auch, daß die Regierung in dieser Beziehung wenigstens die Stimme der Gemeinden kennen lernen möchte und daß sie auch dieselbe, so weit irgend möglich, berücksichtige;

denn es ist wahr, der Bürgermeister einer Gemeinde, der das letzte Glied in der großen Kette der Verwaltungsbeamten bildet und die meisten Akte der Regierungsgewalt in's Leben überzuführen hat, muß nothwendig das Vertrauen der Gemeinde und der Regierung besitzen, und es würde die Regierung gewiß selbst nicht in ihrem Interesse handeln, wenn sie, ohne die Ansicht der Gemeinde zu kennen, sofort zur Ernennung des Bürgermeisters vorschreiten wollte.

Der College George hat uns zwar den Vorschlag gemacht, daß, wenn $\frac{2}{3}$ und mehr Stimmen des Gemeinderaths auf eines seiner Mitglieder bei der Wahl zum Bürgermeister fallen und dieser der Regierung vom Gemeinderath vorgeschlagen wird, dieselbe alsdann gebunden sein soll, den Vorgeschlagenen zu bestätigen. Diesem Amendement kann ich jedoch nicht beistimmen, weil die Entscheidung in die Hand der Regierung gegeben werden muß. Ich erlaube mir jedoch einen anderen Vorschlag zu machen.

Ich glaube, daß man es dem Gemeinderath überlassen muß, aus denjenigen Personen, welche von der ganzen Gemeinde in den Gemeinderath berufen worden sind, einen aus ihrer Mitte, welcher ihr Vertrauen am meisten besitzt, vorzuschlagen. Diesen Vorschlag anzuhören und darüber zu entscheiden, halte ich aber für Pflicht der Regierung. Es könnte aber, wenn die Regierung verpflichtet würde, unbedingt nur einen vom Gemeinderath Vorgeschlagenen anzunehmen, dieß zu dem Mißstand einer vielfachen Ablehnung des Vorgeschlagenen oder dahin führen, daß die Functionen des Bürgermeisters in Hände übergingen, welche den Geschäften nicht gewachsen sind. Deßhalb halte ich dafür, daß, wenn der Gemeinderath zweimal gewählt und die Gewählten der Regierung vorgeschlagen hat, dieselbe sich jedoch nicht in der Lage befindet, Einen der Vorgeschlagenen zu bestätigen, die Ernennung alsdann von der Regierung ganz frei geschehen möge.

Ich stelle also ein Amendement, dahin gehend:

dem Art. 2 in der von der Mehrheit des Ausschusses beantragten Form folgende Zusätze beizufügen:

1) hinter dem Worte: „des Gemeinderaths" die Worte: „auf Vorschlag desselben";
2) nach dem ersten Absatz folgende Bestimmung: „Nach Ablehnung der Bestätigung von zwei vorgeschlagenen Candidaten ernennt die Re-

gierung ohne weiteren Vorschlag den Bürgermeister."

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Meine Herrn, auch ich habe ein Amendement zu stellen, jedoch werde ich mir vorher erlauben, auf zwei gestrige Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs Maurer zurückzukommen.

Der Herr Regierungscommissär hat mich gefragt, woher ich es denn wisse, daß das Ministerium Jaup die Erklärung abgegeben habe, es werde in der Folge dem Höchstbestimmten die Bestätigung als Bürgermeister ertheilen; ich antworte darauf, daß ich meine Kenntniß aus dem Protokolle des Bezirksraths in Rheinhessen geschöpft habe. In der ersten Session desselben, welcher unter Anderen auch der Abgeordnete Matty und mehrere andere von uns beiwohnten, hat der Herr Regierungsrath Betz als Regierungscommissär diese Erklärung abgegeben. In einer der folgenden Sessionen, der ich beiwohnte, wurde diese Erklärung von einem anderen Regierungscommissär allerdings wieder etwas zweifelhaft hingestellt; allein durch die übereinstimmende Erklärung der anwesenden Mitglieder, welche auch der ersten Session des Bezirksraths beigewohnt hatten, ergab es sich, daß von dem Herrn Regierungscommissär Betz jene Erklärung *wirklich* abgegeben worden ist. Ich bin zwar augenblicklich nicht im Besitze eines Exemplars dieser Protokolle, aber der Abgeordnete Matty und Andere unserer Collegen werden mir es bezeugen können, daß sich die Sache wirklich so, wie ich sie angab, zugetragen hat.

Eine zweite Bemerkung will ich mir erlauben auf die gestrige Behauptung des Herrn Ministerialrathes v. Bechtold und die heutige des Abgeordneten Reh, wonach es mit der Freiheit im englischen Städtewesen nicht weit her sein soll. Ich muß es aufrichtig bedauern, daß in dem Ausschußberichte der Minorität gar vieler Gemeindeordnungen Erwähnung geschehen ist, daß aber gerade die Gemeindeverfassungen der freiesten Länder ganz unvertreten geblieben sind. Läge dieser Mangel *nicht* vor, so würden die erwähnten Bemerkungen der beiden von mir genannten Herrn wohl unterblieben sein.

Zunächst will ich dem Abgeordneten Reh, der uns für *seine* Ansicht die Meinung des Herrn von Raumer vorführt, bezüglich der englischen Verhältnisse eine *andere* Autorität entgegenhalten, die er gewiß weit höher achtet, als ich, und die auch weniger zweideutiger Natur ist, als jene des Herrn von Raumer, der, wenn ich nicht irre, der-

selbe ist, welcher vom Parlamente als Gesandter nach Paris geschickt wurde, mit 5 Franken täglich lebte, die übrigen Diäten aber in die Tasche steckte. Die Autorität, die ich anrufe, ist jene des Herrn Dahlmann, welcher in der Vorrede seiner Uebersetzung des Werkes von de Lolme über die englische Verfassung sich über das englische Städtewesen also ausspricht:

„In England stehen die Politiker in keiner solchen Weite mehr auseinander, als in unseren deutschen Vaterländern; ob Freiheit oder eine in ein göttliches Recht gekleidete Dienstbarkeit gut sei, wird dort seit 1689 nicht mehr verhandelt. Die Gesetze Englands sind das Geburtsrecht seines Volkes, heißt es in den Statuten 12 und 13 Wilhelm III. Capitel 2. Die Engländer haben angestammte Rechte, gewöhnlich ihre Freiheiten genannt, sagen die englischen Rechtsgelehrten; sie gründen sich auf Natur und Vernunft und sind gleichzeitig mit der Form der Regierung entstanden. Der Engländer dünkt sich aber auch nicht bloß frei, sondern er ist es in der That und Wahrheit und in einem solchen Maße, daß die Bewohner der meisten anderen europäischen Länder im Vergleich mit seiner Freiheit nur eine Schattenfreiheit genießen. Ohne Zweifel hat es England weit weniger dem constitutionellen Mechanismus seiner Verfassung, als der freien Grundlage derselben, welche kein autokratisches Bevormundungssystem von oben herab, verbunden mit einem Alles bis zu den untersten Regionen der Staatsgewalt leitenden, lenkenden, beaufsichtigenden Beamtenregimente, aufkommen ließ und welche eine stete Herrschaft der verständigen öffentlichen Meinung hervorrief, zu verdanken, daß sich hier ein freieres Leben zu entfalten und Wurzel zu fassen vermochte, als in anderen Staaten des neuen Europa's."

Dieß ist der constitutionelle Mechanismus, woran Dahlmann hängt, wie nur irgend Einer. Er sagt weiter:

„In England erhielt sich die Selbstständigkeit der Communen, die fast überall anderswo in unserem Welttheile, erdrückt von dem Monarchismus, ihren Untergang fand, so daß noch jetzt dieß Land den Anblick von einer Menge sich selbst regierender Republiken darbietet, die nur durch eine gemeinsame Nationalrepräsentation und allgemeine, Alle gleich bindende Gesetze zu einem großen Ganzen verknüpft erscheinen.

So wurde hier das möglich, was die Engländer self-government nennen, eine Ordnung der Dinge, wo das Volk selber seine eigenen Angelegenheiten besorgt und der Staatsregierung nur die Sorge für die allgemeinen Interessen als Beruf überwiesen ist. Hieraus entstand und entwickelte sich dann in England jene eigenthümliche, von der, welche wir in anderen Ländern erblicken, so sehr contrastirende öffentliche Verwaltung, die so herrliche Früchte erzeugte und zur Reife brachte."

Das sagt Dahlmann, und die Geschichte in der Hand beweise ich Ihnen, daß er Recht hat. Als es damals unter der Herrschaft Karl's II. und Jacob's II. sich darum handelte, England um seine Freiheiten zu betrügen, damals versuchte es die Krone, die Charters, d. h. die Freibriefe der Städte zu unterdrücken. Und nicht etwa, daß es so gewesen wäre, wie die Abgeordneten Kraft und Andere angedeutet haben, daß in England die Municipalbehörden nur die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hatten; nein, gerade das Gegentheil war der Fall. Die Municipalbehörden Englands hatten und haben bis zur Stunde eine Reihe der wichtigsten Justiz- und Verwaltungsgegenstände zu behandeln und die Municipalbehörde von London wählte sogar die Sherifs, welche die Geschworenen bezeichneten, und gerade weil damals in London die also gewählten Whigs-Geschworenen den Lord Shaftesbury von der Hochverrathsanklage freisprachen, gerade deßwegen brachte die Krone damals die Klagen auf die Verlustigung der Freibriefe von London und anderer englischen Städte vor die Kings-bench, nachdem aus diesem Colleg ebenfalls die unabhängigen Richter entfernt worden waren. Es versteht sich von selbst, daß ein also corrumpirtes Colleg die Städtebriefe als verfallen erklärte und so die Regierung in den Stand setzte, neue Charters zu geben, welche den Gemeinden die wichtigsten ihrer bisherigen Rechte entzogen, und insbesondere das Wahlrecht der Gemeindebeamten von der Bestätigung der Regierung abhängig machten. Allein was erfolgte darauf? Vier Jahre später hatte Jacob seinen Thron verloren, und ein großer englischer Geschichtschreiber, Hallam nämlich, sagt in dem dritten Bande seiner constitutionellen Geschichte von England:

„Nichts wirkt auf die englische Verfassung so zerstörend ein, nicht einmal die Einführung einer stehenden Armee, wie die Ausschließung der Wahlberechtigten von ihren

Wahlrechten. Die Bürger von England sind durch Gesetz und Verfassung lediglich einem gesetzmäßig gewählten Parlament Gehorsam schuldig. Darum scheint mir die Verletzung der Städtefreibriefe unter den Regierungen von Karl und Jakob der Hauptrechtfertigungsgrund des Ereignisses, welches den letzteren vom Throne stürzte.*

Sie sehen, meine Herrn, wie man auch in England versucht hat, die Städteverfassungen zu brechen, die Communen zu willenlosen Werkzeugen der Krone zu machen, wie aber die Folge dieses Systems die war, daß das Haus Stuart jenen Frevel durch den Verlust seines Thrones büßte und daß nur durch Wiedereinführung der ursprünglichen Städtefreiheiten mittelst des ersten von Wilhelm und Maria gegebenen Gesetzes es möglich wurde, daß England der starke monarchisch-demokratische Staat wurde, als welcher er jetzt noch dasteht.

Allerdings steht es richtig, daß in England im Einzelnen auch noch im Gemeindewesen ein gewisses aristokratisches privilegirtes Element sich geltend macht, allein es ist doch sonnenklar, daß der charakteristische Unterschied zwischen der englischen Gemeindeverfassung und der unsrigen, wie sie durch diesen Gesetzesentwurf creirt werden soll, darin liegt, daß in England die im städtischen Interesse ernannten Gemeindebeamten von den privilegirten Wählern frei ernannt werden und daß dieselben von jeder Einwirkung der Staatsgewalt absolut unabhängig sind.

Das also ist der constitutionelle Monarchismus, den Dahlmann so sehr rühmt, nicht aber der nach Ihrem Systeme ins Leben zu rufende, der bis in die untersten Schichten hinein Alles bevormunden und selbst verwalten soll. Meine Herrn, Sie können Ihre eigene Einsicht, die Lehren der Geschichte nicht verläugnen, Sie wollen aber einmal, daß ein unrichtiges und unhaltbares System eingehalten werde, was Alles auf die Spitze stellt.

Wenn England in seiner Verfassung noch aristokratische Elemente zählt, so will ich den Abgeordneten Reh nur darauf aufmerksam machen, daß die englischen Staatsmänner sich dermalen schon bemühen, dieselben nach und nach zu beseitigen. So hat man einem großen Theil der verfaulten Flecken (rottenbouroughs) das Wahlrecht benommen und solches auf die 10 Pfund-Wähler übertragen und es ist sonnenklar, daß man auf demselben Wege weiter vorschreiten wird, bis nach und nach das allgemeine Stimmrecht eingeführt sein

wird. Ja, meine Herrn, wenn Sie eine Verbesserung einführen wollten, dann würde auch ich damit einverstanden sein; aber ist das eine Verbesserung, wenn man den Bürgermeister zum unbedingten Werkzeuge der Regierung macht? Ihr System hat nicht einmal den richtigen Standpunkt für den Gemeinderath gewahrt. Es heißt zwar immer, der Schwerpunkt des Gemeindewesens liege in einem tüchtigen Gemeinderathe; allein haben Sie denn den Art. 38 übersehen, worin Sie der Staatsregierung das Recht geben wollen, den Gemeinderath jeden Augenblick zu kassiren, und Sie wollen trotzdem noch von Selbstständigkeit der Gemeinden sprechen, nachdem Sie den Gemeinderath und Bürgermeister aus Dienern der Gemeinden zu Creaturen der Regierung gemacht haben? nachdem Sie der Regierung das Recht eingeräumt haben, den Gemeinderath zu Paaren zu treiben, oder, wenn er nicht ihren Befehlen nachkommt, zu verjagen? Ja, meine Herrn, ich ließe es gelten, wenn Sie jenen Art. 38 verwerfen wollten, und wenn Sie sagten: Das neue Dreiclassensystem wird den Gemeinderath so componiren, daß er das wahre Interesse der Gemeinde überall vertreten wird. Sie thuen aber das Gegentheil, Sie berauben nicht bloß einen großen Theil der Ortsbürger seines Wahlrechtes und schaffen dem großen Besitz ein neues Privileg bei den Gemeindewahlen, sondern Sie stellen auch als Grundsatz auf, daß der Gemeinderath das unbedingte Werkzeug der Regierung sein müsse, ansonsten er kassirt werde. Sie schaffen daher einen Zustand, der dem in England bestehenden direct entgegen steht. Während man sich in England immer mehr und mehr dem allgemeinen Stimmrechte nähert, während die Gemeinden die absolute Unabhängigkeit vom Staat bereits besitzen und die Wählerclassen immer mehr erweitern, während in England, wie Dahlmann sagt, jede Gemeinde eine kleine sich selbst regierende Republik bildet, während man dort die aristokratischen Elemente immer mehr auszumerzen sucht, so wollen Sie unsere Gemeinden ihrer seitherigen Selbstständigkeit berauben und sie zu blind gehorchenden Werkzeugen der auf dem Papiere schon wieder fertigen Kreisräthe erziehen.

Man hat uns gesagt, es bestehen ja die Bezirksräthe, an die sich die Gemeinden wenden könnten; allein es ist Ihnen bekannt, daß deren Competenz sehr beschränkt ist, und abgesehen davon, daß die Tage ihrer Existenz gezählt sind, wissen Sie zur Genüge, daß die Beschlüsse der Bezirksräthe von der Regierung nicht ausgeführt werden. Es ist somit

klar, daß das im Art. 38 vorgesehene Auflösungsrecht des Gemeinderathes auch den letzten Schein der Communalselbstständigkeit zerstört, und das wollten Sie einen Fortschritt nennen?

Unter diesen Verhältnissen glaube ich nicht, daß das Hauptargument der Abgeordneten Reh, Krug und Klipstein, der Wahlagitation vorzubeugen, von so großer Bedeutung sein kann; denn wenn demnächst aus dem Gemeinderath die Bürgermeister ernannt werden, sei es durch die Regierung direct, oder sei es, wie von dem Abgeordneten George vorgeschlagen worden, so ist es doch immer natürlich, daß zur Wahl als der Voraussetzung der Bestätigung gerade dieselben Wahlumtriebe eintreten werden, wie jetzt. Der Unterschied ist nur der, daß nach Ihrem Gesetzesentwurf 18 oder 27 Personen solche Umtriebe zu ihren Gunsten eintreten lassen werden, während nach der alten Gemeindeordnung höchstens 3 Personen solche Aufreizung machten. Allein, meine Herrn, wenn denn absolut wegen der Möglichkeit der Wahlumtriebe das ganze bisherige Wahlsystem umgeändert werden soll, dann habe ich ein Amendement, welches die Wahlumtriebe ebenso unmöglich macht, als das des Herrn Reh.

Ich trage dahin an:

> Die Kammer wolle den Art. 2 des Entwurfs also fassen:
>
> > Der Bürgermeister wird von dem Gemeinderath aus seiner Mitte erwählt. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Nach zweimaliger vergeblicher Abstimmung entscheidet die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Wenn es wahr ist, daß das Dreiclassensystem, welchem der Weg durch diese Gesetzesvorlage auch für die politischen Wahlen gebahnt werden soll, so außerordentlich gut ist, warum wollen Sie alsdann nicht dem auf so sicherem Wege gewählten Gemeinderathe das Recht geben, aus seiner Mitte den Bürgermeister zu ernennen. Wenn Sie immer auf Preußen und andere Staaten sich beziehen, wo es schlechter ist, als bei uns, warum beziehen Sie sich nicht auch einmal auf Württemberg, wo die Verfügung getroffen ist, daß dem zum Gemeindevorsteher Vorgeschlagenen, welcher $\frac{2}{3}$ aller Stimmen auf sich vereinigt, der Vorzug eingeräumt werden muß. Wenn Sie wirklich von dem Vordersatz ausgehen, das jetzige Gemeindewahlgesetz tauge nichts, es müsse ein mehr die Interessen der Gemeinden förderndes System eingeführt werden und dieses System sei das Dreiclassensystem,

wenn dieser Satz richtig steht, dann können Sie auch ohne alle Gefahr einem so trefflich constituirten Gemeinderathe die Wahl des Bürgermeisters anheimstellen. Dieß wird die Probe sein, ob das Dreiclassensystem wirklich allen denen, welchen der Gesetzesentwurf so mundgerecht ist, als ein Fortschritt, als ein Heilmittel erscheint, ob Sie wirklich glauben, daß dadurch all' das Unglück, was entstehen soll und wovon ich noch nichts gehört habe, beseitigt werden kann. Ihre Abstimmung, meine Herrn, über mein Amendement wird uns darüber belehren. Ich empfehle Ihnen deßhalb dasselbe im Interesse Ihrer eigenen Sache.

Der Abg. **Weidig**: In Beziehung auf den fraglichen Gegenstand will ich nur bemerken, daß ich vorerst dem Amendement des Abgeordneten Zöppritz beitreten werde, und in zweiter Linie, wenn dieses abgeworfen werden sollte, werde ich mich mit dem Amendement des Abgeordneten Müller-Melchiors conformiren. Ich habe vorhin schon die Absicht gehabt, ein solches Amendement zu stellen und zu begründen, welcher Mühe ich aber durch die bereits so gründlich geschehene Erörterung überhoben worden bin.

Der Abg. **Kuhl**: Auf eine Aeußerung des Abgeordneten Krug von gestern, wonach sich Bürgermeister des Regierungsbezirks Gießen für den Entwurf der Regierung erklärt hätten, möchte ich aufmerksam machen, daß der Bezirksrath des Regierungsbezirks Gießen sich gegen dessen Annahme erklärt und in einem besonderen Gesuch die Kammer gebeten hat, den Entwurf der Regierung zu verwerfen. Dieses Gesuch ist mit den betreffenden Verhandlungen vorgestern hier angelangt, jedoch von dem Herrn Präsidenten zurückgewiesen worden, weil es mit 13 Kreuzer Porto belastet war.

Der **Präsident**: Da ich es unfrankirt nicht annehmen konnte und nicht eröffnen durfte, so war mir der Gegenstand dieser Depesche nicht bekannt.

Der Abg. **Kuhl** (fortfahrend): Es ist also wieder nach Gießen zurückgegangen, und wird jetzt wahrscheinlich post festum hierher kommen.

In Bezug auf die Sache selbst habe ich zu bemerken, daß ich die Aeußerung des Abgeordneten Reh, wodurch er nicht in Widerspruch mit den Grundrechten tritt bei Annahme des Gesetzesentwurfs mir nicht erklären kann. Ich meine, wo deutlich und deutsch geschrieben ist, müßte auch die Auslegung ganz klar sein; im Lateinischen haben wir zwar ohnlängst gehört, daß die Auslegung zwischen den Juristen eine verschiedene sein kann; allein hier ist von

Deutsch die Rede und es heißt im §. 184 der Grundrechte:

„Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel."

Diese Worte, meine ich, wären klar. Im zweiten Satz heißt es: „unter gesetzlich angeordneter Oberaufsicht des Staats", im ersten Artikel aber steht hiervon nichts und es ist die Gemeinde in der Wahl ihrer Vorsteher unbeschränkt; und wenn der Abgeordnete Reh bemerkt, es stehe in den Motiven, daß die Wahlgesetze in den einzelnen Staaten erlassen werden sollten, so erwiedre ich, daß diese jenem Grundprincip doch nicht entgegenstehen dürfen; daß aber bei einem Gesetze die Motive nicht entscheidend sind, indem sich Jeder solche erklären kann, wie er will, und der Eine aus diesem, der Andere aus jenem Motiv dem Gesetze zustimmt. Es können für mich also die Motive nicht bindend sein, ich kann mich nur an den Wortlaut des Gesetzes halten. Man sagt, die Wahl der Vorsteher bliebe ja doch der Gemeinde. Ist denn das eine Wahl, wie sie in dem vorliegenden Gesetzesentwurf bestimmt ist, wonach die Gemeinde den Gemeinderath wählt und die Regierung den Bürgermeister; also wählt die Gemeinde keinen Bürgermeister, sondern die Regierung; ebenso wählt die Regierung die Beigeordneten, und nicht die Gemeinde. In jeder Gemeinde finden sich wohl zwölf bis achtzehn Leute, die geeignet sind zu Gemeinderäthen, die aber nicht geeignet sind zum Bürgermeister, also muß die Gemeinde beurtheilen, wer Bürgermeister und Gemeinderath sein kann; nach dieser Bestimmung ist es aber nicht. Wenn es heißt, die selbstständige Verwaltung steht der Gemeinde zu, so weiß ich nicht, wie die Selbstständigkeit gewahrt ist, wenn der Bürgermeister von der Regierung gewählt wird, wenn, wie es im Entwurfe heißt, die Höchstbesteuerten als solche geborene Gemeinderäthe sind; wenn weiter nach diesem Gesetzesentwurf der Regierung das Recht zusteht, jeden Augenblick den Gemeinderath aufzulösen. Wie da eine Selbstständigkeit stattfinden kann, wie das behauptet werden will, ist mir unerklärlich.

Es ist weiter gesprochen worden von Agitationen, von Scandalen, die bei den Wahlen vorgekommen seien. In meiner Gegend habe ich dergleichen durchaus nicht bemerkt; ich habe selbst als Gehülfe und Commissär eines früheren Kreisraths und als Commissär einer Regierungscommission vielen Wahlen beigewohnt und sie selbst geleitet, ich habe aber von bedeutenden Agitationen, oder gar von Scandalen nie etwas wahrgenommen, und ich möchte die Herrn, die in dieser Beziehung aus Erfahrung sprechen können, auffordern, Beispiele anzuführen. Es befindet sich hier der Herr Provinzialcommissär von Starck, der selbst Wahlen geleitet oder durch Commissäre hat leiten lassen; ich möchte ihn fragen, ob er die Erfahrung gemacht hat, daß solche Scandale vorgekommen seien, daß man die Gemeinden nicht mehr wählen lassen kann?

Der Abg. **von Starck**: Ich erinnere nur an Egelsbach, wo ein Todtschlag stattfand.

Der **Präsident**: Ich könnte Ihnen Dutzende von Beispiele aus den drei Provinzen anführen, ich halte es nur nicht für passend, Gemeinden zu nennen, und die Namen von Personen, die sich dabei betheiligt haben.

Der Abg. **Kuhl** (fortfahrend): Ich hätte es auch nicht erwähnt, wenn es nicht von anderer Seite geschehen wäre. Wir haben auch nicht Dutzende, sondern Hunderte und Tausende von Wahlen vorzunehmen; es heißt also nichts, wenn es bei einzelnen Wahlen durcheinander geht, da mag man die Personen, die Scandal machen, zur Strafe ziehen, im Allgemeinen können wir aber sagen, die Wahlen sind regelmäßig vorgenommen worden. Wollten Sie aber diesen Scandal umgehen, so müßten Sie sich gegen alles Wählen aussprechen. Sie stimmen aber doch noch für die Wahl, indem Sie die Ortsvorstände von der Gemeinde gewählt, und aus ihnen durch die Regierung den Bürgermeister und Beigeordneten ernannt haben wollen. Statt der früheren dreifachen Wahl wollen Sie jetzt nur *eine* Wahl eintreten lassen, und wenn wir die früheren drei Wahlen auf einen Punkt concentriren, so wird, wenn dieß früher geschehen, die Agitation und der Scandal noch größer werden, die ich zwar nicht fürchte, indem ich glaube, je mehr sich die Gemeinden an den Wahlen betheiligen und je selbstständiger sie werden, desto politischer werden sie gebildet, und je politischer das Volk gebildet ist, desto weniger werden solche Scandale mit der Zeit vorkommen.

Ich kann mich deßhalb nur gegen diesen Artikel aussprechen und werde vorerst dem Amendement des Abgeordneten Zöppritz beitreten.

Der Abg. **Hillebrand**: Es hat bereits der Abgeordnete Müller-Melchiors mir in den meisten Punkten, die ich namentlich gegen den Abgeordneten Reh vorbringen wollte, vorgegriffen. Ich will deßhalb nur noch Weniges berühren. —

Der Abgeordnete Reh hat es sehr zweckmäßig gefunden, daß aus dem Gemeinderath der Bürgermeister durch die Regierung ernannt werde, weil dann Gelegenheit und Veranlassung für die Bürger gegeben sei, bei der Wahl sehr umsichtig zu verfahren. Es ist dem Collegen Reh schon nachgewiesen worden, daß er übersehen hat, wie nach Artikel 38 des Entwurfs dieser gewählte Gemeinderath jeden Augenblick von der Regierung entlassen werden kann, wodurch, wie ich glaube, der vorausgesetzte Vortheil leicht illusorisch gemacht werden kann.

Der Abgeordnete Reh hat weiter auf die preußische Gemeindeordnung verwiesen und angedeutet, daß diese weniger freisinnig sei, als der Gesetzesentwurf; hierauf erwiedre ich einfach, daß wir jedenfalls eine freiere Gemeindeverfassung hatten, seit 30 Jahren hatten, welche aufzuheben und zu beschränken kein stichhaltiger Grund vorliegt, am wenigsten in einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo sich keineswegs ein sicherer Standpunkt bietet für die Beurtheilung solcher neuen Maßregeln.

Ich könnte hiermit meine wenigen Bemerkungen schließen, wenn nicht der Abgeordnete Reh noch vorzugsweise mich in Beziehung auf meine historischen Citate berücksichtigt hätte. Er hat meine Ansicht einer Kritik unterzogen und ich muß nur bedauern, daß er in dieser Kritik den Nagel nicht recht getroffen hat. Ich hätte von ihm bei seinen Kenntnissen und bei seinem scharfen Verstande eine gründlichere Auffassung geschichtlicher Verhältnisse erwartet. Ich habe nicht behauptet, daß die Städteverfassungen des Mittelalters demokratisch oder freier organisirt gewesen seien, als die meisten der Jetztzeit; ich habe nur auf das Princip der Selbstständigkeit hingedeutet, welches in ihnen waltete, und worauf die Macht der Städte damals beruhte. Wenn wir uns auf die Geschichte berufen, so müssen wir nicht bloß Thatsachen anführen, sondern zu erfassen suchen, wie und unter welchen Umständen die Thatsachen sich darstellen. Wir müssen fragen, wie hat ein und dasselbe principielle

Moment sich nach den verschiedenen Zeiten nach Maßgabe der umgebenden entwickelt. Es war nicht wohl möglich, daß im Mittelalter solche demokratische Verfassungen bestanden, wie sie jetzt angestrebt werden. Damals waren gerade die Innungen, die Corporationen, das Patriziat und Aehnliches Bedingungen, unter denen die selbstständige Macht der Städte sich behaupten mochte. Diese Bedingungen sind durch den Fortschritt der Zeit abgewiesen, und andere haben sich geltend gemacht, welche das Princip der Gemeindeselbstständigkeit auf der Grundlage der Gleichheit fordern. Jene Selbstständigkeit der Städte war es nun, auf deren Säulen sich die damalige Größe und Macht des deutschen Vaterlandes erhob.

Der Abgeordnete Reh hat uns vorhin den Herrn Friedrich von Raumer als eine Autorität angeführt; ich will ihm für obigen Punkt eine andere, jedenfalls gediegenere nennen. Ich meine das Buch von Hüllmann „über das deutsche Städtewesen des Mittelalters", welches eine gründliche Belehrung in der Hinsicht bietet.

Auch auf England hat man uns hingewiesen. Der Abgeordnete Müller-Melchiors hat schon bezügliche Antwort gegeben. Gebe man uns die ganze englische freie Verfassung, gebe man uns die Macht des englischen Parlaments, dazu die Freiheit der öffentlichen Meinung, der Vereine und der Meetings, wir wollen uns dann gerne mit den englischen Gemeindeverfassungen begnügen.

Uebrigens steht meine Ueberzeugung fest. Ich kann unmöglich für den Paragraph des Gesetzesentwurfs stimmen.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: In Bezug auf die Berichtigung, welche der Herr Abgeordnete Müller-Melchiors unternommen hat, ist es kaum nöthig zu sagen, daß mir nicht bekannt ist, was Herr Regierungsrath Betz erklärt, was ihn dazu veranlaßt hat, und welche Bedeutung seine Erklärung somit haben mag. Ich war vollkommen berechtigt zu sagen, daß von einer in der Kammer durch Herrn Minister Jaup gegebenen Erklärung mir nichts bekannt sei, und eine solche Erklärung ist von dem Herrn Abgeordneten Müller-Melchiors nicht dargethan.

Es sind drei Amendements zu Art. 2, von den Abgeordneten George, Zöppritz und Müller-Melchiors gestellt worden, die in so ferne zusammen treffen, daß der Bürgermeister zwar aus den Mitgliedern des Gemeinderaths hervorgehen, allein von dem Gemeinderath selbst gewählt werden soll, wobei auch im besten Fall das Ernennungsrecht der Regie-

rung so gut wie ausgeschlossen sein würde. Was von der Wahl des Bürgermeisters durch die Mitglieder des Gemeinderaths überhaupt zu halten ist, was die Folge davon sein könnte, ist von dem Abgeordneten Reh vorgetragen worden, so einleuchtend, daß wer sich nicht dieser Ansicht verschließen will, ihre Richtigkeit nicht verkennen wird.

Wenn der Herr Abgeordnete Müller-Melchiors geglaubt hat, die Ernennung des Bürgermeisters aus dem Gemeinderath durch den Gemeinderath als eine nothwendige Consequenz des Dreiclassensystems darstellen zu können, so ist ihm das sicher nicht gelungen. Die Mitwirkung der Regierung bei der Ernennung des ersten Gemeindebeamten findet ihre Berechtigung darin, daß dieser Beamte zugleich Staatsbeamter ist und die Regierung nicht ohne Einfluß hierbei sein kann. Damit steht aber das Dreiclassensystem, die Wahlform für den Gemeinderath, durchaus nicht in Verbindung.

Man ist bei Bekämpfung des Regierungsvorschlags wieder auf die Gefahr für die Selbstständigkeit der Gemeinden gekommen, nachdem die gestrige Discussion doch gezeigt hat, daß ein Angriff darauf in der Regierungsvorlage nicht liegt. Es kommt nur darauf an, ob der nach dem Vorschlag gebildete Vorstand die Selbstständigkeit der Gemeinde zu wahren im Stande ist, und ich glaube, daß der Vorstand in der zu erwartenden Zusammensetzung eher mit gehörigem Nachdruck den Gemeinden die Selbstständigkeit, die ihnen zukommt, würdig aufrecht zu erhalten vermag, als Ortsvorstände nach der jetzigen Composition. Man hat gegen die Auswahl des Bürgermeisters aus dem Gremium des Gemeinderaths geltend gemacht, daß ja der Gemeinderath selbst nur als Werkzeug der Regierung zu betrachten sei, wenn er nach deren Belieben, wie der Art. 38 des Entwurfs wolle, jeden Augenblick aufgelöst werden könne. Es liegt darin die Behauptung und die Besorgniß, daß die Mitglieder des Gemeinderaths, um einem solchen Ereigniß zu entgehen, um die Auflösung zu verhüten, sich bereit finden würden, blindlings das zu thun, was der Regierung belieben möchte. Die Befugniß, eine gewählte Corporation aufzulösen, ist aber in unseren öffentlichen Einrichtungen nichts neues, und man hat noch nie gehört, daß unbedingte Unterwerfung die Folge der Auflösbarkeit gewesen sei. Eine Auflösung des Gemeinderaths könnte in der That nur dann von Besorgniß erregender Bedeutung sein, wenn es die Regierung auch in der Hand hätte, einen absolut willfährigen Gemeinderath dem aufgelösten folgen zu lassen, allein das

kann nicht eintreten, also ein Mittel, um einen unterwürfigen Gemeinderath zu erlangen in dem Sinne, wie es die Herrn meinen, ist mit der Auflösungsbefugniß nicht gegeben und somit ist auch die angenommene Rückwirkung bezüglich der Ernennung des Bürgermeisters nicht zu behaupten. Ich finde in der That, daß gegen den Vorschlag des verehrlichen Ausschusses Erhebliches nicht vorgebracht worden ist.

Der Abg. **Wittmann**: Ich muß vor Allem mit kurzen Worten auf die Verhandlungen des rheinhessischen Bezirksraths im Jahr 1848 zurückkommen, welche bereits von dem Abgeordneten Müller-Melchiors erwähnt worden sind. In einer der Sitzungen dieses Collegs, dessen Mitglied ich damals war, hat der Regierungscommissär die Erklärung abgegeben, daß die Staatsregierung von dem ihr nach der Gemeindeordnung zustehenden Rechte der Auswahl aus den drei vorgeschlagenen Candidaten keinen Gebrauch mehr machen werde, daß sie vielmehr stets den Höchstbestimmten als Bürgermeister bestätigen werde. Man hat bei diesen Verhandlungen im Bezirksrathe auch Bezug genommen auf eine Erklärung, welche der Minister Jaup im Jahr 1848 in der Kammer gemacht haben sollte, auf eine Erklärung ganz desselben Inhalts. Diese Erklärung des Ministers Jaup steht allerdings nicht in den landständischen Protokollen, ich habe sehr sorgfältig darnach gefahndet, sie aber nicht gefunden, allein in der Sitzung des Bezirksraths war ein Mitglied der damaligen Ständekammer anwesend, und ich habe, wie aus den Originalprotokollen des Bezirksraths hervorgeht, dieses Kammermitglied aufgefordert, sich darüber auszusprechen, ob der Minister Jaup obige Erklärung in der Kammer gemacht habe oder nicht, und dieses Mitglied des Bezirksraths und damalige Kammermitglied hat es bestätigt, daß Herr Jaup jene Erklärung in der Kammer wirklich gemacht habe. Es ist dieses der Abgeordnete Behlen, dem Sie keine Unwahrheit zutrauen können. Er hat die Erklärung, wie sie der damalige Minister in der Kammer gemacht hat, sogleich sorgfältig aufgeschrieben und mich dessen versichert.

Von Seiten des Abgeordneten Müller-Melchiors ist der historischen Darstellung meines Minoritätsgutachtens der leise Vorwurf gemacht worden, daß ich es unterlassen hätte, auch die Gemeindeverfassungen der Schweiz, von Nordamerika und von England zu charakterisiren. Ich hatte ursprünglich die Absicht, nur die nationalen Gemeindeverfassungen zu entwickeln. Der französischen Gemeindeverfassung habe

ich um deßwillen erwähnt, weil sie früher in der Provinz Rheinhessen bestanden hat, und auf besonderen Wunsch der Ausschußmitglieder habe ich die Geschichte der französischen Gemeindeverfassung von der Zeit der Restauration an bis auf die neuesten Tage nachgeliefert. Ebenso geschah es auf den besonderen Wunsch der Ausschußmitglieder, daß ich in mein Gutachten auch die belgische Gemeindeverfassung aufnahm. Ich wollte weder die nordamerikanische, noch die schweizer Gemeindeverfassungen, auf welche letztere ich nur in einer Note hingewiesen habe, hervorheben und zwar aus dem gewiß richtigen Grunde, weil ich aus solchen Staaten, worin das republikanische Princip die Staatsform bildet, kein Argument zur Unterstützung meiner Ansicht zu entnehmen für rathsam hielt. Was die englische Communalverfassung anlangt, so muß ich bekennen, daß ich allerdings beabsichtigte, ein getreues Gemälde hierüber zu entwerfen, allein ich war dieß zu thun nicht im Stande. Ich bin der englischen Sprache nicht mächtig, und konnte also die über die Communalverfassung geschriebenen englichen Werke nicht nachlesen, und meines Wissens besteht bis jetzt kein in einer anderen mir verständlichen Sprache geschriebenes Werk, welches eine genaue Darstellung der englischen Communalverfassung enthält. Ich wollte mich nicht damit begnügen, nur allgemeine und oberflächliche Bemerkungen über die englische Communalverfassung, etwa aus Dahlmann, in den Bericht zu setzen, es wäre vielmehr meine Aufgabe gewesen, wie ich es bei den übrigen Gemeindeverfassungen gethan habe, eine genaue Darstellung über den Wahlmodus und alle hierher gehörigen Verhältnisse zu liefern. Da ich aber das hierzu nothwendige Material nicht gefunden habe, so zog ich es vor, gar Nichts in den Bericht aufzunehmen.

Der Abgeordnete Reh hat der Grundrechte erwähnt und hervorgehoben, daß ja die Grundrechte durch den Gesetzesentwurf vollständig gewahrt seien. Ich wollte umständlich darauf zurückkommen, allein der College Kuhl hat mir diese Arbeit erspart, indem er bereits das Geeignete dem Abgeordneten Reh erwiedert hat. Wenn aber der Abgeordnete Reh insbesondere der Ortspolizei erwähnt hat, deren Verwaltung nach den Grundrechten den Gemeinden zustehen soll, so geben die Polizeicommissäre, welche von der Regierung in der Provinz Rheinhessen fast täglich ernannt werden, die beste Antwort auf die Frage, ob die

selbstständige Verwaltung der Localpolizei bei uns noch besteht.

Der Abgeordnete Reh hat auf die neue preußische Gemeindeverfassung verwiesen und gesagt, nach dieser stehe ja auch in der letzten Instanz dem Könige das Recht zu, die Vorstände der Gemeinden zu ernennen. Das ist richtig. Man hat in dieser Gemeindeverfassung mit einer gewissen Pfiffigkeit den Gemeinden den Schein der Wahl gelassen, allein sich selbst in letzter Instanz immer ein beliebiges und willkürliches Verfahren vorbehalten. Wenn der Abgeordnete Reh diese neue preußische Gemeindeverfassung als eine liberale bezeichnet, so glaube ich Sie versichern zu können, und Sie werden durch die Zeitungen auch hiervon Kenntniß erhalten haben, daß die preußische Regierung beabsichtigt, diese lieberale Communalverfassung noch lieberaler zu machen. Sie werden gelesen haben, daß an die demnächst zusammentretenden preußischen Landstände ein Gesetzesentwurf auf Abänderung der Gemeindeordnung gelangen soll, und ich zweifle nicht daran, daß diese Abänderung jedenfalls im Sinne der gegenwärtigen preußischen Regierung nur eine lieberale sein kann.

Man hat auch auf die belgische Gemeindeverfassung Bezug genommen, und der Berichtserstatter der Majorität hat mit großer Betonung hervorgehoben, daß in Belgien selbst nach dem neuesten Gesetze vom 1. März 1848 der König die Befugniß habe, den Bürgermeister aus der Mitte des conseil communal, oder sogar aus den übrigen fünfundzwanzigjährigen Wählern der Gemeinde zu ernennen, letzteres jedoch nur auf das übereinstimmende Gutachten der députation permanente des Provinzialcollegs. Wenn wir aus der Verfassung eines Staates einen einzelnen Theil herausnehmen, so können wir hieraus nicht viel argumentiren. Ich vermag es zwar nicht als eine liberale Institution von Belgien zu betrachten, wenn dem König das Recht zusteht, den Bürgermeister aus dem Gemeinderathe oder auch aus den übrigen fünfundzwanzigjährigen Wählern der Gemeinde auszuwählen, allein, meine Herrn, wenn Sie die belgische Verfassung in ihrem Ganzen, wenn Sie namentlich die Organisation der Verwaltungsbehörden, diesen so schön geregelten, vollständig in einander greifenden Organismus mit unseren Einrichtungen vergleichen, so werden Sie mir bestätigen, daß Belgien ganz andere Institutionen besitzt, wie sie bei uns bestehen und durch diesen Gesetzesentwurf noch weiter eingeführt werden sollen. Die Regierung in Belgien ist durch

eine dreifache Gliederung eingeschränkt, nämlich durch eine Gemeindeverfassung, eine Provinzialverfassung und zuletzt durch die Staatsverfassung. Namentlich hat in der Provinzialverwaltung der conseil provincial, der belgische Bezirksrath, viel weiter gehende Befugnisse, als unser Bezirksrath nach dem Gesetze vom 31. Juli 1848. Der belgische Bezirksrath hat einen ständigen Ausschuß, die deputation permanente, mit sehr ausgedehnten Befugnissen. Dieses Collegium oder die deputation permanente entscheidet in vielen Fällen in letzter Instanz, hat alle Provinzialangelegenheiten definitiv zu reguliren, stellt das Budget für die Provinz auf, entscheidet in zweiter und letzter Instanz auf die Recurse, welche gegen die Beschlüsse des conseil communal eingelegt werden, stellt insbesondere alle Provinzialbeamten an, macht Vorschläge über diejenigen Personen, welche als Präsidenten und Vicepräsidenten an den tribunaux de première instance, oder als Räthe an den cours d'appel angestellt werden sollen, kurz sie hat außerordentliche Befugnisse. Dabei berücksichtigen Sie noch, daß die deputation permanente eine gewählte Behörde ist. Sie wird aus der Mitte des conseil provincial gewählt und besteht aus sechs Mitgiedern für jede Provinz. Der conseil provincial selbst ist eine gewählte Behörde und wählt aus sich den Präsidenten, Vicepräsidenten, sowie sein ganzes Büreau, regulirt seine Geschäftsordnung, kann mit allen Behörden correspondiren und Commissarien delegiren. Würde uns diese Organisation dargeboten, ich würde ohne Weiteres topp sagen und zuschlagen.

Indeß, berufen wir uns doch nicht mit allzugroßem Vertrauen auf den belgischen Staat. Die belgische Verfassung hat noch keineswegs in allen Beziehungen die Probe bestanden. Belgien ist erst ein junger Staat, sein Schiff befindet sich noch nicht lange auf der Fahrt und wir wissen keineswegs, ob es nicht, wenn der geringste Sturm sich erhebt, leicht einen Leck bekommen oder gar vollständig Schiffbruch leiden wird. Ich will Sie nur aufmerksam machen auf das bedenkliche Verhalten des belgischen Senats bei der jüngsten Frage über die Erbschaftssteuer in grader Linie. Während früher der belgische Senat sich fast damit begnügte, die Beschlüsse der Repräsentantenkammer zu registriren, trat er auf einmal in jener wichtigen Frage als Opposition gegen das liberale Ministerium auf. Sie werden sich erinnern der Worte, die der belgische Minister gesprochen hat, Sie werden sich der Ansprache erinnern, die der König von

Belgien selbst nach der Auflösung des Senats erlassen hat. Er hat darin aufmerksam gemacht, welche Gefahren dem Lande drohen würden, wenn der neugewählte Senat in seiner Hartnäckigkeit verharren sollte. Dieß sind Zeichen, welche uns allerdings zur größten Vorsicht auffordern müssen, wenn wir einen Staat, der in seinem Bestehen und allen seinen Verhältnissen noch so jung ist, als Musterstaat anpreisen wollen.

Der Abgeordnete Reh hat erklärt, daß man mit Unrecht sich auf die Geschichte des früheren Städtewesens, sowohl von Deutschland, wie von Italien beziehe. Er hat auch gewünscht, daß man von dieser Seite des Hauses ihm entgegne, und wenn man ihm entgegne, bestimmte historische Thatsachen anführe. Der College Hillebrand, welchen der Abgeordnete Reh als Autorität provocirte, hat ihm bereits sehr treffende Bemerkungen in dieser Beziehung entgegen gehalten und ihn namentlich auf das Werk von Hüllmann über das Städtewesen des Mittelalters aufmerksam gemacht. Ich kann diesem Werk noch ein zweites hinzufügen. Lesen Sie das Buch von Simonde von Sismondi, über die Verfassungen der freien Völker und Sie werden darin eine Bestätigung der Wahrheit finden, daß das Fundament, auf welchem Freiheit und Größe der italienischen Republiken des Mittelalters, der Städte Florenz, Mailand, Genua, Bologna u. s. w. beruhte, das Freiheitsprincip war.

Ich will, um dem Abgeordneten Reh mit Thatsachen zu antworten, mich nicht auf die Organisation der außerdeutschen Städte als Argument berufen; ich will in Deutschland bleiben, und Ihre Aufmerksamkeit nur auf die Geschichte von solchen Städten leiten, die ganz in unserer Nähe sich befinden. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, wie die städtische Verfassung in Straßburg sich entwickelt hat. In dieser Stadt befand sich eine städtische Magistratur, deren sämmtliche Stellen in den Händen der adeligen und patrizischen Familien waren. Im Jahr 1332 entstand zwischen zweien dieser adeligen Familien, nämlich den Häusern Mühlenheim und Zorn und ihren Parteien eine heftige Fehde. Sie bekämpften sich in den Straßen und das Blut floß in Strömen. Die Bürger von Straßburg sahen lange diesem Treiben zu, endlich rafften sie sich zusammen, überfielen den ausschweifenden Adel, entwaffneten ihn, nahmen ihm das Siegel und die Stadtfahne ab, bemächtigten sich der Thorschlüssel, rissen seine Trinkhäuser nieder, wie insbesondere aus der Geschichte hervorgeht, und setzten sich selbst in den

Rath der Stadt hinein. Aus dieser Zeit her datirt sich die frühere Communalverfassung von Straßburg, bei deren Vergleichung mit der jetzigen Gemeindeverfassung von Frankreich letztere die Probe nicht bestehen kann.

Ich will Ihnen weiter die frühere Geschichte der Vaterstadt des Abgeordneten Eich anführen. Worms war bekanntlich eine bischöfliche Stadt. Sie hatte auch einen städtischen Rath; allein die Rathsstellen befanden sich, wie überall, in den Händen der vornehmen und adeligen Herrn. Um das Jahr 1300 traten aber die dortigen Handwerker so käftig und energisch auf, daß eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern ihres einfachen Standes mit Genehmigung des Bischofs zur Rathsfähigkeit gelangte. So bildete sich in Worms eine für die damalige Zeit liberale Stadtverfassung aus.

Was meine Vaterstadt anbelangt, so ist sie reich an ähnlichen historischen Erinnerungen. Auch in Mainz bestand in den Zeiten des Mittelalters ein Rath. Darin saßen der Herrenstand oder die sogenannten Alten vom Thiergarten, ein Haus, dessen Lage noch jetzt in Mainz bekannt ist. Viele adelige Familien befanden sich in Mainz. Ihre Töchter waren aber nicht immer an einen adeligen Mann zu bringen und entschlossen sich daher auch dann und wann, einem braven Mann aus dem Handwerkerstande die Hand zu reichen. Bezüglich der aus solchen Ehen erzeugten Kinder bildete sich die Fiction, daß diese Kinder den Geschlechtern der Mutter beigezählt wurden. In Folge davon erweiterten sich die adeligen Geschlechter immer mehr. Das ward dem Handwerkerstand zu arg. Während solche Kinder in den Rath gelangten, waren ihre Väter, sowie alle dem Handwerkerstande angehörigen Bürger von Mainz ausgeschlossen. Aus diesem Verhältniß entwickelte sich große Unzufriedenheit unter den Zünften von Mainz, deren 29 waren. Sie machten die nachdrücklichsten Vorstellungen beim Rathe und setzten es auch durch, daß Mitglieder ihres Standes in den Rath gezogen wurden. So kamen im Jahre 1332 22 zünftige Rathsgenossen in den Rath, worin aber immer noch 24 Mitglieder aus dem Adel saßen. Da dieser also stets in der Majorität blieb, so waren die Zünfte immer noch nicht zufrieden. Sie verlangten, daß aus jeder Zunft ein Mitglied in den Rath aufgenommen werde. Auch hierauf gingen die Patrizier endlich ein, und es kamen aus den Zünften 29 Mitgieder in den Rath. Jetzt hatten die Patrizier die Majorität nicht mehr, und der Handwerkerstand

trat mit dem Verlangen heraus, alle Vorrechte einzelner Familien, sowie den Unterschied der Stände aufzuheben. Hiermit wurde der Vorschlag verbunden, die „Alten im Thiergarten" möchten auseinander gehen, sich den Zünften anschließen, worauf denn der Rath nur aus 29 Vertretern derselben bestehen sollte. Es gab einen harten Kampf über diese Idee von Gleichheit, die sich in den Köpfen meiner Voreltern gebildet hatte. Der Streit wurde aber durch einen Vergleich erledigt, man schloß ein für allemal die Zahl der adeligen Familien ab, indem man sie auf die äußerste Zahl von 129 festsetzte. Diesen zusammen blieb im Rath die Zahl der bisherigen patricischen Vertreter. Auch die Bürgerschaft behielt ihre 29 Rathsmitglieder. Wer aber in Zukunft das Bürgerrecht erwerbe, solle gehalten sein, sich in eine Zunft aufnehmen zu lassen. Seit dieser Zeit hatte die Bürgerschaft von Mainz den größten Einfluß bei der städtischen Verwaltung erlangt und das Fundament zu einer bürgerlichen Stadtverfassung gelegt.

Es sind verschiedene Amendements gestellt worden. Das Amendement des Abgeordneten Zöppritz lehnt sich ganz an die bestehenden Verhältnisse der Gemeindeordnung an, und ich werde natürlich dafür stimmen. Der Abgeordnete George stellt ein eventuelles Amendement, worin er beantragt, daß der Bürgermeister durch den Gemeinderath gewählt werden soll, und wenn mehr als $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Stimmen sich auf einen Candidaten vereinigen, so soll er alsdann der Gewählte sein.

Der Abgeordnete Müller-Melchiors hat Sie bereits auf die Aehnlichkeit dieses Vorschlages mit den Bestimmungen der württembergischen Gemeindeverfassung aufmerksam gemacht, und ich will eine weitere Aehnlichkeit mit der badischen Gemeindeverfassung vom Jahr 1831 hervorheben. Nach dieser werden nicht mehrere Candidaten, sondern es wird immer nur Einer gewählt. Die Regierung kann aber die Bestätigung zweimal versagen, und es findet in solchen Fällen immer eine Neuwahl statt. Wird jedoch zur dritten Wahl geschritten, so ist der Gewählte Bürgermeister und es kann ihm die Bestätigung nicht versagt werden, insofern er alle gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaften hat.

Der Abgeordnete Müller-Melchiors hat Ihnen ein Amendement vorgeschlagen, welches ganz conform ist mit denjenigen Grundsätzen, die sich stets als ein Princip des Centrums in diesem Hause dargestellt haben. Es beruht auf der indirecten Wahl und will den Grundsatz des Wahl-

rechtes der Gemeinden aufrecht erhalten. Ich werde für das Amendement des Abgeordneten Müller-Melchiors noch lieber stimmen, als für den Vorschlag des Abgeordneten George.

Der Abgeordnete Kraft hat ein Amendement gestellt, welches Hand in Hand geht mit der sogenannten liberalen preußischen Gemeindeverfassung von 1850. Was ich über diese Gemeindeverfassung und über das darin nur scheinbar bestehende Wahlrecht der Gemeinde bemerkt habe, gilt auch in Bezug auf das Amendement des Abgeordneten Kraft. Es ist nur ein Schein, aber nichts Reelles darin. Nach diesem Antrage soll den Gemeinden ein Vorschlagsrecht, ein Bittrecht gestattet sein; und wenn zweimal vergebens gebeten, respective vorgeschlagen worden ist, so soll die Regierung das Recht haben, ohne Weiteres zu ernennen. Das werden Sie Alle anerkennen, das Amendement des Abgeordneten Kraft ist gar Nichts. Ich würde ihm selbst den Entwurf, der direct ernennen will, vorziehen, denn er geht doch wenigstens seiner Sache ehrlich und offen zu Leibe.

Erlauben Sie mir noch eine letzte Betrachtung. — Wenn der Bürgermeister nicht mehr durch die Bürgerschaft gewählt, sondern von der Regierung aus dem Schooße des Gemeinderaths ernannt wird, welchen Einfluß wird dieses Ernennungsrecht der Regierung auf das ganze Wesen des Gemeinderaths, auf die Moralität seiner Mitglieder, auf ihr Verhältniß zur Bürgerschaft und auf die unabhängige Erfüllung ihrer heiligen Pflichten haben? Das Recht der Regierung wird stets wie ein Damoklesschwert über dem Haupte desjenigen schweben, der einmal ernannt worden ist. Er wird immer befürchten, daß bei der leisesten liberalen Regung einer schwachen Stunde der Faden zerreißt, und das Schwert vernichtend auf ihn herunterstürzt. Diese Furcht wird sein ganzes Verhalten fortwährend beherrschen. Für den Eitelen, den Ehrgeizigen wird das von dem Ernennungsrechte abhängige Amt als ein erträumtes Paradies oben hängen, er wird sich darnach sehnen, von der Regierung mit der Ehre betraut zu werden, Bürgermeister zu sein. So wird ein wahres Wettrennen, eine streitende Eifersucht, ein fortgesetztes Buhlen um die Gunst der Regierung im Schooße des Gemeinderaths stattfinden. Es wird die schlechte Seite des Menschen herausgekehrt werden. Wenn es aber wahr ist, daß der Mensch eine gute und eine schlechte Seite in sich trägt, und wenn es wahr ist,

daß man stets nur auf die gute Seite des Menschen bauen soll, so ist es eben so gewiß, daß der Entwurf auf die Schlechtigkeit des Menschen baut. Meine Herren, bauen Sie lieber auf den Himmel, als auf die Hölle!

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold:** Es ist ein starker Vorwurf, wenn behauptet wird, der Entwurf basire auf die Schlechtigkeit des Menschen, und ich kann nicht umhin, meine Verwunderung darüber auszusprechen, daß man sich nicht scheut, dieses von einem Gesetzesentwurf zu sagen, der von der Regierung vorgelegt, und dem der Ausschuß in seiner Majorität beigetreten ist.

Man hat gesagt: „Gebt uns die Meetings, dann wollen wir uns das andere gefallen lassen", ich aber sage: Laßt erst alle Schichten der Bevölkerung wieder von dem Sinn für gesetzliche Ordnung, für Religion und Loyalität durchdrungen sein, wie in England, so könnten ohne Gefahr auch in Deutschland die Meetings wie dort gestattet werden.

Hielt es ja doch selbst Herr Kossuth, der bald als Aristokrat, bald als Demokrat auftritt, der Convenienz entsprechend, bei seiner Ankunft in England der Königin ein Lebehoch auszubringen, um sich dadurch die Sympathien des englischen Volkes zu erwerben. Uebrigens halte ich es nicht für zweifelhaft, daß, wenn je in England ein Meeting abgehalten werden sollte, welches es wagte, die Königin zu einer Zuchthausstrafe zu verurtheilen, das Parlament nicht zögern würde, die Meetings ganz zu untersagen! Ohnedies sind bekanntlich die von einer kräftigen Polizei bewachten Meetings in England in der Regel nicht gefährlich, weil ihr Zweck gewöhnlich in Besprechung einzelner, die materiellen Interessen betreffenden Gegenständen besteht, und solche nicht zur Aufregung des Volkes benutzt werden.

Man hat bedauert, daß man sich nicht mit der englischen Gesetzgebung, um Material für diese Gesetzesvorlage zu erhalten, näher bekannt gemacht habe. Es ist allerdings richtig, man hat die englische Gesetzgebung nicht vollständig studirt, weil es eben an Zeit mangelte, um die Gesetzgebung aller fremden Staaten über deren Gemeindeverfassungen nachzusehen. Ein genaues Studium der englischen Einrichtungen aber hielt man namentlich um so mehr für überflüssig, als solche für unsere Verhältnisse gar nicht passen. Ich hatte übrigens nach dem erwähnten Vorwurf erwartet, daß von dem Herrn Abgeordneten, der ihn machte, die positiven gesetzlichen Bestimmungen, welche in England

über die Gemeindeverfassungen bestehen, speciell angegeben worden wären. Statt dessen hat man lediglich Ansichten Dahlmanns über englische Zustände nach Lolme vorgetragen. Diese Ansichten können uns aber hier nichts nützen. Gestern habe ich Ihnen doch wenigstens einige positive Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Wählbarkeit aus der englischen Gesetzgebung mitgetheilt und hervorgehoben, daß allerdings dort eine sehr beschränkte Wahl zu Mitgliedern des Gemeinderaths stattfindet. Es ist auch beiläufig, wenn ich recht gehört habe, vorhin gesagt worden, die Geschwornen würden in England von den Gemeinden ernannt. Dieß ist nicht richtig und ich weiß nicht anders, als daß die Geschwornen von den durch die Königin bestellten Sherifs ernannt werden.

Man hat behauptet, daß in Rheinhessen tagtäglich Polizeicommissäre von der Regierung ernannt würden; das ist eine ungeheure Uebertreibung, denn in ganz Rheinhessen in der großen Zahl von Gemeinden finden sich nur an 4 oder 5 Orten Polizeicommissäre.

Zuruf: Es sind zwei in Mainz und einer in Bingen.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold** (fortfahrend): Sie können unmöglich im Ernste sagen, in Bingen oder Mainz befänden sich Polizeicommissäre im Sinne des Art. 12 der Gemeindeordnung; die Polizeicommissäre an diesen zwei Orten und in Alzey sind, was Sie ohne Zweifel wissen, ganz andere Polizeicommissäre als diejenigen, von denen die Gemeindeordnung im Art. 12 handelt. Die Polizeicommissäre an den genannten Orten stehen ja in Bezug auf die Polizeiverwaltung im Allgemeinen unter den Bürgermeistern, und nur als Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei sind sie den Gerichtsbehörden untergeordnet. Die ihnen vorgesetzten Bürgermeister selbst sind aber die ersten Localpolizeibeamten.

Was nun die Bestimmung des Artikels selbst anlangt, so ist bereits von einem der Herren Redner vor mir hervorgehoben worden, wie wichtig die Stelle des Bürgermeisteramts ist. Ich glaube dem nur noch einiges Wenige hinzufügen zu müssen.

Es ist bekannt, daß dem Bürgermeister die Verwaltung des Gemeindevermögens nach den Beschlüssen des Gemeinderaths zusteht; ich theile in dieser Hinsicht vollkommen die Ansicht des Herrn Abg. Reh in Bezug auf die Stellung des Bürgermeisters zu dem Gemeinderath. Der Gemeinderath faßt seine Beschlüsse beim Budget, diese Beschlüsse

unterliegen der Genehmigung der höheren Behörde, und lediglich nach diesen Beschlüssen hat der Bürgermeister zu verwalten. Demungeachtet ist seine Wirksamkeit hierbei eine sehr ausgedehnte; er hat darüber zu wachen, daß der Credit der Gemeinde erhalten werde, er hat dafür zu sorgen, daß alle Verbindlichkeiten der Gemeinde erfüllt werden, unter seiner Aufsicht steht die Beitreibung der Communalintraden; außer diesen wichtigen Functionen in Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens hat er bei den Ortsbürgeraufnahmen mitzuwirken, er hat die Heimathscheine auszustellen, unter seiner Aufsicht steht das Armenwesen, er ist der Beamte, der die wichtigen Civilstandsregister in Rheinhessen ausschließlich, in den beiden andern Provinzen hinsichtlich der Juden — zu führen hat. Die Bürgermeister sind ferner die Hülfsbeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sie haben die Hypothekenbücher zu führen und die Taxationen zu leiten bei Capitalaufnahmen; von ihrer Thätigkeit, von der Art und Weise, wie sie diese Functionen üben, hängt wesentlich der Credit der Einwohner der Gemeinden ab; sie haben die Aufsicht über die Feldgeschwornen zu führen, sie haben die Grundbücher zu führen, außerdem sind sie ständige Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Schulvorstandes und — was in keinem positiven Gesetz niedergeschrieben ist, sich aber von selbst versteht — sie sollen Muster der Sittlichkeit in ihren Gemeinden sein. Endlich aber sind die Bürgermeister auch Polizeibeamte, es sind alle Zweige der Localpolizei dem Bürgermeister anvertraut, er hat die Feldpolizei zu leiten, er hat außerdem bei Forst- und Feldstrafenvollzug die Aufsicht zu führen, er ist in Rheinhessen das öffentliche Ministerium beim einfachen Polizeigericht, sobald er am Sitze eines Friedensgerichts wohnt. Ganz besonders muß beachtet werden, von welcher Wichtigkeit der Beruf des Bürgermeisters in politisch aufgeregten Zeiten ist. Er soll, was ich gestern bereits vorzutragen die Ehre hatte, das Organ der Staatsregierung sein. Zu ihren Organen kann die Staatsregierung aber nur Männer wählen, denen sie ihr volles Vertrauen schenken kann und von denen zugleich zu erwarten ist, daß sie auch im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde wirken werden.

Gerade durch die Maneuvres, deren vorhin gedacht wurde, daß die Gemeinden zwei ganz unfähige und einen zwar qualificirten Candidaten, dem aber die Regierung ihr Vertrauen nicht schenken konnte, wählten, ist die Staats-

regierung mitunter genöthigt worden, einem ganz unfähigen Manne die wichtige Stelle eines Bürgermeisters zu übertragen. Wenn irgend etwas gegen den bisherigen Wahlmodus spricht, so sind es gerade solche Maneuvres, durch welche man das Recht der Regierung beschränkt, indem man sie nöthigt, aus drei Candidaten, wovon zwei anerkannte sogenannte Strohmänner sind, Einen zu wählen.

Die Stelle des Bürgermeisters ist bisher in den meisten Gemeinden wirklich eine gesuchte gewesen; die Stelle selbst ist zwar mit keinem Gehalt verbunden, indessen sind in den einzelnen Gemeinden nicht unansehnliche Büreaukosten mit der Stelle verbunden; es ist bekannt, daß namentlich in Rheinhessen die Büreaukosten sehr bedeutend sind, vielleicht drei- und vierfach so hoch, als unter gleichen Verhältnissen in Starkenburg und Oberhessen; außerdem beziehen die Bürgermeister mancherlei Emolumente; sie haben Accidenzien für Geschäfte im Interesse von Privatpersonen, und in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen als Hülfsbeamte der Justiz, nicht unerhebliche Gebühren zu beziehen. Wenn ich auch anerkennen will, daß es nicht immer das pecuniäre Interesse ist, das die Candidaten bestimmt, für ihre Wahl selbst thätig zu sein, so ist dieß doch sehr häufig der Fall. Die Bemühungen gewählt zu werden, welche Motive ihnen auch zu Grunde liegen mögen, haben sich aber nicht überall auf erlaubte Mittel beschränkt, es ist bekannt, daß auch verwerfliche Mittel angewendet worden sind. Wer mit den Wahlen auf dem Land bekannt ist, der weiß, daß oft Ströme von Wein oder Branntwein fließen, um auf die Wahl einzuwirken. Außerdem kommen aber nicht bloß gewöhnliche Prügeleien, die man als Beweis der erwachenden lebhaften Theilnahme an den Gemeinde-Interessen bezeichnet, bei Wahlen vor, sondern selbst Todtschläge! Welche Rückwirkung alles dieses bei den öfters wiederholten Bürgermeisterwahlen auf die Moralität der Gemeinden hat, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung.

Man wird mir einwenden, daß wenn der Antrag der Majorität des Ausschusses angenommen wird, doch immer noch Wahlen bleiben und daß die Agitation, die bisher bei Bürgermeisterwahlen bestanden hat, künftig bei den Gemeinderathswahlen herrschen und daß hierbei die bisher bei Bürgermeisterwahlen benutzten Mittel werden angewendet werden. Nach den Erfahrungen, welche in Bezug auf die Gemeinderathswahlen bisher gemacht worden sind, glaube ich aber nicht, daß die Agitation, wie sie bei Bürgermeister-

wahlen vorkam, bei den Gemeinderathswahlen stattfinden wird, wenn man auch weiß, daß für die Zukunft der Bürgermeister aus der Zahl der Gemeinderathsmitglieder ernannt wird. Es werden jene verwerflichen Mittel aus dem Grunde nicht angewendet werden, weder von den Einzelnen für ihre eigene Wahl, noch von den Wählern, weil es zu ungewiß bleibt, auf wen die Auswahl der Regierung fallen wird.

Es sind die Amendements, welche von mehreren der Herrn Abgeordneten zu dem in Berathung stehenden Artikel gestellt wurden, bereits von meinem Collegen beleuchtet worden; ich glaube nichts weiter zu deren Entkräftung zufügen zu müssen, als daß schon aus dem Grunde, weil der Bürgermeister nicht bloß eigentlicher Gemeindebeamter ist, sondern auch wirklicher Staatsbeamter, der Hoheitsrechte zu vertreten hat, die Regierung sich nie darauf wird einlassen können, daß der Gemeinderath selbstständig aus seiner Mitte den Bürgermeister wählt, oder daß ihm ein Präsensentationsrecht zugestanden würde, oder daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, den Gemeinderath vor der Ernennung des Bürgermeisters zu vernehmen.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Annahme der Vorschläge der Majorität des Ausschusses.

Der Präsident ersucht die nachfolgenden Redner, da deren noch 11 eingeschrieben seien, sich möglichst kurz zu fassen; der nächst eingeschriebene Redner, Abgeordneter Matty, verzichtet, um diesem Wunsche zu entsprechen, auf's Wort.

Der Abg. **Mohr**: Ich will mir nur eine Bemerkung erlauben gegen den Collegen Klipstein. Er sagt, der Vorschlag des Ausschusses habe die versöhnende Mitte gefunden; dadurch sei weder ein unbedingtes Ernennungsrecht den Gemeinden eingeräumt, noch ein unbedingtes Ernennungsrecht der Staatsregierung; ich bedauere recht sehr, daß ich diese Mitte nicht als die richtige anerkennen kann. Er hat sich glücklich gepriesen, daß gerade durch die Annahme dieses Antrags außerordentlich viel erspart werde, die Wahloperation des Bürgermeisters namentlich werde erspart; ich wundere mich, daß er nicht hinzugefügt hat, daß auch die Wahl k o s t e n erspart würden. Wenn das der Zweck des Gesetzes wäre, so wäre es ein Leichtes, man könnte überhaupt die ganze Gemeindeordnung vernichten und könnte sagen: Alles geschehe, wie es die Regierung will! Zuletzt hat er die Versammlung aufgefordert, dem Gesetze so, wie es vom Ausschuß vorgeschlagen ist, zuzustimmen, weil es

nöthig sei, gegen die künftige Revolution der Regierung eine Stütze zu schaffen. Der College Klipstein hat nicht überlegt, daß er die Staatsregierung in die Lage setzen kann, daß sich dieses Mittel gegen den Zweck wendet, er hat nicht überlegt, daß gerade, während er ein Gesetz gegen die künftige Revolution schaffen will, er ein Gesetz schafft, das die Revolution veranlassen könnte.

Der zweite Vicepräsident **Hofmann**: Ohne alle Vor- und Nachrede will ich erklären, daß nach meinem Ermessen vielleicht die richtige Mitte darin gefunden werden könnte, wenn man den Worten: „aus den Mitgliedern des Gemeinderaths" noch zusetzte: „nach vorheriger Anhörung desselben."

Ich beantrage daher:

> in dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses zu Art. 2 nach den Worten „aus den Mitgliedern des Gemeinderaths" den Zusatz beizufügen: „nach Anhörung desselben."

Der Abg. **Sartorius**: Der Abgeordnete Becker hat sich vorhin nachträglich dagegen verwahrt, als hätte er gestern für den Gesetzesentwurf gesprochen, mir will das heute immer noch so scheinen. Der Abgeordnete Becker erzählte gestern, daß, als er die Nachricht erhalten habe, daß wegen der Wahl eines Bürgermeisters Schlägereien vorgefallen seien, er froh gewesen sei und gedacht habe: jetzt kommt doch der Deutsche in seine Flegeljahre! Nun der Gesetzesentwurf will uns schnell über diese Jahre hinweg bringen, und daher sollten wir ihn alle froh begrüßen. —

Geben Sie uns die Meetings der Engländer, und wir wollen in Allem Ihnen zustimmen, wird von jener Seite des Hauses uns zugerufen. Geben Sie uns den loyalen Sinn der Engländer, und wir können Ihnen diese Meetings geben, werden wir antworten. Was aber unsere sogenannten Volksversammlungen betrifft, so wurde in denselben der größte Despotismus und die größte Brutalität geübt, die je vorgekommen ist. Keine andere Ueberzeugung, keine andere Stimme konnte sich Geltung verschaffen, als die eben an der Tagesordnung war, und „herunter von der Tribüne" wurde Jedem zugerufen, der nicht wacker über Gott und die Welt losschlug. Wäre dieser tollen Freiheit von Seiten der Regierungen nicht Einhalt gethan worden, so hätte man lieber in Constantinopel oder Kamschatka wohnen mögen, als in Deutschland.

Nun zur Sache selbst. Es wurde hier hauptsächlich gegen den Gesetzesentwurf eingewendet, daß der Bürgermeister aus dem Gemeinderath ernannt werden soll, es wurde behauptet, der Gemeinderath selbst würde dadurch verdorben, der Eine hoffte Bürgermeister zu werden, der Andere Dieses oder Jenes, er würde dadurch der Diener der Regierung sein. Allein ich frage: wird der Gemeinderath nicht von der Gemeinde selbst gewählt? und wird die Regierung irgend etwas Schlechtes oder Unmoralisches dem Gemeinderath zumuthen, wird die Regierung einen Gemeinderath auflösen, wenn er einmal in dieser oder jener Angelegenheit mit der Regierung nicht einverstanden wäre? Ich sage: Nein. Auflösen wird die Regierung nur dann einen Gemeinderath, wenn er in beharrliche Opposition mit ihr tritt.

Wenn z. B. in einem monarchischen Staat der ganze Gemeinderath demokratisch wäre, so würde ich ihn auflösen; ob die Regierung es thut, weiß ich nicht. Ebenso wenig wie in Amerika bei einem republikanischen System ein monarchischer Gemeinderath bestehen könnte, ebenso wenig kann in einem monarchischen Staate ein demokratischer Gemeinderath geduldet werden.

Wenn aber weiter gesagt wird, daß der Gemeinderath aus sich selbst den Bürgermeister wählen soll, denn dieses Dreiklassensystem sei ja so vorzüglich, daß nur ausgezeichnete Menschen hinein kommen müßten, und also auch ein ausgezeichneter Bürgermeister aus ihrer Mitte hervorgehen müßte, so würde ich zustimmen, wenn eben alle Menschen wären, wie sie sein sollten, da aber dem nicht so ist, so halte ich es für geeigneter, daß sich die Regierung den Besten aus dem Gemeinderathe zum Bürgermeister auswählt.

Die Regierung ist hier viel consequenter, sie setzt den Fall voraus, daß die Menschen nicht vollkommen seien, daß sie sogar in die Lage kommen könnte, den Gemeinderath auflösen zu müssen. Ich werde daher dem Antrage des Ausschusses zustimmen.

Eine Verwaltung muß Kraft haben von oben an bis unten hin; ich frage aber, haben nach der seitherigen Gemeindeordnung die Bürgermeister die Kraft gehabt, die nöthig war zu einer tüchtigen Verwaltung? und Sie werden selbst diese Frage mit „Nein" beantworten müssen. Selbst in ganz ruhigen Zeiten, abgesehen von den Zeiten der Revolution, wo ihre Macht gänzlich danieder lag, hat-

ten die Bürgermeister gewöhnlich nur in den drei ersten Jahren in ihrem Amte Kraft gezeigt, in den drei letzten Jahren war ihre Kraft ganz lahm, sie getrauten sich nicht aufzutreten aus Furcht entweder nicht wieder gewählt zu werden, oder wollten es doch mit keinem Gliede der Gemeinde verderben. Neulich wurde das Bild gebraucht, daß ein Staat mit einer solchen Gemeindeordnung einer Pyramide gleiche, welche auf die Spitze gestellt sei und von jedem Winde leicht umgeweht werden könnte. Allein gerade das Gegentheil findet statt; in einem monarchischen Staate ist eine solche Gemeindeordnung eine breite monarchische Unterlage, auf welcher sich das ganze Gebäude bis zur Spitze hin in regelrecht gefugten Gliedern erhebt. Das ist eine Pyramide, deren Spitze in die Lüfte reicht, welche auf ihrer breiten Grundlage feststeht und von keinem Sturme niedergeworfen werden wird.

Der Abg. **Lehne**: Nach der Gemeindeverfassung ist der Bürgermeister erster Vorgesetzter der Gemeinde; dieß ist seine Hauptstellung. Sie ist allerdings verbunden mit andern Functionen, die übrigens nur Nebenfunctionen sind; es wird nämlich vorausgesetzt, daß derjenige, den die Gemeinde als ihren Vorgesetzten erwählt, auch die nöthigen Qualificationen habe, die Polizei des Ortes zu führen; sollte aber darin die Staatsregierung sich getäuscht finden, dann hat der Art. 12 ja Vorkehrung getroffen, indem er der Staatsregierung das Recht ertheilt, die von ihr emanirenden Functionen durch eigends zu bestellende Beamten versehen zu lassen. Was will man aber heute thun; man dreht die Sache um; heute sagt man nicht, die Verfassung will, daß die Gemeinde durch Vorgesetzte ihrer Wahl regiert werde, heute sagt man: es wird ein Polizeicommissär ernannt und dieser Polizeicommissär hat nebenbei die Verwaltung der Interessen der Gemeinden; darin besteht die Neuerung des Regierungsvorschlags und sie tritt in directen Widerspruch mit dem Art. 12 der Gemeindeordnung, ein Artikel, der sich auf die Verfassungsurkunde stützt, während der Regierungsvorschlag der Verfassungsurkunde keine Rechnung trägt; während er umgekehrt durch die Polizeibehörde die Rechte der Bürgerschaft gewahrt wissen will, bringt er das Ganze offenbar in ein eben so unrichtiges als unkluges Verhältniß. Man sagt im Vorschlag der Regierung, es sei deßhalb nöthig, daß die Regierung den Ortsvorstand wähle, weil Mißverständnisse, Verirrungen eintreten könnten von Seiten der Wählenden. Solche Mißverstänisse,

solche Verirrungen können doch wohl auch auf Seite der Regierung eintreten, und meiner Ansicht nach glaube ich jetzt schon dargethan zu haben, daß die Gesetzesvorlage selbst gerade diese Möglichkeit einer Verirrung von Seiten der Staatsregierung erweiset, denn man hat sich aus den Gränzen der Verfassung entfernt.

Man führt zur Rechtfertigung der vorgeschlagenen Beeinträchtigung der Gemeinderechte die seitherigen Wahlumtriebe an; nun beseitigen Sie denn diese Wahlumtriebe? Sie können sie nur beseitigen, wenn sie sämmtliche Wahlen aufheben; denn das Argument, welches sie geltend machen, spricht gegen alle Wahlen. Ich gebe zu, daß einem oder dem anderen Herrn ein solches Radikalmittel vorschwebt, daß er glaubt noch hoffen zu können, alle Wahlen nach und nach zu Grabe getragen zu sehen; aber diese, wenn auch nicht zugestandenen, doch offen zu Tage tretenden Bestrebungen sollen gerade die verfassungsgetreuen Freunde des Wahlrechts abhalten, dem Anfange der Manipulationen ihre Zustimmung zu geben. Wenn man sagt, die Wahl des Gemeinderaths wird sich nicht mit diesen Umtrieben umgeben, weil so hohe Bedeutung darin nicht liegt, so ist dieß ein Irrthum. Man weiß, daß aus dem Gemeinderath die Ernennung des Bürgermeisters geschieht, es werden daher dieselben sogenannten Umtriebe auf diese Wahl sich übertragen. Ich rufe Ihnen und namentlich den Mitgliedern jener Partei, deren politische Ansichten und Bestrebungen einen Ausdruck fanden in dem Staatslexikon von Welcker, ihnen rufe ich die darin zu findenden Worte Welckers zu, mögen Sie sie beherzigen, mögen Sie nicht ganz Ihre Vergangenheit aufgeben, nicht nach dem März verläugnen, was Sie vor dem März erstrebt. Welcker sagt:

(Verlesen.)

Man stützt sich hauptsächlich auf den Satz, eine starke Regierung sei nöthig, und ich bin weit entfernt, dieß zu bestreiten; ich will auch eine starke Regierung, aber glauben Sie nicht, daß Sie die Regierung stark machen durch die Stützen, die Sie ihr geben wollen. Wo war denn diese starke Regierung im Jahr 1848? Sie werden nicht behaupten, daß unter dem System du Thil die Regierung nicht Mittel genug zur Kraftentwickelung gehabt habe, Sie werden nicht behaupten wollen, daß diese Mittel nicht hinreichend benutzt worden seien zur Unterdrückung der Gemeinde-Selbstständigkeit, Sie werden nicht sagen wollen,

daß die Kreisräthe durch die Instruction nicht in den Stand gesetzt gewesen wären, den Zügel der Regierung sehr straff zu halten, und wo waren denn alle diese Stützen im Jahr 1848? Haben wir nicht gesehen, daß gerade die höheren Beamten diesem du Thil'schen Systeme, dessen treue Anhänger sie bis dahin waren, in dem Augenblick der Bewegung, nicht einer Revolution, denn dieß war es nicht, also nur aus Furcht vor der Revolution den Rücken kehrten, daß sie selbst glauben machen wollten, sie seien immer geheime Feinde dieses Systems gewesen. Haben wir nicht gesehen, daß man sich an den Mann, der an die Spitze der Geschäfte trat, während man Jahrelang und noch Wochen vorher ihm den Gruß versagte, mit ekelhafter Unterthänigkeit andrängte und von Versicherungen der Verehrung überfloß? Wo war denn damals die Macht der Kreisräthe? Wo waren die Kreisräthe selbst? — Dagegen haben wir gesehen, daß Ruhe und Ordnung in den Gemeinden eine Stütze fanden, wo das Glück gewollt hatte, daß kurz vorher ein Bürgermeister gewählt war, den das Vertrauen der Wähler an seine Stelle berufen hatte. Das ist das Mittel zur Stärke der Regierung, wenn sie dem Bürger den Mann seines Vertrauens zur Führung der ihm nächstliegenden Angelegenheiten beläßt, wenn sie ihn durch das Vertrauen des Volkes wählen läßt, nicht aber, daß sie ihre starke Hand auf die Gemeinde legt und von Oben herab ohne Wahl einem Manne die Verwaltung des Vermögens anvertraut, dem die Gemeinde ihr Vertrauen nicht schenken kann und der, selbst wenn er dieß Vertrauen verdiente, es nicht haben wird, weil er nicht aus ihrer Wahl hervorgegangen ist. Das ist die Stärke, wie sie Großes regiert, die allgemeinen Regierungs-Angelegenheiten in starke Hand faßt, aber sich fern hält von kleinlichen R e g i e r u n g s g e l ü s t e n. Dieses System schafft die Stärke der englischen Regierung und ich bedaure es sehr, daß man bei Entwurf dieses Wahlgesetzes diese englische Staatsverwaltung nicht studirt hat, wie man uns von dem Ministertische sagt. Man hat es wohl nur unterlassen, weil man zum Voraus überzeugt war, in der englischen Gesetzgebung nichts zu finden, welches die Vorlage zu unterstützen geeignet sein könnte. Als man das Polizeistrafgesetzbuch redigirte, hat man den, wenn ich nicht irre, 1200 Artikel starken russischen Polizeikodex einem sorgfältigen Studium unterworfen; ich weiß dieß aus dem Munde des Herrn Redacteurs unseres Polizeistrafgesetzbuchs

selbst, und wahrlich, dieses ermangelt nicht der Spuren solchen Studiums. Nun, diese englische Gesetzgebung gibt Ihnen einen Beweis, worin die Stärke der Staatsregierung beruht; sie beruht nicht in der Möglichkeit, auf das Kleinste, was im Lande geschieht, regierend einwirken, jeder selbstständigen Regung der Einzelnen und Corporationen hemmend entgegentreten zu können; diese Möglichkeit schwächt vielmehr, weil sie zugleich die Pflicht bedingt, auch im Einzelnen zu leiten und dadurch eine Verantwortlichkeit schafft, der menschliche Kraft nie genügen wird können. Eine große Zahl von Fehlgriffen sind gerade bei dieser Klein-Regierung unvermeidlich und untergraben das der Staatsregierung nöthige Vertrauen auch für den Bereich ihres eigentlichen größeren Wirkungskreises. Je mehr Einwirkung von Oben nach Unten, desto mehr Rückstöße von Unten nach Oben, und je mehr Erschütterung eine Macht erhält, je mehr verliert sie an Bedeutung. Deßhalb stützen Sie die Regierung dadurch, daß Sie an unserer, die freie Bewegung wahrlich nicht übermäßig schützenden Gemeindeordnung nicht rütteln, wenn Sie von Ihrem Standpunkte aus auch keinen andern Grund haben, als daß Sie die Staatsregierung nicht unnöthigerweise fortwährenden kleinen Erschütterungen aussetzen wollen, die ihre Macht nur lähmen und am Ende stürzen. Wenn den Kreisräthen nicht ein so weit gehender Machtbereich zugewiesen worden wäre, wenn sie nicht der Art regiert hätten, wie es der Fall war, wären sie je so mißständig geworden? Wenn die Staatsregierung nicht der Ansicht gewesen wäre, sie dürfe, um das Ansehen dieser Unterbeamten nicht zu untergraben, verletzende Verfügungen derselben nicht aufheben, selbst wenn sie diesen ihre Billigung nicht zu Theil werden lassen könne, wäre sie je so mißliebig geworden, so machtlos, als sie es der Bewegung des Jahres 1848 gegenüber war? Beseitigen Sie Alles, was die Regierung in die Lage setzen muß, das Vertrauen zu verscherzen, und Sie werden ihr den sichersten und kräftigsten Standpunkt gegeben haben. Das ist also, was ich Ihnen bemerken wollte bezüglich unseres gemeinschaftlichen Wunsches, daß eine starke Regierung da sei.

Man hat von den Meetings gesprochen, man hat diese Meetings verglichen mit unseren Volksversammlungen. Ich war auf mancher Volksversammlung, selbst in Oberhessen, ich habe dort Alles das nicht bemerkt, was der Abgeordnete Sartorius bemerkt haben will; ich muß nun daraus schließen,

daß er nur in seiner nächsten Nähe derartige Beobachtungen machen konnte, und dann muß ich es sehr bedauern, daß es ihm nicht gelungen ist, den religiösen Sinn seiner Umgebung so zu fördern, daß solche Erscheinungen nicht vorkommen konnten.

Der Abg. **Sartorius** (den Redner unterbrechend): In meiner Gemeinde war nie eine Volksversammlung.

Der Abg. **Lehne** (fortfahrend): Was die Meetings anlangt, so hat man davon gesprochen, daß davon nur deßhalb keine Gefahr zu erwarten sei, weil so viele Polizeimänner dabei wären. Diese Auffassung ist eine vollständig unrichtige, denn das ist gewiß, daß eine solche Volksmasse, wie sie bei den Meetings häufig anwesend ist, nicht durch Polizeimänner in Schranken gehalten werden kann; sie wird nur in Schranken gehalten durch den Geist der Gesetzlichkeit, und wissen Sie, warum in England dieser Geist der Gesetzlichkeit waltet, wissen Sie, warum die Staatsregierung solche Meetings in der Zahl von Hunderttausenden nicht zu fürchten hat? Sie fürchtet sie nicht, weil sie weiß, daß sie dem ausgesprochenen Willen des Volkes Rechnung zu tragen gewillt und genöthigt ist; das weiß man aber auch von Unten, man weiß, daß keine andere Gewalt nöthig ist, als die harmlose aber unwiderstehliche, welche eine vernünftige Regierung der öffentlichen Meinung immer beilegen wird. Das ist die Wirkung welche durch die Meetings hervorgerufen wird zum Heile des Volks und der Regierung. Deßhalb auf der andern Seite die Beruhigung der Regierung bezüglich dieser Meetings, weil sie nicht fürchtet, zu Etwas hingedrängt zu werden, was sie nicht will, weil sie nur das will, was der Wille des Volkes ist. Das ist der Unterschied zwischen der englischen Regierungsweise und der unsrigen. Die Regierungsweise unseres Landes geht dahin, daß man in Anerkennung des monarchischen Systems glaubt, man dürfe dem Willen des Volkes nicht Rechnung tragen, man dürfe nicht wollen, was das Volk will, es sei dieses eine Schwäche. Die Stärke der Regierung in England hat sich erprobt, die Stärke unserer Regierung hat sich im Jahr 1848 in nicht vortheilhaftem Lichte gezeigt.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Habe ich vielleicht die Bemerkung des Herrn Redners vor mir mißverstanden, es schien mir, er habe gesagt: man habe das Material zu unserm Polizeistrafgesetz aus Rußland geholt, und der Herr Abgeordnete habe dieses von dem Redacteur jenes Gesetzes selbst erfahren?

Der Abg. **Lehne**: Ich habe gesagt, daß bei der Redaction unseres Polizeistrafgesetzbuchs ein Studium stattgefunden hätte des russischen Polizeicodex und ich habe dieses bemerkt, auf Ihre Aeußerung, daß das englische Gemeindewesen nicht studirt worden sei, und ich habe weiter bemerkt, daß es vielleicht nur deßhalb nicht geschehen sei, weil man wußte, darin nicht zu finden, was man suchte, — eine Unterstützung für den Regierungsvorschlag.

Der Herr Ministerialräth **von Bechtold**: Es ist unwahr, daß die russische Polizeigesetzgebung zu Grund gelegt worden ist.

Der Abg. **Lehne**: „Zu Grund gelegt" habe ich nicht gesagt, ich habe bloß gesagt „studirt."

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold** (fortfahrend): Jene Gesetzgebung ist auch überhaupt nicht berücksichtigt worden. Ich bin selbst der Verfasser des Polizeistrafgesetzbuchs, — und bin stolz darauf es zu sein, — es ist mir aber nicht erinnerlich, dem Herrn Abgeordneten Lehne je eine Mittheilung in dem von ihm angegebenen Sinne gemacht zu haben.

Uebrigens fehlt es in dem hessischen Polizeistrafgesetzbuch nicht an Bestimmungen, wobei man die englische Gesetzgebung berücksichtigt hat. Während man sich aber sonst so gern auf Einrichtungen in England beruft, waren es gerade solche aus der englischen Gesetzgebung entnommene Vorschriften, welche bei der Discussion des Polizeistrafgesetzes bei der Opposition der damaligen zweiten Kammer lebhaften Widerspruch fanden. Allerdings ist die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in England sehr wesentlich durch den gesetzlichen Sinn der Unterthanen gesichert, nicht minder aber verdankt man diesen Zustand den Maßregeln der Regierung, und bekannt ist es, daß vielleicht in keinem Lande die Polizei kräftiger und zweckmäßiger gehandhabt wird, als gerade in England. Man sagt, die Meetings gingen dort spurlos vorüber und seien ungefährlich. In der Regel ist dieß allerdings der Fall, ich erinnere aber an das Meeting vom 10. April 1849, wo die ausgedehntesten Vorkehrungen gegen den Ausbruch von Gewaltthätigkeiten getroffen waren, und wobei der Herzog von Wellington selbst mit anderen Capacitäten einen förmlichen Kriegsplan für den Fall verabredet hatte, daß das Meeting gefahrdrohend werden sollte. —

Ich widerspreche der Behauptung aufs Bestimmteste, daß es System der früheren Verwaltung gewesen wäre, die Kreisräthe, auch wenn sie wirklich Unrecht hatten, in Schutz

zu nehmen. Sollten mir Fälle namhaft gemacht werden können, aus welchen sich auch ein solches System schließen ließe, so würde ich wohl im Stande sein, die nöthigen Erläuterungen zu geben. Das Wort „mißliebig", das wir jetzt wieder gehört haben, ist vor drei Jahren allerdings gebraucht worden, daß aber die Kreisräthe im Volke wirklich mißliebig waren, muß ich in Abrede stellen; sie waren es nur bei gewissen Parteien, und was ich gestern über die wohlthätige Wirksamkeit der Kreisräthe vorzutragen mir erlaubte, muß ich heute wiederholen.

Was die künftige Stellung des Gemeinderaths anbelangt, so bin ich überzeugt, daß wenn der Gesetzesentwurf angenommen wird, der Gemeinderath seine Selbstständigkeit wird zu wahren im Stande sein, auch wenn ein Bürgermeister durch die Regierung an die Spitze der Gemeindeverwaltung berufen wird. Denn der Ernannte verdankt ja doch immer seine Stelle in dem Gemeinderath, und somit indirect auch seine Ernennung zum Bürgermeister, dem Vertrauen seiner Mitbürger.

Der Abg. **Schmitz**: Ich werde nach dem Wunsche des Herrn Präsidenten möglichst kurz sein. — Von dem Grundsatze ausgehend, den Gmeinden die größtmöglichste Selbstständigkeit, namentlich bei der Wahl der Ortsvorstände zu gestatten, werde ich in erster Linie für das Amendement des Abgeordneten Zöppritz stimmen, wenn dieses verworfen wird, für das Amendement des Abgeordneten Müller-Melchiors. Für den Fall, daß diese beiden Amendements unterliegen sollten, erlaube ich mir zwei neue Amendements in Vorschlag zu bringen.

Das erste heißt:

> Der Bürgermeister wird dergestallt ernannt, daß der Gemeinderath aus sämmtlichen stimmfähigen Ortsbürgern drei Personen erwählt, von welchen die Staatsregierung eine bestätigt. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. — Nach zweimaliger vergeblicher Abstimmung entscheidet die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Sollte auch dieses Amendement fallen, so beantrage ich weiter, den Artikel in folgender Fassung anzunehmen:

> Der Bürgermeister wird dergestalt ernannt, daß der Gemeinderath drei Personen aus seiner Mitte erwählt, von welchen die Staatsregierung eine bestätigt. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Nach zweimaliger vergeblicher Abstimmung entscheidet

die relative Mehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

Es haben mich verschiedene Beweggründe zur Stellung dieser Amendements veranlaßt. Es ist zuerst bei meinem Vorschlage die indirecte Wahlart festgehalten, also manche der vielen Vorwürfe, welche gegen das directe Wahlsystem erhoben wurden, hier beseitigt. Das zweite Motiv für meinen Vorschlag ist der Wunsch, den Gemeinden irgend einen Einfluß bei Ernennung des Bürgermeisters zu sichern. Es läuft die Gemeinde nicht Gefahr, sich eine ganz ungeeignete Persönlichkeit als Bürgermeister aufgedrungen zu sehen. Ich fürchte nämlich, daß die Regierung nicht leicht im Stande sein wird, einen Ehrenmann zu finden, der das Vertrauen der Gemeinde und des Gemeinderaths nicht besitzt, und sich dennoch der Gemeinde als Bürgermeister aufzwingen läßt.

Ich beschränke mich darauf, Ihnen meine Amendements zur Annahme zu empfehlen.

Der Abg. **Franck**: Mit Recht ist schon mehrere Mal heute darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Bürgermeister nicht bloß Vorstand der Gemeinde ist, sondern daß er, und zwar größtentheils, auch Staatsdiener ist, daß er als solcher unter den Gesetzen steht, welche für die Staatsbeamten erlassen worden sind. Wohl einsehend, daß aus einem solchen Vordersatz hervorgeht, daß der Staatsregierung allerdings ein gebührender Einfluß auf die Ernennung dieses Beamten, der zugleich Staatsbeamter ist, eingeräumt werden muß, hat man Ihnen heute und vorhin namentlich von Seiten des Abgeordneten Lehne zu beweisen gesucht, daß die Beschäftigung des Bürgermeisters als Staatsbeamter ganz unbedeutend, daß vielmehr die Function als Gemeindebeamter die Hauptsache, und die Function als Staatsbeamter die Nebensache sei. Ich behaupte, daß es gerade umgekehrt ist und kann den Abgeordneten Lehne versichern, daß nach meiner Erfahrung die Functionen der Bürgermeister als Staatsbeamte weit zahlreicher und wichtiger sind, als diejenigen, die sie als Vorsteher der Gemeinden haben. Wenn der Abgeordnete Lehne die Regierung bezüglich der Functionen der Bürgermeister als Staatsbeamte auf ihr Recht verweist, Polizeicommissäre zu ernennen, so scheint mir dieß nicht ernstlich gemeint zu sein, denn so oft von der Regierung von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden ist, haben wir von der Jenseite Unzufriedenheiten und Interpellationen vernommen; ich kann also unmöglich annehmen,

daß es dem Abgeordneten Lehne mit seiner Verweisung auf die Polizeicommissäre, wie sie die Gemeindeordnung der Regierung gestattet, Ernst sein kann; denn wie wäre es sonst möglich, daß man sich beschwert, wenn die Regierung Gebrauch von einem solchen Rechte macht?

Im Uebrigen hat man heute Vergleiche unserer Zustände mit den Zuständen anderer Staaten angestellt, und ich habe nicht ohne Erstaunen gehört, wie man die Geschichte behandelt, auf welche Art man sie entstellt hat. Man hat sich auf die italienischen Städte und Freistaaten des Mittelalters berufen, namentlich hat man die Freiheit der italienischen Städte hervorgehoben; nun wissen Sie doch Alle, wer Geschichte studirt hat, daß die italienischen Städte des Mittelalters lauter oligarchische Verfassungen hatten und die Herrschaft in der Hand eines Einzelnen oder einer einzelnen Familie war, und daß Ströme Blutes geflossen sind, um der einen oder anderen Familie die Herrschaft zu sichern. Wie, meine Herrn, Sie, die Sie die Volkssouveränetät als Ihr Princip proclamiren und die Sie keine Gewalt als rechtmäßig hinstellen, welche nicht auf diesem Princip beruht, Sie wollen behaupten, daß diese Städte und Staaten Muster von Freiheit und von freien Verfassungen gewesen seien? Sie wollen dieß von Staaten behaupten, in welchen die ausgeprägteste Oligarchie herrschte und in welchen alle Jahrzehnte Ströme Blutes vergossen wurden, um die eine oder die andere Familie zur Gewalt zu bringen? Mit dem größten Erstaunen habe ich gehört, daß man sogar Venedig als Muster eines freien Staates bezeichnet hat, dasselbe Venedig, in welchem bekanntlich zehn Männer das Recht hatten, über das Leben und das Eigenthum aller Angehörigen des Staats nach Willkür zu verfügen, und in welchem, wer nicht regierte, mehr als Sclave war.

Sie sehen hieraus, wie vorsichtig man sein muß, wenn man solchen Beispielen einen Einfluß auf sein Urtheil gestatten will. Ebenso steht es mit den Berufungen auf England und auf die Schweiz. Ich habe die englische Geschichte in neuester Zeit nicht so fleißig studirt, aber das weiß ich, daß in den Corporationen der Städte Englands von jeher die ärgste Corruption, Verschwendung und Mißbräuche aller Art geherrscht haben. Selbst durch die Reformen, welche man vorgenommen, sind diese Mißbräuche nur wenig beseitigt, und sie bestehen noch heute in der City von London in ihrer vollen Blüthe.

Es ist noch nicht lange, daß ich in einem angesehenen Blatte gelesen habe, der Vorstand dieser Corporation bestehe nur aus Vettern und Basen, recrutire sich selbst aus gleichem Stoffe und sei nur dazu da, um die ungeheuren Einkünfte der Stadt in Schildkrötensuppe und sonstigen guten Dingen zu verzehren.

Was die Schweiz betrifft, so hat der Abgeordnete Hofmann gestern das Erforderliche bemerkt, und ich habe nicht gehört, daß ihm widersprochen worden wäre: er hat nachgewiesen, daß es keine schlechtere Communalverfassung gibt, als in der Schweiz.

Von dem Abgeordneten Müller-Melchiors ist auf Württemberg hingewiesen worden; er hat gesagt, daß man dort wenigstens Den zum Bürgermeister ernenne, der zwei Drittel der Stimmen für sich habe; er hat aber verschwiegen, was freilich im Minoritätsgutachten enthalten ist, daß in Württember ein Bürgermeister auf Lebenszeit ernannt ist und daß es ein wesentlicher Unterschied ist, sowohl für Denjenigen, der gewählt wird, als auch für Denjenigen, der zu wählen hat, auf welche Zeit dieses geschieht.

Wenn ich die Einwendungen prüfe, welche man gegen den Vorschlag des Ausschusses gemacht hat, so reduciren sie sich darauf, daß man gesagt hat, Derjenige, welcher nach dem Vorschlag des Ausschusses zum Bürgermeister ernannt sei, werde nicht der Mann des Vertrauens sein. Ich bestreite das aus dem Grunde, weil nach den bisherigen Wahlen die Regierung nach der Gemeindeordnung ebenfalls das Recht hatte, aus drei Candidaten Einen zu wählen, und namentlich Den zu wählen, der nicht die meisten Stimmen hatte.

Im Uebrigen denke ich, daß man der Regierung so viel Zutrauen schenken müsse oder schenken könne, daß sie Denjenigen zum Bürgermeister ernennen werde, der am besten dazu geeignet ist; daß Mißgriffe vorkommen können, das bestreite ich nicht, und das um so weniger, als sie auch bisher vorgekommen sind; aber Sie werden aus den Beispielen, welche die Abgeordneten Becker und Cretzschmar angeführt haben, ersehen, daß diese Mißgriffe trotz der bisherigen Wahlen stattgefunden haben; denn die Abgeordneten Becker und Cretzschmar haben nachgewiesen, daß auch bisher Bürgermeister gewählt worden sind, die sich nicht das Vertrauen und die Achtung der Gemeinde, nein, die sich die Verachtung und den Haß der Gemeinden zugezogen ha-

ben, und demungeachtet sind sie direct von den Mitgliedern der Gemeinde gewählt worden!

Wenn man dem Vorschlag des Ausschusses den Einwand macht, daß er den Einfluß der Regierung erhöhe, so habe ich schon vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß die Regierung allerdings billigerweise das verlangen kann, und Derjenige, welcher mit dem Abgeordneten Lehne eine starke Regierung wünscht, der muß wünschen, daß der Einfluß der Regierung nicht verringert, sondern vermehrt werde. Doch wird eine Vergrößerung des Einflusses der Regierung durch den Ausschußvorschlag nicht einmal stattfinden.

Der Abgeordnete Wittmann hat gesagt: geben Sie uns die deputation permanente, dann geben wir Ihnen das Wahlrecht der Regierung. Ich erwidere dem Abgeordneten Wittmann: geben Sie uns den hohen Census, dann wollen wir Ihnen auch die deputation permanente geben. Freilich, wenn wir den hohen Census für dieses Colleg verlangen, so zweifle ich nicht daran, daß der Abgeordnete Wittmann irgend einen Ort auffinden wird, wo man keinen Census hat; allein, wenn man Vergleiche zwischen verschiedenen Instituten anstellen will, so darf man nicht einzelne Verhältnisse betrachten, sondern man muß das Ganze in Erwägung ziehen.

Was das fernere Motiv für den Vorschlag des Ausschusses betrifft, daß der große Scandal, welcher seither bei den Wahlen der Ortsvorstände im Lande, oder in einem großen Theile desselben statt hatte, für die Zukunft vermieden werde, so hat zwar der Abgeordnete Lehne gesagt, dieser werde nicht vermieden, denn es müsse ja der Gemeinderath gewählt werden, allein so viel steht fest, wenn man drei Wahlen auf Eine reducirt, so wird jedenfalls der Scandal von $\frac{3}{3}$ auf $\frac{1}{3}$ reducirt werden, und das ist immer ein Gewinn.

Wenn der Abgeordnete Kuhl nach solchen Gemeinden gefragt hat, in welchen Scandal vorgekommen sei, so will ich ihm die Gemeinden nicht nennen, allein ich kann ihn versichern, daß in der Provinz Starkenburg allein drei Todtschläge bei Wahlen stattgefunden haben, und der Abgeordnete Kuhl kann hiernach berechnen, welche Püffe es sonst noch abgesetzt hat.

Ich werde aus diesen Gründen mich für den Antrag der Majorität aussprechen.

Der Abg. **Behlen:** Ich kann nur bestätigen, was der Abgeordnete Wittmann sagte in Bezug auf die Aeuße-

rung des Herrn Minister Jaup. Ich war derjenige, der diese Aeußerung im Bezirksrath anführte, und ich kann Sie versichern, daß ich beinahe dieselben Worte, wie ich sie anführte, von Herrn Jaup am Ministertisch vernommen habe; die Abgeordneten, die damals gegenwärtig waren, müssen mir das bestätigen. Ich war interessirt dabei, es zu notiren und habe diesen Bogen vor kurzer Zeit in der Hand gehabt, worauf ich während der Sitzung diese Worte des Herrn Minister Jaup niedergeschrieben hatte.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Ich bedauere, daß die Kammer fortdauernd mit solchen Erinnerungen unterhalten wird, die doch eine Bedeutung für den Gegenstand der Berathung nicht haben. Bekanntlich hat man die Aeußerung, die dem Herrn Minister Jaup in den Mund gelegt wird, in Verbindung gebracht mit einer andern Erklärung, die dann mit jener beweisen soll, daß ein früheres Ministerium, dessen Erbschaft das gegenwärtige angetreten, Ansichten vorgetragen hätte, die mit dem Gesetzesentwurf ganz unvereinbar seien. Ich habe auf solche Ausführungen nur geantwortet, um zu zeigen, daß sie hier von keiner Bedeutung sein können. Ich muß aber auch auf's Entschiedenste darauf bestehen, daß die Regierung niemals das gesetzliche Recht der Ernennung aufgegeben hat, wie es sich ganz von selbst versteht, daß eine Befugniß, welche das Gesetz der Regierung gibt, nicht durch eine einfache Erklärung aufgehoben werden kann. Zu allen Zeiten, seit die Gemeindeordnung von 1820 besteht, nahm unter den Rücksichten, aus welchen die Regierung sich zur Ernennung bestimmen ließ, auch diejenige auf die Stimmenzahl eine Stelle ein, und wenn Herr Minister Jaup bei irgend einer Gelegenheit im Allgemeinen geäußert hat, man berücksichtige die Stimmenzahl, oder es sei der Regierung angenehm, sie entscheiden lassen zu können, so ist das nichts Neues, und ich kann mir nicht entfernt denken, wie darin eine Zusage gegeben worden sein sollte. So lange ich neben Herrn Jaup beschäftigt war, ist niemals im Ministerium davon die Rede gewesen, grundsätzlich vom Rechte der Ernennung keinen Gebrauch zu machen, und es ist davon in der That ungeachtet mancher Schritte dagegen Gebrauch gemacht worden. Es war dem Ministerium Jaup angenehm, wie jedem früheren, in demjenigen den Tüchtigsten erkennen und ernennen zu können, welcher die meisten Stimmen hatte, aber diesem oft zufälligen Umstand die Bedeutung zu geben, daß er für die Regierung

absolut bestimmend sei, davon war man weit entfernt, und ich beziehe mich wiederholt auf die von mir unter dem Ministerium Jaup gegebene Erklärung, daß die Regierung nicht nur von ihrem Rechte Gebrauch zu machen verpflichtet sei, sondern auch, daß Niemand das Recht habe, die Regierung um die Gründe für ihre Entschließungen zu fragen.

Der Abg. **Metz**: Ich muß mein Erstaunen darüber ausdrücken, daß der Herr Regierungs-Commissär von Bechtold den loyalen Sinn des hessischen Volks, dessen religiöses Gefühl, dessen Sinn für Ruhe und Ordnung so gar weit zurücksetzt hinter den Sinn und das Benehmen des englischen Volks. Ich glaube, gerade jetzt ist es sehr ungeeignet, von dem Standpunkt des Herrn Ministerialrath von Bechtold derartige Vergleiche anzustellen, wo wir sehen, daß der so oft vorhin genannte Herr Kossuth angestaunt und angebetet wird von dem ganzen englischen Volke. Ich muß bemerken, wenn der Herr Ministerialrath von Bechtold das hessische Volk in seinem loyalen Sinn gegen das englische Volk so sehr herabsetzt, daß er in Widerspruch tritt mit den Verkündigungen der Regierung. Wenn ich nachlese die Verkündigung vom 6. Juli 1848, oder die Verkündigung vom 29. September 1850 bei Gelegenheit der Auflösung der Ständeversammlung, so finde ich, daß überall der treue gesetzliche Sinn, die Liebe des hessischen Volks zu seinem Fürsten gepriesen wird und daß überall nur gesprochen wird von einer anarchischen Partei, der es gelungen sei, zu verdächtigen; also wie gesagt, ich glaube, daß die Regierung vom Standpunkt des Herrn von Bechtold aus keine Veranlassung hat, das englische Volk so sehr über das hessische zu erheben, und ich freue mich recht sehr des Zugeständnisses, das er gemacht hat, daß er alsdann die Regierung verpflichtet erachte, dem hessischen Volke dieselbe Freiheit zu gewähren, also den vorliegenden Gesetzesentwurf zurückzunehmen, wenn bei dem hessischen Volke derselbe loyale Sinn sich gebildet habe und der Sinn für Religion, wie bei dem englischen Volk.

Ich bemerke, um zu einem weiteren Punkt überzugehen, daß der Abgeordnete Reh eine Aeußerung des Abgeordneten Cretzschmar mißverstanden hat. Der Abgeordnete Cretzschmar hat nicht dem hiesigen vormärzlichen G e m e i n d e r a t h einen Vorwurf machen wollen, im Gegentheil, ich bin überzeugt, daß der Abgeordnete Cretzschmar einen Gemeinderath, der so zusammengesetzt war, daß Männer wie Jaup, Reh, Hoffmann und Emmerling, Männer, die man gewiß zur

damaligen Opposition rechnen konnte, die für die Freiheit des Volkes kämpften, ihm angehörten, einen Vorwurf nicht machen wollte, und wenn in der Aeußerung des Abg. Cretzschmar ein Vorwurf gelegen haben sollte, so müßte ich ihn zurückweisen, denn wenn die Regierung das Auflösungsrecht gehabt hätte, wäre der damalige Gemeinderath von Darmstadt wohl nicht sehr lange zusammengeblieben. Ich sage, die Aeußerung des Abgeordneten Cretzschmar ist mißverstanden worden. Er hebt, um zu beweisen, daß die Regierung auch oft Mißgriffe gemacht, und daß sehr viele Beispiele vor Augen gelegen, daß nach der früheren Gemeindeordnung die Regierung oft auch Mißgriffe gemacht habe bei der Ernennung des Bürgermeisters, er hebt die Residenz hervor, weil doch anzunehmen ist, daß bei der Nähe der vorgesetzten Regierungsbehörde hier nicht so leicht Mißgriffe geschehen können, und nun wird der Abgeordnete Reh nicht bestreiten, daß bei zwei vorletzten Bürgermeistern sich Ereignisse ergeben, welche nachwiesen, daß die Regierung außerordentlich irrte. Beide Männer wurden nicht allein von der Regierung ernannt, sondern sogar mit Orden und Zeichen der Anerkennung versehen, und beide Männer — wir sprechen über öffentliche Dinge, es ist also wohl keine Persönlichkeit — beide Männer verfielen in Concurs und Einer derselben wurde nur durch die Gnade des Landesherrn vor dem Zucht- oder Correctionshause bewahrt. Ich spreche von den Bürgermeistern Hofmann und Brust; ich will es nicht näher auseinander setzen, sondern ich will nur kurz sagen, die Regierung hat diese Männer ernannt.

Der **Präsident** (den Redner unterbrechend): Es waren die Höchstbestimmten.

Der Abg. **Metz** (fortfahrend): Die Regierung hat hier von ihrem gesetzlichen Recht nicht den zweckmäßigen Gebrauch gemacht. Wenn sie so unfehlbar wäre, hätte sie das thun müssen und sollen.

Der Herr Vice-Präsident Klipstein hat auf einen Punkt aufmerksam gemacht, den ich in gewisser Beziehung anerkennen muß. Er sagt, es drohen uns vielleicht Gefahren und diesen Gefahren gegenüber muß eine starke Regierung bestehen.

Ich habe gestern schon angedeutet, daß auch ich die drohenden Gefahren fürchte; ich bin nur mit Ihnen uneinig über die Mittel, wie sie zu beseitigen sind; aber ich frage den Herrn Vicepräsidenten Klipstein, ob im Jahr 1848 die Gefahr nicht noch drohender war wie jetzt, und damals hat man gerade die entgegengesetzten Mittel zu ihrer Be-

schwörung gewählt. Ich werde Ihnen ein Actenstück verlesen, ausgegangen von den loyalsten Männern, die damals mit mir in gleicher Reihe fochten; wir wollen sehen, was die geschrieben haben über die Selbstständigkeit der Gemeinden, was diese damals in der so sehr drohenden Gefahr für das geeignete Mittel hielten, die Gefahr abzuwenden. Es ist dieses ein Aufruf des hiesigen vaterländischen Vereins, der den Centralpunkt bildete für die conservative Partei der drei Provinzen. Der Aufruf ist vom 12. April 1848, unterzeichnet von Herrn Jaup und Reh und noch mehreren Andern; dieser Aufruf ist gewiß gebilligt worden von den Collegen Klipstein und Kraft von Gießen, sie standen ganz auf demselben Standpunkt, den wir eingenommen haben. Es heißt:

> „Der freie Aufschwung des Volkes hat die lange drückenden Fesseln der Knechtschaft gesprengt. Der große Grundsatz der Volksherrschaft (Souveränetät des Volkes) ist mit unwiderstehlicher Gewalt in's Leben getreten. Das Recht und die Macht des Volkes ist das höchste Recht und die höchste Macht in allen deutschen Staaten geworden. Von jetzt an haben die Regierungen ihre Befugnisse nur durch das Volk, und der verfassungsmäßig ausgesprochene Wille desselben schreibt ihnen die Gränzen ihrer Gewalt vor.
>
> Darum wollen wir vom deutschen Parlament die Anerkennung dieses Grundsatzes der Volksherrschaft in allen seinen Folgen.
>
> Wir wollen also, daß das Volk, d. h. daß die Mehrheit aller selbstständigen und unbescholtenen Staatsbürger, auf gesetzlich vorgeschriebene und ordnungsmäßige Weise darüber entscheiden könne, nach welcher Verfassung es leben und wie es regiert sein will. Wir Hessen aber wollen unserer Seits die constitutionelle Monarchie und würden es beklagen, wenn sich die Mehrheit unserer Brüder in einem deutschen Staate außerhalb Hessen für die Republik entscheiden sollte."

Sie können sagen, damit ist das heutige Gesetz nicht ausgeschlossen. Darum will ich Ihnen eine andere Stelle vorlesen und will sie fragen: ist es denkbar, daß Männer, welche die Wahl der Regierungsform für das ganze Land unbedingt der Wahl der Staatsangehörigen überlassen wollen, eine Beschränkung der Staatsbürger bei der Wahl des Ortsvorstandes wollten?

Es heißt hier:

„Wir wollen die Selbstständigkeit aller Gemeinden und durch sie die freie Verwaltung der Gemeindegüter, ohne drückende Bevormundung durch die Regierungen. Wir wollen sie nach den Bestimmungen freier Gemeindegesetze, wodurch der Verschleuderung von Gemeindegütern zum Vortheile Weniger vorgebeugt wird."

Können Sie glauben, daß Männer wie Reh und Jaup, die als Abgeordnete für das hessische Volk, wie für ganz Deutschland das Recht in Anspruch nehmen, einzig und allein zu bestimmen, ob in Zukunft man Republik oder Monarchie in Deutschland haben sollte, daß diese Männer mit dem weiteren Satz:

„wir wollen die Selbstständigkeit der Gemeinden rc."

daß sie damit nur eine so beschränkte Wahl des Ortsvorstands, eine so beschränkte Selbstständigkeit der Gemeinden haben wollten? Das ist undenkbar! Wer dem hessischen Volk das Recht zuspricht, sich den Regenten selbst zu setzen und seine Staatsverfassung sich frei zu wählen, der kann doch nicht wollen, daß der Bürgermeister von der Regierung bestätigt werde. Wie gesagt, diese Herrn haben damals diese Grundsätze proclamirt und ich frage Sie, dürfen wir nicht aufgeregt sein, ich will nicht stärker sprechen, wenn wir sehen, daß die Gemeindeordnung, die sich 30 Jahre bewährt hat, in einer solchen Weise beschränkt werden soll, ihrem Geist zuwider, noch mehr aber dem Geist des damaligen Aufrufs zuwider?!

Man sagt uns, der Herr Ministerialrath Maurer hat es uns namentlich gesagt, die Selbstständigkeit des Gemeinderaths höre nicht auf durch das Auflösungsrecht der Regierung; denn die Regierung könne nicht darauf einwirken, daß er nicht wieder gewählt werde. Meine Herrn, ich sage nicht, daß die Selbstständigkeit aufhöre, weil ich den doch gewiß möglichen Fall nicht unterstellen will, daß die Regierung durch stetes Auflösen die Wähler ermüde; aber ich frage Sie, wird die Selbstständigkeit der Gemeinde nicht dadurch vermindert und verstößt diese Bestimmung nicht gegen den Art. 45 der Verfassung?

Ich gebe nun zu, daß die Regierung vor 30 Jahren vielleicht sagen konnte, das Volk ist noch nicht so reif, daß wir es vollständig unabhängig hinstellen und auf jede Mitwirkung bei der Ortsvorstandswahl verzichten können; allein das dürfen wir nicht sagen, daß nach 30 Jahren, daß heute das Volk unmündiger sei, als im Jahr 1821, daß

die Verhältnisse sich so gestaltet hätten, daß Rechte, die uns verbrieft wurden, mehr und mehr sollten aufgehoben oder beschränkt werden. Wenn Sie das Wahlrecht der Regierung aus drei Candidaten nicht zurücknehmen wollen, wenn Sie das Wahlgesetz nicht weiter ausdehnen und nicht freisinniger abfassen wollen, — ich für meinen Theil glaube, wir könnten noch weiter gehen, wir könnten noch mehr Freiheit geben; — so dürfen Sie mindestens nicht weniger Freiheit geben und nicht noch mehr Freiheit nehmen, das, meine Herrn, dürfen Sie unter keinen Umständen!

Der Abgeordnete Sartorius hat vorhin auch noch gesprochen davon, der Gemeinderath bekomme durch das neue Gesetz Kraft. Ich habe nicht geglaubt, daß es möglich sei zu behaupten, eine Behörde, die bisher unabhängig war, die nicht aufgelöst werden konnte, bekomme nun dadurch, daß sie aufgelöst werden kann, mehr Kraft. Ich überlasse Ihnen die Beurtheilung einer derartigen Logik.

Der Abg. **Sartorius** (den Redner unterbrechend): Den Bürgermeister habe ich gemeint.

Der Abg. **Metz** (fortfahrend): Ich hoffe Sie also demnächst auf meiner Seite zu finden bei der Abstimmung über den Gemeinderath.

Weiter hat der Abgeordnete Sartorius bemerkt, er wolle lieber in Kamschatka wohnen, als bei dem Recht der Volksversammlungen in Hessen zu sein; er hat weiter bemerkt, in seiner Gemeinde sei keine Volksversammlung gewesen. Nun frage ich aber: wie kann sich Jemand zur Auswanderung nach Kamschatka veranlaßt sehen, weil andere Staatsbürger das Recht haben, eine Volksversammlung zu besuchen. Wenn der Abgeordnete Sartorius bei derartigen Vorgängen nicht zugegen sein will, so möge er wegbleiben von den Volksversammlungen, aber nach Kamschatka darüber auswandern zu wollen, das kann ich nicht begreifen. Das würde gerade so lauten, als wenn Jemand sagte: ich kann dem Advokaten Metz nicht mehr zuhören, ich gehe nach Kamschatka, oder wenn Jemand einer Predigt des Abgeordneten Sartorius zuhörte und erklärte: ich kann das nicht mehr anhören, ich wandere lieber aus; obschon ich glaube, daß seine feurige Beredtsamkeit einen derartigen Fall unmöglich macht.

Der **Präsident** (den Redner unterbrechend): Ich ersuche Sie, dieses Thema zu verlassen und keine Persönlich-

keiten vorzubringen. Ich habe übrigens auch Volksversammlungen beigewohnt, allein den Lusten hieran alsbald verloren.

Der Abg. **Metz** (fortfahrend): Ich wollte bitten, mir zu erklären, ob das ein Ordnungsruf sei? Wenn Sie mich zur Ordnung gerufen haben, so reclamire ich an die Kammer, ob in meinen Worten eine Verletzung der Ordnung lag.

Der **Präsident**: Ich habe Sie noch nicht zur Ordnung gerufen, sondern Sie nach meiner Befugniß aufmerksam gemacht, daß Sie keine weiteren Persönlichkeiten einfließen lassen sollen; übrigens will ich zur Wahrung meiner Rechte bemerken, daß, wenn ich den Ordnungsruf ausspreche, die Kammer mich zu reformiren keine Zuständigkeit hat.

Der Abg. **Metz** (fortfahrend): Man hat endlich gesagt, ja bei den englischen Meetings da herrscht Ordnung, da fallen derartige Scenen nicht vor. So sehr ich anerkenne, daß in England wirklich das Volk ohne Polizei Ordnung zu halten weiß, so lesen Sie doch nur einmal die Zeitung. Sie werden finden, daß bei einem solchen Meeting in England ein Minister in effigie aufgehängt wird; er lächelt aber dazu und es wird keine Militärgewalt entfaltet. Sie werden lesen, daß die verschiedenen Candidaten der verschiedenen Parteien, die in das Parlament gewählt werden sollen, Männer von sehr hoher Stellung und Bildung auf die Tribüne treten, und irgend ein Gassenbube wirft sie mit faulen Aepfeln. Das englische Volk sieht keine so grobe Verletzung des Anstands darin, daß bewaffnete Einschreitung oder ein Verbot dieser Wahlmeetings nothwendig würde. Sie werden dieser Tage gelesen haben, wenn ich nicht irre in Manchester, als eben der vorhin erwähnte Kossuth eingeladen war und ein Meeting stattfinden sollte, erschien plötzlich auf der Rednerbühne Feargus O'Connor und ein tausendstimmiges Grunzen und Heulen ertönte; er zündete sich mit der größten Ruhe seine Cigarre an, und als das Grunzen und Heulen kein Ende nehmen wollte, zog er sich etwas zurück und es trat ein Anderer vor und bat, zu Ehren des Gastes Kossuth nicht weiter fortzufahren und die Sache wurde ganz ruhig erledigt. Das kann nur in England vorkommen; wenn das bei uns vorgekommen wäre, so wäre man auf eine ganz andere Weise vorgeschritten.

Wenn der Herr Ministerialrath von Bechtold erwähnt hat, die Polizei sei am stärksten in England, so gebe ich das zu, aber wodurch? Nicht durch terroristische Maßregeln, nein durch die moralische Kraft; dadurch wird der Polizeidiener eben nur Bürger, der im Fall der Noth jeden Bür-

ger als Constabler einschwört und die Polizei innerhalb der gesetzlichen Schranken hält. Wenn in England das passirte, was mir vor einiger Zeit begegnet ist, wenn einem Manne, der niemals in Untersuchung war, dem niemals ein Vorwurf der Ungesetzlichkeit gemacht wurde, einem Mann, der sich sagen kann, daß er sich zwar bemüht für den Fortschritt, daß er aber stets nur gewirkt hat mit gesetzlichen Mitteln, wenn diesem Mann auf Aufforderung eines hannöverischen Amtmanns oder eines sonstigen Beamten plötzlich Gericht und Polizei 5 Mann hoch in das Haus dringen und in einem Moment, wo sein Kind am Sterben liegt, ihn verhinderten, bis zu seinem Kinde zu gelangen und eine Haussuchung vornähmen und auf die Frage, warum dieses geschehe? ob er angeklagt sei?, erwiedern: Nein, Sie sind nicht angeklagt, es geschieht im Interesse der Untersuchung, die in Hannover gegen den Pastor Dulon geführt wird, wenn einem unbetheiligten, unschuldigen Zeugen also eine Haussuchung gemacht wird, um ein Anklagestück gegen einen dritten Angeklagten zu finden, und das auf Ansuchen einer auswärtigen Behörde, wenn das in England passirte, dann würde auch das eintreten, was ein englischer Advokat bei einem ähnlichen Vorfall erklärte: ich hätte den Polizeidiener zum Fenster hinaus geworfen. Ich erkannte die gesetzliche Bestimmung an, ich zeigte Alles vor und ich muß anerkennen die Bescheidenheit und den Anstand, mit der die Behörde auftrat. Ich frage Sie aber, ist es zu verwundern, wenn die Polizeigewalt in England stärker ist? Ich frage, wo ist die Polizeigewalt drückender, in England oder im Großherzogthum Hessen? wo mir Derartiges, ich versichere Sie der Wahrheit gemäß, ganz vor Kurzem begegnet ist.

Entscheiden Sie auch über den Art. 2, wie Sie gestern über das ganze Gesetz entschieden haben, ich hoffe nicht, daß das hessische Volk lang leiden wird, ich hoffe, daß irgend Etwas dazwischen kommen wird, was sein Recht, sein gefährdetes heiliges Recht für die Zukunft und im letzten Augenblick noch retten wird.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Der Vorfall, von dem der Herr Abgeordnete Metz sprach, ist mir bekannt geworden; allein ich muß in Abrede stellen, daß die Polizeibehörde die Haussuchung vorgenommen hat. Das Gericht nahm sie vor und wenn der davon Betroffene die Maßregel für unzulässig oder ungesetzlich hält, so war

es ihm unbenommen, bei den höheren Gerichten Beschwerde zu führen.

Es ist vorhin auch des vorhinigen Bürgermeisters Brust in Darmstadt erwähnt worden. Ich bin es der Ehre dieses Mannes schuldig zu erklären, daß er den Orden, welchen er trägt, wohl verdient hat, und daß die Thatsache, daß er in Concurs verfallen ist, nicht als Beweis für die Anschuldigungen, welche gegen denselben vorgebracht worden sind, dienen kann. Er hat lange Zeit der hiesigen Stadt vorgestanden und während dieser Zeit den Credit derselben stets im besten Zustande erhalten. Wenn seine Vermögensverhältnisse zerüttet wurden, so ist dieß gerade ein Beweis, daß er durch seinen Dienst, den er bekanntlich sehr uneigennützig verwaltet hat, sich keine Reichthümer erworben.

Aus meinen Aeußerungen über den in England herrschenden Sinn für Religiosität 2c. hat man gefolgert, es sei meine Ansicht gewesen, dem hessischen Volke diese Eigenschaften abzusprechen. Dieß war meine Absicht nicht. Der Kern des hessischen Volkes ist religiös und loyal, aber bekannt ist es, daß es in Deutschland mitunter gelungen ist, jenen guten Sinn zu zerstören, während gleiche Bestrebungen in England bisher fruchtlos geblieben sind.

Der Abg. **von Rabenau**: In Beziehung auf die angebliche Aeußerung des Herrn Ministers Jaup erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

In der-Kammer von 1848 wurde von dem Collegen Mohr der Antrag gestellt, daß bei Bürgermeisterwahlen die Regierung gehalten sein solle, immer dem Höchstbestimmten die Bestätigung zu ertheilen. Zum Referenten über diesen Antrag wurde ich bestellt, theilte den Antrag der Regierung zur Aeußerung mit, und erhielt von dem Herrn Ministerialrath Maurer als Regierungscommissär die Antwort, daß die Regierung auf einen solchen Antrag unter keinen Umständen eingehen könne. Eine gleiche Erklärung wurde mir von dem damaligen Herrn Minister Jaup mündlich ertheilt. — Der Antrag kam in der Kammer wegen deren Auflösung, und weil sie auf eine Abänderung der Gemeindeordnung im Einzelnen nicht eingehen wollte, nicht zur Erledigung.

Eine Aeußerung des Herrn Ministers Jaup in der Kammer, wonach die Regierung immer dem Höchstbestimmten die Bestätigung ertheilen werde, steht hiermit in directem Widerspruche, ich kann mich auch einer solchen durchaus nicht erinnern, — wohl aber schwebt es mir vor, daß

Herr Jaup oder Herr Eigenbrodt gelegentlich einer deßfallsigen Interpellation die Erklärung abgegeben hat: die Regierung werde bei gleich Befähigten dem Höchstbestimmten die Bestätigung ertheilen. Das war das, was ich zur Beleuchtung dieser Aeußerung sagen wollte.

Die englischen Verhältnisse in Beziehung auf Gemeindeverwaltung sind in diesem Hause von beiden Seiten desselben in so verschiedener Art aufgefaßt und dargestellt worden, daß ich es für zweckmäßig halte, dieses Bild auf das positiv Bestehende zurückzuführen. Es kann dieß natürlich hier nur in flüchtigen Umrissen geschehen, diejenigen, welche sich weitere Belehrung über diesen Gegenstand verschaffen wollen, verweise ich auf: „Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens von L. Freiherrn von Vincke, herausgegeben von B. G. Niebuhr. Berlin, 1848. Verlag von G. Reimer, aus welchem Werke ich die Data, welche ich hier vortragen werde, und die genau mit meiner eigenen Anschauung übereinstimmen, entnommen habe. —

Die Verwaltung des inneren Haushalts der größeren und kleineren Gemeinden, Corporationen, viele andere Gegenstände und Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und allgemeinen Interesses werden von den Einwohnern selbst in bald näherer, bald entfernterer, oft in gar keiner Verbindung mit den aus ihrer Mitte entnommenen öffentlichen Staatsbeamten, wahrgenommen; noch andere dem Privatinteresse einzelner Individuen überlassen.

Die Localverwaltung in den größeren Gemeinden, namentlich den älteren Städten, kennt gar keine allgemeine Regel; sie ist überall verschieden an den einzelnen Orten, zuweilen, wie in Westminster, verschiedenartig selbst in den einzelnen Kirchspielen (Parishes), die alle für sich, ohne ein alle zusammenhaltendes Band, bestehen und regiert werden, ohne daß daraus für die Gesammtheit irgend ein Nachtheil oder Unbequemlichkeit entsteht. Oft gibt ein alter königlicher Gnadenbrief (Charter) die nähere Bestimmung, oder Zufall oder Herkommen haben sie ohne Eins oder das Andere gebildet, wie von London selbst; nur das haben sie alle gemein, daß die Regierung sich gar nicht darum bekümmert. — Gewöhnlich wählt die Masse der angesessenen Einwohner, oder ein Ausschuß derselben, die Personen für die innere Verwaltung der Gemeinden, den Bürgermeister (Mayor oder Bailiff, in London und York Lord Mayor), den Kämmerer (Chamberlain), die Rathsherren (Aldermen), den Stadt-Secretär (Town Clerk) und die

Bürgervorsteher (Common Council, Commoners, Burgesses); oft wird auch der Mayor, wie die andern Rathsglieder von den übrigen Mitgliedern unter sich erwählt, zuweilen von oberen geistlichen Behörden. Die Führung und Rechtfertigung der Rechnungen ist auch abweichend, sowie die Ausschreibung der Gemeindesteuern, und die Concurrenz der Bürger bei dem Einen oder Andern. Der Magistrat kann Willküren (bylaws) für die innere Verwaltung machen, welche auch vor Gericht völlige Kraft haben, wofern sie den Landesgesetzen nicht widerstreiten. — Ist die Stadt eine County für sich selbst, so werden die Sherif- und Friedensrichter-Aemter vom Mayor und einigen Aldermen, wie es der Freibrief oder das Herkommen ergeben, verwaltet, und von diesen Gericht gehalten gleich den andern Friedensrichtern, einzeln und in Quarter Sessions, letztere unter Zuziehung eines Rechtsverständigen (Recorder, Syndicus), welches zu dem Irrthum verleitet hat, als übten die Magistrate vollständige Gerichtsbarkeit; nur in London und einigen andern Städten sind ihnen ausnahmsweise, vermöge besonderer gesetzlicher Verleihung, einzelne Zweige der Civil-, nirgends die Criminalgerichtsbarkeit verliehen.

Die innere Verwaltung der ländlichen Gemeinden (townships, vills, villages), sowie vieler neueren, der angesehensten Städte, kennt keine Bürgermeister ꝛc., bloß Friedensrichter und Constabel führen das Regiment. Der Friedensrichter wird von dem König ernannt; nach den neueren Gesetzen (18. G. II. c. 20.) soll in England und Wales Niemand dazu bestimmt werden, der nicht an reinem Einkommen von selbst genutztem und innehabendem freien Eigenthum, lebenslänglichem Besitz oder 21jähriger Pachtung, 100 Pfund Sterling (1200 fl. rheinisch) oder an vorbehaltenen Renten von auf bestimmte Jahre, oder auf ein bis drei Leben verliehenem, dann wieder anfallendem Eigenthum 300 Pfund Sterling jährlich genießt. Der König kann mit seinem Zutrauen auch das Amt als Friedensrichter, wie jedes andere weltliche Amt, mit Ausnahme allein der Oberrichter, nach Wohlgefallen zurücknehmen, entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch Ertheilung eines neuen Patentes, worin der Mißfällige ausgelassen wird. (Das königliche Bestellungspatent wird immer gemeinschaftlich auf alle Friedensrichter der Grafschaft gerichtet und diese namentlich darin bemerkt.) Außer

diesen vom König ernannten gibt es aber auch einige geborene Friedensrichter und von Amts wegen, nämlich:

1) der Erzbischof von York, die Bischöfe von Ely und von Durham, vermöge uralter Belehnung;
2) die Mayors und andere erste Beamte mehrerer corporirten Städte (überhaupt von 2 Cities, 7 Towns, 8 Liberties) vermöge königlicher Gnadenbriefe (by grant and charter). —

In diesen ländlichen Gemeinden sind für Kirchen- und Armensachen besondere Vorstände, für die öffentlichen Heerstraßen eigne Aufseher; allgemeine Ausgaben werden aus dem Ertrage der Armensteuer mit bestritten; für die Bedürfnisse des städtischen Zusammenlebens, als da sind: Pflaster, Erleuchtung, Trinkwasserzuleitung wird nach den vorhandenen Localparlamentsacten von den darin bestimmten, sich immer durch eigene Wahl neuer Mitglieder in sich selbst ergänzenden Commissarien, gesorgt. Die Friedensrichter und Constabel treten in diesen und anderen ähnlichen Fällen nur bei Mißbrauch und Nachlässigkeit hinzu.

Zur Verwaltung des Kirchenvermögens und des Armenwesens sind in jedem Kirchspiele eigne Vorstände aus der Gemeinde: Kirchenvorsteher (Churchwardens) und Armenväter (Overseers of the Poor) bestimmt. Die ersten, gewöhnlich zwei, werden jährlich vom Pfarrer und der Gemeinde (wenn diese sich nicht einigen können, von jedem Theil einer) erwählt. Zu Armenvätern werden in der Osterwoche von zwei Friedensrichtern, aus der von den abgehenden Armenvätern ihnen eingegebenen Liste der dazu geeigneten Personen, wenigstens zwei und nicht über vier, im Ort wohnende vermögende Mitglieder des Kirchspiels auf ein Jahr angeordnet.

Daß diese englische Gemeindeverwaltung auf die unsrige analoge Anwendung nicht finden kann, liegt auf der Hand; sie ist das Glied einer großen Kette der ganz anders gestalteten Gesammtverwaltung Englands und kann in andere Länder nicht lebenskräftig verpflanzt werden, wenn man nicht zu gleicher Zeit mit dem einzelnen Gliede die ganze Kette herübernehmen will oder kann.

Der Abg. **Lange**: Der Gesetzesentwurf enthält im Art. 2 die Bestimmung, daß die Ernennung des Bürgermeisters aus der Zahl der Gemeinderathsmitglieder oder übrigen wählbaren Ortsbürger der Staatsregierung vorbehalten bleiben soll. Die verschiedenen Meinungen, die über die Fassung dieses Artikels bis jetzt geäußert worden

sind, haben den Collegen Hofmann zu einem vermittelnden Vorschlage bestimmt, der dahin geht, daß die Fassung so geschehen möge: „der Bürgermeister wird von der Staatsregierung aus den gewählten Mitgliedern des Gemeinderaths, nach Anhörung desselben, ernannt" &c. Ich bekenne, daß ich sonst sehr gerne geneigt bin, mich mit den Ansichten des Abgeordneten Hofmann zu vereinigen, weil ich die Ueberzeugung erlangt habe, daß seine Ansichten und Vorschläge das Resultat leidenschaftsloser und unparteiischer, gründlicher Prüfung sind, allein im vorliegenden Falle kann ich seinem Vorschlage nicht beistimmen, weil durch die proponirte Conjectur eine Vereinigung schwerlich erzielt und ein Nachtheil herbeigeführt werden würde, welcher darin besteht, daß, wollte man die beantragte Anhörung des Gemeinderaths als Gesetzesbestimmung in den Art. 2 aufnehmen, dadurch nur Zwiespalt, Parteilichkeit und Unfrieden unter den Gemeinderathsmitgliedern hervorgerufen werden möchte. Deßwegen kann ich mich nicht dafür aussprechen, bin vielmehr der Ueberzeugung und habe das volle Vertrauen zu unserer Staatsregierung, daß sie in geeigneten Fällen, ohne daß es einer besonderen Gesetzesbestimmung bedarf, geneigt sein wird, von der Ansicht des Gemeinderaths sich Kenntniß zu verschaffen, wo solches erforderlich und zweckmäßig erscheint. Ich kann hiernach den fraglichen Vorschlag zur Annahme nicht empfehlen und werde deßwegen für diejenige Fassung stimmen, welche von der Majorität des Ausschusses beantragt ist.

Der Abg. **Krug**: Ich bin mit unseren Collegen George und Kraft darin ganz einverstanden, daß der Bürgermeister, wenn er in seiner Gemeinde etwas Gutes wirken will und soll, auch das Vertrauen der Gemeinde besitzen muß, und theile auch die Ansicht des Collegen Kraft, daß die Regierung nur wünschen und es in ihrem eigenen Interesse liegen muß, daß der erste Orts-Vorgesetzte, durch den sie zuletzt nur allein in der Gemeinde wirken kann, auch das Vertrauen der Gemeinde genießt. Die Regierung muß deßhalb auch, so lange es ihr nur möglich ist, mit den Gemeinden Hand in Hand gehen und sich bestimmt fühlen, nur denjenigen zum Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderaths zu ernennen, der das meiste Vertrauen in der Gemeinde genießt; aber nimmermehr darf die Regierung sich einen andern Zwang gefallen und, was bei dem bisherigen Wahlsystem möglich war, einen Mann aufdrängen lassen, welcher vielleicht die Staatsverfassung offen oder heimlich

zu untergraben sucht, zu dem sie natürlich kein Vertrauen haben kann.

Noch weiter als unsere Gemeindeordnung ging allerdings die frühere badische Gemeindeordnung von 1831, allein sie besteht nicht mehr, sie ist in diesem Jahr abgeändert worden, da die Staatsregierung und die Stände einverstanden waren, daß damit nicht regiert werden könne, und es liegen uns die Erscheinungen, wie sie sich in Baden gezeigt haben, klar vor Augen.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Majorität des Ausschusses ausgegangen, indem sie Ihnen den Art. 2 in der beantragten Weise zur Annahme empfohlen hat; sie hat, eingedenk ihres Eides, den Gesetzesvorschlag der Regierung in allen Theilen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und sie kann deßhalb auch die Verdächtigungen, wie wir sie heute von den Abg. Müller-Melchiors und Wittmann gehört haben, ganz auf ihrem Unwerth beruhen lassen.

Der Abg. **Müller-Melchiors** (den Redner unterbrechend): Wir haben keine Verdächtigungen ausgesprochen.

Der Abg. **Krug** (fortfahrend): Der Abgeordnete Lehne hat es sodann für eine Verfassungsverletzung erklärt, wenn nach dem Vorschlag des Ausschusses der Bürgermeister von der Staatsregierung aus der Mitte des Gemeinderaths ernannt würde; der Abg. Metz hat den betreffenden Artikel der Verfassung vorgelesen und das Wort „Grundlage" ganz besonders betont, auf welches allerdings Gewicht gelegt werden muß. Das verheißene Gememeindegesetz soll also als Grundlage die selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte aussprechen; dieser Grundsatz schien aber dem Ausschuß vollständig in dem von ihm gemachten Vorschlage gewahrt zu sein und gerade so wenig, als Jemand eine Verfassungsverletzung darin gefunden hat und finden wird, daß im Jahr 1821 kurz nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde die Bestimmungen näher geregelt worden sind, unter welchen die Auswanderung gestattet ist, obgleich der Art. 24 der Verfassungsurkunde jedem Hessen das Recht der freien Auswanderung einräumt, eben so wenig ist es eine Verfassungsverletzung, wenn, wie die Majorität des Ausschusses vorgeschlagen hat, bestimmt wird, daß der Bürgermeister aus dem Gemeinderath ernannt werden solle, da der letztere von der Gemeinde gewählt wird. Damit soll und wird denn auch dem beständigen Wahlkampf um das Bürgermeisteramt, wodurch ein immerwährender Unfriede in den Gemeinden und Familien erzeugt

und wach gehalten wird, ein Ende gemacht werden. Dieser Unfriede würde aber in den Gemeinderath verpflanzt werden, wenn der Vorschlag zum Bürgermeister vom Gemeinderath ausgehen sollte, und ich kann deßhalb den deßfallsigen Anträgen des Abgeordneten Müller-Melchiors und anderer Abgeordneten meine Zustimmung nicht geben.

Die Discussion wird geschlossen. Der Abgeordnete Kraft von Gießen zieht sein Amendement zurück und erklärt sich mit dem Antrag des Abgeordneten Hofmann einverstanden.

Die Frage:

1) Nimmt die Kammer den Art. 2 des Gesetzesentwurfs in der von der Mehrheit des Ausschusses auf S. 10 des Berichts vorgeschlagenen Fassung an?

wird in namentlicher Abstimmung bejaht mit 26 gegen 21 Stimmen.

Mit „Ja" stimmen die Abgeordneten Breidenbach, Brumhard, Draudt, Franck, Kempf, Kraft von Gießen, Kraft von Dieburg, Krug, Lange, von Lehmann, Müller, Nessel, Oeser, Ploch, von Rabenau, Reh, Sartorius, Schmidt von Rodau, von Starck, Werle, Zeller, Eich, von Grolman, Hofmann, Klipstein, Goldmann.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten Becker, Behlen, Bogen, Cretzschmar, Feigel, George, Gottron, Hillebrand, Keil, Kuhl, Lehne, Matty, Metz, Mohr, Müller-Melchiors, Paulsackel, Schmitt von Alsfeld, Schmitz, Weidig, Wittmann, Zöppritz.

Der Abg. **Keil** motivirt seine Abstimmung dahin:

Ich sage „Nein", weil ich glaube, daß die Regierung mit diesem Wahlsystem nicht wird bestehen können, weil sie nicht wissen kann, ob Jemand, der von der dritten Classe gewählt ist, eine Stimme von der ersten und zweiten Classe erhalten hätte, und weil sie deßhalb auch nicht weiß, ob Jemand, der in der ersten oder zweiten Classe gewählt und vielleicht nur einige Stimmen haben kann, Zutrauen bei den Wählern der dritten Classe hat.

2) Will die Kammer nach dem Antrag des Abgeordneten Hofmann dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses nach den Worten: „gewählten Mitgliedern des Gemeinderaths" den Zusatz beifügen: „nach Anhörung desselben?"

wird verneint mit 38 gegen 9 Stimmen.

Zu Art. 3

bemerkt:

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Ich kann unmöglich glauben, daß, wenn Sie der Regierung dieses exorbitante Recht, den Bürgermeister aus dem Gemeinderath zu ernennen, zugestehen, Sie ihr nun auch die Befugniß einräumen wollen, die Dienstdauer des Bürgermeisters über jene des Gemeinderaths selbst auszudehnen. Wenn aus dem Gemeinderath die Wahl des Bürgermeisters erfolgen soll, so ist doch das das Mindeste, daß mit der Erlöschung des Mandats eines Theiles der Gemeinderäthe, auch das Mandat des Bürgermeisters erlösche. Es müßte deßhalb heißen:

„Die Ernennung erfolgt für die Zeit bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes."

Eine weitere Bemerkung erfolgt nicht und bei der Abstimmung wird die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 3 des Gesetzesentwurfs an?

bejaht mit 29 gegen 18 Stimmen.

Zu Art. 4

bemerkt:

Der Abg. **Ploch**: Ich kann mich mit diesem Artikel nicht einverstanden erklären. Das Amt eines Bürgermeisters ist ein sehr wichtiges und die Attribute sind, wie vorhin auch von Seiten der Staatsregierung auseinandergesetzt worden ist, außerordentlich bedeutend und mannichfaltig. Ich halte es auch für Pflicht eines jeden Bürgers, daß, wenn ihm ein solches Amt angetragen wird, und er die erforderlichen Fähigkeiten dazu besitzt, er dasselbe auch annehmen muß. Ich kann also nicht dafür sein, daß es in seinen Willen gelegt werde, ob er es annehmen will oder nicht, noch viel weniger könnte ich aber dafür stimmen, daß, wenn Jemand einmal ein solches Amt angenommen hat, er dasselbe auch zu jeder Zeit soll niederlegen können. Durch eine solche Befugniß würde wahrscheinlich oft die Verwaltung der Gemeinde ganz gestört werden und mannichfaltige Hindernisse würden dadurch in den Weg gelegt werden. Jede Mißstimmung oder vielleicht jede augenblickliche Gefahr könnte den Bürgermeister veranlassen, sein Amt plötzlich niederzulegen. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß Verhältnisse vorliegen können, die Berücksichtigung finden müssen, als z. B. hohes Alter, Gesundheitsumstände oder Familienverhältnisse.

Ich erlaube mir deßhalb, Sie zu ersuchen, für den Strich dieses Artikels zu stimmen und statt dessen folgenden Antrag anzunehmen:

> Der zum Bürgermeister Ernannte kann die Ernennung ablehnen, wenn er das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, oder wenn, nach dem Erkenntnisse der vorgesetzten Regierungsbehörde, nach vorheriger Vernehmung des Gemeinderaths die Annahme der Wahl mit dem wesentlichsten Nachtheile für die häuslichen Verhältnisse des Gewählten verbunden ist.
>
> Unter denselben Voraussetzungen kann der Bürgermeister das von ihm angenommene Amt niederlegen, muß aber dasselbe, wenn nicht der Fall völliger Verhinderung vorliegt, nach Anzeige der Niederlegung noch drei Monate auf Verlangen der Staatsregierung fortversehen.

Der Abg. **George**: Ich glaube gerade, daß wir den Art. 4 nicht beanstanden dürfen, denn wenn ein Bürgermeister nicht mehr im Amt bleiben will, und er würde gezwungen, darin zu bleiben, so würde derselbe kein guter Bürgermeister sein; es ist daher jedenfalls besser, wenn Sie den Artikel so annehmen, wie er dasteht, wodurch sie Jedem seinen freien Willen lassen.

Der Abg. **Krug**: Dieselben Rücksichten, welche soeben von dem Collegen George geltend gemacht worden sind, haben auch den Ausschuß bestimmt, sich für die Annahme dieses Artikels zu erklären. Das Amt eines Bürgermeisters ist ein schwieriges und lästiges, zudem ein Ehrenamt, womit keine Besoldung verbunden ist, und man sollte deßhalb auch keinen Zwang dazu auflegen.

Uebrigens stimmt das Amendement des Abgeordneten Ploch im Wesentlichen mit den deßfallsigen Bestimmungen unserer Gemeindeordnung überein, und es ist darin auch der Fall vorgesehen, daß der Bürgermeister auch das bereits angetretene Amt niederlegen kann.

Der Abg. **Keil**: Ich bin auch mit dem Ausschuß einverstanden, denn das Bürgermeisteramt ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme Einer nicht gezwungen werden darf. Auch damit, was in Bezug auf die Niederlegung desselben gesagt worden ist, bin ich einverstanden, denn in Friedenszeiten ist es wohl nicht so gar schwer, diesem Amte vorzustehen und da läßt sich wohl Mancher gerne Bürgermeister heißen, allein in Kriegszeiten oder in Zeiten, wie das Jahr 1848 war, da ist es doch ganz etwas Anderes; da würde

Mancher so geschwind als möglich dieses Amt niederlegen wollen.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Der Art. 4, wie er in dem Entwurf gefaßt ist, scheint mir vollständig dem übrigen Inhalt dieses Gesetzesentwurfs anzupassen. So lange das Amt eines Bürgermeisters ein Ehrenamt war, so lange mußte der Gewählte dasselbe annehmen; mit dem Augenblick aber, da das Bürgermeisteramt ein Staatsamt wird, wo der Bürgermeister, wie jeder andere Staatsdiener unter die Knute gestellt wird, muß man ihm auch das Recht geben, dieses Züchtigungsmittel von sich fern zu halten.

Der **Präsident**: Ich rufe Sie wegen des soeben von Ihnen gebrauchten Ausdrucks zu Ordnung.

Die Berathung wird geschlossen und bei der Abstimmung die Frage:

1) Nimmt die Kammer den Art. 4 des Gesetzesentwurfs an?

verneint mit 37 gegen 10 Stimmen.

2) Nimmt die Kammer den Art. 4 des Gesetzesentwurfs mit der von der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 11 des Berichts vorgeschlagenen Abänderung, Erhöhung der am Schluß des Artikels festgesetzten Frist auf drei Monate, an?

bejaht mit 31 gegen 16 Stimmen.

Wegen vorgerückter Tageszeit schließt der Präsident die Sitzung, indem er die nächste zur Fortsetzung der Berathung des vorliegenden Gegenstands auf Mittwoch den 26. l. M. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Goldmann.	Dr. Klipstein.	Hofmann.
Präsident.	I. Vicepräsident.	II. Vicepräsident.

Dr. v. Grolman.	Dr. Eich.
Secretär.	Secretär.

Neunundneunzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 26. November 1851.

Vormittags 9 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Goldmann.

Gegenwärtig: Die Herrn Ministerialräthe von Bechtold und Maurer, sowie 47 Mitglieder der Kammer.

I. Als neue Eingabe verkündigt der Präsident eine Mittheilung der ersten Kammer in Beziehung auf den Entwurf eines Nachtrags zu dem Gesetze vom 30. Juli 1848, die Ausgabe von Grundrentenscheinen betr.

Es wird der Erlaß einer gemeinschaftlichen Adresse beschlossen.

II. In Gemäßheit der Tagesordnung setzt die Kammer die Berathung über:

den Gesetzesentwurf, die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderaths betr.

fort.

Zu Art. 5

erfolgt keine Bemerkung und die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 5 des Gesetzesentwurfs an?

wird mit allen Stimmen verneint.

Zu Art. 6

bemerkt:

Der Abg. **Wittmann**: Meine Herrn, wir haben gestern den Bürgermeister der Ernennung der Staatsregierung überliefert, heute sollen wir nach Art. 6 des Entwurfs der Staatsregierung auch noch das Recht vorbehalten, über die Dauer der amtlichen Thätigkeit des Bürgermeisters souverän zu entscheiden. Sie soll befugt sein, wegen Dienstunfähigkeit, wegen fortgesetzter oder auffallender Nachlässigkeit oder wegen Ungehorsams im Dienste, oder wegen eines solchen Benehmens, welches das bei Ausübung des Amtes erforderliche Ansehen und Zutrauen schwächt, oder mit der besonderen bürgerlichen Dienstehre unvereinbarlich ist, die Ernennung zurückzunehmen. Es schien denn doch der Majorität des Ausschusses, daß der Entwurf in diesem Art. 6 wirklich zu weit gegangen sei. Er ist wahrlich zu weit gegangen, erstens um deßwillen, weil es lediglich von dem Arbitrium der Staatsregierung selbst abhängt, die Zurücknahme der Ernennung zu decretiren; zweitens um deßwillen, weil eine Reihe von Gründen als Voraussetzungen für die Zurücknahme angegeben ist, welche so elastischer und vager Natur sind, daß sie ganz beliebig ausgelegt und angewendet werden können; endlich schien es drittens der Majorität des Ausschusses zu weit gegangen, wenn man die Staatsregierung allein als Richter über diese Gründe anerkennt. Es ist daher von der Majorität des Ausschusses ein Vorschlag gemacht worden, worin dieselbe zwar mit sämmtlichen Gründen, die Veranlassung zur Zurücknahme der Ernennung geben sollen, so wie sie im Entwurfe aufgezählt sind, sich einverstanden erklärt, aber doch wenigstens einer anderen collegialisch berathenden Behörde die Stellung eines motivirten Antrags auf Dienstentlassung nach vorgängiger ordnungsmäßiger Untersuchung zuweist. Es ist dieses allerdings eine wesentliche Verbesserung des Entwurfs; allein ich kann mich dennoch nicht damit einverstanden erklären. Ich kann mich vor Allem nicht damit einverstanden erklären, daß man der Entscheidung des Administrativjustiz-

hofs die Antragstellung überlassen soll. Der Administrativjustizhof wurde von unserer Seite schon bei Gelegenheit eines anderen Gesetzesentwurfs bekämpft und dieselben Motive, welche uns damals veranlaßt haben, gegen die mit den Grundrechten im Widerspruch stehende Fortexistenz des Administrativjustizhofs aufzutreten, bestimmen mich auch heute, gegen die vorgeschlagene Heranziehung dieses Collegiums zu protestiren.

Brauchen wir denn so weit zu gehen, um irgend eine Behörde zu suchen, der wir die Mitwirkung in dieser Sache anheimgeben sollen? Gestern hat der Abgeordnete Reh mit besonderem Nachdruck auf den Bezirksrath verwiesen und hervorgehoben, daß man ja in dem Bezirksrathe ein ganz volksthümliches Institut habe. Ich adoptire vollständig diese Berufung auf den Bezirksrath und möchte nicht daran zweifeln, daß die Herrn des Centrums, die so wesentlich bei der Entstehung des Bezirksraths mitgewirkt haben, mir die Hand reichen werden, wenn ich beantrage, daß der Bezirksrath in dieser Sache begutachtend gehört werde. Es ist dieses auch eine Analogie mit Belgien, dessen Einrichtungen Sie so gerne citiren, wenn sie in Ihr System hineinpassen. Sie haben sich auf die belgische Gemeindeordnung bezogen, als es galt, die Ernennung des Bürgermeisters der Regierung zu überliefern. Wohlan, vergleichen wir jetzt aber auch einmal unseren Bezirksrath mit dem belgischen conseil provincial. Seine Zuständigkeit ist viel größer, als die Competenz unseres Bezirksrathes. Erweitern wir daher dieselbe durch die Annahme meines Amendements. Wir haben zwar keine depulation permanente des Bezirksraths; allein man könnte eine solche schaffen und ihr das in meinem Amendement erwähnte Gutachten überlassen. Selbst so lange wir noch keinen ständigen Ausschuß des Bezirksrathes haben, würde es auch Nichts schaden, wenn der Bezirksrath, der regelmäßig seine Sitzungen nur einmal im Jahre halten soll, außerdem auf einen Tag zusammen berufen wird, sobald es sich um den gewiß nicht häufig vorkommenden Fall der Absetzung eines Bürgermeisters handelt. Ich bin also der Ansicht, daß man die Zurücknehmung der Ernennung eines Bürgermeisters davon abhängig machen soll, daß der Bezirksrath mit seinem Gutachten gehört wird und sich hierin mit der Zurücknehmung der Ernennung einverstanden erklärt.

Ich bin ferner damit nicht einverstanden, daß man sämmtliche Gründe, welche der Art. 6 als Bestimmungs-

gründe für die Zurücknahme der Ernennung aufstellt, billigt, denn diese Gründe sind, wie ich schon auseinander zu setzen die Ehre hatte, so vager und elastischer Natur, daß sie in allen Verhältnissen beliebige Anwendung finden können. Was soll es aber heißen, wenn im Art. 6 sogar von einer besonderen bürgerlichen Dienstehre gesprochen wird? Die Provinz Rheinhessen war vor Einführung des neuen Strafgesetzbuchs mit der sogenannten Dienstehre ganz und gar unbekannt. Erst dieses Gesetzbuch hat den berühmten Artikel von der Amts- und Dienstehre bei uns eingeführt. Sie bezieht sich aber nur auf die Stellung der Staatsbeamten. Jetzt redet man aber auch noch von einer bürgerlichen Dienstehre und nicht allein hiervon, sondern sogar von einer besonderen bürgerlichen Dienstehre. Ich muß mir wahrlich eine Erläuterung darüber ausbitten, was man hierunter versteht. Ich kenne eine bürgerliche Ehre, aber nur eine bürgerliche Ehre, welche weder eine Erhöhung noch eine Verminderung zuläßt. Untheilbar und einzig ist diese Ehre. Meine Herrn, lassen wir daher diese sogenannte besondere bürgerliche Dienstehre in dem Art. 6 hinweg und schließen wir uns überhaupt den betreffenden Bestimmungen der belgischen Gemeindeordnung an. Sie wollen ja gern mit derselben Hand in Hand gehen. Auch diese Gemeindeordnung bestimmt, daß der Bürgermeister abgesetzt werden kann, jedoch sind die Gründe hierzu ganz präcis und klar angegeben, indem es heißt:

> „die Ernennung des Bürgermeisters kann zurückgenommen werden im Falle einer inconduite notoire oder négligence grave, d. h. wegen offenkundigen schlechten Betragens oder wegen schwerer Nachlässigkeit.“

Nehmen wir diese Verfügung der belgischen Gemeindeordnung in unser neues Gesetz auf und seien wir überzeugt, daß die Gründe, welche in Belgien ausreichend erachtet werden, auch in dem kleinen Großherzogthum Hessen sich als vollkommen genügend darstellen werden.

Ich schlage folgendes Amendement an die Stelle des Art 6 vor:

> „Die Ernennung des Bürgermeisters kann wegen offenkundiger schlechter Aufführung oder schwerer Nachlässigkeit von der Staatsregierung zurückgenommen werden, wenn nach stattgefundener Vernehmung des Bürgermeisters das Gutachten des Bezirksrathes auf die Zurücknahme seiner Ernennung gerichtet ist,“

und empfehle Ihnen meinen Vorschlag zur Annahme.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Der Herr Redner hat der verehrlichen Kammer ein Amendement empfohlen und sich dabei auch auf den Vorgang in der Gesetzgebung eines anderen Staats berufen; ich versichere aber, daß dieser Vorgang bei Bearbeitung der Gesetzesvorlage, wie auch vom verehrlichen Ausschusse nicht übersehen worden ist. Es befindet sich jedoch der Redner in einem bedeutenden Irrthum über das, was in der belgischen Gesetzgebung enthalten ist. Die belgische Gemeindeordnung sagt im Artikel 56:

„Der König kann die Bürgermeister entlassen aus zwei Gründen: wegen inconduite notoire oder négligence grave"

und bestimmt weiter als Garantie, damit dieses nicht in Uebereilung geschehe, daß der Bürgermeister zuvor gehört werden soll. Dann sagt der Artikel weiter:

„Der Gouverneur kann wegen derselben Gründe die échevins entlassen auf das beistimmende Gutachten der députation permanente."

Allein der König ist hinsichtlich der Entlassung des Bürgermeisters in seiner Entschließung nicht an die Zustimmung der députation permanente gebunden."

Der Abg. **Wittmann**: Das habe ich nicht gesagt.

Der Herr Ministerialrath **Maurer** (fortfahrend): Der Herr Abgeordnete Wittmann hat bei seinem Amendement, so viel ich verstanden, sich auf die belgische Gemeindeordnung bezogen, ich mußte also annehmen, der Herr Redner setzte voraus, die belgische Gemeindeordnung enthalte das, was sein Amendement will, — und dieß ist ganz gewiß nicht der Fall. Der Entwurf hat nicht wie das belgische Gesetz nur allgemein die Gründe für eine Entlassung angegeben, sondern eine Reihe von speciellen Gründen aufgenommen, deren ausdrückliche Namhaftmachung die Garantie gegen Willkür denn doch verstärkt.

Der Herr Vorredner ist ferner noch in einen Irrthum verfallen; er glaubt, der Begriff von besonderer Dienstehre sei dem Lande erst durch das Strafgesetzbuch zu Theil geworden. Auch für Rheinhessen findet sich schon im Artikel 25 des Edicts vom Jahr 1820 über das Dienstverhältniß der Staatsbeamten dieser Ausdruck; von daher ist er in den Entwurf übergegangen. Das Strafgesetzbuch hat zur Bezeichnung dessen, was es durch Strafbestimmung zu schützen beabsichtigt, sich auch nur der Ausdrücke bedient, die zuvor schon von der Gesetzgebung angenommen waren.

Der Abg. **Wittmann**: Ich bin von Seiten des Herrn Regierungscommissärs wohl nur mißverstanden worden. Ich habe die Einrichtung der belgischen Municipalverfassung gerade in dieser Beziehung auf pag. 45 meines Gutachtens genau entwickelt. Dort heißt es unten in der Note:

> „Der Gouverneur kann auf das übereinstimmende und mit Gründen versehene Gutachten der deputation permanente du conseil provincial wegen notorischer inconduite oder graver Nachlässigkeit den Bürgermeister und die échevins suspendiren oder widerrufen, nachdem sie vernommen worden sind. Die Suspension darf nicht länger als drei Monate dauern."

So lautet die Bestimmung der belgischen Gemeindeordnung vom Jahr 1836. Nach dem neueren Gesetze vom 30. Juni 1842 ist allerdings eine Abänderung eingetreten. Es hat bezüglich des Bürgermeisters, keineswegs aber der échevins, das Recht der Zurücknahme der Ernennung dem Könige eingeräumt, ohne daß das Gutachten der deputation permanente eingeholt zu werden braucht. Die Gründe der Dienstentlassung sind aber dieselben geblieben, und gerade diese waren es, was ich hervorgehoben habe, indem ich auf Belgien hinwies. Dort kann der Bürgermeister nur wegen inconduite notoire oder négligence grave seines Amtes entsetzt werden. Die Begutachtung durch den Bezirksrath, welche ich in das Amendement aufgenommen habe, ist der früher bestandenen Bestimmung der belgischen Gemeindeordnung analog, deren Abänderung durch das erwähnte Gesetz von 1842 ich keineswegs als eine Verbesserung betrachten kann.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Es scheint immer dasselbe zu sein; der Herr Vorredner hat das belgische Gemeindegesetz als nachahmenswerthes Beispiel angeführt, dabei aber doch die Annahme einer Bestimmung empfohlen, die das belgische Gesetz nicht enthält.

Der Abg. **Krug**: Was die Ablehnung der Wahl, sowie den Dienstaustritt des Bürgermeisters betrifft, so steht in dieser Beziehung nach dem von der verehrlichen Kammer angenommenen Art. 4 der Staatsregierung nicht die geringste Einwirkung zu, und es ist dieselbe nach dem Art. 2, wie er von der Kammer angenommen worden ist, bei der Ernennung des Bürgermeisters auf die Mitglieder des Gemeinderaths beschränkt. Der Staatsregierung muß deßhalb im eigenen Interesse, sowie zum Wohle der Gemeinden das Recht eingeräumt werden, einen Mann vom Amt zu entfernen, der sich nicht bewährt hat, der demselben nicht ge-

wachsen ist. Darüber konnte im Ausschuß nicht der geringste Zweifel aufkommen, und es galt nur, schützende Formen zu finden, damit es nicht lediglich von der Willkühr der Regierung — ich darf mich wohl dieses Ausdrucks bedienen — abhänge, die Dienstentlassung auszusprechen. Der Ausschuß glaubte in dem Vorschlag, diese von dem Erkenntniß des Administrativjustizhofs abhängig zu machen, einen richtigen Ausweg um so mehr gefunden zu haben, als es schon nach der Verordnung vom 6. Juni 1832 zur Competenz des Administrativjustizhofs, einer collegialischen außerhalb der Verwaltung stehenden Behörde, gehört, die Untersuchungen gegen die Kreisräthe und die diesen untergeordneten Diener wegen Amtsverletzungen vorzunehmen. Wird der Administrativjustizhof demnächst aufgehoben, — derselbe besteht übrigens noch und es hat sich auch ganz vor Kurzem diese verehrliche Kammer nicht abhalten lassen, die betreffende Bestimmung in dem Gesetz, die Entschädigung für aufgehobene Monopolien betreffend, worin das Erkenntniß über die Entschädigung dem Administrativjustizhof zugewiesen worden ist, anzunehmen — dann versteht es sich von selbst, daß die Functionen, welche in diesem Gesetz dem Administrativjustizhof zugewiesen werden, einer anderen collegialisch eingerichteten Behörde zugewiesen werden müssen. Der Bezirksrath ist gewiß ein volksthümliches Institut und ich bin ein Freund desselben; allein wer dieß ist, der darf nicht wünschen, daß demselben Entscheidungen zugewiesen werden, die nicht Aufgaben für ihn sein können und dürfen.

Uebrigens hat der Abgeordnete Wittmann sowohl heute, als auch bei einer früheren Gelegenheit des Tit. 20 unseres Strafgesetzbuchs erwähnt, der, abweichend von dem code pénal, ein eigenes Verbrechen der Verletzung der Amts- und Dienstehre aufstellt. Das wird mir aber der Abgeordnete Wittmann zugeben, daß es auch nach dem code pénal eine schwere und qualificirte Injurie ist, wenn ein Beamter im Dienst oder aus Veranlassung desselben beleidigt wird, und die deßfallsigen Strafbestimmungen im code pénal bei weitem strenger, als diejenigen sind, welche unser Strafgesetzbuch im Tit. 20 vorsieht; denn so viel ich mich erinnern zu können glaube, kann nach dem code pénal deßfalls bis zu 5 Jahren Gefängniß erkannt werden.

Der Abgeordnete Wittmann hat ferner in dem vorliegenden Art. 6 an dem Ausdruck: „der besonderen bürgerlichen Dienstehre" einen Anstand gefunden. Der Herr Regierungscommissär hat indessen bereits darauf aufmerksam

gemacht, daß derselbe in unserer Gesetzgebung nicht neu ist; es ist der betreffende Passus in diesem Art. 6 nur eine Wiederholung des Art. 25 der Civildienstpragmatik von 1820, und es hat diese Bestimmung bis jetzt auch nicht den mindesten Anstand erregt.

Der Abg. **Matty**: Ich werde mich gegen den Artikel 6 darum aussprechen, weil ich nach meiner rechtlichen Anschauung und nach meinem Gefühl ganz unmöglich der Regierung das Recht zugestehen kann, einen Mann ohne Weiteres seines Dienstes zu entlassen. Es ist wohl im Entwurf gesagt: erst nach dessen Vernehmung soll dieses geschehen; allein auf das Wort „Vernehmung" lege ich wenigstens, der ich in dieser Beziehung die bitterste Erfahrung gemacht habe, keinen Werth. Wer vernimmt? Die Regierung! Die Regierung ist also Ankläger und am Ende wird die Regierung auch das Urtheil fällen, also Richter und Ankläger in einer Person; das aber kann unserem Gefühle, unserem Rechtssinne nicht entsprechen. Den Ausschuß hat wohl das nämliche Gefühl geleitet, als er darauf angetragen hat, daß ein Colleg entscheiden soll, wenn der Fall eintritt, daß ein Bürgermeister entlassen werden soll. Nun, das wenigstens läßt sich hören; es läßt sich voraussetzen, daß ein Colleg von Richtern, das strenge nach Rechtsgrundsätzen urtheilt, gewiß keine Willkür und Härte ausüben lassen wird; aber warum wollen wir nicht dem Amendement des Abgeordneten Wittmann beitreten? Der Bürgermeister ist eine öffentliche Person, was er thut, was er unterläßt, steht mit dem bürgerlichen oder öffentlichen Interesse in genauer Verbindung. In dem Bezirksrathsgesetz Art. 16 ist gesagt; der Bezirksrath soll über alles Dasjenige, was im öffentlichen Interesse ist, seine Wünsche aussprechen, Anträge stellen u. s. w., und ich dächte, wenn man ihm in genannter Beziehung die Befugniß einräumt, so geht man nicht über den ausdrücklichen Ausspruch des Gesetzes selbst. Ich werde deßwegen dem Amendement des Abgeordneten Wittmann beistimmen.

Der Abg. **Cretzschmar**: Auch ich kann dem Entwurf, wie er hier vorliegt, meine Zustimmung nicht geben, und ebensowenig kann ich der Ansicht der Majorität des Ausschusses beistimmen.

Man hat geltend gemacht, die Entscheidung soll von dem Administrativjustizhof gegeben werden; der Abgeordnete Wittmann hat dagegen das Amendement gestellt, es soll dem Bezirksrath überlassen bleiben; aber nehmen Sie eine

Behörde aus dem Himmel und setzen Sie sie zur Entscheidung nieder, wenn Sie die Gründe, auf welche hin der Bürgermeister abgesetzt werden kann, nicht beseitigen, so nützt die Behörde nichts; denn es kann doch nur auf die Gründe, die der Entwurf enthält, die der Ausschuß ebenfalls nicht abgeändert hat, die Behörde entscheiden. Es ist nach Maßgabe dieser Gründe schlechterdings nicht anders möglich, als daß ein Bürgermeister, und wenn er auch vom Himmel gefallen ist, wenn man ihn absetzen will, abgesetzt werden kann. Wenn Sie daher die Gründe, die der Abgeordnete Wittmann seinem Amendement vorangestellt hat, nicht adoptiren, dann gebe ich auf alles Andere nichts, und es wäre mir viel lieber gewesen, wenn der Ausschuß dem Entwurf des Ministeriums beigetreten wäre, daß die Regierung den Bürgermeister zu jeder Zeit absetzen könne, dem würde ich viel lieber beigestimmt haben, als dem, noch den Bürgermeister der Vexation auszusetzen, daß er bei jedem Schritt, den er thut, nach dem Ermessen der Staatsbehörde auch noch in Untersuchung gezogen werden kann. Ich ziehe vor, daß das Ministerium, wenn es den Bürgermeister ernennt, ihn auch absetzt nach seinem Ermessen; dem will ich lieber beitreten, als dem Entwurf, wie er vorliegt, und ebenso wie dem Antrag der Majorität des Ausschusses. Ich werde daher gegen beide stimmen.

Der **Präsident**: Ich will mir eine Erläuterung aus unserer Gesetzgebung zu geben erlauben. Nach der Dienstpragmatik haben die Mittelbehörden — und zu denen gehört die Behörde, die nach Ansicht der Majorität des Ausschusses im vorliegenden Falle zu entscheiden haben soll — das Recht, Disciplinarstrafen bis zu ¼ Jahr Suspension oder 100 fl. Geldstrafe anzusetzen; der Antrag der Majorität des Ausschusses ist daher unserer jetzt bestehenden Gesetzgebung analog. Ob aber von diesem Rechte der Mittelbehörden bisher schon Mißbrauch gemacht worden ist, darüber glaube ich, wird, was die Bürgermeister angeht, die öffentliche Meinung nicht zweifelhaft sein, denn die Fälle sind so selten, wo von diesem Strafmaße bisher Gebrauch gemacht worden ist, daß ich mir getraue, sie aus einer geraumen Zeit aus dem Gedächtnisse aufzuzählen. In den letzten zehn Jahren sind dergleichen Fälle kaum drei- oder viermal vorgekommen, während hunderte von Disciplinaruntersuchungen geführt worden sind, die aber nicht bis zu diesem Resultate geführt haben; man hat in der Rechtssprechung von dem Rechte der Verurtheilung in die höchste Disciplinarstrafe

nur einen mäßigen und äußerst vorsichtigen Gebrauch gemacht.

Der Abg. **Becker**: Meine Herrn, wenn Sie den Frieden in den Gemeinden erhalten, wenn Sie unsere Gerichte eines Theils ihrer Arbeit, wenn Sie unsere Correctionshäuser eines Theils ihrer Bewohner entledigen wollen, dann nehmen Sie den Bürgermeistern die Amts- und Dienstehre. Mit dieser Amts- und Dienstehre hat man vielen dieser Herrn das Bewußtsein, ich will nicht sagen eines Pascha's von drei Roßschweifen, aber doch von sechs Kuhschweifen und einen Vorwand zu einer Insolenz des Betragens gegeben, welche kaum auszuhalten ist. Ich selber habe Bürgermeister gekannt, die man nicht durch die Straßen der Dörfer stolziren sehen konnte, ohne in Versuchung zu gerathen, ihnen in's Angesicht zu lachen. Das Bewußtsein ihrer Amtsehre und der Freibrief, den sie in der Tasche haben, veranlassen sie, namentlich gegen solche, denen sie persönlich Feind sind, ein Betragen einzuhalten, welches diese bis zum Rasendwerden verletzt und sie veranlaßt, ihnen einen Titel zu geben, der nicht officiell ist, den sie aber wohl verdienen. Durch dergleichen Majestätsverbrechen im Kleinen werden viele brave Leute in's Correctionshaus gebracht, ohne daß die bürgermeisterliche Würde dadurch das Mindeste gewinnt.

Ich bin also dafür, daß diese Bestimmung ausgelassen werde.

Was ich hier gesagt habe bezieht sich auf die frühere Zeit; seitdem man seine Augen auf andere Männer gerichtet hat, ist dieses Benehmen der Bürgermeister weniger auffallend, es würde mit der Zeit ganz aufhören. Da wir aber gestern beschlossen haben, daß die Regierung nicht mehr die Wahl unter drei, sondern unter 9, 18 oder 27 Candidaten hat, so können wieder Männer an's Ruder kommen, die es ebenso machen, wie es die Bürgermeister vom alten Schlage zu machen pflegten.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Was der Herr Abgeordnete Becker gesprochen hat und was in der Absicht des Herrn Abgeordneten Wittmann zu liegen scheint, ist offenbar gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches gerichtet, welche dasselbe zum Schutz der bürgerlichen Dienstehre der Beamten enthält. Aber davon ist doch hier nicht die Rede, sondern nur von den Gründen, weßhalb ein Beamter seines Amtes verlustig sein soll; es gehört darum, was das Strafgesetzbuch sagt, zur heutigen Discussion gar nicht.

Der Abg. **Metz**: Ich habe schon einmal kürzlich gesagt: nur Consequenz des Systems. Ich glaube, daß wir durch die Annahme des Vorschlags sowohl des Regierungsentwurfs als der Mehrheit des Ausschusses und sogar nach dem Antrag des Abgeordneten Wittmann ein neues privilegium odiosum schaffen werden. Unsere Gesetzgebung kennt bisher zwei Classen von öffentlichen Dienern und der Bürgermeister wird nach diesem Gesetzesentwurf Staatsdiener. Es gab bisher nur zwei Classen, widerruflich und unwiderruflich Angestellte. Sie werden nicht wohl aussprechen wollen, der Bürgermeister soll ein widerruflich Angestellter sein, obgleich er nach dem Artikel des Regierungsentwurfs es sein würde; lassen Sie ihn also unwiderruflich angestellt und machen Sie für ihn keine dritte Classe.

Man sagt uns, diese rechtlichen Bestimmungen wären unzureichend und bezieht sich auf das Jahr 1820. Ich will einmal zugeben, die Bestimmungen des Edicts vom Jahr 1820 sollen unzureichend sein; aber unser Strafgesetzbuch hat ja vollkommen genügenden Schutz gegeben, nur daß es nicht von der Willkühr der Vorgesetzten abhängen soll, sondern von einem unabhängigen Richtercolleg.

Ich will Ihnen zwei Artikel des Strafgesetzbuches vorlesen und fragen, ob die Staatsregierung nicht Unrecht gehabt hat, solche exorbitante Fälle, die, wie der Herr Präsident sagt, so außerordentlich wenig vorkommen, zu benutzen, um neue gesetzliche Bestimmungen und gehässige Sonderstellungen zu schaffen.

Es heißt im Art. 439:

> „Die in diesem Titel enthaltenen Strafbestimmungen sind auf alle Staatsbeamte und öffentlichen Diener anwendbar, auch auf diejenigen, welche Gemeindeämter bekleiden oder bei den Stadt- und Landgemeinden und bei den diesen untergeordneten öffentlichen Anstalten, Stiftungen oder sonstigen öffentlichen Verwaltungen angestellt und entweder eidlich oder durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet werden."

Nun kommt der Art. 448:

> „Wenn gegen einen Staats- oder öffentlichen Diener wegen unsittlicher, der Würde des Dienstes zuwiderlaufender Aufführung, wegen Unfleißes, Nachlässigkeit im Dienst, Unfolgsamkeit, Anmaßung gegen Vorgesetzte, Verletzung des Dienstgeheimnisses, verachtenden oder herabwürdigenden Spottes gegen die Staatsregierung oder gegen Dienstvorgesetzte als solche,

das höchste Maß der Disciplinarstrafe erschöpft worden und sich der Diener ein ähnliches Vergehen wiederholt zu Schulden kommen läßt, oder der Fall an und für sich, oder wegen der großen Zahl bereits früher gegen den Diener verhängter Disciplinarstrafen so schwerer Natur ist, daß das höchste Maß der Disciplinarstrafe gegen den Thäter nicht ausreichen würde, so ist gegen einen solchen Diener Suspension von Dienst und Gehalt oder Dienstentlassung zu erkennen."

Nun frage ich, finden Sie nicht dieses Maß der Gesetzgebung außerordentlich reichlich, daß es keiner neuen Bestimmung bedarf, so fern Sie nicht haben wollen, daß der Recurs einem unabhängigen Richtercolleg entzogen und auf die vorgesetzte betheiligte und abhängige Verwaltungsbehörde übertragen wird? Sie werden nicht sagen können, die gesetzlichen Bestimmungen an sich reichen nicht aus. Sie müssen sagen: nein, die betreffenden Beamten reichen nicht aus und damit werden Sie den Richterstellen kein Compliment machen.

Ich glaube, daß der Bürgermeister, der seiner Pflicht nach mit der Staatsregierung oder einem Staatsbeamten leicht in Conflict kommen kann, gehörig gesichert sein muß, damit er selbstständig das Interesse der Gemeinde wahren kann. Sie dürfen nicht immer von dem Standpunkte ausgehen, wir müssen uns sichern gegen die bösen Gelüste eines demokratischen Bürgermeisters, sondern Sie müssen auch den anderen Fall im Auge behalten, daß ein Mann, wenn er im wahren Wohl der Gemeinde handeln will, nicht vollkommen schutzlos dastehen darf. Ich für meinen Theil halte ihn aber im gegebenen Fall für völlig rath- und schutzlos, wenn der vorzugsweise Betheiligte, die vorgesetzte Behörde, die Entscheidung in der Hand hat.

Also ich sage, die bestehenden rechtlichen Bestimmungen reichen vollständig aus und ich werde daher gegen jeden Antrag stimmen und nur, wenn die Fragestellung so kommt, daß ich eventuell für etwas stimmen muß, so werde ich für das Amendement des Abgeordneten Wittmann stimmen, obgleich es mir leid thut, da auch in diesem Amendement eine Inconsequenz liegt.

Endlich erlaube ich mir zu verlesen, was die Regierung im Jahr 1821 gerade bezüglich dieses Punktes gesagt hat. Damals hat die Regierung, um nur zu rechtfertigen, daß

sie sich die Befugniß vorbehalte, aus drei Candidaten den Bürgermeister zu wählen, gesagt:

(Verlesen.)

Also hat die Regierung im Jahr 1821 anerkannt, wir müssen gegen unser Recht, aus drei Personen den Bürgermeister zu wählen, auch die Sicherung geben, daß der Bürgermeister während seiner Verwaltung weder der willkürlichen Verfügung der höheren Behörde unterworfen, noch in gesetzwidriger Weise dem Verfahren entzogen sein soll, wie es bei anderen Staatsbeamten eintritt. Können Sie es daher rechtfertigen gegenüber den Zeitverhältnissen und gegenüber der begründeten Annahme, daß wir seit 30 Jahren nicht zurückgeschritten sind und nachdem die Regierung noch mehr Recht erhalten soll, — daß dem Bürgermeister noch mehr Recht genommen wird, bezüglich der Entsetzung? Ich meinerseits glaube, daß man namentlich in neuerer Zeit Männer von Selbstständigkeit, Männer des Vertrauens nöthig hat und ich bin der Ansicht, daß wir einem solchen Manne das Vertrauen entziehen, wenn er befürchten muß, der Willkür der eben gar häufig wechselnden höheren Beamten unterworfen zu sein und wegen Handlungen, die er früher zur Zufriedenheit des damaligen Systems vorgenommen, von einem anderen System hinterher zur Verantwortung gezogen zu werden.

Wenn es richtig ist, was Sie behaupten, daß der Richterstand seine Pflicht erfüllt, so entziehen Sie ihm die Bürgermeister nicht, da ich nachgewiesen habe, daß die gesetzlichen Bestimmungen für alle Fälle ausreichen und höchstens nur der Zweck des Entwurfs sein könnte, eine andere Behörde und zwar eine nicht so unabhängige nicht so unbefangene, als die Richter, urtheilen zu lassen über die Dienstführung der Bürgermeister.

Daher beantrage ich, statt des Art. 6 folgende Fassung:

„Bezüglich der Entfernung der Bürgermeister aus ihrem Dienste bleibt es bei den bisherigen rechtlichen Bestimmungen."

Wie gesagt, ich habe nachgezeigt, was diese rechtlichen Bestimmungen sind, daß sogar wegen unsittlicher, der Würde des Dienstes zuwiderlaufender Aufführung, wegen Unfleißes, Nachlässigkeit im Dienste, Unfolgsamkeit, Anmaßung gegen Vorgesetzte u. s. w., in Wiederholungsfällen Suspension oder Dienstentlassung eintreten kann, daß sogar alsbald im ersten Fall Suspension vom Gehalt und sogar Dienstentsetzung erkannt werden kann. Wollen Sie

daher die Garantie eines richterlichen Erkenntnisses, eines Erkenntnisses durch eine unabhängige, unbefangene Behörde, dann können Sie nicht anders sagen, als diese Bestimmungen des Strafgesetzbuches reichen vollkommen aus, sie gehen dem Wort nach sogar noch weiter, als der Art. 6.

Der Abg. **Mohr**: Vor Allem muß ich eine Ansicht des Collegen Krug beleuchten. Er hat gesagt, das französische Strafrecht enthalte weit strengere Strafen in Bezug auf die Beleidigung der Beamten, als das jetzige Strafrecht; er hat behauptet, daß nach dem französischen Strafrecht sogar 5 Jahre Gefängniß erkannt werden können.

Der Abg. **Krug**: Ich habe gesagt, so viel ich mich erinnere.

Der Abg. **Mohr** (fortfahrend): Wenn er die Artikel 223 und 224 nachlesen will, so würde er finden, daß in dem graven Fall, wo ein Magistrat beleidigt wird, eine Gefängnißstrafe von einem bis 6 Monaten, und in dem noch graveren Falle, wenn die Magistratsperson in öffentlicher Sitzung beleidigt wird, eine Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu 2 Jahren, endlich daß nach Art. 224 nur eine Geldstrafe für die Beleidigung durch Worte, Geberden und Drohung von 18 bis 200 Franken angedroht wird.

Es wurde auch in Bezug auf die Dienstpragmatik und das angeordnete Disciplinarverfahren gegen Beamte, wenn ich nicht irre, durch den verehrten Herrn Präsidenten bemerkt, daß Mißbräuche dieser Disciplinargewalt nicht stattgefunden haben. Ich muß in dieser Hinsicht mir anzuführen erlauben, daß erst gestern mir eine Nachricht zugekommen ist, die beurkundet, daß wirklich ein solcher Mißbrauch erst kürzlich bei uns stattgefunden hat in Bezug auf die Anwendung des Art 24 der Dienstpragmatik. Dieser Artikel erlaubt dem vorgesetzten Colleg bei Fahrlässigkeit, Ungehorsam, Unfleiß und anderen Verhältnissen eine Disciplinarstrafe zu erkennen. Die Regierungscommission in Mainz hat gegen einen Bürgermeister, der erst kürzlich in's Amt getreten ist, von dem man also sagen kann, er ist vielleicht noch unbekannt mit den Dienstverhältnissen, der aber noch nie einen Verweis bekommen hatte, eine Disciplinarstrafe von 10 fl. erkannt, weil er auf Grund einer in Kraft bestehenden Verordnung gemeinschaftlich mit dem Gemeinderath und den höchstbesteuerten Weinbergsbesitzern im aller dringendsten Falle — denn es mußte plötzlich die Weinlese vorgenommen werden — wirklich die

Weinlese bestimmt hat, während ihm die Regierungscommission Tags vorher geschrieben hatte, es habe der Polizeicommissär, der auf Grund des Art. 12 der Gemeindeordnung bestellt ist, nach Gutdünken die Weinlese zu bestimmen. Ich frage Sie, meine Herrn, ist das nicht ein Mißbrauch der Regierungscommission, daß sie gegen eine bestehende Verordnung, — es ist die Verordnung vom Jahr 1836, die in unserem Kreisamtsblatt bekannt gemacht worden ist, wodurch der Gemeinderath mit Zustimmung der Weinbergsbesitzer berechtigt ist, den Anfang der Weinlese zu bestimmen, — ist das nicht ein Mißbrauch, daß man gegen eine solche Verordnung einem, auf die Ihnen schon bekannte Weise bestellten, der Gemeinde aufgedrungenen Polizeicommissär die willkürliche Bestimmung der Weinlese überläßt, und ich frage, ob es der Fall sein konnte, wenn der Bürgermeister in einem dringenden Fall, während nichts von dem Polizeicommissär geschehen war, während der Polizeicommissär sich gar nicht um die dringliche Bestimmung der Weinlese bekümmerte, ob es erlaubt war, in einem solchen Falle eine solche Strafe gegen einen Bürgermeister zu erkennen, der durch dringende verordnungsmäßige Anordnungen seine Gemeinde vor Nachtheil zu wahren suchte? Also hier ist gewiß ein graver Fall des Mißbrauchs der administrativen Disciplinarstrafgewalt.

Der **Präsident**: Ich will nur die Erläuterung geben; ich habe von der Strafbefugniß der Mittelbehörden gesprochen, welches die Kreisräthe nicht waren und daher auch die Regierungscommissionen nicht sein sollten und welches sie diesseits auch jetzt noch nicht sind. Die fragliche Strafe ist jedenfalls eine Disciplinarstrafe der Regierungscommission, vermöge der auf sie übergegangenen geringeren Strafbefugniß der Kreisräthe.

Der Abg. **Mohr** (fortfahrend): Ich habe geglaubt, der Herr Präsident habe im Allgemeinen von dem Nichtmißbrauch der Disciplinargewalt gesprochen; ich habe mich ohnehin verpflichtet gehalten, diesen Vorfall der Regierung zur Kenntniß zu bringen. Ich wende mich nun zur Sache,

Ich bin sowohl gegen den Gesetzesentwurf, als auch gegen den Vorschlag der Mehrheit des Ausschusses und ich hoffe; ich wünsche, wenn ich es vielleicht auch nicht erwarte, daß Sie beide verwerfen werden. Für den Fall aber, daß dieses nicht eintritt, schließe ich mich dem Amendement des Abgeordneten Wittmann an. Für diesen Fall ist gewiß dieses Amendement zu empfehlen, denn es trägt dem Nach-

theil Rechnung, in gewissen Fällen die Entsetzung des Bürgermeisters nicht ohne strafrechtliches Urtheil herbeiführen zu können, und es hat den Vortheil, daß es den Ausspruch der Willkür einer meiner Ansicht nicht passenden Behörde entzieht und denselben einer unabhängigen Behörde, dem Bezirksrath, überweist. In letzterer Beziehung muß ich bemerken, daß ich im Allgemeinen dem Administrativjustizhof den Vorzug einräumen würde, d. h. dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses vor dem Gesetzesentwurf, allein was das Heranziehen des Administrativjustizhofs anlangt, so muß ich aufmerksam machen, daß diese Behörde hinsichtlich der Provinz Rheinhessen schon aus der Welt geschaffen ist. Sie werden sich erinnern, daß seit dem Organisationsgesetz von 1848 für die Provinz Rheinhessen kein Administrativjustizhof mehr besteht, daß auch selbst für die diesseitigen Provinzen die Aufhebung des Administrativjustizhofs in Aussicht gestellt ist, indem derselbe nur noch so lange beibehalten werden soll, als die Lehnsverhältnisse es erheischen. Ich glaube daher, daß bei unserer Beschlußfassung darauf Rücksicht zu nehmen ist.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Der Kampf, den wir hier kämpfen, ist ein durchaus nutzloser. Nach der Zusammensetzung dieser Kammer ist es nämlich einer kleinen Partei in die Hand gegeben, über diesen wichtigen Gesetzesentwurf zu entscheiden; sie hat erklärt, mit Leib und Seele für den Gesetzesentwurf eintreten zu wollen und somit ist nicht zu erwarten, daß unsere Bemühungen sie in ihrem Entschlusse wankend machen werden. Wenn wir trotzdem den Kampf nicht aufgeben, so geschieht es darum nicht, damit, wenn eine Zeit kommen sollte, in welcher die Presse wieder frei ist, in welcher man daher über einen Gesetzesentwurf, wie der vorliegende, seine Meinung klar und deutlich sagen kann und für etwaige dabei vorkommende Strafgesetzübertretungen seinen natürlichen Richtern: dem Geschwornengericht überwiesen wird, damit alsdann die Worte, welche hier unserer Seits gesprochen worden sind, benutzt werden können, um zu beweisen, daß wenigstens nicht ohne die äußerste Anstrengung von Seiten derer, welche in diesem Gesetzesentwurf eine Calamität erblicken, die Majorität dieser Versammlung sich für denselben ausgesprochen hat.

Nachdem man das Ernennungsrecht des Bürgermeisters der Regierung in die Hand gegeben hat, nachdem die Majorität des Ausschusses, die ja auch bei der Abstimmung den

Ausschlag gibt, die Auflösung des Gemeinderaths der Regierung zuerkannt hat, womit dann das Mandat des Bürgermeisters von selbst erlischt, da er ja Mitglied des Gemeinderaths ist, so finde ich es ganz consequent mit dem neuen Systeme, daß die Regierung diesen Bürgermeister jeden Augenblick fortschicken kann. Uebt ja doch die Regierung dieses Recht auch bei allen anderen nicht richterlichen Beamten, die sie nach ihrem Belieben entläßt. Nun ist es allerdings wahr, daß alle früheren Hessischen Kammern dieses unbedingte Entsetzungsrecht der Regierung als ein Unglück angesehen haben, nicht bloß deßhalb, weil die Regierung dadurch das Land mit einer unerschwinglichen Last beschwert, indem sie den Pensionsfond dadurch in's Ungeheure vermehrt, sondern auch, weil sie jede Selbstständigkeit, jede Charakterfestigkeit der Beamten durch dieses unbedingte Entlassungsrecht vollständig ertödtet. Ich bin allerdings damit einverstanden, daß in einem Lande, wie England, wo eine öffentliche Meinung gilt, wo Kammern der Verwaltung gegenübertreten, die ihr sagen können: „Wir haben kein Vertrauen zu dir, verlasse, Ministerium, den Platz, den du ohne unseren Willen nicht behaupten kannst", daß in einem solchen Land der Regierung das Entlassungsrecht gegen Administrativbeamte gegeben wird. Bei uns aber, wo keine Spur eines solchen Systems zu erkennen ist, wo die Minister ihre Meinungen jeden Tag wechseln können und doch stets ihren Platz behaupten, wo, wie wir im Jahr 1849 gesehen haben, drei verschiedene Politiken von demselben Minister und denselben Ministerialräthen geltend gemacht worden sind, in einem solchen Land das unbedingte Entlassungsrecht der Gemeindebeamten in die Hand der Regierung zu legen, das heißt nichts Anderes, als diesem Gesetzesentwurfe die Krone aufsetzen, es für jeden unabhängigen, nur einigermaßen charakterfesten Mann unmöglich machen, diese Stelle zu bekleiden.

Haben wir es noch nicht gesehen, daß z. B. in Frankreich unter der Restauration Beamte entlassen wurden, weil sie nicht mit der Procession gegangen sind? Haben wir nicht allen Grund zu glauben, daß derselbe Einfluß, der sich damals geltend machte und der die bekannten Früchte getragen hat, auch bei uns übermächtig wird, und wissen wir es so bestimmt, daß nicht auch in unserem Lande die Bürgermeister werden entlassen werden, wenn sie nicht alljährlich ihre Communionzettel vorlegen können? Wissen Sie es so gewiß, daß man nicht einen kirchlich freigesinnten Bürger-

meister als einen solchen ansehen wird, der durch seine religiöse Ueberzeugung das Zutrauen schwächt, welches er zur segensreichen Ausübung seines Amtes haben muß?

Meine Herrn, nachdem wir gesehen haben, in welcher Weise bei uns gegen unabhängige und ehrenhafte Beamte verfahren wird, nachdem wir gesehen haben, daß Lehrer, Geistliche, Administrativbeamte aller Art, wie z. B. unser College Volhard, bloß wegen ihrer politischen Ueberzeugung ihrer amtlichen Wirksamkeit entsetzt worden sind; nachdem wir gesehen haben, daß auf Grund der Dienstpragmatik gegen Beamte der Art alles Mögliche versucht wurde, daß der Bürgermeister Eberstadt dreimal in Untersuchung gezogen wurde, der doch alle Pflichten seines Amtes weit über das vorgeschriebene Maß hinaus erfüllte, nach solchen Vorgängen kann Niemand mehr zweifelhaft sein, welchen Gebrauch die Regierung von diesem Artikel machen wird, und darum wäre es offener und ehrlicher, wenn der Artikel so lautete, wie unser College Cretzschmar gesagt hat:

„Der Bürgermeister ist aus Gründen der Verwaltung jeden Augenblick entlaßbar."

Meine Herrn, wenn Sie das wollen, so stimmen Sie für den Gesetzesentwurf. Im Administrativjustizhofe kann ich nicht die mindeste Garantie erblicken. Ich kann nicht für eine Behörde stimmen, welche in dem Augenblick, wo sie geboren wurde, im Jahr 1832, bei der liberalen Partei der Kammer und insbesondere dem Herrn von Gagern dem entschiedensten Widerspruch begegnete, und doch will ein Mann, der in Herrn von Gagern eine staatsmännische Größe verehrt, heute diesen nämlichen Administrativjustizhof als einen wirksamen Schutz gegen die ministerielle Willkür gelten lassen?

Abgesehen davon, daß diese Behörde aus lauter unbedingt entlaßbaren Personen besteht, ist sie grundrechtlich zum Tode verurtheilt und endlich soll der Administrativjustizhof nach dem Vorschlage der Majorität des Ausschusses weiter nichts zu thun haben, als ein Gutachten abzugeben. Wenn aber das Ministerium in letzter Instanz entscheidet, so kann es sich sein Gutachten selbst machen und wird schwerlich jemals ein anderes erhalten, als es verlangt.

Ich kann deßwegen für keinen anderen Antrag stimmen, als entweder für denjenigen des Abgeordneten Metz oder für jenen des Abgeordneten Wittmann.

Der Abg. **Neh**: Ich halte es für ganz naturgemäß und verzeihlich, wenn ein Redner von der Jenseite darüber sich

beklagt, daß die Ansicht, die er vertritt, in der Mehrheit dieser Kammer keinen Anklang findet; ich bin auch überzeugt, daß die Herrn, die hier die Ansicht der Minderheit vertreten, aus Ueberzeugung sprechen und die Ueberzeugung, die von ihnen geltend gemacht wird, für die beste halten. Allein sie sollten dasselbe auch von der anderen Seite gelten lassen, sie sollten nicht ihrem Unmuth, wenn nicht geschieht, was sie wünschen, durch Verdächtigungen gegen Andersdenkende Luft machen. Wenn Sie von Parteien sprechen, die in dieser Kammer bestehen, dann würde wenigstens ich mit einer kleinen Zahl meiner Freunde nicht getroffen. Sie haben jeden Tag gesehen, daß die Ansichten von dieser Seite auseinandergehen, daß wir oft als politische Gegner gegen einander stehen. Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß hiernach ein für allemal diese Sache nicht mehr erwähnt werden wird.

Es ist kein richtiges Verhalten von Ihrer Seite, daß Sie ankämpfen gegen den Gesetzesentwurf mit Behauptungen, die gar keinen Grund haben. So hat der Abgeordnete Müller-Melchiors wiederholt gesagt: wollen Sie der Regierung das Recht der Ernennung der Bürgermeister geben. Meine Herrn, wollen wir denn der Regierung dieses Recht geben? Die Regierung hat, seitdem die Gemeindeordnung besteht, das Recht, aus den ihr vorgeschlagenen Candidaten den Bürgermeister auszuwählen. Ich weiß nicht, ob wir diesen Grundsatz verlassen haben, den Grundsatz, daß die Regierung aus den von der Gemeinde Gewählten den Bürgermeister zu ernennen hat, indem wir die Zahl, aus welcher gewählt werden kann, erweiterten. Ebenso hat der Abgeordnete Müller-Melchiors anticipirt, indem er sagt: Sie wollen die Auflösung des Gemeinderaths, folglich fällt der Bürgermeister mit. An dem Artikel, der die Auflösung des Gemeinderaths betrifft, stehen wir noch nicht, es wird sich fragen, ob er in der Kammer die Mehrheit erhält. Ebensowenig ist der vorliegende Fall, den wir zunächst debattiren, geeignet, jenen Satz zu begründen, den der Abgeordnete Müller-Melchiors gleichfalls ausgesprochen hat, daß wir der Regierung ein unbedingtes Entsetzungsrecht geben wollten; davon ist durchaus nicht die Rede, im Gegentheil hat der Vorschlag der Majorität gerade den Zweck, ein solches Entsetzungsrecht der Regierung, wie die Gesetzesvorlage es wollte, zu beseitigen.

Der Abgeordnete Metz hat eine Ansicht geltend gemacht, die allerdings sehr schwer in die Wagschale fällt, daß die

bestehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs dasjenige, was der Ausschuß verlangt, unnöthig machten; er glaubt, der Art. 56 des Strafgesetzbuchs sei vollkommen ausreichend für den in Frage stehenden Fall. Auch im Ausschuß ist die Frage sehr umständlich erörtert worden, wie mir die Abgeordneten Mohr und Wittmann bestätigen werden, die Frage, ob die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs dasjenige enthalten, was die Mehrheit des Ausschusses wollte. Der Ausschuß hat indessen sich in zweierlei Beziehungen nicht für die Bejahung dieser Frage erklären können. Einmal in der Beziehung nicht, daß der betreffende Artikel des Strafgesetzbuchs mit dem, was der Art. 25 der Dienstpragmatik enthält, keineswegs übereinstimmt, es fehlt darin im Strafgesetzbuch der Fall, daß der Bürgermeister wegen Dienstunfähigkeit entfernt werden muß. Gegen Staatsbeamte ist die Regierung durch ihr Recht der Pensionirung, im Falle einer Dienstunfähigkeit, in der Lage, den betreffenden Beamten entfernen zu können; der Unfähigkeit der Bürgermeister gegenüber hat aber bis dahin jedes Mittel gefehlt, sie zu entfernen und daß Fälle der Art sich ergeben, daß auch nach der sorgfältigsten Auswahl des Bürgermeisters sich ein einzelner Fall ergeben kann, wo der Ernannte dem Amt nicht gewachsen ist, — es können später physische und geistige Gebrechen die Schuld daran tragen, — dagegen läßt sich nichts einwenden. Wenn ein solcher Fall eintritt, muß ein Mittel gegeben sein, um solche dienstunfähige Bürgermeister entfernen zu können und es war die wesentliche Aufgabe des Vorschlags der Majorität, diesen Fall gesetzlich zu regeln, es möglich zu machen, daß ein dienstunfähiger Bürgermeister vom Amte entfernt werden kann.

Die zweite Rücksicht, die gegen die Ansicht des Abgeordneten Metz geltend gemacht wurde, war folgende. Wenn wir die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auf die Bürgermeister anwenden könnten, wenn Alles in dem betreffenden Artikel des Strafgesetzbuchs ausgedrückt wäre, was wir wollen, so müßte es unter allen Umständen für eine Härte gehalten werden, dienstunfähige Bürgermeister vor Gericht stellen und sie durch richterliches Urtheil ihres Dienstes entheben zu lassen. Wir mußten daher ein Mittel suchen, daß, ohne die Nothwendigkeit einer Stellung vor Gericht, ein Bürgermeister, der in dieser Richtung nicht mehr den Forderungen seines Amtes gewachsen ist, von dem Amt entfernt werden kann, und ich glaube, es ist

dieses Mittel in dem Vorschlag der Mehrheit des Ausschusses gefunden.

Ich wende mich nun zu dem Vorschlag des Abgeordneten Wittmann, daß man den Bezirksrath bei dieser Materie an die Stelle des Administrativjustizhofs eintreten lassen möge. Auch die Frage ist, wenigstens von meiner Seite, erörtert worden, ob man wohl thue, in solcher Richtung den vorliegenden Gesetzesentwurf zu emendiren; allein auch hier traten sehr erhebliche Bedenken entgegen. Ich habe schon bemerkt, daß das Gesetz über den Bezirksrath meiner Ansicht nach einer Abänderung bedarf, insofern nämlich, als dem Bezirksrath Entscheidungen überlassen werden, die durchaus ausgehen sollen von einer feststehenden Ansicht. Ich habe diese Ansicht geltend gemacht in Bezug auf die Frage von der Bürgeraufnahme, die nicht dem wechselnden Bezirksrath, der auf einen kleinen Theil des Landes seine Entscheidung erstreckt, überlassen bleiben sollte. Es bilden sich dadurch Anomalien, mit denen wir nicht bestehen können. Es sind Fälle in der Kammer namhaft gemacht worden, wo der eine Bezirksrath aus einem Grund die Bürgeraufnahme gestattete, aus welchem Grunde ein anderer Bezirksrath sie verweigerte. Solche Entscheidungen sollen nach einem Princip behandelt werden und deßhalb ist zu fragen, ob wir wohl thun würden, den Bezirksrath auch über die Frage, die der Art. 6 angeregt hat, entscheiden zu lassen. Dort würden sich, wie ich glaube, noch schreiendere Mißverhältnisse herausstellen; es würde fast in jedem einzelnen Fall über die Auslegung der Worte des Art. 6 sich eine verschiedene Ansicht bilden; denn was Ansehen, was Ehre sei u. s. w., das Alles kann man in Worten nicht ausdrücken, das Alles läßt sich gesetzlich nicht so genau definiren, daß man, das Gesetzbuch in der Hand, sagen kann, der Fall fällt unter diese Vorschrift oder nicht. Das Alles beruht auf der individuellen Bildung des Menschen. Nach dieser Auffassung würde die Entscheidung wechselnd sein, nach der Verschiedenheit der Bildung der verschiedenen Bezirksräthe. Ich glaube aber, daß hier eine Behörde des Landes entscheiden muß, damit eine Einheit des Verfahrens gewonnen wird, was geradezu unmöglich ist, wenn Sie den Bezirksrath entscheiden lassen. Wegen des einen Falles, der offenkundig ist, würde eine Entsetzung des Bürgermeisters statthaben, während ein anderer Bezirksrath wegen eines viel graveren Falles eine andere Ansicht geltend machen könnte; wie würden Sie

vor der öffentlichen Meinung eine solche Verschiedenheit rechtfertigen können? Bestimmen Sie daher eine Behörde, die für alle einzelne Fälle die Entscheidung für das ganze Land zu ertheilen hat, dann erhalten Sie Einheit der Entscheidungen und ich will eine solche Consequenz, eine solche Einheit, und das ist für mich der nächste Bestimmungsgrund, weßhalb ich mich für die Ansicht des Abgeordneten Wittmann nicht entscheiden kann.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Der Herr Abgeordnete Müller-Melchiors hat mit einer gewissen Resignation zu verstehen gegeben, daß er der Sache ihren Lauf lassen wolle, in der Erwartung, es werde dereinst die Zeit kommen, welche uns belehre über den großen Irrthum, in dem wir heute die Selbstständigkeit der Gemeinden vernichten, welche diese wiederherstellen werde.

Wenn man auf solche Weise Klage führt und auf Hoffnungen verweist, dann ist es erlaubt, näher zu betrachten, was denn kommen könne, welche Art von Selbstständigkeit den Gemeinden gebracht würde, wenn man auf den Wegen des genannten Herrn Abgeordneten wandelt.

Er und seine Gesinnungsgenossen sind davon überzeugt, daß heute noch die Nationalversammlung in Stuttgart mit der Reichsregentschaft zu Recht bestehe, dort also wäre das Heil zu finden, was sie zu verheißen vermögen.

Nun erinnere ich daran, was Herr Vogt von Reichsregentschaftswegen in die Pfalz geschrieben hat: über die Selbstständigkeit der Gemeinden! Zum Tollwerden sei es, meint er, daß man dort die Gemeinden frei werden lasse, ganz der Lehre vergessend, welche Napoleon gegeben habe. Herr Vogt sprach freilich nur von den reactionärwerdenden Gemeinden, die er nicht frei werden lassen wollte — anderen wird er wohl die Freiheit gegönnt haben. Da kommt es denn nur darauf an, was Reaction ist, was dafür gelten soll. Herr Vogt wird, wie andere Leute, in Allem, was geschieht, unterscheiden, was ihm gefällt und was nicht. Das Letztere wird ohne Zweifel Reaction sein; sonach wäre den Gemeinden nicht benommen gewesen, zu thun, was Herrn Vogt hätte beliebt, was seinen Beifall hätte finden können. Wenn aber Herr Vogt als Reichsregent seine Feinde niedergeworfen hätte, dann — die Hoffnung bleibt freilich — würde er, nach zurückgekehrter Ruhe, den Gemeinden die Selbstständigkeit wiedergegeben haben, ja dann hätte er ihnen sicher gestattet, auch Reaction zu machen, oder Revolution, kraft und zu Ehren der Selbstständigkeit!!

Sie sehen, meine Herren, daß für die armen Gemeinden, deren Selbstständigkeit man jammernd hier zu Grabe getragen sieht, auch auf anderem Wege nicht viel zu hoffen ist. Der Reichsregent, wie jede andere durch Revolution errichtete Gewalt würde, verlassen wir uns darauf, nicht nach Administrativjustizhof und nicht nach Bezirksrath fragen.

Der Abg. **Breidenbach**: Der Bürgermeister vereinigt in sich zwei Eigenschaften; er ist einmal Communalbeamter und zweitens ist er, wie der Art. 12 der Gemeindeordnung sagt, landesherrlicher Diener. In beiden Beziehungen ist es eine Anomalie, daß einestheils die Gemeinde und anderntheils der Staat 6 Jahre lang gewissermaßen wie ein siamesisches Zwillingspaar mit dem Bürgermeister verwachsen sein soll, welches nur durch Urtheil und Recht zu trennen ist. Es ist anomal, was die Gemeinde betrifft, denn der Bürgermeister ist ein Mandatar und ein Mandat ist widerruflich, und im sonstigen Staatsorganismus, abgesehen von richterlichen Beamten, kommt der Fall nicht vor, daß der Staat genöthigt wäre, einen öffentlichen Diener im Amte zu belassen. Für den Art. 6 des Entwurfs, wie er lautet, würde auch ich nicht stimmen können, denn er ist so weit gefaßt, daß er sich nur wenig von einer beliebigen Entlassung unterscheidet und er entfernt sich von dieser nur dadurch, daß der Bürgermeister, wenn man seine Dienste nicht mehr bedürfen zu können glaubt, alsdann mit einem gewissen Makel entlassen wird, während die einfache und pure Entfernung salvo honore geschehen kann. Da der Bürgermeister Polizeibeamter ist und man schon im Jahr 1821 eingesehen hat, daß es schlechthin unmöglich ist, die Staatsregierung zu nöthigen, den Ernannten 6 Jahre lang Polizeibeamter sein zu lassen oder den an weitläufige Formen geknüpften Weg der richterlichen Entsetzung zu gehen, hat man ihr im Art. 12 der Gemeindeordnung das Recht gegeben, einen besonderen Polizeibeamten zu ernennen. Allein das ist ein trauriger Trost gewesen; denn gar viele Schwierigkeiten setzen sich einer solchen besonderen Ernennung entgegen, z. B. schon diejenige, daß man in der Regel nicht weiß, wie man diesen Polizeibeamten bezahlen soll. Auch ist es natürlich, daß durch jede solche Ernennung ein gewisses Zerwürfniß in die Gemeinde kommt; der Bürgermeister wird der bisherigen polizeilichen Function entledigt, bleibt aber dennoch Bürgermeister; die Gemeinde ist darüber ungehalten, weil sie wünscht, daß ihr erster

Communalbeamter auch Polizeibeamter, oder wenn er hierzu unwürdig, auch nicht länger Bürgermeister sein soll.

Nachdem der Art. 2 des Entwurfs durch die Kammer dahin abgeändert worden ist, daß lediglich aus dem Gremium des Gemeinderaths der Bürgermeister ernannt werden muß, würde ich, wie ich Ihnen offen bekenne, gar nichts dabei zu erinnern finden, wenn der Staatsregierung einfach das Recht der Entlassung gegeben würde. Allein hierauf geht der Antrag der Majorität des Ausschusses nicht und ich bin weit entfernt, einen solchen Antrag zu stellen, von dem ich im voraus weiß, daß er die Mehrheit nicht erhalten wird. Erachtet man also eine Garantie als erforderlich, so steht es allerdings richtig, daß eine solche in dem Antrage der Majorität des Ausschusses liegt. Ordnungsmäßige Untersuchung und, wie sich von selbst versteht, vorherige Vertheidigung ꝛc. muß stattfinden und die Sache ist einem Collegium anheim gegeben, in welchem die richterliche Partie und die Verwaltung combinirt ist; darum heißt diese Behörde Administrativjustizhof und gerade diese Art Dinge gehören an ein solchergestalt gemischtes Collegium.

Für den Antrag des Abgeordneten Wittmann kann ich darum nicht stimmen, weil eine solche Untersuchung und das Schöpfen eines solchen Erkenntnisses nie und nimmermehr eine Aufgabe des Bezirksraths werden darf. Der Bezirksrath wäre Geschworner und Hof in einer und derselben Person; er eignet sich aber weder zu jenem noch zu diesem. Wenn der Abgeordnete Mohr gesagt hat, daß der Administrativjustizhof keine Competenz für die Provinz Rheinhessen mehr habe, so scheint mir hierauf bloß erwiedert werden zu können, daß er diese Competenz durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wieder erhalten wird.

Der Abg. **Hillebrand**: Ich werde für das Amendement des Abgeordneten Metz in erster Linie stimmen; sollte dasselbe abgeworfen werden, für das Amendement des Abgeordneten Wittmann.

Der Abgeordnete Metz hat die Gründe für seine Ansicht, denke ich, so schlagend und so detaillirt dargelegt, daß etwas Weiteres kaum beizufügen ist. Schon früher hatte ich Gelegenheit, in dieser Versammlung den legislativen Grundsatz zu betonen, daß in einem Staate, welcher gut regiert werden soll, nicht zu viele Gesetze vorhanden sein dürfen, ein Grundsatz, den schon die bedeutendsten Staatsmänner des Alterthums aufstellten. Je mehr Gesetze, desto mehr Veranlassung zu Uebertretung; je mehr Gesetze, desto un-

sicherer wird die Kenntniß derselben, desto mehr sinkt ihr Ansehen und doch ist gerade das Ansehen, worin die Gesetze bei den Staatsbürgern stehen, die sicherste Garantie ihrer Befolgung.

Ich glaube nun, daß für unsere Frage die vorhandenen Gesetze, namentlich das Strafgesetzbuch, vollständig ausreichen. Besonders möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß gerade dadurch, daß der Bürgermeister nur durch richterliches Erkenntniß abgesetzt werden kann, das Interesse der Sache wie der Regierung selbst mehr behauptet wird, als wenn die Absetzung von der regiminalen Willkür abhängt. Der Bürgermeister gewinnt in solcher selbstständigen Stellung an Ansehen bei seiner Gemeinde und an Vertrauen der Regierung gegenüber. Und Vertrauen ist ja die Losung unserer regiminalen Tagespolitik.

Der Abgeordnete Breidenbach hat mit Recht aufmerksam gemacht, daß bei einer solchen Entlassung, wie sie vorgeschlagen ist, sehr leicht irgend ein Makel auf der Person zurückbleiben kann. Allein dieses vermeidet sich gerade am Besten, wenn den Gerichtsbehörden das Urtheil überlassen bleibt. Ich werde also, wie gesagt, gegen den Gesetzesentwurf, sowie gegen den Antrag des Ausschusses und zunächst für den Antrag des Abgeordneten Metz stimmen, eventuell für den Antrag des Abgeordneten Wittmann. Was den letzteren angeht, so sind meine Gründe dafür folgende:

Der Bezirksrath bildet jedenfalls der Regierung gegenüber eine unabhängige Behörde; dann steht er auch im innigen Zusammenhange mit dem Volke. Er kennt die Verhältnisse des Volkes näher und es wird sein Urtheil in den Augen des Volkes mehr Vertrauen finden, als ein Administrativjustizhof, und Vertrauen will man ja und zwar mit Recht im Volke erwecken. Man sollte alle Mittel, die dazu dienen können, namentlich in so schwieriger Zeit, Vertrauen zu begründen, eifrigst ergreifen.

Es thut mir leid, daß ich auch heute wieder gegen den verehrten Collegen Reh auftreten muß.

Zunächst hat er gegen unsere Partei, wie er es nennt, sich, so zu sagen, die Insinuation erlaubt, als ob wir unsere Ueberzeugung blindlings der Parteistellung unterordneten. Wie wenig das der Fall ist, darüber müssen ihn schon die Abstimmungen, wenn er sie unparteiisch verfolgt hat, belehrt haben. Worin wir schlechthin übereinstimmen, das ist das **Princip**. Ich behaupte, daß auf jener Seite ein compakteres Parteizusammenhalten in den meisten Fällen sich

bekundet hat, als auf dieser. Sie dort haben auch Ihr Princip, an dem sie so beharrlich und fest halten, als immer möglich. Warum sollen wir nicht ein Gleiches thun dürfen? Ich muß mich daher im Namen meiner politischen Genossen gegen eine Art Verdächtigung, wie sie eben der Abgeordnete Reh angedeutet, feierlich verwahren.

Der **Präsident**: Der Abgeordnete Reh hat sich nur vertheidigt gegen eine Aeußerung, die früher vorgekommen ist.

Der Abg. **Hillebrand** (fortfahrend): Wenn der Abgeordnete Reh wiederholt darauf hinweist, daß der Bürgermeister doch gewissermaßen als gewählt zu betrachten sei, da ja der Gemeinderath, aus dem er ernannt werde, jedenfalls gewählt sei und daß es keinen Unterschied mache, ob er aus 3 Candidaten oder aus 9, 18 u. s. w. ernannt werde, so glaube ich, daß diese Deutung eine sehr gezwungene und gesuchte ist. Ich habe schon gestern aufmerksam gemacht, daß der §. 38 die Wahl des Gemeinderaths mehr oder weniger illusorisch macht, indem die Staatsregierung jeden Augenblick den Gemeinderath auflösen kann.

Was der Abgeordnete Reh dann weiterhin gegen den Bezirksrath einwendet, daß derselbe nämlich nicht wohl im Stande sei, in manchen schwierigen Fällen ein richtiges Urtheil zu fällen, so muß ich doch aufmerksam machen, daß die Jury, die doch in ihrer Zusammensetzung dem Bezirksrath ganz analog ist, gewiß jedenfalls eben so schwierige, wo nicht noch viel schwierigere Fälle abzuurtheilen hat. Wenn noch die Verschiedenheit der Urtheile bei den verschiedenen Bezirksräthen als Instanz herbeigezogen wird, so frage ich, ob das bei den ordentlichen Gerichten nicht vorkommt? Das Hofgericht in Gießen entscheidet oft in demselben Falle ganz anders, als das in Darmstadt, die Jury hier entscheidet anders, als vielleicht die in Rheinhessen u. s. w. Ich glaube daher, daß aus solchen Gründen durchaus nichts gegen die Competenz des Bezirksraths einzuwenden ist.

Der Abg. **Franck**: Nach dem was von mehreren Seiten für den Vorschlag des Ausschusses vorgetragen worden ist, und was ich in keiner Weise durch das für widerlegt halte, was wir dagegen vernommen haben, kann ich mich kurz fassen.

Ich erlaube mir vor Allem darauf aufmerksam zu machen, daß die Ansicht des Abgeordneten Müller-Melchiors, als ob der Administrativjustizhof bloß ein Gutachten über die Entlassung des Bürgermeisters abzugeben habe, unrichtig ist

indem der Administrativjustizhof nach dem Vorschlag des Ausschusses eigentlich die Entscheidung in der Hand hat, weil die Staatsregierung ohne Antrag desselben die Absetzung nicht aussprechen kann. Der Abgeordnete Müller-Melchiors wird sich daraus überzeugen, daß das nicht bloß ein Gutachten, sondern der Sache nach eine Entscheidung über die Absetzung des Bürgermeisters ist.

Im Uebrigen habe ich nur einige Worte auf dasjenige zu sagen, was der Abgeordnete Wittmann vorhin über die Verletzung der Amts- und Dienstehre gesagt hat. Er hat gesagt: daß erst das hessische Strafgesetzbuch die Provinz Rheinhessen mit dem Verbrechen der Verletzung der Amts- und Dienstehre beschenkt habe, und es ist durch den Abgeordneten Mohr, nachdem der Abgeordnete Krug widersprochen hatte, diese Behauptung bestätigt worden. Wäre sie aus dem Munde nichtjuristischer Mitglieder gekommen, so würde kein Grund vorliegen, darauf Gewicht zu legen, da sie aber aus dem Munde juristischer Mitglieder der Kammer gekommen ist, so muß ich einige Worte darauf erwidern.

Der Abgeordnete Wittmann sowohl, wie der Abgeordnete Mohr kennen gewiß die Bestimmungen des code pénal, die durch unser hessisches Strafgesetzbuch aufgehoben worden sind, also jetzt nicht mehr gelten. Wenn Sie diese Bestimmungen vergleichen, so werden Sie finden im 4. Abschnitt, welcher handelt vom „Ungehorsam, Widersetzlichkeit und sonstigen Vergehen gegen öffentliche Beamte" einen 1. Abschnitt „von der Rebellion" und einen 2. „von den den Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten gegen diejenigen, welchen die öffentliche Macht anvertraut ist." Wenn Sie die Bestimmungen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, mit dem Strafgesetzbuch vergleichen, so werden Sie finden, auf welcher Seite die größere Härte ist. Nach dem Artikel 187 des Strafgesetzbuchs kann gegen denjenigen, der selbst Gewaltthätigkeiten gegen Beamte im Dienste sich erlaubt hat, höchstens eine Correctionshausstrafe von zwei Jahren erkannt werden, nach dem Art. 228 des code pénal soll derjenige, der sich Gewaltthätigkeiten gegen einen öffentlichen Beamten erlaubt hat, wenn er im Dienste sich befindet, mit Gefängnißstrafe von mindestens zwei und höchstens fünf Jahren belegt werden. Ja sogar, wenn die Beleidigung in öffentlicher Sitzung stattgefunden hat, soll der Schuldige mit dem Pranger bestraft werden, und für diejenigen, welche nicht wissen, was Pranger ist, will ich bemerken, daß der Schuldige an einem öffentlichen Ort

an einen Pfahl gebunden und mit glühenden Eisen gebrannt werden soll.

Nach dem Art. 181 des Strafgesetzbuchs wird derjenige, welcher einen Beamten durch Worte beleidigt, wenn es nicht öffentlich geschieht, bis zu drei Monaten, und wenn es öffentlich geschieht, bis zu sechs Monaten Correctionshaus bestraft; wenn Sie den Art. 222 und 223 des code pénal vergleichen, so werden Sie finden, daß derjenige, welcher durch Worte einen Beamten beleidigt, im Maximum mit zwei Jahren Gefängniß bestraft wird.

Der Abg. **Müller-Melchiors** (unterbrechend): Das ist nicht richtig, es heißt „magistrat" das ist nicht jeder Polizeidiener.

Der Abg. **Franck** (fortfahrend): Ich weiß sehr wohl was ein Beamter ist, ein Bürgermeister ist kein Polizeidiener Sie werden mir nicht widersprechen wollen, daß ein Bürgermeister ein solcher Beamter ist, der unter den Art. 222 des code pénal gehört; wenn Sie das bestreiten wollen, so erklären Sie sich bestimmt.

Nach Art. 223 des code pénal wird derjenige, welcher einen Beamten durch Gebährden beleidigt, wovon unser Strafgesetzbuch nichts enthält, ebenfalls mit sechs Monaten Gefängniß bestraft.

Sie ersehen hieraus, was die Behauptung des Abgeordneten Wittmann, daß wir die Provinz Rheinhessen mit dem Verbrechen der Amts- und Dienstehre erst beschenkt hätten, für einen Werth hat. Den Abgeordneten Wittmann bitte ich aber zu bedenken, daß wenn man bei jeder Gelegenheit gegen offenbare Verbesserungen der rheinhessischen Gesetzgebung als Verschlechterung ankämpft, dann dieses Ankämpfen allen Werth auch in Fällen verliert, wo es vielleicht Fundament hätte.

Der Abg. **Kuhl**: Ich sehe nicht ein, warum man den Bürgermeister außer dem Gesetz stellen, seinem ordentlichen Richter entziehen, und einem besonderen Richter übergeben soll. Nach der Erklärung des Abgeordneten Reh scheint es die Ansicht des Ausschusses gewesen zu sein, es hierbei zu belassen, es befände sich aber eine Lücke in den gesetzlichen Bestimmung, es wäre namentlich nichts darin enthalten über die Dienstunfähigkeit und es wäre eine Härte, wenn in solchen Fällen ein gerichtliches Urtheil über den Bürgermeister gefällt werde. Ich meine nun, ist der Bürgermeister dienstunfähig oder hat er sich solche Vergehen zu Schulden kommen lassen, die ihm die Ehre in seinem Dienste

entziehen, so soll er das von selbst einsehen und sich von seinem Dienste entfernen, wozu ihm Gelegenheit gegeben ist, indem er nach den vorausgehenden Bestimmungen zu jeder Zeit aus dem Dienste treten kann; thut er das nicht, so finde ich keine Härte darin, daß das Gericht erklärt, er ist dienstunfähig. Ich halte die bestehende Gesetzgebung ausreichend und sollte der Vorschlag hierauf nicht durchgehen, dann würde ich mich für das Amendement des Abgeordneten Wittmann aussprechen.

Gegen dieses hat man vorgebracht, daß der Bezirksrath nicht die Einsicht habe, zu beurtheilen, ob ein Verbrechen zur Dienstunfähigkeit vorliege. Sie können wohl annehmen, daß der Bezirksrath aus den einsichtsvollsten und würdigsten Männern des Bezirks gewählt wird, trauen Sie daher doch demselben zu, daß er beurtheilen kann, ob der Bürgermeister seine Ehre dem Bezirk oder dem Lande gegenüber verloren hat, und ich glaube, gerade hierin wird der Bezirksrath, der mit der Persönlichkeit und den Verhältnissen ganz bekannt ist, ein besseres Urtheil fällen können, als vielleicht der Administrativjustizhof, der diesem Bezirk ganz entfernt steht, der viel weniger die Beweggründe und Handlungen beurtheilen kann, als gerade der Bezirksrath. Ich werde hiernach meine Abstimmung motiviren.

Der Abg. **Lehne**: Wenn der Herr Ministerialrath Maurer eine Aeußerung des Reichsregenten Vogt hervorgehoben hat, so habe ich darin weniger eine Argumentation erblicken können, als einen Stich, den man geben wollte. Daß ein Mann unserer Partei sich gegen die Selbstständigkeit der Gemeinden ausgesprochen habe, könnte man an und für sich zugeben, es würde, wie ich glaube, keinen Einfluß auf das Resultat unserer Abstimmung haben, allein es ist das Beispiel sehr ungünstig gewählt; denn es wird jeder Unbefangene die damalige Aeußerung des Herrn Vogt als ganz und gar den Verhältnissen angemessen finden können, ohne dadurch zu dem Schlusse geführt zu werden, daß er gegen das System der Selbstständigkeit der Gemeinden aufgetreten sei. Es war damals ein Zustand der Revolution in Rheinbayern, und daher kam der provisorischen Regierung die principielle Idee, die einzelnen Gemeinden selbstständig hinzustellen, das Band, was nach den bestehenden gesetzlichen Zuständen in der Hand der Regierung war, zu lockern; dadurch wurde die Aeußerung Seitens des Herrn Vogt hervorgerufen, daß es eine Tollheit sei, in einem solchen Augenblick, wo die provisorische Regierung der ganzen

Machtvollkommenheit bedürfe, die gesetzlich bestehende Macht zu schwächen, während man durch die Verhältnisse dahin gedrängt werden könne, sie in einzelnen Fällen factisch in Anspruch zu nehmen, wenn sie selbst gesetzlich nicht bestünde. Dieß werden Sie also nicht als Gegenargument annehmen können, es war in der Natur der Sache begründet und ist selbst von Seiten des Ministertisches anerkannt worden, daß Herr Vogt nach eingetretener Ruhe keineswegs geneigt gewesen sein würde, die Unselbstständigkeit der Gemeinden dauernd zu erhalten.

Da ich hingeführt worden bin auf solche Aeußerungen, so will ich Etwas nachholen. Es hat der Abgeordnete Hofmann einer Aeußerung von Raveaux erwähnt, und der Abgeordnete Franck, weil eine Erwiedrung versäumt wurde, geglaubt, es sei dieses vollständig zugestanden; ich kann dieses Zugeständniß nicht gelten lassen. Ich will keineswegs in Abrede stellen, daß der Abgeordnete Hofmann geglaubt hat, eine solche Aeußerung von Raveaux zu vernehmen; offenbar beruht solche auf einem Mißverständniß und kann keinen Bezug haben auf diese Sache. Ich kenne Herrn Raveaux darin etwas besser, als der Abgeordnete Hofmann, ich war in der Schweiz selbst einige Tage mit ihm zusammen, wo unsere Besprechungen natürlich auch auf die Zustände der Schweiz sich gewendet haben, und ich kann versichern, daß Herr Raveaux sehr entzückt war über diese Zufriedenheit, wie sie in der Schweiz herrscht. Wenn er früher als Gesandter des Reichs in Bern war, und, zurückgekehrt, der dortigen aristokratischen Wirthschaft keine Rosen gestreut hat, wenn er gesprochen, daß unter dieser Wirthschaft wenig Freiheit herrsche, so mag das richtig sein, und darauf allein kann sich die Aeußerung des Herrn Raveaux bezogen haben. Raveaux lebt leider nicht mehr, ich sage leider nicht allein für uns, sondern vorzugsweise für Sie, und von dem Gesichtspunkte Ihres Interesses ausgehend. Wäre dieses Unglück nicht eingetreten, er würde das, was ich äußerte, und was von Vielen noch jetzt bestätigt werden kann, nicht widersprechen, er würde bestätigt und anerkannt haben, daß die freie Gemeinde sein Ideal war.

Ich kann aus eigener Erfahrung Einiges hinzufügen. Ich habe vor wenigen Monaten das Glück gehabt, in der Schweiz mit einem äußerst gebildeten Mann, mit dem Oberappellationsgerichtspräsidenten von Glarus bekannt zu werden. Ich habe Gelegenheit genommen, ihn über die Zustände seines Cantons zu befragen. Er bemerkte: wir

haben die vollständigste Freiheit der Gemeindeverwaltung, der Staat ist ganz und gar nicht in der Lage, darauf einzuwirken. Auf meine Entgegnung, daß es Verhältnisse gebe, wo der Widerspruch einzelner Gemeinden die allgemeinen Verhältnisse hemmen könnte, erwiederte er mir: in einem solchen Fall, wenn der Staat einwirken will, wenn er sagt: es ist das Interesse des Staats, daß eingewirkt werde, in demselben Augenblick erkennt er an, daß es Staatsangelegenheiten sind; dann hat er sie selbst, und zwar ohne ein Opfer von der Gemeinde als solcher fordern zu können, in die Hand zu nehmen. Ich habe gefragt, ob man mit den Zuständen zufrieden sei, ob die Erfahrung sie bewährt habe, ob keine Partei im Lande dagegen sei? und er erwiederte mir: nicht allein, daß Niemand dagegen sei, es sei Niemand da, der sein Leben nicht lasse für die Forterhaltung dieser Institutionen. Das über die Zustände in der Schweiz.

Der Abgeordnete Reh ist bereits von dem Collegen Hillebrand widerlegt worden bezüglich des eigenthümlichen Satzes, den er aufgestellt hat, um demnächst auf die Conclusion zu kommen, die seiner Ansicht entspricht. Er glaubt, daß es unumgänglich nothwendig sei, daß Eine Behörde bestehe, die gleichsam entscheide, daß nicht von verschiedenen Behörden andere Entscheidungen erfolgen, daß eine Einheit bestehe. Es ist aber eigenthümlich, daß nur in dem einen Punkt dieser Anspruch begründet wird; es ist bereits dem Abgeordneten Reh erwiedert worden, daß man dann nicht mehr die einzelnen Landrichter bestehen lassen, sondern daß man nur ein Landgericht haben könne, daß überhaupt nicht mehr verschiedene Gerichte, sondern nur eine Behörde bestehen könne; sein Vordersatz spricht für die Aufhebung aller Einzelheiten in noch nie aufgetauchter Großartigkeit und für die Einführung eines Centralorgans in allen Angelegenheiten; allein sowie es da nicht auszuführen ist, ist es auch hier nicht auszuführen. Will der Abgeordnete Reh sagen, man muß die einzelnen Gerichte aufheben, weil einzelne preußische Gerichte Die verurtheilen, die am Reichstag zu Stuttgart sich betheiligt haben, während andere Gerichte sie freisprechen? Der Vordersatz des Abgeordneten Reh ist offenbar fehlerhaft, er ist unausführbar, er ist unrichtig; also ist auch das Conclusum bezüglich des Amendements des Abgeordneten Wittmann unrichtig. Es scheint mir, als wenn der Abgeordnete Reh, nachdem die Reichseinheit zu Grunde gegangen, trotz der vielfachen Wege, die

er eingeschlagen, um sie herbeizuführen, Trost in der Polizeieinheit finden möchte.

Der Abgeordnete Breidenbach ist zurückgekommen auf den Art. 12 der Gemeindeordnung; er meint, daß die Bestellung von Polizeicommissären zu Zerwürfnissen in den Gemeinden führe, da deßhalb durch dieses Auskunftsmittel der nöthige Einfluß der Regierung nicht gewahrt werde und der Bürgermeister zugleich Staatsbeamter bleiben müsse, so sei es nicht zu vermeiden, daß dem Staate Mittel zuständen, auf die Beseitigung eines Mannes hinzuwirken, der den Anforderungen der Staatsgewalt nicht genüge.

Diese Argumentation ist offenbar ohne jeden Werth, denn es ist wahrlich ein unglücklich gewähltes Mittel, Zerwürfnisse dadurch zu beseitigen, daß man Zerwürfnisse weit bedenklicherer Art hervorruft. Denn wenn man nunmehr einen durch das Vertrauen der Gemeindeangehörigen getragenen Bürgermeister auf administrativem Wege von seiner Stelle verdrängt, so muß dieß wohl mehr Unmuth erzeugen, als wenn man nur den Theil seiner Functionen, welche vom Staate emaniren, durch einen Staatsbeamten ausüben läßt. Gestern schon war es der Abgeordnete Franck, welcher glaubte, meine Hinweisung auf das Recht der Staatsregierung, Polizeicommissäre zu bestellen, sei nicht ernstlich gemeint, wir könnten unmöglich Gewicht auf die betreffende legislatorische Bestimmung des Art. 12 legen, weil, sobald solche zur Hand genommen werde, sofort Interpellationen von unserer Seite erfolgten. Das ist unrichtig, wir haben noch nie interpellirt, um dieses Recht zu bestreiten. Interpellationen sind nur erfolgt, wenn dasselbe in einer dem Interesse der Gemeinde sowohl, als dem der Staatsregierung nicht entsprechenden Weise ausgeübt wurde. Wenn man z. B. in Ingelheim den nicht wieder gewählten Bürgermeister zum Polizeicommissär macht, einen Mann, der kurz vorher in einem nahegelegenen Orte gegen einen Mann, den er selbst irrthümlicher Weise für einen Demokraten hielt, Ausdrücke sich erlaubte, die nothwendiger Weise zum Streit hätten führen müssen, wenn nicht der Verletzte aus Rücksicht für die Damen seiner Begleitung ein verachtendes Stillschweigen gewahrt und sich durch sofortige Entfernung fortgesetzter Rohheiten entzogen hätte, einen Mann, der einige Wochen später dasselbe Manöver wiederholte, aber Leuten gegenüber, die ihn im eigentlichen Sinn durchgeprügelt haben, — dann könnte wohl eine Interpellation darauf begründet werden, wie es komme, daß die Regierung

gerade eine solche Wahl getroffen, ein Individuum mit der Ausübung der Polizei, mit einem Amt betraut hat, welches in sich den wesentlichen Beruf trägt, Scandalen vorzubeugen. Nur derartige ungehörige Ausübung des Rechtes ist von uns bis jetzt beanstandet worden, nie aber das gesetzliche Recht selbst.

Meine Ansicht in der Frage selbst, die uns jetzt beschäftigt, geht dahin, daß wir nicht weiter gehen sollen, als das seither bestandene Gesetz, welches hinreichende Vorkehrung für die Bedürfnisse der Staatsgewalt, aber auch gegen jede von ihr zu übende Willkür, getroffen, und ich schließe mich dem Zuruf des Abgeordneten Metz an: was Sie von dem neuen Gesetz verlangen, gibt Ihnen schon das bestehende! Sie haben nur noch zu entscheiden, ob Sie den Ausspruch den gewöhnlichen Gerichten entziehen und ein Ausnahmegericht schaffen wollen. Bedenken Sie, welchen Eindruck es im Lande machen muß, wenn Sie es sind, welche den Gerichten den Anspruch auf Vertrauen verabreden.

Der Abg. **Keil**: Ich habe auch schon oft Beschwerde darüber gehört, daß Bürgermeister in einzelnen Gemeinden seien, die den Dienst nicht gehörig versehen, und die Gemeinden haben sich selbst beschwert, daß diese Männer nicht vom Dienste entfernt würden; allein auf diese Beschwerde hat die Regierungsbehörde immer geantwortet: wir können nichts machen, wir müssen die Zeit abwarten, bis die Wahlperiode kommt. Nach dieser Vorlage ist es der Regierung allerdings unbenommen, die Bürgermeister zu jeder Zeit zu entlassen; ich glaube recht gern, daß mancher demokratische Bürgermeister über die Klinge springen muß, allein das schadet ihnen nichts; gerade diese werden, wenn sie entlassen sind, und wenn sie sonst im Amte tüchtige Männer waren, um so mehr von den Bürgern geachtet werden, und die Existenz eines Mannes, die auf der Bürgermeisterei beruht, ist nicht groß.

Ich habe, als ich in diesen Saal zum ersten Male getreten bin, Männer auf der Ministerbank sitzen sehen, die ich, als ich später wieder gekommen bin, nicht mehr gesehen habe; die Ereignisse haben sie entfernt, aber ich glaube, sie haben nicht gedacht, daß sie etwas Unrechtes gethan haben; heute sieht man sie wieder, die Zeiten wechseln, und wer weiß, ob nicht die Zeit kommt, wo auch diese Bürgermeister wieder gesucht werden und obenhin kommen.

Was den Antrag des Ausschusses betrifft, die Sache dem Administrativjustizhof zu übertragen, so habe ich zu

diesem mehr Zutrauen, als einige dieser Herrn; ich glaube, wenn etwas collegialisch behandelt wird, geht es nicht so über Bausch und Bogen, und wenn sonst keine Gründe da sind, als nur Verdächtigungen, geht es nicht so leicht, solche Männer zu entfernen. Ich würde es gerne sehen, wenn der Bezirksrath mit einem Gutachten gehört und dann die Entscheidung dem Administrativjustizhof zugetheilt würde; ich werde mich deßhalb dem Antrag der Majorität des Ausschusses anschließen.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Wenn, wie der Art. 6 des Entwurfs beabsichtigt, die Bestimmung angenommen und zum Gesetz erhoben werden sollte, daß es der Regierung überlassen bliebe, den Bürgermeister aus Gründen der Verwaltung zu entlassen, so würde doch keine genügende Veranlassung zu der Besorgniß vorliegen, daß die Regierung aus anderen, als sehr triftigen Gründen, von diesem Rechte Gebrauch machen werde. Indeß hat der Ausschuß den Vorschlag gemacht, daß jedesmal vorerst der Administrativjustizhof mit Gutachten gehört werden und daß die Entlassung erst dann, wenn der Administrativjustizhof darauf antrage, erfolgen solle. Die Regierung will aber nur die Möglichkeit erhalten, aus genügenden Gründen die Entlassung zu verfügen, und da dieser Zweck, wenn auch nicht vollkommen, in der beabsichtigten Weise wohl erreicht wird, wenn die von dem Ausschuß beantragte Fassung angenommen werden sollte, so glaube ich, daß, wenn die Kammer diese Fassung vorschlagen, auch die Regierung ihre Zustimmung dazu ertheilen wird.

Vertrauensvoll kann man dem Administrativjustizhof die ihm zugedachte Attribution übertragen, da seine Erkenntnisse in Disciplinarsachen bisher in gleicher Achtung wie diejenigen der Richter-Collegien standen. Sobald der Administrativjustizhof als diejenige Behörde bezeichnet wird, welche bei Entlassungen von Bürgermeistern mit Gutachten gehört werden soll, so versteht es sich wohl von selbst, daß die Zustimmung dieses Collegs dann auch auf Rheinhessen sich erstreckt. Uebrigens muß ich mir erlauben, hierbei zu bemerken, daß das Todesurtheil, welches, wie wir soeben gehört haben, gegen den Administrativjustizhof gefällt sein soll, noch nicht zum Vollzug gekommen ist, ich erinnere mich auch nicht, daß auf diese Vollstreckung bis jetzt von irgend einer Seite angetragen worden wäre. Es bezieht sich diese Aeußerung ohne Zweifel auf einen Artikel der Grundrechte, wonach keine Verwaltungsrechtspflege mehr

stattfinden soll. Dieser Artikel der Grundrechte gehört zu den Bestimmungen, über deren Sinn und Bedeutung die Nationalversammlung nicht im Klaren war, denn die Mehrheit derselben wußte ganz gewiß nicht, welche Fälle sie unter den Administrativjustizsachen begreifen solle. Jedenfalls gehört aber die Function, welche dem Administrativjustizhof im vorliegenden Falle überwiesen werden soll, nicht zu den Administrativjustizsachen, sondern ist lediglich ein Gutachten im Bereich der Disciplin.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Mohr ein Fall erwähnt worden, in welchem eine Regierungscommission einen allzu ausgedehnten Gebrauch von ihrer Amtsgewalt gemacht hätte, indem sie einen Bürgermeister zu einer Strafe verurtheilt, weil dieser eine Bestimmung über den Anfang der Weinlese oder über den Schluß der Weinberge getroffen habe.

Ich habe augenblicklich das Feldstrafgesetz nicht zur Hand; wenn das verehrliche Secretariat die Güte haben wollte, den betreffenden Artikel dieses Gesetzes vorzulesen, so werden wir daraus ersehen, ob die erwähnte Bestimmung von dem Bürgermeister oder der Ortspolizeibehörde zu erlassen ist. Ist letzteres, wie ich mich zu erinnern glaube, der Fall, so war der Bürgermeister keineswegs befugt, Anordnungen zu treffen, und wenn die Regierungsbehörde diese Competenzüberschreitung ahndete, so kann man dieß nicht so ohne Weiteres, wie von dem Herrn Abgeordneten Mohr geschehen, einen Mißbrauch der Amtsgewalt nennen. Wenn sich übrigens der Bürgermeister für beschwert erachtete, so war es ihm unbenommen, sich an die höheren Behörden zu wenden.

Der Art. 69 des Feldstrafgesetzes

(welches inzwischen dem Redner zugestellt worden war)

lautet:

(Verlesen.)

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß die in Ausführung dieses Artikels zu treffenden Anordnungen — wozu auch der Schluß der Weinberge gehört — zum Geschäftskreis des Polizeicommissärs, und nicht des Bürgermeisters gehören.

Der Abg. **Wittmann**: Ich habe mein Amendement nur als ein eventuelles betrachtet und deßwegen muß das Amendement des Abgeordneten Metz dem meinigen bei der Abstimmung vorausgehen. Ich werde zuerst diesem beistimmen und nur wenn das Amendement Metz nicht angenommen werden sollte, wird mein Amendement zur Abstimmung kommen müssen. Ich habe demselben auch noch einen

Zusatz gemacht, welcher bereits von der Majorität des Ausschusses in der Fassung des von ihr vorgeschlagenen Ersatzartikels adoptirt worden ist. Dieser Zusatz betrifft nämlich die Nothwendigkeit einer vorausgegangenen ordnungsmäßigen Untersuchung.

Ferner verlange ich, daß mein Amendement getheilt zur Abstimmung komme, denn es enthält 1) die Gründe, weßhalb die Entsetzung des Bürgermeisters stattfindet und 2) ein Gutachten des Bezirksraths, wodurch derselbe die Ansicht ausspricht, daß der Bürgermeister abgesetzt werden müsse. Ich halte die Theilung für nöthig, weil vielleicht einer oder der andere Abgeordnete nur für einen Theil dieses Amendements stimmen wird.

Noch auf eine Bemerkung des Abgeordneten Reh, dem Collegen Metz gegenüber, will ich mir zu erwiedern erlauben.

Der Abgeordnete Metz ist der Ansicht, daß die bestehende Gesetzgebung ausreicht, und auch ich theile diese Meinung, weil ich glaube, daß der Art. 448 des Strafgesetzbuchs genügende Maßregeln darbietet. Es ist in diesem Artikel namentlich auch von der Nachlässigkeit im Dienste die Rede. Wenn der Abgeordnete Reh glaubt, daß der Fall der Unfähigkeit eines öffentlichen Dieners nicht vorausgesehen sei, so glaube ich, daß dieß überflüssig sein würde, denn die Unfähigkeit eines Beamten wird sich sehr bald in Nachlässigkeiten manifestiren. Ein unfähiger Bürgermeister wird sich eine Reihe von Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen und auf solche Fälle wird der Art. 448 des Strafgesetzbuchs seine Anwendung finden.

Ich würde schließen, wenn ich nicht noch eine Bemerkung des Abgeordneten Franck zu widerlegen hätte. Derselbe widersprach meiner Aeußerung über das Strafgesetzbuch, rücksichtlich der Verletzung der Amts- und Dienstehre und hat hierbei eine Parallele gezogen zwischen dem code pénal und dem Strafgesetzbuch. Vor Allem gibt es im code pénal keinen Artikel über Verletzung der Amts- und Dienstehre. Erst das Strafgesetzbuch hat diesen Nimbus um die Hierarchie der Beamten gehüllt. Insoweit stimme ich der Parallele des Abgeordneten Franck bei, als auch ich der Ansicht bin, daß der Beamte in der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner dienstlichen Functionen Schutz haben muß, und daß in dieser Hinsicht die Strafmaßbestimmungen des code pénal zu weitgreifend sind. Dieser hat aber im Uebrigen den richtigen Weg eingeschlagen, indem er den Beamten einen besonderen gesetzmäßigen Schutz nur als-

dann gewährt, wenn sie „dans l'exercice de leurs fonctions“ oder à l'occasion de cette exercice“ begriffen sind, während das Strafgesetzbuch diesen Schutz noch weiter ausdehnt und auch auf das bloße „à raison de leurs fonctions“ d. h. in Beziehung auf die Dienstverrichtungen der Beamten erstreckt. So lange der Beamte in Ausübung seines Amtes ist, z. B. wenn der Richter Sitzung hält, oder so lange er bei Gelegenheit seiner amtlichen Verrichtungen sich befindet, z. B. wenn der Richter in den Gerichtssaal geht, in diesen Fällen bedarf er eines besonderen Schutzes. Ist er jedoch außer seinen Functionen, so ist er ein Bürger und braucht nicht mehr Schutz, wie jeder andere Bürger, insbesondere hat er denjenigen privilegirten Schutz nicht anzusprechen, welchen ihm das Strafgesetzbuch in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen verliehen hat. Wenn ich z. B. des Abends mit einem Richter zusammen bei einem Glase Wein sitze und ich kritisire ein Urtheil, das er erlassen hat, etwa mit den Worten: Sie haben in Ihrer Sentenz absurde Schlüsse und dergleichen, so würden solche Aeußerungen keineswegs nur Injurien, sondern eine Verletzung der Amts- und Dienstehre im Sinne unseres Strafgesetzbuchs enthalten. Für solche Fälle hat der code pénal nichts besonderes vorgesehen und gerade hierin liegt der große von mir hervorgehobene Unterschied zwischen dem neuen Strafgesetzbuch und dem code pénal.

Der Abg. **Krug**: Ich will mir bloß erlauben, das, was der code pénal in den betreffenden Artikeln bestimmt, wörtlich aus einer mir gerade zur Hand stehenden deutschen Uebersetzung desselben vorzulesen; dadurch werden die Behauptungen der Abgeordneten Mohr und Wittmann vollständig widerlegt.

(Verlesen die Art. 222 und folgende des code pénal.)

Der Abg. **Wittmann**: Das ist eine falsche Uebersetzung; es heißt:

(Verlesen.)

Der Abg. **Krug**: Die Uebersetzung scheint mir doch nicht so ganz unrichtig zu sein. Vergleichen Sie damit die Strafen, die unser Strafgesetzbuch androht, so werden Sie es bestätigt finden, daß diese bedeutend milder sind, als die des code pénal und daß ich ganz recht gehabt, wenn ich von Injurien gesprochen habe, indem der Art. 222 und folgende des code pénal gerade von Beleidigungen handelt. Allerdings geht der Tit. 20 unseres Strafgesetzbuchs insofern weiter, als er auch auf Beleidigungen in Beziehung

auf die Dienstverrichtungen geht und die Verletzung der Amts- und Diensteehre von einer qualificirten Privatinjurie zu dem Range eines besonderen Verbrechens erhebt.

Der Abg. **Paulsackel:** Ich lerne wohl recht gern etwas, wann und wo es mir geboten ist; allein hier scheint mir's, ist denn doch nicht die Zeit und auch nicht der Ort, wo wir geschichtliche Vorlesungen, wie gestern, oder, wie eben hier, Vorlesungen bezüglich der Interpretation der Gesetzgebung hören sollten. Ich bitte die Herrn inständigst, daß, wenn sie wieder Vorlesungen halten wollen, sie diese doch so kurz als möglich machen möchten.

Der Präsident schließt die Discussion und stellt die Frage:

> Nimmt die Kammer den Art. 6 des Gesetzesentwurfs in der von der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 11 und 12 des Berichts vorgeschlagenen Fassung an?

welche bei namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 19 Stimmen bejaht wird.

Mit „Ja" stimmen die Abgeordneten: Breidenbach, Brumhard, Draudt, Franck, George, Kempf, Kraft von Gießen, Kraft von Dieburg, Krug, Lange, von Lehmann, Müller, Nessel, Oeser, Ploch, von Rabenau, Rey, Sartorius, Schmidt von Rodau, Schmitt von Alsfeld, v. Starck, Werle, Zeller, Eich, von Grolman, Hofmann, Klipstein, Goldmann.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten: Becker, Behlen, Bogen, Cretzschmar, Feigel, Gottron, Hillebrand, Keil, Kuhl, Lehne, Matty, Metz, Mohr, Müller-Melchiors, Paulsackel, Schmitz, Weidig, Wittmann, Zöppritz.

Es motiviren ihre Abstimmung:

Der Abg. **Keil:** Ich sage deßwegen „Nein", weil ich ein Gutachten von dem Bezirksrath dabei haben will.

Der Abg. **Zöppritz:** Ich muß mit „Nein" stimmen, weil mir nicht Gelegenheit geboten worden ist, für das Amendement zu stimmen, was ich für das beste halte, nämlich für dasjenige des Abgeordneten Metz; würde dieses verworfen worden sein, dann würde ich mit „Ja" gestimmt haben.

Zu Artikel 7

erfolgt keine Bemerkung und die Frage:

> Nimmt die Kammer den Artikel 7 des Gesetzesentwurfs in der von der Mehrheit des Ausschusses

auf Seite 12 des Berichts vorgeschlagenen Fassung an?

wird mit 30 gegen 17 Stimmen bejaht.

Die Berathung über den Artikel 8 des Gesetzesentwurfs wird nach dem Antrage der Abgeordneten Reh und Mohr bis zur Beschlußnahme über das Dreiclassen-Wahlsystem ausgesetzt.

Zu Artikel 9

erfolgt keine Bemerkung und die Frage:

Nimmt die Kammer den Artikel 9 des Gesetzesentwurfs an?

wird mit 31 gegen 16 Stimmen bejaht.

Zu Art. 10

bemerkt:

Der Abg. **Nessel**: Wenn ich seither immer für die Regierungsvorlage, beziehungsweise für die Anträge der Majorität des Ausschusses gestimmt habe, so geschah dieß deßhalb, weil ich von der Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen vollständig überzeugt war und weil ich nicht fand, daß diese Bestimmungen mit der Verfassung in Widerspruch standen. Anders verhält es sich jedoch meiner Ansicht nach mit diesem Art. 10.

Der Art. 45 der Verfassungs-Urkunde sagt:

„die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte rc. aussprechen wird".

Wenn wir nun nach dem Art. 10 auch diejenigen Grundbesitzer, welche so und so viel Steuern bezahlen, mit zum Gemeinderathe nehmen, so steht dieser Artikel im Widerspruch mit der Verfassungs-Urkunde und wir stellen mit Annahme desselben leicht möglich das ganze Gesetz in Frage. Wenn ich daher während der Discussion nicht eines Besseren belehrt werde, so werde ich nach meiner Ueberzeugung gegen diesen Art. 10 stimmen.

Der Abg. **Metz**: Ich glaube, daß die überreichlichen Gunstbezeugungen, welche in dem Art. 10 ausgespendet werden sollen, offenbar nur über eine gewisse Classe von Staatseinwohnern, über die Standesherren sich erstrecken, und daß diese theils eine ernste, theils eine komische Seite haben. Ich finde es komisch, daß die Regierung sich auf

die Seite stellt der am weitesten gehenden Socialisten und Communisten, denn hier wird eine Emancipation der Frauen vorgeschlagen. Es sollen nämlich diejenigen Frauen in einer Gemeinde, welche mehr als $\frac{1}{4}$ der directen oder, wie die Majorität des Ausschusses vorschlägt, der Grundsteuern bezahlen, Gemeinderäthe sein. Das Gesetz geht so weit, daß es nicht einmal sagt, sie sind verpflichtet, sich vertreten zu lassen, sondern sie können wirklich in Person auftreten. Es ergiebt sich dieß daraus:

(Verlesen von: „auch findet" ꝛc. bis Vertretung statt".)

Weiter heißt es: „dieselbe Befugniß steht auch allen juristischen Personen zu". Also die Vertretung wird nur als Recht bezeichnet, nicht als Pflicht. Ich finde es nach meinen Begriffen aber komisch, daß wir jetzt eine Frau Gemeinderäthin aktiv werden sehen. Ich finde es auch sonderbar, daß die unter Vormundschaft oder unter Curatel Stehenden nicht zur Vertretung verpflichtet, sondern nur berechtigt sind, sich vertreten zu lassen. Ich gehe weiter und finde einen förmlichen Widerspruch (um nicht ein anderes Wort zu nennen, welches bei einer anderen Gelegenheit gebraucht wurde und um nicht das Mißfallen des Herrn Präsidenten zu erregen) in dem Satz, welcher durch die Absicht hervorgerufen ist, Begünstigungen eintreten zu lassen, worin es heißt:

(Verlesen von: „solche Grundbesitzer können" ꝛc. bis: „ausüben lassen".

Sie können also die Berechtigung zur Gemeinderathswahl durch andere Personen mit ihrem Mandat ausüben lassen, wenn sie nach dem Art. 12 stimmfähig bei der Wahl sind.

Dieser Artikel sagt:

(Verlesen.)

Also was sagt der Regierungs-Entwurf? Frauen sind Gemeinderäthe, sie können erscheinen oder sich vertreten lassen, und dann sagt er:

„wenn sie nach Art. 12 stimmfähig sind",

also eine Frau, welche nach unserer Gesetzgebung niemals Staatsbürger sein kann, soll demungeachtet stimmfähig sein. Wenn Sie diesen Satz vergleichen, so finden Sie, daß der Gesetzes-Entwurf etwas förmlich sich Widersprechendes in sich hat.

Ich finde aber auch noch eine sehr ernste Seite dieser Bestimmung darin, daß, wenn Sie den Art. 10 noch vergleichen mit dem Art. 11, Sie die Bestätigung der Ein-

führung eines Privilegs für eine bevorzugte Classe finden und zwar gebunden an den zufälligen Besitz; also ein Privileg, welches für viele Gemeinden, namentlich in Oberhessen und auch im Odenwalde, wo die Standesherren oft ¼ der Steuern bezahlen, sehr drückend sein wird.

Wenn nun die Gemeinden auch noch sehen, daß diese Höchstbesteuerten nicht verbunden sind, in der Gemeinderathsversammlung zu erscheinen, so führt dieses Gesetz auch noch eine förmliche Rechtsungleichheit herbei. Denn wir haben ja eine Bestimmung, wonach diejenigen, welche nicht in den Gemeinderathssitzungen erscheinen, mit Strafe bedroht sind. Hier aber finden Sie, daß ein solcher Berechtigter auch noch von der Strafe befreit sein soll, wenn er nach seinem Gefallen nicht in der Sitzung erscheinen will. Solche Berechtigung erscheint mir denn doch gar zu arg; während diesen Grundbesitzern auf der einen Seite zu viel gegeben ist, sollen sie auf der andern Seite auch noch dispensirt werden von den Pflichten, welche die andern Staatsbürger zu leisten haben.

Nun, ich sollte meinen, daß die theils lächerliche, theils ernste Seite dieses Artikels Sie abhalten wird, demselben Ihre Zustimmung zu geben.

Ich wollte übrigens in diesen kurzen Bemerkungen nur zeigen, wohin man kommt, wenn man mit aller Gewalt gewisse Classen mit Vorrechten wiederum ausrüsten will.

Der Abg. **Wittmann**: Ich freue mich, daß sich endlich bei einem Mitgliede des Centrums, in Bezug auf den Art. 45 der Verfassungs-Urkunde eine gesunde Interpretation geltend macht.

Der Art. 10 des Entwurfs ist eine vormärzliche Mumie, welche wiederum an das Tageslicht gefördert werden soll. Die erste Spur dieses Art. 10 finden wir schon in der westphälischen Landgemeindeordnung von 1841, wonach die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter von Rechtswegen Mitglieder des Gemeinderaths waren, oder das fast wörtliche Original des Art. 10 finden wir in der schon mehrfach als liberal gepriesenen neuen preußischen Gemeindeordnung von 1850.

Meine Herren, machen Sie sich einmal die Bedeutung des Art. 10 recht klar. Es sollen also alle Grundbesitzer, welche mehr als ¼ der in der Gemeinde aufzubringenden directen Steuern bezahlen, von Rechtswegen Mitglieder des Gemeinderaths sein. Ich muß mir hierbei erlauben, einen Irrthum meines Freundes Metz zu berichtigen, welcher

glaubt, daß nach Art. 10 sogar Frauen in dem Gemeinderath erscheinen könnten. Nein! so weit geht die Phantasie des Entwurfs denn doch nicht. Wenn der Artikel in der Fassung des Entwurfes folgende Stelle enthält:

> „Solche Grundbesitzer können, wenn sie nach Art. 12 stimmfähig bei der Wahl sind, diese Berechtigung in Person ausüben oder durch einen Vertreter mit ihrer Vollmacht ausüben lassen",

so soll damit auch gesagt werden, daß wenn diese Grundbesitzer nicht nach Art. 12 stimmfähig sind, sie auch nicht persönlich erscheinen können und daß alsdann nur eine Vertretung stattfindet.

Auch heißt es in dem Entwurfe weiter:

> „Auch findet für die berechtigten unter Curatel oder unter Vormundschaft stehenden Personen, gleichwie für die berechtigten Frauen, Vertretung statt".

Durch diesen Nachsatz soll ausdrücklich gesagt werden, daß solche Personen, welche nicht persönlich erscheinen können, wie z. B. Wahnsinnige, auch nicht in den Gemeinderath eintreten können und eben so wenig die Frauen. Deßhalb soll für diese sowohl, wie für juristische Personen stets eine Vertretung stattfinden. Bei der Berathung im Ausschuß wäre es für die Mitglieder desselben sehr interessant gewesen, von den Herrn Regierungscommissären statistische Notizen über die Frage zu bekommen, wie viele solcher Grundbesitzer, welche mehr als ein Viertel sämmtlicher directen Steuern in einzelnen Gemeinden bezahlen, sich im Großherzogthume befinden; allein es konnte uns keine Auskunft gegeben werden. Zweifelsohne aber werden es meistens die Standesherrn sein, welche Sie durch Annahme des Art. 10 in den Gemeinderath verschiedener Gemeinden von Rechtswegen eintreten lassen werden. Da nun diese Herrn in Person erscheinen, oder sich vertreten lassen können, so wird die erste Consequenz darin bestehen, daß solche große Grundbesitzer in dem Rathe mehrerer Gemeinden zur Mitgliederschaft gelangen. Da sie selbst aber nicht, wie der große Zauberer Philadelphia, welcher zu einer und derselben Zeit durch alle Thore der Stadt in Person hinausfuhr, in den Gemeinderathssitzungen aller Gemeinden in einer und derselben Zeit erscheinen können, so werden sie also Bevollmächtigte in die verschiedenen Gemeinderathssitzungen schicken. Sie können hierzu ganz nach Belieben ihren Kutscher, Leibbüchsenspanner oder Koch bevollmächtigen. Kurz, wir können erleben, daß ein wahrer Aufwand von Bediensteten

dieser Herrn in den Rathsversammlungen der Gemeinden figuriren wird. Wir werden aber auch noch zu anderen Consequenzen kommen. Es können nämlich zwischen verschiedenen Gemeinden bedeutende Differenzen entstehen, z. B. in Bezug auf den Wegbau, oder über Kosten, deren Bezahlung zwischen mehreren benachbarten Gemeinden Streit hervorruft. Nun weiß ich nicht, wie diejenigen Personen, welche sowohl in der einen wie in der anderen Gemeinde im Rathe sein können, sich mit ihrer Abstimmung verhalten sollen, und ich bin in der That begierig, wie mir dieser Zweifel von den Herrn Regierungscommissären genügend gelöst werden dürfte. Sehen Sie, so weit würde die Anwendung dieses Artikels führen! Er wäre eine wahre Restauration der alten Feudalherrschaft. Wir würden die Besitzer großer Güter als solche in dem Gemeinderathe finden. Dieselben würden in einzelnen sehr wichtigen Fällen, worin es sich vielleicht nur um eine Stimme dreht, den Ausschlag geben können!

Endlich, meine Herrn, hat bereits der Abgeordnete Nessel sehr richtig gefragt, wie läßt sich dieser Artikel mit dem Artikel 45 der Verfassungsurkunde vereinbaren, welcher mit dürren Worten verheißt, daß das Gemeindevermögen durch von der Gemeinde Gewählte verwaltet werden soll? Wollen Sie für solche Personen, welche nicht von der Gemeinde gewählt sind, nur um ihrer Steuerkraft willen die Eintrittsthüre des Gemeinderathes eröffnen? Sie eröffnen, wenn Sie diesen Artikel annehmen, zwischen Ihrem Gesetze und dem Art. 45 der Verfassungsurkunde einen Abgrund, welchen Sie nimmer mehr ausfüllen können.

Der zweite Vicepräsident **Hofmann**: Ich finde in der Bestimmung des Art. 10 keinen Widerspruch mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, jedoch kann ich dem Art. 10 nur unter einer Voraussetzung meine Zustimmung geben, unter der nämlich: daß nach den Worten: „den gewählten Mitgliedern“ eingeschaltet werde: „insofern überhaupt Umlagen stattfinden.“ Unter dieser Voraussetzung scheint mir die Gerechtigkeit und Billigkeit dafür zu sprechen, daß eine Einwirkung der größeren Grundbesitzer auf die Gemeindeverwaltung, wie es der Art. 10 will, stattfinde.

Der Abg. **Cretzschmar**: Ich hatte mir zwar vorgenommen, über die einzelnen Positionen dieses Gesetzesentwurfs kein Wort mehr zu verlieren, weil ich schon von Haus aus mein Urtheil dagegen ausgesprochen habe.

Der Art. 10 ist jedoch für die Gemeinden von zu großer Bedeutung, so daß ich nicht umhin kann, meine Ansicht darüber auszusprechen.

Mehrere der Herrn Redner vor mir haben schon die Nachtheile des Art. 10 hervorgehoben und wenn auch manche nicht so ganz stichhaltiger Natur waren, so hat doch mein College Wittmann näher darauf hingewiesen. Es scheint mir, daß es gerade die Standesherrn sind, welche vermöge ihres Besitzes Sitz und Stimme in dem Gemeinderath bekommen sollen. Der Abgeordnete Hofmann hat zwar soeben gesagt, er könne sich nur dann mit dem Art. 10 vereinbaren, wenn es heiße: insofern in der Gemeinde Umlagen stattfinden. Dafür ist bereits gesorgt. In den Gemeinden, wo Standesherrn die Höchstbesteuerten sind, muß der Voranschlag dem Standesherrn zugeschickt werden, er hat seine Bemerkung zu machen, und daß dann diesen Herrn von dem Gemeinderath nicht zu nahe getreten werden kann, das versteht sich wohl ganz von selbst. Die Staatsbehörde würde auch, wenn einmal der Ansatz nicht richtig gemacht wäre, schon streichen. Ich muß aber auch noch auf etwas Anderes aufmerksam machen.

In der Regel werden Sie finden, daß da, wo Standesherrn stark begütert sind, zwei Drittel des Gemeinderaths mehr oder weniger von den Standesherrn abhängig sind, indem sie ihre Pächter sind. Nun frage ich Sie, wenn der Standesherr vermöge seines Einflusses, welchen er ohnehin schon ausübt, noch persönlich oder (nicht durch seinen Kutscher oder einen anderen Bedienten), durch einen gediegenen Rechtsverständigen sich vertreten läßt, was glauben Sie, welchen Einfluß er alsdann auf den ganzen Gemeinderath ausüben wird? Sie können sich selbst sagen: Der Gemeinderath ist gar nichts mehr und der Standesherr allein ist Gemeinderath und Bürgermeister. Welche Folgen dieß aber herbeiführen wird, darüber will ich mich nicht weiter verbreiten.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Der Art. 10 des Entwurfs ist durch die Rücksicht veranlaßt, welche einem wirklich vorhandenen Interesse der größeren Grundbesitzer gebührt. Die Gemeinden sind durch die neuere Gesetzgebung etwas Anderes geworden, als früher. Sie sind nicht mehr eine in engerem Bereich bestehende Corporation, welche sich bloß mit Angelegenheiten ihrer Mitglieder zu beschäftigen hat, sondern sie sind Einrichtungen, in welchen das ganze öffentliche Leben sich bewegt, deren Einfluß und Herrschaft jeder im Gebiet der Gemeinde unterworfen ist. In Folge

dieser wesentlichen Aenderung sind sehr Viele vermöge ihres Besitzes zur Gemeinde in eine Stellung gekommen, die früher in solcher Weise nicht gekannt war. In der Gemeindeverwaltung wird über ihre wichtigsten Interessen verfügt und darum sollen sie nach diesem Artikel auch berechtigt sein, den verhältnißmäßigen Einfluß auf die Leitung der Gemeindeangelegenheiten auszuüben. Das ist der Sinn und der Zweck dieses Artikels. Der Vorstand würde durch Zuführung der im größeren Grundbesitz liegenden Elemente als kräftige Vertretung nur gewinnen können.

Der Herr Abgeordnete Wittmann hat bereits die Güte gehabt, einige Bemerkungen bezüglich der Fassung des Art. 10 auf ihren wahren Werth zu bringen. Wenn derselbe dagegen besorgt, daß ganz ungeeignete Persönlichkeiten als Bevollmächtigte in den Gemeinderath geschickt werden möchten, so gibt der Entwurf, indem er die Eigenschaften der Vertreter bestimmt, auch deßhalb die nöthige Bürgschaft.

Der Herr Abgeordnete Cretzschmar hat darauf hingewiesen, daß es vorzugsweise doch nur Standesherrn sein würden, welche unter den großen Grundbesitzern verstanden sind, daß aber diese Grundbesitzer ohnehin schon viele Leute und darunter Mitglieder der Vorstände in Abhängigkeit von sich erhalten können. Ist das der Fall, so wird der Einfluß, welchen der Herr Abgeordnete Cretzschmar bekämpft, schon vorhanden sein und durch die Stimmberechtigung im Gemeinderath nicht gestärkt werden.

Sehen wir dabei auf das Resultat, was sich wirklich aus der vorgeschlagenen Bestimmung ergeben kann, so wird freilich nicht in größeren, sondern nur in kleineren Gemeinden die besondere Stimmberechtigung vorkommen. Aber wo der Gemeinderath nur aus 9 Mitgliedern besteht, kommt denn doch auch nur Einer mit besonderer Stimmberechtigung hinzu und wenn auch zwei Berechtigte sich in einer Gemarkung finden sollten, so stehen doch immer neun Stimmen gegenüber, stark genug, um jede Ueberlegenheit der Grundbesitzer, sollte deren Interesse dem der Einwohner widerstreiten, unmöglich machen zu können. Näher betrachtet, sichert der Artikel den Grundbesitzern nur die Gelegenheit, ihr unverkennbares Interesse in mündlicher Berathung über Gemeindeangelegenheiten zur Sprache zu bringen, Verständigung zur rechten Zeit und am rechten Orte zu suchen. Ein Uebergewicht gibt ihnen der Artikel nicht.

Was den Antrag selbst betrifft, so ist es nicht zu verkennen, wie auch der Abgeordnete Hofmann bereits hervor-

gehoben hat, daß Anlaß und Berechtigung, welche dieser Artikel anerkennen will, im Umlagewesen begründet ist. Allein es würde doch das anzuerkennende Interesse zu eng aufgefaßt, es würde die Gelegenheit, es geltend zu machen, zu sehr beschränkt sein, wenn eine Theilnahme an den Berathungen nur für die Fälle zugestanden würde, daß gerade Beschluß über eine Umlage zu fassen wäre.

Für den Beschluß über eine Umlage sind die gesammten Einrichtungen bestimmend, welche man der Gemeindeverwaltung gibt, daraus wird Umfang und Bedarf der Gemeindehaushaltung als Folge hervorgehen; es läßt sich daher eine wirksame Theilnahme, ein wahrer Einfluß für die Grundbesitzer mit der angeregten Beschränkung nicht denken.

Wenn man diese Bestimmung endlich im Widerspruch findet mit Art. 45 der Verfassungsurkunde, weil dort die Verwaltung durch von der Gemeinde Gewählte verheißen ist, so läßt sich nicht verkennen, daß dieß Bedenken seine Berechtigung hat. Allein abgesehen von dem, was in Rücksicht auf das Formelle dagegen zu sagen wäre, darf der Sinn der Bestimmung doch nur im Hinblick auf die Verhältnisse gedeutet werden, wie sie bestanden, als das Gesetz erlassen wurde. Während früher der Ortsvorstand häufig nicht durch Wahl der Gemeindeglieder, nur durch Ernennung der Regierung gebildet wurde, sollte diese Einrichtung für die Zukunft verlassen werden. Daß man aber mit der Beseitigung der Ernennung auch hätte abschneiden wollen, einem Interesse, welches in der Gemeinde selbst besteht, die gebührende, von diesem ausgehende, nicht durch Ernennung von Seiten der Regierung zu schaffende Vertretung im Ortsvorstande zu gewähren, das kann nicht angenommen werden. Wenn zu jener Zeit der Umfang, welchen die Gemeindeverwaltung gewonnen hat, ermessen und nach allen Beziehungen der Einfluß erwogen worden wäre, dem Alle unterworfen sind, so würde man es nicht im Widerspruch mit dem Princip des Gesetzes erachtet haben, auch den größeren Grundbesitzern Betheiligung an der Vertretung im Gemeinderath einzuräumen. Will man sagen: das große Vermögen, der große Grundbesitz sei mit keinem geistigen Interesse verbunden, so übersehe man nicht, daß der Staat Personen, aber auch Sachen in sich faßt, und die Interessen jener auch an diese geknüpft sind. Zu einer Scheidung oder Unterordnung durch öffentliche Einrichtungen fehlt es an allem Grunde, sie ist nicht möglich.

Der Herr Abgeordnete Wittmann hat darauf aufmerksam gemacht, daß das Interesse der einen Gemeinde mit dem einer benachbarten in Collision kommen könnte, und daß wenn der Grundbesitz zufällig eine Person zum Mitglied des Gemeinderaths in beiden Gemeinden macht, in dieser selbst eine Collision stattfinden müsse. Dieser Fall kann allerdings vorkommen, allein die besorgte Collision ist auch jetzt schon möglich im gewählten Mitgliede eines Gemeinderaths, welches zugleich in der benachbarten Gemeinde begütert wäre, wie das häufig der Fall ist. Es war deßhalb eine Vorkehrung nicht nöthig. Derselbe Herr Abgeordnete hat auch erwähnt, daß dem Ausschuß bei Prüfung der Gesetzesvorlage die statistischen Notizen in Bezug auf die großen Grundbesitzer gemangelt haben, welche zur Stimmberechtigung gelangen könnten. Allerdings würde man der Regierung wegen dieses Mangels einen Vorwurf machen müssen, wenn in statistischen Notizen die Begründung für den Entwurf zu suchen wäre. Allein bei einer Bestimmung, welche in sich ihre Rechtfertigung trägt, bei einer Frage, welche beantwortet werden kann, gleichviel, ob sie einmal oder mehreremal vorkommt, da waren statistische Notizen ohne Interesse. Es ist in der That doch ganz gleichgültig, ob diese Bestimmungen eine oder mehrere und welche Personen sie betrifft. Sind viele der in Betracht kommenden großen Grundbesitzer auch Standesherrn, oder wären sie sämmtlich Standesherrn, so kann dadurch der Grund für den Gesetzesvorschlag in keiner Weise beseitigt oder geschwächt sein.

Nicht Standesherrn, sondern Grundbesitzern soll billige und gerechte Rücksicht zu Theil werden. Der Gesetzesentwurf will kein Standesprivileg schaffen; was er gewährt, kann Jedem zu gut kommen, bei welchem die Voraussetzungen dafür eintreten.

Wenn die Herrn die vorgetragenen Bemerkungen mit Unbefangenheit würdigen, kann ich wohl hoffen, daß die Bedenken, welche man dem Entwurf entgegensetzt, schwinden.

Der Abg. **Keil**: Ich gestehe recht gerne zu, daß Jeder, welcher zu den Gemeindelasten viel beizutragen hat, auch nach diesem Verhältnisse stimmberechtigt in der Gemeinde sein müßte. Ich halte aber die Bedenken, welche der College Cretzschmar uns vorgetragen hat, und welche der Herr Regierungscommissär zwar schlagend widerlegt hat, doch noch nicht für völlig beseitigt und werde nicht bestimmt werden können, für diesen Artikel zu stimmen. Denn gerade

darin, daß der große Gutsbesitzer Mitglied des Gemeinderaths wird, hat er weit mehr Einfluß auf die Pächter und andere von ihm abhängige Personen, als wenn er das Recht nicht hat. Es ist aber auch der Antrag, wonach die dritte Classe an den bedeutenden Gemeindeabgaben Theil nehmen soll, erst von der zweiten Kammer genehmigt. Würde die erste Kammer sich diesem Antrage anschließen, und würde die Regierung die Gemeindeordnung hiernach umändern, dann würde ich auch nichts dagegen haben, wenn die großen Grundbesitzer bei Aufstellung der Voranschläge und dergleichen stimmberechtigt würden; für jetzt besteht aber in dieser Beziehung noch ein großer Unterschied. Sie bezahlen an vielen Ausgaben der Gemeinden gar nicht mit. Es kann aber gerade in der ersten Classe ein bedeutendes Vermögen vorhanden sein, und wenn diese Höchstbesteuerten mit abstimmen, so würde hierin eine bedeutende Aenderung in der Gemeindeordnung stattfinden müssen.

Der Abgeordnete Hofmann hat den Antrag gestellt, man solle das Wort „Umlagen" mit beisetzen, allein zu den Umlagen erster Classe tragen nur die Ortsbürger und zur zweiten die Ortseinwohner, also die Höchstbesteuerten nur zur dritten Classe bei.

Deßhalb kann ich mich auch dem Antrag des Abgeordneten Hofmann nicht anschließen.

Der Abg. **George**: Nach dem, was soeben von dem Collegen Keil bemerkt worden ist, werde ich mir nur noch Weniges hinzuzufügen erlauben. Ich bin nämlich fest der Meinung, daß der Art. 10, so wie er in der Regierungsvorlage gefaßt ist, nicht von der Kammer angenommen werden wird, noch viel weniger aber so, wie ihn die Majorität des Ausschusses gefaßt hatte, weil ich ihn so noch für weit nachtheiliger für die Gemeinde halte, als nach der Regierungsvorlage. Der Ausschuß bezieht sich zu seiner Rechtfertigung auf einen Beschluß der zweiten Kammer, dem die erste wahrscheinlich nicht beitreten wird und von dem er uns nicht verbürgen kann, daß er auch zum Gesetz erhoben werden wird, in welchem Falle ich es mir schon gefallen lassen könnte, sich darauf zu beziehen. Derselbe will weiter, daß die Personal- und Gewerbsteuer gestrichen werde, um es so dem Forensen noch leichter zu machen, zu seinem Viertheil zu gelangen, womit er in den Gemeinderath kommen soll. Wenn ich daher glaube, daß die Kammer nicht auf den Vorschlag der Regierung eingehen wird, so glaube ich es noch viel mehr von jenem des

Ausschußantrags. Es sprechen aber auch noch sehr viele andere Gründe gegen den Artikel überhaupt.

Ist der Höchstbesteuerte Ortsbürger, so hat er ja schon an und für sich, wenn Sie das Dreiclassensystem annehmen, so viele Rechte, daß er kaum mehr übergangen werden kann bei der Gemeinderathswahl. Ist er nicht Ortsbürger, so mögen Sie ihn berücksichtigen im Art. 14, wo von Ausmärkern die Rede ist. Wenn ich auch zugebe, daß dem Ausmärker eine Berechtigung gehört, so kann ich doch nicht zugeben, daß dieselbe sich so weit ausdehnen darf, daß er auch in Fällen mitberathen soll, wo Gegenstände zur Berathung kommen, bei denen er nicht mitbezahlt. Meiner Ansicht nach kann er höchstens mitberathen, wenn von einer Berathung überhaupt die Rede sein soll, wo es sich von Umlagen dritter Classe handelt; später, wenn die Ausmärker auch noch zu denen der zweiten Classe zugezogen werden, mag man ihnen auch das Recht einräumen, bei dieser Classe mit zu berathen, wenn überhaupt, wie schon bemerkt, dieselben ohne Weiteres durch ihr Steuerquantum eine berathende Stimme erhalten sollen, welches ich als ein großes Unrecht ansehen würde, wenn man dieses ausnahmsweise bei Ausmärkern als sich von selbst verstehend annehmen würde.

Der **Präsident**: Zur Erläuterung will ich mir einige wenige Worte erlauben.

Es handelt sich hier nicht bloß von denjenigen Personen, welche auswärts wohnen, sondern es gibt auch Nichtortsbürger, welche im Orte wohnen, und mit ihrem großen Steuercapital zu den Gemeindeumlagen beitragen müssen. Es kommt z. B. oft vor, daß Jemand eine große Fabrik an dem Orte hat und da wohnt, ohne Ortsbürger zu sein, welcher mithin zur zweiten und zur dritten Classe der Umlagen beizutragen verpflichtet ist.

Der Abg. **Weidig**: Der Art. 45 der Verfassungsurkunde ist so klar und verständlich, daß ich in der That nicht begreifen kann, wie noch irgendwie Zweifel darüber erhoben werden können, und alle Erörterungen, welche ich bis jetzt gehört habe, sind für mich nichts weniger als überzeugend genug gewesen, daß der Art. 10 eine Ausnahme verdient. Die Standesherrn oder großen Grundbesitzer sind nur da interessirt, wo es sich um Ausgaben der dritten Classe handelt. Die Gemeindeordnung hat aber bereits Vorsorge getroffen, daß über diese an die Standesherrn oder großen Grundbesitzer Mittheilung gemacht werden solle,

damit sie in die Lage gesetzt werden, ihre allenfallsigen Bemerkungen und Einwendungen machen zu können.

Indem ich mich also dafür ausspreche, daß der Art. 10 ganz und gar unannehmbar ist, will ich mir zugleich noch zu bemerken erlauben, daß kein Artikel der Verfassungsurkunde aufgehoben werden kann, ohne die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Kammermitglieder, worauf ich noch besonders aufmerksam machen möchte.

Der Abg. **Matty**: Ich bin aus Grundsatz gegen den Art. 10 dieses Gesetzesentwurfs, und daß ich es bin, habe ich bereits bei der allgemeinen Discussion klar und deutlich ausgesprochen. Ich kann es unmöglich mit dem Gesetze der Gerechtigkeit vereinbarlich finden, daß der Steuerpunkt Einem so außerordentliche Vorrechte gegen seine übrigen Mitbürger geben sollte. Doch ich habe auch noch einen anderen Grund, weßwegen ich glaube gegen den Art. 10 auftreten zu müssen. Es scheint mir nämlich seine Fassung gänzlich unklar zu sein oder doch in den Hauptsätzen einen totalen Widerspruch zu enthalten. Es heißt im Art. 10:

> „Solche Grundbesitzer (welche $\frac{1}{4}$ der directen Steuern in der Gemeinde entrichten,) können, wenn sie nach Art. 12 stimmfähig bei der Wahl sind, diese Berechtigung in Person ausüben oder durch einen Vertreter mit ihrer Vollmacht ausüben lassen. Auch findet für die berechtigten unter Curatel oder unter Vormundschaft stehenden Personen, gleichwie für die berechtigten Frauen Vertretung statt. Dieselbe Befugniß steht allen juristischen Personen zu."

ferner im Art. 12:

> „Stimmfähig bei der Wahl des Gemeinderaths sind nur Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben u. s. w."

also hier wird gesagt, daß nur 25. jährige Staatsbürger stimmfähig sind. Die Weiber sollen auch, wie der Art. 10 am Schluß sagt, eine Vertretung im Gemeinderath finden, allein nach dem Art. 12 können Weiber keine Ortsbürger werden, also können sie auch nicht selbst stimmfähig sein. Wer nun aber berechtigt ist, dessen Befugniß geht auch dahin, daß er sich vertreten lassen kann. Wenn er aber nicht stimmfähig ist, so kann er sich doch auch, vermöge der gesetzlichen Bestimmung, nicht vertreten lassen; er kann demnach auch kein Recht in dieser Beziehung in Anspruch nehmen. Es stehen also hier zwei Sätze, welche sich offenbar widersprechen, einmal heißt es: die Frauen

sind berechtigt an den Gemeinderathssitzungen Theil zu nehmen, sie können sich vertreten lassen; und doch sind sie auf der anderen Seite wiederum durch den Art. 12 nicht berechtigt, sich vertreten zu lassen. Daher kommt es auch, daß die Collegen Metz und Wittmann in einem gewissen Widerspruch zu sein scheinen. Mir scheint jedoch dieser Widerspruch nur in der Fassung des Art. 10 zu liegen. Ich gestehe zwar, ich würde es weit eher billigen, wenn es hieße: Die Frauen sind stimmfähig und weil sie stimmfähig sind, so können sie auch Mitglieder des Ortsvorstandes werden, und ich würde darin gar nichts so Außerordentliches finden, denn wir haben Beispiele, wie Großes Frauen geleistet. Denken Sie an die Kaiserin Maria Theresia, die Königin Elisabeth, an Katharina von Rußland und an die jetzige Königin von England, Victoria. Ich sehe deßhalb gar nicht ein, warum nicht tüchtige Bürgersfrauen sollten Mitglieder des Gemeinderaths werden können.

Wenn ich hier als Ritter des weiblichen Geschlechts aufzutreten scheine, so glaube ich, ist dieses nur in Folge eines anerkennungswerthen Vorganges geschehen, denn mir kommt es beinahe so vor, als hätten gerade solche Gründe bei der Abfassung dieses Artikels mit vorgelegen.

Der Abg. **Kempf**: Mir scheint der Art. 10 in seiner Ausführung nicht so gefährlich zu werden, wie einige Redner befürchten, weil der begüterte unter 10 Stimmen doch immer nur eine haben, also den Ausschlag durch seine Stimme nicht leicht würde geben können. Ich kann mich aber mit der Annahme des Artikels denn doch nicht befreunden und zwar aus doppelten Gründen. Einmal bin ich dagegen, weil ich diese Bestimmung des Entwurfs mit dem Princip. welches die Verfassungsurkunde in dem Art. 45 für die Verwaltung des Gemeindevermögens aufstellt, nicht in Einklang bringen kann, und zweitens bin ich darum nicht für den Art. 10, weil mir das Interesse der Begüterten durch die übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs schon genügend gewahrt zu sein scheint.

Daß der Art. 10 mit dem Art. 45 der Verfassungsurkunde nicht im Einklange steht, ist bereits von anderen Rednern und namentlich auch vom Collegen Nessel bemerkt worden. Denn hiernach soll die Verwaltung des Gemeindevermögens selbstständig durch von der Gemeinde selbstgewählte Vertreter stattfinden. Als selbstgewählte Vertreter kann ich jedoch die nicht ansehen, die schon vermöge ihres Steuercapitals in dem Gemeinderath de jure Sitz

und Stimme haben sollen. Daß aber das Interesse der Begüterten schon genügend gewahrt erscheint, das zeigen die folgenden Artikel dieses Entwurfs, namentlich die Artikel 14 und 16.

Nach dem Art. 16 sollen die Wahlen nach drei Classen erfolgen und zwar nach der Steuer, welche bezahlt wird. Wenn dieses Wahlsystem beliebt wird, so wird das Interesse der Begüterten schon genügend gewahrt. Außerdem sollen aber auch noch die, welche zu der ersten Classe gehören, selbst wenn sie nicht in der betreffenden Gemeinde wohnen, bei der Gemeinderathswahl mitstimmen können. Da ich nun aus allen diesen Gründen das Interesse der Begüterten vollständig gewahrt finde, werde ich mich gegen diesen Artikel aussprechen. Das Aeußerste, was ich den Höchstbegüterten einräumen könnte, wäre etwa eine berathende Stimme, damit ihnen wenigstens Gelegenheit gegeben würde, da, wo ihr Interesse zur Sprache kommt, auch ihre Gründe für und gegen geltend machen zu können. Sie haben nach den Bestimmungen der bisherigen Gemeindeordnung diese Gelegenheit nicht, denn darin ist bloß vorgeschrieben, daß sie bei Umlagen, welche die dritte Classe angehen, in Kenntniß gesetzt werden sollen; den Berathungen des Gemeinderaths jedoch können sie nicht beiwohnen.

Wenn ein solches Amendement eingebracht würde, welches den Höchstbegüterten eine berathende Stimme ertheilt, so würde ich mich demselben vielleicht anschließen.

Der Abg. **Bogen:** Die Collegen George und Kempf haben bereits die besonderen Gründe geltend gemacht, welche gegen die Annahme dieses Artikels sprechen und auf die auch ich aufmerksam machen wollte. Ich will nur noch hinzufügen, daß die bereits angenommenen und noch folgenden Artikel des Gesetzes den Höchstbegüterten Gelegenheit genug an die Hand geben, ihr Interesse zu wahren. Im Uebrigen scheint mir der ganze Artikel rein willkürlicher Natur zu sein. Ich sehe nicht ein, warum, wenn man Denjenigen, welcher $\frac{1}{4}$ der Steuern bezahlt, zum Gemeinderath macht, man dasselbe Recht nicht auch dem zukommen lassen soll, welcher etwas weniger bezahlt, oder warum man nicht gleich von vornherein sagt, daß in den Gemeinderath nur die Höchstbesteuerten bis zu einer gewissen Anzahl Zutritt haben sollen.

Der Abg. **Müller-Melchiors:** Ich bedauere wirklich, daß der Bundestag in Frankfurt den Majoritätsbericht über diesen Gesetzesentwurf nicht eher gelesen, als er seinen Be-

schluß vom 23. August laufenden Jahrs erlassen hat. Ich würde dann mein Sondergutachten erspart haben, und diese ganze Versammlung würde die Lesung beider Berichte erspart haben und würde die Zeit, welche zur Berathung des Reh'schen Antrags erforderlich sein wird, besser haben verwenden können, denn wenn man die standesherrlichen Vorrechte so unbedingt anerkennt, daß man diesen Privilegirten mehr noch geben will, als ihnen die Bundesnote stipulirt, dann weiß ich wahrlich nicht, wozu der ganze Scandal wegen Aufhebung der Grundrechte erhoben worden ist, denn das kann ich nicht verhehlen, ich müßte der Majorität des Ausschusses einen unendlichen Ueberfluß an Mangel des Scharfsinns unterstellen, wenn es ihr nicht klar geworden sein sollte, daß durch diesen Artikel 10 des Gesetzesentwurfs — wenn auch vielleicht noch einer oder der andere rheinhessische Grundbesitzer mit durchschlüpfen wird, — im Ganzen nur die Standesherrn ein neues Privileg erhalten würden. Daraus folgt, daß dieser Artikel für Jeden, der unsere Verhältnisse kennt, eigentlich also lautet:

„zum Gemeinderath gehören auch die in der Gemarkung begüterten Standesherrn" ꝛc.

Nun weiß ich aber in der That nicht, wie namentlich der Abgeordnete Reh, welcher Mitglied der Majorität des Ausschusses ist, und doch auch den Antrag über die Aufhebung der Grundrechte gestellt hat, dazu kommt, diesen durch jenen Bundesbeschluß aufs Neue privilegirten Herrn ein noch nie dagewesenes Privileg einzuräumen.

Allein das ist es nicht allein, was die Majorität des Ausschusses nicht bemerkt hat; es ist ihr auch nicht bekannt geworden, daß dieser Art. 10 direct dem Art. 45 der Verfassungsurkunde widerspricht. Es ist bereits ausgeführt, daß dem so ist und das einzige Argument dagegen ist das von dem Herrn Ministerialrath Maurer angeführte, indem er meint, es sitzen ja neben den Standesherrn auch noch andere von der Gemeinde gewählte Leute im Gemeinderath und darum würden diese letzteren den Ausschlag geben.

Wenn man weiß, welchen Einfluß Derjenige hat, welcher ein Viertel der Steuern an einem Orte gibt, wenn man weiß, wie die übrigen Ortseinwohner auch heute noch ihm gegenüber mehr oder minder nur als Vasallen zu betrachten sind, so muß man das von dem Herrn Regierungs-Commissär geltend gemachte Argument schon an und für sich sehr schwach finden.

Ich frage aber, ob nicht der Fall vorkommen kann, wenn auch nur ein Standesherr neben 9 Ortsbürgern im Gemeinderath sitzt, daß gerade die Stimme dieses Einen in dem Falle der Abwesenheit eines oder des anderen der gewählten Mitglieder bei einer Abstimmung den Ausschlag gibt? und ob daher nicht — will man nicht allzu feine Distinctionen eintreten lassen, die man vielleicht sophistisch nennen könnte — der Art. 10 dieses Entwurfs dem Art. 45 der Verfassungsurkunde geradezu entgegensteht? Aber auch das hat der Ausschuß nicht bemerkt.

Er hat ferner nicht bemerkt, daß dieses standesherrliche Verhältniß noch bedeutend erschwert wird, wenn bei Berechnung des Steuerviertheils nur die Grundsteuer in Betracht gezogen wird; dieß ist bereits von dem Collegen George begründet worden und ich habe daher nicht nöthig, hierauf weiter einzugehen.

Endlich hat der Ausschuß übersehen, daß auch Gemeinden existiren, in welchen gar keine Umlagen bestehen, wo sogar die Ortsbürger aus dem Gemeindevermögen eine Rente empfangen und doch sollen auch hier die Standesherrn im Gemeinderathe sitzen?

Ich sollte denken, daß das Argumente genug sind, um Sie zu veranlassen, einen derartig gefaßten Artikel, dessen Finessen drei Juristen nicht im Stande waren, zu erkennen, nicht anzunehmen, ihn vielmehr, weil er ein ungerechtes neues Privileg schafft, zu verwerfen. Wenn man uns nun noch gar den Mund mit dem Beschluß, welcher neulich in diesem Saale wegen der Ausmärker gefaßt wurde, stopfen will, so geschieht dieß bloß, um uns das sehr unverdauliche Gericht dieses Gesetzesentwurfs etwas schmackhaft zu machen. Das gewählte Mittel ist indessen nicht gut gewählt, uns die Standesherrn lieber zu machen. Viel eher wollen wir, daß die dritte Umlage-Classe bleibe, wie sie ist und daß sie nicht mit der zweiten Classe vereinigt werde, als daß wir uns für eine schöne Aussicht die Standesherrn als Gemeinderäthe aufzwingen lassen, abgesehen davon, daß ein Vogel, den ich in der Hand habe, mir lieber ist, als eine Taube auf dem Dache, namentlich aber eine solche, welche doch nie in unsere Schüssel kommen wird. Ich sollte daher denken, daß Sie es bei dem Art. 88 der Gemeinde-Ordnung belassen werden und hoffe auch, daß der Antrag des Abgeordneten Kempf, den Standesherrn eine berathende Stimme im Gemeinderath einzuräumen, keine Annahme findet. Sie haben ja bereits eine berathende Stimme.

Es ist ihnen das Recht gegeben, ihre Bemerkungen gegen die Umlagen dritter Classe schriftlich geltend zu machen, dadurch haben sie einen legalen Einfluß, ganz abgesehen von dem factischen, der einem Manne von solcher Bedeutung ohnedieß beiwohnt. Sie werden es aber schon an und für sich als ungerechtfertigt finden, einen der betreffenden Gemeinde Fremden, welcher kein anderes Interesse hat als dasjenige, möglichst wenig Umlagen zu bezahlen, über die Gemeindeangelegenheiten mitberathen zu lassen. Es wäre dieß gerade so, als wenn Sie in einen Familienrath den ärgsten Feind der Mündel hineinsetzen wollten.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Der Herr Redner vor mir hat die Aufhebung der Grundrechte einen Scandal genannt. Auch die Großherzogliche Regierung hat an diesem Bundesbeschlusse Theil genommen, ich muß deßhalb den Herrn Präsidenten ersuchen, den Bund und die Großherzogliche Regierung gegen solche Ausfälle zu schützen.

Der **Präsident**: Ich habe den Abgeordneten Müller-Melchiors nicht so verstanden, als ob er die Aufhebung der Grundrechte selbst einen Scandal genannt habe, sondern nur das, was über diese Aufhebung gesprochen und geschrieben worden ist. Im anderen Falle würde ich den Ausdruck nicht haben hingehen lassen. Ich glaube deßhalb, daß nach dieser Erläuterung der Herr Regierungscommissär sich für beruhigt erklären wird.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold** fortfahrend): Nach dieser Erläuterung scheint es allerdings, daß ich die erwähnte Aeußerung mißverstanden habe.

Dem Art. 10 ist entgegen gesetzt worden, daß er eine Abänderung der Verfassung sein würde. Ich glaube dieß nicht; es ist allerdings in dem Art. 45 bestimmt, daß die Angelegenheiten der Gemeinden durch ein Gesetz geordnet werden sollen, welches als Grundlage die selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen werde.

Wenn aber durch ein neues Gesetz noch ein weiteres, nicht von der Gemeinde gewähltes Mitglied in den Gemeinderath berufen wird, so kann doch hierdurch die in der Verfassung bezeichnete Grundlage um so weniger als aufgehoben betrachtet werden, als ja doch immer die eminente Mehrheit der Gemeinderathsmitglieder, welche die Beschlüsse fassen, Gewählte sind. Aber sollen wir denn nicht zunächst

prüfen, ob der Artikel an sich zweckmäßig ist und ob er dem Interesse der Gemeinde entspricht?

Wenn dieser Artikel zum Gesetz erhoben wird, so wird die Folge sein, daß die Begüterten Bevollmächtigte in den Gemeinderath schicken, die an der Berathung Theil nehmen. Die Hauptaufgabe dieser Bevollmächtigten aber wird sein, auf möglichste Sparsamkeit hinzuwirken. Denn die Standesherrn — ich gebe zu, daß diese vorzugsweise vertreten sein werden — haben das lebhafteste Interesse daran, daß so wenig als möglich Umlagen erhoben werden. Sie werden demnach allen unnöthigen Ausgaben entgegenzuwirken suchen und dahin trachten, daß die öffentlichen Arbeiten möglichst wohlfeil verrichtet werden. Nützlichen, nothwendigen und wohlthätigen Einrichtungen werden sie nicht entgegentreten, und wo es sich um Unterstützung der Armen handelt, werden gewiß die Hochbesteuerten, insbesondere die Standesherrn, deren Wohlthätigkeitssinn bekannt ist, für Votirung angemessener Summen stimmen, während gerade Ortsvorstände in dieser Ausgaberubrik oft sehr karg sind.

Die Wirksamkeit eines nach Art. 10 zu berufenden Mitgliedes des Gemeinderaths kann daher nur eine ersprießliche sein, und ich kann mir die Nachtheile nicht denken, die daraus hervorgehen könnten.

Man bedenke aber auch ferner, daß es sich hier nicht von einer großen Anzahl von Gemeinden handelt, denn die Fälle, wo ein Grundbesitzer ein Viertel der Steuern oder mehr in einer Gemeinde bezahlt, kommen nicht häufig vor, wo sie aber vorkommen, sollte man auch Denen, welche sie zahlen, eine Stimme im Gemeinderath gewähren.

Auch hat man in anderen Ländern, namentlich in Preußen, wie von dem Herrn Berichtserstatter der Minorität angeführt worden, ein ähnliches Bedürfniß gefühlt, und ich muß gestehen, ich habe nicht gehört, daß diese Bestimmung irgend einen Anstand gefunden hätte.

Der Abg. **Neh**: Was soeben von dem Abgeordneten Müller-Melchiors geäußert wurde, wundert mich gar nicht. Er befolgt heute denselben Weg, welchen er auch bei früheren Discussionen eingehalten hat, es kommt ihm auf eine Hand voll Worte nicht an. So hat er sich erlaubt, meinen Antrag in die Discussion zu ziehen und die Behauptung aufgestellt, als sei meine Ansicht in der hier besprochenen Sache widersprechend meinem Antrag in Betreff des Bundesbeschlusses vom 23. August l. J. Ich kann mir das nur daraus erklären, daß der Abgeordnete Müller-Melchiors

meinen Antrag, betreffend den Bundesbeschluß, gar nicht verstanden hat. Uebrigens bemerke ich auf die Aeußerung, daß es gar nicht nöthig gewesen wäre, meinen Antrag einzubringen und es werde derselbe einen Scandal hervorrufen, daß ich bedauern würde, wenn letztere Voraussetzung sich durch die demnächstige Discussion meines Antrags bestätigen sollte.

Zur Sache selbst übergehend, bemerke ich nur, daß ich diesem Artikel eine so große Bedeutung, wie sie ihm unter=gelegt worden ist, nicht beilegen kann. Denn bedenken Sie zunächst, daß die Gemeindeordnung den Art. 24 enthält, worin bestimmt ist, daß ein Drittel des Gemeinderaths aus der höchstbesteuerten Hälfte der Wählbaren gewählt werden muß, was wir bei der Berathung gebührendermaßen in's Auge gefaßt haben. Die Bestimmung des Art. 24 soll durch diese Gesetzesvorlage beseitigt werden, es soll in diesem Gesetz eine Beschränkung in Betreff der zu Wählenden nicht mehr geboten sein. Daß man aber dem großen Grundbesitz eine Berücksichtigung da, wo es sich von Repräsentation handelt, nicht versagen kann, das ist meine Ansicht, welche ich auch in dem Bericht über das Wahlgesetz bereits ausgesprochen habe, und daß ich diese, dem Gemeindegesetz gegenüber, befürwortet habe, ist eine Ausführung und Consequenz dessen, was ich in dem bereits im Druck erschienenen Bericht niedergelegt habe. Wenn wir die zweite und dritte Classe in eine verschmelzen, ein Schritt, von dem ich hoffe, daß er in der ersten Kammer keinen Widerspruch finden wird, so scheint mir, von unserem Standpunkt aus betrachtet, daß es eine gebotene Billigkeit, ein gebotenes Recht sei, dieser Classe von Staatsbürgern die Möglichkeit zu geben, bei Berathungen der Angelegenheiten, bei denen sie wesentlich betheiligt ist, ein Wort mitzusprechen.

Wenn man von jener Seite sagt, indem man diese Möglichkeit gibt, stört man die Selbstständigkeit des Gemeinderaths, so erlaube ich mir zu bemerken, — wenngleich der Abgeordnete Müller=Melchiors in unseren Bürgern nur politische Paria's sieht, und glaubt, daß in dem Gemeinderath sich weder Festigkeit noch guter Wille findet, — daß ich von der entgegengesetzten Ansicht ausgehe, daß, wenn wir ein tüchtiges Gemeindegesetz bekommen, der Gemeinderath, aus der Gemeinde gewählt, sich als tüchtig und selbstständig bewähren wird. Hat aber der Abgeordnete Müller=Melchiors Recht, so geben Sie Gesetze, welche Sie wollen, und Sie haben doch keine freien Menschen, denn die Freiheit des

Charakters können Sie durch kein Gesetz schaffen Dadurch aber, daß Sie den Grundbesitzern die Gelegenheit geben, bei ihrem eigenen Interesse ein Wort mitzusprechen, werden Sie der Selbstständigkeit der Gemeinden nicht zu nahe treten, Sie werden aber auf der anderen Seite etwas thun, was ein Gebot der Pflicht ist. Die großen Grundbesitzer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, dürfen doch wohl da, wo es sich um den Ausschlag der Umlagen handelt, fragen, weßhalb diese Umlagen nöthig sind. Sie werden doch wohl 1 gegen 9 ihre Ansicht geltend machen können, und was wird die Folge dieses ganzen Verhältnisses sein? Die Folge wird sein, daß in dem Gemeinderath, welcher immer mindestens aus 9 Mitgliedern besteht, sich eine Stimme mehr geltend machen kann.

Ob das ein Gewinn oder Verlust sein kann, wenn ein verständiger Mann mehr seine Meinung äußert, darüber ist in mir wenigstens kein Zweifel.

Der Abgeordnete Cretzschmar hat geäußert, daß die großen Gutsbesitzer nur gelehrte Leute in den Gemeinderath schicken würden. Wenn dieses wirklich der Fall wäre, so würde dieses um so mehr für die Annahme dieses Artikels sprechen.

Wenn der Abgeordnete Müller-Melchiors sagt, wir wollten wieder ständige Vorrechte in's Leben rufen, so kann ich ihm nur darauf erwiedern, daß es uns nicht im Traum eingefallen ist, irgendwie ein Privileg schaffen zu wollen. Das Recht, welches wir wollen, knüpft sich an keine bestimmte Person, sondern ist bedingt durch die Verhältnisse des Besitzes und kann jeden Augenblick wechseln.

Uebrigens nehme ich keinen Anstand, wenn Sie an das Wort: „Stimmberechtigung" so große Bedenklichkeiten geknüpft sehen, während ich glaube, daß es gar keine Folgen haben wird, dasselbe fallen zu lassen und statt der Worte: „mit voller Stimmberechtigung" zu setzen: „jedoch nur mit berathender Stimme."

Hiernach stelle ich den förmlichen Antrag, den Artikel 10 des Gesetzesentwurfs in dieser Weise abzuändern, dann wird ausgeschlossen sein, was Sie wollen, und was auch der Abgeordnete Kempf angedeutet hat.

Der Abg. **Becker**: Abgesehen von der Ungeheuerlichkeit und Verfassungswidrigkeit dieses Paragraphen will ich nur darauf aufmerksam machen, daß Sie den Gemeinden hiermit ein unangenehmes, und den Standesherrn ein sehr gefährliches Geschenk machen. Sie wissen, daß wir im

Jahr 1848 trotz der mildthätigen Hand, welche die Standesherrn, nach der Versicherung des Herrn Ministerialraths, über ihre Unterthanen aufgethan haben, in fast allen standesherrlichen Bezirken Revolutionen erlebt haben. In dem einen haben die Unterthanen ein Schloß zerbrochen, in dem andern Scheunen angesteckt, überall aber die Standesherrn zu Versprechungen genöthigt, welche hin und wieder nicht mehr in dem Sinn gehalten werden sollen, in welchem sie gemacht worden sind.

Wenn ähnliche Zeiten kommen, was Gott verhüte, so wird man den Standesherrn, wenn Sie Ihnen neue Privilegien geben, keine Psalmen singen und auch keine Rosen streuen. Man hat zwar gesagt, es handle sich hier um kein Privileg; allein ein Standesherr, welcher über 3000 Morgen Land verfügt, worauf in Bezug auf ihren Nahrungsertrag vielleicht 6000 Menschen angewiesen sind, genießt ohnedieß schon ein Privileg und ich sollte denken, die Standesherrn sollten mit den Privilegien, welche sie jetzt schon besitzen, zufrieden sein können. Sie besitzen die Domanialgüter, woraus sie früher die Staatslasten bestreiten mußten, jetzt als Privateigenthum. Sie sollten deßhalb sehr zufrieden sein, daß man sie im ungestörten Besitz dieser Güter läßt und sollten wahrlich nicht neue Privilegien in Anspruch nehmen.

Der Abg. **Mohr**; Ich muß in Bezug auf diesen Artikel in einiger Hinsicht meinem Freunde Wittmann entgegentreten und bezüglich darauf die Ansicht, welche College Metz geäußert hat, nach dem Artikel 10 allerdings für richtig anerkennen. Wir im Ausschuß waren wohl darüber einverstanden, was die Regierung mit dieser Vorlage sagen wollte. Wir waren auch darüber einverstanden, daß die Regierung das, was sie eigentlich sagen wollte, durch diesen Artikel nicht richtig gesagt hat; denn daß er sehr unklar ist, wird Niemand bestreiten können. Ich glaube auch, daß wirklich die Ansicht, welche der Abgeordnete Metz geäußert hat, richtig ist, denn sie ist ganz in der Fassung des Artikels 10 begründet. Nachdem gesagt worden ist: „solche Grundbesitzer können das Recht in Person ausüben oder sich vertreten lassen“ wird in dem darauf folgenden Satz gesagt: „Auch findet für die berechtigten Frauen Vertretung statt.“ Was heißt das „Auch findet Vertretung statt?“ Ich will hierbei auf einen Artikel der Verfassungsurkunde verweisen.

In dem Art. 29 der Verfassung heißt es: „Es findet in Bezug auf die Militärpflicht Vertretung statt."

Wer wird nun hiernach behaupten wollen „man könne sich nur vertreten lassen und könne den Militärdienst nicht persönlich leisten." Hier ist nur von dem Recht der Vertretung die Rede und dabei ist nicht ausgeschlossen, das Recht selbst auszuüben und da hierbei die Frauen genannt worden sind, so müßte es auch einer Frau gestattet sein, ihr Recht, in dem Gemeinderath zu sitzen, selbst auszuüben, und lesen wir den Schluß: „dieselbe Befugniß steht auch allen juristischen Personen zu," so finden wir, daß diese Vertretung eine Befugniß, ein Recht ist; auf ein Recht kann ich aber verzichten. Es steht also das fest, daß die Beanstandung des Abgeordneten Metz richtig ist.

Ich muß aber noch auf einen andern Widerspruch aufmerksam machen, will jedoch dabei nicht auf den Art. 12 eingehen, weil diesen bereits der Abgeordnete Matty beleuchtet hat. Ich rede vom Art. 10.

Wir beiden Mitglieder der Minorität des Ausschusses können offen bekennen, daß wir im Ausschuß keine Veranlassung gehabt haben, in diesen Artikel Klarheit zu bringen; indem wir von der Ansicht ausgingen, daß es unmöglich sei, daß selbst diese Versammlung den Artikel annehmen wird.

Wir stützten unsere Ansicht auf den Grund, welchen College Weidig bereits angegeben hat und zwar besteht dieser darin, daß die Annahme des Art. 10 eine offenbare Verletzung des Art. 45 der Verfassung ist, wonach der Ortsvorstand aus gewählten Gemeindegliedern bestehen soll. Sie werden sich erinnern, daß als wir zu dem Artikel 2 des Gesetzes, bezüglich der Ernennung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, behaupteten, darin liege eine Verletzung des Art. 45 der Verfassung, man uns entgegnet hat: nachdem das Ernennungsrecht der Regierung aus andern Bürgern als den gewählten Gemeinderathsmitgliedern verworfen sei, könne von einer Verfassungsverletzung nicht mehr die Rede sein, weil der Ortsvorstand immer noch aus Gewählten bestehen würde, nur mit dem Unterschiede, daß die Regierung früher nur aus 3 Gewählten den Bürgermeister ernannte, während sie dieß jetzt aus 9, 18 oder 27 thun kann, dieß verletze aber den Artikel 45 der Verfassung nicht, weil die Ernennung doch immer wieder aus den Gewählten geschehe. Nach alle dem werden Sie wohl mit mir die Ueberzeugung theilen, daß die Annahme des Artikels 10 eine Abänderung des

Art. 45 der Verfassung enthält, daß also dessen Bestimmung offenbar gegen die Verfassung ist und daß Sie demnach diesem Artikel Ihre Zustimmung nicht geben können.

Der Abg. **Müller** von Bensheim: Der uns hier beschäftigende Gegenstand ist bereits allseitig beleuchtet und hinlänglich ausgeführt, so daß ich nur Weniges hinzuzufügen habe. Als Feind aller Privilegien werde ich gegen den Vorschlag des Ausschusses, sowie gegen den Gesetzesentwurf selbst stimmen, weil ich darin ein Privileg erblicke, welches den Standesherrn oder auch den Höchstbesteuerten gegeben wird. Ich werde mich jedoch für den von dem Abgeordneten Reh gestellten Antrag erklären.

Der Abg. **Lange**: Ich verkenne keineswegs, daß der Art. 10, wie ihn der Gesetzesentwurf enthält, auf Rücksichten der natürlichen Billigkeit beruht und vermag nicht einzusehen, aus welchen Gründen man in die Discussion die Standesherrn hineingezogen hat. Dieser Artikel erwähnte derselben nicht, er spricht ja nur von Grundbesitzern, und man hat durchaus keinen Grund, alle Grundbesitzer zu Standesherrn zu promoviren. Nichts destoweniger kann ich mich mit dem Artikel, weder in der Fassung, wie ihn der Gesetzesentwurf, noch in derjenigen, wie ihn die Mehrheit des verehrlichen Ausschusses beantragt hat, einverstanden erklären und bin namentlich deßhalb dagegen, weil ich ihn mit dem Art. 45 der Verfassungsurkunde für unvereinbar halte.

Der Abg. **Breidenbach**: Was den Art. 45 der Verfassung betrifft, so wird es vor Allem darauf ankommen, ob man sagen kann, daß die Grundlage der Gemeindeordnung dadurch erschüttert werde, wenn ein Mitglied des Gemeinderaths — sei es mit berathender oder mit entscheidender Stimme — nicht durch die Wahl, sondern durch seinen eigenthümlichen Grundbesitz in den Gemeinderath berufen wird. Ich glaube das nicht, die Grundlage bleibt dieselbe. Außerdem erlaube ich mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß der Schluß des Art. 45 die Worte enthält: die Grundbestimmungen dieses Gesetzes, d. h. des noch zu erlassenden Gemeindegesetzes, werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden. Hiermit haben Sie zu vergleichen den Art. 100 der Gemeindeordnung, worin geschrieben steht, daß vor der Hand die Grundbestimmungen dieses Gesetzes noch keinen Bestandtheil der Verfassung bilden und daß auf einem künftigen Landtage nähere Bestimmungen hierüber erfolgen sollen. Es scheint mir ferner,

daß jeder Grundbesitzer, jeder Besitzer eines so großen Grundeigenthums, wie hier vorausgesetzt wird, gleichviel ob Standesherr, Gerichtsherr oder sonstige Privatperson, so wesentlich bei der gesammten Gemeindeverwaltung, und nicht bloß bei Umlagen, interessirt ist, daß man solchen sehr wohl diese Mitgliedschaft einräumen und gönnen kann. Ich werde vorzugsweise mit dem Antrage des Ausschusses, dann mit dem des zweiten Vicepräsidenten Hofmann und zuletzt mit dem Amendement des Abgeordneten Reh stimmen.

Der Abg. **Krug**: Von allen Artikeln des Gesetzesentwurfs hat mir, das leugne ich nicht, keiner mehr Bedenken erregt, als der Art. 10. Ich habe jedoch darin in keiner Weise eine Verletzung der Verfassung finden können und dasjenige, was soeben darüber von meinem Freunde Breidenbach angegeben worden ist, überhebt mich einer deßfallsigen weiteren Nachweisung. Ebensowenig werden, wie der Abgeordnete Müller-Melchiors hervorgehoben hat, durch die Annahme dieses Artikels wiederum Standesvorrechte hervorgerufen, denn selbst wenn es — was ich allerdings glaube — hauptsächlich die Standesherrn wären, welche durch die Annahme des Art. 10 ein Stimmrecht im Gemeinderath bekommen, so würde dieser Umstand mich nicht abgehalten haben, dem Gesetzesentwurf beizustimmen, da derselbe nirgends der Standesherrn erwähnt, sondern von den größeren Grundbesitzern überhaupt spricht. Deßhalb war es auch nicht nöthig, auf Vorlage von statistischen Notizen zu bestehen und es hat sich auch die verehrliche Kammer bei der Berathung über den Antrag des Abgeordneten Cretzschmar, die Zuziehung der vormals steuerfreien Objecte zu den Gemeindekriegslasten betreffend, nicht um statistische Notizen bekümmert; obgleich zu den nahe an 2 Millionen Gulden, welche noch zu bezahlen sind, hauptsächlich die Standesherrn werden contribuiren müssen, da wenn man den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben überblickt, der Fiscus nicht dabei betheiligt erscheint. Ich habe mich auch dadurch nicht abhalten lassen, mich für diesen Artikel zu erklären, daß vielleicht der eine oder der andere der größeren Grundbesitzer sich durch einen seiner Bedienten in dem Gemeinderath vertreten lassen könnte. Ganz abgesehen davon, daß diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Anderen Kost oder Lohn erhalten, nicht das Staatsbürgerrecht ausüben und deßhalb nicht als Vertreter zugelassen werden können, würde es mir als Gemeinderathsmitglied nicht entfernt anstößig sein, neben un-

bescholtenen Männern, seien es Köche oder andere in Privatdienstverhältnissen stehende Personen, im Gemeinderath Platz zu nehmen.

Der Abgeordnete Müller-Melchiors hat weiter behauptet, daß in der beantragten Abänderung der Worte „directe Steuern“ in eine Grundsteuer, eine Verschärfung des Art. 10 liege. Ich muß ihm in dieser Beziehung insofern Recht geben, als, wenn bloß die Grundsteuer in Anschlag kommt, also nicht die Personal- und Gewerbesteuer, welche die größeren Grundbesitzer entrichten, — und die Standesherrn bezahlen auch Personal- und Gewerbsteuer, — jene Grundbesitzer um so seltener zum Gemeinderath gehören werden.

Der Abgeordnete Müller-Melchiors wird sich durch diese Bemerkungen überzeugt haben, daß der Ausschuß, wenn derselbe sich auch nicht mit ihm überall einverstanden erklärt hat, doch die Sache nach allen Richtungen hin erwogen hat. Die Vorwürfe, welche von demselben wiederum erhoben worden sind, kann ich deßhalb, wie ich früher schon erklärt habe, auf ihrem Unwerth beruhen lassen.

Der Abgeordnete Metz hat noch einen Zweifel über die Fassung dieses Artikels bezüglich der Vertretung hervorgehoben und ich gebe dem Abgeordneten Metz zu, daß die Fassung der betreffenden Bestimmung, selbst der, welche die Majorität des Ausschusses vorgeschlagen hat, hätte präciser sein können, allein jeder deßfallsige Zweifel dürfte verschwinden, wenn man, worauf bereits der Abgeordnete Wittman aufmerksam gemacht hat, den im Art. 10 ausdrücklich citirten Art. 12 vergleicht, wonach nur Staatsbürger stimmfähig sein können. Der Herr Regierungscommissär hat auch bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung des Art. 10 aus der preußischen Gemeindeordnung in unseren Entwurf übergegangen ist und daß man dort auf einen solchen Zweifel, wie ihn heute der Abgeordnete Metz erhoben hat, nicht gestoßen ist. Hätte ich den Gesetzesentwurf auszuarbeiten gehabt, so würde ich nicht darauf gekommen sein, diesen Artikel darin aufzunehmen; allein mit meinem Rechtsgefühl konnte ich es nicht vereinbarlich finden, auf dessen Verwerfung anzutragen; ich habe es vielmehr für billig gefunden, daß, wenn Jemand mehr als ein Viertheil der ganzen Grundsteuer in einer Gemeinde bezahlt, da, wo es sich um Festsetzung der Gemeindeumlagen handelt, diesem auch eine entscheidende Stimme bei Feststellung solcher Umlagen eingeräumt wird.

Der Abg. **Paulsackel:** Das alte Lied, das ich heute hier wieder, vielleicht zum hundertstenmale repetiren höre, ist mir bereits so bekannt geworden, wie das Lied vom Augustin. Immer wieder wird es angestimmt von Seiten der Regierungsbank und heißt: „Schaffen neuer Privilegien" und in dasselbe stimmt in der Regel sogleich die rechte Seite des Hauses ein. Auf dieser Seite heißt es dagegen immer: „Abschaffen von Privilegien". Warum mißt man immer, bei dem Austheilen der Rechte der Menschen mit verschiedenem Maße, mit großem, mittelgroßem und kleinem? Warum folgt man nicht den Worten unseres verehrlichen Vice-Präsidenten, die derselbe in einer der jüngsten Sitzungen ausgesprochen hat, indem er sagte: „Gleiche Rechte bedingen gleiche Pflichten, und gleiche Pflichten bedingen gleiche Rechte". Eben handelt es sich wieder um die Austheilung von Rechten und es soll wieder für die vermögende, die besitzende Classe ein Privileg geschaffen werden. Wenn es sich darum handelt, Pflichten zu erfüllen, dann kennt man keinen Unterschied. Von dem armen Taglöhner, der nichts hat als einen Sohn, verlangt man denselben eben so gut zum Militärdienste, wie von dem reichen Gutsbesitzer, und wo dieser sich mit einigen Hundert Gulden loskaufen kann, ist jener so gefällig und trägt seine Haut selbst zu Markt.

Sie sehen und haben es eben aus der Aeußerung des Abgeordneten Reh gehört, wie gefährlich es ist, wenn man sich auf diesen abschüssigen Boden der Classificirung der Bürger nach Steuern verirrt. Der Abgeordnete Reh sagte, es sei eigentlich doch recht und billig, daß diese Leute für ihren größeren Grundbesitz auch größere Rechte hätten. Ich hätte gewünscht, daß er dieses nur weiter ausgeführt hätte, er würde sich dann leicht von der Richtigkeit seiner Behauptung überzeugt haben. Doch was er versäumt, will ich kurz hier nachholen.

Ich nehme eine Gemeinde an, — wenn sie auch in Wirklichkeit nicht besteht, so denke ich mir sie, — da bezahlen die sämmtlichen Bürger 400 fl. Steuern; ein Einziger davon bezahlt 100 fl. und 1 Pfg., also mehr als $\frac{1}{4}$ der sämmtlichen Steuern, folglich ist es nach der Erklärung des Abgeordneten Reh recht und billig, daß er darum einen ständigen Sitz im Gemeinderath hat. Eine andere Gemeinde bezahlt auch zusammen 400 fl.; ein Einziger bezahlt 99 fl. 59 kr. 3 Pfg., er bezahlt also nur 2 Pfennige weniger als der Andere. Was müßten wir da folgerichtig

sagen? Sollte jetzt Derjenige, der nur 2 Pfennige weniger bezahlt als der Andere, nicht eben so viel Recht in Anspruch nehmen können als dieser? Sie sehen, wie schwierig und wie verletzend es ist, wenn man den Grenzpfahl zwischen zwei Steuerquoten steckt, wie groß und wie klein sie auch sein mögen, man wird nie den rechten Punkt finden, wo man keinen Bürger, den andern gegenüber, in seinen Rechten kränkt und verletzt. Ich will Ihnen sagen, wo man diesen Grenzpfahl hinstecken muß, wenn man keinen Bürger seiner Rechte berauben will: da wo die Bürgertugend aufhört und die Verworfenheit beginnt. Man lasse doch den Bürger gleich dem Bürger sein, so fordert es die Gerechtigkeit.

Der Abg. **Hillebrand**: Ich will bei dieser Frage zunächst absehen von untergeordneten Verhältnissen, und auch die praktischen Interessen, welche der Herr Regierungs-Commissär besonders hervorgehoben hat, wenig berücksichtigen; ich will mich lediglich auf den Standpunkt der Verfassung stellen. Hier ist es nun der Art. 45, den ich zu behaupten habe.

Der Herr Regierungs-Commissär hat geäußert, daß dieser Artikel durch den Art. 10 des Gesetzesentwurfs nicht wohl verletzt werden könne, weil ja nicht viel darauf ankomme, ob eine oder die andere Person als nicht gewählte in den Gemeinderath trete. Allein wenn auch nur eine einzige ungewählte Person eintreten darf, ist die Verfassung verletzt; denn das Mehr oder Weniger kommt hier nicht in Rücksicht, sondern das Princip und Wesen. Der Artikel enthält nichts von einer möglichen Ausnahme, daher jede solche mit ihm in Widerspruch tritt. Mögen denn, wenn es so geschehen soll, alle Märzerrungenschaften hingeopfert werden, mögen uns die Grundrechte verloren gehen, — die Verfassung, sie muß uns bleiben, an sie, denke ich, wird doch keine Reaction die zerstörende Hand zu legen den Muth haben. Je mehr man in anderen Beziehungen unsere Freiheit schmälern will, desto entschiedener und fester sollte jeder rechtliche Staatsbürger, dem das Heil des Volkes am Herzen liegt, dieses heilige Palladium zu schützen suchen.

Der Abgeordnete Breidenbach hat ebenfalls die Verfassungsmäßigkeit des Art. 10 zu vertheidigen gesucht, indem er sagt, daß die Grundbestimmung der bisherigen Gemeindeordnung noch keinen Bestandtheil der Verfassung ausmache, also auch bei Aenderung derselben keine Verfassungsverletzung vorhanden sei. Wenn Sie den Para-

graphen in seiner durchaus klaren Fassung unbefangen betrachten wollen, so werden Sie bald einsehen, daß unter allen Umständen die selbstständige Verwaltung durch von der Gemeinde Gewählte als Grundlage der künftigen Gemeindeordnung festgestellt ist. Die Grundbedingung, d. h. die Wahl bleibt demnach für jede künftige Gemeindeverfassung maßgebend, und es kommt also insofern nicht darauf an, ob die gegebene Verfassung in allen ihren Bestimmungen unter der Verfassung steht oder nicht

Daß hier ein neues Privileg geschaffen werden soll, trotzdem daß alle Privilegien durch ein Gesetz aufgehoben worden, will ich nur beiläufig bemerken; auch ist darauf schon von mir hingewiesen worden. Auf eine Inconvenienz aber, die noch nicht berührt worden, will ich schließlich aufmerksam machen.

Sie wissen, daß viele Gemeinden mit den Standesherren viele Processe haben. Wenn nun durch den Art. 10 die Bevollmächtigten dieser Standesherren in der Behörde sitzen, wo die Frage über diese Processe verhandelt wird, so erfährt er ja Plan und Wege, die man in dieser Beziehung einschlagen will, er wird im Voraus eingeweiht in das Geheimniß des Verfahrens, welches man einzuhalten gedenkt. Ich meine, daß schon aus dieser Rücksicht ein Abstehen von dem Artikel rathsam sei.

Ich kann nicht für den Paragraphen stimmen.

Der Abg. **Zöppritz**: Ich stimme gegen den Artikel der Vorlage, wie gegen den Artikel des Ausschusses, weil ich Privilegien, ob sie Personen angehen oder Sachen, ob sie aus dem Besitz oder einem andern Rechte erfolgen, entgegen bin. Ich kann nicht begreifen, warum man den Ausmärker gleich zum ständigen Gemeinderath macht und ihn in Dingen mitsprechen läßt, die ihn nichts angehen. Hätte man gesagt, er habe nur Stimme bei Berathung des Budgets einer Gemeinde, so würde ich darin noch einige Befürwortung für den Vorschlag gefunden haben, daß man ihn aber zum Gemeinderath macht für Dinge, die ihn nichts angehen, das finde ich nicht in der Ordnung. Ebenso kann ich nicht einsehen und eine Gleichheit darin finden, daß man ihn bloß mit der Größe seiner Grundsteuer heranzieht, daß bestimmt werden soll, daß, wenn er $\frac{1}{4}$ der Grundsteuer bezahlt, er als Gemeinderath stimmberechtigt sei, währenddem die übrigen Einwohner des Orts zu den Umlagen dritter Classe nicht allein mit ihrem Grundsteuer-, sondern auch mit ihrem Gewerb- und Personalsteuercapital zugezogen werden.

Es ist beschlossen, daß die Umlagen zweiter und dritter Classe verschmolzen werden sollen, und für diesen Fall finde ich es in der Ordnung, daß man den Ausmärkern eine Stimme bei der Berathung des Budgets in der Gemeinde gibt. Für den Fall nun daß dieser Beschluß in der ersten Kammer angenommen wird, beabsichtige ich folgendes Amendement vorzuschlagen, wozu die Abgeordneten Hofmann, Kempf und Reh wohl beistimmen können, weil dasjenige erreicht wird, was diese Herrn wollen. Ich schlage vor als Art. 10 aufzunehmen:

> Der Höchstbesteuerte der Ausmärker oder ein Bevollmächtigter derselben, wie dieß der Art. 88 der Gemeindeordnung vorschreibt, kann der Berathung des Voranschlags der Gemeinde beiwohnen und mitberathen für den Fall, daß der Unterschied der Umlagen zweiter und dritter Classe aufgehoben wird.

Der **Präsident**: Dann läge der Fall vor, daß Einer, der im Orte wohnt und nicht Ortsbürger ist, allein $\frac{1}{4}$ der Steuer bezahlt und schon jetzt zur zweiten und dritten Classe beiträgt, keine Stimme hat, während der Ausmärker, der bisher nur zur dritten Classe beigetragen, Stimme hätte; das war wohl vom Abgeordneten Zöppritz nicht beabsichtigt.

Der Abg. **Breidenbach**: Man kann einen bedingten Artikel nicht in das Gesetz aufnehmen; ich glaube Sie würden besser thun, das Amendement zurückzuziehen.

Der Abgeordnete Zöppritz zieht sein Amendement zurück.

Der Abg. **von Grolman**: Ich kann ebenfalls den Art. 10 nicht in Einklang mit dem Inhalte des Art. 45 der Verfassungsurkunde bringen und werde darum diesem Artikel in der Weise, wie er im Entwurfe enthalten ist, nicht beitreten können.

Dagegen werde ich mich dem Amendement des Abgeordneten Reh anschließen, indem ich es allerdings anerkenne, daß man Demjenigen, der in so bedeutendem Maße den Beutel ziehen soll, auch wenigstens Gelegenheit gibt, ihn mit seinen etwaigen Einwendungen zu hören. Da ich indessen aus dem Amendement des Abgeordneten Reh bis jetzt nicht klar entnommen habe, ob dieser Herr Abgeordnete auch die in dem Art. 10 des Regierungsentwurfs enthaltene Bestimmung wieder hergestellt wissen will, wonach nämlich Demjenigen das hier in Rede stehende Recht verliehen werden soll, welcher $\frac{1}{4}$ der in der Gemeinde aufzubringenden directen Steuern zu entrichten hat, oder ob er sich in

fraglicher Beziehung der Mehrheit des Ausschusses conformiren will, welche beantragt hat statt:

„directer Steuer" zu setzen: „Grundsteuer"

so bringe ich dieses hier nochmals besonders zur Sprache und beantrage, daß die Kammer dem Antrag der Majorität des Ausschusses für „directe Steuern" „Grundsteuer" zu setzen, nicht beistimmen möge. Ich kann nämlich keinen Unterschied zwischen demjenigen finden, der mit Rücksicht auf den Grundbesitz seinen Beutel ziehen muß, und demjenigen, der mit Rücksicht auf ein Gewerbe oder sein Etablissement in einer so exorbitanten Weise Steuern zahlen muß; ich glaube, daß in solcher Weise zur Steuerzahlung Herbeigezogene immer gleich betheiliget sind und ein ganz gleiches Interesse haben.

Der Abg. **Kuhl**: Ich bin gewohnt mich an den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen zu halten und bedaure, heute die Erfahrung gemacht zu haben, daß auch deutlich und deutsch geschriebenen Worten, ich kann es nicht anders sagen, mit Spitzfindigkeit ein anderer Sinn gegeben wird, als sie haben. Es heißt im Art. 45 der Verfassungsurkunde:

(Verlesen.)

und im Art. 100 der Gemeindeordnung:

(Verlesen.)

Der Art. 45 spricht doch grundsätzlich die eigene, selbstständige Verwaltung durch von der Gemeinde Gewählte aus. Dieses Princip ist also in der Verfassung garantirt und kann aus derselben nicht mit einfacher Stimmenmehrheit herausgetilgt werden. Im Artikel 100 heißt es dagegen, daß vor der Hand die Grundbestimmungen dieses Gesetzes noch nicht einen Bestandtheil der Verfassung bilden, natürlich nur deßhalb, weil man solche weiter ausbilden wollte. Die selbstständige Verwaltung und freie Wahl stehen demnach unter der Garantie der Verfassung und es kann ganz einerlei sein, ob man Einen oder neun Gemeinderäthe in den Vorstand setzt, denn mit demselben Rechte, mit dem Sie Einen hineinsetzen, welcher nicht gewählt ist, mit demselben Rechte können Sie auch neun hineinsetzen. Das Billigkeitsgefühl kann uns nicht leiten und ich wundere mich, daß die Herrn, die sonst nur von Recht und Gerechtigkeit sprechen, jetzt die Billigkeit vorherrschen lassen wollen, wo es sich doch nur von einem Rechte handelt.

Wenn man vorhin gesagt hat, man wüßte nicht, wie die Standesherrn in die Berathung hineingezogen würden, so finde ich das sehr natürlich, denn es kann nur von den

Standesherrn die Rede sein, — ich sehe davon ab, daß der eine oder andere Private dabei betheiligt ist, aber hauptsächlich sind es die Standesherrn, und wenn uns von einer anderen Seite die Aussicht eröffnet und gesagt wird, ich und Du und Jener, wir können ja alle Höchstbesteuerte sein, so sind dieses weite Aussichten. Keinem von uns, vielleicht keinem unserer 50,000 Wähler wird es blühen, daß er sich über kurz oder lang ein solches Vermögen erwirbt, daß er sich in irgend einer Gemeinde so ansässig machen kann, um $\frac{1}{4}$ der Steuern zu bezahlen, und wir machen das Gesetz nicht für die Zukunft, sondern für die Gegenwart, für diejenigen, die im Besitze der Güter sind, von denen sie $\frac{1}{4}$ der Steuer entrichten.

Nach dem Amendement des Abgeordneten Reh wird es sich fragen: als was sollen die Steuerpflichtigen berathen? Sollen Sie als Gemeinderathsmitglieder berathen oder als Höchstbesteuerte? Denn das ist zweierlei, wenn ich sage Gemeinderathsmitglied oder Höchstbesteuerter. Sollen sie nur als Höchstbesteuerte berathen, dann halte ich die Bestimmungen der Gemeindeordnung ausreichend, nach welcher Vorsorge getroffen ist, daß den Höchstbegüterten nach dem Art. 88 Nachricht gegeben wird, wenn Umlagen in der Gemeinde erhoben werden sollen. Sie können Einsicht des Gemeinderathsprotokolls und aus demselben die Gründe entnehmen, aus welchen die Umlage erfolgt; sie können diese Gründe widerlegen und schriftliche Reclamationen einreichen. Diese hat der Gemeinderath zu prüfen und, wie es jetzt schon geschehen muß, seine Gegengründe zu Protokoll zu nehmen und gestützt darauf die Reclamationen zu berücksichtigen oder die Umlage vorzusehen, über deren Erhebung dann, nachdem der Regierungsbehörde die Gelegenheit gegeben ist, hierüber Bemerkungen zu machen, der Bezirksrath zu entscheiden habe. Ich meine hierdurch wäre das Interesse der Höchstbesteuerten hinlänglich gewahrt und wir sollten nicht neue Privilegien schaffen.

Der erste Vicepräsident **Klipstein**: Bei der Frage: ob der Art. 10 des Gesetzesentwurfs neben dem Art. 45 der Verfassungsurkunde bestehen könne, muß man sich, glaube ich, nur allein darüber in's Klare bringen, ob der Art. 10 der im Art. 45 erwähnten Grundlage entgegen ist, welche das künftige Gesetz haben soll, und welche darin besteht, daß die Gemeinden ihre eigene selbstständige Verwaltung durch von der Gemeinde Gewählte haben sollen; weiter gehen kann man, wie ich glaube, nicht. Ich glaube, daß

der Art. 45 ein wirkliches Verfassungsgesetz enthält, insoweit er für jede künftige Gemeindegesetzgebung die Gruudlage der eigenen selbstständigen Verwaltung durch von der Gemeinde Gewählte ein für allemal bestimmt. Wenn ich vorhin den Collegen Breidenbach richtig verstanden habe, ist er hierin weiter gegangen und darin kann ich ihm nicht beistimmen; ich stimme ihm übrigens darin bei, daß in der That die einzelnen Bestimmungen des Art. 10 an der Grundlage des Gesetzes nichts ändern können; allein ich wollte hauptsächlich das bemerken, daß diejenigen Herrn, welche der Ansicht sind, daß durch den Art. 10 der Art. 45 der Verfassungsurkunde abgeändert werde, nur allein darum gegen den Art. 10 nicht zu stimmen brauchen, indem doch auch die Verfassung abgeändert werden kann; natürlich nur unter den einschränkenden Bestimmungen, welche in der Verfassung selbst liegen. Ich verstehe nicht, warum der Eine oder der Andere sagt: ich bin mit den Grundsätzen einverstanden, stimme aber dagegen, weil es gegen die Verfassung ist.

Was nun die Grundsätze selbst betrifft, will ich nicht wiederholen, was schon zur Genüge gesagt worden ist; ich meine, es spricht die Gerechtigkeit und die Billigkeit für die Bestimmung des Art. 10. Ich meine, daß ein Staat nur dann wohl organisirt genannt werden kann, wenn darin weder der Arme, weil er arm ist, noch der Reiche, weil er reich ist, einer Bedrückung ausgesetzt ist.

Die Discussion wird geschlossen.

Der Abgeordnete Hofmann zieht sein Amendement zurück und vereinigt sich mit dem Amendement des Abgeordneten Reh.

Der Präsident stellt die Frage:

1) Nimmt die Kammer den Art. 10 des Gesetzesentwurfs an?

welche mit allen Stimmen verneint wird.

2) Nimmt die Kammer den Art. 10 des Gesetzesentwurfs an, wenn derselbe nach den Anträgen der Majorität des Ausschusses auf Seite 14 und 15 des Berichts abgeändert wird?

wird mit 41 gegen 6 Stimmen verneint.

Die weitere Frage:

3) Nimmt die Kammer den Art. 10 des Gesetzesentwurfs an, wenn nach dem Antrag des Abgeordneten Reh an die Stelle der Worte: „mit

voller Stimmberechtigung" gesetzt wird: „jedoch nur mit berathender Stimme?"
wird in namentlicher Abstimmung mit 30 gegen 17 Stimmen verneint.

Mit „Ja" stimmen die Abgeordneten Breidenbach, Brumhard, Draudt, Kraft von Gießen, Krug, von Lehmann, Müller, Oeser, Reh, Sartorius, von Starck, Werle, Zeller, von Grolman, Hofmann, Klipstein, Goldmann

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten Becker, Behlen, Bogen, Cretzschmar, Feigel, Franck, George, Gottron, Hillebrand, Kraft von Dieburg, Keil, Kempf, Kuhl, Lange, Lehne, Matty, Metz, Mohr, Müller-Melchiors, Nessel, Paulsackel, Ploch, von Rabenau, Schmidt von Rodau, Schmitt von Alsfeld, Schmitz, Weidig, Wittmann, Zöppritz, Eich.

Zur Motivirung seiner Abstimmung bemerkt:

Der Abg. **Kempf**: Ich stimme mit „Nein", weil ich, so lange die Vereinigung der 2. und 3. Classe nicht stattgefunden hat, den Art. 88 der Gemeindeordnung für ausreichend halte.

Mit Rücksicht auf die vorliegende Abstimmung wird eine Berathung über Art. 11 des Gesetzesentwurfs unterlassen.

Der Abg. **Wittmann** ergreift das Wort, indem er bemerkt: Ich habe bereits gestern bei Gelegenheit der Verhandlung über Art. 1 des Gesetzesentwurfs die Nothwendigkeit hervorgehoben, daß außer dem Ortsvorstande noch ein weiteres Organ für die Gemeindeverwaltung geschaffen werden muß. Ich habe Sie bei der Begründung meiner Ansicht auf einen Schriftsteller verwiesen, der von Ihnen selbst bereits als Autorität angerufen worden ist. Ich meine hiermit die Schrift des Herrn Regierungsraths Küchler, welcher mit mir von der Nothwendigkeit überzeugt ist, daß außer dem Ortsvorstande der Gemeindeordnung noch ein weiteres Organ in der Gemeindeverfassung constituirt werden müsse. Dieses Organ finden wir, wie ich gestern weitläufig auseinander gesetzt habe, in der Entwickelungsgeschichte des deutschen Gemeindewesens, wir finden es in einer Reihe bestehender Gemeindeordnungen in vielen Theilen von Deutschland. Es ist eine dem Stadt- oder Ortsvorstande an der Seite stehende Behörde, welcher in einzelnen wichtigen Theilen der Gemeindeverwaltung, sei es eine begutachtende, sei es eine entscheidende Mitwirkung zuerkannt ist. Ein solches Organ zu schaffen, schlage ich Ihnen vor und werde die darauf bezüglichen Anträge noch

näher entwickeln. Vorher will ich jedoch mein hierauf gerichtetes Amendement, welches aus einer Reihe von Artikeln besteht, vorlesen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme folgender Zusatzartikel:

II.

Von der Wahl und den Befugnissen des Bürgerausschusses.

Zusatzartikel a.

In jeder Gemeinde soll außer dem Ortsvorstande ein Bürgerausschuß bestehen.

Zusatzartikel b.

Die Anzahl der Mitglieder desselben muß in jeder Gemeinde dreimal so groß sein, als die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths mit Einschluß des Bürgermeisters und der Beigeordneten ist.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses werden alle drei Jahre von der Gemeindeversammlung gewählt. Eine Ergänzungswahl während der dreijährigen Wahlperiode findet nur alsdann Statt, wenn sie von dem Bürgerausschusse beantragt wird.

Stimmberechtigt bei der Wahl ist jeder nach diesem Gesetze stimmberechtigte Ortsbürger.

Wählbar als Mitglied des Bürgerausschusses ist jeder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wählbare Ortsbürger, mit Ausnahme des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Mitglieder des Gemeinderathes und derjenigen Ortsbürger, welche mit dem Bürgermeister oder einem der Beigeordneten bis zum dritten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sind.

Zusatzartikel c.

Die Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses findet unter Beobachtung der Verfügungen Statt, welche im Abschnitt 5 der Gemeindeordnung für die Wahl des Gemeinderathes vorgeschrieben sind. Jedoch ist der Art. 37 derselben hiermit dahin abgeändert, daß

1) anstatt der zwei ältesten Ortsbürger zwei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder des Gemeinderathes zuzuziehen sind und

2) in allen Gemeinden das Wahlprotocoll nur drei Tage offen bleibt.

Zusatzartikel d.

Der Bürgerausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Majorität. Wenn sich nach zweimaliger Wahl keine absolute Majorität ergibt, so entscheidet die relative Mehrheit.

Zusatzartikel e.

In allen Sitzungen des Bürgerausschusses muß der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zugegen sein, um etwaige Anträge zu stellen und Auskunft zu ertheilen, worauf alsdann der Bürgerausschuß entscheidet.

Zusatzartikel f.

Nachfolgende Gemeindeangelegenheiten gehören zur Zuständigkeit des Bürgerausschusses:

1) die Genehmigung des Voranschlags;
2) die Prüfung und Entscheidung über die Rechnung und die Verwaltungsrechenschaft;
3) die Genehmigung eines Beschlusses des Gemeinderathes über die Erhebung einer Umlage;
4) die Beschlußfassung über:
   a. Jede Verpfändung, Veräußerung oder Erwerbung von unbeweglichem Gemeindevermögen;
   b. alle Verwendungen des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen;
   c. jede Capitalaufnahme;
   d. über neue Bauten und Hauptausbesserungen;
   e. über die Führung eines Processes, sowohl für als gegen die Gemeinde, sowie auch über den Abschluß von Vergleichen;
   f. alle Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe;
   g. die Verpachtung und Veränderung des Gemeindegutes in der Kultur.

Zusatzartikel g.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Bürgerausschusses wird erfordert, daß wenigstens zwei Dritt-

theile seiner Mitglieder auf zeitige Einladung erschienen sind.

Aus der Verlesung meines Amendements haben Sie entnommen, in welcher Weise ich mir die richtige Composition dieses Bürgerausschusses gedacht habe. Ich halte es vor Allem für nothwendig, daß dem Stamme, oder wenn ich mich so ausdrücken darf, dem eigentlichen Grundstocke, dem Capitalbestandtheile der Gemeinde selbst, nämlich der Ortsbürgerschaft, eine hauptsächliche Einwirkung auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zugestanden werden muß. Daher bin ich der Ansicht, daß der Bürgerausschuß nicht nur von den Ortsbürgern gewählt werden muß, sondern daß auch die Mitglieder desselben das Ortsbürgerrecht in der Gemeinde besitzen müssen. Ueber den Wahlmodus selbst habe ich mich an die bestehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung unter kleinen Abänderungen angeschlossen, weil ich erachte, daß diese Bestimmungen genügende Garantie dafür enthalten, daß ein seinem Berufe entsprechender Bürgerausschuß gewählt werden kann, und zwar einem Ortsvorstande gegenüber, dessen einer Theil, der Bürgermeister, von der Regierung ernannt wird, mithin Nichts ist, als ein Agent des Gouvernements, und dessen anderer Theil, der Gemeinderath, so wie es der Entwurf beabsichtigt und auch voraussichtlich von der Majorität der Versammlung beschlossen werden wird, nach den Systemen des Census und des Dreiklassensystems gewählt werden wird.

Ich habe endlich die Zuständigkeit dieses Bürgerausschusses genau normirt und erachte es für nothwendig, daß alle Gegenstände, die in meinem Amendement einzeln bezeichnet sind, der Erwägung resp. der Beschlußnahme des Bürgerausschusses unterzogen werden.

Der Abg. **Reh**: Wenn es die Absicht des Collegen Wittmann sein sollte, uns zu veranlassen, sofort morgen schon in die Berathung über diese ganz ausführliche Arbeit einzutreten, so müßte ich mich dagegen entschieden erklären. Ich glaube, der College Wittmann selbst wird es vollkommen geeignet finden, daß wir die Berathung, die wir begonnen haben, nicht unterbrechen. Zum anderen, da wir der Berathung der Artikel, die er dem Gesetze zugefügt sehen will, eine gehörige Prüfung vorausgehen lassen müssen, so könnte es nicht zweifelhaft sein, daß wir die Berathung, wie wir sie begonnen haben, fortsetzen, trotz der Anträge des Abgeordneten Wittmann; dagegen würde ich

beistimmen, wenn wir die Gesetzesvorlage erledigt haben, in die Berathung einzutreten. Ich glaube nicht, so weit ich nach dem ersten flüchtigen Anhören urtheilen kann, daß die Berathung der Arbeit des Abgeordneten Wittmann der Art ist, daß sie jetzt schon in die Discussion gezogen werden muß, daß sie eine Bedingung ist für das, was wir über die einzelnen Artikel des Gesetzes noch beschließen werden; wenn ich darin nicht irre, so wünsche ich, daß man meiner Ansicht sich anschließen möge.

Der Abg. **Krug**: Die verehrliche Kammer hat bereits den Art. 1 des Gesetzes angenommen; damit ist die Frage entschieden, aus welchen Elementen der Ortsvorstand bestehen soll. Hätte der Abgeordnete Witmann ein weiteres Element hineinbringen wollen, so wäre es bei der Berathung des Art. 1 die Zeit und Gelegenheit gewesen, einen deßfallsigen Antrag zu stellen. Es ist dieß aber nicht geschehen, und ich glaube deßhalb, daß unter keinen Umständen auf seinen heutigen Antrag eingegangen werden, oder auch nur von einer Verschiebung der Berathung die Rede sein kann. Uebrigens steht es dem Abgeordneten Wittmann frei, seinen Antrag auf dem in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege besonders in die Kammer zu bringen. Der vorliegende Gesetzesentwurf handelt von der Bildung des Ortsvorstands und der Wahl des Gemeinderaths; der Ortsvorstand ist in dem angenommenen Art. 1 bereits gebildet; die Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderaths folgen in den späteren Artikeln und nur darüber hat noch die Kammer zu berathen und zu beschließen.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Wittmann trifft im Gegenstand mit dieser Gesetzesvorlage nicht zusammen. Er berührt die Organisation der Gemeindeverwaltung an sich, er will ein bisher in der Gemeinde nicht gekanntes Institut aufnehmen, wogegen die Gesetzesvorlage sich nur damit beschäftigt, den Vorstand ohne Aenderung an der Befugniß, die ihm nach der Gemeindeordnung zusteht, in seiner Zusammensetzung neu zu gestalten. Es scheint mir deßwegen dieser Antrag nur als selbstständiger, der Tagesordnung fremder, in Betracht kommen zu können, welcher die Berathung in begonnener Weise nicht unterbrechen darf.

Der Abg. **Mohr**: Ich habe bereits gestern bei dem Beginne der Berathung auf den Mißstand aufmerksam gemacht, daß man eine Berathung über die Organe einer Gemeinde unternehme, ohne sich zu beschäftigen mit den

zuständigen Attributionen dieser Organe. Gerade weil nun die Organe in dem vorliegenden Gesetz auf eine Weise angenommen worden sind, wie wir sie nicht sachgemäß erachten, darum wollen wir, daß hinsichtlich gewisser Attributionen dieser Organe eine das Interesse der Gemeinde wahrende Garantie gegeben werde, wie wir sie allerdings verlangen können bei der Berathung über die Bestellung des Ortsvorstandes. Es ist also der Einwand, den man aus der Annahme des Art. 1 entnommen hat, kein stichhaltiger. Der Ausschuß, den wir vorschlagen, ist kein Theil des Ortsvorstandes, wir wollen nur mit Rücksicht auf die Composition des Ortsvorstandes, wie er sich nun gestalten soll, die Attributionen desselben auf andere Weise reguliren. Wir schlagen daher in dem Bürgerausschuß eine Vertretung der Gemeinde für wichtigere Angelegenheiten vor. Der Ausschuß ist nichts als ein Extract der Gemeinde, bestehend aus Bevollmächtigten, die, während es gut wäre, daß bei wesentlichen Berathungen über das Interesse der Gemeinde die ganze Gemeinde gehört würde, in solchen Fällen, wo das nicht thunlich ist, die Gemeinde vertreten. Dafür allein verlangen wir den Bürgerausschuß und man kann nicht sagen, wie der Herr Regierungscommissär gesagt hat, daß dieser Antrag auf Creirung eines Bürgerausschusses hierher nicht gehöre, denn er hängt innig mit dem Gesetz zusammen, er beruht bei uns auf der innigen Ueberzeugung, daß gerade bei der Art und Weise, wie der Vorstand jetzt componirt werden soll, derselbe nicht mehr der reine Ausdruck des Volkswillens ist, sondern vollkommen von der Regierung abhängt; daß es daher nothwendig ist, daß eine andere Garantie dafür eingesetzt werde, daß das Wohl der Gemeinde, deren Angelegenheiten ja verwaltet werden sollen, gehörig gewahrt werde. Ich glaube also, daß es auch nicht der Fall ist, wie der Abgeordnete Reh behauptet, daß die Discussion über diesen Antrag an den Schluß des Gesetzes verwiesen wird. Der Antrag gehört gerade an diese Stelle, nachdem die Organe des Ortsvorstandes bestimmt sind. Ehe man zu den Formen der Wahl übergeht, muß diese Garantie eingeschaltet werden, die wir verlangen, um dem Willen der Gemeinde Geltung zu verschaffen.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Mir scheint, als ob dieser Vorschlag die Gränzen eines Amendements zum Gesetzesentwurf, der Ihrer Berathung unterliegt, bei Weitem überschreite. Nach dem Gesetzesentwurf soll der Ortsvorstand, an dessen Attributionen nichts geändert wird,

bestehen aus dem Bürgermeister und dem Gemeinderath, der Gesetzesentwurf bestimmt, wie diese Organe gewählt werden sollen und nun kommt der Vorschlag, durch dessen Realisirung der Gemeinderath förmlich unter Curatel eines nach allgemeinem Stimmrecht gewählten Ausschusses gesetzt werden sollte. Denn alle die wichtigen Functionen, deren Ausübung unter Aufsicht des Staats dem Gemeinderath gesetzlich übertragen ist, sollen dem Ausschuß überwiesen werden. Unmöglich kann die verehrliche Kammer einem solchen Antrag ihre Zustimmung geben und wie können Sie glauben, daß die Regierung sich entschließen könnte, einem solchen Zusatz, der die wesentlichsten Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Competenz des Gemeinderaths aufhebt oder abändert, ihre Zustimmung zu ertheilen. Mir scheint, daß diejenigen Mitglieder der verehrlichen Kammer, die den Gesetzesentwurf in seinen wesentlichen Bestimmungen wollen, hierbei stehen bleiben müssen; diejenigen Herren, die den Gesetzesentwurf nicht wollen, können ihn verwerfen, das versteht sich von selbst, ich glaube aber nicht, daß man Bestimmungen in den Gesetzesentwurf hineinbringen kann, welche die übrigen paralysiren.

Der Abg. **Metz**: Nach einem oberflächlichen Anhören kann man nicht sagen, was der Inhalt sämmtlicher Amendements sei; ich stimme vielmehr mit dem Abgeordneten Reh vollständig überein, es ist mir noch nicht klar, in welchem Zusammenhang und von welchem Einfluß die betreffenden Amendements auf den Entwurf sind, weil ich mir von einmaligem Anhören kein Urtheil bilden kann. Ich glaube, daß die vorgeschlagenen Zusätze des Abgeordneten Wittmann von hoher Bedeutung sind und, obgleich ich über das Schicksal derselben durchaus nicht zweifelhaft bin, so muß doch eine geeignete Prüfung vorausgehen. Ich stimme überein, wir können ohnmöglich morgen über diese Reihe von Amendements abstimmen, insofern muß ich dem Abgeordneten Mohr widersprechen. Ich mache aufmerksam, daß uns Gelegenheit gegeben werden muß, die einzelnen Vorschläge des Abgeordneten Wittmann näher zu prüfen und daß es nothwendig ist, daß sie uns Allen, Jedem einzeln, vorgelegt werden; das, glaube ich, ist wenigstens sachgemäß, wenn Sie nicht von vornherein aussprechen wollen, daß diese Reihe von Amendements durch den Ausschuß geprüft werde. Ich mache, dieses vorausgeschickt, darauf aufmerksam, daß die Berathung und die Abstimmung unterbleiben kann, da wir die feierliche Zusage des Herrn Prä-

sidenten haben — nicht eine Märzzusage, sondern eine Novemberzusage, — daß nächsten Freitag unter allen Umständen der Antrag des Abgeordneten Reh vorkommt.

Der **Präsident** (den Redner unterbrechend): Wenn die Berathung über den vorliegenden Gegenstand ganz erledigt ist.

Der Abg. **Metz** (fortfahrend): Wenn sie auch nicht fertig ist, muß dieser Antrag nächsten Freitag kommen, es handelt sich um Ihr Wort.

Der **Präsident**: Die Berathung über den vorliegenden Gesetzesentwurf wird nicht unterbrochen.

Der Abg. **Metz**: Herr Präsident, Sie haben zugesagt.

Der **Präsident**: Ich lasse die Berathung fortsetzen.

Der Abg. **Franck**: Im Art. 1 ist ganz genau vorgeschrieben, aus welchen Gliedern der Ortsvorstand bestehen soll Es ist darin vorgeschrieben, daß er bestehen soll aus dem Bürgermeister, aus dem Beigeordneten und aus dem Gemeinderath. Der Abgeordnete Wittmann hat sich bei der Berathung des Art. 1 sehr weitläufig über das Institut verbreitet, das er uns jetzt, nachdem der Art. 1 längst angenommen ist, abermals vorschlägt. Ich glaube, daß der Vorschlag des Abgeordneten Wittmann, überhaupt der ganze Antrag desselben unzulässig ist, weil er hätte gestellt werden sollen zum Art. 1, es hätte alsdann im Art. 1 noch ein Glied eingeschoben werden müssen, was nicht eingeschoben worden ist. Ich stelle daher den Antrag,

> daß die Kammer den Antrag des Abgeordneten Wittmann für unzulässig erklären möge.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Der Antrag des Abgeordneten Franck ist nur eine Formulirung dessen, was bereits der Abgeordnete Krug vorgetragen hat; allein er scheint mir eben so unrichtig zu sein, als das von dem Abgeordneten Krug Entwickelte; denn wenn der Art. 1 besagt: „jede Gemeinde soll einen Ortsvorstand haben", so heißt das doch nicht: „die Gemeinde ist lediglich durch den Ortsvorstand vertreten". Die Attribute des Ortsvorstandes sind allerdings durch die Annahme des Art. 1 dieses Gesetzesentwurfes vollständig fixirt, aber wo steht denn, daß die Versammlung nicht berechtigt sei, als Bedingung der Annahme des Gesetzesentwurfs zu verlangen, daß der Gemeinde selbstständig neben ihrem Ortsvorstande, entweder ein Controlerecht, oder ein entscheidendes Recht zur Seite stehe? Wenn uns also das Recht nicht abgestritten werden kann, den Ortsvorstand durch die ganze

Gemeinde controliren zu lassen, so haben wir auch das Recht, neben den Ortsvorstand eine andere Behörde zu stellen. Es ist daher durchaus unrichtig, daß wir durch Annahme des Art. 1 uns des Rechtes begeben hätten, für den also in's Leben gerufenen Ortsvorstand eine Control-Behörde zu schaffen, dessen seitherige Attribute zu schmälern oder zu erweitern. Die Unzulässigkeitsfrage muß deßhalb unbedingt verneint werden.

Ebenso scheint es mir, als ob es weder der Geschäftsordnung, noch der Stellung der Regierung uns gegenüber entspreche, wenn der Herr Ministerialrath von Bechtold sagt: dasjenige, was der Abgeordnete Wittmann vorgetragen habe, übersteige die Gränzen des Amendements. — So weit sind wir denn doch noch nicht gekommen, daß es, wenn einer unserer Collegen ein Amendement stellen will, den Herren Regierungscommissären zusteht, zu sagen: „Bis hierher und nicht weiter". Wenn ein Gesetzesentwurf vorgelegt wird, so hat die Versammlung unbedingt das Recht, alle mit der Frage in irgend einem Zusammenhange stehende Verhältnisse zu berücksichtigen, demselben Alles das beizufügen, was sie im Interesse des Landes für nothwendig erachtet, und nicht einmal, sondern hundertmal ist es schon vorgekommen, daß gewisse Bedingungen, die außerhalb der Vorlage der Staatsregierung lagen, gestellt worden sind, als conditiones sine quibus non der Annahme des ganzen Gesetzesentwurfs. Ich mache nur aufmerksam auf die Eisenbahnfrage auf dem Landtage von 1842, wobei entschieden wurde, daß die Kammer ihren Beschluß an die Bedingung knüpfe, daß die Main-Neckarbahn auf der rechten Neckarseite bis nach Heidelberg geführt werde. Ich resumire mich daher dahin, Sie haben nur das Recht, die Amendements des Abgeordneten Wittmann zu verwerfen; aber unzulässig sind dieselben nicht. Diese Amendements werden wohl verworfen werden, so weit ich die Anschauungsweise der Majorität dieser Versammlung kenne, denn sie betreffen ein rein demokratisches Element, und hätten wir über diese Amendements die Debatte sofort eintreten lassen, so wären wahrscheinlich in derselben Zeit, welche die Vorfrage absorbirte, die Amendements selbst zum Fall gebracht worden; aber ich wiederhole, Sie dürfen die Nichtannahme nicht mittelst der question préalable aussprechen, Sie dürfen nicht einem Mitglied dieser Versammlung sagen, Dein Amendement kann gar nicht zur Sprache gebracht werden, Sie stürzen die ganze Ge-

schäftsordnung um, wenn Sie in der Weise verfahren, wenn Sie dem Antrage des Abgeordneten Franck Ihre Zustimmung geben.

Der Abg. **Eich**: Nach dem Verlaufe, welchen unsere Berathung über den vorliegenden Gesetzesentwurf bis jetzt genommen hat, hat sich eine Majorität herausgestellt, welche im Ganzen genommen mit dem Gesetzesentwurf einverstanden ist, und eine Minorität, welche von ihrem Rechte Gebrauch macht, auf jede mögliche Weise und mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln gegen das Zustandekommen dieses Gesetzesentwurfs anzukämpfen. In dieser Beziehung ist die Minorität in ihrem Recht; allein wenn dieß so weit geht, daß der Abgeordnete Wittmann jetzt noch ein Amendement einbringt, wie wir es soeben vernommen haben, dann glaube ich werden die natürlichen Schranken der parlamentarischen Befugnisse überschritten. Die Staatsregierung hat uns einen Gesetzesentwurf vorgelegt, betreffend: „Die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderaths."

Der erste Abschnitt (Art. 1 bis 11) handelt „von der Bildung des Ortsvorstandes" und Art. 1 bestimmt genau, aus welchen Organen der Ortsvorstand bestehen soll. Und nun frage ich Sie, wie kann, nachdem nicht allein der erste Artikel, sondern der ganze übrige Abschnitt, welcher nur von der Bildung des „Ortsvorstandes" handelt, angenommen ist, wie kann es gestattet sein, jetzt noch unter der Form eines Amendements einen sogenannten Bürgerausschuß, ein ganz neues Institut, welches bis jetzt unsere Gemeindeordnung gar nicht kennt, in diesen ersten Abschnitt einschieben zu wollen? Die ganze Frage ist entschieden, durch die Erklärung, die uns von der Ministerbank geworden ist. Das Ministerium erklärt, daß es mit diesem Amendement nicht einverstanden ist und daß es demnach einen so amendirten Gesetzesentwurf nicht annehmen würde. Ich sage darum, wenn der Abgeordnete Wittmann ein derartiges Institut ins Leben eingeführt haben möchte, so steht es ihm frei, einen besonderen von diesem Gesetzesentwurfe unabhängigen Antrag zu stellen; sein Antrag wird alsdann an einen Ausschuß gehen, dieser Ausschuß wird sich berichtend darüber äußern und dann werden wir in der Lage sein, über einen solchen Antrag zu berathen und zu beschließen. — Ich hoffe darum, die Kammer wird dieses neue Hinderniß, das unsere Berathung in die Länge zu ziehen geeignet ist, dadurch beseitigen, daß sie nach dem Antrag des

Abgeordneten Franck den Antrag des Abgeordneten Wittmann für jetzt nicht mehr zulässig erklärt.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Es hat der Herr Abgeordnete Müller-Melchiors mich auf die Geschäftsordnung verwiesen; ich erwiedere mit den Erfahrungen, die ich gemacht habe, über die Anwendung der Geschäfts-Ordnung und versichere, daß von Seiten der Regierung in früheren Fällen, wo an die Stelle von an die Stände gebrachten Gesetzesentwürfen von der zweiten Kammer nach Form und Inhalt ganz andere Gesetzesentwürfe votirt worden sind, die Regierung erklärt hat, daß sie auf solche Vorschläge sich nicht einlassen könne. Ob die verehrliche Kammer den Antrag des Abgeordneten Wittmann als unzulässig oder aus materiellen Gründen verwirft, überlasse ich ihrem Ermessen. Um Mißverständnissen über meine vorhin gemachte Aeußerung, die nach der Art, wie Herr Abgeordneter Eich sie aufgefaßt hat, vielleicht entstehen könnten, vorzubeugen, muß ich darauf aufmerksam machen, daß, wie es sich von selbst versteht, die Regierungscommissäre ohne specielle Instruction nicht aussprechen können, daß demnächst Se. Königl. Hoheit der Großherzog einem Antrag der Stände nicht willfahren werde. Was ich gesagt habe, ging im Wesentlichen nur dahin, es sei nicht anzunehmen, daß die Staatsregierung dem gemachten Vorschlag ihre Zustimmung geben werde. Dadurch wird aber der Allerhöchsten Entschließung nicht vorgegriffen, welche Seine Königliche Hoheit auf den Beschluß der Stände über jenen Vorschlag fassen werden.

Der Abg. **Breidenbach**: Der Antrag des Abgeordneten Wittmann enthält entweder, daß ein neues Glied in den Ortsvorstand hineinzuschieben sei, oder er enthält das nicht. In dem letzteren Fall gehört der Antrag offenbar nicht hierher und ich würde ihn auf eine Linie stellen etwa mit dem Antrag, daß man den Abschnitt 2 der Gemeinde-Ordnung über die Aufnahme der Inländer so und so abändern möge. Soll aber ein neues Element in den Ortsvorstand eingeschaltet werden, so ist ebenso zweifellos durch die Abstimmung über den Art. 1 bereits entschieden, daß der Ortsvorstand nur aus den drei dort genannten Factoren und aus sonst nichts zu bestehen habe. Meiner Ansicht nach würde das Amendement, wäre es zu Art. 1 gestellt worden, die Gränzen eines Amendements nicht überschritten haben, denn es mußte jedem Abgeordneten freistehen, bei Bestimmung des Ortsvorstandes noch einen weiteren Fac-

tor vorzuschlagen. Da das aber nicht geschehen ist, so glaube ich mit dem Abgeordneten Franck, daß die Kammer sich im Falle befindet, nicht mehr darauf einzugehen.

Was die Bemerkung des Abgeordneten Reh betrifft, daß man lange nachdenken müsse über den Vorschlag des Abgeordneten Wittmann, so kann ich damit nicht einverstanden sein. Ich befinde mich zwar nicht in der Stimmung einer besonderen Sammlung, allein ich kann versichern, daß schon das einmalige Anhören dieses Amendements mir die Sache vollständig klar vor Augen gestellt hat und hätte ich, was aber nicht der Fall, noch irgend einen Zweifel gehabt, so würde mich der Abgeordnete Müller-Melchiors enttäuscht haben, der offen erklärt hat, es sei ein rein demokratisches Element, welches man einschieben wolle, ein Element, von welchem man im Voraus sich sage, daß es nicht angenommen werde. Ich will mir nun keine weitere Apologie erlauben, ob es zeitgemäß, ob es zeitersparend oder recht ist, ein solches Amendement in die Kammer zu bringen, wenn man apodiktisch von der Vergeblichkeit überzeugt ist.

Also ich werde primär für den Antrag des Abgeordneten Franck mich erklären, wenn aber dieser Antrag verworfen werden sollte, so sollten wir sogleich über das Amendement des Abgeordneten Wittmann berathen und beschließen.

Der Abg. **Hillebrand**: Mir scheint die Sache ganz einfach zu sein. Ich glaube nicht, daß durch die Abstimmung über den Art. 1 ein Präjudiz hinsichtlich des neuen Antrags des Abgeordneten Wittmann gegeben ist. Der vorgeschlagene Ausschuß verhält sich zu dem Ortsvorstande wie die Ständeversammlung zur Regierung. Es gehört ein solcher Ausschuß nicht eigentlich zum Ortsvorstande, sowenig wie die Ständeversammlung in den Complex der Regierung gehört. Er ist eine controlirende Repräsentativbehörde, er repräsentirt die ganze Gemeinde. Von diesem Standpunkte ausgehend, kann daher nicht behauptet werden, was der Herr Regierungscommissär und der Abgeordnete Eich behaupten wollen, daß nämlich der Antrag des Abgeordneten Wittmann, nachdem einmal über Art. 1 entschieden worden, außer dem Gesetzesentwurfe liege, demselben ganz fremd sei, mithin nicht weiter in Berathung kommen könne. Ohnedieß haben wir schon mehrfache bezügliche Antecedenzien.

Der Abg. **Draudt**: Es können hier doch nur zwei Fälle denkbar sein, entweder gehört das Amendement des

Abgeordneten Wittmann zum vorliegenden Gesetzesentwurf, oder es gehört nicht dazu. Gehört es nicht dazu, so versteht sich von selbst, daß wir es bei dem vorliegenden Gesetzesentwurfe nicht zu berücksichtigen haben, gehört es aber zum Gesetzesentwurf, so ist es durch die Annahme des Art. 1 beseitigt, indem dieser Artikel festgestellt hat, wēr den Ortsvorstand, der der Gegenstand dieses Gesetzesentwurfs ist, bilden soll. Ich werde daher gegen die Zulässigkeit des gestellten Amendements stimmen.

Der Abg. **Reh**: Der Abgeordnete Wittmann ist Mitglied des Ausschusses, er hat der Berathung des Ausschusses beigewohnt, es war ihm reichlich Gelegenheit gegeben, die Ansichten, die er heute ausgesprochen hat, im Ausschuß geltend zu machen, er hat es nicht gethan; der Abgeordnete Wittmann ist eingetreten in die Discussion des Gesetzes, er hat dabei alle Ansichten angedeutet, die sein heutiges Amendement eingebracht, er hat zugegeben, daß man über die Art. 1 und 2 debattirt und entschieden hat, nun bringt er, nachdem wir eine Reihe von Artikeln hinter uns haben, eine Reihe von Amendements ein, die offenbar keinen anderen Zweck haben — und diese Auffassung hatte ich nicht später als der Abgeordnete Breidenbach — als das ganze Gesetz, soweit wir es durchdiscutirt haben, zu vernichten, die Ansicht der Minorität zur Ansicht der Majorität zu machen, dasjenige zu vertilgen, was wir bis jetzt beschlossen haben. Trotzdem bin ich der Meinung, daß wir nicht kurzweg über die Anträge des Abgeordneten Wittmann entscheiden sollen, trotzdem sage ich, wir wollen sie zur Discussion verweisen, nachdem wir das Gesetz bis zum letzten Artikel durchdebattirt haben. Es ist dieses auf der einen Seite eine Ansicht, die ich rechtlich und billig nenne, es ist dieses auf der andern Seite aber auch eine Ansicht der Klugheit, denn, wenn wir diese Reihe von Amendements sofort beseitigen wollten, so würde nichts im Wege stehen, daß sie in einer andern Fassung sich morgen aufs Neue geltend machten. Sprechen wir sofort aus, daß alle solche Amendements den Gang der Discussion des Gesetzes bis zum letzten Artikel nicht hindern dürfen.

Ich wünsche, daß Sie meinem Antrag beitreten und erklären, daß wir die Berathung über den Vorschlag des Abgeordneten Wittmann bis zum letzten Artikel zurücksetzen, und anfügen will ich noch, daß ich, wie die Abgeordneten Franck und Breidenbach, mit dem, was wir beschlossen

haben, den Antrag des Abgeordneten Wittmann völlig unvereinbarlich halte.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Ich habe nur dem Abgeordneten Breidenbach zuzurufen, daß ich ihn auf einem Wege erblickt habe, auf dem ich ihn bis hierher noch nicht gesehen hatte. Er ist dem Abgeordneten Eich nachgegangen, indem er durchscheinen ließ, als habe ich Kenntniß gehabt von den Amendements des Abgeordneten Wittmann und als sei das auch einer von den Steinen, welcher nach der Ausdrucksweise des Abgeordneten Eich dem Gesetzesentwurfe in den Weg geworfen werden sollen. Ich kann versichern, daß ich diese Amendements in demselben Augenblicke zum erstenmal gehört habe, als sie der Abgeordnete Breidenbach vernahm.

Der Abg. **Breidenbach**: Es ist mir nicht entfernt eingefallen, das damit ausdrücken zu wollen.

Der Abg. **Wittmann**: Ich werde mich ganz kurz fassen und will die Hand dazu bieten, daß wir in dieser Sache, wie es wünschenswerth ist, zu Ende kommen. Meine formelle Berechtigung zur Stellung des Amendements ist bereits durch den Abgeordneten Müller-Melchiors genugsam nachgewiesen worden und die Unzulässigkeitseinrede, hinter welcher man sich von Seiten des Abgeordneten Franck verschanzt, wird nicht stichhaltig sein. Lassen Sie uns in die Sache eingehen. Wenn Sie aber dieses Amendement als einen Ihnen zugeworfenen Stein des Anstoßes oder gar als eine Bombe betrachten wollen, welche ich in der Absicht geschleudert, um in Ihrem Lager Verwirrung hervorzurufen, so sind Sie ganz im Irrthume. Ich bezweckte mit der Stellung dieses Antrages keineswegs, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, sondern ich stellte ihn in der Absicht, das Recht der Selbstständigkeit der Gemeinden zu beurkunden, das ewig und unvergänglich ist, mithin fortlebt, wenn auch mein Amendement von Ihnen bereits begraben ist.

(Zuruf: Es ist noch nicht gestorben.)

Sie haben ja das Schwert der Majorität! Ziehen Sie dieses Schwert und entscheiden Sie! Wenn mein erster Antrag verworfen ist, so ist das ganze Amendement verworfen.

Der erste Artikel lautet:

„In jeder Gemeinde soll außer dem Ortsvorstande ein Bürgerausschuß bestehen."

Dieser Artikel ist für das Ganze präjudiciell, wenn er fällt, so ist hiermit das ganze Amendement beseitigt. Die

Sache ist ganz klar und einfach, sie ist diesseits klar, wie auf der andern Seite, also schreiten wir zur Abstimmung! Ich habe das Meinige gethan, thun Sie jetzt das Ihrige.

Die Discussion wird geschlossen und die Kammer schreitet zur Abstimmung.

Bei der Frage:

> Will die Kammer nach dem Antrag des Abgeordneten Franck den Antrag des Abgeordneten Wittmann in Betreff der Wahl und Befugnisse des Bürgerausschusses für unzulässig erklären?

stimmen bei Abstimmung durch Namensaufruf 23 Abgeordnete mit „Ja" und 23 mit „Nein".

Mit „Ja" stimmen die Abgeordneten Breidenbach, Brumhard, Draudt, Franck, George, Kempf, Kraft von Dieburg, Krug, Lange, von Lehmann, Müller, Nessel, Oeser, Ploch, von Rabenau, Sartorius, von Starck, Werle, Zeller, Eich, von Grolman, Klipstein, Goldmann.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten Becker, Behlen, Bogen, Cretzschmar, Feigel, Gottron, Hillebrand, Kraft von Gießen, Kuhl, Lehne, Matty, Metz, Mohr, Müller-Melchiors, Paulsackel, Reh, Schmidt von Rodau, Schmitt von Alsfeld, Schmitz, Weidig, Wittmann, Zöppritz, Hofmann.

Der Abgeordnete Keil enthält sich der Abstimmung.

Zur Motivirung ihrer Abstimmung bemerken:

Der Abg. **George**: Ich halte den Antrag in der Art, wie er gestellt ist, für unzulässig.

Der Abg. **Keil**: Ich erkläre, daß ich nicht weiß, wie ich abstimmen soll, darum enthalte ich mich der Abstimmung.

Der Abg. **Matty**: „Nein", mit der Erklärung, daß ich darum gegen die Unzulässigkeit stimme, weil diese durchaus mit der Geschäftsordnung im Widerspruch zu sein scheint, und ich erkläre zugleich, daß der verlesene Antrag des Abgeordneten Wittmann für mich eine gänzliche Novität war.

Der Abg. **Metz**: „Nein", weil die Geschäftsordnung eine solche Unzulässigkeitserklärung nicht kennt.

Die Abgeordneten Schmitz und Weidig schließen sich dieser Erklärung an.

Es erhebt sich Zweifel, ob die Frage bejaht oder verneint ist.

Der Präsident stellt hiernach die Frage:

> „Erklärt die Kammer den Antrag des Abgeordneten Franck für angenommen?"

welche mit 36 gegen 11 Stimmen verneint wird.

Der Präsident eröffnet hierauf die Berathung über den von dem Abgeordneten Wittmann vorgeschlagenen Zusatzartikel a.

Es erfolgt hierzu keine Bemerkung und die Frage:

> Tritt die Kammer dem von dem Abgeordneten Wittmann vorgeschlagenen Zusatzartikel a. bei:
>
> „In jeder Gemeinde soll außer dem Ortsvorstande ein Bürgerausschuß bestehen.“ — ?

wird mit 31 gegen 16 Stimmen verneint.

Mit dieser Abstimmung wird der übrige Theil des Antrags des Abgeordneten Wittmann als erledigt angesehen.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung, indem er die folgende zur Fortsetzung der Berathung über den vorliegenden Gesetzesentwurf auf Donnerstag den 27. November Vormittags 8½ Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Goldmann. Präsident. Dr. Klipstein. I. Vicepräsident. Hofmann. II. Vicepräsident.

Dr. v. Grolman. Secretär. Dr. Eich. Secretär.

Einhundertste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 27. November 1851.

Vormittags 8½ Uhr.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Goldmann.

Gegenwärtig: Die Herrn Ministerialräthe von Bechtold und Maurer, sowie 45 Mitglieder der Kammer.

I. Das Protokoll der 95. Sitzung wird vorgelegt.

II. Nach der Tagesordnung schreitet die Kammer zur Fortsetzung der Berathung über:

den Gesetzesentwurf, die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderaths betr.

Zu Art. 12

bemerkt:

Der Abg. **Kuhl**: Ich sehe keinen Grund ein, von den seitherigen Bestimmungen abzuweichen und eine Beschränkung im Alten eintreten zu lassen und von Bezahlung von Steuern

das Stimmrecht abhängig zu machen, beantrage daher die Fassung des Art. 34 der Gemeindeordnung:

„Stimmfähig sind Alle, welche das Ortsbürgerrecht in der Gemeinde besitzen."

Es erfolgt keine weitere Bemerkung und bei der Abstimmung wird die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 12 des Gesetzesentwurfs in der von der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 15 des Berichts vorgeschlagenen Fassung an?

mit 17 gegen 12 Stimmen bejaht.

Zu Art. 13

bemerkt:

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Die Fassung dieses Artikels, wie sie von der Majorität des Ausschusses vorgeschlagen worden ist, entspricht ganz den Ansichten der Regierung, und es ist nichts dabei zu erinnern, wenn über den Artikel in dieser Fassung abgestimmt wird.

Der Abg. **Zöppritz**: Ich weiß nicht, warum man dießmal will, daß auch Militärpersonen, welche keine directen Steuern bezahlen, sich bei der Wahl eines Gemeinderaths betheiligen sollen, indem sie kein Interesse an der Gemeindeverwaltung haben. Es ist mir wohl denkbar, daß man diese bei den Wahlen für die Abgeordneten der Ständeversammlung mitwählen läßt, daran haben sie ein Interesse als Staatsbürger; aber da sie nicht Ortsbürger sind, so kann ich nicht einsehen, was sie für ein Interesse an der Gemeindeverwaltung nehmen können. Ich stelle deßhalb den Antrag:

den die Militärpersonen betreffenden Passus dieses Artikels ganz zu streichen.

Der Abg. **von Rabenau**: Ich kann in unseren kleinen staatlichen Verhältnissen bei vorzugsweise ackerbauender Bevölkerung keinen genügenden Grund auffinden, Staatsbürgern, welche aus einer Gemeinde des Landes in eine andere überziehen, erst dann, wie es der Entwurf will, wieder das Wahlrecht an ihrem neuen Wohnsitz zu gewähren, wenn sie daselbst drei Jahre Heimath und festen Wohnsitz genommen haben. Wenn der Herr Regierungscommissär für diese d r e i J a h r e keine genügende neue Gründe anzuführen vermag, so möchte ich denken, daß statt dessen e i n J a h r mehr als genügend sein dürfte.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Die Bestimmung von drei Jahren beruht darauf, daß man bei jedem Abstim-

menden auch die nöthige Kenntniß von den Verhältnissen der Gemeinde voraussetzen möchte, welche denn durch einen längeren Aufenthalt bedingt erscheint.

In Bezug auf das von dem Herrn Abgeordneten Zöppritz erhobene Bedenken bemerke ich, daß Militärpersonen, welche mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von Steuern befreit sind, darum doch ihres Stimmrechtes nicht verlustig werden dürften; es würde das ein odioses Privileg sein, welches zu schaffen gar kein Grund vorliegt.

Der Abg. **von Rabenau**: Ich beantrage:

statt „drei Jahre" e i n Jahr zu setzen.

Der Abg. **Reh**: Auf die Bemerkung des Abgeordneten von Rabenau will ich nur erwidern, daß die im Art. 13 vorgesehene Bestimmung ganz analog dem Art. 14 der Verfassungsurkunde ist, wonach nur diejenigen Staatsbürger sind, welche wenigstens drei Jahre im Großherzogthume wohnen.

Der Abg. **Weidig**: Ich halte auch dafür, daß die Bemerkung des Abgeordneten Zöppritz vollkommen gegründet ist; denn wenn Militärpersonen keine Ortsbürger sind, so können sie auch kein Interesse bei den Gemeindewahlen haben. Deßhalb dürfte auch kein Grund vorhanden sein, sie mitwählen zu lassen.

Der Abg. **Eich**: Ich will nur bemerken, daß ein Theil der Militärpersonen, und zwar die Officiere, Umlagen bezahlen, und ich sollte meinen, wer an den Lasten der Gemeinde Theil nimmt, der wird auch ein Interesse an der Verwaltung derselben haben.

Der Abg. **Kempf**: Daß den Militärpersonen, welche nicht Ortsbürger sind, auch ein Stimmrecht bei den Gemeinderathswahlen gegeben werden soll, hat darin seinen Grund, daß nach dem Art. 13 des Gesetzesentwurfs nicht bloß die Ortsbürger, sondern alle Diejenigen, welche an einem Orte seit drei Jahren wohnen und Personalsteuer bezahlen, stimmberechtigt sein sollen. Man will also für Militärpersonen keine Ausnahme von Dem machen, was für Andere gilt. Das scheint mir der Grund zu sein, warum den Militärpersonen, welche an einem Orte wohnen, Stimmrecht gegeben werden soll. Ich wenigstens kann hierin kein Privileg finden.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Den Herrn Abgeordneten Zöppritz, welcher im Entwurf eine Inconsequenz darum zu finden glaubt, weil die von Personalsteuer befreiten Militärpersonen zu keinen Lasten der Stadt beitragen

und doch stimmberechtigt sein sollen, möchte ich nur darauf aufmerksam machen, daß in allen Orten, wo Militärpersonen an Gemeindewahlen Theil zu nehmen haben, der Bedarf der Gemeinde großentheils aus dem Octroy gedeckt wird, von welchem die Militärpersonen hinsichtlich ihres häuslichen Verbrauchs nicht befreit sind.

Der Abg. **Draudt**: Ich will mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß die Voraussetzung, von der einige der Vorredner ausgegangen zu sein scheinen, daß Militärpersonen, auch ohne daß sie Personalsteuer zu bezahlen hätten, bei der Wahl des Gemeinderaths unbedingt stimmfähig sein sollten, insoweit eine unrichtige ist, als sie nach dem Art. 13 unseres Gesetzesentwurfs, um stimmfähig zu sein, entweder Ortsbürger sein, oder zu den Einwohnern gehören müssen, die, wie es die pos. 2 angibt, in einer höheren Classe personalsteuerpflichtig sind.

Wenn demnach Militärpersonen berechtigt sein sollen, mitzuwählen, dann könnte dieß nur unter der Voraussetzung geschehen, daß sie wirklich Ortsbürger sind, von denen abgesehen, welche nach Inhalt der pos. 2 wirklich und wahr, wie hier bezeichnet, in einer höheren Classe Personalsteuer bezahlen.

Der Abg. **Cretzschmar**: Ich kann nicht einsehen, warum Officieren ein Stimmrecht eingeräumt werden soll bezüglich der Gemeinderathswahlen, da sie doch dabei gar kein Interesse haben.

Der **Präsident**: Ich will mir erlauben, hierzu eine Erläuterung zu geben. Die Officiere sind in keiner anderen Lage, als die Civilbeamten und Andere, welche, ohne Ortsbürger zu sein, an einem Orte wohnen; denn die Officiere sind seit 1848 hinsichtlich der Besteuerung für den Staat und die Commune jedem anderen Ortseinwohner gleichgesetzt.

Der Abg. **Neh**: Ich glaube, daß die Ansicht des Collegen Draudt nicht ganz richtig ist; denn es gibt nach dem Art. 12 und 13 Militärpersonen, welche keine Steuern entrichten und dennoch an der Wahl des Ortsvorstandes sich betheiligen können. Es sind die von der Personalsteuer befreiten. Man hat angenommen, daß es unter sonst gleichen Verhältnissen eine wesentliche Prägravation dieser Militärpersonen wäre, wenn man sie von der Theilnahme an der Ortsvorstandswahl ausschließen wollte.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Was soeben der Herr Abgeordnete Draudt bemerkt hat, ist der rechtlichen Bedeutung des Artikels und den factischen Erfolgen nach

ganz richtig. Wer nicht Bürger ist, hat nur dann Stimmrecht, wenn er zu den unter Nr. 2 genannten höheren Classen steuerpflichtig ist. Um aber als Ortsbürger ein Stimmrecht zu haben, muß auch die allgemeine Voraussetzung des Art. 12 eintreten. Er muß personalsteuerpflichtig sein, gleichviel zu welcher Classe. Die von Personalsteuer befreiten Militärpersonen, von welchen der Herr Abgeordnete Zöppritz hat sprechen wollen, gehören den unteren Graden an. Es wird anzunehmen sein, daß diese, wenn sie nicht personalsteuerfrei wären, nach Verhältniß ihrer Wohnung nicht in eine höhere Classe der Personalsteuerpflichtigen fallen, welche auch, ohne Ortsbürger zu sein, an den Wahlen theilzunehmen berechtigt sein sollen. Diese Militärpersonen werden also immer nur vermöge ihres Ortsbürgerrechts stimmfähig sein und ich glaube nicht, daß der Herr Abgeordnete Zöppritz einen Ortsbürger vom Stimmrecht ausgeschlossen haben will, weil derselbe als Soldat von Personalsteuer befreit ist.

Der Abg. **Wittmann**: Ueber die Frage der Betheiligung des Militärs bei den Ortsvorstandswahlen haben im Ausschusse umständliche Verhandlungen stattgefunden, wobei man Anfangs glaubte, daß sämmtliche in den Casernen wohnende Militärs in den betreffenden Standorten zu den Wahlen zugezogen werden sollten; allein diese Ansicht war irrig und die Interpretation, welche der Abgeordnete Draudt gegeben, ist die richtige. Eine Militärperson kann nur unter der Voraussetzung stimmberechtigt sein, wenn sie entweder Ortsbürger ist, oder die unter pos. 2 angeführte Classensteuer bezahlt. Der Militär, welcher gar keine Personalsteuer bezahlt, kann nur alsdann stimmberechtigt sein, wenn er Ortsbürger ist.

Ich will auch noch darauf aufmerksam machen, daß der Art. 13 vorschreibt, daß der Stimmberechtigte seit 3 Jahren seine Heimath und seit derselben Zeit einen festen Wohnsitz in der Gemeinde haben müsse. Nun können Sie aber sehen, zu welchen Consequenzen man mit solchen Bestimmungen kommt. Der Art. 12 verfügt, daß sich die Ausübung des Stimmrechts an das Staatsbürgerrecht knüpft. Denken Sie sich den Fall, daß ein Ausländer, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, als Bürger aufgenommen wird; dieser erlangt das Staatsbürgerrecht erst dann, wenn er 3 Jahre im Besitz des Indigenats ist. Er ist nun 28 Jahre alt, kann aber immer noch nicht in der Gemeinde mitwählen, denn er muß noch einen dreijährigen festen Wohnsitz in der

Gemeinde nachweisen. Er wird also, bis er ein Stimmrecht ausüben kann, sein Alter auf 31 Jahre gebracht haben müssen. Es ist dieß ein Fall, der recht leicht eintreten kann.

Ich will Sie noch auf ein anderes eigenthümliches Verhältniß aufmerksam machen. Wenn z. B. ein Mitglied dieser Versammlung seinen Wohnsitz verändern und in den Bürgerverband einer andern Gemeinde eintreten würde, z. B. in Arheilgen oder Mainz, so dürften sie dort nicht sogleich zur Ausübung Ihres Stimmrechtes zugelassen werden, sondern erst nach 3 Jahren, nachdem Sie Ihre Heimath und festen Wohnsitz in der Gemeinde erlangt haben. — Ich sollte meinen, das wäre doch wahrhaft entsetzlich.

Der Abg. **Mohr**: Ich theile durchaus die Ansicht, welche soeben mein Freund Wittmann ausgesprochen hat und gebe folgenden Fall zu bedenken: Ich beabsichtige demnächst nach Mainz überzuziehen, ich werde also in der Lage sein, mein Ortsbürgerrecht in Oberingelheim aufzugeben und in Mainz solches nachzusuchen. Ich werde nun in Mainz vielleicht keine solche Wohnung beziehen, welche mir das Recht gibt, nach Art. 13 dieses Entwurfs stimmfähig zu sein; ich komme also in den Fall, daß ich weder in Oberingelheim, noch während dreier Jahre in Mainz ein Stimmrecht haben werde. Wenn solche Bestimmungen in Bezug auf Ausländer guten Grund haben mögen, so ist es doch in dem vorliegenden Fall eine große Härte und Ungerechtigkeit des Gesetzes für den Inländer. Ich muß deßhalb, indem ich mit meinem Freunde Wittmann übereinstimme, den Antrag stellen, daß die Worte:

„insofern sie in der Gemeinde seit drei Jahren Heimath und festen Wohnsitz — die Militärpersonen ihren Standort — haben",

gestrichen werden.

Der Abg. **Zöppritz**: Nach der Erklärung und Erläuterung des Herrn Regierungscommissärs ziehe ich mein Amendement zurück. Ich habe geglaubt, daß die Unterofficiere, welche in den Casernen, und die einzelnen, welche außerhalb wohnen, aber keine Personalsteuer bezahlen, stimmberechtigt wären. Da diese Personen zweifellos nicht zu der sechsten Classe der Personalsteuerpflichtigen gehören, so stehe ich von meinem Bedenken ab:

Uebrigens bemerke ich noch, daß diese Militärpersonen bezüglich des Octroys auch befreit sind, da sie Holz und Brod octroyfrei haben. Deßhalb werden sie nicht beschwert, denn Steuern für Wildpret bezahlen sie nicht.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Jedenfalls müssen diejenigen, welche in dieser Classe sich befinden, doch auch von dem, was sie beziehen, Steuern bezahlen.

Der Abg. **Zöppritz** (fortfahrend): Diese Unterofficiere beziehen mit der Menage ihr Fleisch octroyfrei, und ich nehme dieß ihnen auch nicht übel.

Der Abg. **von Rabenau**: Bei weitem die meisten Fälle, in welchen die angezogene Bestimmung des Entwurfs praktisch werden würde, werden dann eintreten, wenn Staatsbürger aus einer Landgemeinde in eine benachbarte überziehen. Hier erscheint es durchaus unzulässig, daß solche Ueberziehende, welche die Verhältnisse an dem Orte ihrer neuen Heimath gerade so gut kennen, als diejenigen, welche sie verlassen haben, auf 3 Jahre in ihrem Wahlrecht eingestellt werden sollen. Ich muß mich, da der hier angeführte Fall in unserem Lande die Regel bilden wird, daher nochmals gegen diese Bestimmung des Entwurfs erklären.

Mit dem Antrage des Abgeordneten Mohr kann ich mich deßhalb nicht einverstanden erklären, weil er festen Wohnsitz und Heimath überhaupt nicht als Requisit der Ausübung des Wahlrechtes verlangt; dagegen finde ich nach den Ausführungen des Abgeordneten Mohr nichts dabei zu erinnern, unter der Voraussetzung, daß fester Wohnsitz und Heimath überhaupt vorhanden sind, die Ausübung des Wahlrechts nicht von einer bestimmten Zeitdauer dieser Requisite abhängig zu machen, da ich überzeugt bin, daß namentlich bei der ländlichen Bevölkerung des Landes durch das Wegfallen dieser Zeitbestimmung das Gesetz wesentlich gewinnen wird.

Ich beantrage daher:

in dem fraglichen Artikel des Entwurfs die Worte „drei Jahre" ganz zu streichen.

Der Abg. **Krug**: Es erscheint gewiß wünschenswerth, daß der Wähler die Personen, welchen er sein Vertrauen schenken soll, zuvor kennen zu lernen Zeit und Gelegenheit hat, und deßhalb hat sich der Ausschuß mit der Bestimmung des Art 13, daß die Erwerbung des Staatsbürgerrechts nicht genüge, sondern der Staatsbürger auch noch 3 Jahre Heimath und Wohnsitz in der Gemeinde haben müsse, für einverstanden erklärt, damit sich ein solcher die nöthige Local- und Personenkenntniß verschaffen könne.

Die Militärpersonen sind an ihrem Standort stimmberechtigt, vorausgesetzt, daß sie denselben 3 Jahre lang in der Gemeinde haben, wenn sie entweder Ortsbürger sind,

oder nach pos. 2 des Art 13 zur 6., beziehungsweise zur 7. oder einer höheren Classe der Personalsteuerpflichtigen gehören, oder doch gehören würden, wenn nicht die gesetzliche Befreiung von der Personalsteuer vorläge.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Der Herr Berichtserstatter der Majorität des Ausschusses hat ganz richtig die leitenden Punkte angegeben, worauf die Voraussetzung eines dreijährigen Aufenthaltes in der Gemeinde als Bedingung der Stimmberechtigung beruht. Die Vorschrift, wonach erst nach einem dreijährigen Aufenthalt das Stimmrecht ausgeübt werden kann, ist übrigens nicht neu. In England und namentlich für größere Städte besteht sie schon längst; sie wurde dort hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß häufig kurz vor den Wahlen viele Personen sich als Wähler aufnehmen ließen, um dadurch das Resultat der Abstimmung im Sinne der betreffenden Partei zu entscheiden. Man betrachtet in England die Bedingung eines dreijährigen Aufenthalts für Ausübung des Stimmrechts bei Gemeinderathswahlen als sehr wohlthätig, weil dadurch jenen häufigen Fluctuationen in den Wahlcorporationen vorgebeugt wurde.

Die französische Gesetzgebung betrachtet auch wenigstens einen einjährigen Wohnsitz als erforderlich, um das Stimmrecht auszuüben.

Der Abg. **Matty**: Ich muß mich ganz ausdrücklich dagegen aussprechen, daß man in diesem Artikel die Ausübung des Stimmrechts von einem längeren Wohnsitze in der Gemeinde abhängig gemacht hat. Die Gesetzgebung kann unmöglich Ungerechtigkeit wollen und das Streben kann nur dahin gerichtet sein, nach jeder Seite hin Gerechtigkeit zu üben. Ich habe neulich bei einer anderen derartigen Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, welche schwierige Bedingung zu erfüllen man mir zur Aufgabe gestellt hat. Wenn ich dieser Bedingung nachkommen werde, verliere ich nicht bloß für mich und meine Kinder das Ortsbürgerrecht in meiner bisherigen Heimath, sondern ich kann auch in einem anderen Orte nicht stimmberechtigt werden. Ich bitte, meine Herrn, berücksichtigen Sie diesen Fall und ich hoffe, daß Sie diesen Artikel nicht annehmen werden; denn so wie es mir geht, so kann es noch vielen Hunderten gehen.

Bei der Abstimmung über den Art. 13 des Entwurfs fragt der Abgeordnete Keil den Präsidenten, ob der Antrag des Abgeordneten von Rabenau nach der Abstimmung

über den Artikel des Entwurfs noch zur Abstimmung komme, was dieser bejaht.

Die Discussion wird geschlossen und bei der Abstimmung die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 13 des Gesetzesentwurfs in der von der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 17 des Berichts beantragten Fassung an?

in namentlicher Abstimmung verneint mit 22 gegen 21 Stimmen.

Mit Ja stimmen die Abgeordneten: Breidenbach, Brumhard, Draudt, Franck, Kempf, Kraft von Gießen, Krug, Lange, von Lehmann, Nessel, Oeser, Ploch, Reh, Sartorius, von Starck, Werle, Zeller, Eich, von Grolman, Klipstein, Goldmann.

Mit Nein stimmen die Abgeordneten: Becker, Behlen, Bogen, Cretzschmar, Feigel, George, Hillebrand, Keil, Kraft von Dieburg, Kuhl, Lehne, Matty, Mohr, Paulsackel, von Rabenau, Schmidt von Rodau, Schmitt von Alsfeld, Schmitz, Weidig, Wittmann, Zöppritz, Hofmann.

Da der von dem Abgeordneten von Rabenau eingereichte Antrag nur den Strich der Worte: „seit drei“ in dem Art. 13 des Entwurfs enthielt und eine weitere Bestimmung über die Dauer des Heimathsverhältnisses in diesem Amendement nicht vorlag, so erklärt:

Der Abg. **Krug**: Ich nehme das Amendement des Abgeordneten von Rabenau, welches statt drei Jahre des Heimathsverhältnisses nur ein Jahr beantragt, auf.

Auf den hiergegen von mehreren Abgeordneten erhobenen Widerspruch, daß der Abgeordnete von Rabenau dieses Amendement selbst zurückgezogen habe, mithin das zurückgenommene Amendement nach dem Schlusse der Discussion nicht wieder aufgenommen werden könne, erklärt:

Der Abg. **von Rabenau**: Ich bin beim Beginne der Discussion der Ansicht gewesen, daß man statt der drei Jahre des Entwurfs ein Jahr setzen sollte. Im Verlaufe der Discussion bin ich jedoch davon zurückgekommen und habe beantragt, die Zeitbestimmung der drei Jahre überhaupt zu streichen.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß gerade, als der Herr Abgeordnete Keil abstimmen wollte, ihm gesagt wurde:

„wenn Sie für das Amendement des Abgeordneten von Rabenau stimmen wollen, so müssen Sie jetzt mit „Nein“ stimmen.“

Der Abg. **von Rabenau**: Da die Zeitbestimmung des Entwurfes bei der Abstimmung mit 21 gegen 22 Stimmen durchgefallen ist, so hat der Abgeordnete Keil den Ausschlag gegeben. Da dieser nun bei der Abstimmung erklärt hat: Ich habe nur deßhalb gegen den Artikel des Entwurfs gestimmt, um für die von dem Abgeordneten von Rabenau beim Beginne der Discussion beantragte Herabsetzung dieser Zeit auf ein Jahr zu stimmen, sonst würde ich für den Entwurf gestimmt haben, — so halte ich es mindestens der Billigkeit angemessen, da ich dieses Amendement allerdings gestellt und nicht ausdrücklich zurückgenommen habe, daß dasselbe wenigstens als eventuelles Amendement zur Abstimmung kommt. Gehen Sie, meine Herrn, darauf nicht ein, so werden Sie dadurch doch kein endliches Resultat erzielen. — Die Sache geht an die erste Kammer und kommt dann zu uns zurück. Haben Sie nun der Majorität unserer Kammer dadurch, daß ich bei der Stelluug resp. Zurücknahme meines Amendements mich vielleicht nicht deutlich genug ausgedrückt habe, einen Beschluß aufgedrungen, der ihrer Ansicht nicht entspricht, so wird er dann fallen.

Der Abg. **Breidenbach**: Ich glaube, wir sollten abstimmen, ob überhaupt über den zweiten Antrag abgestimmt werden soll.

Der Abg. **Eich**: Ich glaube, es kann kein Mitglied der Kammer die Absicht haben, wenn Mißverständnisse obwalten, solche zu Parteizwecken ausbeuten zu wollen. Sie haben gehört, daß mehrere Mitglieder bei ihrer Abstimmung von der Ansicht ausgegangen sind, der Abgeordnete von Rabenau habe beantragt, daß der Aufenthalt von drei auf ein Jahr herabgesetzt werden möge. Der Abgeordnete Keil hat erklärt, daß er nur unter der Unterstellung, daß das Amendement auf ein Jahr zur Abstimmung kommen würde, gegen den Artikel des Gesetzesentwurfs gestimmt habe, eine Erklärung, welche auch noch von verschiedenen anderen Seiten wiederholt worden ist. Wenn nun der Abgeordnete von Rabenau seinen Antrag später wieder zurückgenommen hat, ohne daß es von vielen Mitgliedern der Kammer gehört wurde und wenn deßhalb ein Mitglied diesen Antrag jetzt wieder aufnimmt, so werden Sie doch wohl aus diesem offenbaren Mißverständnisse nicht einen Vortheil ziehen wollen. Ich bitte Sie, meine Herrn, lassen Sie das Amendement des Abgeordneten von Rabenau zur Abstimmung kom-

men, dann wird es sich ja zeigen, was die Mehrheit der Kammer gewollt hat.

Der Abg. **Breidenbach**: Wenn Sie so wörtlich feststehen bleiben wollen, so dürfen Sie nach dem Antrage des Abgeordneten von Rabenau nur die Zahl drei streichen, das Wort „Jahre" aber bliebe dann stehen. Es heißt in dem Amendement nur, daß das Wort „drei" zu streichen sei.

Zuruf: Das ist sophistisch!

Der Abg. **Breidenbach** (fortfahrend): Es ist die Consequenz Ihres Festhaltens.

Der Abg. **Wittmann**: Es mag allerdings ein Versehen von Ihrer Seite vorgekommen sein, das muß für Sie recht bedauerlich sein; allein es ist einmal geschehen und was in der Minute ist verloren, bringt keine Ewigkeit zurück.

Ueber den Artikel selbst haben wir bereits abgestimmt. Jetzt liegt noch ein Amendement des Abgeordneten von Rabenau vor. Er selbst hat es erläutert und wiederholt bestätigt, daß er nur einen einzigen Antrag gestellt habe. Allerdings wäre es für dieses vorgefallene bedauerliche Versehen ein vortreffliches Correctivmittel, wenn Sie nach der Idee des Abgeordneten Breidenbach die Fiction aufstellen wollten, es wären wirklich zwei Anträge gestellt.

Ein anderes probates Auskunftsmittel wäre das des Abgeordneten Krug, der ein Amendement aufnehmen möchte, welches gar nicht gestellt ist. Es wäre dieß ebenso gut eine Fiction, welche in das Reich der Träume gehört, als . . .

Der **Präsident** (den Redner unterbrechend): Herr Wittmann, wegen dieses Ausdrucks rufe ich Sie zur Ordnung.

Der Abg. **Wittmann** (fortfahrend): Herr Präsident, ich bitte, diesen Ordnungsruf wieder zurückzunehmen und appellire hierin an Ihre unparteiische Ueberlegung. Wenn ich einen gemachten Vorschlag in das Reich der Träume verwiesen habe, so war dieß eine rein objective allegorische Ausdrucksweise, welche keineswegs in verletzender Beziehung zu einer Person steht.

Der Abg. **Krug**: Unter den vorgetragenen Umständen bitte ich den Herrn Präsidenten, den Ordnungsruf gegen den Abgeordneten Wittmann zurückzunehmen; ich bin durch das, was derselbe vorgetragen hat, vollkommen beruhigt.

Der **Präsident**: Nun dann bin ich auch beruhigt und nehme den Ordnungsruf zurück:

Der Abg. **Wittmann** (fortfahrend): Also bitte ich Sie, meine Herrn, seien Sie unter allen Umständen gerecht.

Sie haben jetzt zwar die Majorität für sich, allein wie leicht kann ein Wechsel eintreten. Heute mir, morgen dir, so lautet eine alte Wahrheit. Sie können auch einmal in die Minorität kommen und ich glaube, es wird Ihnen alsdann ein wohlthuendes Gefühl sein, wenn Sie auch in der Minorität Gerechtigkeit erhalten. Schreiten wir demnach vor, meine Herrn, so wie der Abgeordnete von Rabenau in ehrlichem Gefühle vorgeschlagen hat; alle anderen Wünsche sind ja bereits beseitigt. Lassen Sie uns daher zur Abstimmung kommen.

Der Abg. **Reh**: Ich glaube, wir müssen vor Allem erst die Thatsache feststellen, was der Abgeordnete von Rabenau eigentlich gewollt hat. Ich kann Sie versichern, daß auch ich seinen Antrag nicht anders aufgenommen habe, als daß die Zeit von drei Jahren auf ein Jahr zurückgesetzt werde, und es hat dieß auch der Abgeordnete Keil so verstanden.

Ich bin mit dem Abgeordneten Wittmann nicht einverstanden, daß man Billigkeitsgründe gelten lassen solle. Wir sind in unserem guten Rechte. Der zweite Antrag des Abgeordneten von Rabenau war bis zum Schlusse der Discussion nicht eingereicht und wenn er am Schluß der Discussion sagt, er wolle auf den ersten verzichten und der College Krug nun diesen aufnimmt, so ist es nur recht und billig, daß über letzteren gleichfalls abgestimmt wird.

Der Abg. **Mohr**: Ich muß mich dagegen verwahren, daß ein solches Verfahren eingehalten wird. Es bestehen zwei Anträge, der eine Antrag des Abgeordneten von Rabenau, welcher die Worte „drei Jahre" und ein anderer Antrag, der die Worte „festen Wohnsitz" rc. gestrichen haben will. Ich muß gestehen, ich kann mein Erstaunen nicht bergen, daß ein so berühmter Jurist, wie der Abgeordnete Breidenbach, solche Auslegung geben konnte. Ich kann nicht begreifen, wie man sagen kann, es könnten zwei Anträge, welche sich so direct widersprechen, nebeneinander bestehen. Wenn es richtig steht, daß der Abgeordnete von Rabenau im ersten Antrage von einem Jahre gesprochen, und daß er nachher den bestimmten Antrag gestellt hat, die Worte „seit drei Jahren" rc. zu streichen, so kann doch alsdann darüber kein Zweifel mehr sein, daß damit auch der frühere Antrag zurückgezogen worden ist, und ein zurückgezogener Antrag kann nicht wieder aufgenommen werden; dagegen muß ich wenigstens mich auf das Bestimmteste verwahren.

Der zweite Vicepräsident **Hofmann**: Ich wollte Ihnen zu erwägen geben, ob das ein loyales Verfahren genannt werden kann, was Sie einhalten wollen. Meinen Nachbar zur Linken, den Abgeordneten Mohr, fordere ich zur Erklärung auf, ob er nicht selbst, nachdem der Abgeordnete von Rabenau zum zweiten Male gesprochen hatte, im Zweifel darüber war, was er beantragt habe. Der Abgeordnete von Rabenau spricht bekanntlich nicht sehr laut, und ich selbst hatte den entschiedenen Willen, nur für die Abänderung auf ein Jahr zu stimmen. Ich kann Sie versichern, daß ich gerade so, wie der Abgeordnete Mohr, den letzten Antrag des Abgeordneten von Rabenau nicht genau gehört habe und wie auch ich nicht zu glauben Ursache hatte, daß er seinen ersten Antrag zurückgenommen habe. Wären Sie also auch strenge genommen befugt, zu behaupten, daß der Abgeordnete Krug das erste Amendement des Abgeordneten von Rabenau nicht aufnehmen könne, so glaube ich, sollten Sie doch die einfachsten Gründe der Billigkeit bestimmen, dabei nicht weiter zu beharren, um so mehr, als Sie sich wohl mit ziemlicher Gewißheit sagen können, daß es doch nur nutzlose Weitläufigkeiten sind, die Sie veranlassen.

Der Abg. **von Rabenau**: Meine Absicht bei Stellung des zweiten Amendements habe ich vorhin schon erklärt, sie ging dahin: die Zeitbestimmung im Artikel ganz wegfallen zu lassen. Beim Beginne der Discussion habe ich beantragt, daß die drei Jahre des Entwurfs in ein Jahr abgeändert werden möchten. Später im Verlauf der Discussion bin ich zu der Ansicht gekommen, daß es besser sei, gar keine Zeitbestimmung im Artikel festzustellen. Ich habe den ersten Antrag nicht ausdrücklich zurückgezogen, obgleich ich ihn durch die Stellung des zweiten Antrags als von selbst weggefallen betrachtete. Allein es konnte jeder Abgeordnete glauben, daß der Antrag bestehen geblieben sei und als eventueller zur Abstimmung kommen würde.

Der Abg. **George**: Ich erkläre hiermit, daß ich die Zurückziehung des Antrags des Abgeordneten von Rabenau nicht gehört habe und daß ich nur in der Voraussetzung gegen den Artikel gestimmt habe, weil ich glaubte, es komme das Amendement über einjährige Dauer des Heimathsverhältnisses noch zur Abstimmung.

Der Abg. **Sartorius**: Der Abgeordnete Wittmann hat an unser Gerechtigkeitsgefühl appellirt, ich erlaube mir dagegen, mich an das seinige zu wenden. Hier liegt ein Mißverständniß vor; warum wollen Sie dieß allein zu

Ihren Gunsten auslegen? Legen Sie es auch zu unseren Gunsten aus; lassen Sie uns abstimmen und wir werden sehen, welches Amendement angenommen wird.

Der Abg. **Mohr**: Es steht allerdings richtig, daß ich, weil ich mit der Niederschreibung meines Antrags beschäftigt war, nicht die Veränderung des Antrags des Abgeordneten von Rabenau bemerkt habe; allein ich habe nachher von anderen Collegen und auch von dem Abgeordneten von Rabenau selbst die Versicherung erhalten, daß er ein späteres Amendement gestellt habe, daß diese drei Jahre ganz gestrichen werden sollen und da es das directe Gegentheil von dem früheren ist, so mußte Jeder hiermit die Rücknahme des ersteren für gewiß annehmen.

Im Einverständniß mit der Kammer stellt der Präsident hierauf die Frage:

> Beschließt die Kammer bei der Abstimmung von der Ansicht auszugehen, daß der Abgeordnete von Rabenau einen primären und einen eventuellen Antrag gestellt habe?

welche mit 24 gegen 19 Stimmen bejaht wird.

Die weitere Frage:

> Nimmt die Kammer den Art. 13 des Gesetzesentwurfs an, wenn er nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses gefaßt, jedoch nach dem Antrag des Abgeordneten von Rabenau statt der Worte „drei Jahre" gesetzt wird „einem Jahre"?

wird mit 25 gegen 18 Stimmen bejaht.

Es bemerkt:

Der Abg. **Neh**: Damit solche Vorfälle, wie der, welcher uns soeben beschäftigt hat, nicht wieder vorkommen, lassen Sie uns an dem festhalten, was die Geschäftsordnung vorschreibt. Kein Amendement kann für gehörig an die Kammer gebracht gelten, bevor es nicht schriftlich dem Herrn Präsidenten übergeben ist und der Herr Präsident kann keine Discussion eher schließen, bevor er nicht alle Amendements, welche ihm schriftlich übergeben worden sind, der Reihe nach verlesen hat.

Die Berathung über den Art. 14 des Gesetzesentwurfs wird auf Antrag der Abgeordneten Mohr und George bis zur Berathung des Art. 16 und 17 des Entwurfs ausgesetzt.

Zu Art. 15

bemerkt:

Der Abg. **Breidenbach**: Ich habe um das Wort gebeten, um eine Verwahrung einzulegen gegen einen Ausdruck. Es heißt nämlich in den Motiven zu den Art. 12 und 51, daß solche Leute von dem Wahlrecht ausgeschlossen seien, welche zu entehrenden Strafen verurtheilt worden sind. Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären, denn das Strafgesetzbuch kennt keine entehrenden Strafen als solche, keine peines infamantes, keine solche Strafe, welche die Ehre entzieht. An einzelne Verbrechen sind bestimmte Folgen geknüpft, aber auch der zur höchsten Strafe, dem Zuchthause, Verurtheilte ist nicht als infam erklärt, und wer ihn als entehrt erklären wollte, würde strafbar handeln.

Noch erlaube ich mir zu bemerken, daß in der Praxis der Art. 34 der Gemeindeordnung, insofern er die Bestimmung enthält, daß derjenige, welcher wegen Ehebruch oder zu einer peinlichen im Zuchthaus verbüßten Strafe verurtheilt worden, unfähig sei, zum Bürgermeister gewählt zu werden, hier und da in der Praxis noch als bestehend erachtet worden ist, obgleich jenem Art. 34 durch das Strafgesetzbuch derogirt wurde. Man ist vielleicht von der Regel ausgegangen, daß das specielle Gesetz durch die generellen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nicht aufgehoben wäre. Das wäre jedoch nicht richtig, denn das Strafgesetzbuch hat gerade die Frage behandelt, wann Jemand in Folge erlittener Strafe unfähig sei, ein Gemeindeamt zu bekleiden.

Der **Präsident**: Die Bedenken des Abgeordneten Breidenbach kann ich beseitigen. In der im Jahr 1843 von dem Ministerium erlassenen Instruction über die Ortsvorstandswahlen heißt es wörtlich:

(Verlesen.)

Hier findet sich also keineswegs das Versehen, welches der Abgeordnete Breidenbach rügt. Es ist also wohl möglich, daß in Bekanntmachungen von Wahlcommissären zur Zeit des Uebergangs aus der alten Gesetzgebung in die Wirksamkeit des neuen Strafgesetzbuches etwas Anderes eingeflossen ist; dieß kann aber nur auf einem Versehen beruhen.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Was den Ausdruck: „entehrend" betrifft, so ist es richtig, daß er keine formale Bedeutung hat, unseren Gesetzen fremd ist. Es

sollte in den Motiven damit nur das angedeutet werden, was in der öffentlichen Meinung als entehrend angesehen wird.

Der Abg. **Kempf**: Der Art. 15 steht mit dem Art. 21 des Gesetzes in Verbindung. Der Art. 15 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Stimmberechtigung cessiren und der Art. 21, in welchen Fällen die Wählbarkeit für immer wegfallen soll. Es sind durch diese beiden Artikel wesentliche Abänderungen an der seitherigen Gesetzgebung vorgeschlagen worden, und ich muß bekennen, daß ich diese Veränderung für durchaus angemessen halte, namentlich was die Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern betrifft.

Der Art. 15 sagt im Satz 2:

„Die Stimmberechtigung fällt weg, wegen rc."

(Verlesen.)

Nach dem Gesetzesentwurf soll jedoch die Verbüßung der Freiheitsstrafe nur fünf Jahre lang den Bestraften des Stimmrechtes berauben. Der Ausschuß dagegen hat den Strich dieses zweiten Absatzes beantragt und ist davon ausgegangen, daß die Straferkenntnisse für immer das Stimmrecht entziehen sollen, gerade sowie sie nach Art. 21 für immer die Wählbarkeit ausschließen sollen. — Was die Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern betrifft, so halte ich es allerdings für angemessen, daß die Bestrafungen wegen Handlungen, welche von einer niederträchtigen Gesinnung zeigen, den Betreffenden für immer von den Gemeindeämtern ausschließen. Es bestand in dieser Beziehung eine Lücke in der seitherigen Gesetzgebung, die sehr fühlbar war, indem nach den Artikeln 24—26 des Strafgesetzbuches selbst eine Bestrafung wegen Fälschung, Diebstahl, Betrug und Unterschlagung nur den Verlust der Gemeindeämter nach sich zog, aber nicht das Unfähigwerden zu einer ferneren Annahme derselben.

Ich bin ganz einverstanden damit, daß, wenn Jemand einmal eine solche Strafe erlitten hat, er für immer unfähig sein muß, ein Gemeindeamt zu bekleiden. Dagegen dürfte das Stimmrecht nicht auf gleicher Linie stehen mit der Wählbarkeit. Ich würde dem Gesetzesentwurf den Vorzug geben, welcher die Ausschließung von dem Stimmrecht nur auf fünf Jahre festgesetzt haben will. Es entspricht dieß auch ganz der Analogie der Verjährung der Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Strafgesetzbuch in fünf, resp. zehn Jahren eintritt. Es ist doch jedenfalls ein großer Unterschied zwischen Befähigung zu Gemeindeämtern und zwischen der Befähigung, mitzuwählen. Die

Befähigung zu einem Gemeindeamt setzt die Bekundung einer rechtlichen und vorwurfsfreien Gesinnung, sowie die allgemeine Achtung in der Gemeinde voraus, die allerdings mit einer solchen Verurtheilung nicht vereinbarlich ist; dagegen kann ich nicht einsehen, warum derjenige, der in fünf Jahren nicht wieder in Strafe verfällt, wegen eines geringen Vergehens dennoch für ewige Zeiten seines Stimmrechtes verlustig sein soll. Das Strafgesetzbuch selbst ist von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß nach fünf Jahren eine Verfolgung nicht mehr stattfinden solle.

Ich werde deßhalb für den Artikel, sowie er im Gesetzesentwurf aufgestellt ist, und gegen den Antrag der Majorität des Ausschusses stimmen.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Unsere Regierung scheint sich auf den Weg verloren zu haben, welchen auch das Gouvernement Louis Bonaparte's betreten hat, nämlich den, an dem Wahlrecht bald hier bald dort zu rupfen und zu zupfen, bis endlich wenig oder nichts mehr übrig bleibt. Ich dächte doch, daß, während vom Jahr 1821 bis 1841 jeder Ortsbürger ohne Unterschied wahlfähig war und nachdem erst durch das Strafgesetzbuch unter gewissen Umständen der Verlust der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit ausgesprochen worden ist, Sie es doch auch jetzt bei diesen Beschränkungen des Strafgesetzbuches belassen sollten.

Der College Breidenbach hat sich verletzt gefühlt darüber, daß man unterstellt, das Strafgesetzbuch von 1841 enthalte entehrende Strafen, allein ich frage Sie, ist das keine entehrende Strafe, wenn Jemand wegen eines Vergehens eines so natürlichen Rechtes wie des Gemeindewahlrechtes verlustig geht, eines Rechtes, welches er seit dreißig Jahren ohne die geringste Belästigung ausgeübt hat? Müssen demjenigen, welcher irgendwie sich eines Vergehens gegen die Staatsgesetze hat zu Schulden kommen lassen, alle Rechte entzogen werden, auch solche, die er in der Gemeinde, welcher er angehörte, von jeher hatte? Warum darf er an der Verfügung über das Gemeindevermögen, also über einen Theil seines eigenen Vermögens, keinen Antheil mehr nehmen? Ich glaube, daß dieß weder human, noch criminalpolitisch richtig ist, und ich sollte daher denken, daß wir wohl bei dem, was ihm Jahr 1841 für genügend erachtet wurde, stehen bleiben könnten. Ich stelle daher den Antrag, den Art. 15 zu fassen wie folgt:

Stimmfähig sind alle Ortsbürger, sofern sie nicht in

Folge einer gerichtlichen Verurtheilung das Wahlrecht zu Gemeindeämtern verloren haben.

Der Abg **Metz**: Ich beantrage zu Ziffer 2 des Ausschußantrags und zwar zu den Worten: „die Festungsstrafe wegen Zweikampfs" den Zusatz:

und die Strafen wegen politischer Verbrechen und Vergehen.

Ich erlaube mir zur Motivirung dieses Antrags weiter gar keine Bemerkung, weil ich glaube, daß Jeder im Hinblick auf die vormärzliche Zeit und mit Rücksicht darauf, weil diese Vergehen, obgleich den positiven Gesetzen widersprechend, doch nicht entehren, diesem Zusatz seine Zustimmung geben wird.

Einem anderen Einwand, der mir gemacht werden könnte, kann ich dadurch begegnen, daß schon in einer Erklärung, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog unterzeichnet hat, amtlich eine Kategorie von politischen Vergehen und Verbrechen anerkannt worden ist, daß man also nicht sagen kann, sie wären noch nicht anerkannt und es stehe rechtlich nicht fest, was politische, und was nicht politische Verbrechen und Vergehen seien.

Der Abg. **Breidenbach**: Ich kann mich mit der Ansicht des Abgeordneten Kempf nicht einverstanden erklären. In dem Entwurf des Wahlgesetzes ist eine ähnliche Verjährung der Folgen vorgeschlagen, aber der Ausschuß hat sich auch dort einstimmig dagegen erklärt, weil sie unserem ganzen Strafrecht nicht bekannt, überhaupt eine Anomalie ist; sie enthält eine Art von Rehabilitation, die ohne Weiteres, durch den Ablauf einer gewissen Zeit, eintreten soll, also nicht einmal derjenigen des rheinhessischen Strafproceßgesetzbuchs entspricht. Ich bin kein Gegner des Instituts der Rehabilitation. Würde auf Einführung desselben in geeigneter Weise ein besonderer Antrag gestellt, so würde ich zustimmen, ja ich würde selbst einen solchen einbringen, wenn der gegenwärtige Landtag nicht so weit vorgeschritten wäre, aber der Ertheilung der Rehabilitation muß ein Verfahren vorhergehen; es muß das Verhalten des Verurtheilten während der gesetzlichen Zeit geprüft werden, um zu erfahren, ob er würdig sei, jenen Folgen für die Zukunft enthoben zu werden; nicht der bloße Zeitablauf ist es, worauf es ankommt.

Der Abg. **Paulsackel**: Ich finde die Zusammenstellung der Bedingungen, unter welchen die Bürger ihres Wahlrechtes verlustig erklärt werden können, so exorbitant, daß

ich nicht begreifen kann, wie Männer, welchen ich das Gefühl für Menschlichkeit nicht absprechen kann, zu dieser Zusammenstellung haben kommen können. Es heißt hier, ihr Wahlrecht sollen verlieren: Spitzbuben, Banditen, Landstreicher u. s. w. Ich habe dagegen nichts; denn schon gestern sagte ich, daß, wenn wir einen Gränzpfahl zwischen Bürgern und Bürgern aufrichten wollten, daß wir ihn da aufrichten müßten, wo die Bürgertugend aufhört und die Verworfenheit anfängt. Aber ich finde nicht bloß Banditen, welche ihr Wahlrecht verlieren, sondern unter Nro. 5 des Art. 15 heißt es ganz deutlich: derjenige soll sein Wahlrecht verlieren, welcher zur Zeit der Wahl oder im Laufe desselben Jahres eine Armenunterstützung aus einem öffentlichen Fonds erhalten hat. Ich glaube, wenn die Herrn, welche das producirt haben, den Fall erlebt hätten, welchen ich im vorigen Jahre erlebt habe, sie würden dieß gewiß hinweggelassen haben.

Ein braver Bürger, ein Maurermeister in Oppenheim, welcher durch seinen Fleiß sich ein Haus erworben, Steuer bezahlt und als guter Bürger lebte, hatte das Unglück, auf das Krankenbett geworfen zu werden. Seine zahlreiche Familie verdiente nichts, und das, was er selbst zurückgelegt hatte, war bald aufgezehrt. Wohlthätige Menschen nahmen sich der Familie an, weil das Krankenlager dieses Mannes sehr lange dauerte; auch die Armencommission, welche den Hospitalfonds, der sehr bedeutend ist, verwaltet, bekam Kunde davon, und sie sandte der unglücklichen Frau ein einziges Mal 4 bis 5 fl. Die Krankheit dauerte ein halbes Jahr; der Mann wurde jedoch wieder gesund. Jedermann freute sich darüber, er ging wieder aus und zur Zeit der Wahl noch den Stock in der Hand begab er sich auf das Rathhaus, um seiner Pflicht nachzukommen und mitzuwählen. Ich war in dem Augenblick, als er kam, anwesend. Wissen Sie, was man dem Manne sagte? Sie sind Ihrer bürgerlichen Rechte verlustig, weil Sie unglücklich waren, weil Sie auf das Krankenbett geworfen wurden und Unterstützung erhalten haben. Ganz niedergeschmettert stand er da, weinte wie ein Kind, und mußte mit den anderen Banditen, welche auch fortgeschickt wurden, weggehen und durfte nicht wählen. Können wir das gutheißen? Glauben Sie, daß der Wohlthäter, welcher dieses Hospital mit so bedeutenden Fonds gestiftet, damals gedacht hat, daß derjenige, der nur einmal eine Unterstützung aus demselben erhielte, dafür seiner bürger-

lichen Rechte verlustig werden könnte? Und Sie wollen jetzt wieder Menschen, die unverschuldet das Unglück gehabt, krank zu werden und eine kleine Gabe nehmen zu müssen, zum Verlust der bürgerlichen Rechte verurtheilen. Ich glaube, wer ein Herz für Recht und Gerechtigkeit im Busen trägt, der kann nicht anders, er muß gegen diesen Artikel stimmen.

Der Abg. **Wittmann**: In Bezug auf den Gegenstand des Amendements des Collegen Metz wünsche ich noch einen weiteren Zusatz. Er hat nur eine Ausnahme für politische Vergehen beantragt. Ich beantrage weiter:

daß alle Preßvergehen ausgenommen werden sollen, sonach hinzugefügt werde: „und durch die Presse verübte“.

Der Abg. **Krug**: Der Abgeordnete Metz wird es nicht übel nehmen, wenn ich nicht ausführlich gegen seinen Antrag mich erkläre, da auch er sich nur auf eine einfache Bemerkung beschränkt hat. Ich bemerke deßhalb nur, daß unsere Strafgesetzgebung den Begriff der politischen Vergehen nicht feststellt, und ich schon dieser einfachen Betrachtung wegen mich gegen den Antrag des Abgeordneten Metz erklären muß.

Der Abg. **Metz**: Ich beziehe mich auf den Erlaß des Großherzogs.

Der Abg. **Krug** (fortfahrend): Ich habe von unserer Gesetzgebung gesprochen. Uebrigens frage ich den Abgeordneten Metz, ob er es für gerechtfertigt hält, daß Derjenige, welcher wegen Körperverletzung oder wegen eines sonstigen im Affect verübten Verbrechens in eine einjährige Correctionshausstrafe verurtheilt worden ist, vom Stimmrecht ausgeschlossen, dagegen ein Verbrecher, welcher in hochverrätherischer Absicht zu einer Verschwörung gegen das Bestehen des Staates mitgewirkt hat, für stimmberechtigt erklärt wird? — Und den Abgeordneten Wittmann frage ich, ob er es für gerechtfertigt hält, denjenigen zur Stimmgebung nicht zuzulassen, welcher sich einer Verläumdung, die er im Affect einem Anderen in's Gesicht gesagt, schuldig gemacht hat, dagegen denjenigen für stimmberechtigt zu erklären, welcher dasselbe Vergehen durch die Presse verübt hat? Ich wenigstens halte es für weit straffälliger, wenn Jemand einen Anderen in einer Druckschrift verläumdet, als wenn er ihm in der Hitze des Gesprächs eine Verläumdung in's Gesicht sagt.

Wenn sodann der Abgeordneten Paulsackel gegen die Zusammenstellung der Armen mit Spitzbuben, Vagabunden

und sonstigen wegen eines Vergehens Bestraften geeifert hat, so habe ich nichts dagegen, wenn der Armen in einem besonderen Artikel erwähnt wird, glaube aber, daß damit denselben nicht gedient ist, und bemerke nur noch hierbei, daß auch in dem Reichswahlgesetz für die Wahlen zum Volkshaus von der Berechtigung zum Wählen diejenigen ausgeschlossen waren, welche aus öffentlichen, oder auch nur aus Gemeindemitteln eine Armenunterstützung erhalten hatten. Nach dem Vorschlag des Ausschusses sollen nur solche Personen ausgeschlossen werden, welche der Armenpflege zur Last fallen, nicht Diejenigen, welche nur vorübergehend eine Unterstützung erhalten haben, sondern Diejenigen, welche zu ihrem Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen. — Dadurch werden wohl die Besorgnisse des Abgeordneten Paulsackel beseitigt sein.

Der Abg. **Hillebrand**: Auch ich werde mir erlauben, wenige Worte dem zuzusetzen, was bereits der Abgeordnete Paulsackel berührt hat, ich meine zu pos. 5 des Art. 15.

Das legislative Princip soll vorzugsweise auf der Humanität beruhen. Dieses Princip soll überall, wo es die Rücksicht auf sociale Ordnung nur immer gestattet, in der Gesetzgebung zur Geltung kommen. Der Staat ist keine bloße juristische Zwangsanstalt, sondern wesentlich auch ein Institut der Humanität. In erster Reihe muß allerdings die Ordnung und zwar mit der Möglichkeit des Zwangs gestellt bleiben. Ich frage Sie, ist nicht der Arme oft arm geworden gerade durch die Verhältnisse des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft? Ich frage Sie weiter, ist nicht im Allgemeinen der Reiche reich geworden durch den Schweiß der Armen? Ich gebe Ihnen weiter zu bedenken, daß Jemand selbst im Dienste des öffentlichen oder Gemeindeinteresses unfähig zum Erwerb wird, so in Armuth geräth und nun die Unterstützung in Anspruch nehmen muß.

Das Hauptmotiv der pos. 5 ist Abhängigkeit der Armen. Ich frage Sie aber, sind denn nicht die Beamten bis zum Forstschützen u. s. w. herab, ebenso die Militärpersonen, vielfach ebenfalls abhängig? und hat der Arme nicht oft mehr Verstand als der Reiche? Ich möchte Ihnen überhaupt die Worte des Dichters an's Herz legen: „Armuth ist die größte Plage, Reichthum ist das höchste Gut," und Sie bitten, dem Armen durch Beraubung seiner natürlichen Rechte das Gefühl seiner Plage nicht noch empfindlicher zu machen.

Ich werde gegen die pos. 5 des Art. 15 stimmen.

Der Abg. **Mohr**: Ich stimme dem Amendement meines Freundes Müller-Melchiors bei, welches dahin geht, daß keine andere Ausschließung stattfinden soll, als die, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs Folge richterlichen Spruchs ist. Es steht richtig, daß der Verlust der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit eine schwere Strafe ist und daß diese auch nicht so leicht in einem Nichtstrafgesetz gedroht werden soll. Es wird daher genügen, wenn in diesem Gesetze einfach gesagt wird, nur Diejenigen sind nicht stimmberechtigt, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs durch richterliches Urtheil davon ausgeschlossen sind. Für den Fall, daß dieses Amendement nicht angenommen werden sollte, muß ich dem Antrage des Abgeordneten Kempf beistimmen, welcher verlangt, daß wenigstens zu dem Antrage des Ausschusses unter Nr. 2 der Zusatz beigesetzt werde, welcher sich unter Nr. 2 der Art. 15 des Gesetzesentwurfs befindet in Bezug auf die Beschränkung der Ausschließung auf 5 Jahre.

In dieser Beziehung muß ich auch gegen den Abgeordneten Breidenbach bemerken, daß von einer Rehabilitation, wie er selbst zugesteht, in den diesseitigen Provinzen gar nicht die Rede sein kann, daß also schon darum die Nothwendigkeit einer Beschränkung der Fortdauer einer solchen Strafe auf noch längere Zeit vorliegt, und selbst wenn ein Gesetz, eine solche Einrichtung in den diesseitigen Provinzen bestände für die Rehabilitation der Gestraften, so müßte ich mich dennoch für die Beschränkung der Dauer des Verlustes des Stimmrechtes darum erklären, weil auch da, wo solche Einrichtungen bestehen, nicht Jeder, welcher bestraft war, die Maßregeln für die Rehabilitation einschlagen will, indem Manchem es unangenehm ist, dadurch wieder die Verhältnisse, welche die Strafe zur Folge gehabt haben, zur Offentlichkeit zu bringen.

Der Abg. **Keil**: Der College Paulsackel hat die Ziffer 5 dieses Artikels berührt und einen sehr traurigen Fall angeführt, und das mag auch ganz richtig sein; allein es gibt unter den Armen gar verschiedene; es gibt auch solche, welche durch einen lüderlichen und schlechten Lebenswandel in der Jugend dahin gekommen sind, daß sie zuletzt ein Abscheu der menschlichen Gesellschaft sind. Sie arbeiten nicht mehr, und man ist genöthigt, ihnen Unterstützung zu geben, und ich glaube, solche müßten ausgeschlossen werden. Ein solcher Fall, wie ihn der Abgeordnete Paulsackel angeführt hat, ist allerdings bedauerlich und ich stimme gegen den ersten Theil dieser Position, aber ich glaube, es

wäre gut, wenn man sie trennte; denn wer nur zeitweise Unterstützung erhalten hat, verdient nicht, daß er von der Wahl ausgeschlossen werde. Wenn die Frage nicht getrennt wird, werde ich ganz dagegegen stimmen, um keine Ungerechtigkeit zu begehen.

In Bezug auf das, was der Abgeordnete Mohr gesagt hat, möchte ich wünschen, daß das Amendement getrennt werde, denn einen Spitzbuben und einen Bürger habe ich nicht gerne zusammen oder gleich gestellt und selbst nach 5 Jahren nicht.

Der **Präsident**: Die Bestimmung über diejenigen, welche Armenunterstützung empfangen, ist ohne Zweifel dadurch veranlaßt worden, daß früher viele Beschwerden darüber geführt wurden, daß Bürgermeister, um wieder gewählt zu werden, mißbräuchlich die Pfründner in den Armenhäusern, Hospitälern und die, welche wegen regelmäßiger Armenunterstützung von dem Bürgermeister abhängig waren, förmlich aufgeboten haben, um für sie zu stimmen. Diese mit den untergeordneten Dienern, als Gemeindedienern, Hirten, Feldschützen &c geben oft einen großen Ausschlag, womit anderen guten Bürgern der Gemeinde nicht gedient war.

Der Abg. **Neh**: Die Rücksichten, welche der Abgeordnete Hillebrand geltend gemacht hat, sind sehr hervortretend; es besteht unverkennbar ein Widerstreben des Gefühls, dieser Nr. 5 Zustimmung zu ertheilen. Auf den ersten Blick erscheint seine Vorschrift fast als eine Strafe der Armuth; allein näher betrachtet, hat derselbe doch noch eine andere Bedeutung, welche ihn vollkommen gegen den Vorwurf, der ihm gemacht worden ist, rechtfertigt. Diejenigen, welche der Classe der Armen angehören und aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, können unmöglich die Unabhängigkeit haben, welche bei einer Wahl vorausgesetzt wird, und es scheint mir deßhalb im Interesse der Gemeinden selbst zu liegen, daß diese sich nicht bei der Wahl betheiligen dürfen, weil namentlich auch Mißverhältnisse dieserhalb in reichlichem Maße sich ergeben haben, wie dieß auch von dem Herrn Präsidenten bestätigt ist. Uebrigens bitte ich Sie, auf die pos. 1 des Art. 15 zu achten, welche doch nicht beanstandet worden ist. Nach diesem sollen alle diejenigen, welche in der Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert sind, auch bei den Wahlen des Gemeinderaths nicht mitwirken dürfen. Wer aber wird sagen wollen, daß Bediente nicht sehr wackere und tüchtige Leute sein können, und doch

ist ihnen durch die Verfassung das Wahlrecht versagt. Auch sie stehen in Verhältnissen, welche der Vermuthung Raum geben, daß ihre Stellung in Conflict tritt mit ihrer Ueberzeugung und mit der Ansicht dessen, zu dem sie in einem dienstlichen Verhältnisse stehen. Wenn wir der Ansicht des Abgeordneten Hillebrand Folge geben, die Nr. 5 des Art. 15 zu streichen, dann müssen wir auch consequent diese beiden Positionen, welche ich soeben erwähnt habe, streichen; allein bei dieser Discussion können wir doch nicht daran denken, den Art. 16 der Verfassungsurkunde zu beseitigen, und so lange Sie nach diesem das Gesinde bei den Wahlen nicht zulassen, können Sie unmöglich wollen, daß diejenigen, welche aus öffentlichen Kassen erhalten werden, ein Recht zu wählen haben sollen.

Der Abg. **Kuhl**: Man hat gestern der Rücksichten erwähnt, welche man gegen unfähige und verbrecherische Bürgermeister haben soll, damit sie nicht der öffentlichen Anklage verfallen, jedoch scheint man diese Rücksichten gegen arme, ehrliche, im Alter grau gewordene Bürger nicht eintreten lassen zu wollen; denn Sie wollen ja, daß ein Mann, welcher eine Reihe von Jahren sein Wahlrecht ausgeübt hat, jetzt vom Wahlrecht ausgeschlossen werde, wenn er irgend eine Unterstützung von der Gemeinde genießt. Denken Sie sich, ein solcher Mann begibt sich an die Wahlurne, um sein Stimmrecht auszuüben, der Wahlcommissär kommt in Verlegenheit und sagt ihm: weil Du eine Unterstützung beziehst oder bezogen hast, bist du deines Wahlrechtes verlustig geworden; das Gesetz schließt dich aus. Hierdurch trifft einen solchen Mann im Angesicht seiner Mitbürger eine harte Verletzung, und wird ihn nicht mit Recht ein Unwille gegen den Gesetzgeber ergreifen? Dagegen bin ich mit dem Abgeordneten Reh ganz einverstanden, daß wir die von ihm erwähnten einschließenden Bestimmungen aufheben sollten. Da wir aber jetzt nicht daran sind, so können wir dieß auch nicht; aber dafür können wir besorgt sein, daß die vielen Einschränkungen der Wähler, welche wir jetzt schon haben, nicht noch durch eine neue vermehrt werden. Ich will sie vermindert sehen und werde deßhalb gegen den Ausschluß der Armen stimmen.

Der Abg. **Becker**: Hier haben wir wieder das Bevormundungssystem. Man will die Armen wegen ihres Abhängigkeitsverhältnisses zu den Reichen oder den öffentlichen Anstalten nicht stimmen lassen; man fürchtet, sie würden für einen Candidaten stimmen, der nicht der Mann ihrer Ueberzeu-

gung ist. Wenn sich die Armen wirklich durch ihr Abhängigkeitsverhältniß in ihrer Abstimmung bestimmen lassen, so handeln sie allerdings als Unmündige. Aber diese Unmündigkeit kann ja aufhören, die Abstimmung ist ja geheim und die Dienstboten und Armen haben es ja ganz in ihrer Hand, zu stimmen für wen sie wollen. Ist der Brodherr schlecht genug, seinem Dienstboten seinen Candidaten aufoctroyiren zu wollen, so ist der Dienstbote ganz im Recht, wenn er seinem Herrn eine Nase dreht, d. h. im Geheimen für einen Anderen stimmt.

Man hat vorhin auch der Bürgermeister erwähnt, welche sich durch die armen Pfründner, Hirten, Gemeindediener und Feldschützen wählen ließen; aber in solchen Fällen sind die Bürgermeister die schlechten Bursche, aber nicht die armen Pfründner, die vielleicht in Ehren arm geworden, vielleicht mehr in Ehren, als mancher Reiche reich geworden ist. Man sollte daher auch hier die Bürgermeister, und nicht ihre Untergebenen zu strafen suchen.

Der Abg. **Matty**: Ich würde über Nr. 5 des Art. 15 nichts mehr gesagt haben, weil ich bereits darüber in der ersten Sitzung im Allgemeinen auch darüber meine Ansicht ausgesprochen habe. Aber gerade die Bemerkung des Herrn Präsidenten veranlaßt mich, noch einmal das Wort zu ergreifen.

Der Grund, welchen der Herr Präsident angeführt, daß man solche Leute nicht zur Wahl zulassen soll, der ist für mich gerade ein Grund, welcher mich auf der anderen Seite bestimmt, zu sagen, man solle diese Leute zulassen; denn wenn ein Bürgermeister die Wahl durch solche Leute auf sich lenken kann, so ist es auf der anderen Seite auch in seine Hand gegeben, da er gewöhnlich Präses der Unterstützungscommission ist, solche von der Wahl auszuschließen. Der Begriff ist eben auch hier sehr dehnbar für den Zweck, das Resultat zu seinen Gunsten umzuschaffen, deßhalb glaube ich immer noch, daß wir am sichersten gehen, wenn wir die Nummer 5 dieses Artikels ganz streichen.

Der Abg. **Weidig**: Ich schließe mich dem Amendement des Collegen Paulsackel an, es müßte denn eine andere Abfassung stattfinden, welche eine bestimmtere Begränzung erhielte.

Nur wenige Worte will ich mir über diesen Punkt noch erlauben. Die Ausschließung von dem Wahlrecht soll Diejenigen treffen, welche eine offenbar verwerfliche und schlechte Gesinnung an den Tag gelegt haben. Diesen Grundsatz

können Sie aber unmöglich auf Diejenigen anwenden, welche wegen politischer und Preßvergehen bestraft worden sind. In dieser Beziehung ist das Amendement des Abgeordneten Metz eingebracht und ich muß dieses der Kammer ganz besonders zur Annahme empfehlen, denn gerade die sogenannten politischen Verbrecher haben oft die ehrenhafteste Gesinnung, und wenn sie auch mit ihren politischen Grundsätzen augenblicklich unterlegen haben, so kann man sie doch nicht mit den gemeinen Verbrechern, wie sie dieser Artikel näher aufgeführt hat, gleichstellen. Ich empfehle Ihnen deßhalb wiederholt den Antrag des Abgeordneten Metz zur Annahme.

Der Abg. **Breidenbach**: Ich bitte Sie, den von mir schon angegriffenen Absatz nicht anzunehmen, denn bedenken Sie, was dieser Absatz eigentlich enthält, vergleichen Sie ihn mit anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, und Sie werden alsdann die Anomalie begreifen, welche darin enthalten ist.

Nach 5 Jahren soll ohne Weiteres Derjenige rehabilitirt sein, welcher wegen Meineids, Betrugs, Unterschlagung oder Fälschung bestraft worden ist. Bedenken Sie weiter, daß der Meineidige das Staatsbürgerrecht verloren hat, wenn auch keine Zuchthausstrafe, sondern nur Correctionshaus erkannt worden ist. Wer zur Dienstentsetzung verurtheilt wird, verliert nach Art. 27 des Strafgesetzbuchs alle die von ihm bekleideten Aemter, auch die Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Aemter, und wird zur Wiederanstellung unfähig. Wenn man die Nummer 2 des Artikels annimmt, also den zur Dienstentsetzung rc. Verurtheilten für unfähig erklärt, zu wählen, mithin dem Art. 27 des Strafgesetzbuchs einen Zusatz gibt, so muß man auch consequent bleiben und nicht für bloß 5 Jahre die Unfähigkeit aussprechen. Gerade so verhält es sich mit den Folgen der Correctionshausstrafe, Art. 23 und 24 des Strafgesetzbuchs, und der Gefängnißstrafe in den Fällen des Art. 25.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Ich erlaube mir, dem Collegen Breidenbach zu erwidern, daß er doch wohl im Irrthum zu sein scheint. Nach meinem Vorschlage bliebe der Art. 22 des Strafgesetzbuchs vollständig bestehen: „stimmfähig sind also Diejenigen nicht, welche zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind;“ dagegen schließt der Art. 23 die zur Correctionshausstrafe Verurtheilten nicht aus von dem Activ-, sondern nur von dem Passivwahlrechte. Da es sich aber hier nur von der Wahlfähigkeit

handelt, so würde etwas Neues eingeführt, wenn der Vorschlag der Regierung und des Ausschusses angenommen würde, während durch deren Verwerfung das Alte, was der Abgeordnete Breidenbach für so gut hält, bleiben würde. Ich bemerke noch weiter, daß, wenn mein Amendement angenommen wird, alsdann alle Unterabsätze wegfallen; sollte es jedoch verworfen werden, so erlaube ich mir folgendes eventuelle Amendement zu Absatz 5 zu stellen:

5) zur Zeit der Wahl oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen 12 Monaten in einer öffentlichen Armenanstalt und aus deren Mitteln als Insassen, nicht aber als vorübergehend krank oder als Pfründner Wohnung und Nahrung empfangen haben.

Die Bemerkung des Herrn Präsidenten, daß diese Pründner und Insassen solcher Anstalten mißbraucht werden, um für den Bürgermeister im Amte zu stimmen, ist sehr richtig, allein ebenso richtig ist es, daß die also gewählten Bürgermeistercandidaten, trotzdem daß dieß von ihnen in Anwendung gebrachte Mittel notorisch war, doch immer von der Staatsregierung vor ihren Concurrenten den Vorzug erhielten. Von Mainz ist mir z. B. bekannt, daß ein früherer, übrigens recht guter Bürgermeister jedesmal den Stimmen der Hospitaliten seine Wahl verdankte, was sich leicht daraus erklärt, daß man in meiner Vaterstadt, wie auch überall sonst in den 20ger Jahren kein sehr großes Interesse an den Gemeindewahlen beurkundete. Die Regierung mußte übrigens von dieser colonnenweisen Abstimmung des Mainzer Armenhauses Kenntniß haben, so gut wie jedes Kind auf der Straße, und doch hat sie damals kein Unrecht darin gefunden, vielmehr stets *diesen* Candidaten ausgewählt.

Ich kann Ihnen aber sagen, daß diese Verfügung des Absatzes 5, welche auch in der Ordonnanz vom October 1850 steht, zu den schreiendsten Ungerechtigkeiten geführt hat.

Es ist Ihnen allen bekannt, daß im Jahr 1849 in Mainz die Cholera wüthete und daß in demselben Jahre dorten eine große Ueberschwemmung war. Meine Mitbürger hatten eine große Summe zusammengeschossen, um die unglücklichen Familien, welche ihren Ernährer verloren, oder durch die Ueberschwemmung ihre Habe und ihre Wohnung eingebüßt hatten, zu unterstützen. Alle diese Leute wurden aber bei der letzten Abgeordnetenwahl von der Wahlurne zurückgewiesen, und was war die Folge? daß jetzt Niemand mehr in die öffentliche Armenkasse etwas gibt, und

während sie früher mit 12 bis 16,000 fl. jährlich durch freiwillige Beiträge unterstützt wurde, müssen jetzt zu diesem Zwecke Umlagen erhoben werden, weil Niemand mehr durch seine Mildthätigkeit seine unglücklichen Mitbürger eines natürlichen Rechts berauben will.

Wenn Sie aber diese Beschränkung nicht weiter ausdehnen wollen, als der Herr Präsident angedeutet hat, dann dürfen Sie den Vorschlag der Majorität des Ausschusses gewiß nicht annehmen. Wer als Insasse in einer solchen Anstalt ist, von dem will ich zugeben, daß er vielleicht ebenso abhängig ist, als ein Staatsdiener, wer aber nur eine vorübergehende zufällige Unterstützung erhalten hat, der hat seine Selbstständigkeit wieder erhalten in dem Augenblicke, da er sich wieder aus eigenen Mitteln ernähren kann. Wenn man aber die Pfründner ausschließen wollte, wie das auch in Mainz geschah, so thut man daran sehr Unrecht, denn diese Leute bezahlen für ihre Ernährung eine bestimmte Summe in die Kasse dieses Hospitals. Sie werden also nicht von einem Dritten unterstützt, sondern vielmehr aus eigenen Mitteln, und es wäre daher eine Ungerechtigkeit, wenn man diese Leute auch unter die unter Nummer 5 Begriffenen zählen wollte. —

Diese Nummer 5 drückt überhaupt dem ganzen Gesetze den wahren Stempel auf. — Das Dreiclassensystem scheidet die Leute weder nach ihrer Capacität, noch nach ihrem Vermögen, — denn ein ganz zu Grunde gegangener Mann, welcher keinen Ziegel auf dem Dache mehr sein nennen kann, zahlt sehr oft noch eine große Steuer; — es scheidet sie vielmehr nach dem S t e u e r z e t t e l, und es ist deßhalb d e r nicht wahlfähig, welcher keinen Steuerzettel hat. Diejenigen also, welche viele Jahre hindurch redlich ihre Steuern bezahlt haben, die aber alt geworden und durch Unglück außer Stand gesetzt sind, länger Steuern zu bezahlen, welche daher aus Anstalten unterhalten werden, für deren Erhaltung sie so lange m i t beigetragen haben, welche durch ihren Fonds diese Fonds mitgründen halfen, diese Leute sollen auf einmal, weil sie arm und unglücklich geworden sind, ihr Gemeindewahlrecht verlieren.

Bedenken Sie, ob Sie nicht damit am Allerbesten das Dreiclassensystem, und überhaupt die Voraussetzungen, von welchen man jetzt das politische Wahlrecht abhängig macht, charakterisiren.

Der zweite Vicepräsident **Hofmann**: Daß der Vorschlag, welchen soeben der Abgeordnete Müller-Melchiors

gemacht, ein unbegründeter ist, ist auch bei Prüfung des Gesetzes über die Landtagswahlen zur Sprache gebracht und weitläufig erörtert worden. Wäre es möglich gewesen, die Bestimmung wegen Ausschließung derjenigen, welche Armenunterstützung erhalten, auf irgend eine Art, vielleicht in dem Sinne, wie der Abgeordnete Müller-Melchiors vorgeschlagen hat, zu begränzen, so würden auch die Mitglieder des damals gewählten Ausschusses sehr gerne bereit gewesen sein, ihre Zustimmung zu ertheilen. Es stellte sich indeß bei einer langen Berathung als gewiß heraus, daß es ganz unmöglich sei, eine solche Begränzung wirklich eintreten zu lassen.

Der Abgeordnete Müller-Melchiors hat von Pfründnern gesprochen und erwähnt, daß nach dem Gesetze selbst diejenigen ausgeschlossen sein müßten, welche sich eingekauft hätten. Das ist aber ein Irrthum, diese können überhaupt nicht als solche betrachtet werden, die Armenunterstützung erhalten, weil sie das, was sie bekommen, schon vorher bezahlt haben. Ganz gleichgültig scheint es mir übrigens zu sein, ob der, welcher von der Gemeinde Unterstützung erhält, sich wirklich in einem Armenhause der Commune befindet, oder ob die Gemeinde Jahr aus Jahr ein für ihn bezahlt. Zudem bestehen solche Anstalten, wie sie der Abgeordnete Müller-Melchiors vor Augen gehabt hat, nur an sehr wenigen Orten, es würde also die Sache nur ausnahmsweise eine praktische Bedeutung haben.

Mich bestimmt zur Annahme dieses Artikels des vorliegenden Entwurfs der Grund, daß ich glaube, daß derjenige, welcher an Erhaltung des Gemeindehaushalts kein Interesse hat, auch kein Interesse an der Verwaltung selbst, folglich auch nicht an der Wahl zu den Verwaltern haben kann; also nicht die Armuth — das muß ich entschieden zurückweisen — ist es, die mich bestimmt, dem Ausschusse beizutreten, sondern der Umstand, daß ich bei den Leuten, von denen es sich handelt, durchschnittlich kein Interesse, das Wohl der Gemeinde zu fördern, anerkennen kann.

Was die weiteren Anträge wegen politischer und Preßvergehen betrifft, so ist von anderer Seite schon gesagt worden, daß unser Strafgesetzbuch Verbrechen unter jener Bezeichnung gar nicht kenne. Es würde also gar nicht möglich sein einem solchen Antrag beizustimmen, ohne zugleich zu definiren, welche Verbrechen darunter verstanden sind.

Dem Collegen Weidig gebe ich das zu, daß Leute, welche politische Verbrechen begangen haben, darum doch noch sehr ehrenhafte Männer sein können, und daß Fälle häufig vorgekommen sind, wo man das zugeben muß; allein eine andere Frage ist die, ob man es dem Staat, welcher doch einmal besteht, zumuthen solle, solchen Leuten das Wahlrecht zu lassen. Ich glaube wohl, daß im Interesse der bestehenden Staatseinrichtungen eine solche Zulassung nicht gerechtfertigt sein würde.

Der Abg. **Kempf**: Der Abgeordnete Breidenbach hat dem von mir gemachten Vorschlag den Einwand gemacht, er sei inconsequent. Ich verweise aber auf unsere bisherige Gesetzgebung, die von ganz ähnlichen Grundsätzen ausgegangen ist, wie der von mir vertheidigte Entwurf des Art. 15 pos. 2. Auch in unserer bisherigen Gesetzgebung ist ja die Stimmberechtigung an andere Voraussetzungen geknüpft, als die Wählbarkeit; die Stimmberechtigung wird nur durch eine Verurtheilung zur Zuchthausstrafe verloren, während schon eine Correctionshausstrafe von mehr als einem Jahre die Unfähigkeit zu Gemeindeämtern zur Folge hatte.

Meinen Antrag habe ich dahin formulirt:

der Ziffer 2 des Ausschußantrags den 2ten Satz der Ziffer 2 des Entwurfs aus Art. 15, also lautend:

„Diese Ausschließung tritt nur ein“ — „erfolgt ist“

beizufügen.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Die Vorschläge des Herrn Abg. Metz sind bereits durch den Herrn Berichterstatter und durch den Herrn Vicepräsidenten Hofmann beleuchtet worden; ich halte es hiernach nicht für nöthig, auf die Anträge näher einzugehen und bezweifle, daß wenn sie auch die Zustimmung der Kammer finden sollten, sie die Genehmigung der Staatsregierung erhalten würden.

Was übrigens die für die Armen geäußerten Sympathien anlangt, so glaube ich, daß diese mehr berücksichtigt werden, wenn die Armen von der Wahl ausgeschlossen werden, denn dem Gemeinderath ist bekanntlich die Verwaltung des Gemeindevermögens und der sonstigen Fonds übertragen, aus denen die Armen unterstützt werden; je sorgfältiger jenes Vermögen verwaltet wird, desto reichlicher werden auch die Gaben sein, die an die Armen kommen; sollte es aber gelingen, daß die oft nur auf den momentanen

Vortheil bedachten Armen einen Gemeinderath wählten, der es dahin bringen würde, daß das Gemeindevermögen unter die Bürger vertheilt würde, so könnte dieß nur zum empfindlichsten Nachtheile der Armen selbst, namentlich deren künftigen Generationen gereichen. Uebrigens bemerke ich, daß in England die Vorschrift besteht, (wenigstens für die größeren Städte, für welche im Jahr 1836 eine besondere Wahlordnung erlassen worden ist), daß Keiner zur Theilnahme an der Wahl zugelassen wird, der nicht zu den Armen- und sonstigen städtischen Taxen zugezogen ist, und solche während der drei letzten Jahre bezahlt hat. Wer aber mit solchen Taxen nicht im Rückstand ist, der gehört nicht zu den Armen, welche hiernach auch in England nicht stimmfähig sind.

Den Unterschied zwischen Insassen und denjenigen, welche auf andere Weise eine Unterstützung aus der Gemeindekasse erhalten, halte ich nicht für zweckmäßig, indem dadurch eine große Ungleichheit entstehen wird. Denn Hospitäler, worin sich solche Insassen befinden, sind nur in wenigen Städten vorhanden; diese Insassen würden also ausgeschlossen sein, während an den Orten, wo solche Anstalten nicht bestehen, die Armen, welche eben so bedürftig, und vielleicht noch bedürftiger sind, als jene Insassen, und aus der Gemeindekasse unterhalten wären, stimmfähig sein würden, was sich nicht würde rechtfertigen lassen.

Ich hoffe deßwegen, daß die Bestimmung, wie sie von der Regierung vorgeschlagen und von dem Ausschuß näher erläutert worden ist, auch wohl Ihre Zustimmung erhalten wird, um so mehr, als gerade nach der Erläuterung, die der Ausschuß gegeben hat, nicht beabsichtigt wird, diejenigen von der Ausübung des Stimmrechts auszuschließen, die wegen momentaner Unglücksfälle einmal Unterstützung aus öffentlichen Fonds erhalten haben.

Der Abg. **Krug**: Ich glaube, daß die Kammer bei der soeben abgegebenen Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs, wonach derselbe einverstanden ist, daß nicht diejenigen Armen von dem Stimmrecht ausgeschlossen werden sollen, welche in Folge eines sie betroffenen besonderen Unglücksfalles vorübergehend eine Unterstützung aus öffentlichen Fonds erhalten haben, sondern nur diejenigen, welche der Armenpflege dauernd zur Last fallen, sich beruhigen kann. Im Uebrigen hat bereits der Herr Regierungs-Commissär mit Recht darauf aufmerksam gemacht, welche Ungleichheit hervorgerufen werden würde, wenn die Kam-

mer auf den Antrag des Abgeordneten Müller-Melchiors eingehen sollte, da in den meisten Gemeinden keine solche öffentlichen Anstalten sind, in welche Arme als Pfründner aufgenommen werden. Es würden alsdann solche Arme, wie sie der Abgeordnete Keil erwähnt hat, wahlberechtigt sein, während die Unglücklichen in den Städten, die in öffentlichen Armenanstalten aufgenommen und unterhalten werden, von dem Stimmrecht ausgeschlossen werden. — Unrecht ist es auch meiner Ansicht nach gewesen, wenn man Leute, die in solche Anstalten sich eingekauft hatten, bei der Wahl ausgeschlossen hat; sie fallen ohne Zweifel nicht unter die pos. 5 des Art. 15. Der Ausschuß glaubte bei der von ihm in Vorschlag gebrachten Fassung dieser pos. 5, „eine Armenunterstützung zu ihrem Lebensunterhalt beziehen", daß nur solche Personen darunter begriffen werden könnten, die der Armenpflege dauernd zur Last fallen. Von Seiten der Regierung ist eine hiermit übereinstimmende Erklärung abgegeben worden, und ich glaube deßhalb, daß jetzt für die verehrliche Kammer keine Veranlassung mehr vorliegt, gegen die pos. 5 sich zu erklären.

Der Abg. **Lehne**: Ich will mir nur erlauben, den Abgeordneten Krug aufmerksam zu machen, in welcher Weise eine solche Erklärung in der Kammer interpretirt werden solle, und ich ersuche, daß zur Vervollständigung der Ziffer 5 beigesetzt werde: „aus der Armenkasse eine fortlaufende Unterstützung u. s. w."

Der Abg. **Krug**: Auf die Bemerkung des Abgeordneten Lehne erlaube ich mir zu erwiedern, daß es immer eine der werthvollsten Quellen der Interpretation eines Gesetzes ist, wenn man auf die Erklärungen zurückgeht, welche in den ständischen Versammlungen von sämmtlichen Factoren der Gesetzgebung übereinstimmend abgegeben worden sind. Ich versichere, daß man sich im Ausschuß schon Mühe gegeben hat, einen jeden Zweifel beseitigenden Ausdruck zu finden; man hat jedoch, wie vorhin schon bemerkt, geglaubt, daß durch den beantragten Zusatz: „zu ihrem Lebensunterhalt", jeder Zweifel beseitigt werden würde.

Der Abg. **Kuhl**: Ich meine, der Art. 12, in welchem enthalten ist, es solle stimmberechtigt sein, wer Personalsteuer bezahlt, müßte hinlänglich aushelfen, denn der ganz Arme entrichtet keine Personalsteuer, folglich ist er ausgeschlossen. Die pos. 5 geht aber zu weit, in welcher es heißt, daß Alle, welche zu ihrem Lebensunterhalt eine

Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder bezogen haben, von der Wahl ausgeschlossen sein sollen. Alle Unterstützungen, die Jemand erhält, sind doch zum Lebensunterhalt, zur Kleidung oder zur Nahrung, und ich weiß nicht, ob unter den Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln auch die gerechnet werden sollen, welche aus der Gemeindekasse und den milden Fonds verabreicht werden. Ich würde dieß für sehr unbillig halten, denn wir haben an vielen Orten milde Stiftungen, die gegründet sind zur Unterstützung der Armen, und wenn keine ganz Arme da sind, so werden diese Unterstützungen an andere nicht so bedürftige Leute ausgetheilt, an Leute, die oft noch ein Haus, auch einige Güterstücke haben, und somit bei der Gemeindeverwaltung noch interessirt sind. Sie erhalten blos eine theilweise Unterstützung, es kann sein, wie z. B. in Butzbach, daß ein solcher Mann 10 bis 20 fl. und mehr erhält; er ist hierdurch noch nicht der Gemeinde zur Last gefallen, es ist dieß eine Unterstützung, die ihm aufhilft, zum Lebensunterhalt, und ich kann mir nicht denken, daß solche Leute ausgeschlossen sein sollen vom Stimmrecht. Ist Einer ganz arm, so gibt er, wie bereits erwähnt, keine Personalsteuer, und er ist hierdurch nicht stimmberechtigt. Ich meine, wir sollten es bei dieser mir schon zu weit gehenden Bestimmung doch wenigstens belassen.

Der Abg. **von Starck**: Ich glaube den Abgeordneten Kuhl durch den Absatz 1 des §. 4 der Ausführungsverordnung zum Personalsteuergesetze wiederlegen zu können. Da heißt es:

(Verlesen.)

Hiernach sind von der Personalsteuer nur die frei, die Unterstützung wegen Kränklichkeit, Alter und Gebrechlichkeit erhalten, nicht aber alle übrigen Unterstützungsempfänger, und diese letzteren sind es gerade, welche man von dem Stimmrechte ausschließen will und muß.

Der Abg. Dr. **von Grolman**: Vielleicht würde sich eine Zahl der Abgeordneten damit zufrieden erklären, wenn man statt der Worte: „zu ihrem Lebensunterhalt eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln" sagte: „wenn sie aus öffentlichen Fonds ihren ganzen oder theilweisen Lebensunterhalt . . . . oder Almosen beziehen;" es würde dann das so sehr beanstandete Wort „Unterstützung" hinwegfallen.

Der Abg. **Weidig**: Es ist doch jedenfalls viel besser, wenn jeder Artikel so abgefaßt wird, daß keine Auslegung

nöthig ist; es könnten allerdings Zweifel entstehen und um solche möglichst abzuschneiden, glaube ich, daß man sagen sollte: „eine nicht bloß vorübergehende Unterstützung." Eine einmalige Unterstützung könnte, unrichtig ausgelegt, offenbar zu großen Härten führen.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Es besteht darüber kein Zweifel, daß die Bestimmung in der von dem Ausschuß vorgeschlagenen Fassung nur wegen regelmäßiger Unterstützung das Stimmrecht suspendiren soll; sie wird auch von der Regierung nicht anders verstanden werden, darum spricht kein Grund dagegen, dieß auch im Gesetz bestimmter auszudrücken.

Die Discussion wird geschlossen und die Kammer schreitet zur Abstimmung.

Die Frage:

1) Nimmt die Kammer die Ziffer 1 des Art. 15 in der von der Majorität des Ausschusses auf S. 19 des Berichts vorgeschlagenen Fassung an?

wird bejaht mit 29 gegen 16 Stimmen.

2) Nimmt die Kammer die Ziffer 2 des Art. 15 in der von der Mehrheit des Ausschusses auf S. 19 des Berichts vorgeschlagenen Fassung an?

wird bejaht mit 28 gegen 17 Stimmen.

3) Will die Kammer nach dem Antrag des Abgeordneten Metz in Ziffer 2 des Antrags der Mehrheit des Ausschusses zu Art. 15 hinter den Worten: „die Festungsstrafe wegen Zweikampfs" die Worte einschalten: „und die Strafen wegen politischer Verbrechen und Vergehen?"

wird in namentlicher Abstimmung verneint mit 27 gegen 18 Stimmen.

Mit „Ja" stimmen die Abgeordneten: Becker, Behlen, Bogen, Cretzschmar, Feigel, Hillebrand, Keil, Kuhl, Lehne, Matty, Metz, Mohr, Müller-Melchiors, Paulsackel, Schmitz, Weidig, Wittmann, Zöppritz.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten: Breidenbach, Brumhard, Draudt, Franck, George, Kempf, Kraft von Gießen, Kraft von Dieburg, Krug, Lange, von Lehmann, Nessel, Oeser, Ploch, von Rabenau, Reh, Sartorius, Schmidt von Rodau, Schmitt von Alsfeld, von Starck, Werle, Zeller, Eich, von Grolman, Hofmann, Klipstein, Goldmann.

Der Abg. **Keil** motivirt seine Abstimmung: Ich stimme mit „Ja" weil man mit solchen Sachen verurtheilt werden kann und weiß nicht wie.

4) Will die Kammer nach dem Antrag des Abgeordneten Wittmann in der Ziffer 2 des Antrags der Mehrheit des Ausschusses zu Art. 15 nach den Worten: „die Festungsstrafe wegen Zweikampfs" die Worte einschalten: „und die Strafen wegen durch die Presse verübter Vergehen? —

wird in namentlicher Abstimmung verneint mit 27 gegen 18 Stimmen.

Mit „Ja" stimmen die Abgeordneten: Becker, Behlen, Bogen, Cretzschmar, Feigel, Hillebrand, Keil, Kuhl, Lehne, Matty, Metz, Mohr, Müller-Melchiors, Paulsackel, Schmitz, Weidig, Wittmann, Zöppritz.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten: Breidenbach, Brumhard, Draudt, Franck, George, Kempf, Kraft von Gießen, Kraft von Dieburg, Krug, Lange, von Lehmann, Nessel, Oeser, Ploch, von Rabenau, Reh, Sartorius, Schmidt von Rodau, Schmitt von Alsfeld, von Starck, Werle, Zeller, Eich, von Grolman, Hofmann, Klipstein, Goldmann.

Es motiviren ihre Abstimmung:

Der Abg. **Nessel**: Ich sage „Nein", es könnte sonst Einer, der durch die Presse z. B. zu Mord und Brandstiftung auffordert, auch berechtigt erscheinen.

Der zweite Vicepräsident **Hofmann**: Ich stimme mit „Nein", weil die Annahme wahrlich zu lächerlichen Consequenzen führen würde.

5) Will die Kammer nach dem Antrag des Abgeordneten Kempf dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses zu Art. 15 unter Ziffer 2 den zweiten Satz der Ziffer 2 des Entwurfs des Artikels 15 also lautend:

„Diese Ausschließung" — „erfolgt ist",

zusetzen?

wird verneint mit 29 gegen 16 Stimmen.

6) Nimmt die Kammer die Ziffer 3 des Art. 15 in der von der Mehrheit des Ausschusses auf S. 19 des Berichts vorgeschlagenen Fassung an?

wird bejaht mit 26 gegen 19 Stimmen.

7) Nimmt die Kammer die Ziffer 4 des Art. 15 in

der von der Mehrheit des Ausschusses auf S. 19 des Berichts vorgeschlagenen Fassung an?

wird bejaht mit 30 gegen 15 Stimmen.

8) Nimmt die Kammer die Ziffer 5 des Art. 15 in der von der Mehrheit des Ausschusses auf S. 20 des Berichts vorgeschlagenen Fassung an?

wird verneint mit allen Stimmen.

9) Nimmt die Kammer die Ziffer 5 des Art. 15 in der von der Mehrheit des Ausschusses auf S. 20 des Berichts vorgeschlagenen Fassung dann an, wenn in derselben nach dem Antrag des Abgeordneten Weidig vor dem Wort: „Armenunterstützung" die Worte „nicht bloß vorübergehende" beigefügt werden?

wird bejaht mit 31 gegen 14 Stimmen.

10) Nimmt die Kammer den letzten Absatz des Art. 15 in der von der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 20 des Berichts vorgeschlagenen Fassung an?

wird bejaht mit 30 gegen 15 Stimmen.

Zu Art. 16, 17 und 14

bemerkt:

Der Abg. **George**: Ich habe mich bei einer anderen Gelegenheit bei der Berathung dieses Gesetzes schon dahin ausgesprochen, daß der Wahlmodus, wie man ihn jetzt vorschlägt, die Dreiclasseneintheilung, nur als ein nothwendiges Uebel angesehen werden könne, und daß ich bei der Wahl für die Landstände mich vielleicht auch dafür aussprechen werde, wenn Sie denselben für die Gemeinden nicht annehmen, indem ich glaube, daß man zu weit geht, wenn man diese Classeneintheilung auch bei den Gemeindewahlen anwenden will. Die Gemeinde- und Staatsvertretung sind ganz verschieden, sie lassen sich nicht mit einander vergleichen; in den Gemeinden sind die Interessen viel gleichmäßiger, es hat in der Gemeinde der Höchstbesteuerte wie der Niedrigstbesteuerte ein Interesse an der Gemeindeverwaltung, ganz insbesondere aber an dem Gemeindevermögen. Es würde daher viel zu weit führen, wenn Sie den Höchstbesteuerten einen so überwiegenden Einfluß einräumen wollten, daß sie die Aermeren benachtheiligen könnten. Ich sehe aber den Einfluß als zu groß an, wenn Sie gesetzlich bestimmen, daß 5 — 6 Personen 3, 6 oder mehr Gemeinderäthe wählen, wodurch solche, wenn in der zweiten Abtheilung noch eine gewisse Anzahl auf ihrer Seite ist, immer die Majorität

bekommen, welches in vielen Fällen in den meisten Gemeinden die größte Unzufriedenheit hervorrufen wird. Bis jetzt beschwert man sich schon darüber, daß in der ärmeren Volksclasse eine Unzufriedenheit sei, diese Unzufriedenheit werden Sie aber noch sehr vermehren, wenn Sie einigen Höchstbesteuerten so viele Rechte einräumen, daß sie unternehmen und durchführen können, was sie wollen. Es wird hierdurch vorkommen, daß Sie die Gemeindeallmenden und die Gemeindenutzungen beschränken, um die Umlagen zu vermeiden, wozu sie vorzugsweise verpflichtet sind u. s. w. Ein solcher Gemeinderath hat Einfluß auf das Armenwesen und auf die Armenunterstützungen; er wird es dahin bringen, daß die Armen zwar nicht betteln dürfen, aber auch im Gemeindebudget jeden Beitrag streichen, womit er belastet werden könnte, damit sie keine Unterstützung bekommen. Der Gemeinderath hat Einfluß auf die Feldpolizei, er ernennt die Feldschützen und dergleichen mehr, und es kann leicht vorkommen, daß es mit der Feldpolizei übertrieben wird. Ich spreche aus Erfahrung und kann Sie versichern, daß ich gerade in der höchstbesteuerten Classe vielfach in dieser Art hartherzige Menschen gefunden habe, bei welchen ich es für ein Unglück und für ein großes Unrecht ansehen würde, wenn man ihnen zu viele Rechte in die Hand gibt, während sie es nicht verdienen. Wenn zu der Gemeindevorstandswahl jedoch absolut auch drei Classen nöthig sein sollen, so erlaube ich mir, Ihnen eine Dreiclassenwahl in Vorschlag zu bringen, und zwar drei Classen nach Steuern und Köpfen, die so zusammen gesetzt sein sollen, daß wenn eine Gemeinde aus 300 Wählern besteht, in jeder Classe 100 Bürger $\frac{1}{3}$ des Vorstands für sich wählen, womit das gewünschte Ziel ebenfalls erreicht und ein richtiges Verhältniß hergestellt werden wird, und es wird die Großherzogliche Regierung nicht in die unangenehme Nothwendigkeit kommen, einen Höchstbesteuerten, der mit 2 oder 3 Stimmen in den Gemeinderath kam, zum Bürgermeister ernennen zu müssen, welcher unter diesen Umständen das Vertrauen der Gemeinde nicht in Anspruch nehmen kann. Ich glaube daher, daß Sie besser thun werden, wenn Sie auf diesen Modus eingehen und derselbe in Anwendung kommt, es kann dieses auch um so unbedenklicher geschehen, nachdem Sie schon beschlossen haben, daß der Bürgermeister aus dem ganzen Gemeinderath genommen werden soll, es wird also gewiß nicht vorkommen, daß die Staatsregierung nicht

in einer dieser drei Classen eine Person herausfinden kann, die zum Bürgermeister geeignet wäre.

Ich empfehle Ihnen also mein Amendement im Interesse des Staates, im Interesse der Gemeinde und im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Der Abg. **Keil:** Meiner praktischen Erfahrung nach ist das Dreiclassensystem ungerecht und unausführbar. Der College George hat Ihnen schon Vieles in dieser Beziehung angeführt, ich will nur noch etwas Praktisches hinzufügen. Nach diesem Vorschlag wählt zuerst die dritte Abtheilung; diese Wähler können nun auf den Gedanken kommen, nur 3 aus ihrer Mitte, 3 Geringstbesteuerte oder Arme, zu wählen, ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit, welche sie sich als Bürgermeister wünschen, bloß um in dem Gemeinderath ihre Classe vertreten zu haben, und ganz leicht kann einer dieser Gewählten als Bürgermeister ernannt werden. Nun kommt die zweite Classe und auch die erste zur Wahl; diesen wird gesagt, die 3 sind schon gewählt, sie müssen also andere Personen wählen; in diesem Fall bleibt es ganz unbekannt, ob diese 3 Candidaten, die von der dritten Abtheilung gewählt sind, nur eine Stimme von der zweiten oder ersten Classe bekommen hätten. Es ist leicht der Fall, daß nachher die Höchstbesteuerten sagen — angenommen die Regierung nimmt einen von den Candidaten, die in der dritten Classe gewählt sind, ich will mich nicht des Ausdrucks bedienen, den man auf dem Lande gebraucht, „von den Bettelleuten" — dann weiß man gar nicht, ob der erwählte Bürgermeister auch nur eine Stimme von der ersten oder zweiten Abtheilung erhalten haben würde. Ebenso ist es in dem Fall, wenn ein Mann von der ersten Classe gewählt wird; die erste Abtheilung besteht aus 10, 15 oder 20 Wählern; in dieser befindet sich Jemand, der 3 Schwäger hat, einen Gevatter, einen Schwiegervater und einen Bruder, die alle in der ersten Abtheilung wählen, diese stehen in brüderlichen Verhältnissen, sie geben ihm Alle ihre Stimme, während er von allen übrigen Wählern keine bekommen hat, und er erscheint als der Höchstbestimmte in der ersten Abtheilung, ja es könnte leicht der Fall sein, daß in dieser Abtheilung Jemand mit 2—3 Stimmen der Höchstbestimmte ist.

Die Regierung legt darauf ein Gewicht, ob der Gewählte Höchstbestimmter, oder von den Höchstbesteuerten, gewählt ist; ich bin damit einverstanden, daß so viel wie möglich auf einen Bürgermeister, der Vermögen hat, Rück-

sicht genommen wird, besonders im Odenwald, wo der Credit so sehr gesunken ist, wozu auch die Bürgermeister beigetragen haben. Ich kann Ihnen einen Fall erzählen, daß ein Bürgermeister Entschädigungsgeld aus der Feuerversicherungskasse eingenommen hat, und wie er es in der Hand hatte, ging er fort nach Amerika. Der Mann wollte bauen, der Bürgermeister aber hatte sein Geld, und der Bau ward nicht ausgeführt, der Capitalist hat leider wenig oder gar nichts bekommen. Wenn ich aber den Fall annehme, daß die Regierung nur einen aus der ersten Classe Gewählten nimmt, so kann es kommen, daß man einen Bürgermeister hat mit 4 oder 5 Stimmen; dieser kann aber kein Vertrauen in der Gemeinde haben und der Regierung bleibt es unbekannt, wie viele Stimmen er im Ganzen bekommen hätte.

Dann habe ich eine Anfrage an den Herrn Regierungscommissär zu richten. Es bestehen bei uns 3 oder 4 Gemeinden, die keine 30 Wähler haben, diese sind in einer Bürgermeisterei verbunden, ich weiß nun nicht, ob die Regierung gesonnen ist, in jeder Gemeinde einen Bürgermeister zu ernennen, oder ob diese Bürgermeistereien vereinigt bleiben, denn wenn sie zusammen bleiben, und es hat nicht jede Gemeinde das Recht, ihre Stimme zum Bürgermeister abzugeben, das wäre ein sehr großer Mißgriff, weil manche Gemeinden wegen lokaler Verhältnisse den Bürgermeister nie aus ihrer Mitte wählen können. Meine Bürgermeisterei besteht aus zwei Gemeinden, die eine fällt nicht in die Abtheilungen, sie wählt einen Gemeinderath für sich, sie hätte aber auf die Wahl des Bürgermeisters keinen Einfluß, weil der Bürgermeister wegen lokaler Verhältnisse nie aus ihrem Gemeinderath ernannt wird.

Der Abg. **Wittmann**: Es soll also jetzt ein neues, nach drei Classen eingerichtetes System nicht allein in das politische Wahlgesetz, sondern auch in das Gemeindegesetz hereingebracht werden. Ich habe in meinem Sondergutachten dieses Dreiclassensystem historisch und principiell beleuchtet, und Sie hierbei auch auf die Ansicht eines ausgezeichneten Mannes — Sie werden ihm diese Eigenschaft nicht bestreiten — nämlich auf die Ansicht des Herrn von Unruh aufmerksam gemacht, dessen bekannte Schrift ich allerdings, wie der Abgeordnete Eich sehr richtig bemerkt hat, in meinem Sondergutachten nicht nur benutzt, sondern auch ausdrücklich citirt habe. Ich will nicht wiederholen, was bereits in meinem Berichte näher ausgeführt ist.

Ich habe der historischen Entwickelung dieses Dreiclassensystems nachgeforscht und gefunden, daß es keineswegs eine neue Einrichtung, vielmehr nur eine Nachahmung der alten Eintheilung ist, welche schon in Griechenland durch Solon und in Rom von Servius Tullius eingeführt wurde. Dieses Institut des Alterthums ist aber in der durch das jetzige Dreiclassensystem nachgeahmten Form so sehr verändert, daß unter allen Verhältnissen, wenn denn einmal absolut eine Wahl nach verschiedenen Classen stattfinden soll, jedenfalls die griechische und römische Einrichtung den Vorzug vor unserem Dreiclassensystem verdient. Solon theilte sämmtliche Bürger nach ihrem Vermögen in vier Classen ein. Er verwies in die vierte Classe alle, welche gar kein Vermögen besaßen, die nur von dem Ertrage ihrer Arbeit lebten, bei welchen sonach Alles, was sie verdienten, von Hand zu Mund ging. Er gestattete aber diesen gänzlich mittellosen Bürger, welche er nicht ausgeschlossen hat, wie dieß das heutige Dreiclassensystem thut, er gestattete ihnen sowohl das Stimmrecht bei allen Wahlen, wie auch die Betheiligung an den Volksversammlungen. — Die römische Classeneintheilung des Königs Servius Tullius hat bekanntlich den Census erfunden. Servius Tullius theilte sämmtliche Bürger in sechs Classen ein. Er schloß hierbei die Proletarii, d. h. die nur Kinder Erzeugenden, keineswegs aus. Er verwies sie in die sechste Classe, obgleich sie von allen Abgaben, wie auch vom Kriegsdienste befreit waren. Freilich war ihre Betheiligung am öffentlichen Rechte eine sehr unverhältnißmäßige. Jede Classe war wieder in Centurien abgetheilt, die sechste Classe bildete aber nur eine einzige Centurie. Da nun in allen wichtigen Angelegenheiten nach Centurien abgestimmt wurde, so waren natürlich die armen Proletarii stets in der Minorität. Aus diesem rechtswidrigen Mißverhältniß entwickelten sich jene großen gesellschaftlichen Zuckungen, die Ihnen bereits der Abgeordnete Matty vor einigen Tagen bei der allgemeinen Besprechung des Gesetzesentwurfs geschildert hat.

Diese Classeneintheilung ist auch allmählich auf deutschen Boden übergepflanzt worden; ihre ganz deutlich erkennbaren Spuren habe ich in der Gemeindeordnung für die preußische Rheinprovinz gefunden, worin die sogenannten Meistbeerbten, d. h. die Wähler nach Maßgabe ihres Einkommens oder der von ihnen zu entrichtenden Steuern, in drei Classen getheilt sind. So soll jetzt dieses Dreiclassensystem bei uns nicht allein in das politische, sondern auch in das Gemeinde=

wahlgesetz aufgenommen werden. Der Abgeordnete George hat Ihnen bereits sehr richtig bemerkt, daß die Grundsätze des Dreiclassensystems auf die Gemeindewahlen nicht anwendbar seien, bei diesen vielmehr ein ganz anderer Wahlmodus adhibirt werden müsse. Das Dreiclassensystem soll an die Stelle der früheren Vertretung nach Ständen treten. Die Stände sind verschwunden und da sie nicht aus dem Grabe hervorgerufen werden können, so will man ein Surrogat an ihre Stelle setzen. Man glaubt nur zum Ersatz der früheren Ständevertretung, wobei jeder Stand für sich stimmte und einen scharf abgegränzten Charakter hatte, in der sogenannten Interessevertretung den Stein der Weisen aufgefunden zu haben. Mit den Zeiten haben sich auch die Ansichten, die Sitten und alle Verhältnisse des Staats und des Lebens geändert. Man kann die Interessen nicht so abgränzen und eintheilen, wie man seiner Zeit die Stände nach Adel, Geistlichkeit und dergleichen unterschieden hat. Die Interessen sind sehr wandelbar und lassen sich nicht für die Dauer organisiren. Sie wechseln mit jedem Tag, sie vereinigen sich in gewissen Momenten, während sie sich bald wieder von einander entfernen und bekämpfen. Wenn Sie z. B. eine Vertretung des Grundbesitzes einführen wollen, und glauben, hierin ein feststehendes System der Interessen gefunden zu haben, so müssen Sie mir am Ende gewiß zugeben, daß Ihr System nur auf Täuschung beruht. Der Grundbesitzer als solcher hat kein ständiges unveränderliches Interesse. Der eine Grundbesitzer producirt z. B. Kartoffeln. Er hat ein Interesse daran, daß er seine Kartoffeln beliebig verkaufen kann. Er ist mithin einem System, wie es kürzlich von Seiten der Staatsregierung durch das bekannte Verbot des Kartoffelankaufs durch Branntweinbrenner aufgestellt wurde, nicht hold, weil er befürchtet, daß es seine Kartoffeln im Preise drückt. Ebensowenig würde er einem Ausfuhrverbot geneigt sein, weil seine Kartoffeln alsdann im Lande bleiben müssen und er nicht den hohen Preis erlöst, den er erlösen würde, wenn sie ausgeführt werden könnten. Ein anderer Grundbesitzer wird aber ganz anderer Ansicht sein. Er ist Branntweinbrenner und hat als solcher ein Interesse, daß die Kartoffeln keinen hohen Preis haben, damit er sie leicht zu seinem Branntweingeschäft erwerben kann. Sein Interesse steht also, obgleich er Grundbesitzer ist, dem Interesse des ersten Grundbesitzers ganz diametral entgegen. Ich könnte Ihnen noch eine Reihe ähnlicher Beispiele zur Unterstützung meiner Be-

hauptung anführen, daß die Interessen der Grundbesitzer höchst verschieden sind. Diese sogenannte Interessenvertretung ist ein System, welches nur den Schein für sich hat, aber nimmermehr auf Wahrheit beruht.

Sie wollen doch in Ihrem Dreiclassensystem das Princip aufstellen, daß nach Verhältniß der Pflichten auch die Betheiligung an den Rechten stattfinden soll. Wenn Sie aber diesen Grundsatz consequent durchführen, so vernichten Sie Ihr ganzes System wieder, Sie berücksichtigen bei dem Dreiclassensystem nur die directe Steuer. Die indirecten Steuern lassen Sie gänzlich außer Acht. Gerade derjenige Theil der Bevölkerung des Staats, der nicht zu den Besitzenden gehört, bezahlt aber die meisten indirecten Steuern und Sie wollen ihn bei dem Dreiclassensystem gänzlich ausschließen. Wenn Sie als Princip aufstellen, daß mit dem Maße der Pflichten auch die Rechte gemessen werden sollen, so müssen Sie auch dem armen Proletarier, der seinen Sohn als Kanonenfutter dem Staate überläßt, Rechte zugestehen. Aber nach Ihrem Dreiclassensystem soll auch dieser Arme, der das Beste, was er hat, seinen Sohn, für das Vaterland hingibt, ausgeschlossen sein.

Endlich will ich Ihnen eine Frage stellen. Wenn diese Frage von Ihnen genügend beantwortet wird, will ich mich dem Dreiclassensystem anschließen. Warum wollen Sie gerade drei Classen bilden? Ist denn die Zahl drei eine so heilige, eine so wahre Zahl, daß in dieser Zahl an und für sich schon ein wichtiger Divisor liegen muß. Warum wollen Sie nicht 9, 12, 18 und noch mehr oder weniger Classen? Auf diese Frage erwarte ich von Ihnen eine bestimmte und richtige Antwort. Sie ist eine Lebensfrage Ihres Systems.

Der Abg. **Cretzschmar**: Ich habe mir vorgenommen, auf die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs mich nicht weitläufig einzulassen, weil ich durch die Annahme des Gesetzesentwurfs im Allgemeinen die Gemeindeordnung als zu Grabe getragen betrachte. Der Artikel aber, der uns hier beschäftigt, geht nicht nur auf das politische Recht der Gemeinden, sondern er beeinträchtigt auch die Ortsbürger in ihrem Vermögen auf's Tiefste. Wie Ihnen der vorhergehende Artikel darthut, sind jetzt nicht nur die Ortsbürger berechtigt zur Wahl des Ortsvorstandes, sondern die Forensen und namentlich die Standesherrn; diese würden nach dem Dreiclassensystem das Recht erhalten, $\frac{1}{3}$ des Ortsvorstandes zu wählen. Sehr häufig wird es vorkommen, daß die Standesherrn als Ausmärker und nunmehrige Stimmbe-

rechtigte $\frac{1}{4}$ des Gesammtsteuercapitals zahlen. Der Art. 20 hat zwar theilweise Vorsorge getroffen, und die Regierung hat selbst eingesehen, daß doch die Ungerechtigkeit zu groß sein würde, wenn man den Standesherrn, die $\frac{1}{4}$ des Steuercapitals entrichten, das Recht einräumen würde, $\frac{1}{3}$ des Gemeinderaths zu ernennen; man hat deßhalb substituirt, daß, wo dieser Fall eintritt, wenigstens fünf Wahlmänner da sein sollen; aber ich bitte Sie, was ist das für ein Recht? Bedenken Sie, wenn ich auch annehmen will, daß der Standesherr nicht $\frac{1}{3}$ des Gemeinderaths wählt, so hat er doch den 5. oder den 6. Theil zu wählen. Bedenken Sie das Vermögen, welches die Ortsbürger besitzen, woran die Standesherrn nicht einen Heller zu suchen haben, daß diese Revenüen aus dem Gemeindevermögen nach Maßgabe der Beschlüsse des Ortsvorstandes vertheilt werden, welchen ungeheuren Einfluß der Standesherr im Gemeinderath auszuüben im Stande ist, daß die Revenüen aus dem Gemeindevermögen zu ganz anderen Zwecken verwendet werden können, und deßhalb will ich Ihnen zu bedenken geben, daß dieser Artikel beseitigt werden muß, daß nicht das Wahlsystem so ausgedehnt werde, daß diesen Herrn hier wieder ein Privileg, eine neue Gewalt in die Hand gegeben wird. Ich muß offenherzig gestehen, ich weiß nicht Worte genug zu finden, um das Uebermaß von Unrecht, was den Gemeinden zugefügt wird, zu bezeichnen. Verwerfen Sie diesen Artikel, verwerfen Sie das Dreiclassensystem, nicht einmal das Amendement des Abgeordneten George kann ich Ihnen empfehlen; gehen Sie auf die frühere Wahlordnung zurück und lassen Sie die Ortsbürger die Ortsvorstände wählen und nicht ganz fremde Menschen, die gar kein Interesse an dem Ortsvermögen haben.

Der Abg. **Neh**: Ich habe in dem über das Wahlgesetz von mir erstatteten Bericht meine Ansicht in Betreff des Dreiclassensystems entwickelt und begründet, und da bis jetzt eine Meinung dagegen sich nicht geltend gemacht hat, bin ich nicht in der Lage, in dieser Beziehung mich in eine nähere Ausführung einzulassen. Auch ergreife ich das Wort zunächst in Betreff des Vorschlags des Abgeordneten George, um meine Ansicht über die hier angeregte, allerdings sehr wichtige Frage zu äußern. Ich stimme mit dem Collegen George schon darin nicht überein, daß ich glauben könnte, das Dreiclassensystem, wenn wir es auch nothwendig fänden für das allgemeine Wahlgesetz, solle deßhalb allein nicht auch aufgestellt werden für die Wahlen in der Gemeinde,

ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß für beide Wahlen eine gleiche Gesetzgebung bestehen soll. Ich bin der Ansicht, daß dieselben Gründe, welche uns das Dreiclassensystem für die Landtagswahlen nicht bloß empfehlen, sondern nach meiner Ansicht als nothwendig bezeichnen, dieses System auch für die Wahl der Ortsvorstände, für die Wahlen überhaupt empfehlen. In allen Wahlgesetzen wird nach Garantien gesucht dafür, daß die Wahlen dem Zweck, den sie haben, entsprechend seien. Es sind als solche in verschiedenen Zeiten und Ländern verschiedene Regeln aufgestellt worden, die ich hier nicht im Einzelnen aufzählen will; die wesentlichste war, daß man einen Activcensus verlangte. Ich kann mit der Ansicht, welche dieser Vorschrift zu Grunde liegt, mich nicht einverstanden erklären, ich will, daß man den Staatsbürger sowohl, wie den Ortsbürger, der Regel nach zu jeder Wahl zulasse, allein ich bin nicht der Ansicht, daß man auf jede Garantie für eine gute Wahl verzichten soll. Hier tritt mir die Frage entgegen, in welcher Art von Beschränkungen sollen die Wahlen eintreten, wie soll im Interesse der Wahl die richtige Abtheilung unter den Wählern gemacht werden. Wären wir in der Lage, diejenigen Eigenschaften, die wir von einem Wähler fordern, sofort in jedem Einzelnen zu erkennen, so würde die Sonderung sehr leicht und einfach sein, allein es liegt die vollständige Unmöglichkeit vor, diejenigen Wähler auszuscheiden, die die Eigenschaften, welche an sie verlangt werden, besitzen, und die, welche sie nicht besitzen, und so beschränkt sich unsere Aufgabe darauf, daß wir das Erkennbare in der Persönlichkeit der einzelnen Wähler suchen, von dem wir voraussetzen dürfen, daß es eine gute Wahl bedingt. Dieses Erkennbare liegt für mich allein im Besitz. Auf diesem System beruht meine Ansicht von dem Dreiclassensystem. Die Sache praktisch genommen, d. h. herübergeführt in's Leben, kann ich unmöglich glauben, daß irgend eine Ansicht sich für allgemeines gleiches Stimmrecht in Staats- und Gemeindeangelegenheiten erklären kann, wir müßten denn der Thatsache das Auge verschließen, daß in der Gemeinde, wie im Staat, der Regel nach in der Mehrzahl weder die Bildung, noch vielleicht auch der Wille sich findet, so zu wählen, wie es das Interesse des Staats und der Gemeinde verlangt. Fragen Sie insbesondere in den Gemeinden selbst an, so werden sie durchweg die Wahrheit bestätigt finden, daß sich das bestehende Mißverhältniß zwischen arm und reich, oder, mich richtiger auszudrücken, zwischen arm und

vermögend, auf die nachhaltigste Weise geltend macht. Reguliren wir daher das Recht des Armen auf eine Weise, daß er darin eine Ungleichheit nicht findet, wählen wir ein Stimmverhältniß, welches keinen Bürger von der Wahl ausschließt, welches aber die Bürger in Classen sondert, die Classen an sich für gleichberechtigt erklärt, jedoch die Eintheilung in die Classen nach dem Besitz der Ortsbürger regulirt.

Das Dreiclassensystem, dessen unangenehme Seite ich sehr wohl kenne, für welches ich jedoch ein anderes richtigeres System nicht auffinden kann, halte ich so lange für nöthig, als ich mich mit dem allgemeinen Stimmrecht nicht befreundet erklären kann Sind die Bürger in 3 Classen abgesondert, hat jede Classe ein gleiches Wahlrecht, so ist dieses ein Verhältniß der Gleichheit und der Einzelne kann daraus einen Grund zur Beschwerde nicht herleiten.

Wie der Abgeordnete Wittmann bereits angegeben, ist dieses System ein sehr altes, das sich in der neuen Gesetzgebung wieder geltend macht. Das belgische Gemeindegesetz kennt allerdings das Dreiclassensystem nicht, man hat aber dort in der Festsetzung eines sehr hohen Activcensus den Grundsatz anerkannt, daß man selbst bei Gemeindewahlen eine gewisse Garantie für die Selbstständigkeit der Wähler nicht entbehren kann. Die preußische Gemeindeordnung, die ich wiederholt gegen die ihr gemachten Vorwürfe in Schutz nehme, die durchaus auf freisinniger Grundlage beruht, und die, wo sie in Preußen erwähnt wird, mit Achtung und Liebe erwähnt wird, hat gleichfalls das Dreiclassensystem festgehalten. Ich glaube, wenn man allgemein anerkennt, daß eine Garantie nicht entbehrt werden kann, so wird man sich auch das Dreiclassensystem nach und nach allgemein gerne gefallen lassen.

Der Abgeordnete George hat vorgeschlagen, die Gemeinden sollten in 3 Classen wählen, allein es sollten diese drei Classen lediglich nach der Kopfzahl gebildet werden, die eine Classe soll so viel zählen, wie die andere, die Zahl der Bürger soll in $\frac{3}{3}$ gleich getheilt werden. Das ist ohne Zweifel eine Aenderung des Bestehenden, allein es ist nach meiner Ueberzeugung nur eine wesentliche Verschlimmerung, denn während wir die Nachtheile, die die Ausübung des allgemeinen Stimmrechts bisher mit sich führte, beseitigt wissen wollen, würden diese Nachtheile sich verdoppeln und verdreifachen, wenn wir auf den Vorschlag eingehen wollten, wie ihn der Abgeordnete George aufgestellt hat. Ich will

Ihnen das Beispiel einer Gemeinde vorhalten, welches, wie mir scheint, in Zahlen dasjenige bestätigt, was ich angegeben habe. Es hat diese Gemeinde 1500 wahlberechtigte Bürger, nach Classen eingetheilt, wie es der Gesetzesentwurf und die Majorität des Ausschusses will, stünden in der ersten Classe 90, in der zweiten 250 und in der dritten Classe der Rest der Wähler mit 1160. Wenn Sie nun nach der Ansicht des Abgeordneten George diese 1500 Wähler ausscheiden in drei gleiche Theile, also zu je 500, und wenn Sie anfangen von den Höchstbesteuerten und heruntergehen bis zu den Niedrigstbesteuerten, so würde sich folgendes Verhältniß ergeben. Sie würden in die 1. Classe eintreten lassen die 90 Höchstbesteuerten sammt allen der 2. Classe mit 250, und aus der 3. Classe noch 160 zur Completirung der Zahl von 500; die 2. und 3. Classe würde lediglich bestehen aus dem Ueberrest, der bisher die 3. Classe allein gebildet hatte. Nun frage ich Sie, ob diesem Exempel gegenüber nicht die 3. Classe ein entschiedenes Uebergewicht finden muß über den ganzen Wahlact. Wenn Sie nicht, wie bisher die allgemeine Wahl im Wesentlichen bestehen lassen, sondern drei Wahlkörper bilden wollen, und wenn Sie der 3. Classe nicht eine entschiedene Stimmenmehrheit geben wollen, dann können Sie für das Amendement George sich nicht erklären.

Der Abgeordnete George hat auch bemerkt, das Dreiclassensystem würde Unfrieden bringen, würde eine ungünstige Aufnahme finden; ich theile diese Ansicht des Abgeordneten George vollkommen; man ist überhaupt nicht geneigt, sich für das, was neu ist, sich günstig auszusprechen, man hält gern an Gewohnheiten fest, die als solche lieb geworden sind; allein ich bin eben so überzeugt, daß nach einiger Erfahrung, und nach den Proben, die dieses Wahsystem liefern wird, die Abneigung gegen dasselbe sich vermindern muß. Glauben Sie denn, daß man in den Gemeinden durchweg mit dem System, welches wir gegenwärtig haben, sich befriedigt erklärt hat? So weit meine Erfahrung reicht, keineswegs. Allerdings mag eine größere Zahl der Gemeindemitglieder damit zufrieden gewesen sein, aus dem einfachen Grunde, weil es einer Partei die Herrschaft gibt, eine andere Partei ist aber mit dem Bestehenden keineswegs zufrieden, und unter dieser unzufriedenen Partei befinden sich gerade diejenigen, von denen ich glaube, daß das Gesetz wesentlich auf sie Rücksicht nehmen muß. Uebrigens wenn wir, wie es in der gestrigen Discussion häufig geschehen ist,

von Ihrer Seite hören müssen, man lege die Art an die Selbstständigkeit der Gemeinden, man spreche das Todesurtheil über die Freiheit der Gemeinden, wenn man sich in solchen häufigen Ergießungen gegen die Gesetzesvorlage ergeht, dann bildet man allerdings von hier aus eine Strömung der öffentlichen Meinung, an welcher das Gesetz keinen Theil hat.

Ich erkläre, obgleich ich das Dreiclassensystem nicht für vollkommen halte, daß die Kammer es doch deßhalb annehmen muß, weil es unter allen sich als das Beste darstellt.

Der Abg. **Zöppritz**: Ich habe in der ersten Sitzung, in welcher wir über das vorliegende Gesetz beriethen, erklärt, daß, wenn die Bürgermeister von Seiten der Ortsbürger gewählt würden, daß ich dann geneigt wäre, auf eine Modification des Wahlmodus einzugehen, da nun aber der Regierung das Recht ertheilt wurde, unter dem ganzen Gemeinderath, unter 9, 18, 27 Personen den Bürgermeister zu wählen, da die Regierung jedenfalls eine so große Auswahl hat, daß man sicher sein kann, es werde kein Mann zum Bürgermeister bestätigt werden, der ihr nicht angenehm wäre, von diesem Augenblicke an kann ich nicht mehr für eine Modification des Wahlmodus mich erklären, deßwegen werde ich gegen die hierauf Bezug habenden Artikel des Gesetzesentwurfs und gegen die verbessernden Anträge des Ausschusses stimmen. Wenn man beliebt hat,

1) nicht mehr den Bürgermeister wählen zu lassen,

2) zum Wählen das Lebensalter von 25 Jahren anzunehmen, und hierdurch aus den Wählbaren diejenigen ausgeschlossen hat, welche zwischen dem 25. und 21. Jahre stehen,

3) Zahlung einer Personalsteuer zur Bedingung des Wählens zu machen,

4) durch den Art. 15 die Wahlberechtigung einer größeren Anzahl Staatsbürger noch wegzunehmen, und nun

5) noch als Wahlmodus das Dreiclassensystem einführen will, um zuletzt gar noch die Auflösung des Gemeinderaths zu beschließen; meine Herrn, nach solchen Vorgängen sagen Sie doch lieber, wir wollen gar nicht mehr wählen lassen, wir wollen der Regierung überlassen, den Bürgermeister und Gemeinderath einzusetzen, dann ist dasjenige wirklich erreicht, was man von Seiten der Regierung anzustreben scheint; sagen Sie lieber, das Wählen des Gemeindevorstandes ist kein Recht mehr.

Es ist von meinem Freund George ein Wahlmodus vorgeschlagen worden, welchem ich, wenn nach drei Classen gewählt werden soll, meine Zustimmung lieber geben werde, als dem Regierungsvorschlag, weil ich mich jedenfalls beim Zustandekommen des Gesetzes betheiligen werde; dieser Vorschlag mag auch der Regierung und dem conservativen Systeme in etwas entsprechen, weil jedenfalls die Höchstbesteuerten ein Drittheil des Gemeinderaths wählen können und hierdurch die Regierung sehen kann, was die Meinung der Höchstbesteuerten ist. Man könnte aber ebenso unbedenklich das ganze Classensystem fallen lassen, indem, was die gefürchtete dritte Wählerclasse anlangt, nämlich Diejenigen, die wenig oder gar keine directe Steuer zahlen, man derselben ihr Stimmrecht nicht zu schmälern braucht, da diese, wenn man die Erfahrungen zur Hand nimmt, die man im Großherzogthum Hessen über das Wahlsystem nach drei Classen gemacht hat, gerade die dritte Classe in der Regel am conservativsten gewählt, daß sie Wahlmänner erkoren hat, die alle mit wenigen Ausnahmen der conservativen Richtung angehörten. Ich finde das auch ganz natürlich, weil in der dritten Classe bei der Wahl der Abgeordneten gerade die meisten Staatsdiener und andere Personen mitwählen, die mehr oder weniger abhängig sind. Außerdem kommt noch dazu, daß die dritte Classe überall zuerst gewählt hat, nach dem Gesetzesvorschlag auch hier zuerst wählen soll, und hierdurch die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, daß die diese Classe bildenden Staatsbürger auch ferner conservativ wählen werden, indem ein gewisser Instinct, möchte ich sagen, dahin leitet, zunächst denjenigen in der Gemeinde zu wählen, der eine hervorragende Stellung einnimmt.

Wenn ich auch dem Dreiclassensystem bezüglich einer politischen Verwaltung, oder überhaupt einem derartigen Wahlmodus für die Wahl der Abgeordneten nicht entgegen sein will, aus Rücksichten der Staatsklugheit, so weiß ich nicht, warum man in die Gemeindeverwaltung, wo es sich nur um den größeren Genuß der Allmenden handelt, warum man da dieses Classensystem hineinbringen will. Der Abgeordnete Reh hat eine Gemeinde von 1500 Personen angeführt und gesagt, daß bezüglich dieser durch den Modus, den der Abgeordnete George vorschlägt, nichts erreicht werden würde. Wenn er annimmt, daß diese 1160 Personen, die nach seinem System in die niedere Classe kommen, sämmtlich entschiedene Demokraten wären, so könnte es vielleicht sein, daß zwei Drittheile des Gemeinderaths

Demokraten wären; ich sehe aber gar nicht ein, was eigentlich ein demokratischer Sinn mit der Verwaltung der Gemeinde zu thun hat; die Gemeinderäthe haben sich ja mit Politik nicht zu beschäftigen, sie sollen die Gemeindeangelegenheiten leiten, das kann ein Demokrat so gut, wie ein Aristokrat. Ich frage, warum sollen von 1500 Bürgern jeder der 90 Wähler der ersten Classe, welche der Abgeordnete Reh angegeben, $\frac{1}{30}$, jeder der 250 Wähler der zweiten Classe nur $\frac{1}{80}$, und die übrigen 1160 Wähler jeder aber nur $\frac{1}{380}$ des Gemeinderaths erwählen? Das geht zu weit! Namentlich Sie, meine Herrn, welche sich zur conservativen Partei rechnen, erklären Sie sich gegen diesen Wahlmodus und nehmen Sie ihn höchstens so an, wie ihn der Abgeordnete George vorgeschlagen. Es ist auch einer der conservativen Männer, die wir hier haben, er hat Ihnen aber deutlich nachgewiesen, daß der Wahlmodus, nach Classen und nach den Steuern eingetheilt, zu Ungerechtigkeiten führt, und deßwegen sollten Sie sich veranlaßt fühlen, nicht auf das System der Regierung einzugehen. Wie wollen Sie es rechtfertigen, daß z. B. in kleinen Gemeinden, und deren gibt es im Odenwalde viele, wo 40 oder 60 Wähler nur sind, daß nur 5 Personen in der ersten Classe 3 Gemeinderäthe, und weitere 5, die in der zweiten Classe sind, denn auch dieses kommt vor, die anderen 3 wählen, während die übrigen 40 oder 50 Wähler auch nur 3 Gemeinderäthe wählen sollen? Das ist ein Verhältniß, welches wir niemals eintreten lassen dürfen.

Ich werde deßwegen, wie ich vorhin gesagt habe, gegen den Artikel und erst in zweiter Linie für den Antrag des Abgeordneten George stimmen.

Der Abg. **Eich**: Ich habe bereits in der allgemeinen Discussion zugestanden, daß es eine sehr schwierige Aufgabe ist, ein zweckmäßiges Wahlgesetz zu Stande zu bringen; ich gestehe ferner zu, daß sich gegen das Dreiclassensystem gar Manches einwenden läßt, und ich gebe dem Abgeordneten Paulsackel gerne zu, daß die Intelligenz sich nicht sonderlich geschmeichelt fühlen kann, wenn sie nach einem so materiellen Maßstabe, wie die Steuerquote ist, taxirt wird. Jedermann, der einiges Selbstgefühl in sich trägt und der da glaubt, daß der Werth und die Einsicht des Menschen nicht nach der bloßen Steuerkraft zu beurtheilen sei, der sich aber dennoch gefallen lassen muß, so ohne Weiteres der dritten Classe der Wähler zugetheilt zu werden, wird mit mir in der Lage sein, sich durch ein solches Wahl-

gesetz nicht geschmeichelt zu fühlen. Ich habe vielfach nachgedacht, wie es möglich wäre, eine vernünftigere Basis für ein Wahlgesetz zu finden, eine Basis, mit welcher namentlich der Intelligenz die gebührende Rechnung getragen würde; allein ich muß gestehen, mein Nachdenken hat mich zu keinem praktischen Resultat geführt; ich habe kein Mittel gefunden, da es nicht wohl ausführbar ist, etwa durch eine Prüfung die Befähigung und Reife des Urtheils vorher nachweisen zu lassen. Erst nach langem Zögern und nicht ohne Wiederstreben mußte ich mich daher entschließen, die Wahlberechtigung an ein äußeres Criterium zu knüpfen, und dieses Criterium ist eben kein anderes, als die Steuerquote. Es ist übrigens nicht ganz richtig, wenn man dem Dreiclassensystem den Vorwurf macht, daß dabei nur der Geldbeutel entscheide; denn es kommt nicht selten vor, daß reiche Capitalisten in die zweite Classe gehören, während ihre minderreichen Schuldner in der ersten Classe stimmen. Woher kommt dieß? Weil dieses Wahlgesetz dem Handel, der Industrie und der Landwirthschaft, welche die meisten Steuern bezahlen und welche an der Aufrechthaltung geordneter und friedlicher Zustände so wesentlich betheiligt sind, indem nur durch sie ein lebhafter und geregelter Verkehr bedingt ist, einen überwiegenden Einfluß auf die Wahlen zusichern wollte. Ich wiederhole also, nur die äußerste Nothwendigkeit hat mich zu der Anerkennung gebracht, daß von allen Mitteln, welche man ersonnen hat, um dem Uebergewicht der Masse eine Schranke entgegen zu stellen, das Dreiclassensystem noch das zweckmäßigste und am wenigsten anstößige sei.

Was nun den Antrag des Collegen George betrifft, so gestehe ich offen, daß ich weit eher geneigt wäre, mich dem Minderheitsantrag, das Dreiclassensystem überhaupt zu verwerfen und den seitherigen Wahlmodus beizubehalten, anzuschließen, als eine Form anzunehmen, die bloß das Gehässige der Classification an sich trägt, ohne im geringsten den Zweck zu erreichen, den man doch durch die Classenwahl erreichen will. Zahlen sprechen in solchen Dingen besser als Worte und der Abgeordnete Reh hat Ihnen nachgewiesen, wie sich das Verhältniß gestalten würde, wenn Sie den Vorschlag des Abgeordneten George annähmen. Ich werde daher in keinem Fall für das Amendement des Abgeordneten George, sondern für den Entwurf stimmen.

Der Abg. **Kraft** von Gießen: Der Regel nach und nach der Natur der Sache sind in einer Gemeinde, wie bei

jeder moralischen Person, eigentlich die Rechte und Pflichten aller Glieder einander gleich; es kann deßwegen jedes Gemeindemitglied eben so viel von dem Gemeindevermögen Nutzen ziehen, wie das andere und ebenso hat jedes Gemeindemitglied so viel Lasten zu tragen wie das andere. Dieses hat sich aber nach unserer Gemeindeordnung und überhaupt, weil es unvermeidlich nothwendig geworden ist, für unsere Verhältnisse in unserem Gemeindewesen wesentlich anders gestaltet. Die Eigenschaft der Gemeinde als Bruchtheil des Staates tritt in dieser Beziehung bei uns durchgreifend hauptsächlich dadurch in Wirksamkeit, daß die Pflichten der Gemeindemitglieder nach einem andern Maßstabe ausgemittelt werden müssen; die Größe der Beiträge zu den Lasten der Gemeinde kann nach diesem System nicht anders vertheilt werden, als analog den Beiträgen zu den Staatslasten; daraus folgt denn, daß der Steuerfuß der Maßstab ist, nach dem die hauptsächlichsten Pflichten der Mitglieder der Gemeinden ermittelt werden; daraus folgt ferner, daß ein analoges Verhältniß in der Repräsentation der Gemeinden stattfinden muß, wie in der Repräsentation des Staats und es folgt endlich daraus, daß eine Vertretung der Interessen Derjenigen nicht abgelehnt werden kann, die zu diesen Lasten mehr beitragen müssen, als andere. Dasselbe Princip, was schon im alten deutschen Staatsrecht gegolten hat: „wer nicht muß mit thaten, soll auch nicht mit rathen," muß nothwendig seine Wirksamkeit äußern und deßwegen finde ich darin nur eine Verbesserung der Zustände des Gemeindewesens, wenn den Besitzenden, welche man, mehr als ihnen nach Kopftheilen zukommen würde, an Beiträgen für die Gemeindelasten tragen läßt, auch eine Repräsentation in der Gemeindeverwaltung zusteht. Es fragt sich nur, welches der geeignete und richtige Weg ist, ihnen diese Vertretung zu verschaffen?

Es schien mir früher zweckmäßig zu sein, im Allgemeinen den Maßstab beizubehalten, welcher auch noch bei Vertheilungen der Nutzungen der Gemeinde in erster Classe besteht, nämlich den der Gleichberechtigung Aller bei den Gemeindewahlen, ohne Rücksicht auf ihre Beiträge zu den Gemeindelasten, aber daneben zur Wahrung der Interessen jener stärker Belasteten aber auch ebenso dem ärmeren Theil der Ortsbürger bei den wichtigeren Fragen eine Vertretung stattfinden zu lassen. Ich habe deßwegen schon früher einen Antrag in der Kammer gestellt, in welchem ich ein solches System zur Sprache brachte, wonach hauptsächlich auf der

einen Seite die stärker Belasteten bei den Gemeindeumlagen, auf der andern Seite diejenigen, welche zu einer gleichmäßigen Theilnahme an den Gemeindenutzungen als Ortsbürger berechtigt sind, bei der Beschlußnahme über die anderweite Verwendung solcher Nutzungen vertreten werden sollen. Ich habe nämlich in der Beilage 109 zwei Anträge an die Kammer gestellt, welche dahin gingen, der erste:

(Verlesen den Antrag in Beilage 109 Seite 2.)

Also diese Maßregel fand ich nöthig zur Sicherung der besitzenden und darum stärker belasteten Classe. In Beziehung auf die unvermögendere Classe stellte ich den weiteren Antrag:

(Verlesen den Antrag in Beilage 109 Seite 4.)

Nachdem nun die Regierung die jetzige Gesetzesvorlage gemacht hat, mußte ich mir die Frage erörtern, welches von diesen Auskunftsmitteln wohl das Zweckmäßigste sein würde, ob es nicht genügen würde, das allgemeine Stimm- und Wahlrecht den Gemeindemitgliedern gleichmäßig zu belassen, und nur für eine Wahrung der Interessen der verschiedenen Classen bei den erheblicheren Fragen auf geeignete Weise zu sorgen, und ich habe mich überzeugt, daß die Vorlage der Regierung zweckmäßiger sein wird, als dasjenige, was ich selbst vorgeschlagen habe. Es ist namentlich nicht bloß bei einzelnen Bestimmungen über Umlagen, sondern bei allen und jeden Verhältnissen der Gemeindeverwaltung eine solche Vertretung der Interessen nothwendig, weil sie beinahe ohne Ausnahme stets wieder auf die Beitragspflicht zu den Gemeindelasten zurückkehren. Soll eine vollständige Vertretung der hauptsächlich zu den Lasten beitragenden Classe bestehen, so ist dieses nur möglich, wenn sie im Gemeinderath selbst vertreten ist. Ebenso ist es auf der andern Seite nothwendig, daß auch die geringere Classe ihre Vertretung in den Ortsvorstand selbst sende und nicht bloß bei einzelnen ihre Rechte betreffenden Beschlüssen, die ich im Auge hatte, besonders repräsentirt sei. Gerade die Abtheilung in drei Classen liefert ein System, welches ganz geeignet ist, das Gleichgewicht in der Gemeindevertretung herzustellen, indem die Mitglieder einer jeden Classe eine gleiche Zahl Vertreter in den Gemeinderath senden. Ich finde dieß gerecht, weil, wie schon bemerkt, es sich bei der Gemeindeverwaltung hauptsächlich nur um die Lasten, welche die Gemeinde zu tragen hat, und die Beitragspflicht zu denselben handelt; die übrigen Rechte derselben sind nicht von der Erheblichkeit, daß eine Benachtheiligung der Gemeinden

dadurch erfolgen könnte, daß ihre Vorstände nicht nach einem gleichmäßigen Rechte aller Ortsbürger gewählt sind. Aus diesen Gründen kann ich mich überhaupt nur dem System anschließen, welches im jetzigen Gesetzesvorschlag enthalten ist. Ich muß ihm namentlich bei Weitem den Vorzug geben gegen dasjenige, was der Abgeordnete George zur Sprache gebracht hat; denn sollen eben die verschiedenen Interessen vertreten sein, so kann diese Theilung in drei gleiche Theile nach der Kopfzahl nicht ausreichen; es könnten dann in vielen Gemeinden die Verhältnisse so eintreten, daß die Besitzenden und Höchstbesteuerten selbst in der ersten Classe keine Majorität erhielten, vielmehr die Mitglieder der dritten Classe schon in der ersten und also in allen die Wahlen in der Hand hätten, also die Vertretung der Interessen, welche dieses System will, durchaus nicht gesichert wäre. Dabei verkenne ich jedoch nicht, daß eine bessere Verbindung der Kopfzahl mit dem Besitz wünschenswerth wäre.

Ich habe übrigens nur noch einen Punkt hierbei zu berücksichtigen, der jedoch, wie ich glaube, mit einer anderen Gesetzesvorlage zusammenfällt. Es ist allerdings möglich, daß dadurch, daß die Höchstbesteuerten ein Drittheil der Gemeinderäthe wählen, die vermögende Classe ein zu großes Uebergewicht über den nicht vermögenden Theil der Gemeinde bei der Verwaltung des Gemeindevermögens erlangen und dieses einen nachtheiligen Einfluß in Bezug auf die Frage, ob die Gemeindenutzungen noch fernerhin nach Köpfen und gleichmäßig vertheilt werden sollen, haben, daß namentlich durch den Gemeinderath unter Umständen den nicht vermögenden Gemeindemitgliedern ihr Recht auf eine gleichmäßige Theilnahme an den Gemeindenutzungen geschmälert oder entzogen werden könnte; allein wir haben darüber bereits eine Gesetzesvorlage, welche die Gleichheit der Rechte der Ortsbürger sichert, erhalten, die über die Gemeindenutzungen der Ortsbürger; dort ist vorgeschlagen, daß die Gemeinde die Befugniß haben soll, besondere Abtheilungen in den Gemeindenutzungen zu bilden, und daß von diesen Localstatuten nur unter der Voraussetzung abgewichen werden kann, daß die Mehrheit der Berechtigten sich dafür ausspreche. Diesem Artikel wird meines Erachtens allerdings noch eine Ausdehnung zu geben sein; er dürfte nicht beschränkt werden auf solche neu gebildete Abtheilungen, sondern er ist auszudehnen auf alle Ortsbürger der Gemeinde, die gegenwärtig an den Gemeindenutzungen Theil

nehmen; dann finde ich hinreichende Sicherung dafür, daß der armen Classe die Allmendnutzungen nicht geschmälert werden können.

Ich habe nun zum Art. 16 noch eine kleine Veränderung vorzuschlagen. Es ist dort ausdrücklich gesagt:

„Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer zur Staatskasse zu entrichtenden Summe."

Es ist nun zwar richtig, daß diese drei Steuerarten gegenwärtig die directen Steuern unseres Landes allein bilden; wenn aber, was nicht unmöglich wäre, eine weitere directe Steuer eingeführt würde, dann würden Diejenigen, welche in Gemäßheit dieser Steuer einer oder der anderen Classe zugetheilt werden könnten, ausgeschlossen sein. Ich glaube, daß mit der Anführung der drei verschiedenen Steuergattungen im Entwurf nichts anders gemeint war, als alle Diejenigen, welche an der directen Steuer Theil nehmen, zu den Wahlen zuzulassen; es würde also zweckmäßig sein, einen allgemeinen Ausdruck zu wählen und zu sagen:

statt „an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer" — „an directer Steuer."

Außerdem muß ich zu Art. 17 noch auf etwas aufmerksam machen. Ich muß dagegen protestiren, daß über den Art. 17 abgestimmt werde, ehe über den Art. 14, der ausgesetzt worden ist und noch nicht zur Berathung kommt, eine Bestimmung getroffen ist; denn es ist in diesem Art. 14 vorgeschlagen worden, daß auch die Ausmärker in der höchsten Steuerclasse mitwählen und Diejenigen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, aber ein Wohnhaus darin besitzen, stimmberechtigt sein, und in Art. 17, daß 5 Personen unter Umständen die erste Classe bilden sollen, und ich glaube, daß dieses, wenn es angenommen wird, zu einem ganz unrichtigen Verhältniß führen kann. Es kann dann nämlich dahin kommen, daß die 5 Höchstbesteuerten aus lauter Ausmärkern bestehen, oder daß sie doch wenigstens die Majorität derselben bilden, und wir haben doch bereits anerkannt, daß es wesentlich sei, daß ein Stimmberechtigter die Verhältnisse der Gemeinde genau kenne, daß er wenigstens ein Jahr in der Gemeinde wohnen soll; wir müssen also hier darauf Rücksicht nehmen, daß wenigstens 5 Stimmberechtigte, die in der Gemeinde wohnen, in der ersten Classe sein müssen und nicht ausgeschlossen werden durch Diejenigen, welche durch den Art. 14 eine Stimm-

berechtigung erhalten sollen. Ich muß deßhalb zum Art. 17 demnächst ein Amendement in der Richtung stellen, daß nur die im Art. 13 benannten Wähler es sein sollen, welche zunächst die erste Classe nach ihrem Steuercapital zu bilden haben, und daß die Ausmärker und alle Diejenigen, welchen nach Art. 14 eine Stimmberechtigung zustehen soll, nur derjenigen Classe beigezählt werden sollen, zu welcher sie gehören. Ich muß bitten, daß daher die Abstimmung über den Art. 17 ausgesetzt werde, bis der Art. 14 debattirt und darüber beschlossen ist.

Mein Amendement zu Art. 17 würde für den Fall der Annahme des Art. 14 also lauten:

> Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen in Artikel 13 genannten Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeiträge bis zum Belauf eines Drittheils der Gesammtsumme dieser Wähler fallen 2c.

und der weitere Zusatz am Ende:

> Die im Art. 14 genannten Wähler werden derjeni= Classe zugetheilt, welcher ihre Steuerbeiträge gleichkommen.

Der Abg. **Becker**: Wenn ich mich in Ihren Reden nicht getäuscht habe, so sind Sie Alle durchgängig so entschiedene Freunde der Ruhe und Ordnung und des Friedens und so ausgemachte Feinde jeder Agitation, jedes unordentlichen gewaltsamen Vorschreitens, daß ich glaube, Manche unter Ihnen würden sich, wenn sie in gesetzlicher Form darum gefragt würden, kein Bedenken daraus machen, für die Abschaffung der amerikanischen Freistaaten zu stimmen, bloß weil bei der Präsidentenwahl in Amerika dann und wann Einer todtgeschlagen wird. Ich bin auch ein Freund der Ruhe und Ordnung, auch ich will eine harmonische Gliederung und Entwickelung der menschlichen Gesellschaft und des Staates; allein ich will, daß diese Harmonie aus der Freiheit und der freien Selbstbestimmung der Menschen hervorgehe, nicht aber von oben herab auferlegt werde. Deßhalb bedauere ich es auch viel mehr, wenn bei einem Truppenmanöver, das einem durchreisenden ausländischen Prinzen zu Ehren gegeben wird, ein armer Cavallerist den Hals bricht, als wenn 10 Republikaner bei der amerikanischen Präsidentenwahl erschlagen werden. Eine Truppenübung ist ein Zeichen der Unterthanenschaft, während die Präsidentenwahl das Zeichen eines freien und mächtigen Volkes ist. So weit also sind wir, was die Ordnung betrifft, einverstanden, und deßhalb glaube ich, können Sie es

wohl von mir annehmen, wenn ich Sie bitte, dieses Dreiclassensystem aus dem Gemeindegesetz hinauszuwerfen, wenn ich Sie bitte, den Classenkampf, der schon zu gähren anfängt, nicht in ein System zu bringen, wenn ich Sie bitte, den socialen Krieg nicht zu organisiren, wenn ich Sie bitte, die sociale Revolution nicht heraufzubeschwören, vor der auch mir graut, weil ich nicht weiß, wo sie hinauswill, weil ich nicht weiß, welches Princip es sein soll, nach welchem die Welt, welche diese Revolution zu zertrümmern droht, wieder aufgebaut werden soll. Haben Sie denn noch nichts von dem Gemurmel gehört, was durch die Welt der Armen geht, haben Sie noch nicht gehört, daß die Armen behaupten, sie kämen zu kurz, sie würden von der bevorzugten Classe ausgebeutet, sie kämen nicht zu ihrem Verdienste, sie, die Hervorbringer aller Reichthümer auf der Erde, die Producenten, sie bekämen nicht denjenigen Antheil an dem Reichthum, der ihnen nach ihrer Arbeit und Mühe gebühre. Nun, die Armen mögen Unrecht haben, allein, wenn Sie dieses Dreiclassensystem in die Gemeindeverfassung einführen, dann geben Sie Ihnen den Vorwand, auf dieser Behauptung zu bestehen, dann werden die Armen sagen: Also die Reichen sollen auch noch mehr Recht haben als wir, die wir doch nach der Verfassung vor dem Gesetz gleich sind, die Reichen sollen uns jetzt Gesetze machen, und wir, die 1160 Proletarier der dritten Classe sollen nicht mehr Recht haben, als die 90 der ersten und die 250 der zweiten Classe? Bedenken Sie wohl, wer zu diesen 1160 gehört! Nicht die Pfründner, nicht die armen Leute, die von öffentlichen Almosen leben, sind es, sondern es sind die Arbeiter, es sind die Producenten, es sind Leute, die das Gewehr getragen haben, welche Soldaten gewesen sind. Wenn diese in ihre Gemeinde zurückkommen und nun in einer solchen Weise behandelt werden sollen, von der sie keine Ahnung hatten, werden sie sich schon dafür bedanken, und wenn Sie gesagt haben, daß bei den Bürgermeisterwahlen in der Provinz Starkenburg sogar vier Leute todtgeschlagen worden sind, werden Sie vielleicht später einmal zu bedauern haben, daß dieses neue Gesetz die Ursache geworden ist, daß 40 und 100 auf einmal todtgeschlagen worden. Bei aller Meinungsverschiedenheit ist es mir doch immer, wenn ich zu Ihnen rede, als wenn ich, ich will nicht sagen zu guten Freunden, aber doch zu guten, wohldenkenden Männern rede. Sie machen und befürworten Gesetze, die wir als verderblich bekämpfen; allein ich glaube,

es ist doch Keiner unter Ihnen, der wünschte, daß irgend Jemand über solche Gesetze stolpern und den Hals brechen möge. Von solchen Gefühlen bin ich wenigstens gegen Sie und Ihre Freunde beseelt, und deßhalb rufe ich Ihnen zu: werfen Sie dieses Dreiclassensystem aus dem Gemeindegesetz hinaus, es führt zu bösen Häusern!

Was soll auch dieses Dreiclassensystem? Wissen Sie nicht, welch ein böses Omen auf demselben ruht? Es ist dieses Dreiclassensystem zuerst in Frankreich eingeführt worden, es war dort der letzte Versuch, das sinkende Königthum über dem Wasser zu halten, der unglückliche Ludwig XVI., der die Sünden seiner Väter büßen mußte, die sich rächen bis in's vierte und fünfte Glied, hat es dort eingeführt, aber es hat nur sehr kurze Zeit bestanden. Später hat es die pfiffige Politik von Preußen aufgegriffen und damit den Gothaern, die sich in Erfurt versammeln wollten, ein Geschenk gemacht. Wenn damals bei den Wahlen nach Erfurt keine Unordnungen im Lande vorgekommen sind, so müssen wir uns das durch die absolute Gleichgültigkeit, mit der diese Wahlen aufgenommen wurden, erklären, und wenn bei den letzten Ständewahlen ebenfalls keine Unordnungen vorgekommen sind, so beruht das theils auf ähnlichen Gründen, theils aber darauf, weil dabei keine sich so nahe berührenden Interessen in's Spiel kommen, wie dieses allerdings bei den Ortsvorstandswahlen der Fall ist; denn dort, meine Herrn, handelt es sich um Mein und Dein, es handelt sich um die Gemeindenutzungen, um das Gemeindevermögen, um die Allmenden und dergleichen. Wenn Sie in solchen Dingen Unrecht üben, wenn Sie der heute schon so sehr bevorzugten Classe ein so horrendes Uebergewicht über die Armen geben, dann muß es zu Classenkämpfen kommen. Bedenken Sie auch, welches Geschenk Sie den Reichen damit geben. Der Abgeordnete Paulsackel sagte gestern, er bedauere es, daß er nicht im Stande sei, viel Steuern zu bezahlen, er hat mir aber eben gesagt, wenn das Gesetz durchgehen sollte, so nehme er den Wunsch zurück, denn er wolle wegen ein paar Gulden mehr sich nicht der Gefahr aussetzen, bei der ersten besten Gelegenheit todt geschlagen zu werden.

Das sind die Gründe, die ich gegen den Dreiclassenmodus einzuwenden habe, und welche stark genug sein werden, meinen Wunsch zu motiviren, daß Sie diesem Modus Ihre Zustimmung nicht geben werden. Wollen Sie eine Classe bevorzugen, nun gut, so gehen Sie den Mittelweg, geben Sie das Wahlrecht ausschließlich der Mittelclasse,

schließen Sie die reiche und die arme Classe aus. Ich habe Ihnen gestern gesagt, daß die Reichen gegenwärtig einen unverhältnißmäßigen Einfluß auf alle menschlichen Verhältnisse ausüben und ich glaube, heute noch gilt von denselben, was Christus gesagt hat: „Es ist leichter, daß ein Kameel durch ein Nadelohr gehe, als daß ein Reicher in's Himmelreich komme." Ich hoffe, daß wenigstens der College Sartorius, denjenigen, welche bei dem Stifter unserer Religion so schlecht angeschrieben waren, keinen so ungerechten Vorzug vor unseren ärmeren Mitmenschen einräumen wird, Wenn Sie der Mittelclasse die Verwaltung der Gemeinde in die Hand geben, so sorgen Sie dafür, daß diese Mittelclasse wirklich frei wird, binden Sie der Regierung die Hände dieser Classe gegenüber und Sie werden sehen, daß sich in kurzer Zeit ein kräftiges und edles Gemeindeleben entwickeln wird. Dann ist es, wie ich gestern gesagt habe, nicht gerade die Zahl, auf welche es ankommt, die 50 Millionen Russen werden, wenn sie einmal von der Erde verschwunden sein werden, weniger Ruhm auf der Erde zurücklassen, als die 40 Tausend Athener zurückgelassen haben. Denn auch in Athen, meine Herrn, gab es mehrere hunderttausend Sclaven und nur 40,000 Bürger; allein diese Bürger waren wirklich frei und deßwegen haben sie so Großes in der Geschichte geleistet.

Ich bin indessen nicht dafür, daß irgend Jemand von dem Wahlrecht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werde, wenn Sie aber Jemanden ausschließen wollen, so bitte ich, so zu verfahren, wie ich vorgeschlagen habe.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Meine Herrn, damals, als ich Sie bat, diese Verhandlung zu verschieben, bis wir erst über das Wahlgesetz bezüglich der Zusammensetzung der beiden Kammern verhandelt haben würden habe ich Ihnen vorher gesagt, daß wir andern Falles ein ganz unlogisches Verfahren einschlagen und das, was ich bis jetzt wenigstens gehört habe, hat mir die Wahrheit meiner Behauptung nur bestätigen können. Der Abgeordnete Reh, der dieses Dreiclassensystem befürwortet hat, was hat er Ihnen, ich will nicht sagen für gute Gründe, sondern überhaupt für Gründe, vorgeführt? Er hat auf einen gedruckten Bericht über das Wahlgesetz der ständischen Kammern verwiesen, auf einen Bericht, von dem ich überzeugt bin, daß die Mehrzahl der hier Anwesenden ihn noch nicht gelesen, oder doch mindestens nicht sorgfältig studirt hat. Wir hätten daher mindestens erwarten dürfen, daß

man Gründe in die Wagschale werfe, und nicht gedruckte Papiere. Der Abgeordnete Eich hat uns bei seinem Vortrage über das Dreiclassensystem von einem Zwecke gesprochen, den die Regierung damit erreichen will, allein er hat uns damit nur ein Räthsel aufgegeben, das zu lösen wir uns bemühen müßten, wenn wir es der Mühe werth hielten, denn er hat uns jenen „Zweck" nicht einmal deutlich bezeichnet. Uebrigens kann ich Ihnen einen weiteren Beweis dafür, daß ich damals Recht hatte, wenn ich Sie aufmerksam machte, auf das, was uns heute der Abgeordnete Reh gesagt hat, liefern. Er hat sich dahin ausgesprochen, es müßte ein Einklang herrschen in der Art und Weise, wie gewählt wird, sowohl für politische, als bürgerliche Zwecke, und da Sie für die politischen Wahlen das Dreiclassensystem als so vorzüglich erachteten, so müßten Sie solches auch auf die Gemeindewahlen übertragen. Wer sagt aber dem Abgeordneten Reh, daß dieses Dreiclassensystem 34 Stimmen in der Kammer finden wird, daß also eine gesetzliche Mehrheit dieses System für die politischen Wahlen adoptiren werde? Bis jetzt weiß ich nur von 30, höchstens 32 Stimmen, welche sich für dieses System aussprechen; 34 Stimmen werden gewiß nicht herauskommen und damit fällt also dieses angeblich so wichtige Argument des Einklangs. Gründe, die Sie bestimmen sollen, etwas einzuführen, was nicht bloß einer Gewohnheit von 30 Jahren widerspricht, was nicht blos mit dem menschlichen Gefühle, sondern auch mit dem Zeitgeiste im Widerspruche steht, Gründe dafür fehlen Ihnen heute vollständig und ich darf mich darum vielleicht der Hoffnung hingeben, daß Sie ein System nicht adoptiren werden, das bis jetzt jeder Rechtfertigung ermangelt.

Man macht für das Dreiclassensystem geltend, das Wahlrecht müsse nach der Größe des Besitzes graduirt werden, da ja der Besitz den Maßstab des Beitrages zu den Lasten des Staates abgebe; aber dieses ganze System stürzt über den Haufen mit der einzigen Bemerkung, daß der Besitz nur zwei Millionen unseres Budgets repräsentirt, während das Talent, die Industrie und der Fleiß sechs Millionen, also ¾ Alles dessen repräsentiren, was jährlich in unsere Staatskasse fließt. So lange es indirecte Steuern gibt, so lange ist das Dreiclassensystem eine Lüge und eine so fracte Lüge, daß kein Mensch unsere 840,000 Mitbürger wird glauben machen können, daß sie weniger Recht haben sollen, als die 11,000 etwa, die am meisten Grund-, Per-

sonal und Gewerbsteuer geben. Die Leute sind nämlich klug genug, von sich selbst zu sagen, daß sie mehr durch ihren Verbrauch an Zucker, Salz, Kaffee und dergleichen mehr, sowie durch ihren Militärdienst zum Bestehen des Staates beitragen als die 11,000 Wähler der ersten Classe. So lange Sie also nicht die indirecten Steuern vollständig aus dem Budget verbannen, so lange werden Sie Niemanden, der nicht für unser inländisches Bedlam reif ist, glauben machen, es existire ein vernünftiger Grund für dieses Dreiclassensystem, es müßte denn sein, daß Sie die Absicht, eine große Anzahl Ihrer Mitbürger rechtlos zu machen, einen vernünftigen Grund nennen.

Aber wir wollen einmal annehmen, ich hätte unrecht, für den Staat wäre der Grundbesitz der eigentliche Born, aus dem er schöpft, während das Budget Ihnen nachweist, daß er nicht $\frac{1}{4}$ seines Bedürfnisses daraus entnimmt, so bleibt doch noch die Frage offen: „Mit welchem Recht wollen Sie dieses System auf die Gemeindewahlen anwenden?" Ich kenne Gemeinden, wo gar keine Umlagen gegeben werden, die Gemeinde Langsdorf z. B., die sich der ganz vorzüglichen Anerkennung der Staatsregierung erfreut, und in welcher jeder Ortsbürger sogar eine baare Summe aus der Gemeindekasse empfängt. Auf welchem Rechtsgrund beruht also in einer solchen Gemeinde das Dreiclassensystem? Gibt der Reiche hier mehr als der Arme? oder nimmt er weniger als dieser? Nein, er nimmt gerade so viel als der Arme und dieser muß sich noch bedanken, daß sein reicher Mitbürger nicht noch mehr nimmt, da ja sonst doch überall der Besitz vor der Armuth einen Vorzug genießt! In den Städten Darmstadt, Gießen, Offenbach, Mainz wird Nichts oder nur Weniges bestritten durch Umlagen, die z. B. in Mainz erst seit zwei Jahren bestehen. Alle diese Gemeinden führen ihren Haushalt mittelst des Octroys, also der indirecten Steuer. Jeder Schoppen Wein, der in Mainz getrunken wird, bezahlt zur Bestreitung der städtischen Lasten; jedes Malter Steinkohlen, das der Arme in sein Haus bringt, muß die Stadt erhalten helfen und ich darf wohl behaupten, wenn in Mainz in der vierten Classe 4000 Wähler sind, daß diese an Umlagen an Octroy zehnmal so viel bezahlen, als die 500 oder 600 Wähler der ersten und zweiten Classe. Wo bleibt also Ihr System? Wie kann dasselbe bei solchen Verhältnissen Anspruch machen auf Gerechtigkeit? Doch schweigen wir von Recht und Billigkeit, geben

Sie mir aber nur einen, nur einen einzigen Grund der Haltbarkeit Ihres Systems für Gemeinden, die ihre Ausgaben ohne Umlagen bestreiten!

Sie werden mir die Antwort schuldig bleiben und dennoch wollen Sie dieses System auf's Gemeindeleben ausdehnen?!

Ich kann Ihnen aber ferner beweisen, daß selbst, wenn es wahr wäre, daß in dem Staats- und Gemeindeleben die directen Steuern bei den Einnahmen den Ausschlag gäben, daß der der beste Bürger wäre, welcher am meisten bezahlt, doch nichts destoweniger das Dreiclassensystem eine Ungerechtigkeit wäre, da es eine Minorität des großen Besitzes allein berechtigt, alle Andere dagegen zu Heloten macht. Ich erlaube mir, Ihnen zum Beweise dieses Satzes ein praktisches Beispiel vorzulegen. Es besteht eine Gemeinde aus 75 Ortsbürgern und bezahlt 300 fl. Steuern; in die erste Classe, die demnach 100 fl. Steuern bezahlt, fallen 5 Bürger, in die zweite Classe mit 100 fl. Steuern fallen 20 und in die dritte Classe mit derselben Steuersumme 50 Bürger. Nunmehr ist es klar, die erste Classe wählt $\frac{1}{3}$ des Ortsvorstands, die zweite ebenso und die dritte ebenso; diejenigen also, welche $\frac{2}{3}$ des Ortsvorstands ernennen, haben die absolute Majorität, sie machen die andern Bürger absolut todt, was den legitimen Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten betrifft. Nun will ich Ihnen aber zeigen, daß 14 Bürger, welche zusammen 115 fl. Steuer zahlen, den Ausschlag geben und 61 Bürger, die zusammen 185 fl. an Steuer bezahlen, total rechtlos machen. Von den 5 Bürgern erster Classe, welche zusammen 100 fl. Steuer bezahlen, gibt jeder, um das Beispiel recht faßlich zu machen, 20 fl. Steuer, die Majorität davon ist 3. Diese 3 wählen 3 Gemeinderäthe und bezahlen zusammen 60 fl.; in der zweiten Abtheilung sind 20 Bürger, wovon jeder 5 fl. bezahlt, 11 haben die Majorität, wählen ebenfalls 3 Gemeinderäthe und bezahlen zusammen 55 fl. Steuern, 60 und 55 geben zusammen 115 fl., es wählen somit diese 14 Bürger, welche zusammen 115 fl. bezahlen, 6 Gemeinderäthe, gegen welche die 3 Gemeinderäthe der dritten Classe nicht aufkommen können. Diese ganze dritte Classe und ebenso die Minorität der ersten und zweiten Classe bleiben somit ganz unvertreten. Dahin gehören aber aus der ersten Classe 2 Bürger mit 40 fl., aus der zweiten Classe 9 mit 45 fl. und die letzte Classe mit 100 fl. Steuer. Es sind somit im Gemeinderathe unvertreten die 61 Bür-

ger, welche 185 fl. Steuer geben und die 14 Bürger, welche nur 115 fl. Steuer geben, führen das große Wort. Ist das vernünftig? Geben Sie dadurch wirklich dem Besitze, also denjenigen, welche Ihrer Meinung zufolge das größte Interesse an der Existenz des Staates haben, das Uebergewicht? — Ich mache Sie nur noch darauf aufmerksam, daß vielleicht von den 14 Bürgern, die 115 fl. Steuer geben, sich herausstellt, daß ein großer Theil von ihnen gar kein Interesse an dem Staate hat, weil sie, wie uns der Abgeordnete Eich erzählte, verschuldet sind und ihnen durch einen Umsturz ein viel größerer Gefallen geschieht, als durch die Conservirung der bestehenden Hypotheken. Nun werden Sie doch anerkennen müssen, daß ein System, welches zu so fürchterlichen Consequenzen führen kann, daß von 300 fl. Steuer, die bezahlt werden, 14 Leute, die nur 115 fl. bezahlen, mehr Recht haben als 61 Leute, die 185 fl. bezahlen, daß ein solches System weder auf Gerechtigkeit Anspruch zu machen, noch vor dem gesunden Menschenverstande eines Mannes, der lesen, rechnen und schreiben kann, zu bestehen vermag!

Wahrlich wenn ich Ihnen nachgewiesen habe, daß verfassungsmäßig dieses System nie und nimmermehr für die politischen Wahlen in diesem Saale die Oberhand gewinnen kann, wenn ich Ihnen nachgewiesen habe, daß es auf einen großen Theil der Gemeinden überhaupt nicht anwendbar ist, weil der Vordersatz dazu fehlt, die Existenz von Gemeindebeiträgen überhaupt, oder doch von Umlagen, wenn ich Ihnen endlich nachgewiesen habe, daß es der Minderzahl, daß es den Wenigen, welche am Wenigsten Steuer bezahlen, das absolute Uebergewicht gibt über die Vielen, welche am Meisten bezahlen, dann glaube ich denn doch, daß man dieses System nicht hinstellen darf als ein Axiom, an das man nicht rühren soll, daß man bessere Gründe dafür geben muß, als diejenigen, welche bis jetzt wenigstens dafür geltend gemacht worden sind.

Wenn es Ihnen daher aufrichtig darum zu thun ist, den Besitz zu schützen mehr als bisher, dann glaube ich, daß das System des Abgeordneten George dasjenige ist, welches der Classeneintheilung trotz ihrer allgemeinen Mangelhaftigkeit und Verwerflichkeit wenigstens einen Anschein von Gerechtigkeit gibt. Denn dann sind es, um bei meinem Beispiele stehen zu bleiben, nicht bloß drei Bürger, welche zufällig $\frac{1}{3}$ der Steuer bezahlen, während ihnen vielleicht der Grund und Boden, welcher ihnen das Wahlrecht

gibt, gar nicht mehr gehört, welche $\frac{1}{3}$ des Gemeinderaths wählen, sondern es sind die 25 Höchstbesteuerten, denen dieses Recht verliehen wird. — Bei diesem Systeme können daher nicht 14 Bürger mit 115 fl. Steuer 61 Bürger mit 185 fl. Steuer rechtlos machen, sondern es muß mindestens die Majorität zweier Classen, also 36 Bürger vorhanden sein, um der dritten Classe und der Minorität der beiden andern, zusammen also 49 Bürgern das Gesetz zu dictiren.

Wenn es Ihnen also wirklich darum zu thun ist, nicht den größten Theil Ihrer Mitbürger einigen wenigen Familien zu unterwerfen, dann adoptiren Sie das System des Abgeordneten George, es trennt auch nach Classen und Steuerquoten, allein es läßt doch Categorien zu, die wenigstens unter Umständen auch der Intelligenz, und unter andern Umständen auch dem guten Willen einigen Einfluß sichern, die der Kopfzahl doch mindestens einiges Recht geben. Wollen Sie daher um jeden Preis das Dreiclassensystem, nun so befreien Sie es durch Annahme des Vorschlages des Abgeordneten George mindestens von seinen größten Härten, aber sagen Sie nicht: den Gesetzesentwurf oder gar Nichts!

Bedenken Sie nur Eins, alle Staatsverfassungen haben nach und nach das Resultat gehabt, daß einige Wenige sich in den Besitz der Gewalt gesetzt haben, in dem Augenblick aber, als man dahin gekommen war, die ganze Gewalt in die geringste Anzahl von Händen zu concentriren, in dem Augenblick war der Staat zernichtet. Wo sind alle die vielen Dynasten hingekommen, welche nach und nach das Recht von ganz Deutschland an sich gezogen hatten? Sie sind fast alle verschwunden, nicht bloß von der Landkarte, sondern Viele sogar aus dem Leben, Wenige haben ihr Recht nunmehr in der Hand. Aber was thaten diese Wenigen, welche in sich das Recht oder vielmehr die Gewalt so Vieler concentrirt haben? In richtigem Gefühle der Nothwendigkeit, ihren Besitz zu schützen, der je vereinzelter er ist, auch desto gefährdeter sein muß, riefen sie das Volk zu Hülfe, um ihm einen Antheil an der Gewalt zu geben. Auf diesem Gedanken beruht das constitutionelle System unserer Zeit, und dadurch vermögen es wahrhaft constitutionelle Monarchen, jetzt ihren Thron zu erhalten. Wenn es aber dahin gekommen sein wird, daß nur Wenige im Staat noch bestimmen, was die Vielen thun sollen, wenn das, was früher ein gemeinsames Recht Aller gewesen, zu einem Vorrechte Weniger geworden ist, dann scheint es

mir, daß der Staat nicht glücklich situirt ist. Bedenken Sie meine Herrn, daß das ganze System von Louis Philippe darauf beruhte, das Interesse von 300,000 Menschen unter 34 Millionen Franzosen an sich zu fesseln, und bedenken Sie weiter, welchem elenden Anlasse, welcher unbedeutenden Gelegenheit das ganze System zum Opfer gefallen ist. Hätte die Republik, welche 1848 in Frankreich constituirt wurde, nicht eine breitere Unterlage, glauben Sie, daß es ihr möglich gewesen wäre, diese Junischlacht, eine Catastrophe, wie noch keine in der Welt zu Tag trat, zu überleben. Eine breite Basis gibt einen festen Stand; in dem Augenblick, wo Sie Vielen ihr Recht entziehen und es Wenigen zutheilen, in dem Augenblick haben Sie die Vielen zu Feinden der Wenigen gemacht, und wenn es wahr ist, daß ein Tropfen Wasser einen Stein aushöhlt, so zeigen Sie mir in der Geschichte einen Staat, wo wenig Bevorzugte, und nach der Ueberzeugung ihrer Mitbürger mit Unrecht Bevorzugte, einen solchen gefährlichen Zustand lange aufrecht erhalten haben.

England, was der Herr Regierungscommissär angerufen hat, scheint mir von andern Rücksichten auszugehen. Man erweitert das Wahlrecht, die Peers haben zwar große Rechte, sie suchen solche aber durchaus nicht gehässig zu machen, sie suchen ihre ungeheure Gewalt in den Hintergrund zu drängen, damit man sie nicht entdeckt und wenn sie sehen, daß die öffentliche Meinung sich kundgibt gegen ihr absolutes Recht, dann lassen sie es nicht dazu kommen, daß das Volk untersuche, ob die Masse nicht etwa doch stärker ist, als ein Häufchen Privilegirter.

Das, meine Herrn, scheint mir Ihnen beweisen zu müssen, daß Sie ein System, welches bisher Allen gleiches Recht gegeben hat, wenn Sie es für fehlerhaft halten, nicht in der Weise verbessern dürfen, daß Sie nun den Vielen kein Recht mehr geben und es den Wenigen übertragen. Ich möchte einmal sehen, in welche Stellung 3 oder 4 Ortsbürger kommen, welche 3 Gemeinderäthe wählen und mit der zweiten Classe, die vielleicht aus 11 weiteren zusammengesetzt ist, die absolute Mehrheit im Gemeinderathe bilden, in welcher Stellung sie in aufgeregten Zeiten den Vielen gegenübertreten, die durch sie, wenigstens ihrer Anschauung nach, um ihr Recht betrogen worden sind. Sie geben ein Geschenk, wofür man Ihnen nicht danken wird, was die Landbewohner wenigstens nicht wollen. Die Regierung glaubt, es sei gut für sie, wenn sie in der Zukunft nun

auch mit wenig Wählern zu verkehren habe. Dasselbe System, welches bei der Zapfgebühr herrscht und bei der Brandweinsteuer, wonach beide nur noch bei Wenigen zu erheben sind, soll daher nun auch auf das politische Wahlrecht angewendet werden; die Regierung glaubt, in diesen Wenigen hätte sie absolute Anbeter ihres Verfahrens. Die Regierung mag dieser Ansicht sein, allein so viel ist gewiß, je mehr sie sich die Minorität befreundet, um desto mehr tritt die Majorität mit ihr in Conflict und die Erfahrung wird es lehren, auf welcher Seite der eigentliche Schwerpunkt liegt.

Ich glaube also, daß wenn Sie Ihr System der Classificirung in drei verschiedenen Abtheilungen aufrecht erhalten, wenn Sie es nur einigermaßen erträglich machen wollen, so müssen Sie dem, was der Abgeordnete George Ihnen bereits bemerkt hat und was er Ihnen als reine innere Ueberzeugung offenbarte, beistimmen. Ich kann dieser Classificirung nicht das Wort reden, ich erachte diesen Rückschritt für viel zu groß, ich kann dazu meine Einwilligung nicht geben; wenn Sie aber wirklich glauben, daß eine Verbesserung des bisherigen Wahlmodus nothwendig sei und nicht vielmehr ein völliger Umsturz, so stimmen Sie dem Abgeordneten George bei.

Der Abg. **Lehne**: Der Abgeordnete Reh hat einen Werth auf die Lebhaftigkeit gelegt, mit welcher wir von dieser Seite uns gegen den Regierungsentwurf vertheidigen, während er sich befleißigt, der Regierung entgegen zu kommen. Das läßt sich sehr leicht erklären: wir, von dieser Seite, kämpfen für eine Ueberzeugung, welche auf der Gerechtigkeit unserer Sache beruht, wir kämpfen für die Ueberzeugung, wichtige und unantastbare Rechte des Volks zu wahren. Der Abgeordnete Reh steht aber auf der andern Seite; denn wenn er auch das Princip nicht zu bekämpfen vermag, so sucht er doch die Mittel, um dessen Consequenzen zu beseitigen, während er weiter zugeben muß, daß er ein richtiges Mittel bis jetzt vergebens aufzufinden versucht hat, bemüht er sich, etwas anerkannt Fehlerhaftes durchzusetzen. Für einen solchen Satz, für ein solches Bemühen ist ein lebendiges Interesse nicht denkbar. Daß dagegen unsere Ueberzeugung getragen wird durch das Princip der Gerechtigkeit, das kann in diesem Saale Niemand weniger bestreiten, als gerade der Abgeordnete Reh.

Es gibt in politischen Dingen Ueberzeugungen, welche wandelbar sind, und es ist mir wohl begreiflich, wenn der

Abgeordnete Reh heute gegen die Stimmfähigkeit politischer Verbrecher sein Votum abgegeben, während er in der Nationalversammlung dafür gestimmt hat, daß die wegen politischer Vergehen Bestraften selbst als Vertreter in das Volkshaus berufen werden können. Solche Ansichten mögen dem Windzuge der Zeit unterliegen, aber es gibt politische Ueberzeugungen, welche nicht wandelbar sein dürfen; dahin ist vor Allem wohl das allgemeine Stimmrecht zu zählen.

Jeder, der in politischen Dingen mitreden will, die parlamentarische Laufbahn betritt, muß sich wohl über dieses erste aller politischen Principien klar geworden sein und ist er gar nach Jahre langer Wirksamkeit ein beharrlicher Anhänger des allgemeinen Stimmrechts geworden, dann, meine Herrn, streicht er sich offenbar aus der Liste der politisch Denkenden oder nach Ueberzeugung Handelnden aus, wenn er später gegen dasselbe auftritt.

Der Abgeordnete Reh hat für das allgemeine Stimmrecht nicht bloß einmal, sondern mehrere Male gestimmt, und sogar nicht allein gestimmt, sondern auch eine energische Ueberzeugung dadurch an den Tag gegeben, daß er in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vicepräsidenten Hofmann in der Nationalversammlung zu Frankfurt folgenden Antrag gestellt hat:

> „Die verfassunggebende Reichsversammlung erklärt hierdurch feierlichst vor der deutschen Nation, an dem in zweiter Lesung beschlossenen Wahlgesetze unwandelbar festzuhalten."

Dieses Wahlgesetz beruhte wesentlich auf dem allgemeinen Stimmrecht.

Was das Dreiclassensystem betrifft, so kann ich Ihnen auch hier eine Autorität entgegenstellen, deren Eigenschaft als solche von der Regierung nicht in Abrede gestellt werden wird, weil sie es war, welche zuerst den demnächst erfolgten Aufruf erließ, die Verfassung aufzuheben und das Dreiclassenwahlsystem einzuführen. Auch diese Versammlung wird den Träger dieser Autorität nicht verläugnen können, da sie ihm schon zweimal die Ehre der Wahl zum Mitgliede Ihres Büreau's zu Theil werden ließ. ich meine den Abgeordneten Eich. Er hat sich über das Dreiclassensystem also ausgesprochen:

(Redner verliest mehrere Stellen eines Artikels aus der Wormser Zeitung.)

Der Abg. **Eich**: Darf ich mir eine Unterbrechung erlauben? Ich muß bemerken, daß Alles, was der Abgeordnete Lehne hier in Bezug auf meine Person vorgetragen hat, Unrichtigkeiten sind, indem ich die vorgelesenen Sätze niemals gesprochen, noch geschrieben habe. Wenn man Zeitungsartikel citiren will, so beliebe man wenigstens die Namen derjenigen zu nennen, welche sie wirklich geschrieben haben.

Der Abg. **Lehne**: Der Abgeordnete Eich kann nicht in Abrede stellen, daß er damals Redacteur der Wormser Zeitung gewesen ist.

Der Abg. **Eich**: Ich wiederhole: es ist unwahr, daß ich jemals diese Worte geschrieben habe.

Der Abg. **Lehne**: Sie werden aber nicht widersprechen können, daß die ganze Richtung dieses Blattes Ihre Richtung war, daß Sie, unter welchem Titel ist gleichgültig, der Leiter desselben waren, und dieß ist hier das einzig Wesentliche, nicht ob der Artikel I h r e s Blattes aus I h r e r Feder geflossen ist, nicht ich also, sondern Sie wollen der Versammlung mit Unwahrheit dienen.

Der Abg. **Eich**: Ich muß den Herrn Präsidenten bitten, den Ageordneten Lehne nicht länger offenbare Unwahrheiten auf meine Rechnung setzen zu lassen..

Der Abg. **Reh**: Ich muß den Abgeordneten Lehne bitten, daß er sich doch endlich zur Sache wendet. Es ist mir zwar sehr schmeichelhaft, daß derselbe auch an meine Person sich wendet, allein im Interesse der Kammer ist es wünschenswerth, daß er sich zur Sache selbst wende.

Der Abg. **Lehne**: Ich glaube schon, daß dem Abgeordneten Reh ein Rückblick auf seine sich so vielfach widersprechende parlamentarische Thätigkeit nicht gerade erfreulich sein mag; und doch war ich gerade bei der Sache, bei dem Kampfe für das Bestehende, wenn ich auf diese Widersprüche aufmerksam machte. Wenn ein Mann ein langes parlamentarisches Wirken hinter sich hat, so fehlt es sich nicht, daß seine unausgesetzte Erfahrung ihn hie und da als Autorität erscheinen läßt. Den Einfluß der Autorität dadurch zu vernichten, daß ich sie selbst sich selbst entgegenstelle, ist eine sehr praktische und erlaubte Kampfeswaffe.

Was das D r e i c l a s s e n s y s t e m betrifft, so will ich mich im Ganzen darauf beziehen, was bereits von meinem Freunde Müller-Melchiors hierüber gesagt worden ist. Es ist vielfach auf die Geburt dieses Dreiclassensystems hingewiesen worden. Ich kann nicht umhin, hierauf ebenfalls kurz ein-

zugehen. Es war der Herr von Radowitz, welcher als Kenner des Alterthums dieses Dreiclassensystem wieder in's Leben gerufen hat und namentlich diejenigen, welche Sie als Wühler bezeichnen, könnten dem Herrn von Radowitz einen Denkstein setzen, denn seine Schöpfung gibt dem durch dieselbe niedergedrückten Volke Gelegenheit, sich wiederholt und fortdauernd in seiner Stärke zu erkennen gegenüber der armseligen Minderheit, die ihm ihre Gesetze aufdrängt, seine Rechte abpreßt.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Der Herr Abgeordnete Müller-Melchiors hat Vieles gegen das Dreiclassenwahlsystem vorgebracht, und auch Vieles, was man als richtig an sich zugeben kann. Allein das Dreiclassensystem beruht nicht darauf, daß das Gegentheil von Allem, was er behauptet, das Richtige ist. Er hat auch in die Discussion hineingezogen, was hierher nicht gehört und womit das System gar nicht erschüttert wird. Es kann nicht darauf ankommen, daß directe Steuern für die Gemeinde wirklich erhoben werden, also das System nicht schon darum für solche Gemeinden als unanwendbar erscheinen, welche ihre Bedürfnisse durch indirecte Steuern oder allein durch Ertrag ihres Vermögens bestreiten. Das Dreiclassensystem nimmt die Steuerpflicht und die Steuerzahlung nicht ausschließlich und nicht an sich zur Grundlage, sondern nur als Merkmal für das, was man in dem Wähler finden und wonach man sein Stimmrecht bemessen möchte. Sehr unvollkommen wird allerdings damit erreicht, was man erreichen will, wie denn Alles mangelhaft in menschlichen Einrichtungen ist.

Wenn Herr Abgeordneter Müller-Melchios zur Bestreitung des Systems auch anführt, wie leicht bei der Abtheilung der Wähler eine Minorität in deren Gesammtzahl den Ausschlag geben könne, so ist das eine zu allgemeine Einwendung, welche nicht hier allein erhoben werden kann, der Vorschlag des Herrn Abgeordneten George würde dadurch getroffen werden.

Ganz besonders macht der Herr Abgeordnete Müller-Melchiors dem Dreiclassensystem den Vorwurf, es gehe darauf aus, Wenigen die Herrschaft über Viele zu geben, wobei er sehr richtig anerkennt, daß die Neigung, es dahin zu bringen, unter allen Verhältnissen sich wirksam zeigt. Sie wird sicher auch bei dem allgemeinen Stimmrecht, welches freilich die Massenherrschaft zunächst bringt, nicht unterdrückt sein; es werden auch dabei wenige Einzelne über

die Masse und durch die Masse gebieten. Allein es sind eben Andere, welche auf diesem Wege zur Herrschaft, Andere, welche durch das Dreiclassensystem zu Einfluß gelangen. Man muß wählen, ob man sich jenem unterwerfen oder diesen gelten lassen will.

Der zweite Vicepräsident **Hofmann**: Ueber die Sache selbst zu sprechen unterlasse ich. Wir Alle sind zwar nicht der Meinung, daß das System, was der Ausschuß Ihnen vorschlägt, das Beste, daß es überhaupt unverbesserlich sei, allein wir haben uns vergeblich nach einem andern System, das außer dem Kopfwahlsystem, worauf aus nahe liegenden Gründen nicht eingegangen werden konnte, zulässig sei, umgesehen, und da auch die Herrn dieser Seite kein anderes System bezeichnet haben, — denn das von dem Abgeordneten George vorgeschlagene kann ich keineswegs für besser, sondern muß es eher für schlechter halten — so werden wir bei dem stehen bleiben müssen, was uns der Ausschuß vorgeschlagen hat.

Dem Abgeordneten Lehne will ich bemerken, daß, wenn er sich auf Thatsachen bezieht, diese auch unbezweifelt feststehen müssen. Ich muß es aber als Irrthum bezeichnen, wenn er glaubt, daß ich einen Antrag der bezeichneten Art in der Nationalversammlung gestellt habe. Im Gegentheil, die Sache ist die: als damals in Frankfurt die sogenannte Weidenbuschpartei, der auch ich angehörte, beschlossen hatte, das allgemeine Stimmrecht mit in den Kauf zu nehmen, ich dennoch dagegen gestimmt habe. Nachdem aber die Majorität der Nationalversammlung einen andern Beschluß gefaßt hatte, dann erst bin ich der von dem Abgeordneten Lehne angeführten Erklärung beigetreten, daß man nunmehr auch an dem einmal gefaßten Beschlusse festhalten solle.

Der Abg. **Cretzschmar**: Ich will mich nicht auf Nebensachen einlassen, auch keinem der Abgeordneten ihres früheren Systems wegen einen Vorwurf machen. Ich hätte zwar auch manche Belege dazu zu geben, werde aber davon absehen. Ich glaube Sie zunächst auf den Art. 14 aufmerksam machen zu müssen, um bestimmt zu wissen, wer als Ortsbürger betrachtet werden muß. Nach diesem wird auch jedem Forensen, mithin auch jedem Standesherrn das Recht eingeräumt, ortsbürgerliche Rechte in einer Gemeinde auszuüben, wozu ein solcher früher nimmermehr berechtigt war; eine Berechtigung, welche ihm der Art. 14 zuerkennt, steht aber mit der Verfassungsurkunde und einigen Bestimmungen der Gemeindeordnung im Widerspruch und wenn

Sie von diesem Gesichtspunkt ausgehen, so können Sie unmöglich einem dem Orte nicht Angehörigen auch ein solches Wahlrecht einräumen und das räumen Sie den Standesherrn, welche bis jetzt nie dazu berechtigt waren, dadurch ein, und zu welchen Ungehörigkeiten wird und muß das führen? Wie wollen Sie in Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens die dritte Classe der Wahlberechtigten schützen? Wie die dritte Classe in Bezug auf ihr Privatvermögen, was sie aus der Gemeinde zu beziehen hat, wenn sie den Standesherrn solches Recht einräumen? Es ist einmal ein Privileg, mögen Sie es nennen, wie Sie wollen, und Sie werden, wenn Sie diesem Artikel Folge geben, den größten Theil der Ortsbürger als Gleichberechtigte an den Revenüen des Gemeindevermögens auf das Empfindlichste beeinträchtigen.

Ich ersuche Sie daher, den Artikel ganz zu verwerfen.

Der Abg. **Krug**: Der Abgeordnete Cretzschmar hat behauptet, der Art. 14 stehe mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde im Widerspruch. Ich hätte gewünscht, daß derselbe die betreffenden Artikel der Verfassungsurkunde angegeben hätte.

Der Abg. **Cretzschmar**: Die Verfassungsurkunde spricht es aus, wer eigentlicher Ortsbürger ist und wer die ortsbürgerlichen Rechte auszuüben hat. Dem Abgeordneten Krug erwiedere ich übrigens, daß mein Auge sehr kurz ist und daß ich die Citate aus der Gemeindeordnung nicht zur Hand habe.

Der Abg. **Krug** (fortfahrend): Ich kann nach dieser Erklärung alsbald zu den Aeußerungen des Abgeordneten Müller-Melchiors übergehen.

Die heutige Discussion hat ergeben, daß ich vollkommen Recht hatte, wenn ich vorgestern behauptete, die Berathung über den vorliegenden Gesetzesentwurf könne ohne Anstand vor der Berathung über den Reh'schen Antrag und über das Wahlgesetz erfolgen; und das, was von dem Abgeordneten Müller-Melchiors heute deßfalls angegeben worden ist, hat dieß vollständig bestätigt; denn wenn, wie er erklärt, das Wahlgesetz von der Majorität der Kammer verworfen wird, dann ist die ganze Berathung vergeblich gewesen, während zur Annahme des jetzt vorliegenden Gesetzesentwurfs jedenfalls nur eine einfache Majorität hinreichend ist. Aber auch dasjenige, was der Abgeordnete Zöppritz erklärt hat, bestätigt die Richtigkeit meiner Bemerkung. Auch liegt es keineswegs in der Natur der Sache,

daß, wenn zu den Landtagswahlen das Dreiclassensystem für zweckmäßig erachtet wird, dasselbe nun auch für das Ortsvorstandswahlgesetz angenommen werden muß. Obgleich mir das sehr klar zu sein scheint, so werde ich doch nicht, wie es der Abgeordnete Müller-Melchiors gethan hat, behaupten, daß Derjenige, welcher einer anderen Ansicht huldigt, dem Hospital Hofheim verfallen sei. Ich werde mich zu einer solchen Aeußerung nie hinreißen lassen, sondern die Ansicht eines Collegen, welche er für richtig hält, achten.

Was das Dreiclassensystem selbst betrifft, so gestehe ich offen, daß ich kein Freund desselben bin. Die Gründe, welche sich indessen für dasselbe anführen lassen, sind bereits von dem Collegen Reh sowohl heute, als in dem von ihm erstatteten Bericht über das Wahlgesetz ausführlich angegeben worden, und wenn mir in dieser Beziehung als Berichtserstatter etwas zur Last fällt, so ist es das, daß ich jene Gründe in dem vorliegenden Bericht nicht wiederholt habe.

Der Abgeordnete Müller-Melchiors hat, wie aus seinen heutigen Aeußerungen hervorgeht, den Bericht des Abgeordneten Reh gelesen; allein mit Ausnahme eines Punktes, dessen Gewicht ich nicht verkenne, die Gründe des Abgeordneten Reh nicht zu wiederlegen vermocht und so lange nicht etwas Besseres geboten wird, werde ich, zumal auch in Preußen und Baden das Dreiclassensystem in Geltung ist, dem Entwurf beistimmen.

Der Abg. **Matty**: Wir hören von allen Seiten das Zugeständniß, daß der vorgelegte Gesetzesentwurf in seinem Art. 17 durchaus keinen Anspruch auf Vollkommenheit erhält und da dieses Zugeständniß sich kund gibt, so verhält es sich damit, wie mit jedem menschlichen Machwerk. Wenn aber etwas Besseres von uns geschaffen werden kann, so glaube ich, daß bei solchen Verbesserungen zuvörderst jedes Gesetz auf die Grundlagen der Gerechtigkeit und Billigkeit sich stützen muß. Nun legt man aber auf den Besitz und auf das Capitalvermögen ein besonderes Gewicht und will diesem große und bedeutende Vorrechte geben. Ich lege auch auf das Capitalvermögen einen besonderen Werth; aber nicht auf das, was im Grundbesitz besteht; die Arbeitskraft ist auch Capitalvermögen und ebenso die Intelligenz, welche man bei einer solchen Gesetzesvorlage nicht ganz abweisen sollte, und man weißt sie in so ferne ab, als man das Wahlrecht nach drei Classen abgetheilt hat. Ich könnte Ihnen das Naturrecht anführen,

welches für die Gleichheit der Menschen spricht und welches solchen Bestimmungen ganz entgegentritt. Ich könnte auf Manches hinweisen, was als Grund dienen könnte, vor Ihnen die Gesetzesvorlage zu entkräften; allein es ist schon so viel in dieser Beziehung gesprochen worden, daß es überflüssig erscheinen möchte, noch Mehreres hinzuzufügen. Für mich liegt der Hauptgrund, daß ich gegen diesen Artikel stimmen werde, darin, weil ich gerade glaube, daß das Capitalvermögen nicht die gehörige Berücksichtigung gefunden hat.

Der Abg. **Weidig**: Ich halte ebenfalls das Dreiclassensystem für sehr verwerflich, werde mich jedoch nicht weitläufig mehr darüber auslassen. Dasselbe verletzt die Gleichberechtigung der Bürger, kränkt die Armen und ruft Unzufriedenheit im Lande hervor. Es ist dieses System nicht bloß verwerflich, sondern auch unmoralisch, denn wir sind verbunden, auch die Armen zu achten. Weiter ist daran auszustellen, daß das Hauptfundament, worauf die Gothaer und die Uebrigen besonders Gewicht legen, öfters gar nicht entscheidet; ich meine das Vermögen; denn nur die Steuerzettel sollen den Ausschlag geben. Wie oft wird aber der Fall eintreten, daß Einer von diesen Bevorzugten, welcher viel Steuern bezahlt, wegen Schulden nicht so vermögend ist, als ein Anderer, der zwar weniger Steuern bezahlt, aber schuldfrei ist.

Ich werde zuerst für den Antrag der Minorität des Ausschusses stimmen und wenn dieser verworfen wird, für das Amendement des Abgeordneten George, weil mir dieses im Wesentlichen die Ungerechtigkeiten auszugleichen scheint, wie sie durch den Entwurf hervorgerufen werden.

Der Abg. **George**: Ich will nur noch einige wenige Worte auf die verschiedenen Entgegnungen einiger Redner vor mir erwiedern.

Zu dem, was ich zur Begründung meines Amendements gesagt, habe ich nicht nöthig, noch etwas Weiteres hinzuzufügen, weil ich nicht im Entferntesten wiederlegt worden bin. — Der Abgeordnete Reh hat als Beispiel angeführt, daß es auch bei den landständischen Wahlen so sein werde und hat mich mit Zahlen wiederlegen wollen; dagegen kann ich ihm aber ein anderes Beispiel anführen, wie es bei den Gemeinderathswahlen kommen kann. Es sind z. B. in einer Gemeinde 300 Wähler; davon kommen in die erste Abtheilung 5 bis 6, in die zweite 70 bis 80 und in die dritte Abtheilung die übrigen 200; nun will aber der Zu-

fall, daß die Ersteren, wie dieses sehr häufig vorkommt, nicht einig sind, daher Einige sich selbst die Stimmen geben, Andere aber nur zwei bis drei Stimmen erhalten, wodurch es möglich wird, daß Einer mit einer, der Andere mit zwei Stimmen Gemeinderath werden kann. Will nun die Großherzogliche Staatsregierung einen solchen zum Bürgermeister ernennen, so kann sie es, wenn Sie das aber eine Wahl nennen und behaupten wollen, ein solcher Bürgermeister habe das Vertrauen der Gemeinde und sei durch die Wahl des Volkes hervorgegangen, so verstehe ich das allerdings nicht und doch besteht die Möglichkeit, daß es so kommen kann, wenn Sie den Artikel, wie er vorgeschlagen ist, annehmen.

Wenn der Abgeordnete Eich sagt, daß er lieber das Alte beibehalten wolle, als meinem Vorschlag beitreten, so bin ich damit auch einverstanden; das Beispiel, welches er aber von Worms angeführt hat, paßt durchaus nicht für das ganze Land; wenn es daher nothwendig sein sollte für die Städte Aenderungen eintreten zu lassen, so machen Sie eine besondere Städteordnung und lassen den Landgemeinden ihre bisherige Gemeindeordnung, womit dieselben so lange zufrieden waren.

Der Abgeordnete Kraft hat durch die Mittheilung besänftigen wollen, daß ein Gesetz wegen der Allmenden vorgelegt sei, wodurch die Verhältnisse der Gemeindenutzungen so geregelt würden, daß die Höchstbestimmten hierin keine Willkür mehr üben könnten, hat aber dabei übersehen zu bemerken, daß eine Vorlage, über welche noch nicht berathen ist, keinen Werth hat; deßhalb kann auch dieß für mich kein Motiv sein. — Der Abgeordnete Müller-Melchiors hat mehrere Orte angeführt, in denen gar keine Umlagen bezahlt würden. Ich kann Ihnen hierzu noch die Stadt Bingen nennen, welche keine Umlagen zu bezahlen hat; diese Stadt hat einen Wald von 6000 Morgen, es haben also auch dort an der guten Verwaltung des Gemeindevermögens die Armen wie die Reichen gleiches Interesse und warum soll nun aber derjenige, welcher vielleicht einige Morgen Weinberge mehr hat, als der Andere, mehr Einfluß auf die Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Vermögens haben, von welchem dem Armen eben so viel Nutzen wie dem Reichen gebührt, daher ihm auch eben so viel an einer guten Gemeindeverwaltung liegen muß als diesem.

Wenn Sie dieses Alles überlegen und sich klar machen, in welche schiefe Stellung Sie viele Höchstbesteuerte zu den übrigen Bürgern bringen, die bisher in dem besten Einverständniß mit Arm und Reich standen und die keine Vorzüge wollen, wodurch ihnen mehr Rechte als Andern zustehen, so werden Sie es begreiflich finden, wenn man diese Gesetzesvorlage eine unglückliche nennt und nicht daran glaubt, daß dieselbe zum Guten führen werde. Ich bin in meinem Orte zufällig einer der Höchstbesteuerten, allein ich mache mir keine Ehre daraus und würde lieber gar nicht wählen, als mich bei einem solchen Wahlmodus betheiligen, der mich gegen meinen Willen und gegen mein Gefühl mit Vorrechten beschenkt, die ich nicht für recht halte und nicht billige.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Nachdem die bisherigen Erfahrungen zur Genüge nachgewiesen haben, daß das allgemeine Stimmrecht als Grundlage für die Ortsvorstandswahlen den Interessen des Staats und der Gemeinden nicht entspreche, so handelt es sich jetzt davon, ein anderes System zu adoptiren. Nach der Ansicht der Regierung kann eigentlich nur die Wahl zwischen zwei Systemen, dem Dreiclassensystem oder der Annahme eines nicht unbedeutenden Census sein. Man hat es nicht unternommen, nach einem dritten Mittel, von dem noch keine Erfahrungen vorliegen, zu suchen. Ein Census besteht in Belgien, er bestand in Frankreich und zwar in ziemlich bedeutendem Betrage; er besteht aber auch in England, und wenn man vorhin auch gesagt hat, daß in England die Peers sich wohl hüten, ihre Vorrechte zu sehr hervortreten zu lassen, dann muß ich aber auch darauf aufmerksam machen, daß dort das Haus der Gemeinen die Rechte der Lords achtet, dort sind Standesvorrechte bis auf die neueste Zeit ungeschmälert erhalten worden und der gegenseitigen Achtung der bestehenden Rechte ist in jenem Lande die Bewahrung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit und die Erhaltung der Monarchie vorzugsweise zu danken.

Die Großherzogliche Regierung hat einen hohen Census für die Wahlen nicht vorgeschlagen, weil dadurch eine große Zahl von Staatsbürgern von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen worden wäre. Dagegen schlägt sie das Dreiclassensystem vor, weil dieses die Theilnahme auch den Unbemittelten — insoweit sie nicht zu den ganz Armen gehören — an den Wahlen möglich macht, ohne ihnen ein

unverhältnißmäßiges Uebergewicht über die Wohlhabenden und die Mittelclasse einzuräumen.

Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß die Beschränkung, welche bisher darin lag, daß der dritte Theil des Gemeinderaths aus der höchstbesteuerten Hälfte der Wählbaren gewählt werden mußte, nach dem vorliegenden Gesetzesentwurfe wegfällt, indem hiernach die Wähler jeden Ortsbürger wählen können, welchem das Gesetz die Wählbarkeit nicht entzogen hat.

Dem Herrn Abgeordneten Becker kann ich übrigens versichern, daß wenn das Gesetz angenommen wird, dieses gerade gegen die Revolution schützen wird und ich möchte ihm deßhalb rathen, daß wenn es, wie ich nicht zweifle, seine ernste Absicht ist, der Revolution kräftig entgegen zu wirken, dem Gesetzesentwurf seine Zustimmung zu geben.

Der Abg. **Breidenbach**: Daß ich für das Dreiclassensystem nicht schwärme, das konnten Sie aus den wenigen Worten entnehmen, welche ich in den Bericht über das Wahlgesetz Seite 18 als meine Abstimmung aufnehmen ließ. Allein so wenig ich, was das Wahlgesetz betrifft, der Regierung einen Vorwurf machen kann, daß sie das Dreiclassensystem adoptirte, ebensowenig kann ich mißbilligen, daß sie in Bezug auf die Wahl des Gemeinderathes jenes System angenommen hat. Sie, meine Herrn von der Linken, Sie haben allerdings einen leichten Standpunkt; Sie wollen das allgemeine Stimmrecht und nur dieses. Sie suchen also bezüglich aller Vorschläge, welche sich von dem allgemeinen Stimmrecht entfernen, nach Blößen und unterstützen eventuell jeden Vorschlag, welcher sich dem allgemeinen Stimmrecht nähert. Wir dagegen wollen vorweg dieses Stimmrecht nicht, wir müssen also, wenn die Regierung uns zur Verbannung desselben einen Vorschlag macht, einmal anerkennen, daß es nichts Vollkommenes unter der Sonne gibt, und zweitens und hauptsächlich, daß die Regierung wohl gethan hat, sich Dem anzuschließen, was bereits für 16 Millionen Deutsche Gültigkeit hat, statt Experimente zu machen und für das Großherzogthum etwas Nagelneues einzuführen. Hätte ich diese Ansicht nicht, so würde ich im Stande gewesen sein, andere Vorschläge zu machen.

Gegen den Abgeordneten Zöppritz möchte ich bemerken, daß eine wesentliche Verschiedenheit zwischen dem Wahlgesetz für die landständischen Kammern und dem zu dem Gemeinderath nicht wünschenswerth ist. In manchen Be-

ziehungen kann der Gemeinderath als eine Ständeversammlung in Miniatur betrachtet werden. Enthält der vorliegende Gesetzesentwurf directe Wahlen, so muß um so mehr darauf bestanden werden, daß eine ausgiebige Garantie für zweckmäßigen Gebrauch des Wahlrechts bestehe.

Der Abg. **Hillebrand**: Ich habe zunächst die Absicht, zu erklären, daß ich gegen den Entwurf der Regierung, sowie gegen den Antrag des Ausschusses sein werde. Ich will jedoch diese Gelegenheit benutzen, um kurz zu widerlegen, was theils vom Ministertische aus, theils von dem Abgeordneten Breidenbach geäußert worden ist.

Herr Ministerialrath Maurer hat dem Abgeordneten Müller-Melchiors, welcher behauptete, daß Wenige über Viele bestimmen würden, damit entgegnet, daß er sagt, auch bei dem allgemeinen Stimmrechte beherrschten ebenfalls und noch mehr Einige die Vielen. Ich will zugeben, daß bei einer allgemeinen Abstimmung allerdings solcher Einfluß stattfindet, allein es ist kein durch das Gesetz privilegirter Einfluß, es ist ein freiwilliger, den sich die Leute gefallen lassen können oder nicht.

Dem Collegen Breidenbach muß ich entgegnen, daß nicht wir ein Experiment machen wollen, sondern daß gerade Sie auf jener Seite es sind, die es zu machen Lust haben. Wir wollen conservativ sein und das behalten, was wir seit 20 Jahren gehabt und als genügend erprobt haben.

Der Abg. **Reh**: Ich kann mich nur freuen, wenn der Abgeordnete Lehne die ihm im Jahr 1848 beschiedene Muße benutzt hat, um mir auf meiner politischen Laufbahn zu folgen. Er hat indeß nicht überall richtige Beobachtungen gemacht.

Allerdings habe ich für das allgemeine Stimmrecht im Jahre 1848 gesprochen und gestimmt, wenn Sie aber meinen Bericht über das Wahlgesetz lesen und das, was ich heute gesprochen habe, vergleichen, so finden Sie, daß ich auch heute noch mich für das allgemeine Stimmrecht erkläre.

Die Ansicht des Abgeordneten George hat sich, wie es scheint, zwischen die beiden Ansichten, die von dieser und von jener Seite geltend gemacht worden, gedrängt; deßhalb bitte ich Sie, sich vorerst klar zu machen, was diese dritte Ansicht will. Meiner Ueberzeugung nach würden Sie das Bestehende in pejus reformiren, wenn Sie Dem, was der Abgeordnete George vorgeschlagen hat, beipflichten wollten.

Wollen Sie Das nicht, was der Ausschuß vorgeschlagen, dann lassen Sie es lieber bei dem Bestehenden.

Der Abgeordnete Müller-Melchiors hat Ihnen ausgeführt, welche sonderbaren Verhältnisse sich ergeben, wenn die Steuer von 300 fl. auf 75 Wähler vertheilt würde.

Er hat nachgewiesen, daß die Mehrheit der ersten und zweiten Classe nur ein Steuercapital von 115 fl. repräsentiren und daß diese 115 fl. über den Rest von 185 fl. der dritten Steuerclasse dominiren würden. Gegen diese Rechnung läßt sich allerdings nichts einwenden; allein stellen Sie die Rechnung nach dem System des Abgeordneten George auf, so werden Sie zu einem ganz anderen, viel schlimmeren Resultate kommen. Der Abgeordnete George will haben, daß die 75 Wähler in drei gleiche Classen getheilt werden; dann zahlen aber die Wähler der ersten Classe 200 fl. und die der zweiten und dritten nur 100 fl., so daß gar 100 200 beherrschen würden. Ich mache dieß nur geltend, um zu beweisen, daß Das, was der Abgeordnete George will, in keiner Weise Dem, was wir wollen, auch nur ähnlich ist, daß es eine Verschlimmerung der Sache wäre und keine Verbesserung.

Wenn der Abgeordnete George sagt: ich werde lieber gar nicht wählen, als mich bei einem solchen Wahlmodus betheiligen, so liegt zwar dieser Erklärung ein schöner und edler Gedanke zu Grunde, allein praktisch ist sie doch nicht. Ich glaube übrigens nicht voraussetzen zu können, daß Sie dem Amendement des Abgeordneten George beistimmen werden, und glaube auch, daß die Abgeordneten von jener Seite sich nur deßhalb dafür erklärt haben, weil Sie wohl begreifen, daß das System des Abgeordneten George eigentlich ihr System ist, nur noch in gesteigertem Maße.

Der Abg. **Kraft** von Gießen: Ich will mir nur zu bemerken erlauben, daß, wenn Sie den Art. 14 annehmen wollten, und Dem, was ich zu Art. 17 vorgeschlagen, ebenfalls Folge gegeben werden soll, es nothwendig ist, daß in dem Art. 14 eine kleine Aenderung eintritt.

Ich beantrage demnach zu diesem:

> statt der Worte: „und bei Einrechnung der davon zu entrichtenden Steuer zur ersten Abtheilung der Wähler (Art. 16 ff.) gehören" — zu setzen: „und davon so viel Steuer entrichten, wie ein Wähler der ersten Abtheilung (Art. 16 ff.).

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Es ist ganz richtig, daß wenn man mein Beispiel nach dem System des Ab-

geordneten George anwendet, alsdann 50 Wähler mit 100 fl. Steuer über 25 Wähler mit 200 fl. Steuer den Sieg davon tragen werden; das heißt mit andern Worten: $\frac{2}{3}$ der Wähler + $\frac{1}{3}$ der Steuer geben den Ausschlag. Allein daß das ganz andere Verhältnisse sind, als wenn 14 Wähler, also $\frac{1}{5}$ der Wähler + $\frac{1}{3}$ der Steuer, $\frac{4}{5}$ der Wähler + $\frac{2}{3}$ der Steuer rechtlos machen, das liegt auf flacher Hand. Wenn nun einmal in beiden Verhältnissen eine Inconvenienz liegt, so trifft dieser Vorwurf nicht mich, sondern die verwerfliche Classeneintheilung; offenbar ist aber doch das System das erträglichere, in dem die Härten minder verletzend zu Tage treten.

Ich glaube auch nicht, daß Sie nach Art. 14 ein ganz fremdes Element für berechtigt erklären werden, in das Gemeindeleben hineinzusprechen, da die, welche Ausmärker sind, zu den beiden ersten Classen nichts beizutragen haben, selbst dann nicht, wenn sie auch ein Haus in der Gemeinde haben. Ich zweifle daher gar nicht daran, daß Sie, so lange über den Antrag des Abgeordneten Volhard in der ersten Kammer noch nicht abgestimmt worden ist, den Leuten kein Recht ertheilen wollen zu etwas mitzusprechen, wozu sie noch nicht mitbezahlen.

Der Abg. **Lehne**: Der College Hofmann hat mich eines Irrthums geziehen. Es ist dieß zwar bereits zwischen uns privatim ausgeglichen worden, doch liegt mir ob, den öffentlichen Vorwurf ebenso zurückzuweisen. Der Irrthum war auf Seiten des Abgeordneten Hofmann. Ich habe nämlich nicht behauptet, daß der Abgeordnete Hofmann für das allgemeine Wahlrecht mitgestimmt habe, sondern ich habe nur einen Antrag vorgelesen, den derselbe in der Nationalversammlung gestellt hat und jetzt nicht mehr widerspricht wirklich gestellt zu haben; es war somit der Irrthum auf Seiten des Abgeordneten Hofmann.

Die Discussion wird geschlossen und die Kammer schreitet zur Abstimmung.

Die Frage:

1) Nimmt die Kammer den Art. 16 des Gesetzesentwurfs an?

wird in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 20 Stimmen bejaht.

Mit „Ja" stimmen die Abgeordneten Breidenbach, Brumhard, Draudt, Franck, Kempf, Kraft von Gießen, Kraft von Dieburg, Krug, Lange, von Lehmann, Nessel, Oeser, Ploch, von Rabenau, Reh, Sartorius, Schmidt

von Rodau, von Starck, Werle, Zeller, Eich, von Grolman, Hofmann, Klipstein, Goldmann.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten Becker, Behlen, Bogen, Cretzschmar, Feigel, George, Hillebrand, Keil, Kuhl, Lehne, Matty, Metz, Mohr, Müller-Melchiors, Paulsackel, Schmitt von Alsfeld, Schmitz, Weidig, Wittmann, Zöppritz

2) Will die Kammer nach dem Antrag des Abgeordneten Kraft von Gießen in dem Art. 16 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs statt der Worte: „an Personal-, Gewerb-, und Grundsteuer" die Worte setzen: „an directer Steuer?"

wird mit 28 gegen 17 Stimmen bejaht.

3) Nimmt die Kammer den Art. 14 des Gesetzesentwurfs an?

wird verneint mit 42 gegen 3 Stimmen.

4) Nimmt die Kammer den Art. 14 des Gesetzesentwurfs dann an, wenn in demselben nach dem Antrag des Abgeordneten Kraft von Gießen statt der Worte: „und bei Einreichung — gehören" gesetzt wird:

„und dann soviel Steuer entrichten, wie ein Wähler der ersten Abtheilung. (Art. 16 ff.)"—?

wird verneint mit 33 gegen 12 Stimmen.

5) Nimmt die Kammer den Art. 17 des Gesetzesentwurfs an?

wird bejaht mit 25 gegen 20 Stimmen.

Der Präsident schließt die Sitzung, indem er die Fortsetzung der Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs auf Freitag den 28. November l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Goldmann.	Dr. Klipstein.	Hofmann.
Präsident.	I. Vicepräsident.	II. Vicepräsident.

Dr. v. Grolman.	Dr. Eich.
Secretär.	Secretär.

Einhundertunderste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 28. November 1851.

Vormittags 9 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Goldmann.

Gegenwärtig: Die Herrn Ministerialräthe von Bechtold und Maurer, sowie 46 Mitglieder der Kammer.

I. Das Protokoll der 96. Sitzung wird aufgelegt.

II. Neue Eingaben:

1) Mittheilung der ersten Kammer über den Antrag des Abgeordneten George, wegen Beitreibung der Gemeindegelder in der Provinz Rheinhessen.

Die Kammer beschließt den Erlaß einer gemeinschaftlichen Adresse.

2) Mittheilung der ersten Kammer über den Antrag der Abgeordneten Breidenbach und Franck, die Competenz des Bezirksraths zur Entscheidung über die Verbindlichkeit der Gemeinde Darmstadt zur Leistung

einer an sie von der Regierungsbehörde verlangten Ausgabe betr.

An den Ausschuß für die Organisation der Verwaltungsbehörden.

3) Vorstellung des Bürgermeisters Haub in Niederweisel, Vergütung wegen Fertigung von Erdarbeiten an der Main-Weser-Eisenbahn betr.

An den Petitionsausschuß.

4) Eingabe des Bezirksraths zu Gießen, die Aufrechterhaltung der Gemeindeordnung vom Jahr 1821 betr.

Die Eingabe wird verlesen und in dem Büreau zur Einsicht offen gelegt.

III. Der Abg. **Mohr** bittet um's Wort und bemerkt: Bereits beim Beginne der Session hat der Accessist Frank eine Beschwerde eingegeben wegen verweigerter Bezahlung von Diäten für Büreaugeschäfte; diese Beschwerde ist, so viel ich mich erinnere, an den Beschwerdeausschuß gekommen und es ist bis jetzt noch nichts in der Sache geschehen, wenigstens ist nichts in die Versammlung gekommen. Der Beschwerdeführer hat sich an mich gewendet, mich zu bestimmen, dahin zu wirken, daß endlich die Sache zur Erledigung kommt. Ich stelle nun die Anfrage an den Ausschuß, wie weit die Sache gediehen ist?

Der zweite Vicepräsident **Hofmann**: Die fragliche Beschwerde ist am 12. März dem Ministerium des Innern zur Aeußerung mitgetheilt worden, am 2. Mai, am 12. Juni, 10. Juli, 24. September und am 8. November habe ich die Sache erinnert und bis jetzt eine Antwort nicht erhalten. Sobald diese eintrifft, werde ich nicht ermangeln, der Kammer den Bericht vorzulegen.

Der Abg. **Schmitz** bittet um's Wort und bemerkt: Vor einiger Zeit ist ein Antrag von Seiten unseres Herrn Präsidenten eingebracht worden, der meine staatsbürgerliche Berechtigung angeht. Heute sind es drei Wochen, daß dieser Antrag gestellt worden ist, und Sie werden es natürlich finden, daß ich an den Herrn Präsidenten des Legitimationsausschusses das Ersuchen richte, Auskunft zu geben über den Stand dieser Sache.

Der erste Vicepräsident **Klipstein**: Ich habe den Antrag augenblicklich dem Ministerium des Innern mitgetheilt und bis jetzt keine Antwort erhalten; es wird bald schicklich sein, ein Erinnerungsschreiben deßhalb ergehen zu lassen.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Die Antwort ist noch nicht erfolgt, weil eine Notiz, welche der verehrliche Ausschuß gewünscht hat, nicht zur Hand gewesen ist.

Der Abg. **Cretzschmar** bittet um's Wort und bemerkt: Ich erlaube mir, eine Interpellation an den nationalöconomischen Ausschuß zu richten. Es ist mir seiner Zeit eine Petition zugekommen, die ich zu meinem Antrag erhoben habe; es ist dieses bereits 4 bis 5 Monate und es ist noch nicht Bericht erstattet. Ich habe früher schon deßhalb einmal interpellirt und der Herr Präsident des Ausschusses hat erklärt, daß er auf mehrfache Anfragen an das Ministerium keine Antwort erhalten habe Die Sache ist so gewichtiger Natur für die Gemeinde, welche sie betrifft, ich habe sie zu meinem Antrag erhoben und ich glaube daher, das Recht zu haben, zu verlangen, daß die Commission hierüber Bericht erstattet. Es kann Bericht erstattet werden, auch wenn das Ministerium keine Antwort gibt, denn es ist ein förmlicher Antrag von mir, und ich glaube das Recht zu haben, dieses verlangen zu können.

Der Abg. **Mohr**: Wenn ich den Abgeordneten Cretzschmar richtig verstanden habe, so meint er die Beschwerde der Gemeinde Kleinkarben. Was diese Sache anbelangt, so habe ich sie gleich dem Ministerium mitgetheilt, aber nach einiger Zeit die Antwort erhalten, daß das Ministerium sich noch nicht bestimmt über diese Sache erklären könne, weil es noch in Unterhandlung mit der Gemeinde selbst über diesen Gegenstand sei. Später wurde mir von der Gemeinde Kleinkarben mitgetheilt, daß diese Unterhandlung keinen Erfolg gehabt habe; das hat mich veranlaßt, dieses Communicat der Gemeinde Kleinkarben abermals dem Ministerium mitzutheilen und dasselbe zu bitten, nach dem Zerschlagen der Unterhandlung nunmehr seine Ansicht über die Beschwerde dem Ausschuß mitzutheilen; darauf habe ich aber noch keine Antwort erhalten. Ich glaube nicht, daß es im Interesse der Gemeinde liegt, daß der Ausschuß, ohne Antwort vom Ministerium erhalten zu haben, in der Sache vorangeht, ich wünsche und hoffe, daß nunmehr bald Antwort von dem Ministerium ertheilt werden wird.

Der Abg. **Cretzschmar**: Ich habe noch eine Interpellation an den nationalöconomischen Ausschuß zu richten, sie betrifft die Petition einer großen Anzahl Bauhandwerker der Provinz Oberhessen. Auch diese Petition ist von großer

Wichtigkeit für diese Leute und betrifft das zu bestehende Examen. Ich bitte auch darüber um Auskunft.

Der Abg. **von Starck**: Die Antwort des Herrn Regierungs-Commissärs ist vor Kurzem eingelangt; ich, als Referent in dieser Sache, bin aber wegen der jetzigen vielen Kammersitzungen noch nicht im Stande gewesen, die Sache zu bearbeiten.

IV. In Gemäßheit der Tagesordnung schreitet die Kammer zur Fortsetzung der Berathung über:

den Gesetzesentwurf, die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderaths betr.

Zu Artikel 18

bemerkt:

Der Abg. **von Starck**: Der zweite Absatz dieses Artikels enthält die Bestimmung, daß bei einer Handelsgesellschaft und bei Objecten, die sich im Miteigenthum mehrerer Personen befinden, bei Aufstellung der Listen der drei Classen die Steuerzahlungen jedes einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft nach Maßgabe seiner Berechtigung angerechnet werden sollen. Diese Bestimmung ist durchaus gerecht und wird vielleicht auch in den meisten Fällen genügen; allein es lassen sich Fälle denken, daß die Größe der Betheiligung eines einzelnen Miteigenthümers ꝛc. der Wahlcommission nicht bekannt ist; es läßt sich auch denken, daß die Miteigenthümer einer Handelsgesellschaft ꝛc. ein Interesse dabei haben, daß die Antheile der einzelnen Mitglieder nicht bekannt werden. In einem solchen Falle ist die Bestimmung des Entwurfs nicht genügend. Ich glaube deßhalb, daß zu diesem zweiten Satz des Artikels noch folgender Zusatz beizufügen sein wird und ich stelle darauf einen Antrag:

„Ist die Größe der Berechtigung der einzelnen Betheiligten an einer Handelsgesellschaft oder an einem sich im Miteigenthume befindenden Gegenstande der Wahl-Commission nicht bekannt, so fordert die Wahl-Commission die im Orte anwesenden Betheiligten zur Angabe der einzelnen Berechtigungs-Antheile innerhalb 24 Stunden auf. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird angenommen, daß die Betheiligten zu gleichen Theilen berechtigt sind".

Haben also die Theilnehmer an einer Handelsgesellschaft ꝛc. ein Interesse dabei, nicht bekannt werden zu lassen, wie groß die Antheile der einzelnen Betheiligten sind, so werden

sie die 24 Stunden verstreichen lassen, und in diesem Falle würden dann die Berechtigten als zu gleichen Theilen berechtigt in die Liste eingetragen werden. Dieser mein Vorschlag entspricht auch dem Art. 11 der Wahlordnung für diesen außerordentlichen Landtag vom 7. October 1850. Hier ist dieses von mir empfohlene eventuelle Auskunftsmittel als Regel aufgestellt, darin heißt es im zweiten Absatz des Art. 11:

> „Der Steuerbeitrag, welchen eine Handelsgesellschaft entrichtet, wird Behufs der Bestimmung, in welche Abtheilung die einzelnen Gesellschafter gehören, zu gleichen Beträgen auf dieselben vertheilt."

Allein ich halte allerdings die Bestimmung des vorliegenden Gesetzesentwurfs für gerechter und glaube daher, daß nur im Falle der Noth dieses Auskunftsmittel ergriffen werden darf, um wenigstens etwas in die Listen aufnehmen zu können, wenn man die Antheile der Berechtigten an einer Handelsgesellschaft nicht kennt und sie auch nicht erfahren kann. Daher mein Antrag.

Der Abg. **Zöppritz**: Wenn ich nicht irre, so ist auch über eine derartige Modification bei Berathung des Wahlgesetzes nach Erfurt seiner Zeit in der ersten Kammer gesprochen worden und wenn ich mich recht erinnere, habe ich mich zu jener Zeit dagegen ausgesprochen, deßwegen, weil es nicht in einer Handelsgesellschaft vorkommt, daß ein Theilhaber mehr als der andere Steuer zahlt, vielmehr die Austheilung des Gewinns in der Weise erfolgt, daß, nachdem alle Unkosten, — und dahin gehört auch die Steuer — abgezogen sind, — diese also nach Kopftheilen geht, — den Gesellschaftsmitgliedern nach Maßgabe ihrer Betheiligung mit je $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder wie sonst ihr Antheil am Nettogewinn ausbezahlt wird. Es wird also in der Regel bei der Vorsorge, die im Art. 18 getroffen werden soll, sein Bewenden haben können; es wird faktisch nicht vorkommen, daß man zu einem anderen Mittel seine Zuflucht nehmen muß.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Starck ist für den Fall, den er im Auge hat, ganz begründet.

Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Zöppritz betrifft, so werden meines Wissens alle Lasten, die auf dem Geschäft ruhen, an der Summe des Gewinnes abgezogen und der Rest nach den Berechtigungen, welche die Genossen am Geschäfte haben, vertheilt; sonach tragen sie die Lasten nicht nach der Kopfzahl, sondern im Verhältniß ihres An=

theils. Begründet ist wohl, daß es vielleicht manchmal unbequem sein kann, eine solche Erklärung machen zu müssen, wiewohl ich bei vielfacher Veranlassung in meiner früheren amtlichen Stellung auf einen solchen Anstand niemals gestoßen bin. In dieser Beziehung wird aber ausreichen, was der Herr Abgeordnete von Starck vorgeschlagen hat.

Der Abg. **Franck**: Ich habe gegen die Einwendungen des Abgeordneten Zöppritz dasselbe bemerken wollen, was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat. Die Steuern werden nicht nach Kopftheilen, sondern nach dem Antheil des Nutzens getragen, das wird ein Beispiel ganz klar machen. Wir wollen z. B. annehmen, daß der Gewinnst einer Gesellschaft 6000 fl. betragen würde, wenn keine Steuer darauf lastete; derjenige, der mit $\frac{2}{3}$ betheiligt ist, würde 4000 fl. bekommen und der mit $\frac{1}{3}$ betheiligt ist 2000 fl. Wenn aber 3000 fl. Steuer bezahlt werden müssen, so bleiben nur 3000 fl. Gewinnst übrig; es bekommt also derjenige, der mit $\frac{2}{3}$ betheiligt ist, 2000 fl und der mit $\frac{1}{3}$ betheiligt ist 1000 fl. Es ist also klar, daß derjenige, der $\frac{2}{3}$ bekommt, 2000 fl. Steuer bezahlt und der Andere nur 1000 fl.

Der Abg. **Zöppritz**: Wenn nun aber eine Handelsgesellschaft gar keinen Gewinn macht, wenn Alles daraufgeht, dann zahlen die Theilhaber die Steuern zu gleichen Theilen und darauf gründet sich meine Meinung.

Der Abg. **Wittmann**: Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung zur dritten Position des Art. 18 erlauben.

In den beiden ersten Abtheilungen dieses Artikels liegen nur Consequenzen des Dreiclassensystems. Sie werden dieselben mit oder ohne das Amendement des Abgeordneten von Starck annehmen, aber ich glaube, daß Sie die pos. 3 des Art. 18 nicht acceptiren können. Hiernach sollen die Steuerzahlungen der Ehefrau dem Ehemann, ja sogar die Steuerzahlungen der minderjährigen Kinder dem Vater angerechnet werden. Meine Herrn, wenn Sie diesen Vorschlag annehmen, was wäre die Folge? Ein ganz armer Mann braucht nur eine reiche Frau zu heirathen und er wird Wähler, ja Wähler der ersten Classe; oder den Kindern eines armen Mannes wird von einem Dritten z. B. ein Gut geschenkt; durch dieses zufällige Ereigniß allein wird dieser arme Vater wahlberechtigt. Ich will Ihnen einen anderen Fall vorführen. Nehmen Sie an, eine Frau, die ein bedeutendes Vermögen besitzt, ist mit einem lüderlichen Verschwender verheirathet und hat durch eine Gütertrennungsklage ihr Vermögen gegen ihren Mann und seine

Gläubiger gerettet. Immerhin würde nach pos. 3 auch in einem solchen Falle die Steuerzahlung der Ehefrau dem Manne zugerechnet werden und ihn, der doch offenbar durch die angestellte Gütertrennungsklage aus der Verwaltung des Vermögens seiner Frau gesetzt worden ist, wahlberechtigt erscheinen lassen. Ich denke, wir sollten uns doch hüten, Verhältnisse zu sanktioniren, die leicht an das Gebiet des Lächerlichen streifen.

Ich beantrage daher, daß über die pos. 3 des Art. 18 getrennte Abstimmung stattfinde und bitte Sie, diese pos. 3 nicht anzunehmen.

Der Herr Ministerialrath **Maurer:** Wie es der Artikel will, wird ja auch im bürgerlichen Leben der Ehemann, der Vater in Rücksicht auf seine Ansprüche und sein Interesse an diesem Vermögen der Ehefrau und der Kinder als selbstbetheiligt betrachtet. Zufälle, daß ein armer Mann eine reiche Frau heirathet und die Disposition über ein bedeutendes Vermögen erlangt, können hier nur von derselben Wirkung sein, wie in anderen Beziehungen. Es kann auch Jemand in der Lotterie gewinnen, oder es kann ihm ein Vermögen durch Vermächtniß zufallen, — aber Alles das muß ganz außer Betracht bleiben. Das Gesetz hat es nicht mit dem Erwerb des Vermögens zu thun, sondern mit dem Besitz.

Da keine weitere Bemerkung erfolgt, so schließt der Präsident die Discussion und die Kammer schreitet zur Abstimmung.

Die Frage:

1) Nimmt die Kammer die zwei ersten Absätze des Art. 18 des Gesetzesentwurfs an?

wird bejaht mit 31 gegen 14 Stimmen.

Die Frage:

2) Will die Kammer nach dem Antrag des Abgeordneten von Starck dem zweiten Absatz des Art. 18 folgenden Zusatz beifügen:

„Ist die Größe der Berechtigung der einzelnen Betheiligten an einer Handelsgesellschaft oder an einem sich im Miteigenthum befindenden Gegenstande der Wahlcommission nicht bekannt, so fordert die Wahlcommission die im Ort anwesenden Betheiligten zur Angabe der einzelnen Berechtigungsantheile innerhalb 24 Stunden auf. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird

angenommen, daß die Betheiligten zu gleichen Theilen berechtigt sind." — ?

wird bejaht mit 30 gegen 15 Stimmen.

Die Frage:

3) Nimmt die Kammer den letzten Absatz des Art. 18 des Gesetzesentwurfs an?

wird bejaht mit 31 gegen 14 Stimmen.

Zu Art. 19

erfolgt keine Bemerkung und bei der Abstimmung wird die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 19 des Gesetzesentwurfs an, wenn der zweite Absatz desselben in der von der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 23 des Berichts vorgeschlagenen Weise gefaßt wird?

bejaht mit 30 gegen 15 Stimmen.

Der Präsident eröffnet nunmehr die Berathung über den in der Sitzung vom 26. November ausgesetzten

Art. 8

des Gesetzesentwurfs, wozu zunächst bemerkt:

Der Abg. **Kempf**: Meine Herrn, der Gesetzesentwurf hat eine Aenderung vorgeschlagen in Bezug auf die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und auch der Ausschuß hat in dieser Veränderung nur eine kleine Modification gemacht. Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung soll in Gemeinden bis zu 2000 Seelen der Gemeinderath aus 9 Mitgliedern bestehen, in Gemeinden von 2000 bis 4000 Seelen aus 12 und in Gemeinden von 4000 bis 10,000 Seelen aus 15 und so weiter; nach dem Entwurf dagegen soll bei einer Seelenzahl bis zu 5000 Einwohnern der Gemeinderath nur aus 9 Mitgliedern bestehen. Der Ausschuß hat beantragt, daß in Gemeinden bis zu 4000 Seelen der Gemeinderath nur aus 9 Mitgliedern bestehen soll. Als Grund hierfür ist in den Motiven des Entwurfs angegeben, daß die Abänderung durch das veränderte Dreiclassensystem geboten sei. Mir scheint nun einmal die Bestimmung der Gemeindeordnung bezüglich der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths den Verhältnissen angemessener gewesen zu sein, die Repräsentation steht in richtigem Verhältnisse zu der Seelenzahl der Gemeinde, während nach dem Entwurf und dem Vorschlage des Ausschusses mir dieses nicht der Fall zu sein scheint. Insbesondere ist für Gemeinden von

2000 bis 4000 Seelen die Repräsentation durch 9 Gemeinderäthe als nicht genügend zu betrachten, es kann hiernach vorkommen, daß von 4 Gemeinderäthen die wichtigsten Beschlüsse gefaßt werden, denn der Gemeinderath muß nur dann nach dem Gesetz vervollständigt werden, wenn über $\frac{1}{3}$ der Mitglieder ausgefallen sind, es kann also ein Gemeinderath in Gemeinden von 4000 Seelen aus 6 Mitgliedern bestehen und wenn 4 von diesen erscheinen, berathen und Beschluß fassen über die wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde. Solcher Gemeinden, die aus 2000 bis 4000 Seelen bestehen, sind im Lande ziemlich viele, es gehören dahin die meisten kleinen Landstädte und Städtchen. Ich kann auch nicht einsehen, wie die frühere Bestimmung des Art. 26 sich nicht vereinigen ließe mit dem neuen Dreiclassensystem, denn die Gemeinderäthe, wie sie nach diesem Artikel bestehen sollen, theilen sich alle in drei, es ist also recht wohl möglich, meiner Ansicht nach, daß mit diesem Artikel auch das Dreiclassensystem durchgeführt werden kann. Ich beantrage daher:

den Art. 8 des Entwurfs zu streichen und demselben den Art. 26 der Gemeindeordnung zu substituiren.

Der Abg. **Zöppritz**: Ich habe bezüglich des Art. 8 auf das aufmerksam machen wollen, was der Abgeordnete Kempf bereits berührt hat. Nach dem Gesetzesentwurf werden ungefähr 60 Gemeinden, gerade den Mittelgemeinden, drei Gemeinderäthe abgeschnitten; durch die Herabsetzung der Einwohnerzahl von 5000 auf 4000 werden nur acht Gemeinden 18 statt 15 Gemeinderäthe gegeben; allein ich glaube, daß es unrecht ist, wenn, nachdem die Gemeinderathswahlen so vielseitig beschränkt worden sind, auch noch die Zahl der Mitglieder beschränkt werden soll.

Es wird eingewendet werden, daß man eine größere Zahl in das Dreiclassensystem nicht eintheilen könne, allein man kann die Sache doch machen. Wenn eine Gemeinde 12 Gemeinderäthe hat und das Dreiclassensystem angenommen wird, so würde ich vorschlagen, die erste Classe 3, die zweite Classe 3 und die dritte Classe 6, oder bei 15 Gemeinderäthen die erste Classe 3, die zweite 6 und die dritte auch 6 wählen zu lassen. Auf diese Weise läßt sich die Sache eintheilen; es wird dann dem Dreiclassensystem, was ja darauf abzielt, den niederen Classen so viel als möglich Wahlrecht zu entziehen, etwas zugefügt, was es mildert, das sollten wir wenigstens thun. Ich habe gestern schon aufmerksam gemacht, daß gerade die geringere Classe

immer die conservativsten Wahlmänner gewählt hat und in dieser Beziehung hätten Sie also nichts zu besorgen. Mein Antrag wäre daher, es bei der Gemeindeordnung zu belassen und dann der dritten Classe das plus von Gemeinderäthen zuzutheilen, und bei 15 Gemeinderäthen auch die zweite Abtheilung die übrigen drei wählen zu lassen.

Der Herr Ministerialrath **Maurer:** Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Kempf, der eine größere Zahl von Vertretern für die Gemeinden wünscht, verdient ohne Zweifel alle Berücksichtigung. Der Entwurf ist ganz allein die Consequenz genauer Durchführung des Dreiclassensystems, was Zahlen erfordert, die nicht einmal, sondern zweimal durch 3 theilbar sind. Die Zahl 12 ist in 3 gleiche Theile zu zerlegen, nicht aber ohne Rest der dritte Theil von 12, weßhalb dabei die von 3 zu 3 Jahren eintretende Ausscheidung eines Drittheils in jeder Abtheilung nicht ganz vollständig durchzuführen wäre. Uebrigens kann es darum doch keinen Anstand haben, eine größere Zahl zu nehmen; es wird sich leicht ein Mittel finden lassen, zur nöthigen Ausgleichung zu gelangen, damit der Gemeinderath aus drei Abtheilungen von gleicher Zahl bestehe und sich in diesen gleichmäßig erneuere.

Der Abg. **Cretzschmar:** Principiell könnte ich mich eigentlich für den Antrag des Abgeordneten Kempf nicht aussprechen, indem durch die Vermehrung des Gemeinderaths die Wirkung der Wahlbefugniß der Regierung auf die Bürgermeister zu weit ausgedehnt wird; denn aus 12 Gemeinderäthen wird sie vielleicht in ihrem Sinn einen tauglicheren Bürgermeister herausfinden, als es nach dem Gesetzesentwurfe der Fall ist; aber nichtsdestoweniger will ich das Princip bei Seite setzen und dem Antrage des Abgeordneten Kempf beistimmen, weil ich ihn sehr zweckmäßig finde. Namentlich in Gemeinden, die über 2000 Seelen zählen, wenn da nur 9 Gemeinderäthe vorhanden sind, kann oft der Fall eintreten, daß der Gemeinderath nicht beschlußfähig ist.

Die Befürchtung, die der Abgeordnete Kempf geltend gemacht hat, daß wichtige Beschlüsse mit 4 Stimmen im Gemeinderath vollzogen werden könnten, fällt von selbst zusammen, weil der Gemeinderath nur mit $\frac{2}{3}$ stimmberechtigt ist; aber ich weiß aus meiner Erfahrung, daß vielfach bei 9 Gemeinderäthen in starken Gemeinden es sehr häufig, manchmal unter fünfmal dreimal vorkommt, daß der Gemeinderath nicht vollständig zusammenkommt.

Ich unterstütze daher das Amendement des Abgeordneten Kempf.

Der Abg. **Eich**: Der Antrag wird sich um so mehr empfehlen, als nicht allein drei Mitglieder des Gemeinderaths wegfallen sollen, sondern auch der Bürgermeister und Beigeordnete, die früher neben dem Gemeinderath gewählt worden sind, und welche nun aus den Gemeinderäthen genommen werden sollen, es würde dadurch die Zahl der Gemeinderäthe zu sehr beschränkt. Die Arbeiten des Ortsvorstandes an vielen Orten, wo man bisher 14 Personen hatte, würden auf 9 Personen ruhen.

Der Abg. **Kempf**: Es ist allerdings richtig, daß die Zahl, die der Ausschuß vorgeschlagen hat, und die der Entwurf angenommen hat, mit dem Dreiclassensystem sich besser vereinigt, namentlich gibt es keine Schwierigkeit bei dem periodischen Austritt von 3 zu 3 Jahren, wo eine Ergänzung durch Ersatzwahlen stattfinden muß; allein unvereinbar erscheint die Bestimmung der Gemeindeordnung nicht mit dem Dreiclassensystem. Wenn der Gemeinderath aus 12 oder 15 Mitgliedern besteht, wird zwar nicht bei den periodischen Ersatzwahlen eine gleiche Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths aus jeder Abtheilung austreten und ersetzt werden können, aber ohne Anstand kann ja der Austritt bestimmten Classen zugetheilt werden, und es kann um so weniger eine nachtheilige Wirkung haben, um so weniger das System beeinträchtigen, als ja von derselben Classe, von welcher der Ausgetretene gewählt war, die Ersatzwahl stattfinden soll. Es wird immer eine gleiche Anzahl Mitglieder der Gemeinderäthe aus der ersten, zweiten und dritten Classe im Gemeinderath sitzen und hierin besteht das Princip, auf welchem das Gesetz beruht. Ich glaube also, daß die Annahme meines Antrags, es bei der Gemeindeordnung zu belassen, auch mit dem Wahlsystem, das der Entwurf annimmt, vereinbarlich ist, es müßte für die periodischen Ersatzwahlen nur bestimmt werden, in welchen Classen sie eintreten sollen. Sollte übrigens die Annahme meines ersten Antrags Schwierigkeit finden und von der Kammer nicht beliebt werden, so will ich eventuell beantragen, daß in Gemeinden, die über 3000 Seelen haben, die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths auf 18 erhöht werde; denn in Städten, die über 3000 Einwohner haben, ist doch in der That die Zahl von 9, gegenüber der Zahl der Bevölkerung durchaus nicht entsprechend.

Ich beantrage eventuell:

die Zahl von 5000 im Entwurf in die Zahl 3000 umzuändern.

Der Abg. **Wittmann**: Ich will weder über den Artikel 8 noch über das Amendement sprechen, sondern nur eine Thatsache constatiren, die mir als Mitglied des Mainzer Gemeinderaths persönlich bekannt ist. Es ist die Thatsache, daß in Mainz, wo der Gemeinderath nach der Bestimmung der Gemeindeordnung aus 30 Mitgliedern besteht, sehr oft dessen Sitzungen um eine Stunde hinausgeschoben werden müssen, oder manchmal gar nicht stattfinden können, weil die beschlußfähige Anzahl von Gemeinderäthen nicht zusammen kommt.

Der Abg. **Reh**: Die preußische Gemeindeordnung enthält in der Beziehung die von den Abgeordneten Kempf und Zöppritz angeregte Bestimmung, was nicht durch drei theilbar ist, wenn nur einer übrig bleibt, so wählt ihn die zweite Abtheilung, bleiben zwei übrig, so werden sie auf die erste und dritte Classe vertheilt. Ich glaube, daß hierin eine Andeutung gegeben ist, die Ansicht, die der Abg. Zöppritz geltend gemacht hat, praktisch werden zu lassen, der Abgeordnete Zöppritz würde nur veranlaßt sein, ein bestimmtes Amendement zu stellen.

Der Abg. **Zöppritz**: Was ich angedeutet habe, gehört zu einem späteren Artikel; ich habe nichts gegen die Eintheilung, wie sie der Herr Regierungscommissär angegeben hat, ich will nur, daß die Zahl der Vertretung so groß bleibt, wie sie jetzt ist.

Die Discussion wird geschlossen und der Präsident leitet die Abstimmung ein.

Die Frage:

1) Nimmt die Kammer den Art. 8 des Gesetzesentwurfs mit der von der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 13 des Berichts vorgeschlagenen Abänderung, Veränderung der Zahl 5000 in 4000, an?

wird verneint mit 43 gegen 2 Stimmen.

Die Frage:

2) Will die Kammer nach dem Antrag des Abgeordneten Kempf an die Stelle des Art. 8 des Gesetzesentwurfs den Art. 26 der Gemeindeordnung substituiren?

wird bejaht mit 36 gegen 8 Stimmen.

Zur zweiten Frage bemerkt:

Der Abg. **Reh**: Ich habe mich der Abstimmung enthalten, weil ich mir das Verhältniß der Abstimmung zu dem früher angenommenen Art. 9 nicht klar machen kann.

Zu Art. 20

bemerkt:

Der Abg. **Kraft** von Gießen: Ich finde es unter eintretenden Umständen für nicht geeignet, daß die erste und zweite Abtheilung aus nicht mehr als 5 Wählern bestehen soll; es kann möglicher Weise in manchen Gemeinden vorkommen, daß dieses im Verhältniß zur Zahl der übrigen Gemeindemitglieder viel zu wenig ist. Ich halte es vielmehr für nothwendig, daß wir statt bestimmter Zahlen, die wohl als das Minimum für kleine Gemeinden beibehalten werden können, ein Verhältniß aufstellen, so daß jede Classe in einer gewissen Quote der ganzen Summe der Wähler besteht. Ich will zwar nicht so weit gehen, wie der Abgeordnete George gestern beantragt hat, daß nämlich $\frac{1}{3}$ von sämmtlichen Wählern in jede Classe verwiesen werden soll, aber etwas mehr glaube ich sollten wir uns bei Bestimmung der geringsten Zahl der Wähler für die höheren Classen seinem System näheren. Ich schlage daher vor, in die erste Classe stets $\frac{1}{10}$ der sämmtlichen Wähler und in die zweite Classe $\frac{1}{5}$ derselben zu verweisen, so daß darnach in solchen Fällen, wo es nicht ohnehin stattfindet, jedenfalls für die dritte Classe nicht mehr als $\frac{7}{10}$ übrig bleiben. Es ist dadurch das Gleichgewicht mehr hergestellt, als es der Fall sein wird, wenn nur 5 Wähler in jeder Classe sein werden.

Es kann z. B. möglich sein, daß von Gemeinden, die aus 100 Wählern bestehen, 5 in die erste und 5 in die zweite Abtheilung und 90 in die dritte kommen, das würde ein sehr auffallendes Mißverhältniß sein. Nehmen Sie meinen Vorschlag an, dann würden von 100 Wählern, wenn auch die Steuer in der Art vertheilt ist, daß nur 5 in die beiden ersten Abtheilungen kommen würden, wenigstens 10 in die erste Abtheilung, 20 in die mittlere und 70 in die dritte Abtheilung kommen.

Ich stelle das Amendement:

> Die erste Abtheilung soll aus mindestens dem zehnten Theil, die zweite aus mindestens dem fünften Theil der Wähler und zwar überall die erste Abtheilung aus nicht weniger als 5, die zweite aus nicht weniger

als 10 Wählern bestehen, auch wenn die Steuerbeiträge einer geringeren Anzahl schon ein Drittheil der Gesammtsteuersumme erreichen oder übersteigen.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Es scheint dieser Antrag sich nicht vereinigen zu lassen mit dem, was die die verehrliche Kammer bereits in Art. 16 und 17 angenommen hat. Die Gränze für die Abtheilung würde nach dem Antrag nach einem ganz anderen, als dem schon angenommenen Verhältniß gezogen. Dabei will ich aufmerksam machen, daß das Mißverhältniß, was der Herr Antragsteller besorgt, was durch den Antrag beseitigt werden soll, in keinem erheblichen Maß, vielleicht gar nicht eintritt. Denn es wird ja nur die Steuer angerechnet, die in der Gemeinde selbst entrichtet wird; es kann also nicht einmal das Verhältniß eintreten, wie es bei den Wahlen für die landständische Versammlung zum Vorschein kommen könnte.

Der Abg. **Zöppritz**: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß das, was der Herr Regierungscommissär angeführt hat, nicht stichhaltig ist; denn wenn schon eine Ausnahme durch Art. 20 gestattet ist, indem nämlich wenigstens 5 Wähler in der ersten und eben soviel in der zweiten Classe sein müssen, dann kann man eben so gut die Ausnahme auf $\frac{1}{10}$ der Wähler in der ersten Classe und $\frac{1}{5}$ derselben in der zweiten Classe ausdehnen; was für das Eine gilt, das gilt auch nach meiner Meinung für das Andere.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Der Vorschlag würde dahin führen, daß die erste Classe immer aus $\frac{1}{10}$, die zweite aus $\frac{1}{5}$ der Wähler bestehen soll, es wäre hiermit eine ganz andere Grundlage der Abtheilung überhaupt angenommen, während der Art. 20 doch nur eine Modification enthält und keine allgemeine überall zur Anwendung geeignete und bestimmte Regel aufstellt.

Der Abg. **Kempf**: Auch mir scheint der Antrag des Abgeordneten Kraft mit dem im Widerspruch zu stehen, was bereits durch Annahme des Art. 17 beschlossen ist; dagegen ist eine Aenderung des Art. 20 nunmehr nöthig, weil die verehrliche Kammer zu Art. 8 den von mir gestellten Antrag angenommen und die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths hiernach eine Aenderung erlitten hat. Der Art. 20 geht davon aus, daß die Zahl des Gemeinderaths aus 9, 18, 27 Mitgliedern besteht, jetzt wird aber nach dem Beschluß zu Art. 8 der Gemeinderath aus 9, 12, 15, 18 und 30 Mitgliedern bestehen, es muß nun ein geeignetes Verhältniß gefunden werden, in Bezug auf die Zahl

der Wähler der ersten Classe, und es scheint mir das Geeignetste und der Consequenz der Bestimmung des Entwurfs Entsprechendste, zu bestimmen, daß die Gemeinden, wo der Gemeinderath aus 9 Mitgliedern besteht, die erste Classe nicht unter 5, wo er aus 12 besteht, nicht unter 7, wo er aus 15 besteht, nicht unter 9, wo er aus 18 besteht, nicht unter 10 und wo er aus 30 besteht, nicht unter 18 Wähler zählen darf.

Ich erlaube mir deßhalb den Antrag, den Art. 20 so zu fassen:

„Sowohl die zweite als die erste Abtheilung soll überall aus nicht weniger als 5 Wählern, in den Gemeinden, deren Gemeinderath aus 12 Mitgliedern gebildet wird, wenigstens aus 7 Wählern, in Gemeinden, deren Gemeinderath aus 15 Mitgliedern gebildet wird, wenigstens aus 9, in Gemeinden, deren Gemeinderath aus 18 Mitgliedern gebildet wird, wenigstens aus 10, und in Gemeinden, deren Gemeinderath aus 30 Mitgliedern gebildet wird, wenigstens aus 18 Wählern bestehen, wenn auch die Steuerbeiträge einer geringeren Anzahl schon ein Drittheil der Gesammtsteuersumme erreichen oder übersteigen."

Der Abg. **Kuhl**: Ich wollte nur auf das aufmerksam machen, was der Abgeordnete Kempf bereits erwähnt hat, und es ist nichts dabei zu erinnern, daß hier 5 Classen festgestellt worden sind, wodurch das Amendement des Abgeordneten Kraft, das auf 3 Classen gestellt ist, vervollständigt wird.

Der Abg. **George**: Ich bin nicht damit einverstanden, wenn der Herr Regierungscommissär sagt, daß der Antrag des Abgeordneten Kraft sich nicht mit dem Art. 16 und 17 vereinigen lasse; es läßt sich dieses sehr leicht machen, weil nur die Zahlen zu ändern sind und weil man ebenso gut $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{5}$ setzen kann, als so oder so viel Höchstbesteuerte. Es ist um so weniger nothwendig, daß die Zahlen mit der Steuer übereinstimmen, als der Schlußsatz des Art. 20 das Nöthige vorsieht.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Ich habe nicht bestritten, daß sich machen lasse, was der Vorschlag will; es läßt sich gar Vieles machen. Wohl aber habe ich bemerkt, daß man den Vorschlag nicht annehmen kann, wenn man nicht die Bestimmungen der Art. 16 und 17 radikal umstoßen will.

Der Abg. **Eich**: Wir haben mit den Art. 16 und 17 nach langen Debatten ein Princip festgestellt. Ich gebe zu, daß es zweckmäßig sein kann, für einzelne Gemeinden, in welchen die Anwendung dieses Princips zu allzugroßen Härten führen würde, wenn z. B. die erste und zweite Abtheilung vielleicht gar aus nur zwei bis drei Wählern bestände, eine Abweichung von dem Principe zuzulassen, wie dieß auch wirklich in Art. 20 geschehen soll. Wenn aber durch die Ausnahme das ganze Princip wieder umgestoßen werden soll, dann können wir eine solche Ausnahme nicht annehmen. In kleinen Gemeinden, wo Standesherrn oder andere sehr große Gutsbesitzer sich finden, könnte es vorkommen, daß wenigen Wählern der ersten und zweiten Abtheilung ein allzugroßes Uebergewicht im Vergleich zu den übrigen Ortsbürgern eingeräumt würde. Es war gestern von einer Gemeinde die Rede, in welcher keine außergewöhnlich großen Gütercomplexe sich vorfinden, wo Ackerbau, Handel und Gewerbe ziemlich gleichmäßig vertheilt sind. Dort haben Sie von circa 1500 Stimmberechtigten 90 Wähler in der ersten, 250 in der zweiten und 1160 in der dritten Abtheilung. Nehmen Sie nun nach dem Vorschlage des Abgeordneten Kraft $\frac{1}{10}$ von diesen 1500 Stimmberechtigten für die erste Classe, so würde diese 150 Wähler zählen; Sie müßten demnach noch etwa 60 Wähler aus der zweiten Classe in die erste und ebenso 110 Wähler aus der dritten in die zweite Classe herüber nehmen. Dadurch würde aber das ganze Princip wieder umgestoßen, die Regel würde zur Ausnahme und die Ausnahme zur Regel gemacht. Deßhalb ersuche ich Sie, dem Antrag des Abgeordneten Kraft Ihre Zustimmung nicht zu geben, wenn Sie nicht die Absicht haben, was Sie gestern aufgebaut haben, heute wieder über den Haufen zu werfen.

Der Abg. **von Starck**: Es ist von einer Seite behauptet worden, der Vorschlag des Abgeordneten Kraft von Gießen stehe mit dem bereits angenommenen Art. 17 im Widerspruch. Auf der anderen Seite ist behauptet worden, der Vorschlag stehe sowenig mit dem Art. 17 im Widerspruch, wie der Art. 20 des Entwurfs selbst. Ich glaube, daß diese letzte Behauptung unrichtig ist. Der Art. 20 des Entwurfs steht mit dem Art. 17 nicht im Widerspruch, weil er das hierin bestimmte Quotenverhältniß der Steuerzahlung im Ganzen bestehen läßt und nur bestimmte Zahlen festsetzt, unter welche die Zahl der Stimmberechtigten in den bemerkten Abtheilungen nicht sinken darf, während der

Vorschlag des Abgeordneten Kraft die im Art. 17 bestimmten und bereits angenommenen Quoten der Steuerzahlung in Quoten nach der Zahl der Köpfe abändern will und nur die Köpfe nach der Größe der Steuerzahlung rangirt. Hierdurch würde aber das ganze bereits von der Kammer angenommene Princip des Art. 17 abgeändert werden.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Ich kann die Behauptung des Herrn Regierungscommissärs, der sich soeben der Abgeordnete von Starck angeschlossen, durchaus nicht als gerechtfertigt ansehen. Der Art. 16 sagt:

„Die Wählmänner werden nach der Steuerquote in drei Classen gesondert."

Dieses System stürzt der Art. 20 jedenfalls um, weil er zugesteht, daß es unmöglich ist, dasselbe in der ersten Abtheilung der Wahlmänner aufrecht zu erhalten, weil wir Gemeinden im Lande haben, ich selbst kenne deren zwei in Rheinhessen, in welchen, wenn der Art. 16 bestehen bliebe, ein einziger Mann Wähler sein würde. Der Art. 20 erkennt also die Unmöglichkeit des im Art. 16 ausgesprochenen Princips an. Es ist also im Ganzen das Nämliche in welcher Weise Sie dieß Princip abändern oder vielmehr rectificiren, sofern nur überhaupt die Eintheilung in Classen resp. nach dem Steuerquantum bestehen bleibt. Nehmen Sie nun aber den Vorschlag des Abgeordneten Kraft an, so sehen wir, daß das eigentliche System der Regierung dadurch keineswegs beeinträchtigt wird. Ich halte fest an dem Beispiel des Abgeordneten Eich und nehme eine Gemeinde an, in welcher in die erste Classe 90, in die zweite Classe 250 und in die dritte 1100 Wähler fallen. Nehmen wir nunmehr den Vorschlag des Abgeordneten Kraft an, so kommen in die erste Classe mindestens $\frac{1}{10}$ der Wahlmänner oder 150; wie viel müssen also aus der zweiten Classe hinaufrücken? 60 Wähler! Sie sehen also das Princip des Gesetzesentwurfs bleibt bestehen, denn diejenigen Ortsbürger, welche $\frac{1}{3}$ der Steuern bezahlen, behalten immer noch um $\frac{1}{3}$ das Uebergewicht über die hinaufgerückten Wahlmänner der zweiten Classe. Darum sage ich: das Gesetz ist rectificirt, verbessert, aber nicht ruinirt. Aehnlich ist es mit der zweiten Classe, in der 250 Wähler sind; diese zweite Classe soll nun nach dem Vorschlage des Abgeordneten Kraft aus $\frac{1}{5}$ aller Wahlmänner bestehen, es müßten also 50 Ortsbürger aus der dritten Classe hinzutreten und diese 50 Ortsbürger, die aus der dritten Classe nun hinaufrücken, können doch wahrlich gegen die 250 nach dem Ge-

setzesentwurf dieser Classe Angehörigen keine Tyrannei ausüben. Diese Vermehrungen der beiden höchsten Classen können also dem Gesetzesentwurfe, wenn er wirklich darauf berechnet ist, die berechtigten Interessen vertreten zu lassen, nicht störend in den Weg treten. Ich kann deßwegen die Behauptung, daß das Amendement des Abgeordneten Kraft mit dem Gesetzesentwurf im Widerspruche stehe, als unrichtig zurückweisen und dagegen die Behauptung aufstellen, daß Sie durch Annahme jenes Amendements das System der Regierung wesentlich verbessern werden.

Der Abg. **Paulsackel**: Der Herr Ministerialrath Maurer sagte uns eben, daß sich außerordentlich viel machen lasse. Ich glaube dieß gerne und es ist wohl Niemand mehr davon überzeugt, als gerade wir auf dieser Seite; allein Alles läßt sich doch nicht machen, davon haben wir gestern und heute den schlagendsten Beweis. Sie arbeiten und suchen gestern und heute mit aller Anstrengung, um einen Divisor zu finden, womit Sie die Bürger theilen wollen, daß Sie zum Quotienten „Gerechtigkeit" erhielten. Lassen Sie dieß, meine Herrn, es ist eine vergebliche Mühe; es wird Ihnen nie gelingen, namentlich nicht auf dem Wege, den Sie eingeschlagen haben. Es gibt nur einen einzigen Divisor hierfür; wollen Sie ihn annehmen, so will ich ihn Ihnen nennen, er heißt: „Eins."

Der Abg. **Reh**: Ich bin der Ansicht, daß wir das Amendement des Abgeordneten Kraft nicht annehmen können, wenn wir nicht die gestern gefaßten Beschlüsse vollständig aufheben wollen.

Der Abgeordnete Müller-Melchiors sagt, der Art. 20 der Gesetzesvorlage erkenne die Unrichtigkeit des Princips, was die früheren Artikel aufgestellt haben, an. Das kann man doch wohl nicht voraussetzen, daß eine Gesetzesvorlage an uns gebracht sei, in welcher ein Artikel etwas will, was durch einen späteren Artikel wieder beseitigt werden soll. Der Sinn des Art. 20 ist offenbar nur der, daß man die Consequenz in der Ausführung des vorliegenden Artikels, welcher die Regel ist, in ihrer zu großen Schärfe mildern wollte. Der Abgeordnete Müller-Melchiors hat dieß selbst anerkannt, nämlich angedeutet, daß zwei Fälle eintreten könnten, wo nur einer oder zwei in erster Classe zur Wahl berufen sein könnten; in seinem Bezug auf die Möglichkeit solcher Fälle ist der Art. 20 zu verstehen, er wollte für ein solches Verhältniß Vorsorge treffen. Nehmen Sie aber die Ansicht des Abgeordneten Kraft an,

dann führen Sie ein neues System ein und geben das frühere vollständig auf; denn daß die Eintheilung, wie sie der Abgeordnete Kraft will, die Ansicht des Art. 16 vollständig verläßt, liegt klar vor.

Das Beispiel, welches gestern von Worms erwähnt wurde, gibt klar an den Tag, daß, wenn Sie zur Vervollständigung der ersten Classe schon aus der dritten Classe herüber ziehen und zur Ergänzung der zweiten Classe nur aus der dritten, dann geben Sie allerdings der dritten Classe das volle Uebergewicht. Sie kommen durch das Amendement des Abgeordneten Kraft im Wesentlichen zurück auf das, was der Abgeordnete George gestern vorgeschlagen hat; allerdings nicht in der Schärfe, wie der Abgeordnete George wollte, allein ganz von der Ansicht ausgehend, welche diesem Amendement zu Grunde lag. In Folge Ihres gestrigen Beschlusses können Sie also unmöglich heute auf das Amendement des Abgeordneten Kraft eingehen.

Der Abg. **Weidig:** Wenn wir durch einen Artikel eine Verbesserung annehmen, so kann ich durchaus nicht einsehen, warum nicht auch eine weitere Verbesserung zulässig sein sollte. Behauptet man nun, das Letztere könne nicht stattfinden, ohne das Princip zu verletzen, so dürfte folgeweise auch das Erstere nicht stattfinden. Ich kann also die Gründe, die angegeben werden, durchaus nicht für triftig erkennen, es kommt lediglich darauf an, ob eine wirkliche Verbesserung vorgeschlagen wird; diese erkenne ich in dem Amendement des Abgeordneten Kraft von Gießen und werde demselben beistimmen.

Der Abg. **Kraft** von Gießen: Ich habe schon gestern gesagt, daß ich im Grundbesitz, und abgesehen von unseren besonderen Verhältnissen, nur dafür sein könne, daß die Berechtigung der Gemeindebürger zur Wahl des Gemeinderaths eine gleichmäßige sein müsse und daß ich nur deßhalb dem Princip des Dreiclassensystems beitrete, weil ich eine Vertretung der Interessen der Hochbesteuerten für nothwendig und für gerecht halte. Wenn wir nun den Art. 17 angenommen haben, so haben wir damit allerdings dieses System der drei Classen aufgestellt; es war aber, als dieser Artikel berathen und angenommen wurde, schon vorauszusehen, daß bei dem Art. 20 eine Beschränkung dieses Systems zur Sprache kommen würde und von dieser handelt es sich jetzt. Man kann daher nicht behaupten, daß durch die Annahme des Art. 17 jede Abweichung von der

Eintheilung nach den drei Steuerclassen abgeschnitten sei. Alle mathematischen Verhältnisse haben nur eine Wahrheit und sie geht auf's Haar. Wenn Sie annehmen wollen, daß der Art. 17 über die Eintheilung der Wähler absolut entscheidet, können Sie auch den Art. 20 durchaus nicht zulassen. Haben Sie aber bei Art. 17 vorausgesehen, daß bei dem Art. 20 die Modificationen berathen würden, die sein System nothwendig mit sich bringen muß, wenn es nicht eine schreiende Ungerechtigkeit werden soll, so müssen Sie auch jetzt zugestehen, daß mein Vorschlag das System nicht verändert, sondern nur ein unter Umständen allzu schroffes Verhältniß mildert; er will nur das, was der Art. 20 auch will; es soll durch diesen Artikel dem Gesetze die Schärfe abgebrochen werden und das geschieht durch mein Amendement etwas mehr, als durch den Entwurf, den der Ausschuß angenommen hat.

Uebrigens fürchten Sie nicht, daß durch die Vermehrung der Classen ein außerordentlicher Unterschied im Resultate entstehe. Betrachten Sie doch nach den bisherigen Erfahrungen die Art, wie die verschiedenen einzelnen Classen gebildet sind, da unterscheidet oft ein Kreuzer mehr oder weniger, ob ein Mann von Bildung, von Besitz, von Besonnenheit, kurz, der alles Interesse hat, conservativ zu sein, in die erste, zweite oder dritte Classe kommt; Sie können gewiß nicht sagen, wo die mathematische Gränzlinie in Verschiedenheit der Bildung, Gesinnung u. s. w. eintritt, wo wirklich der präsumirte Unterschied unter den Wählern sei. Sie werden also auch dadurch keine erhebliche Differenz in das ganze System bringen, wenn Sie die Gränzlinie dieser Classen etwas erweitern; Sie werden doch immer wieder gleichgestimmte und gleichgesinnte unter den Genossen jeder Classe finden. Ein Zehntel der Ortsbürger ist doch verhältnißmäßig gar zu wenig; es ist gewiß den Interessen des Besitzes Rechnung genug getragen, wenn $\frac{3}{10}$ der Gemeinde, also kaum ihr vierter Theil, die überwiegende Mehrheit des Ortsvorstandes wählen. Sie wollen aber in manchen Fällen $\frac{1}{20}$ oder noch weniger die Gemeindeverwaltung allein führen lassen; das ist nicht gerecht gegen die große Mehrheit.

Es wird gesagt, es sei über meinen Vorschlag bei dem Art. 17 schon mit abgestimmt; wenn ich nicht gedacht hätte, daß der Art. 20 noch vorräthig sei, würde ich bei Art. 17 schon hierauf aufmerksam gemacht haben; da es sich aber jetzt nicht um ein verändertes System handelt, sondern um

eine Modification desselben, so war ich nicht verpflichtet, mein Amendement bei Art. 17 zu stellen, um so weniger, als es sich dort nur um das Classensystem überhaupt gehandelt hat und ich dieses nicht umstürzen will.

Der Abg. **Matty**: Ich kann dem, was der Abgeordnete Kraft eben gesagt hat, nur beistimmen und sehe nicht ein, warum der Abgeordnete Reh glaubt, daß das Princip dadurch alterirt würde. Was früher beantragt worden ist, soll nur das Uebergewicht der Steuerquote sichern. Das ist die Absicht des Beschlusses, damit die Begüterten ihr Interesse im Gemeinderath gehörig zu wahren im Stande sind. Nun wird dieses Interesse gewiß nicht alterirt, wenn das Amendement des Abgeordneten Kraft angenommen wird, welches verlangt, daß die Summen nicht bloß für große Gemeinden geändert werden, sondern auch für kleine. Wir dürfen annehmen — so ist es wenigstens in meiner Gegend — daß 100 Bürger wohl die Mittelzahl in den einzelnen Gemeinden ist; ja wir haben gewiß viele solche Gemeinden. Die Zahl der Höchstbesteuerten beträgt vielleicht in einer Gemeinde 5 Bürger, die Mittelbesteuerten sind vielleicht 20 oder 30, und der Rest gehört zur niederen Classe. Nehmen wir das Amendement des Abgeordneten Kraft an, so wird sich die erste Classe der Höchstbesteuerten von 4—5 auf die Zahl von 10 erhöhen. Ich sehe nun nicht ein, wie dadurch das Princip des ganzen Gesetzes alterirt werden kann.

Der Abg. **Franck**: Ich weiß nicht, was der Abgeordnete Kraft bei der Beschlußfassung über den Art. 17 gedacht hat, aber so viel ist gewiß, daß ich noch nicht gehört habe, daß man in einem Gesetz einen Art. 17 macht und dann in den Art. 20 eine Bestimmung aufnimmt, die den Art. 17 wieder auf den Kopf stellt. Daß dieses in dem Vorschlag des Abgeordneten Kraft liegt, hat der Abgeordnete Eich klar nachgewiesen; denn wenn der Art. 17 festsetzt, daß die erste Abtheilung aus denjenigen Wählern bestehen soll, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belauf eines Drittheils der Gesammtsumme der Steuern fallen, und wenn Sie nach dem Vorschlag des Abgeordneten Kraft jetzt eine Bestimmung annehmen, wonach diese Classe aus mehr als aus $\frac{1}{3}$ der Steuern besteht, so müssen Sie zugestehen, daß der Vorschlag des Abgeordneten Kraft zu dem Art. 20 direct dem Art. 17 entgegengesetzt ist und ihn wieder aufhebt.

Weiter glaube ich nichts sagen zu müssen, um nachzu-

weisen, daß Sie dem Antrage des Abgeordneten Kraft unmöglich beipflichten können.

Der Abg. **Lehne:** Ich wollte nur aufmerksam machen, ob es klug von Ihrer Seite ist, zu sagen: Dadurch, daß das Amendement des Abgeordneten Kraft angenommen wird, ist unser System zerstört. Sie haben nach dem Antrag des Abgeordneten Kraft das Resultat, daß $\frac{3}{10}$ der Wähler 6 Gemeinderäthe wählen, während $\frac{7}{10}$ nur die übrig bleibenden 3 zu wählen haben. Wenn dieser Gran von Gerechtigkeit dieses, Ihr System zerstören kann, dann geben Sie selbst zu, daß die Gerechtigkeit Ihrem System fremd ist.

Der Abg **Mohr:** Der College Franck glaubt den Abgeordneten Kraft dadurch widerlegt zu haben, daß er sagt, er begreife nicht, wie, nachdem der Art. 17 angenommen worden ist und das darin festgestellte Princip, man noch zum Art. 20 einen solchen, wie er behauptet, das Princip zerstörenden, Antrag annehmen könne. Man könnte aus demselben Grunde, fast mit denselben Worten sagen: Ich begreife nicht, wie die Regierung, nachdem sie den Art. 17 vorgeschlagen, nachdem sie also unterstellen mußte, daß dieses darin ausgesprochene Princip angenommen werden würde, noch in den Art. 20 eine dieses Princip modificirende Bestimmung aufnehmen konnte. Es ist hier gerade dasselbe Verhältniß, denn der Art. 20 modificirt allerdings dieses Princip, indem er nicht absolut mehr bloß das $\frac{1}{3}$ der Wähler zur Basis annimmt. Der Art. 20 beruht auf dem Princip der Billigkeit, er will nicht, daß, wenn ein Fall eintritt, der doch möglich ist, daß nur ein einziger Steuerpflichtiger die ganze Quote des Drittheils bezahlt, daß dieser ganz allein $\frac{1}{3}$ des Gemeinderaths wählen soll, und daß solche Fälle eintreten können, dürfen Sie versichert sein.

Der Abgeordnete Müller-Melchiors hat Ihnen bereits von solchen Orten gesprochen, ich kenne selbst einen solchen Ort, er liegt im Canton Oberingelheim; Herr Langen bezahlt dort, irre ich nicht, $\frac{1}{3}$ der Steuern, also die Nothwendigkeit, daß dieses im Art. 17 aufgestellte Princip modificirt wird, liegt auf flacher Hand; die Regierung hat dieß anerkannt durch den Art. 20 und indem die Versammlung den Artikel 17 annahm, nahm sie ihn unter dem Vorbehalt an, entweder den Art. 20 anzunehmen, oder auch zu diesem Art. 20 noch Anträge zu stellen. Der Abgeordnete Kraft hat also durchaus durch sein Amendement diesem Princip nicht entgegengehandelt und er hat sein Recht geübt, indem er auf eine weitere Verbesserung antrug, als im Art. 20

enthalten ist. Denn auch das ist eine Ungerechtigkeit, daß die Zahl nur aus dem Minimum von 5 in der ersten und zweiten Abtheilung bestehen soll, und es ist um so mehr und in dem Maße eine größere Ungerechtigkeit, als in den größeren Gemeinden die Zahl der Bürger in den verschiedenen Abtheilungen eine größere ist.

Der Präsident schließt die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer nach dem Antrag des Abgeordneten Kempf an die Stelle des Art. 20 folgende Bestimmung setzen:
>
> „Sowohl die zweite, als die erste Abtheilung soll überall aus nicht weniger als 5 Wählern, in den Gemeinden, deren Gemeinderath aus 12 Mitgliedern gebildet wird, wenigstens aus 7 Wählern, in Gemeinden, deren Gemeinderath aus 15 Mitgliedern gebildet wird, wenigstens aus 9, in Gemeinden, deren Gemeinderath aus 18 Mitgliedern gebildet wird, wenigstens aus 10, und in Gemeinden, deren Gemeinderath aus 30 Mitgliedern gebildet wird, wenigstens aus 18 Wählern bestehen, wenn auch die Steuerbeiträge einer geringeren Anzahl schon ein Drittheil der Gesammtsteuersumme erreichen oder übersteigen"?

welche in namentlicher Abstimmung bejaht wird mit 24 gegen 22 Stimmen.

Mit „Ja" stimmen die Abgeordneten: Breidenbach, Brumhard, Draudt, Franck, Kempf, Kraft von Dieburg, Krug, von Lehmann, Müller, Nessel, Oeser, Ploch, von Rabenau, Reh, Sartorius, Schmidt von Rodau, v. Starck, Werle, Zeller, Eich, von Grolman, Hofmann, Klipstein, Goldmann.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten: Becker, Behlen, Bogen, Cretzschmar, Feigel, George, Hillebrand, Keil, Kraft von Gießen, Kuhl, Lange, Lehne, Matty, Metz, Mohr, Müller-Melchiors, Paulsackel, Schmitt von Alsfeld, Schmitz, Weidig, Wittmann, Zöppritz.

Zu Art. 21 und dem vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatzartikel Art. 21 a

bemerkt:

Der Abg. **Wittmann**: Der Art. 21 müht und quält sich gleich vielen deutschen Gemeindeordnungen ab, eine

Reihe von Bestimmungen über die Qualification derjenigen Personen aufzustellen, welche wählbar in den Gemeinderath sind. Wenn wir diesen Maßstab, womit die verschiedenen Voraussetzungen und Eigenschaften der Wählbarkeit eines Dorfschulzen gemessen werden sollen, auch bei größeren Dingen in verhältnißmäßig vergrößerter Weise anlegen wollten, so müßten wir wohl zuletzt das Maß in infinitum verlängern; denken wir uns z. B. den Fall der Wahl eines deutschen Kaisers. Müßten nicht nach dem Verhältnisse dieses Art. 21 die Bestimmungen der goldnen Bulle, welche das Wahlgesetz für die Wahl eines römischen Kaisers deutscher Nation enthält, wenigstens ein Werk von 12 Bänden ausfüllen? Allein während wir uns hier anstrengen, eine Reihe von Eigenschaften für das vorliegende kleine Verhältniß eines Gemeinderaths aufzustellen, sehen wir, daß die goldene Bulle, welche den Mann bezeichnen soll, dessen Scepter weit über Deutschland und Italien hinausreichte, sich mit einigen wenigen Worten begnügt. In der goldenen Bulle ist den Kurfürsten nichts weiter vorgeschrieben, als daß sie einen vir bonus, justus et utilis, also einen guten, gerechten und nützlichen Mann zum Kaiser erwählen sollen. Ich denke, wir sollten doch hierauf Rücksicht nehmen und es bei der bestehenden, reichlich ausgestatteten Gesetzgebung belassen. Unsere Gemeindeordnung enthält in ihrem Art. 34 schon Bestimmungen, welche während ihrer dreißigjährigen Herrschaft als genügend erachtet worden sind. Das Strafgesetzbuch hat diese Bestimmungen noch weiter ausgedehnt. Es verfügt in seinem Art. 22, daß alle rechtskräftigen Verurtheilungen zur Zuchthausstrafe die Unfähigkeit nach sich ziehen, bei Gemeindewahlen zu wählen oder gewählt zu werden. Der Art. 23 des Strafgesetzbuchs bestimmt, daß die rechtskräftige Verurtheilung zur Correctionshausstrafe auf ein Jahr oder länger ebenfalls die Unfähigkeit nach sich zieht, bei Gemeindewahlen gewählt zu werden. Der Art. 235 des Strafgesetzbuchs verfügt, daß jede Verurtheilung wegen Meineids, selbst wenn nur auf Correctionshausstrafe erkannt wird, dieselben Folgen nach sich ziehen soll, welche nach Art. 22 die Zuchthausstrafe hat. Ich hoffe daher, daß Sie den Art. 21 ablehnen werden.

Der Abg. **Kempf**: Ich will in Erwiederung dessen, was der Abgeordnete Wittmann eben vorgeschlagen hat, nochmals auf die seither bestehende Gesetzgebung in Bezug auf die Fähigkeit, in das Amt eines Gemeinderaths einzu-

treten, aufmerksam machen, die Verhältnisse sind nicht ganz richtig von dem Abgeordneten Wittmann vorgetragen worden.

Nach der seitherigen Gesetzgebung hat die Verurtheilung zur Correctionshausstrafe unter Einem Jahr und Gefängniß wegen Betrugs, Unterschlagung, Fälschung und Diebstahl nur den Verlust des Gemeindeamts, nicht die Unfähigkeit zu solchen zur Folge; nur die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe und zu einer Correctionshausstrafe von mehr als einem Jahr hat die Unfähigkeit zu einem Gemeindeamt zur Folge. Gerade das ist aber ein besonders großer Mißstand, daß nach der bisherigen Gesetzgebung der wegen Diebstahl, Fälschung und Betrug Verurtheilte nach der Verbüßung der Strafe in das Amt des Ortsvorstands eintreten kann. Meines Erachtens hat der Gesetzesentwurf diesem vollständig Rechnung getragen und genügend abgeholfen, da das Gemeindeamt ein wirkliches Ehrenamt ist, es soll also auch der in ein Gemeindeamt Eintretende von jedem Makel rein sein und deßhalb verfügt der Artikel, daß derjenige, der auch zu geringerer Strafe verurtheilt ist wegen Vergehen, die von niederträchtiger Gesinnung und schlechtem Charakter zeugen, nicht in das Amt eines Gemeinderaths eintreten dürfe. Ich ersuche deßhalb die verehrliche Kammer, dem Antrag des Ausschusses beizustimmen.

Der Präsident schließt die Discussion und stellt die Frage:

1) Nimmt die Kammer den Art. 21 in der von der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 24 des Berichts vorgeschlagenen Fassung an?

welche bejaht wird mit 29 gegen 17 Stimmen.

2) Will die Kammer nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses dem Art. 21 des Gesetzesentwurfs den auf Seite 24 des Berichts unter Nr. 3 vorgeschlagenen Zusatzartikel als Art. 21 a. beifügen?

welche bejaht wird mit 29 gegen 17 Stimmen.

Zu Art. 22

bemerkt:

Der Abg. **Wittmann**: Ich werde über den Artikel selbst nichts sagen, allein ich kann nicht umhin, auf eine Stelle in den Motiven aufmerksam zu machen, und mich feierlich gegen dieselbe zu verwahren. Es heißt nämlich in den Motiven zu dem Art. 22: „Es versteht sich von selbst, daß das Amt eines Ortsvorstandsmitglieds zu den Ge-

meindeämtern im Sinne des Art. 439 des Strafgesetzbuchs gehört."

Diese Stelle kann ich insofern nur als richtig anerkennen, als sie sich auf den Bürgermeister und die Beigeordneten bezieht, denn nur der Bürgermeister und die Beigeordneten können im rechtlichen Sinne als eigentliche Beamte der Gemeinde angesehen werden. Sie allein stehen deßhalb unter der Disciplinargewalt der Regierung. Hätte die Gemeindeordnung eine andere Absicht gehabt, so hätte sie die Art. 13 und 23, welche den Bürgermeister und die Beigeordneten unter die Disciplinargewalt der Regierung stellen, nicht in die Gemeindeordnung hineingeschrieben oder sie hätte ausdrücklich erklärt, daß auch die Mitglieder des Gemeinderaths der Disciplinargewalt der Regierung unterliegen. Wir haben nunmehr einen von der Regierung ernannten Bürgermeister, einen Gemeinderath, gewählt nach dem Dreiclassensystem und es steht uns noch die Auflösung des Gemeinderaths bevor. Jetzt schwebt auch noch die Disciplinargewalt der Regierung über dem Gemeinderathe.

Der Abgeordnete Reh hat Ihnen bemerkt, daß nach seiner Ansicht über den vorliegenden Gesetzesentwurf der Schwerpunkt der Gemeindeverwaltung in dem Gemeinderath liegen soll. Wenn wir aber alle Bestimmungen des Gesetzesentwurfs oder die Vorschläge der Majorität des Ausschusses adoptiren und außerdem auch noch anerkennen sollen, daß der Regierung die Disciplinargewalt über den Gemeinderath zusteht, dann weiß ich wahrlich nicht, wo noch der Schwerpunkt zu suchen ist. Alsdann kommt mir Ihr ganzer Gemeinderath vor, wie ein Messer ohne Stiel, an dem die Klinge fehlt. Die Staatsregierung hat offenbar diese Stelle in die Motive mit großem Bedachte aufgenommen Es wird zwar darüber zu keiner Abstimmung kommen, jedoch erachte ich es für nothwendig, daß wenigstens von dieser Seite aus hiergegen feierliche Verwahrung ausgesprochen werde, weil sonst in vorkommenden Fällen die Administrativbehörde oder selbst die Gerichte diese Stelle der Motive als eine unbestrittene Quelle der Interpretation betrachten könnten.

Die Frage, welche uns vorliegt, ist keine neue. Sie ist bereits im Jahr 1848 bei der Verhandlung über eine Eingabe des Gutsbesitzers Johann Sponagel in Westhofen auf das Umständlichste erörtert worden. Aus den in meinem Sondergutachten angeführten Protokollen über jene Verhandlung werden Sie entnehmen, daß die damalige zweite

Kammer die Ansicht ausgesprochen hat, daß von Seiten der Regierung durchaus keine Disciplinargewalt über die Gemeinderäthe ausgeübt werden kann. Lesen Sie den Beschluß der ersten Kammer über den Beschluß der zweiten Kammer und Sie werden finden, daß diese einstimmig dem Beschluß der zweiten Kammer beigetreten ist. Bei den erwähnten Verhandlungen der zweiten Kammer haben gerade diejenigen Abgeordneten, welche zu der Partei des heutigen Centrums gehören, sich am entschiedensten gegen die Disciplinargewalt in Bezug auf die Gemeinderäthe ausgesprochen und ich erlaube mir, Sie besonders auf die ausführliche Entwickelung des damaligen Abgeordneten Wernher hinzuweisen.

Die Mitglieder des Gemeinderaths haben durchaus nicht die Stellung eines Beamten der Gemeinde, sondern eine Mission, welche von dem Vertrauen ihrer Mitbürger abhängt. Sie haben eine ähnliche Stellung, wie die Abgeordneten einer Ständeversammlung, welche Sie doch unmöglich unter die Disciplinargewalt der Regierung stellen würden. Ueber die vorliegende Frage hat auch selbst die Regierung sich unzweifelhaft geäußert. Es liegt uns der Landtagsabschied von 1849 vor, in dessen §. 50 die Staatsregierung anerkennt, daß sie nach der bestehenden Gesetzgebung durchaus keine Befugniß zur Disciplinargewalt über die Gemeinderäthe habe. Dieser §. 50 lautet:

„Dem aus Veranlassung der Beschwerde des Gutsbesitzers Johann Sprenger" (soll heißen: Sponagel) „zu Westhofen wegen der Wahl der Ersatzmitglieder des Gemeinderaths daselbst vorgetragenen Wunsche der Stände entsprechend ist verfügt worden, daß Johann Sprengel (Sponagel) zu Westhofen die Functionen eines Mitgliedes des Gemeinderaths ungehindert antreten könne, und es sollen dem weiteren Ersuchen gemäß den Ständen Vorschläge gemacht werden, damit gesetzlich die Maßregeln bestimmt werden, welche gegen Mitglieder des Gemeinderaths bei einer Weigerung gegen Erfüllung von Dienstpflichten zu ergreifen sind."

Wenn also damals die erste und zweite Kammer der Stände sich einstimmig in dem von mir entwickelten Sinne ausgesprochen haben, wenn die Regierung in dem Landtagsabschiede urkundlich erklärt hat, daß ihr nach der bestehenden Gesetzgebung keine Disciplinargewalt über den Gemeinderath zusteht, so kann ich nicht begreifen, wie es sich

mit der Consequenz vereinigen läßt, wenn heute, während sich die Gesetzgebung, abgesehen von der im Interesse der Wahlen nach Erfurt octroyirten Verordnung vom 31. Januar 1850, noch nicht verändert hat, die Mitglieder des Gemeinderathes als Gemeindebeamte erklärt werden und der Art. 439 des Strafgesetzbuchs, welcher sich auf diese bezieht, auch eine Ausdehnung auf die Mitglieder des Gemeinderaths erhalten soll. Indem sonach die Motive mit einem Federstriche es versuchen, den ganzen Gemeinderath unter die Disciplinargewalt der Regierung zu stellen, müssen wir uns hiergegen auf das Feierlichste verwahren.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Die in den Motiven so flüchtig hingeworfene Behauptung, die Gemeinderathsmitglieder seien Staatsdiener, also der Disciplinargewalt des Ministeriums unterworfen, muß ich eine staatsrechtliche Ketzerei nennen. Erlauben Sie mir, Ihnen den Art. 439 des Strafgesetzbuchs nochmals vorzulesen und Ihnen alsdann zu sagen, was die conservativsten Staatsrechtslehrer unter Staatsdienern und öffentlichen Dienern verstehen. Der Art. 439 des Strafgesetzbuchs lautet also:

(Verlesen.)

Hieraus ersehen Sie, daß nur Staats- und öffentliche Diener unter den Art. 439 des Strafgesetzbuchs fallen.

Was versteht man aber unter Staatsdienern? Die Verfassungsurkunde sagt Art. 47:

(Verlesen.)

Was sagt der bekannte Maurenbrecher, welchen Sie doch gewiß nicht als einen Umsturzmann bezeichnen werden?

> „Staatsbeamte heißen diejenigen Unterthanen, welchen bestimmte *Regierungsrechte* oder bestimmte Geschäfte des Regierens *im Namen und Auftrag* des Regenten auszuüben und zu verwalten haben."

Was sagt Heffter?

> „Staatsdiener sind Alle, die von der höchsten Gewalt im Staate angestellt sind, bestimmte vorgeschriebene Zwecke im öffentlichen Interesse und im *Namen* des Staats und vermöge *besonderer* Verpflichtung zu realisiren haben."

Ich frage Sie also, kann man einen Gemeinderath, ein Mitglied des Ortsvorstandes einer Gemeinde, welcher nicht im Interesse und Dienste des Staates, sondern lediglich im Interesse der Gemeinde handelt, der nicht von der höchsten Staatsgewalt, sondern nur von seinen Mitbürgern sein Mandat empfangen hat, kann man einen solchen Mann

einem öffentlichen Diener gleichstellen, während er ein freier Mann ist, kann man ihn unter die Disciplinargewalt der Regierung stellen, während bisher sogar von solchen Mitgliedern dieser Versammlung, welche doch gewiß das Strafgesetzbuch genau kennen, z. B dem Abgeordneten Krug, gelegentlich der Sponagel'schen Beschwerde im Jahr 1848 unbedingt anerkannt wurde, daß die Gemeinderäthe der Disciplinargewalt nicht unterliegen. Ich kann daher in den Motiven zu dem Art. 22 keinen Lapsus calami finden, sondern eine Absicht, einen Schritt weiter auf dem Ziele, das man durch dieses Wahlgesetz erreichen will: die Gemeindebehörden in eine absolute Abhängigkeit von der Regierung zu bringen, und zwar ohne eine Gesetzesvorlage, sondern unter der Voraussicht, daß die Gerichte, auf Grund der Motive zum Art. 22 dieses Entwurfs und nach dem Wortlaut des Art. 439 des Strafgesetzbuchs, die Gemeinderathsmitglieder unbedingt als Staatsdiener behandeln und der Disciplinargewalt unterworfen erklären werden. Diese Aeußerung des Regierungscommissärs in den Motiven scheint mir gewissermaßen dieser Versammlung eine Pflicht aufzuerlegen, sich dahin auszusprechen, daß eine Disciplinargewalt gegen die Gemeinderäthe in keiner Weise existirt, daß sie als Staatsbeamte nicht zu betrachten sind. Das Volk spricht gern in Bildern und es bezeichnet durch den Namen eine Sache viel deutlicher, als mittelst der von der Regierung beliebten Nomenclatur. Das Volk hatte seine bisherige Gemeindeordnung lieb gewonnen, es wird sie des Gegensatzes wegen vielleicht die Jaup'sche, und die gegenwärtige wohl die Reh'sche nennen.

Der **Präsident:** Der Abgeordnete Reh ist weder der Gesetzgeber, noch der Verfasser des neuen Gesetzes, und das neue Gesetz ist nicht die Gemeindeordnung. Die eben gemachte Zusammenstellung oder Verbindung ist daher nicht passend.

Der Abg. **Müller-Melchiors:** Sie haben doch vorhin gesehen, daß zwei Stimmen den Ausschlag gegeben haben, daß damit das Amendement des Abgeordneten Kraft verworfen wurde. Ich habe demnach das Recht zu sagen, daß der Abgeordnete Reh und seine Gesinnungsgenossen dieses Gesetz geschaffen haben. Gerade darum scheint es mir wichtig, daß der Abgeordnete Reh sich über diesen Punkt ausspreche, damit wir wissen, wie wenigstens seine Ansicht über diesen wichtigen Punkt ist, da wir eine Abstimmung über diese Frage nicht hervorrufen können. Es

scheint mir, daß der Unterwerfung der Gemeinderäthe unter die Disciplinargewalt der Regierung unbedingt widersprochen werden muß, und daß es daher am Besten von Denjenigen geschieht, ohne deren Zuthun das Gesetz gar nicht zu Stande gekommen wäre.

Der **Präsident**: Ich glaube nicht, daß wir in der Lage sind, über die angeregte Frage einen Beschluß zu fassen, weil wir nicht über Motive, sondern über Gesetze allein zu berathen und abzustimmen haben. Wenn die Frage auf der Tagesordnung wäre, ob die Gemeinderathsmitglieder und in welcher Weise sie einer Disciplinarstrafgewalt unterworfen oder zu unterwerfen sind, so würde ich meine Ansichten darüber aussprechen, welche jedoch nicht mit den im Jahr 1848 ausgesprochenen in Uebereinstimmung stehen. Ich will nur dieß bemerken, damit mir nicht durch mein Stillschweigen vielleicht der Vorwurf gemacht wird, ich hätte darüber meine Ansicht aussprechen sollen.

Der Abg. **Krug**: Ich weiß nicht, ob es Ihrem Wunsche entspricht, wenn ich etwas auf dasjenige, was soeben von den Abgeordneten Wittmann und Müller-Melchiors geäußert worden ist, erwiedere, denn wie der Abgeordnete Wittmann bereits ganz richtig erklärt hat, so liegt für die Kammer keine Veranlassung vor, darüber eine Abstimmung herbeizuführen, sondern es handelt sich bloß um Rechtsansichten, welche doch für die Gerichte nicht maßgebend und bindend sind.

Sie werden nach wie vor annehmen, daß die Gemeinderäthe unter die Bestimmungen des Tit. 56 des Strafgesetzbuches fallen. Hätte der Abgeordnete Wittmann die Entstehungsgeschichte des Art. 439 beachtet, so würde er gewiß von seinem deßfalls erhobenen Zweifel, sowie von seiner heute eingelegten Verwahrung abgestanden haben. Der ursprüngliche Entwurf des Strafgesetzbuchs enthielt nämlich die Worte: „auch auf die, welche Gemeindeämter bekleiden" nicht. Man war nicht im Zweifel, daß die Bürgermeister zu den Staatsbeamten und öffentlichen Dienern gehörten, welche im Eingang des Art. 439 des Strafgesetzbuchs genannt sind, und konnte darüber, nach demjenigen zumal, was der damalige Regierungscommissär bei Ueberreichung der Gemeindeordnung an die Stände ausdrücklich erklärt hatte, daß nämlich die Bürgermeister als Staatsbeamte zu betrachten seien, nicht im Zweifel sein.

Bestand und besteht also darüber kein Zweifel, daß die Bürgermeister unter die Staatsbeamten und öffentlichen

Diener zu zählen seien, so war es ihrerwegen gar nicht nothwendig, den weiteren Satz „auch auf die, welche Gemeindeämter bekleiden", den der ursprüngliche Entwurf nicht enthielt, aufzunehmen, und gerade, um jeden Zweifel darüber zu entfernen, daß auch auf die Gemeinderäthe die Strafbestimmungen des Tit. 56 anwendbar seien, wurde jener Satz in den Art. 439 des den Ständen zur Verabschiedung vorgelegten Entwurfs des Strafgesetzbuchs auf und von denselben einstimmig angenommen. Auch die Artikel 22 und 23 des Strafgesetzbuchs nennen die Gemeindeämter neben den öffentlichen Aemtern.

Der Abg. **Wittmann** (unterbrechend): Das erklären die Art. 22 und 23 nicht, es heißt da bloß: „macht unfähig zur Wahl."

Der Abg. **Krug** (fortfahrend): Es sagen aber auch weiter die Art. 22 und 23: es hat die Verurtheilung den Verlust der Gemeindeämter zur Folge. Hier sind zwar die Gemeinderäthe allerdings nicht ausdrücklich genannt, es hat aber bisher darüber kein Zweifel bestanden, daß unter Gemeindeämtern im Sinne der Art 22 und 23 auch die Gemeinderäthe begriffen seien. Sind nun aber, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, die Bestimmungen des Tit. 56 des Strafgesetzbuches auch auf die Gemeinderäthe anwendbar, so folgt noch keineswegs daraus, daß damit auch die Disciplinargewalt der Regierung gegen die Gemeinderäthe begründet ist. Es existirt kein Gesetz, welches der Regierung das Recht zuerkennt, Disciplinarstrafen gegen die Gemeinderäthe zu erkennen, aber damit ist eben so wenig dargethan, daß der Art. 439 und folgende des Strafgesetzbuchs auf die Gemeinderäthe nicht anwendbar seien. Ich will mir erlauben, Ihnen das vorzulesen, was ich bei der Berathung über die Beschwerde des Johannes Sponagel gesagt habe, und was von keiner Seite zu widerlegen versucht worden ist.

(Verlesen Seite 20 des 23. Protokolls vom 11. März 1848.)

Mir sind als Ausschußmitglied über das Strafgesetzbuch die Verhandlungen noch sehr wohl bekannt; man ist damals bei der Berathung des Tit. 56 davon ausgegangen, daß auch die Gemeinderäthe der Disciplinarstrafgewalt der Regierung unterworfen seien. Ich habe mich aber später überzeugt, daß es allerdings an einem Gesetz fehlt, welches der Regierung ausdrücklich dieses Recht einräumt, und deßhalb bei jener Berathung über die Beschwerde des Johan-

nes Sponagel beantragt: die Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu ersuchen, wodurch Maßregeln gegen die sich ihrer gesetzlichen Verpflichtung entziehenden Gemeinderäthe vorgeschlagen würden.

Beide Kammern traten diesem Antrage bei, es ist aber bis jetzt demselben nicht entsprochen worden. Den Art. 38 des vorliegenden Gesetzesentwurfs halte ich für eine solche Maßregel, welcher der Regierung das Recht gibt, einen seine Pflichten nicht erfüllenden Gemeinderath aufzulösen; und ich erkläre Ihnen offen, daß ich der Regierung lieber das Recht geben will, den Gemeinderath aufzulösen, als das Recht der Disciplinarstrafgewalt gegen die Gemeinderäthe oder das Recht, aus sämmtlichen wählbaren Ortsbürgern den Bürgermeister zu ernennen.

Der Herr Ministerialrath **Maurer:** Ich glaube, einige Worte nicht unterdrücken zu dürfen, um dem Herrn Abgeordneten Wittmann zu genügen, welcher in der angeregten Beziehung die Stimme der Regierung zu vernehmen wünscht.

Es ist allerdings nach der angeführten Entschließung der Großherzoglichen Staatsregierung auf den übereinstimmenden Wunsch der damaligen beiden Kammern die Strafe erlassen worden, welche dem Herrn Sponagel wegen wiederholter Versäumniß seiner Pflicht als Gemeinderath zuerkannt war.

Es war ferner, was beide Kammern erklärt hatten, eine positive gesetzliche Bestimmung liege hier nicht vor, nicht zu verkennen. Man hat aber ebensowohl anerkannt, daß Bestimmungen, welche hier Maß und Ziel setzen, nothwendig seien, daß es kaum anders, als widersinnig erscheine, Gewählten die Ablehnung zu versagen, sie gesetzlich zum Eintritt in den Gemeinderath gezwungen zu wissen, dagegen, wenn eingetreten, in ihrem Willen zu lassen, ob sie ihrem Amte sich widmen wollen oder nicht. Darum hatten die Kammern zugleich auch das Verlangen zu erkennen gegeben, daß durch eine Gesetzesvorlage diesem Uebelstande abgeholfen werden möge. Die Veranlassung zu solcher Gesetzesvorlage hat sich denn auch die Regierung nicht verhehlt und das war es, was im zweiten Satz des §. 50 der erwähnten Entschließung sich ausgedrückt findet.

Ueber die Sache selbst ist wenig zu sagen. Die Staatspraxis war dahin gegangen, daß Coërcitivmittel von der Regierung angewendet werden konnten, um Mitglieder des Gemeinderaths zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten,

und eine kurze Erfahrung hat bewiesen, daß ohne diese Mittel die Ordnung in der Gemeindeverwaltung nicht zu erhalten sei. Es hat dem Herrn Abgeordneten Wittmann gefallen, die Verordnung vom Januar 1850 wegen angeblichen Zusammenhanges mit der Wahl zur Versammlung nach Erfurt anzuführen. Ein solcher Zusammenhang besteht nicht. Ich kann Sie versichern, daß in mehreren Theilen des Landes verschiedene Gemeindeverwaltungen ganz in Stillstand gekommen waren, weil die Gemeinderäthe ihrer Pflicht nicht nachkamen; aber nicht sowohl in Renitenz gegen die Regierung, sondern wegen Zerwürfnissen unter sich; die Leute blieben ohne Weiteres aus den Sitzungen weg und es konnte selbst der Voranschlag nicht aufgestellt werden. Es war die höchste Zeit, in fühlbare Erinnerung zu bringen, daß jedes Mitglied schuldig sei, an den Berathungen des Gemeindevorstandes Theil zu nehmen. Darum, und darum allein wurde die Verordnung vom Jahr 1850 erlassen, man hat darin zu einem unumgänglich nothwendigen, aber nur nothdürftigen Mittel gegriffen. Man mußte dabei wohl fühlen, daß man noch ganz anderer Maßregeln und Strafübel bedürfen könnte, welche dann Gegenstand der Gesetzgebung werden möchten.

Der Abg. **Mohr**: Jede Disciplinargewalt als Strafgewalt ist bedingt durch ein Gesetz. Diese Frage kann nicht bezweifelt werden und es enthält das Edict vom Jahr 1820 ganz allein die Verfügung über die Disciplinargewalt. Dieses Edict ist älter als die Gemeindeordnung und wenn es sich deßhalb um die Frage handelt, in wie weit die Mitglieder des Ortsvorstandes der Gemeinde als dieser Disciplinargewalt unterliegend angesehen werden können, müssen wir uns ganz allein gerade in der Gemeindeordnung Rath suchen und zugleich Rücksicht nehmen auf die Verhandlungen, welche über die Gemeindeordnung stattgefunden haben. In dem Art. 18 derselben wurde festgestellt, daß die Art. 22, 23 und 24 des Edicts über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener auf die Bürgermeister anwendbar seien. Nur diese Bestimmung war in dem Entwurf enthalten, und es war weder des Gemeinderaths, noch der Beigeordneten gedacht.

Bei den Verhandlungen hierüber hat ein Mitglied der Versammlung — und wenn ich nicht irre, so war es der Abgeordnete Kröncke, den Antrag gestellt: man möge die Bestimmungen des Art. 18 auch auf die Beigeordneten anwendbar erklären. Es wurde hierauf behauptet, es sei dieß

nicht nöthig, sogar überflüssig, des Beigeordneten besonders zu erwähnen, denn wenn ein Beigeordneter als Bürgermeister fungire, so sei er ohnedieß wie ein Bürgermeister zu behandeln. Man hat aber nothwendig erachtet, jeden Zweifel zu lösen indem ja auch behauptet werden könnte, weil in dem Art. 18 nur von den Bürgermeistern die Rede ist, daß der Beigeordnete in dem Falle, wo er den Bürgermeister vertritt, doch nicht der Disciplinargewalt unterliege. Man hat deßhalb im Allgemeinen anerkannt, daß es nothwendig sei, diejenigen namentlich aufzuführen, welche der Disciplinargewalt unterworfen sein sollten und darum wurde in den Art. 23 der Art. 18 eingeschaltet und es wurde gesagt: „was in den Art. 13—15 und 18 von den Bürgermeistern gesagt ist, gilt auch von den Beigeordneten."

Ich weiß nicht, welches Mitglied der Versammlung diese Interpretation des Gesetzes bezweifeln kann. Wenn es nun richtig ist, daß wir die Gründe über die Entscheidung der Frage, inwiefern ein Gemeinderathsmitglied der Disciplinargewalt unterliegt, ganz allein in der Gemeindeordnung zu suchen haben, welches Mitglied dieser Versammlung kann dann noch einen Zweifel darüber haben, daß der Gemeinderath einer Disciplinargewalt nicht unterliege? Ich wiederhole Ihnen, daß dieß die Regierung auch anerkannt hat, und ich will Sie auch noch darauf aufmerksam machen, daß der Herr Ministerialrath es noch heute zugibt, daß ein positives Gesetz bezüglich der Disciplinargewalt gegen die Gemeinderathsmitglieder nicht bestehe. Wenn das nun richtig ist und Niemand bestreiten kann, daß die Verordnung, welche unter dem Ministerium Jaup erlassen worden ist, in Bezug auf die Disciplinarverfügung gegen die Gemeinderäthe offenbar verfassungswidrig ist, und darum keine Anwendung finden kann, so müssen Sie es auch unrichtig finden, daß die Majorität des Ausschusses ohne Weiteres in ihren Motiven als feststehend angenommen hat, daß Gemeinderathsmitglieder auch Gemeindebeamte sind. Nach meiner Ansicht wird die Qualität eines Beamten, wird das Amt hauptsächlich bedingt, durch Anstellung und durch Ernennung von Seiten der Staatsregierung; allein die Gemeinderathsmitglieder werden nicht durch die Staatsregierung ernannt, das läßt sich nur nach Annahme dieses Gesetzesentwurfs in Bezug auf die Bürgermeister und Beigeordneten sagen, weil diese durch die Regierung ernannt werden. Die Regierung hat aber durchaus keinen Einfluß auf die Wahl der Gemeinderathsmitglieder, sie bedürfen zu ihrer Ernen-

nung keiner Bestätigung, und sind demnach auch keine Beamte des Staats und ich muß mich demnach, wie auch der Vorredner Wittmann, gegen die Richtigkeit der Motive, welche die Majorität des Ausschusses hinsichtlich der Qualität der Gemeinderathsmitglieder als „Gemeindebeamte" unterstellt, erklären.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Es ist mir nicht klar, welchen Zweck die Discussion über die Motive zu dem fraglichen Artikel dieses Gesetzesentwurfs haben soll.

Wenn in dem Art. 439 des Strafgesetzbuchs auch diejenigen gemeint sind, welche Gemeindeämter bekleiden, so ist es zunächst Sache der Gerichte im concreten Falle zu erkennen, ob unter jenem Ausdrucke auch die Gemeinderathsmitglieder begriffen seien. Die Ansicht, welche die Regierung in dieser Beziehung ausgesprochen hat, ist für die Gerichte eben so wenig bindend, als eine entgegenstehende, von Mitgliedern der Kammer geltend gemachte Ansicht.

Daß übrigens wirklich der Art. 439 des Strafgesetzbuchs unter den Gemeindeämtern gerade vorzugsweise die Gemeinderäthe gemeint hat, ist in dem Ausschußbericht klar nachgewiesen. Aber auch die Art. 22 und 23 des Strafgesetzbuchs verstehen unter den Gemeindeämtern, deren Verlust, respective die Unfähigkeit solche zu bekleiden, an die dort bezeichneten Strafen geknüpft ist, die Gemeinderäthe. Dieß hat auch die Minorität des Ausschusses (Seite 55) anerkannt.

Der Abg. **Wittmann** (unterbrechend): Aber nicht zu Gemeindeämtern.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold** (fortfahrend): Außer dem Strafgesetzbuch ist es aber auch die Gemeindeordnung selbst, welche die Gemeinderathsmitglieder als solche bezeichnet, die ein Gemeindeamt bekleiden. Der Art. 24 der Gemeindeordnung nennt den Gemeinderath eine Behörde, jedes Mitglied einer Behörde bekleidet aber gewiß ein Amt. Im Art. 23 wird das Amt eines Gemeinderathsmitglieds ein Ehrenamt genannt, und in dem Art. 56 heißt es ausdrücklich: „das Amt eines Gemeindeeinnehmers ist jedoch unvereinbarlich mit dem A m t e eines Bürgermeisters, eines Beigeordneten und eines G e m e i n d e r a t h s m i t g l i e d e s. Hiernach kann doch wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß das Gemeinderathsmitglied wirklich im Sinne der Gesetze ein Gemeindeamt bekleidet.

Was dir Disciplinargewalt über die Gemeinderathsmitglieder betrifft, so steht dieses Thema heute nicht auf der

Tagesordnung. Werden einzelne Gemeinderathsmitglieder disciplinarisch bestraft, so steht es ihnen ja frei, dagegen zu reclamiren, und sie können sich selbst an die Ständeversammlung wenden. Es kann auch, ohne daß eine Bestrafung stattgefunden, auf den Grund des allgemeinen Petitionsrechts eine Petition an die Stände gebracht oder von einem Mitglied der Ständeversammlung ein Antrag wegen der die Disciplinarstrafgewalt über Gemeinderathsmitglieder betreffenden Verordnung von 1850 gestellt werden. Geschieht das eine oder das andere, so kann dann die streitige Frage ex professo behandelt werden. Die heutige Tagesordnung bietet aber dazu keine zureichende Veranlassung.

Wenn übrigens heute auch des Beschlusses der Ständeversammlung von 1848 über die Disciplinarstrafgewalt der Administrativbehörden über Gemeinderathsmitglieder erwähnt wird, so kann ich doch nicht umhin, auf die Beschlüsse mehrerer früherer Ständeversammlungen, namentlich derjenigen über Bestrafung von Gemeinderathsmitgliedern zu Oberingelheim, aufmerksam zu machen, in welchen Beschlüssen die Competenz der Verwaltungsbehörden zur disciplinären Bestrafung der Gemeinderathsmitglieder, obgleich dagegen in der zweiten Kammer Widerspruch erhoben worden, ausdrücklich anerkannt worden war.

Der Abg. **Hillebrand**: Mir scheint die Sache sehr klar zu sein. Nach meiner Ansicht können wir die Mitglieder des Gemeinderaths eben so wenig für Staatsbeamte halten, wie die Mitglieder der Ständeversammlung. Der Gemeinderath besteht aus von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, welche demnach als solche Vertreter der Gemeinde sind, wie denn dieses auch in den Motiven der Staatsregierung auf Seite 5 ausgesprochen ist. In diesen heißt es:

(Verlesen.)

Es sind also offenbar die Mitglieder des Gemeinderaths Mandatare der Gemeinde. Ich will dem Herrn Regierungscommissär zugeben, daß allerdings Coërcitivmittel nothwendig sind, wenn nicht die ganze Bedeutung des Gemeinderaths illusorisch werden soll; allein ich glaube, daß die Anwendung derselben, also das eigentliche Disciplinarverfahren nur von der Gemeinde selbst ausgehen kann.

Ich glaube daher, daß ein bezügliches Gesetz erforderlich ist, welches den Gegenstand regelt. Jedenfalls kann ich mich nicht dafür erklären, daß der Regierung eine Disciplinargewalt über den Gemeinderath zustehen soll.

Der Abg. **Reh**: Ich schließe mich dem Gesuch auf Schluß an und glaube, nach den ausführlichen Erörterungen, welche gegen die Ansicht des Abgeordneten Müller-Melchiors von dem Abgeordneten Krug geltend gemacht worden sind, daß sich derselbe belehrt haben wird, wenn er überhaupt hier der Belehrung zugänglich ist, wie er sich vollkommen im Irrthume befindet.

Was mich persönlich angeht, darüber schweige ich, bin übrigens bereit, außerhalb der Kammer mit ihm meine Ansichten auszutauschen. Wenn er aber meint, daß, wenn von diesem Gemeindewahlgesetz gesprochen werde, auch mein Namen genannt werde, so kann ich ihn versichern, daß wenn das neue Gemeindewahlgesetz meinem Vorschlag entsprechend ausfällt, ich mir es zur Ehre anrechnen werde, wenn neben dem Gesetze auch mein Name genannt würde.

Der Präsident schließt die Discussion und stellt die Frage:

> Nimmt die Kammer den Art. 22 des Gesetzesentwurfs an?

welche bejaht wird mit 31 gegen 15 Stimmen.

Zu Art. 23

erfolgt keine Bemerkung und bei der Abstimmung werden die Fragen:

> 1) Nimmt die Kammer den Art. 23 des Gesetzesentwurfs an?

verneint mit allen Stimmen.

> 2) Will die Kammer nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses als Art. 23 Ziffer 1 folgende Bestimmungen annehmen:
> „Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:
> 1) Militärpersonen während des Dienstes“?

bejaht mit 32 gegen 14 Stimmen.

> 3) Will die Kammer nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses als Ziffer 2 des Art. 23 folgende Bestimmung annehmen:
> „Geistliche und Schullehrer, sowie diejenigen activen Staatsbeamten, welche zu einer dem Gemeindevorstande vorgesetzten Verwaltungsbehörde gehören“?

bejaht mit 31 gegen 15 Stimmen.

> 4) Will die Kammer nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 26 des Berichts

der Bestimmung unter Ziffer 2 folgenden Zusatz beifügen:

„nicht weniger die Justizbezirksbeamten, nämlich die Stadt- und Landrichter, die Friedensrichter, Stadt- und Landgerichtsassessoren und Ergänzungsrichter bei den Friedensgerichten"?

bejaht mit 27 gegen 19 Stimmen.

Der Abg. **Nessel** motivirt seine Abstimmung dahin: Ich habe nicht mit „Nein" gestimmt, nicht, weil ich wünsche, je einmal in den Gemeinderath zu kommen, sondern deßhalb, weil ich befürchte, daß dieser Artikel vielleicht präjudiziell für die landständischen Wahlen werden möchte. Dort will man nämlich auch, daß die Justizbeamten fern gehalten werden, wenn sie von ihrem Bezirke gewählt werden. Dieses Recht möchte ich aber dieser Classe von Staatsdienern doch nicht gerne entzogen wissen.

Zu Art. 24, 25, 26, 27 und 28

erfolgt keine Bemerkung, und es werden die Fragen:

1) Nimmt die Kammer den Art. 24 des Gesetzesentwurfs an?

bejaht mit 32 gegen 14 Stimmen.

2) Nimmt die Kammer den Art. 25 des Gesetzesentwurfs an?

bejaht mit 30 gegen 16 Stimmen.

3) Will die Kammer nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses dem Art. 25 des Entwurfs den auf Seite 27 des Berichts vorgeschlagenen Zusatz beifügen?

bejaht mit 30 gegen 16 Stimmen.

4) Nimmt die Kammer den Art. 26 des Gesetzesentwurfs an?

bejaht mit 31 gegen 15 Stimmen.

5) Nimmt die Kammer den Art. 27 des Gesetzesentwurfs an?

bejaht mit 31 gegen 15 Stimmen.

6) Nimmt die Kammer den Art. 28 in der von dem Ausschuß beschlossenen Fassung an?

bejaht mit 31 gegen 15 Stimmen.

Zu Art. 29

bemerkt:

Der Abg. **Kraft** von Dieburg: Der Art. 37 der Gemeindeordnung enthält über das Wahlverfahren Be-

stimmungen, wie lange Zeit das Wahlprotokoll in der Gemeinde offen gehalten werden soll; dagegen hat der vorliegende Gesetzesentwurf hierüber nichts gesagt. Im Ausschußbericht ist zwar angegeben, daß der Herr Regierungs-Commissär die Erklärung abgegeben habe, daß die Wahl einer jeden Abtheilung an ein und demselben Tage erfolgen solle. Das geht eines Theils zu weit, andern Theils genügt es nicht und deßhalb ist es jedenfalls nothwendig, andere Bestimmungen zu treffen, damit nicht in kleinen Gemeinden Vexationen und unnöthige Kosten entstehen. Ich habe mir deßhalb erlaubt, folgendes Amendement zu stellen:

Als Ziffer 2 des Art. 29 folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Wahl erfolgt, nachdem Tag und Stunde, sowie das Local derselben mindestens dreimal 24 Stunden vorher in der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

1) in Gemeinden, in denen wegen der geringeren Anzahl von Stimmberechtigten (Art. 16) eine Abtheilung nach Classen nicht geschieht, an einem Tag von 9 bis 12 Uhr des Vormittags, oder von 1 bis 4 Uhr des Nachmittags.

2) in Gemeinden von über 30 bis 150 Stimmberechtigten ebenfalls an einem Tag und zwar für die dritte Abtheilung Vormittags 9 bis 12 Uhr, und für jede der beiden andern Abtheilungen an 2 Stunden des Nachmittags.

3) in Gemeinden von über 150 bis 400 Stimmberechtigten an zwei auf einander folgenden Tagen und zwar der erste von 9 bis 1 Uhr für die dritte Abtheilung und der folgende Tag von Vormittags 9 bis 12 Uhr für die zweite und von 2 bis 4 Uhr für die erste Abtheilung.

4) in Gemeinden von 400 Stimmberechtigten bis zu der Zahl von 4000 Seelen an drei Tagen, an den beiden ersten Tagen die dritte Abtheilung, der dritte Tag Vormittags 9 bis 12 Uhr für die zweite und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr für die erste Abtheilung.

5) in Gemeinden von 4000 bis 10,000 Seelen an fünf Tagen und zwar an drei Tagen für die dritte Abtheilung und für jede der beiden andern Abtheilungen an einem Tage.

6) in Gemeinden über 10,000 Seelen an acht Tagen, wovon fünf Tage für die dritte Abtheilung, zwei Tage für die zweite Abtheilung und ein Tag für die erste Abtheilung.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Wenn ich recht verstanden habe, geht die Absicht zunächst dahin, daß nicht, wie bisher, eine übermäßig lange Zeit mit den Wahlen hingebracht werde. Dieser Zweck soll auch durch den Gesetzesentwurf erreicht werden, es führen dazu verschiedene Bestimmungen, namentlich gewährt die Abtheilung in Wahlbüreaus Vielen die Möglichkeit, zugleich abzustimmen, weßhalb auch jede Abstimmung in einem Termin, höchstens in einem vollen Tage beendigt sein kann. Hiermit scheint der Zweck schon erreicht, welchen der Abgeordnete Kraft verfolgen will, wogegen nach seinem Vorschlag für manche Gemeinden eine Frist von 8 Tagen eingehalten werden müßte, wo es deren nicht bedarf, und wo nach den Bestimmungen des Entwurfs das Geschäft in kürzerer Zeit vollendet sein könnte.

Der Abg. **Kraft** von Dieburg: Diese Bestimmung kann wohl nur für größere Gemeinden gelten, in kleineren Landstädten kann von einem Nebenbüreau die Rede nicht sein und auch hier von Niemand gewünscht werden. Um die Zeit aber zu kürzen, dafür spricht mein Vorschlag und da will ich, daß nicht den ganzen Tag das Protokoll aufliegen soll und nur da, wo die Gemeinden sehr groß sind, würde ein halber Tag nicht genügen. Ich sage deßhalb von 9 bis 1 Uhr, weil der Wahlcommissär von 1 Uhr ab die Zeit gewinnen muß, um das Wahlresultat für die dritte Abtheilung zu ermitteln, jedoch genügt für die zweite und dritte Abtheilung ein halber Tag vollständig.

Der Abg. **Nessel**: Auch ich halte eine gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Dauer der Wahl nicht bloß für nützlich, sondern auch für nothwendig, und ich glaube nicht, daß dieser Punkt der Wahlcommission so ganz überlassen sein sollte, wie nach der Proposition des Art. 29 vermuthet werden kann. Schon Anfangs Mai d. J. hatte ich einen Antrag auf Abänderung des Art. 37 der Gemeindeordnung in fraglicher Beziehung gestellt, hatte aber später, als über diesen Antrag berichtet wurde, zu bemerken die Ehre, daß ich demnächst bei Art. 29 gegenwärtiger Vorlage das geeignete Amendement stellen würde. Da mir nun der Abgeordnete Kraft zuvorgekommen ist und da dieses Amende-

ment des Abgeordneten Kraft ganz der Intention meines Antrages entspricht, so schließe ich mich demselben an.

Der Abg. **von Rabenau:** Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung mußte in jeder Gemeinde, auch in dem kleinsten Orte, die Wahlhandlung drei Tage dauern. Wer Wahlcommissär in einem kleinen Wahlorte war, der weiß, wie peinlich diese Bestimmung für den Wahlcommissär und wie kostspielig sie für die Gemeinde ist. In der Regel kommen nicht alle Stimmfähigen während dieser 3 Tage; bei weitem die Mehrzahl kommt am ersten Tage gleich nach Beginn des Wahlactes auf das — in Oberhessen gewöhnlich mit der Glocke — gegebene ortsübliche Zeichen.

Nach wenigen Stunden sitzt dann schon der Wahlcommissär mit der ganzen Wahlcommission, die Wände ansehend, da und haben oft am zweiten oder dritten Tag keine Stimme mehr abzunehmen.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen hat man in der Praxis häufig allerhand Auskunftsmittel ergriffen, welche oft mit dem Gesetz schwer in Einklang zu bringen waren. Es haben z. B. mitunter die Bürgermeister, um ihrer Gemeinde die Diäten des Wahlcommissärs für den zweiten und dritten Tag zu ersparen, die amtliche Bescheinigung abgegeben, daß die Abstimmungsfähigen, welche beim Beginn der Wahl nicht erschienen wären, definitiv verhindert oder abwesend seien; darauf hin hat der Wahlcommissär die Wahlhandlung schon den ersten Tag geschlossen, wenn er sich nicht dem Vorwurfe aussetzen wollte, daß er der Diäten halber die Wahlhandlung nicht schließe. Es ist aber vorgekommen, daß solche, welche nicht wirklich definitiv verhindert waren, den dritten Tag noch kamen und noch abstimmen wollten, oft nur um die Wahl umzustoßen. Ferner sind Fälle vorgekommen, wo die Leute, die am Wahlorte während der Wahl selbst anwesend waren, dennoch erst den dritten Tag Abends kamen, um den Bürgermeister oder den Wahlcommissär zu chicaniren. Solche Leute haben öfters voraus gesagt, wir kommen erst den dritten Tag und zwar um 5 Uhr Abends. Da mußte der Wahlcommissär mit der Commission so lange da bleiben; es entstanden große Kosten und die Gemeinde mußte sie unnöthigerweise bezahlen.

Das Amendement des Abgeordneten Kraft heißt also:

(verlesen Nr. 1 desselben.)

Diese Bestimmung ist durchaus zweckmäßig. In einer Gemeinde, wo vielleicht nur 30 Stimmberechtigte sind,

kann die Wahl ganz gut in einer Stunde fertig sein, es kann der Wahlcommissär noch an demselben Tage Nachmittags in einer benachbarten Gemeinde von so kleiner Stimmzahl recht gut Wahl abhalten und jede der beiden Gemeinden hat dann nur die Hälfte der Taggelder zu bezahlen.

(Redner verliest ferner die Nummern 2, 3, 4, 5, 6 des Antrags.)

Was die Nr. 5 und 6 betrifft, so bin ich der Ansicht, daß eine Abkürzung der Wahlhandlung durch die Bildung von Büreaus bewirkt werden kann. Auf einen Punkt muß ich jedoch hier aufmerksam machen, nämlich daß bei Gemeinden über 10,000 Seelen die Stimmzählung selbst, nachdem die Abstimmung stattgefunden hat, der einzelnen, namentlich der dritten Abtheilung lange aufhält und daß diese vielleicht nicht an einem Tage stattfinden kann. Deßhalb kann auch hier unter den 8 Tagen des Amendements, oder welche Zeitdauer man etwa dafür nach meinem Vorschlag über Bildung von Wahlbüreaus substituiren will, nicht verstanden sein, daß dieß 8 aufeinanderfolgende Tage sein sollen. Es muß die zur Stimmzählung erforderliche Zeit frei bleiben.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Allerdings ist es nicht wohl zulässig, daß unmittelbar hinter der Abstimmung der einen Abtheilung auch gleich die der anderen erfolgt. Man kann wohl die Bestimmung treffen, daß für die drei Abtheilungen 8 Tage bestimmt sein sollen, aber man sollte nicht allgemein bestimmen, wann die Abstimmung der nächsten Abtheilung folgen soll und eine wie lange Zeit zwischen den Abstimmungen frei gelassen werden solle.

Der Abg. **Reh**: Ich bin mit dem Gedanken des Antrages des Abg. Kraft einverstanden, jedoch nicht mit der Ausführung desselben; mir scheint als geschähe damit zu viel.

Die Ansicht des Abgeordneten Kraft könnte vielleicht in drei Sätzen ausgedrückt sein. Er will, daß in kleinen Gemeinden die Zeit für die Abstimmung nicht über Noth hinausgedehnt werde, daß also die Abstimmung an einem Tage vorzunehmen sei, sodann will er die Wahlzeit für die Orte, wo mehr Stimmberechtigte sind, verlängern. Es wäre deßhalb wohl zweckmäßig, wenn der Abgeordnete Kraft sein Amendement dahin fassen würde:

in den Gemeinden, in welchen (wegen der geringen Anzahl von Stimmberechtigten) eine Abtheilung nach Classen nicht erfolgt, sowie in den Gemeinden, die

nur bis 150 Stimmberechtigte zählen, erfolgt die Wahl an einem Tage in den Stunden von des Vormittags 9—12 und von 1—4 Uhr des Nachmittags;

in Gemeinden von über 150—400 Stimmberechtigten erfolgt die Wahl an zwei aufeinanderfolgenden Tagen und zwar (u. s. w. wie Herr Kraft es will);

in Gemeinden von über 400 Stimmberechtigten bleibt die Bestimmung der Wahlzeit dem Regierungscommissär überlassen, jedoch in der Weise, daß dieselbe nicht unter drei Tagen betragen darf.

Der Abg. **Mohr**: Mit dem Zweck, welchen sich der Abgeordnete Kraft vorgesetzt hat, bin ich vollständig einverstanden, da der Abgeordnete Kraft aus persönlicher Erfahrung sich über diese Frage am besten wird auszusprechen wissen, ob nämlich die Instruction, welche für die Wahlcommissäre erlassen wurde, noch einen Wunsch übrig gelassen hat, oder ob er glaubt, daß, wenn man so verfährt, wie es in dieser Instruction vorgeschrieben, dieß seinem Wunsch entsprechen würde. Wenn der Abgeordnete Kraft dieß zugeben kann, so scheint eine weitere Aenderung nicht nöthig und es wäre genug, wenn man das Weitere der Ausführung überließe; weil das, was der Abgeordnete Kraft vorgeschlagen hat, nicht genügt, indem für gewisse Fälle noch eine weit längere Frist nothwendig ist.

Der Abg. **Kraft** von Dieburg: Die Instruction, welche für die Landtagswahlen gegeben worden, ist nicht wohl für die Gemeindewahlen mit Erfolg anzuwenden. Die Gemeindewahlen nehmen ein ganz anderes Interesse in Anspruch, man betheiligt sich daran weit stärker, und für diese ist es daher besser, wenn Tag und Stunde ausdrücklich bestimmt ist. Jeder Wähler kann sich danach richten und die Reclamationen, welche in den letzten Jahren hundertfach erfolgten, werden durch diese Bestimmung nur auf sehr wenige reducirt werden.

Wenn der Abgeordnete Reh sagt, daß die Angabe der Stunde nicht nothwendig sei, so erlaube ich mir, Sie aber doch darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Artikel 29 auch die Stunde angegeben ist; dagegen ist die Stunde in den Nr. 5 und 6 hinweggefallen und statt dessen soll es in den größeren Städten, wo eine Menge Büreau's eingerichtet werden können, ganz der Regierung überlassen sein, ganz nach Verhältniß der Oertlichkeiten das Nähere zu bestimmen. Allein in Bezug auf die kleineren Gemeinden

muß ich doch darauf bestehen, daß über mein Amendement abgestimmt werde. Die Erfahrung hat mich gelehrt, daß große Vexationen vorgekommen sind und daß in kleineren Gemeinden, wo die Wahlcommissäre drei Tage zu bleiben veranlaßt wurden, gar oft gesagt wurde, die Wahlcommissäre bleiben nur da, um Diäten zu machen. Ueberdieß wird dieses Wahlgeschäft auch von den Regierungscommissionen besorgt, welche dadurch immer längere Zeit von ihrem eigentlichen Geschäftskreise entfernt werden, und wodurch sie natürlich auch ihren Dienst versäumen müssen.

Der Abg. **Cretzschmar**: Ich wollte den Collegen Kraft nur ersuchen, die Anfangsstunde der Wahl statt um 9 Uhr, wie es der Entwurf will, von Morgens 8 bis 12 Uhr zu setzen. Ich habe guten Grund dazu, dieß zu beantragen, denn es kommt namentlich bei Wählern der dritten Classe häufig vor, daß sie um 9 Uhr schon nicht mehr Zeit zum Wählen haben, indem sie ihrem Erwerb nachgehen müssen.

Der **Präsident**: Der Vorschlag des Abgeordneten Cretzschmar wird allerdings den Vortheil haben, daß man auch das Ende der Wahl etwas früher greifen kann; dadurch würde es auch dem Regierungscommissär noch möglich an demselben Tage wieder nach Hause zurückzureisen.

Der Abg. **Wittmann**; Ich wollte dem Abgeordneten Kraft ebenfalls einen Wunsch ausdrücken, nämlich es in sein Amendement aufzunehmen, daß die Bestimmung der Verlängerung des Wahltermins von 8 — 1 Uhr nicht dem Regierungscommissär, sondern der Wahlcommission zu überlassen sei, welche aus dem Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen besteht. Ich habe hierbei namentlich den außerordentlichen Einfluß im Auge, welcher von dem Entwurfe der Regierung bezüglich der Wahloperationen vorbehalten ist und womit ich mich nicht einverstanden erklären kann.

Der Abg. **Kraft** von Dieburg: Der Regierungscommissär hat die Stunde nicht zu bestimmen, sondern das Gesetz.

Der Abg. **Wittmann**: Es heißt aber im Gesetzesentwurf: „in größeren Gemeinden nach Bestimmung des Regierungscommissärs von 8 — 1 Uhr."

Der Abg. **Kraft** von Dieburg: Ich habe beantragt, den zweiten Absatz des Art. 29 ganz zu streichen.

Der Abg. **Wittmann**: Dann ersuche ich Sie, dafür in Ihr Amendement die Stunden von 8 — 1 Uhr aufzunehmen, denn viele Gewerbsleute und andere Personen

können gerade nur in der Mittagsstunde zur Wahlurne schreiten.

Der Abg. **Mohr**: Ich habe zwei Abänderungen zu dem Art. 29 vorzuschlagen; es ist das im Ausschußbericht Beantragte: „Die Abstimmung jeder Abtheilung erfolgt auf dem Gemeindehause oder in dessen Ermangelung in dem von dem Regierungscommissär bestimmten Ort, nachdem ꝛc." Dafür würde ich vorschlagen, daß gesetzt würde: „in dem von dem Regierungscommissär vorgeschlagenen Locale". Es könnte der Ausdruck „Ort" den Regierungscommissär veranlassen, die Bewohner einer Gemeinde, wo kein eigenes Gemeindehaus sich vorfindet, auf einen anderen Ort (in eine andere Gemeinde) einzuladen.

Es könnte da leicht Veranlassung zu einer neuen Interpretation über das Wort „Ort", wie hinsichtlich des Lehrers Schmitt von Bessungen, und zu gelehrten Definitionen über die Worte: locus, vicus und fundus entstehen, wie wir sie bereits bei einer andern Gelegenheit vom Abgeordneten Draudt erhalten haben, was jedenfalls nur zu einer sehr unerquicklichen Discussion führen würde.

Was die zweite Abänderung betrifft, welche ich vorzuschlagen habe, so erkennt der Gesetzesentwurf als Princip an, daß die Wahlcommission bestehen soll aus dem Regierungscommissär und zweien durch das Loos bestimmten Mitgliedern des Gemeinderaths. Für den Fall aber, daß die gezogenen Mitglieder des Gemeinderaths ablehnen, sollen ohne Weiteres durch den Wahlcommissär andere durch ihn bestimmte Einwohner zugezogen werden. Das ist aber eine zu große Abweichung von jenem Princip, daß die Gemeinderathsmitglieder die Commission bilden sollen. Wenn die gezogenen Mitglieder der Commission ablehnen, so kann ich nicht einsehen, warum alsdann nicht auch andere Mitglieder des Gemeinderaths berechtigt sein sollen, Mitglieder der Commisson zu werden. Ich beantrage deßhalb, nach den Worten: „seine Mitwirkung ablehnende Gemeinderathsmitglied" einzuschalten die Worte: „ein anderes Gemeinderathsmitglied und nur im Falle alle ablehnen oder verhindert sein sollen."

Von mehreren Seiten wird dem Abgeordneten Mohr bemerkt, daß der von dem Ausschuß gewählte Ausdruck „Ort" keinen andern Sinn haben solle, als der zu dessen Ersatz vorgeschlagene Ausdruck „Local."

Der Abg. **Neh**: Der Ausschuß hat angenommen, daß der hier in's Auge gefaßte Fall zu den seltenen gehören

würde, daß nämlich die durch das Loos gewählten Gemeinderäthe sich ihren Functionen entziehen würden, und nur für diesen außerordentlichen Fall hat man geglaubt, zur Förderung der Sache selbst, nicht noch einmal in den Gemeinderath zurückgreifen zu sollen. Mir scheint, daß, wenn der Abgeordnete Mohr die Consequenz seines Antrags in's Auge faßt, er mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sein wird. Ist die Ablehnung einmal erfolgt, so wird das Geschäft selbst schon nahe vor der Thüre sein und eine zweite Ablehnung unmittelbar vor der Wahl würde das ganze Geschäft unmöglich machen. Wenn Sie es jedoch bei der ersten Ablehnung schon der Wahlcommission überlassen, aus den älteren der stimmberechtigten Gemeindebürger sich die nöthigen Mitglieder zur Beförderung des Wahlgeschäftes auszusuchen, so werden wir dadurch dem Gemeindevorstand am meisten entgegen kommen.

Der Abg. **Mohr**: Ich verlange auch nicht, daß eine zweite Wahl, wie die erstere, durch den Gemeinderath mittelst des Looses vorgenommen werden soll, sondern ich will nur, daß der Wahlcommissär verpflichtet sei, Ersatzmänner aus den Gemeinderathsmitgliedern selbst zu ziehen, und erst dann, wenn sich keines der Mitglieder desselben dazu verstehen würde, aus den stimmberechtigten ältesten Einwohnern die nöthigen Urkundspersonen zuzuziehen.

Der Abg. **Wittmann**: Ich will mir hierbei eine finanzielle Bemerkung erlauben.

Zur Leitung der Wahlen sollen Regierungscommissäre ernannt werden. Nun bestimmt aber der Art. 100 der Gemeindeordnung, daß, wo Regierungsbeamte in Gemeindeangelegenheiten handeln, für ihre Verrichtungen von den Gemeinden durchaus keine besondere Vergütung geleistet werden darf.

Es ist mir aber bekannt geworden, daß bei Gemeindewahlen der Regierungscommissär dennoch eine Tagegebühr von 3 fl. 30 kr. aus der Gemeindekasse bezieht. Dieß scheint mir ein Diätenbezug, welcher mit dem Inhalte der Gemeindeordnung durchaus im Widerspruche steht und in Zukunft wohl nnterbleiben dürfte; womit, wie ich glaube, die ganze Versammlung einverstanden sein wird.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Es scheint hier ein Mißverständniß obzuwalten, denn überall da, wo der Regierungsbeamte ein Geschäft in Gemeindeangelegenheiten in loco vornimmt, bezieht er keine Gebühren; sobald

er aber extra locum ein solches Geschäft vorzunehmen hat, so bezieht er Taggelder.

Der Abg. **Wittmann**: Diese Erklärung scheint mir aber doch im Widerspruch mit dem Art. 100 der Gemeindeordnung zu stehen, denn derselbe unterscheidet durchaus nicht, ob die Regierungsbeamten außerhalb ihres Wohnorts oder in demselben thätig sind, sondern er sagt ganz allgemein, daß die Gemeinden für solche Verrichtungen durchaus keine Vergütung zu leisten haben.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Es bedarf alsdann eines Antrages, daß diese Diäten aus der Staatskasse zu leisten sind, wenn sie die Gemeinden nicht tragen sollen; denn man kann einem Beamten nicht zumuthen, Reisen bis zu 10 Stunden Entfernung von seinem Wohnorte ohne Vergütung an Diäten und Auslagen an Transportkosten zu machen.

Der Abg. **Keil**: Ich habe zu dem, was der Abgeordnete Mohr gesagt hat, nur zu bemerken, daß es gut wäre, wenn zugesetzt würde, „wo möglich aus dem Gemeinderath."

Der Abg. **Kuhl**: Ein weiteres Auskunftsmittel, um Diäten für die Gemeinden zu sparen, besteht darin, daß die Regierungsbehörde den Bürgermeister, Beigeordneten oder eine sonstige Person, welche zur Leitung der Wahl befähigt ist, mit der Vornahme derselben beauftragt, wodurch die Wahl unentgeltlich geleitet wird. Die Regierungscommission in Friedberg ist auf diesen Vorschlag eingegangen, und es sind in diesem Bezirk eine Menge Wahlen auf diese Weise vorgenommen worden, wodurch nur die Kosten für die Protokollführung entstanden sind.

Der **Präsident**: Es ist allerdings an vielen Orten geschehen, mitunter aber in zu großer Ausdehnung und dieß hat zu keinen erfreulichen Erfahrungen geführt. Man hat oft ganz ungeübte Personen verwendet, welche eine Masse von wesentlichen Fehlern machten, welche den Administrativ-Justizhof nöthigten, zu seinem großen Leidwesen viele Wahlen zu cassiren, was dann den Gemeinden doppelte Kosten verursacht hat.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Ich habe etwas Aehnliches bemerken wollen, denn es scheint mir keineswegs gut, wenn man den Wahlaspiranten auch gleich zum Wahlcommissär macht.

Nachdem der Abgeordnete Kraft von Dieburg im Einverständniß mit vielen Mitgliedern der Kammer sein Amen-

dement dahin geändert, daß statt der pos. 5 und 6 desselben als pos. 5 gesetzt werde:

„in Gemeinden von mehr als 4000 Seelen bleibt es dem Ermessen der Regierungsbehörde überlassen, die Anzahl der Wahltage mit Rücksicht auf die zu errichtenden Wahlbüreau's zu bestimmen. In diesen Gemeinden findet die Wahl von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags statt"

schließt der Präsident die Discussion und stellt die Fragen:

1) Ertheilt die Kammer dem ersten, dritten, vierten und fünften Absatz des Art. 29 des Entwurfs ihre Zustimmung?

welche bejaht wird mit 32 gegen 14 Stimmen.

2) Ertheilt die Kammer dem zweiten Absatz des Artikels 29 nach der von der Mehrheit des Ausschusses unter Ziffer 1 auf Seite 28 des Berichts beantragten Fassung, vorbehältlich der Abstimmung über den bezüglichen Antrag des Abgeordneten Mohr ihre Zustimmung?

welche verneint wird mit allen Stimmen.

3) Will die Kammer nach dem Antrag des Abgeordneten Kraft von Dieburg als Ziffer 2 des Art. 29 folgende Bestimmung aufnehmen:

„Die Wahl erfolgt, nachdem Tag und Stunde, sowie das Local derselben mindestens dreimal 24 Stunden vorher in der Gemeinde bekannt gemacht worden ist

1) in Gemeinden, in denen wegen der geringeren Anzahl von Stimmberechtigten (Art. 16) eine Abtheilung nach Classen nicht geschieht, an einem Tag von 9 bis 12 Uhr des Vormittags, oder von 1 bis 4 Uhr des Nachmittags;

2) in Gemeinden von über 30 bis 150 Stimmberechtigten ebenfalls an einem Tag, und zwar für die dritte Abtheilung Vormittags 9 bis 12 Uhr, und für jede der beiden anderen Abtheilungen an 2 Stunden des Nachmittags;

3) in Gemeinden von über 150 bis 400 Stimmberechtigten an zwei auf einander folgenden Tagen, und zwar der erste von 9 bis 1 Uhr für die dritte Abtheilung und der folgende Tag von Vormittags 9 bis 12 Uhr für die zweite und von 2 bis 4 Uhr für die erste Abtheilung;

4) in Gemeinden von 400 Stimmberechtigten bis zu der Zahl von 4000 Seelen an drei Tagen, an den beiden ersten Tagen die dritte Abtheilung, der dritte Tag Vormittags von 9 bis 12 Uhr für die zweite und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr für die erste Abtheilung;
5) in Gemeinden von mehr als 4000 Seelen bleibt es dem Ermessen der Regierungsbehörde überlassen, die Anzahl der Wahltage mit Rücksicht auf die zu errichtenden Wahlbüreaus zu bestimmen. In diesen Gemeinden findet die Wahl von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags statt?

welche bejaht wird mit 38 gegen 8 Stimmen.

Der Abgeordnete **Mohr** bemerkt: Nach der stattgefundenen Erläuterung, daß man das Wort „Ort" so aufgefaßt habe, daß darunter ein Local in der Gemeinde selbst verstanden sei, stehe ich von der vorgeschlagenen Veränderung ab.

Der Präsident stellt die weiteren Fragen:

4) Beschließt die Kammer nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses dem Art. 29 den auf Seite 28 des Berichts unter Ziffer 2 vorgeschlagenen Zusatz beizufügen?

wird bejaht mit 34 gegen 12 Stimmen.

5) Will die Kammer nach dem Antrag des Abgeordneten Mohr in dem von der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 28 des Berichts unter Ziffer 2 vorgeschlagenen Zusatz vor den Worten:
„einen der älteren stimmberechtigten Einwohner zu"
die Worte einschalten:
„ein anderes Gemeinderathsmitglied, und nur wenn alle ablehnen oder verhindert sind"?

wird verneint mit 37 gegen 9 Stimmen.

Zu Art. 30

bemerkt:

Der Abg. **Cretzschmar**: Ich würde hier vorschlagen, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche Stimmzettel für Andere schreiben, ihren Namen bei den geschriebenen Stimmzetteln hinzusetzen und glaube, daß dadurch das Stimmgeheimniß keineswegs beeinträchtigt werden wird; denn es bescheinigt ja bloß, daß ein Mitglied der Wahlcommission für einen Anderen den Stimmzettel geschrieben

hat. Es haben mich zu dieser Ansicht vielfache Erfahrungen geführt, diesen Antrag besonders zu stellen, und namentlich habe ich bei den Wahlen zu dem letzten Landtage gefunden, daß viele unbefugte Zettelschreiber sich einfanden, welche Namens eines Commissionsmitgliedes die Zettel geschrieben haben, wodurch aber wesentliche Unterschleife stattfinden können. Deßhalb beantrage ich, in diesen Gesetzesentwurf aufzunehmen: daß auch die Commissionsmitglieder ihre Namen unter die Zettel zu setzen haben, damit nicht Unbefugte solche schreiben, vielmehr nur die bei der Wahl betheiligten Commissionsmitglieder.

Der **Präsident**: Ich will mir nur erlauben, den Abgeordneten Cretzschmar darauf aufmerksam zu machen, daß die Mitglieder der Wahlcommission nicht allein berechtigt sind, Stimmzettel zu schreiben, sondern auch jede andere beliebige Person, welcher dieß vom Abstimmenden übertragen wird.

Der Abg. **Kuhl**: Ich glaube, es wäre am besten, wenn dieser ganze Passus gestrichen würde.

Der Präsident schließt die Discussion und stellt die Frage:

Ertheilt die Kammer dem Art. 30 in der von der Mehrheit des Ausschusses beantragten Fassung ihre Zustimmung?

welche bejaht wird mit 34 gegen 12 Stimmen.

Zu Art. 31, 32, 33 und 34

erfolgt keine Bemerkung und es werden die Fragen:

1) Nimmt die Kammer den Art. 31 des Gesetzesentwurfs an?

bejaht mit 32 gegen 14 Stimmen.

2) Nimmt die Kammer den Art. 32 des Gesetzesentwurfs an?

bejaht mit 32 gegen 14 Stimmen.

3) Nimmt die Kammer den Art. 33 des Gesetzesentwurfs an?

bejaht mit 31 gegen 15 Stimmen.

4) Nimmt die Kammer den Art. 34 des Gesetzesentwurfs an?

bejaht mit 34 gegen 12 Stimmen.

Zu Art. 35

bemerkt:

Der Abg. **George**: Ich glaube, man muß hier, wo es heißt: „das Wahlprotokoll mit allen Anlagen," die

Stimmzettel ausnehmen, weil die Stimmzettel ohne Verletzung des Stimmgeheimnisses nicht eingesehen werden können.

Der **Präsident**: Ich glaube nicht, daß man mit diesem Artikel etwas an dem jetzt Bestehenden abändern wollte. Es ist bisher von Seiten des Administrativ-Justizhofs streng darauf gesehen worden, daß die Stimmzettel alsbald nach dem Wahlakt versiegelt und auch so hierher eingeschickt werden, weil die Gestattung der Einsicht und die Durchstöberung derselben zu mancherlei Unzuträglichkeiten führen würde.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Es ist der vorliegende Artikel aufgenommen worden, ganz wie die frühere Bestimmung der Gemeindeordnung war.

Der Präsident schließt die Discussion und stellt die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 35 in der von der Mehrheit des Ausschusses beschlossenen Fassung an?

welche bejaht wird mit 31 gegen 15 Stimmen.

Zu Art. 36

bemerkt:

Der Abg. **von Starck**: Ich gehe wohl nicht von einer unrichtigen Voraussetzung aus, wenn ich annehme, daß es weder die Absicht der Staatsregierung, noch die Absicht des Ausschusses gewesen ist, die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und die Prüfung der gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten dem Administrativ-Justizhof, der sie bisher wenigstens in den diesseitigen Provinzen vorgenommen hat, zu entziehen. Ist diese meine Voraussetzung richtig, so glaube ich, daß der erste Absatz des Artikels nicht richtig gefaßt ist. Man versteht unter vorgesetzter Regierungsbehörde der Wahlcommissäre diejenige Behörde, welche die Wahlcommissäre bestellt. Diese Behörde ist aber die Regierungscommission, es würde also, wenn der Artikel so bleibt, wie er jetzt gefaßt ist, die Regierungscommission künftig diejenige Behörde sein, welche die Gültigkeit der Wahlen und die gesetzlichen Eigenschaften des Gewählten zu prüfen hat. Die Gemeindeordnung von 1821 hat allerdings einen gleichen Ausdruck, wie der Gesetzesentwurf gebraucht, allein ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Voraussetzung für diese Bestimmung im Jahr 1821 eine ganz andere war, als jetzt. Im Jahr 1821 hatten die Provinzialregierungen das ganze Geschäft zu besorgen, sie hatten die Wahlcommissäre zu ernennen, an sie wurden

dann die Wahlacten eingeschickt, und sie prüften die Wahlen. Durch die Organisation vom Jahre 1832 ist ein Theil der Thätigkeit der Provinzialregierungen, die Prüfung der Wahlen und der gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten, auf eine besondere Behörde, auf den Administrativ-Justizhof, übertragen worden. Im Jahre 1821 konnte man daher ganz gut von der vorgesetzten Behörde sprechen, während dieser Ausdruck nach der Organisation von 1832 zu einer ganz falschen Schlußfolgerung führen würde.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

statt des ersten Satzes dieses Artikels des Gesetzesentwurfs, zu setzen:

Die vorgesetzte Regierungsbehörde, welcher nach Ablauf der im Art. 35 bestimmten Frist die sämmtlichen Wahlacten zuzusenden sind, legt diese, nebst den bei ihr etwa eingekommenen Einwendungen, dem Administrativ-Justizhof vor, welcher die Gesetzlichkeit der Wahl und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten zu prüfen und darüber, wie über die vorgebrachten Einwendungen und Ablehnungen, zu entscheiden hat.

Wird dieser mein Antrag auf Abänderung des ersten Satzes des Artikels angenommen, dann wird es aber auch nothwendig werden, im zweiten Absatz des Artikels statt „Regierungsbehörde" zu setzen: „Administrativ-Justizhof."

Der Abg. **Krug**: Im Ausschuß war darüber kein Zweifel, daß unter vorgesetzter Regierungsbehörde für die beiden diesseitigen Provinzen der Administrativ-Justizhof zu verstehen sei, zumal in der Organisationsverordnung vom 6. Juni 1832, welche nach ihrer Ueberschrift und ihrem Eingang den Wirkungskreis der dem Ministerium des Innern untergeordneten Regierungsbehörden festsetzt, dem Administrativ-Justizhof, folglich einer untergeordneten Regierungsbehörde, die Entscheidung über die Gesetzlichkeit der Ortsvorstandswahlen und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten zugewiesen ist. Die Majorität des Ausschusses findet daher nichts dabei zu erinnern, daß der Eingang des Artikels nach dem Antrag des Abgeordneten von Starck abgefaßt wird. Alsdann gehört aber auch, was die Wahlen in der Provinz Rheinhessen betrifft, die endgültige Entscheidung ebenfalls vor den Administrativ-Justizhof.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Der Artikel ist so gefaßt, wie sich die Gemeindeordnung ausgedrückt hat. Es versteht sich wohl von selbst, daß der Artikel des Ge-

setzes unter der Benennung: Regierungsbehörde diejenige Behörde verstanden hat, die zur Zeit der Erlassung des Gesetzes für gewisse Bestimmungen vorhanden war, und daß bei künftiger Anwendung des Gesetzes immer diejenige Behörde an deren Stelle tritt, die nach der Organisation deren Befugniß zu übernehmen hat. Wie die Gemeindeordnung erschienen war, hat man den Provinzialregierungen diese Attribute zugetheit, und nachher der Behörde, die an deren Stelle getreten war. Es ist gegen das Amendement des Abgeordneten von Starck nichts zu erinnern.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Ich kann die Behauptung nicht begreifen, daß „vorgesetzte Regierungsbehörde" und „Administrativjustizhof" das Nämliche sein solle.

Nach der Verordnung vom Jahr 1832, nach der Verordnung sage ich, ist dem Administrativjustizhof ein Recht übertragen worden, welches bis dahin die Provinzialregierungen gehabt hatten; — heute aber liegt ein Gesetzesentwurf vor, welcher der Genehmigung der Kammer unterbreitet wird und wonach der vorgesetzten Regierungsbehörde die Prüfung der Wahlen u. s. w. übertragen werden soll. Wer ist nun die vorgesetzte Regierungsbehörde? Doch offenbar die Regierungscommission; das versteht man unter Regierungsbehörde. Der Administrativjustizhof aber ist ein Verwaltungsjustizcolleg, er regiert nicht eigentlich, er gibt Entscheidungen, so steht es im Organisationsedict vom 6. Juli 1832. Es scheint mir also, daß durch die Bemerkung des Abgeordneten von Starck etwas ganz Neues an die Stelle dieses Gesetzesentwurfs gestellt werden solle. Wenn die Regierung damit einverstanden ist, und die Majorität zustimmt, so kann man natürlich nichts dagegen haben; aber dann ist auch die Provinz Rheinhessen wieder dem Administrativjustizhof unterworfen, während sie durch das Gesetz vom Jahr 1848 der Einwirkung dieser Behörde vorerst entzogen ist. Ich bitte Sie deßhalb, es bei der Bestimmung des Entwurfs zu belassen, wir Rheinhessen wollen behalten, was wir haben.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Wenn das richtig wäre, was der Abgeordnete Müller-Melchiors darzuthun sucht, so würde es ja eine Zeit geben, nämlich vom Erscheinen der Gemeindeordnung an bis zur Organisation von 1832, in welcher auch nicht die Provinzialregierung,

sondern Justizämter, Landräthe, die Regierungsbehörden im Sinne des Gesetzes gewesen sind. Das hat man aber nicht so verstanden, nicht so angewendet. Die Behauptung ist also historisch widerlegt.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: In Rheinhessen war es ohne Zweifel die Provinzialdirection.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Diesseits hatte man aber vom Juli 1821 bis October 1821 Justizämter, und von da bis zum Jahr 1832 Landräthe. Nach der Ansicht des Herrn Abg. Müller-Melchiors wäre es nothwendig gewesen, die Entscheidung über Wahlen nur den Landräthen zu überlassen, das ist aber und mußte nicht geschehen.

Der **Präsident**: Nicht im Interesse der Behörde, welcher hier ein Geschäftszweig zugewiesen wird, sondern im Interesse der Sache glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es ganz angemessen ist und namentlich eine unbefangene Prüfung der Wahl garantirt, wenn diese nicht von derselben Behörde erfolgt, die die Wahlcommissäre bestellt, oder die Wahlen selbst vorgenommen hat; in den diesseitigen Provinzen ist dieß dermalen nicht der Fall, wohl aber in Rheinhessen seit 1848. Ich gebe diese Andeutung zur Erwägung anheim.

Der Abg. **Wittmann**: Der Art. 36 enthält weder in seinem ersten, noch im zweiten Theile die Anordnung einer gesetzlichen Frist, binnen welcher die Entscheidung von der Regierungsbehörde erfolgen muß. Ich bin ein Freund des Gesetzes und sehe gerne, daß in allen gesetzlichen Bestimmungen auch alle nur erreichbaren Verhältnisse möglichst genau vorgesehen werden. Ich muß daher wünschen, daß in der ersten pos. des Art. 36, wie auch in der zweiten pos. eine bestimmte Frist fixirt wird, binnen welcher die Regierungsbehörde entscheiden muß. Ich finde mich um so mehr veranlaßt, die gesetzliche Festsetzung einer Entscheidungsfrist für die Regierungsbehörde zu verlangen, als ich daran durch manche Fälle, in welchen die Entscheidungen der Regierungsbehörde über Gemeindewahlen außerordentlich hinausgeschoben worden sind, gemahnt werde. Ich stelle daher das Amendement:

> daß sowohl in dem ersten Absatz vor dem Wort: „entscheiden" gesetzt werde; „binnen einer Frist von 14 Tagen" wie auch im zweiten Absatz vor den Worten: „endlichen Entscheidung" gesetzt werde: „binnen einer Frist von 14 Tagen."

Wir haben schon so vielfach die belgische Gemeindeordnung citirt, ich muß sie wieder einmal citiren. Nach dieser Gemeindeordnung entscheidet nirgends die Regierungsbehörde über Reclamationen gegen die Wahl, sondern die Entscheidung steht einer gewählten Behörde zu, der députation permanente. Ihre Entscheidung muß in Monatsfrist erfolgen. Wenn aber der Gouverneur der Provinz mit der Entscheidung der députation permanente nicht zufrieden ist, so kann er dagegen Recurs einlegen an den König und denken Sie sich, sogar für diese königliche Entscheidung ist eine Frist vorgeschrieben. Es heißt nämlich im Art. 46 der loi communale:

> „Le gouverneur peut, dans les huit jours, qui suivront celui de la decision, prendre son recours auprés du Roi, *qui statuera dans le delai de quinzaine á dater du pourvoi.*"

Selbst der König muß also innerhalb einer Frist von 14 Tagen seine Entscheidung fällen. Was man in Belgien dem König gesetzlich vorschreiben konnte, das wird man doch wohl auch im Großherzogthum Hessen einer Regierungsbehörde diktiren können. Ich hoffe daher, daß Sie meinem Amendement beistimmen werden.

Wenn von dem Abgeordneten Krug behauptet wird, daß man in den Ausschußverhandlungen unter der im Art. 36 genannten Regierungsbehörde keine andere Behörde verstanden habe, als den Administrativjustizhof, so muß ich bemerken, daß entweder der Abgeordnete Krug im Irrthum ist, oder daß ich die bezügliche Verhandlung im Ausschuß überhört haben muß. Wir haben im Ausschuß bei anderen Gelegenheiten von dem Administrativjustizhof gesprochen, aber ich habe an diese Behörde gelegentlich des Art. 36 um so weniger gedacht, als ich als Rheinhesse, mit Rücksicht darauf, daß für die Provinz Rheinhessen der Administrativjustizhof gänzlich aufgehoben ist, mich jedenfalls einer Wiedereinführung desselben energisch widersetzt haben würde.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Ich glaube den Herrn Abgeordneten Wittmann darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß sein Antrag noch eines Schlusses bedarf. Er hat sich dabei bezogen auf belgische Gesetze, wonach der Beschluß einer Behörde, wenn sie in höherer Instanz nicht in bestimmter Frist cassirt wird, ohne Weiteres in Kraft treten soll. Das läßt sich denken, wenn von einem Beschlusse die Rede ist, bei welchem es bleiben kann, welcher bestimmt, daß irgend etwas Ausführbares geschehen soll.

Hier aber ist erst zu entscheiden, ob die vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind, ob der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften hat. Sollte da auch eintreten, was die belgischen Gesetze für ganz andere Fälle bestimmen, daß nämlich eine Wahl, weil sie geschehen, nach gewissem Zeitablauf ohne Weiteres gültig erscheint, so müßte das zu ganz eigenen Consequenzen führen. Die Regierung hätte es in der Hand, Jemanden, der absolut nicht wählbar ist, von Rechtswegen zum Amte zu berufen, sie dürfte nur die Frist verstreichen lassen. Es fragt sich also, was nach der Meinung des Abgeordneten Wittmann dann geschehen soll, wenn die Entscheidung über die Gültigkeit in verlangter Frist nicht erfolgen würde.

Eine Frist ist in der That nicht wohl vorzuschreiben, als eine absolut einzuhaltende, weil man ja nicht vorhersehen kann, welche Verhandlung in einzelnen Fällen nothwendig werden kann.

Der Abg. **von Starck**: Wenn der Abgeordnete Müller-Melchiors sich darauf berufen hat, daß mein Amendement darum unzulässig sei, weil der Administrativjustizhof für Rheinhessen nicht mehr bestehe; so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß wir denselben für das ganze Land in diesem Gesetz bereits wieder anerkannt haben; es ist nämlich zu dem Art. 6 geschehen, zu welchem der Antrag des Ausschusses angenommen worden ist.

Der Abg. **Krug**: Wie ich mich bestimmt erinnern zu können glaube, war im Ausschuß allerdings davon die Rede und man zuletzt darin einverstanden, es bei der Bestimmung des Entwurfs zu belassen, damit für Rheinhessen es bei der bisherigen Einrichtung verbleibe, nämlich bei der Entscheidung durch die Regierungscommissionen. Der Abgeordnete Mohr schien zwar im Ausschuß geneigt, dem Administrativjustizhof auch für Rheinhessen die Entscheidung zu übertragen; man wollte indessen abwarten, ob ein Antrag in der Kammer darauf gestellt werde.

Auch das, was der Abgeordnete Wittmann weiter bemerkt hat, ist im Ausschuß zur Sprache gekommen; der Herr Präsident hat aber dort schon darauf aufmerksam gemacht, daß recht grave Unregelmäßigkeiten bei einer Wahl vorkommen könnten, die unmöglich in Zeit von 14 Tagen zu erledigen seien und am Ende würde, wie bereits von dem Herrn Regierungscommissär bemerkt worden ist, wenn innerhalb 14 Tagen die Entscheidung nicht gegeben werden

könnte, der Nachtheil eintreten, daß die unregelmäßig vorgekommene Wahl bestehen bleiben müßte.

Der Abg. **Mohr**: Als Ausschußmitglied will ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß allerdings davon die Rede war im Ausschuß, daß der Administrativjustizhof die Behörde sein werde, die zu entscheiden haben würde, daß aber ein Beschluß hierüber nicht gefaßt worden ist, daß ich ferner im Allgemeinen bemerkt habe, ich würde es vorziehen, daß die Entscheidung dem Administrativjustizhof übertragen würde, das heißt, ich würde es lieber sehen, wenn sie dem Administrativjustizhof übertragen würde, als der Regierungscommission; allein ich habe zugleich aufmerksam gemacht, daß nach dem Gesetz vom Juli 1848 der Administrativjustizhof für Rheinhessen nicht mehr besteht, und daß nach den Verhandlungen darüber die totale Aufhebung des Administrativjustizhofs auch für die diesseitigen Provinzen sobald in Aussicht gestellt wurde, als die Lehnsverhältnisse definitiv regulirt sein würden. Das ist, was über diesen Gegenstand im Ausschuß vorgegangen ist.

Der Abg. **Franck**: Es ist mir sehr angenehm, von dem Abgeordneten Mohr zu vernehmen, daß er es lieber sehen würde, wenn die Entscheidungen über die Gültigkeit der Wahlen, gegen welche reclamirt worden ist, von dem Administrativjustizhof erfolge, als von der Regierungscommission und in der That verstehe ich nicht, wie man, wenn man eine unbefangene Beurtheilung verlangt, was doch die einzige Absicht sein sollte, wo es sich von Prüfung der Reclamationen gegen eine Wahl handelt, wie man dann diese Prüfung derjenigen Behörde anvertrauen kann, die nicht nur die Wahlcommissäre ernannt hat, sondern aus deren Mitte sogar häufig die Wahlcommissäre selbst bestellt worden sind. Wenn wir eine unbefangene Prüfung wollen, können wir unmöglich solche einer anderen Behörde übertragen, als dem Administrativjustizhof.

Wie sich die Abgeordneten Wittmann und Mohr aus dem Art. 6 überzeugen werden, haben wir den Administrativjustizhof bereits theilweise wieder in Rheinhessen eingeführt und es kann um so weniger Anstand haben, ihn auch hier wieder einzuführen, da es im Interesse der Provinz Rheinhessen liegt, die Prüfung nicht der Regierungscommission zu übertragen.

Der Abg. **Wittmann**: Ich kann die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs nicht theilen. Er bemerkt, daß eine eigentliche Folgerung aus meinem Amendement nicht ge-

zogen werden könnte und es so lange unvollständig sei, bis ich noch einen Zusatz dazu gemacht hätte, etwa dahin gehend, daß, wenn innerhalb der bestimmten Frist nicht entschieden wäre, alsdann die Wahl von Rechtswegen gültig sein soll. Ich bin aber weit davon entfernt, einen solchen Zusatz zu machen. Durch diesen Zusatz könnte es dem Belieben einer Regierungsbehörde anheim gegeben sein, innerhalb dieser Frist absichtlich nicht zu entscheiden und auf diese Weise in Fällen, worin die erhobenen Reclamationen sehr begründet sind, oder eine offenbar ungültige Wahl vorliegt, durch Ablauf der Frist eine ungültige Wahl gültig werden zu lassen. Ich habe dieß wohl erwogen und daher mit Bedacht einen weiteren Zusatz nicht aufgenommen. Mein Amendement bezweckt nur, durch die Festsetzung einer gesetzlichen Frist der Regierungsbehörde ein stimulans zu geben, damit sie ihre Entscheidung in billiger Frist erlasse. Wenn sie aber die Entscheidung über diese Frist hinaus verzögern sollte, so wäre alsdann jede deßhalb gegen die Regierungsbehörde gerichtete Beschwerde begründet.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Ich wollte nur bemerken, daß die Behauptung des Herrn Regierungs-Commissärs zu viel und darum nichts beweist. Wenn es Belgien möglich ist, der Behörde eine Frist für die Wahlprüfung vorzuschreiben, so geht daraus hervor, daß die belgische Verwaltung sich für fähig erachtet, in dieser Frist eine Entscheidung zu geben. Wo führt es aber hin, wenn wir keine Frist vorschreiben? Wir sehen, daß Gemeinden bei uns seit 10 Monaten, sage seit 10 Monaten gewählt haben, ohne daß reclamirt wurde und daß über diese Wahlen noch heute keine Entscheidung erfolgt ist. — Wenn man also im Gesetz eine Frist bestimmt, so muß wenigstens die Regierung, wenn sie die gesetzliche Vorschrift nicht erfüllt hat, fract das Gesetz brechen, was sie doch nicht leichthin thun wird, während, im Fall keine Fristbestimmung stattfindet, die Regierung sagen kann, es ist mir keine Frist vorgeschrieben, ich kann daher nach 3, 6, auch 9 Jahren entscheiden. Ich dächte daher, wenn man eine Frist von 3 Monaten setzte, binnen welcher die Regierung ihre Pflicht zu erfüllen hat, so trete man den wahren Interessen der Staatsregierung nicht zu nahe.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Was die Competenz der Behörden anlangt, welche zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen berufen sind, so erlaube ich mir zu bemerken, daß in der Gemeindeordnung bekanntlich

der Ausdruck Regierungsbehörde und der Ausdruck Provinzialregierung gebraucht wird, aber unter dem Ausdruck Regierungsbehörde bald der Landrath, bald die Regierung gemeint ist. Bei der im Jahr 1832 erfolgten Organisation ist indessen genau bestimmt worden, welche in der Gemeindeordnung der Regierungsbehörde und der Regierung zugewiesenen Functionen zum Ressort der Kreisräthe, und welche zum Ressort des Administrativjustizhofs gehören sollen. Dem Administrativjustizhof hat man alle diejenigen Functionen überwiesen, von denen man annahm, daß es nothwendig oder zweckmäßig wäre, durch ein Colleg die Entscheidung ertheilen zu lassen. Dahin gehört insbesondere die Entscheidung über die Gültigkeit der Ortsvorstandswahlen. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs war man von Seiten der Staatsregierung nicht zweifelhaft darüber, daß unter der Regierungsbehörde, welche über die Gültigkeit der Wahlen entscheiden solle, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen der Administrativjustizhof und in der Provinz Rheinhessen die collegialisch organisirten Regierungs-Commissionen verstanden sein sollten. Man überwies diese Function für Rheinhessen darum nicht dem Administrativjustizhof, weil dieser nach der Organisation von 1848 keinerlei Geschäfte mehr für Rheinhessen zu besorgen hatte. Allerdings wird es aber zweckmäßiger sein, die Entscheidung über die Gültigkeit der Ortsvorstandswahlen für das ganze Land einer Behörde zu überweisen. Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten von Starck ist daher ganz angemessen, und wenn beide Kammern demselben beistimmen werden, so bezweifle ich um so weniger, daß auch die Regierung sich damit conformiren wird, als ja auch schon in einem andern Artikel (Art. 6) vorgeschlagen worden ist, die Beschlußnahme auch für Rheinhessen dem Administrativjustizhof zu übertragen.

Was die Bestimmung einer Frist für die Entscheidung anbelangt, so halte ich solche nicht für zweckmäßig; es sind seit dem Jahr 1821 Tausende von Wahlen geprüft worden und ich kann dem Administrativjustizhof das Zeugniß geben, daß er seine Beschlüsse stets sehr prompt gefaßt hat; Gleiches ist in der Recursinstanz von dem Ministerium geschehen. Wenn einer speciellen Wahl erwähnt wird, worin die Entscheidung noch nicht ertheilt wäre, so sind mir die näheren Verhältnisse unbekannt, wenn aber wirklich über die Gültigkeit der Wahl noch nicht sollte erkannt worden sein, was ich bezweifle, so mag der Grund vielleicht darin liegen, daß

man noch keine vollständigen Acten besitzt, um die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten prüfen zu können.

(Zuruf: Die Wahl von Mainz.)

Der Präsident schließt die Discussion und die Kammer schreitet zur Abstimmung.

Die Frage:

1) Nimmt die Kammer den Art. 36 des Gesetzesentwurfs an?

wird mit allen Stimmen verneint.

2) Beschließt die Kammer, daß der erste Absatz des Art. 36 nach dem Antrag des Abgeordneten von Starck also gefaßt werde:

„die vorgesetzte Regierungsbehörde, welcher nach Ablauf der im Art. 35 bestimmten Frist die sämmtlichen Wahlacten zuzusenden sind, legt diese, nebst den bei ihr etwa eingekommenen Einwendungen, dem Administrativjustizhofe vor, welcher die Gesetzlichkeit der Wahl und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten zu prüfen und darüber, wie über die vorgebrachten Einwendungen und Ablehnungen, zu entscheiden hat".

wird bejaht mit 31 gegen 15 Stimmen.

3) Beschließt die Kammer, daß als zweiter Absatz des Art. 36 die von der Mehrheit des Ausschusses beantragte Fassung angenommen werde, mit der Abänderung, daß für das Wort: „Regierungsbehörde" gesetzt wird: „Administrativ-Justizhof" —?

wird bejaht mit 32 gegen 14 Stimmen.

4) Will die Kammer nach dem Antrag des Abgeordneten Wittmann am Schlusse des ersten Absatzes des Art. 36 vor dem Wort „entscheiden", sowie in dem zweiten von der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 30 und 31 des Berichts vorgeschlagenen Absatz vor den Worten: „an die höhere Stelle" die Worte einschalten:

„binnen einer Frist von 14 Tagen" —?

wird verneint mit 33 gegen 13 Stimmen.

Zu Art. 37

bemerkt:

Der Abg. **George**: Es handelt sich hier wiederum von einem Fall, wie ich ihn schon bei einer andern Gelegenheit angeregt habe, wo nämlich der Ausschuß noch

weiter gegangen ist, als die Regierung gehen wollte, die Regierung will doch wenigstens unter Umständen den Gemeinderath darüber hören, ob ein Nachfolgender eintreten soll, der Ausschuß aber will von Anhörung des Gemeinderaths nichts wissen und alsdann ohne Weiteres den Eintritt eines Folgenden, wenn Einer austritt und der Nächstbestimmte halb so viel Stimmen hat, als der geringstbestimmte Gemeinderath. Ich halte dieses für äußerst bedenklich, weil hierdurch Jemand in den Gemeinderath kommen und selbst Bürgermeister werden könnte, der kein Vertrauen hat und von den Wählern nicht in Aussicht genommen war. Ich erlaube mir daher, für diesen Fall das Amendement zu stellen:

> daß jedenfalls der Gemeinderath darüber zu hören ist, ob ein Nachfolgender eintreten soll und erst alsdann, wenn nicht $\frac{2}{3}$ gegen den Eintritt sind, soll der Nächstbestimmte eintreten, im entgegengesetzten Fall soll aber unter allen Umständen neu gewählt werden müssen.

Der Abg. **Reh**: Der Abgeordnete George hat das Verhältniß des Ausschußantrags zur Vorlage der Regierung nicht richtig aufgefaßt. Die Vorlage will, daß für den Ablehnenden der mit den meisten Stimmen Gewählte in den Gemeinderath eintreten soll, wenn nicht die vorgesetzte Regierungsbehörde nach Anhörung des Gemeinderaths eine neue Wahl anordnet. Hiernach hat die Regierungsvorlage die Frage, ob denn der Nächstbestimmte eintreten oder eine Neuwahl stattfinden soll, hauptsächlich in die Hand der Regierung gelegt. Mit dieser Ansicht hat sich der Ausschuß nicht einverstanden erklärt, er hat es nicht von der Entscheidung der Regierung abhängig sein lassen wollen, ob eine Neuwahl stattfinden soll oder nicht. Es ist deßhalb vorgeschlagen, daß der Nächstbestimmte, wenn er eine gewisse Stimmenzahl erhalten hat, unbedingt eintreten müsse. Ob nun damit ein richtiges Verhältniß getroffen worden, das ist eine Frage, die mindestens durch die Ansicht des Abgeordneten George nicht angeregt ist. Wir könnten allerdings sagen, daß Jemand, der nur mit der Hälfte der Stimmen gewählt ist, die der Geringstbestimmte der wirklich Eingetretenen erhalten hat, nicht in dem Maße durch das Vertrauen der Wähler gewählt sei, daß er in den Gemeinderath treten könne, ich selbst habe im Ausschuß diese Ansicht vertheidigt. Es ist aber eine ganz andere Frage, ob, was der Abgeordnete George will, von Ihnen befürwortet werden kann. Er will, wenn ich ihn richtig ver-

standen habe, daß der Gemeinderath darüber entscheiden soll, ob man zurückzugreifen habe in die bereits Gewählten, oder ob neu gewählt werden solle. Diese Absicht steht so durchaus im Widerspruch mit dem, was das Gesetz enthält, daß Sie, wenn Sie das System des Gesetzes nicht wesentlich gefährden, annulliren wollen, das nicht befürworten können. Es liegt auch nicht in dem, was der Abgeordnete George im Eingang seiner Rede gesagt hat, es ist keine Consequenz seiner Ansicht; die Consequenz wäre nur die, daß in allen Fällen neu gewählt werde; für diese Ansicht könnte ich mich eher bestimmen, aber für die Ansicht des Abgeordneten George kann ich mich nicht erklären, aus zwei Gründen nicht, weil sie einmal im Widerspruch mit dem System des Gesetzes steht und sie außerdem ein unangenehmes verdrießliches Verhältniß zwischen dem Gemeinderath und dem durch die Wahl Berufenen herbeiführt. Also entscheiden Sie sich entweder für die Ansicht des Ausschusses, oder lassen Sie die ganze Ansicht fallen und bestimmen Sie, daß im Fall der Ablehnung stets eine Neuwahl eintreten müsse.

Der **Präsident:** Wir müssen uns den Fall denken, daß eine Wahl vorgenommen wird in einer Gemeinde, wo die Gemeinde über die Leute, die sie wählen will, ziemlich einig ist, wo also die 9 Gewählten eine große Majorität haben und nur mitunter der Zehnte, Elfte, Zwölfte Leute sind, auf welche die verlornen Stimmen fallen, etwa die Stimmen derjenigen, die selbst gewählt worden sind; solche Leute sollen in Folge dieser Wahl nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses nicht ohne Weiteres in den Gemeinderath nachrücken können, wenn Einer der Höchstbestimmten austritt. Nach dem Antrag des Abgeordneten George würde aber der Gemeinderath die Befugniß haben, aus diesen, die man nicht Gewählte nennen kann und die nur pro forma in der Stimmliste stehen, sich zu ergänzen, das scheint mir nicht passend. — Anderer Seits ist zu bedenken, ob man denn in allen Fällen, wo ein Gewählter ausfällt, die Kosten einer nochmaligen Wahl machen soll. Die Gemeinden beschweren sich jetzt schon über die Kosten der Wahlen und man hat daher bisher, wenn Einer abgelehnt hatte, nachrücken lassen. Davon steht nun zwar nichts in der Gemeindeordnung, allein man hat sich damit geholfen, um den Gemeinden nicht zu viele Kosten zu verursachen. Jedenfalls liegt dem Vorschlag, den der Ausschuß gemacht hat, eine wohlwollende Absicht zu Grunde.

Der Abg. **George**: Es scheint, daß mein Amendement mißverstanden wurde, weil ich von vornherein unter allen Umständen gewählt haben möchte, sobald Einer ausgetreten ist, und nur um Kosten zu ersparen wollte ich, was der Entwurf der Regierung will, nämlich nicht gewählt, wenn sich $\frac{2}{3}$ der Gemeinderäthe dahin aussprechen, daß der Nächstbestimmte eintreten soll, wenn sich aber nicht $\frac{2}{3}$ des neugewählten Gemeinderaths dafür aussprechen, so soll und muß neu gewählt werden. Ich sehe hierin nichts Nachtheiliges und halte es vielmehr nur im Interesse der Gemeinde, wenn auf diese Weise verfahren wird und der Gemeinde die Kosten erspart werden.

Der Abg. **Kempf**: Ich habe kein Bedenken bei der Annahme des Vorschlags des Ausschusses, wonach im Fall, daß ein Gemeinderath ablehnt, entweder eine Neuwahl stattfinden soll, oder der zunächst Höchstbestimmte eintritt; ich schließe mich im Wesentlichen dem an, was der Abgeordnete Reh bereits bemerkt hat, ich will aber nur auf ein Bedenken aufmerksam machen, welches der Artikel finden könnte, wenn er so, wie ihn der Ausschuß vorgeschlagen hat, die Annahme der Kammer finden sollte. Es heißt nämlich:

„Für den Ablehnenden rc."

(Verlesen.)

Es würde in dem Fall, wenn nach 3 Classen gewählt wird und nicht der in derselben Abtheilung Gewählte die nächst meisten Stimmen nach dem Ablehnenden erhalten hat, möglich werden, daß wenn z. B. der Ablehnende aus der ersten Abtheilung gewählt ist und der Nächstbestimmte der dritten Classe angehört, der aus der dritten Classe Gewählte eintreten müßte, was offenbar nicht die Absicht des Ausschusses gewesen ist; es würde auch der Durchführung des Systems nicht entsprechen, auf dem die ganze Wahl beruht, es würde eine Inconvenienz entstehen bei der regelmäßigen Ersatzwahl. Es würde dem abgeholfen werden können, wenn dem Artikel des Ausschusses einige Worte zugesetzt werden.

Ich beantrage deßhalb, dem von dem Ausschuß vorgeschlagenen Artikel folgenden Zusatz zu geben:

> in der 3. Zeile, nach dem Worte: „Stimmenzahl" zuzusetzen „in der nämlichen Abtheilung" und ebenso in der 7. Zeile nach den Worten: „Geringstbestimmte" zu setzen „in seiner Abtheilung."

Es wird hierdurch der Antrag des Ausschusses in der geeigneten Weise erläutert.

Der Abg. **Matty**: Es wird wohl zweckdienlich sein, wenn eintretenden Falls ohne Weiteres neu gewählt wird, und zwar um deßwillen, weil es möglich ist, daß durch die Regierung der so ohne Weiteres Eintretende zum Bürgermeister ernannt werden kann. Wenn nun Einer, der ganz wenige Stimmen hat, in den Gemeinderath auf diese Weise eintreten könnte, wäre es leicht möglich, daß die Gemeinde einen Bürgermeister erhält, für den dieselbe nicht gestimmt haben würde, den sie ja nicht einmal zum Gemeinderathe wählte.

Die Kosten können wohl nicht in Anschlag gebracht werden, da es sich nicht um eine Neuwahl handelt, sondern in der Abtheilung, aus welcher er ausgetreten ist, muß wieder gewählt werden. Eine solche Wahl wird in $\frac{9}{10}$ der Fälle mit wenig Kosten geschehen können, und die Sache ist wahrlich zu wichtig, als daß die Gemeinden sich nicht bestimmt fühlen sollten, einige Kosten dafür aufzuwenden.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Ich bin der Commission, die über den Gesetzesentwurf berichtete, so oft entgegengetreten, daß ich nicht unterlassen darf, der Majorität im Fragefalle zuzugestehen, daß sie hier die Absicht hatte, den Regierungsentwurf zu mildern, nicht aber ihn zu schärfen. Der Regierungsentwurf hat eine ganz eigenthümliche Taktik aufgestellt. Wenn es der Regierung gefällt, läßt sie im Fall der Ablehnung eines Gewählten den Nächsthöchstbestimmten in den Gemeinderath eintreten, wenn es ihr dagegen nicht gefällt, so läßt sie pro forma den Gemeinderath versammeln und thut dann was sie will, d. h. sie ordnet, wenn der Nächstberufene ihr nicht behagt, eine Neuwahl an. Diesem Wahlrechte der Regierung ist die Majorität des Ausschusses entgegengetreten und das ist anerkennenswerth. Der Abgeordnete George scheint, wie man zu sagen pflegt, den Stiel herumdrehen zu wollen, statt diese Option der Regierung zu geben, wollte er sie dem Gemeinderathe überlassen, allein mir scheint es, als ob nicht der Gemeinderath die Behörde wäre, welche der Regierung als im Fragefall gleichberechtigt gegenüberstehe. Der Regierung steht gegenüber die Gemeinde. Wenn Einer abgelehnt hat, der gewählt ist, so lebt das Wahlrecht von Neuem auf. Gegen die sogenannten Nachbestimmten muß ich mich mit aller Entschiedenheit erklären, denn sonst kann es allerdings vorkommen, daß die Regierungsgewalt auf die Ablehnung eines Ortsvorstandsmitgliedes, welches von der Majorität gewählt ist, wenn auch nur von der kleinen, die

nach diesem Gesetzesentwurf möglich ist, einwirkt und dann könnte möglicherweise ein Bürgermeister zum Vorschein kommen, der als Gemeinderath eine einzige Stimme aus der höchsten Classe, vielleicht seine eigene Stimme erhalten hat. So etwas wäre so unnatürlich, daß ich nicht daran zweifle, Sie werden, um ein solches Vorkommen zu verhüten, den Art. 37 des Entwurfs von der Hand weisen.

Der Gelegenheit wegen erlaube ich mir die Frage, ob auch hier wieder der Administrativjustizhof nach der Absicht des Redacteurs des Gesetzesentwurfs eintreten soll? denn auch hier lesen wir wieder „vorgesetzte Regierungsbehörde."

Der Abg. **von Starck**: Ich erlaube mir, hierauf zu erwiedern, daß das meine Absicht nicht gewesen ist, weil die Anordnung der Wahl schon jetzt durch die betreffende Regierungscommission erfolgt.

Der Abg. **Breidenbach**: Ich glaube auch, daß der Staatsregierung nach Art. 37 ein weiter als erforderlich reichender Spielraum zustehen würde. Aber auf der andern Seite würden die Gemeinden es uns nicht Dank wissen, wenn bei jeder Ablehnung eine Neuwahl gesetzlich decretirt wird. Es scheint mir daher, daß die Ausschußmehrheit die richtige Mitte getroffen hat, und dann wird sich auch das nicht ereignen, was der Abgeordnete Müller-Melchiors in Aussicht stellt, daß nämlich Jemand mit einer oder zwei Stimmen in den Gemeinderath kommen kann; er muß ja mindestens die Hälfte der Stimmen haben, die dem Höchstbestimmten zu Theil wurden. In solchen Gemeinden, und von denen ist doch die Rede, wo auf wenige Bürger sich ein großer Theil der Wähler verstanden hat, wird nur derjenige eintreten, der mindestens die Hälfte dieser großen Zahl erhalten hat.

Der Abg. **Müller-Melchiors**: Es kann sein in der ersten Classe, wenn 5 wählen, wovon Einer zwei Stimmen hat, dann träte nach dem Gesetzesentwurfe der Nächbestimmte mit einer Stimme in den Gemeinderath.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Die Regierung hatte keineswegs die Absicht, durch den Art. 37 direct oder indirect sich eine eingreifende Befugniß zuzueignen. Der Entwurf hat bloß darin seine Veranlassung, daß es bisher in den Gemeinden sehr übel angesehen worden ist, wenn in Fällen der Ablehnung noch einmal ein Wahlverfahren eingeleitet worden ist. Dagegen war es auch ein großer Mißstand, wenn in Folge des Nachrückens für einen Ablehnenden Jemand, wie der Herr Präsident gesagt hat, mit ein

Paar verlornen Stimmen in den Gemeinderath eingetreten ist. Man hat daher einen passenden Ausweg gesucht und war auch alsbald bereit, dem Ausschusse, dessen gute Absicht vom Herrn Abgeordneten Müller-Melchiors hier anerkannt ist, in der vorgeschlagenen Aenderung beizustimmen. Jedenfalls würde Willkür und Zweifel mit diesem Vorschlag beseitigt sein.

Der Abg. **Krug**: Mit Rücksicht auf das von dem Herrn Präsidenten Bemerkte wird die Kammer dem Vorschlag des Ausschusses beizutreten keinen Anstand nehmen. Ich bin übrigens bei der Berathung dieses Artikels im Ausschuß von der Ansicht ausgegangen und muß das dem Abgeordneten Kempf gegenüber erklären, daß darauf keine Rücksicht genommen wird, aus welcher der drei Abtheilungen der eintritt, der nach dem Ablehnenden die meisten Stimmen erhalten hat. Es mag dieß als eine Ungerechtigkeit gegen die erste und zweite Abtheilung erscheinen, allein es spricht ein Billigkeitsgefühl dafür, weil die größere Mehrzahl der Wähler der dritten Abtheilung angehört. Auch im Art. 34 hat man, ohne Zweifel aus demselben Grunde, der dritten Abtheilung einen Vorzug in der Weise eingeräumt, daß bei Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung in der ersten und zweiten Abtheilung Stimmen für diejenigen nicht berücksichtigt werden, welche nach Art. 24 durch schon gewählte Verwandte ausgeschlossen sind. Es würde auch hier der Gerechtigkeit entsprochen haben, wenn man einen andern Ausweg getroffen hätte und allenfalls das Loos hätte entscheiden lassen. Man hat aber von Seiten des Ausschusses einen deßfallsigen Antrag nicht gestellt, weil man es der Billigkeit entsprechend hielt, der dritten Abtheilung, wo doch am Ende die meisten Wähler hingehören, einen Vorzug einzuräumen.

Der Abg. **Zöppritz**: Ich muß nochmals darauf aufmerksam machen, daß es in einer Gemeinde vorkommen kann, daß in der ersten Abtheilung Einer mit zwei oder einer Stimme zum Gemeinderath gewählt werde und in Folge der Ablehnung von einem Mitgliede als der nächst Höchstbestimmte Mitglied des Gemeinderaths wird. Es kann nun in derselben Gemeinde die Zahl der Wähler in der zweiten Classe nur 5 sein, — derartige Gemeinden haben wir im Großherzogthum, — und, wenn nun ein Gemeinderathsmitglied, aus der zweiten Abtheilung gewählt, auch ablehnt — und daß Jemand leicht zum Ablehnen gebracht werden kann, ist wohl zweifellos, — so wird auch

hier aus der zweiten Abtheilung eine Person mit nur einer Stimme zum Gemeinderath erwählt erscheinen. Ich hoffe, daß Sie das doch wohl nicht zulassen werden; legen Sie nicht so viel Gewicht auf die Kosten einer Neuwahl, Sie haben die Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten aufgehoben, lassen Sie dann doch gesetzlich eine Ersatzwahl für den Gemeinderath, so oft ein Mitglied ablehnt, stattfinden, lassen Sie sich hiervon nicht abhalten, beachten Sie die hierdurch entstehenden Kosten nicht und bestimmen Sie nicht etwas, was nicht im Interesse der Gemeinden liegt. Ich glaube, wie ich den Antrag des Abgeordneten George aufgefaßt habe, daß der Abgeordnete George eine Neuwahl bei jeder Ablehnung eines Gemeinderaths haben will und nur eventuell, um Kosten zu sparen, will er haben, daß wenn der Gemeinderath mit ⅔ Stimmenmehrheit beistimmt, der Nächsthöchstbestimmte der betreffenden Abtheilung als Gemeinderath zugelassen werde. Ich glaube, daß das die Meinung des Abgeordneten George ist, indessen, da er dieß im Amendement nicht ausgedrückt hat, stelle ich das Amendement, den Artikel 37 folgendermaßen zu fassen:

> „Für den Ablehnenden tritt, sobald die Ablehnung für statthaft erkannt ist, eine Neuwahl ein in der Abtheilung, aus welcher der Ablehnende gewählt worden war.
>
> Bezüglich der Bekanntmachung und Entscheidung finden die Vorschriften der Artikel 35 und 36 Anwendung.“ —

Der **Präsident**: Das ist der Vorschlag des Abgeordneten Matty.

Der Abg. **Franck**: Ich würde für den Antrag des Ausschusses gestimmt haben, da ich aber durch die Erläuterung, welche der Abgeordnete Krug diesem Antrag gegeben hat, die Ueberzeugung erhalten habe, daß aus einer Classe Einer eintreten soll, für welchen aus einer anderen Classe gewählt werden soll, so kann ich diesem Antrag, der im Widerspruch mit dem Princip des ganzen Gesetzes ist, nicht beistimmen. Ich werde dem Amendement des Abgeordneten Zöppritz meine Zustimmung geben, weil ich lieber haben will, daß man eine Neuwahl vornehmen soll, als ein Princip adoptiren, das dem ganzen Gesetz widerspricht.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Ich weiß nicht, ob ich den Herrn Abgeordneten Franck darin richtig verstanden habe, daß er dem Ausschußantrag, der Jemand

aus anderer Abtheilung eintreten lassen wolle, nicht beitreten könne?

Der Abg. **Krug**: Ich habe, wie bereits erklärt, den Artikel nicht anders verstanden, sonst würde ich eine andere Fassung desselben beantragt haben; ich glaubte, es solle aus Gründen der Billigkeit, wie auch im Artikel 34 geschehen, der dritten Abtheilung dieser Vorzug eingeräumt werden und war der Ansicht, daß auch der Ausschuß damit einverstanden sei, was indessen, wie eben erklärt worden, keineswegs der Fall gewesen ist.

Der **Präsident**: Der Abgeordnete Kempf hat das Amendement gestellt, daß der, welcher ausfällt, aus derselben Classe ersetzt werden soll.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Ich muß den Herrn Abgeordneten Krug um Entschuldigung bitten, wenn ich ihn mißverstanden hätte. Von unserer Seite ist es nie anders verstanden worden, als daß der Ablehnende aus Gewählten in derselben Abtheilung muß ersetzt werden.

Der Präsident schließt die Discussion und leitet die Abstimmung ein.

Die Frage:

1) Nimmt die Kammer den Art. 37 des Gesetzesentwurfs an?

wird mit allen Stimmen verneint.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit der Ausschusses, den Art. 37 in der auf Seite 31 des Berichts vorgeschlagenen Fassung annehmen?

wird mit 45 gegen 1 Stimme verneint.

Es bemerkt:

Der Abg. **Breidenbach**: Ich habe mit „Nein" gestimmt, da ich nach der Erläuterung, die gegeben worden ist, dem Ausschußantrag nicht beistimmen konnte.

3) Will die Kammer dem Art. 37 in der von der Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagenen Fassung, nach dem Antrage des Abgeordneten Kempf, in der dritten Zeile nach dem Worte „Stimmenzahl" zusetzen: „in der nämlichen Abtheilung" und ferner in Zeile 7 nach den Worten: „der geringst Bestimmte" zusetzen: „in seiner Abtheilung?"

wird mit 34 gegen 12 Stimmen verneint.

4) Will die Kammer, nach dem Antrag des Abgeordneten Zöppritz, an die Stelle des Art. 37 folgende Bestimmung setzen:

„Für den Ablehnenden tritt, sobald die Ablehnung für statthaft erkannt ist, eine Neuwahl ein in der Abtheilung, aus welcher der Ablehnende gewählt worden war.

Bezüglich der Bekanntmachung und Entscheidung finden die Vorschriften der Art. 35 und 36 Anwendung.“ — ?

wird mit 45 gegen 1 Stimme bejaht.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung und beraumt die nächste zur Fortsetzung der Berathung über diesen Gegenstand auf Dienstag den 2. December Vormittags 9 Uhr an.

Zur Beglaubigung:

Goldmann.	Dr. Klipstein.	Hofmann.
Präsident.	I. Vicepräsident.	II. Vicepräsident.

Dr. v. Grolman.	Dr. Eich.
Secretär.	Secretär.

Einhundertundzweite Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 2. December 1851.

Vormittags 9 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Goldmann.

Gegenwärtig: Die Herrn Ministerialräthe von Bechtold und Maurer, sowie 43 Mitglieder der Kammer.

I. Der Präsident benachrichtigt die Mitglieder der Kammer, daß der Abgeordnete Müller-Melchiors durch einen wiederholten Trauerfall seiner Familie abgehalten sei, der heutigen Sitzung beizuwohnen und daß es noch nicht bestimmt sei, wann derselbe an den Sitzungen der Kammer wieder werde Theil nehmen können, ebenso daß der Abgeordnete Müller von Bensheim wegen eines unverschieblichen Hindernisses seine Abwesenheit in der heutigen Sitzung entschuldigt habe.

II. Der Präsident verkündigt als neue Eingaben:

1) einen Antrag des Abgeordneten Bogen, betr. Entschädigung der Gemeinde Oberkainsbach, Regierungs-

bezirks Erbach, für das zum Umbau der Staatsstraße von Brensbach nach der Spreng verwendete Gelände.

(Beil. Nr. 510.)

An den Finanzausschuß.

2) Eingabe des vormaligen Schullehrers Müller von Astheim, dermalen zu Mainz, die vorläufige Erledigung seiner Beschwerde, resp. die Rückgabe der von ihm übergebenen Actenstücke betreffend.

Die Kammer beschließt, kurzer Hand dem Gesuche zu entsprechen.

III. Namens des Petitionsausschusses erstattet der Abgeordnete Schmitz Bericht über:

1) das Gesuch des Großherzogl. Medicinalraths Merck dahier, betr. die Entrichtung der Branntweinabgaben für seine Alkaloidenfabrik.

2) die Eingabe mehrerer Bürgermeister der Provinz Rheinhessen gegen Verlegung des Großherzogl. Kreisgerichts zu Alzey nach Mainz.

1 und 2 an den Finanzausschuß.

3) die Vorstellung des Stadtvorstandes zu Battenberg, wegen gleicher Laubberechtigung mit den Nachbarorten, insbesondere um Untersuchung, ob die Gründe der Verweigerung auf Wahrheit beruhen.

An den nationalöconomischen Ausschuß.

IV. Der Herr Ministerialrath Maurer beantwortet eine Interpellation des Abgeordneten Kuhl,

betr. die Aufnahme der Juden zu Langsdorf als Ortsbürger.

Die Interpellation lautet:

„Bereits vor zwei Jahren hat der Bezirksrath des Regierungsbezirks Friedberg die Aufnahme mehrerer Juden zu Langsdorf als Ortsbürger verfügt. Ohngeachtet die außerordentliche Ständeversammlung ein Gesuch des Bürgermeisters in Langsdorf um Suspension des verfügten Eintrags der Juden in das Ortsbürgerregister in den Sitzungen vom 5. April und 30. Mai verworfen hat, ist bis jetzt der Eintrag der erwähnten Ortsbürger in das Ortsbürgerregister nicht erfolgt.

Werden die Beschlüsse des Bezirksraths nicht in Vollzug gesetzt, so sind dessen Verhandlungen nutzlos.

Ich erlaube mir an Großherzogl. Ministerium des Innern die Anfrage:

aus welchen Gründen die als Ortsbürger aufgenommenen Juden in Langsdorf nicht in ihre Rechte eingewiesen worden sind, und bis wann dieß zu erwarten steht?"

Der Herr Ministerialrath **Maurer** bemerkt hierzu, daß von Seiten der Regierung bereits die Verfügung getroffen worden sei, die israelitischen Einwohner der Gemeinde Langsdorf, für deren Aufnahme als Ortsbürger der Bezirksrath entschieden habe, in das Ortsbürgerregister einzutragen.

V. Nach der Tagesordnung schreitet die Kammer zur Fortsetzung der Berathung über:

den Gesetzesentwurf, die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderaths betr.

Der Präsident eröffnet die Berathung.

Zu Art. 38.

bemerkt:

Der Abg. **George:** Wir haben nunmehr beschlossen, wie der Bürgermeister zu erwählen sei, und zwar durch das Dreiklassensystem. Wir haben beschlossen, wie und unter welchen Umständen der Bürgermeister abgesetzt werden kann; nun soll aber auch noch ohne Weiteres der Gemeinderath von der Regierung aufgelöst werden können. Die Herrn, welche jedoch in den Ortsvorständen den Schwerpunkt in dem Gemeinderathe sehen wollen, und deßhalb auf die vorderen Beschlüsse eingegangen sind, können nun unmöglich für diesen Artikel stimmen. Wenn in dem Gemeinderath auch nur theilweise der Schwerpunkt sein soll, so darf er doch unmöglich, wie es die Regierung vorschlägt und der Ausschuß befürwortet, ohne Weiteres aufgelöst werden. Seit dem Bestehen des Gemeinderaths nach der Gemeindeordnung, also seit 30 Jahren, hat der Staatsregierung dieses Recht nicht zugestanden, und meines Wissens ist hierdurch für dieselbe ebenso wenig als für die Gemeinde ein Nachtheil entstanden. Sollten auch vielleicht einzelne Fälle vorgekommen sein, wo es besser gewesen wäre, wenn der Gemeinderath hätte aufgelöst werden können, so sind das doch gewiß nur Ausnahmsfälle, welche keinen genügenden Grund abgeben, der Regierung ein so ausgedehntes Recht einzuräumen, den Gemeinderath ohne Angabe von Gründen nach ihrem Belieben aufzulösen. Ich kann mich deßhalb, und weil ich nur das Gute sowohl für die Regierung als für die Gemeinden will, mit diesem Artikel nicht einverstanden erklä=

ren und bin überzeugt, daß, wenn die Regierung klug und weise handelt, sie besser thut, wenn sie diesen Artikel gänzlich fallen läßt. Ich trage deßhalb zuvörderst darauf an:

daß dieser ganze Art. 38 gestrichen werden möge.

Wenn aber gegen Erwarten die Kammer nicht darauf eingehen sollte, so glaube ich, da die Regierung doch nur die Absicht haben kann, den Gemeinderath aufzulösen, wenn genügende Gründe dazu vorhanden sind, daß diese Gründe wenigstens anzugeben und festzustellen sein dürften. Für diesen Fall stelle ich das weitere Amendement:

an die Stelle des Art. 38 folgende Bestimmung zu setzen:
„Der Gemeinderath kann von der Staatsregierung aufgelöst werden, wenn er in seinem Amte gesetzwidrige Beschlüsse faßt und dabei beharrt, oder wenn derselbe vorsätzlichen und beharrlichen Ungehorsam bethätigt, und endlich dann, wenn sich mehr als die Hälfte desselben geweigert hat, das Amt eines Bürgermeisters oder Beigeordneten anzunehmen.

Der Grund der Auflösung muß jedoch durch eine vorausgegangene Untersuchung festgestellt und durch den Administrativjustizhof die Auflösung beantragt worden sein.

Findet eine Auflösung des Gemeinderaths durch die Staatsregierung statt, so ist damit gleichzeitig die Entlassung des Bügermeisters und des oder der Beigeordneten ausgesprochen. Im Falle der Auflösung muß binnen 4 Wochen eine neue Wahl angeordnet werden."

Wird mein Amendement angenommen, so ist dadurch einigermaßen dasjenige gewahrt, was ich will, und was die Regierung nur wollen kann, daß nämlich der Gemeinderath nicht ohne genügenden Grund aufgelöst werden kann, dagegen aber, wenn sich erheblicher Zwist zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgermeister oder zwischen dem Ortsvorstand und der Regierung erhebt, die Regierung unter den von mir hier angegebenen Voraussetzungen in der Lage ist, den ganzen Ortsvorstand auflösen zu können.

Der Abg. **Krug:** Es ist der Art. 38 des Gesetzesentwurfs in unsere bisherige Discussion schon so oft hineingezogen und derselbe als der letzte Nagel an dem Sarge unserer Gemeindeordnung bezeichnet worden, daß ich mich veranlaßt fühle, die Gesichtspunkte kurz anzu=

führen, von welchen der Ausschuß ausgegangen ist, indem er Ihnen vorgeschlagen hat, diesen Artikel unverändert anzunehmen.

Nach dem Art. 2, wie er von der Kammer angenommen worden ist, ist die Regierung bei der Ernennung des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderaths gebunden, und nachdem von Ihnen auch der Art. 4 angenommen worden ist, wonach der Bürgermeister, ohne Angabe eines Grundes, die Ernennung ablehnen und sein Amt niederlegen kann, so kann sich der Fall ereignen, daß sämmtliche Gemeinderäthe das Bürgermeisteramt ablehnen. Sie werden mir vielleicht entgegnen, obgleich ich es nicht erwarte, weil wir alle wohl darin einverstanden sind, daß dieß immer eine bedenkliche Sache ist, daß die Regierung alsdann einen Polizeicommissär ernennen könne; allein auch abgesehen von ihrer Bedenklichkeit an und für sich, würde eine solche Maßregel gar nicht genügende Aushülfe gewähren, weil alsdann jedenfalls eine Stockung in der Gemeindeverwaltung eintreten würde, indem es an der ausführenden Behörde, dem ersten Ortsvorgesetzten, mangelte.

Es kann aber auch noch ein anderer Fall eintreten, nämlich der, daß die große Mehrzahl des Gemeinderaths das Amt des Bürgermeisters ablehnt, daß vielleicht 8 derselben ablehnen und so nur Einer zur Auswahl übrig bleibt; ja man kann dieß nicht einmal eine Auswahl nennen, indem die Regierung alsdann unbedingt den allein übrig Bleibenden zum Bürgermeister ernennen muß. Ich glaube, daß Sie zu einer Maßregel Ihre Zustimmung nicht geben werden, wodurch der Regierung ein Mann zum Bürgermeister aufgedrängt wird, welcher vielleicht ihr Vertrauen nicht in Anspruch nehmen kann.

Es kann sich aber noch ein dritter Fall, der von dem Abgeordneten George hervorgehobene, ereignen, nämlich, daß der von der Regierung ernannte Bürgermeister zwar mit der Regierung Hand in Hand geht, allein daß der Gemeinderath den Gehorsam aufkündigt oder gesetzwidrige Beschlüsse faßt und auf diese Weise eine Stockung in der Gemeindeverwaltung eintritt, Fälle, die wir leider schon mehrfach erlebt haben, und für welche, worin wir wohl Alle einverstanden sind, Vorsorge getroffen werden muß.

Die Majorität des Ausschusses war der Ansicht, daß der einzige empfehlenswerthe Ausweg der von der Regierung in dem Art. 38 vorgeschlagene sei, das Recht, den Ge=

meinderath aufzulösen. Anzunehmen, daß die Regierung einen Mißbrauch davon machen, auch einen pflichtgetreuen Gemeinderath auflösen werde, dazu ist kein Grund vorhanden; denn die Staatsregierung würde das Wohl der Gemeinden und damit zugleich ihr eigenes Fundament untergraben, wenn sie ohne genügenden Grund den durch die Gemeinde frei gewählten Gemeinderath, der das Vertrauen der Gemeinde besitzt, auflösen wollte. Jede deßfallsige Besorgniß wird überdieß durch den zweiten Absatz des Art. 38, nach welchem im Falle einer Auflösung binnen 4 Wochen eine neue Wahl vorgenommen werden muß, entfernt. Schon dieß wird die Regierung abhalten, ohne einen triftigen Grund zu einer solchen Maßregel zu schreiten; denn sie würde, wenn sie ohne einen genügenden Grund einen Gemeinderath auflöste, sich der Gemeinde gegenüber der Niederlage aussetzen, daß die Gemeinde dieselben Gemeinderäthe wieder wählen würde, was eine weise Regierung nun und nimmermehr thun darf. Mit Voraussicht jedoch wird sie an die Gemeinde appelliren dürfen, wo genügende Gründe vorlagen, zu einer solchen extremen Maßregel zu schreiten.

Dieses, meine Herren, sind die Gesichtspunkte, von denen die Majorität des Ausschusses ausgegangen ist, indem dieselbe Ihnen vorgeschlagen hat, diesen Artikel, so wie ihn der Entwurf enthält, anzunehmen, und ich halte auch immer noch die Bestimmung desselben für vorzüglicher, als jeden vermittelnden Vorschlag, werde aber nichtsdestoweniger, wenn der Gesetzesvorschlag nicht beliebt werden sollte, für das Amendement des Abgeordneten George stimmen, welcher an die Stelle des Art. 38 eine Bestimmung gesetzt haben will, wodurch weitere sichernde und schützende Formen festgesetzt werden sollen.

Der Abg. **Franck**: Ich will mir nur eine kleine Bemerkung zu dem Amendement des Abgeordneten George erlauben.

Im Eingange seines Vortrags hat derselbe angeführt, daß er das Amendement für den Fall stelle, daß der Art. 38 angenommen wird, indem er primär gegen den Artikel sei. Allein da unsere Absicht dahin gehen muß, dieses Amendement für den Fall, daß der Artikel verworfen wird, uns zu erhalten, so beantrage ich:

> das Amendement des Abgeordneten George für den Fall zur Abstimmung zu bringen, wenn der Artikel verworfen werden sollte.

Der Abg. **Breidenbach**: Wenn man auf das Recht der Regierung, landständische Kammern auflösen zu dürfen, hinblickt, so kann ich nicht einsehen, warum man ihr nicht das Recht zugestehen will, einen Gemeinderath aufzulösen. Ich habe bei anderen Gelegenheiten bereits zu erklären die Ehre gehabt, daß ich das Verhältniß der Regierung zur Gemeinde nicht ganz als das eines Vormundes zum Mündel in allen Beziehungen betrachte; allein nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung hat die Regierung das Oberaufsichtsrecht nicht bloß über den Bürgermeister, sondern auch über den Gemeinderath.

Eben so klar ist es, daß ein Gemeinderath, wenn gleich die Majorität der Wähler ihm ihr vollkommenes Zutrauen schenkte, sich dennoch so geriren kann, daß er sich als dieses Zutrauens unwürdig herausstellt, ohne daß man ihm Verbrechen nachzuweisen im Stande wäre, auf die sich kein Erkenntniß bauen läßt.

Wenn Sie weiter erwägen, daß das Verhältniß der Regierung zu einem Gemeinderath eigentlich nicht dasjenige ist, welches zu Contacten zwischen ihm und der Regierung häufige Veranlassung geben kann, so sollten Sie um so mehr den Anstand gegen den Art. 38 fallen lassen; denn der Gemeinderath übt keine polizeilichen Functionen aus, er steht nur als berathende und mitaufsehende Behörde dem Bürgermeister zur Seite; er hat sich nur mit Communalangelegenheiten im engeren Sinne des Wortes zu befassen.

Außerdem ist aber auch mit einer solchen Auflösung keine Unfähigkeitserklärung der bisherigen Gemeinderathsmitglieder, von Neuem gewählt zu werden, ausgesprochen. Die Regierung wird daher es wohl überlegen, ehe sie den Gemeinderath auflöst.

Wenn Sie das Alles zusammennehmen, so scheint es mir, daß Sie sich wohl mit dem Art. 38 befreunden könnten. Ich würde es aber für eine Inconsequenz halten, wenn Sie, nachdem Sie zugegeben, daß der Bürgermeister, also der zu controlirende Communalbeamte, entfernt werden kann, die Regierung binden wollten an die controlirende Behörde, den Gemeinderath. Sie müssen daher für diesen wenigstens das beschließen, was Sie hinsichtlich des Bürgermeisters beschlossen haben.

Der Abg. **Bogen**: Der Redner vor mir hat zur Begründung seiner Ansicht für die Annahme des Art. 38 auf die Analogie der Auflösung der Kammern hingedeutet. Ich glaube, daß dieses zu weit hergeholt ist. Die Ver-

hältnisse bei der Auflösung eines Gemeinderaths sind ganz andere. Das Recht, die Kammern aufzulösen, ist eine Prärogative der Krone, von der der eine Factor der gesetzgebenden Gewalt, der Regent des Landes, Gebrauch macht, wenn die Ansichten seiner verantwortlichen Minister mit den Ansichten der Kammer divergiren und wenn es zweifelhaft ist, ob diese Kammer die öffentliche Meinung, den Willen der Majorität des Volkes repräsentirt. Die Auflösung der Ständeversammlung hat einen Sinn und sie ist nothwendig, wenn ein harmonisches Zusammenwirken der verschiedenen Factoren der Staatsgewalt stattfinden soll. Es sind aber wesentlich verschiedene Verhältnisse in Beziehung auf den Gemeinderath. Der Gemeinderath bewegt sich lediglich in einer das Mein und Dein der Gemeinde berührenden Sphäre, in der niederen Sphäre der Gemeindeverwaltung. Seiner Thätigkeit sind bestimmte Gränzen vorgezeichnet; er hat sich an bestimmte positive Gesetze zu halten, auf die er, wenn er sie überschreiten wollte, jeden Augenblick zurückgewiesen werden kann. Ich wüßte daher in der That nicht, wie Conflicte zwischen der Regierung und dem Gemeinderath entstehen könnten, welche nicht jeden Augenblick auf andere Weise ihre Lösung finden würden, sei es nun durch die vorgesetzte Administrativbehörde, oder durch Anrufung der Gerichte, oder durch die Kammer 2c.

Ich halte es daher für rein überflüssig, wenn die Regierung zu ihrem Oberaufsichtsrecht sich auch noch das Recht attribuiren ließe, den Gemeinderath jeden Augenblick aufzulösen. Abgesehen davon aber scheint es mir aber auch unzweckmäßig, dieses Recht der Regierung einzuräumen. Die Stelle eines Gemeinderaths ist, wie unsere Verfassung selbst sagt, ein Ehrenamt. Diese Stelle bringt keinen zeitigen Vortheil, und die Gewalt, welche damit verbunden ist, hat auch keinen so gewaltigen Reiz, um Jemanden zu verführen, sich um die Stelle zu bewerben. Der Reiz liegt nur in dem Bewußtsein der Ehre, zur Mitbesorgung des allgemeinen Besten berufen zu sein und innerhalb gesetzmäßig gezogener Schranken für das Wohl der Gemeinde thätig zu sein. Ich fürchte aber nicht ohne Grund, daß, wenn Sie der Regierung das Recht einräumen, den Gemeinderath aufzulösen, dieses auf Kosten des Interesses geschehen wird, was noch Jedermann an den Gemeindeangelegenheiten nimmt und Lust und Liebe dazu hegen läßt, Gemeinderath zu werden. Es wird, fürchte ich, sich nach und nach die Ansicht Bahn brechen, daß die Stelle des Gemeinderaths durchaus

kein Ehrenamt mehr sei, daß der Gemeinderath nur ein Werkzeug für die Regierung ist, welches sie jeden Augenblick, wenn es ihr beliebt, wegwerfen kann.

Ich halte aber auch vom Standpunkt der Regierung aus es für ganz unnütz, daß ihr das Recht gegeben werde, den Gemeinderath aufzulösen; denn die Zahl derjenigen, welche unter allen Umständen geneigt und qualificirt sind, das Amt eines Gemeinderaths zu übernehmen, diese Zahl ist selbst in den größeren Landstädten sehr beschränkt, und was wird alsdann die Folge sein, wenn der Gemeinderath aufgelöst wird? Wird nicht fast immer die absolute Nothwendigkeit eintreten, daß dieselben Personen wieder gewählt werden? In den größeren Städten: Mainz, Darmstadt, Offenbach mag es allerdings anders sein; aber ich gebe zu bedenken, ob hier die Leute, welche doch wissen, was sie wollen und welche seit 30 Jahren an die Freiheit unserer Gemeindeordnung gewöhnt sind, ob diese sich durch Auflösung des Gemeinderaths so leicht bestimmen lassen werden, einen anderen zu wählen. Mir scheint vielmehr, daß dieser ganze Paragraph keine andere Bedeutung haben kann, als das ganze Institut des Gemeinderaths zu discreditiren.

Ich werde sowohl gegen den Art. 38, so wie er vorliegt, als auch gegen das Amendement des Abgeordneten George stimmen.

Der **Präsident**: Aus den Gründen, welche von der Majorität des Ausschusses bereits entwickelt und welche auch soeben von dem Herrn Collegen Krug noch entwickelt worden sind, werde ich für den Art. 38 und eventuell, wenn dieser verworfen werden sollte, für das Amendement des Abgeordneten George stimmen. Denn es ist nicht zu läugnen, daß Fälle vorkommen, wo es selbst im Interesse der Gemeinde liegt und wo es unumgänglich nothwendig ist, daß ein anderer Gemeinderath an die Spitze der Gemeinde gestellt wird. Ich will nicht sprechen von den Collisionen des Gemeinderaths mit der Regierung, sondern von dem Falle, welcher oft vorkommt, daß auch die eigenen Interessen der Mitglieder des Gemeinderaths mit denen der übrigen Gemeindemitglieder in Collisionen kommen. Ich habe viele derartige Fälle, selbst aus dem Odenwald, schon unter den Händen gehabt, wo es ganz im Interesse der Gemeinden wünschenswerth gewesen wäre, wenn gegen den bestehenden Gemeinderath durch eine Neuwahl an die Gemeinde hätte appellirt werden können; dieß konnte aber bisher nach den bestehenden Bestimmungen nicht geschehen.

Sollte übrigens nicht bloß der Art. 38, sondern auch das Amendement des Abgeordneten George verworfen werden, dann erlaube ich mir Folgendes als Art. 38 vorzuschlagen:

> „Das, was in dem Art. 6 (des gegenwärtigen Gesetzes) von dem Bürgermeister gesagt ist, findet auch auf die Mitglieder des Gemeinderaths Anwendung.
>
> Auch kann der Gemeinderath von der Staatsregierung alsdann aufgelöst werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder die Ernennung zum Bürgermeister oder Beigeordneten ablehnt. In diesem Falle ist binnen 4 Wochen eine neue Wahl anzuordnen."

Die Motive zu diesem Vorschlage sind einfach die: daß die Auflösung des ganzen Gemeinderaths auf den einen Fall, wo es ganz unumgänglich nothwendig ist, beschränkt wird, daß aber auf der anderen Seite durch den Art. 6 die Mittel geboten sind, Gemeinderathsmitglieder, welche ihre Dienste verweigern, von dem Amte zu entfernen.

Der Abg. **Cretzschmar**: Ich werde gegen den Artikel stimmen, und glaube um so mehr dazu berechtigt zu sein, als selbst von jener Seite zugegeben worden ist, daß dieser Artikel beseitigt werden könne.

Was das Amendement des Abgeordneten George betrifft, so kann ich mich auch mit diesem nicht einverstanden erklären; denn es ist darin ausgesprochen und es sind Fälle angegeben, in welchen der Gemeinderath aufgelöst werden kann. Zum Beispiel: „wegen Ungehorsams." Was versteht man aber unter Ungehorsam gegen die Staatsregierung in Gemeindeangelegenheiten? Bedenken Sie, daß Sie dadurch das Petitionsrecht für einen Gemeinderath als solchen zu nichte machen; denn wie kann es einem Gemeinderath einfallen, sich alsdann noch beschwerend über das Ministerium an die Kammer zu wenden, wenn darin die Regierung auch gleich einen Ungehorsam gegen sich selbst und ihre Maßnahmen finden würde? Ich will einen speciellen Fall anführen.

Glauben Sie, daß, wenn eine Petition von einem Ortsvorstande an die Kammer käme, daß trotz mehrfacher Kammerbeschlüsse dennoch die den Gemeinden schuldigen Einquartierungsgelder noch nicht ausbezahlt seien, eine solche Petition von der Regierung nicht als Ungehorsam betrachtet und ausgelegt würde?

Zuruf: Nein!

Der **Präsident**: Das ist keine Gesetzwidrigkeit.

Der Abg. **Cretzschmar** (fortfahrend): Nun wenn auch, ich werde doch gegen das Amendement des Abgeordneten George stimmen.

Der Abgeordnete Krug hat das Bedenken erhoben, daß, wenn man der Regierung nicht die Befugniß gebe, den Gemeinderath aufzulösen, so könnte leicht der Fall eintreten, daß, wenn der Bürgermeister abgesetzt würde, kein anderes Mitglied aus dem bestehenden Gemeinderath diese Stelle annehmen würde. Ich glaube, da bis jetzt von drei Candidaten immer Einer die auf ihn gefallene Bestätigung als Bürgermeister angenommen hat, wir auch wohl werden annehmen können, daß Einer unter diesen neun, namentlich nach dem Dreiclassensystem Gewählten, sich finden wird, welcher das von der Regierung ihm zugewiesene Bürgermeisteramt annimmt.

Was nun das Amendement des Herrn Präsidenten anbelangt, so können wir, insofern ich dasselbe richtig verstanden habe, unter keiner Bedingung auf dasselbe eingehen; denn es geht ja noch viel weiter, als der Artikel des Gesetzesentwurfs selbst. Nach diesem Amendement würde es ja der Regierung in die Hand gegeben sein, jedes einzelne mißliebige Gemeinderathsmitglied nach Belieben aus dem Gemeinderath zu entfernen.

Der **Präsident** (dazwischen): Versteht sich unter den schützenden Formen, welche der Artikel 6 in Bezug auf die Bürgermeister vorschreibt.

Der Abg. **Cretzschmar** (fortfahrend): Was die schützenden Formen anbelangt, so muß ich gestehen, daß ich dazu gar kein Zutrauen habe.

Was der College Breidenbach geltend gemacht hat, daß nämlich der Regierung das Recht nicht bestritten werden könne, einen Gemeinderath aufzulösen, da ihr durch das Gesetz auch das Recht gegeben sei, eine Kammer aufzulösen, so scheint mir das gar kein stichhaltiger Vergleich zu sein, indem der Wirkungskreis der Kammer ganz anderer Natur ist, als der des Gemeinderaths. Letzterer beschränkt sich nur auf die Verwaltung des Gemeindevermögens. — Wenn wir aber auch die anderen Gründe, welche von dem Abgeordneten Breidenbach hervorgehoben sind, gelten lassen wollten, so müßten wir von unserem Standpunkte aus um so mehr gegen das Auflösungsrecht der Regierung sprechen, weil wir überhaupt mit den Auflösungen, wie sie von Seiten der Regierung den Kammern gegenüber stattgefunden haben, nicht einverstanden sind,

so daß wir auch unmöglich eine Analogie auf den Gemeinderath eintreten lassen können.

Ich werde deßhalb gegen den Artikel des Entwurfs, gegen das Amendement des Abgeordneten George und am allerwenigsten für das Amendement des Herrn Präsidenten stimmen.

Der Abg. **Kuhl**: Ich halte den Artikel 38 für ganz überflüssig, um so mehr, da die Bestimmung getroffen worden ist, daß der Bürgermeister entlassen werden kann. Es wird dagegen eingewendet, einmal, daß dem Gemeinderath die Gelegenheit gegeben wäre, die Regierung zu zwingen, ein Mitglied aus seiner Mitte zum Bürgermeister zu wählen, und zum anderen, daß der Gemeinderath, wenn er während seiner Dienstzeit das Vertrauen der Gemeinde verloren habe, derselben doch immer noch vorzustehen habe. Ich halte beide Gründe, welche für diesen Artikel zu sprechen scheinen, nicht für stichhaltig. Tritt der Fall ein, daß die Regierung genöthigt wird, ein Mitglied aus der Mitte des Gemeinderaths zu ernennen, was ist dabei verloren? Dieses Mitglied hat nach gesetzlichen Bestimmungen sein Amt zu verwalten. Handelt es ungesetzlich, so kann das Ministerium es vor Gericht stellen und ergibt sich da, daß es ungesetzlich gehandelt habe, nun so entläßt man es.

Der andere Fall ist jedoch nicht leicht denkbar, daß ein ganzer Gemeinderath in so kurzer Zeit sich das Mißfallen der Gemeinde zuziehen wird, was dann ihre eigene Schuld wäre, indem sie besser hätte wählen sollen. Ich glaube zwar nicht, daß ein durch das Dreiclassensystem gewählter Ortsvorstand überhaupt ein vollständiges Vertrauen genießen wird, da Sie aber dieser Ansicht sind, so müssen Sie doch wohl voraussetzen, daß zu der Zeit, wo gewählt wird, die Gewählten das Vertrauen der Gemeinde genießen. Wollen Sie aber annehmen, daß in kurzer Zeit ein Mißtrauen gegen dieselben entstehen könnte, so ist dadurch, daß alle drei Jahre ein Drittheil des Gemeinderaths ausscheidet und neu gewählt wird, der Gemeinde die Möglichkeit geboten, mißliebige Gemeinderäthe durch solche, welche das volle Vertrauen der Gemeinde genießen, zu ergänzen und es kann dieses in Zeit von drei oder sechs Jahren geschehen und ich habe keinen Grund anzunehmen, daß ein solches Mißtrauen in so kurzer Zeit und in dem Maße eintreten kann, daß die Nothwendigkeit der Auflösung des Gemeinderaths durch die Regierung zu erfolgen habe. Ich kann deßhalb nicht einsehen, warum wir der Regierung eine so

ganz besondere Maßregel gegen den Gemeinderath einräumen sollen und warum wir nur immer der Regierung Vertrauen schenken und annehmen sollen, daß sie keinen Mißbrauch von ihrer Gewalt machen werde. Sie selbst aber traut den Gemeinden nicht und erwartet nicht, daß diese Leute wählen werden, welche ihr Vertrauen genießen. Ich glaube, daß hier, wo es sich nur darum handelt, einen Gemeinderath zu erhalten, der über Gemeindesachen zu berathen und zu verhandeln hat, die Gemeinde besser einsehen wird, wer ihr Vertrauen genießt, als die Regierung. Deßhalb bin ich gegen die Aufnahme dieses Artikels, halte ihn für ganz überflüssig und durchaus nicht geeignet, dafür zu stimmen, daß man einer Gemeinde auf einmal ihre Vertreter entzieht, welchen sie ihr Zutrauen geschenkt hat und von denen sie überzeugt ist, daß sie der Gemeindeverwaltung auch vorzustehen im Stande sind.

Der Abg. **Neh**: Meine Herrn, aus den Bemerkungen des Abgeordneten George scheint mir hervorzugehen, daß die Beziehungen des Art. 38 zu dem Art. 3 des Entwurfs nicht ganz klar sind, daß es nämlich nicht ganz außer Zweifel steht, ob, wenn der Gemeinderath aufgelöst wird, auch eo ipso der Bürgermeister von seinem Amt abtreteten muß. Ich bin von dieser Ansicht ausgegangen und habe den Art. 3 nur so verstanden, daß der Bürgermeister nur Bürgermeister sein könne, wenn er auch Mitglied des Gemeinderaths ist. Wird daher der Gemeinderath aufgelöst, so kann auch der Bürgermeister nicht mehr in der Lage sein, Bürgermeister zu bleiben, er muß von seinem Amte zurücktreten. Die Herren Krug und Klipstein sind, wenn ich nicht irre, von derselben Ansicht ausgegangen und es würde von Seiten des Ministertisches der Erklärung bedürfen, ob wir den Art. 38 auch richtig auslegen. Die Frage ist praktisch und ich glaube nicht dafür stimmen zu können, daß nur der Gemeinderath zurücktrete und der Bürgermeister bleibe; es würde das ein ganz fatales Verhältniß hervorrufen, sowohl der Gemeinde, als auch der Regierung zum Nachtheil. Insofern aber die Regierung mit unserer Auslegung des Art. 38 nicht einverstanden sein sollte, würde ich ein Amendement einbringen, welches dahin lautet:

> Die Auflösung des Gemeinderaths hat den gleichzeitigen Rücktritt des zeitigen Bürgermeisters von seinem Amte zur Folge.

Damit würden etwaige Zweifel ganz in derselben Weise, wie auch der Abgeordnete George will, beseitigt sein.

Die von dem Collegen Bogen angegebenen Gründe sind allerdings wichtig und bedeutend, ich glaube aber, man kann diese Gründe mehr für unsere und gegen seine Ansicht geltend machen. Er hat uns gesagt, man habe Correctivmittel, um den Gemeinderath von unrichtigen Beschlüssen abzuhalten, er hat gesagt, die Stelle eines Gemeinderaths sei ein Ehrenamt, und man werde sich nicht zu diesem Amte drängen, wenn die Regierung dasselbe dem Gewählten täglich wieder entziehen könne, daß ferner das Auflösungsrecht der Regierung ganz unnütz sei, weil doch immer dieselben Personen wieder gewählt werden könnten. Ich gebe das zu, allein daraus folgt doch, was auch von Ihrer Seite nicht bestritten werden kann, daß die Regierung nur in äußerst dringenden Fällen zu dem äußersten, zu dem letzten Mittel, dem der Auflösung des Gemeinderaths, greifen wird. So lange man den Gemeinderath durch Correctivmittel auf den richtigen Weg leiten kann, wird dieß gewiß Seitens der Regierung auch geschehen und sie wird gewiß im Interesse des Staates selbst durch öftere Auflösung das Amt eines Gemeinderathes weder zu discreditiren suchen, noch sich dem Fall aussetzen, daß der eben aufgelöste Gemeinderath wieder gewählt wird. Ein Hauptmoment hierbei ist auch der, daß, wenn die Regierung von diesem äußersten Rechte Gebrauch macht, sie dadurch apellirt an die Gemeinde, resp. an die Wähler. Die Regierung muß sich aber sagen, daß sie durch die Auflösung des Gemeinderaths nichts gewinnt, wenn derselbe wieder gewählt wird; deßhalb kann die Regierung auch von diesem Auflösungsrechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie versichert sein darf, daß das, was sie thut, auch bei der Majorität der Wähler Anklang findet. Auf diese Weise aufgefaßt, scheint mir das Auflösungsrecht nicht das wahre Interesse der Gemeinden zu gefährden und ich kann die Ansicht nicht theilen, daß man durch die Annahme dieses Art. 38 den letzten Streich gegen ein freies Gemeindeleben führt.

Das Amendement des Abgeordneten George drückt deutlich nur aus, was der Art. 38 will. Er sagt nämlich: der Gemeinderath soll aufgelöst werden können, wenn er dieses oder jenes thut. Ob Sie das besser verstehen können, wenn man diese Begriffserläuterung noch in einen §. aufnimmt, lasse ich dahin gestellt sein. Sollte jedoch die Regierung mehr thun wollen, als diese Worte ausdrücken, so würde sie es doch thun können. Wenn Sie jedoch den

Art. 38 so aufnehmen, wie er im Entwurf sich vorfindet, so kann die Regierung doch nicht anders verfahren, als wie das Amendement des Abgeordneten George es will.

Ich werde also in erster Linie für die unveränderte Annahme des Art. 38 stimmen, vorausgesetzt, daß der Herr Ministerialrath den von mir angedeuteten Sinn des Art. 3 für richtig erklärt. Sollte das aber nicht der Fall sein, dann würde ich aber auch nicht für das ganze Amendement stimmen, ich würde nur für die Aufnahme der Worte:

„nach Anhörung und auf Antrag des Administrativjustizhofs"

sein. Denn eine gewisse Gränze, worin sich die Regierung bewegen muß, können wir nicht finden, es würde mir aber dieses vollkommen genügen, wenn das, was der Abgeordnete George angeführt hat, angenommen wird, daß nämlich nur nach Anhörung und Beantragung des Administrativjustizhofes die Auflösung erfolgen kann.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Da der Herr Abgeordnete Reh eine directe Anfrage an die Regierung gestellt hat, so kann ich nicht umhin, ihm hierauf zu antworten.

Zunächst muß ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Frage im Entwurf selbst gar keine Veranlassung hätte haben können. Es war gar kein Grund vorhanden, in dem Art. 38 den Sinn zu suchen, welchen der Herr Abgeordnete Reh daraus entfernt sehen möchte; eine Veranlassung dazu hat sich erst ergeben nach dem Beschlusse der Kammer über den Art. 2. Wenn der Art. 2 nach dem Entwurf angenommen worden wäre, so konnte die Frage nicht von Interesse sein, ob der Bürgermeister mit in der Auflösung des Gemeinderaths begriffen werden müsse oder nicht. Die Regierung hätte es ja alsdann in der Hand gehabt, nach dem Art. 2 den Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Wählbarer wieder zum Bürgermeister zu ernennen, also im Amte zu erhalten.

Was die Bedenken des Herrn Abgeordneten Reh der Sache nach betrifft, so werde ich mir erlauben, dagegen Einiges zu bemerken, jedoch zunächst anknüpfend an Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Bogen, welche damit in Beziehung stehen.

Herr Bogen wollte aus den Verhältnissen, die zwischen der Regierung und der Kammer bestehen und andererseits zwischen der Regierung und dem Gemeindevorstande nachweisen, daß die Gründe, welche für die Auflösbarkeit einer Kammer sprechen, nicht eben so für die Auflösung eines

Gemeinderaths angeführt werden könnten. Dagegen scheint mir, daß, während alle Gründe für die Auflösbarkeit der Ständekammer auch für die Auflösbarkeit eines Gemeinderaths sprechen, für letzteren noch einige gewichtige hinzukommen. So wie die Ständekammer nur Vertretung Anderer ist, welche sie gewählt haben, so sind auch die Mitglieder des Gemeinderaths Vertreter, und Ursachen derselben Art können veranlassen, daß man an die Wähler zurückgeht. Dazu kommt noch, daß den Mitgliedern des Gemeinderaths außer den Beziehungen, in welchen sie das nähere Interesse der Gesammtheit ihrer Wähler zu vertreten haben, auch Verrichtungen im Dienste des Staates obliegen, bei deren Versäumniß oder ungenügender Erledigung hinreichender Grund zur Aenderung in den Personen gefunden werden kann.

Wenn man übrigens glaubt, daß die Ursachen, welche die Auflösung eines Gemeinderaths zur Folge haben könnten, immer nur in Zerwürfnissen nach oben liegen möchten, so ist man darüber vollständig im Irrthume. Der Herr Präsident hat bereits einige Beispiele angeführt, wie Zerwürfnisse gerade innerhalb der Gemeinde eintreten, wobei alsdann die Regierung vermittelnd und versöhnend zu wirken hat, und die Auflösung sich als das geeignetste Mittel zur Herstellung des Friedens, zur Einlenkung in den Weg der Ordnung darstellen kann.

Es ist nicht ohne Beispiel, daß alle Mitglieder eines Gemeinderaths, oder doch eine große Anzahl der achtbarsten Mitglieder desselben eine Auflösung gewünscht haben als Mittel, wiederum zur Eintracht und Ruhe zu gelangen. Bis jetzt aber fehlte es uns an dem gesetzlichen Mittel dazu.

Wenn der Herr Abgeordnete Bogen das Recht, die Ständekammern aufzulösen, als eine Prärogative der Krone für begründet hält, und das sehr richtig, weil die Regierung das Beständige, dagegen die Vertretung in den Kammern das Wechselnde sein muß, was im Falle des Zerwürfnisses zu weichen und sich zu erneuern hat, dann sollte mit Anwendung dieser Principien auf die Gemeinde auch der Bürgermeister als Organ der Regierung und als Träger der beständigen Autorität nach deren Entschließung von einer Auflösung ausgenommen werden können.

Das ist es, worauf ich den Herrn Abgeordneten Reh aufmerksam machen wollte. Gerade jetzt, nachdem der Re-

gierung die Befugniß, den Bürgermeister aus der ganzen Gemeinde zu nehmen, im Art. 2 nach der von der Kammer angenommenen Fassung nicht gegeben ist, würde Grund vorhanden sein, vorzusehen, daß der Bürgermeister in einer Auflösung des Gemeinderaths nicht mitbegriffen sein müsse! Es scheint mir in der That, daß der Herr Abgeordnete Reh, wenn er den Gegenstand in der durch Beschluß zu Art. 2 geänderten Lage anregen wollte, guten Grund hätte finden können, dieß in umgekehrter Tendenz zu thun und einen Verbesserungsvorschlag zu stellen, dahin, daß der Bürgermeister von der Auflösung auch ausgenommen werden könne.

Verschiedene Herrn haben im Allgemeinen anschaulich gemacht, daß eine Auflösung des Gemeinderaths, wenn Grund dazu vorhanden wäre, auch das angemessenste und wirksamste Mittel sei. Ich will mir erlauben, diese Ansicht, insbesondere dem Herrn Abgeordneten George gegenüber, weiter geltend zu machen.

Der Herr Abgeordnete George, der eine Auflösung ohne Weiteres nicht will, hat dagegen wohl gefühlt, daß schon darum, weil bei der Bestimmung des Art. 4 die Regierung in die Lage kommen könnte, gar keinen Bürgermeister zu finden, wenn nämlich Alle ablehnen, oder in ihrer Ernennung auf einen einzigen beschränkt zu werden, im Wege der Auflösung abzuhelfen sei. Er stellt sodann nicht in Abrede, daß auch noch andere Gründe eine Auflösung rechtfertigen können; er hat deren aufgeführt. Allein nicht diese Aufzählung und keine vollständigere erschöpft das Bedürfniß. Es ist aber auch bedenklich, eine Auflösung eintreten zu lassen, wenn vorerst Verschulden Einzelner, Vieler untersucht, näher festgestellt und nur daraufhin die Auflösung ausgesprochen werden soll.

Es ist anders, wenn man einen Gemeinderath mit Vorwürfen beladen entläßt, anders, wenn man ihn einfach auflöst und eine Appellation an die Wähler nachfolgen läßt. Es ist dabei Niemand angefeindet und Niemand persönlich verdächtigt. Es ist dieß die humanste und die sicherste, allen Umständen entsprechendste Weise, den Zweck zu erreichen, den man sich im eintretenden Falle vorzusetzen hat. Die Regierung, wenn sie zu einer solchen Maßregel schreiten will, kann nicht anders, als den Schritt sehr wohl überlegen. Es ist schon mehrfach darauf hingedeutet worden, daß es wahrlich kein Kinderspiel ist, einen Gemeinderath

auseinander zu jagen, wenn man die Nachfolger nicht auch nehmen kann, wie man will.

Der Herr Abgeordnete Breidenbach hat richtig hervorgehoben, daß es irrig sei, wenn man glaube, daß die Ursachen, welche eine Auflösung herbeiführen könnten, nur im Contact zwischen Regierung und Gemeinde zu suchen wären. Vielmehr werden, wie auch schon bemerkt, Zerwürfnisse in der Gemeinde selbst den Anlaß geben. Aber allerdings ist nicht zu läugnen, daß auch zwischen der Regierung und einem Gemeinderathe Conflicte vorkommen können, welche die Regierung bestimmen müssen, eine Corporation, welche sich absolut abgeneigt zeigt, die bestehenden und gegebenen Verhältnisse anzuerkennen, sich diesen zu fügen, durch Auflösung unschädlich zu machen und andere zur Autorität in der Gemeinde gelangen zu lassen. Wo es sich aber davon handelt, ob die Autorität der Regierung aufrecht erhalten werden soll, oder untergehen, wird Jedermann, welcher es mit Recht und Ordnung halten will, der Regierung auch die nöthige Gewalt, hier das Recht der Auflösung, zugestehen müssen. Wer dagegen die Regierungsgewalt zu schwächen trachtet, aus Besorgniß, daß davon unrichtige Anwendung gemacht werden könnte, wer darum diesen Artikel nicht annehmen will, der wird, wenn auch ohne es zu wollen, Gefahr laufen, der Anarchie gedient zu haben.

Der Abg. **Mohr**: Der College Krug hat sich für den Art. 38 ausgesprochen, weil er denselben als den letzten Nagel an diesem Gesetze betrachtet. Ich spreche mich dagegen aus, weil ich diesen Artikel zwar als den letzten Nagel zu diesem Gesetze betrachte, aber zu gleicher Zeit als den letzen Nagel an dem Sarge der Gemeindefreiheit und Selbstständigkeit und jeder freien Entwickelung des Gemeindelebens. Ich kann eben deßhalb durchaus nicht für diesen Artikel stimmen. Ueberlegen Sie es wohl, meine Herrn, ob Sie, nachdem Sie den Gemeinden Alles genommen haben, was ihnen durch das Gemeindegesetz von 1821 gegeben worden war, nachdem Sie die darin ertheilten Rechte denselben verkürzt haben, ob Sie ihnen das Letzte noch, was ihnen geblieben, ob Sie die letzte unabhängige Handlung, die freie Wahl des Gemeinderaths, durch das der Regierung eingeräumte Auflösungsrecht noch weiter verkümmern wollen? Ich glaube nicht, daß Sie sich dazu entschließen können.

Es wurde durch ein Mitglied des Ausschusses, durch den Abgeordneten Reh, eine Frage angeregt, und ich glaube

mich auf alle Mitglieder des Ausschusses berufen zu können, daß im Ausschuß darüber kein Zweifel war, daß in Bezug auf die besonderen Befugnisse der Regierung hinsichtlich des Ernenungsrechtes des Bürgermeisters, nothwendig die Auflösung des Gemeinderaths auch die Entsetzung des Bürgermeisters zur Folge haben müsse; denn eine partielle Auflösung des Gemeinderathes will das Gesetz nicht, und da die Qualität des Gemeinderaths die Voraussetzung zum Bürgermeisteramt ist, so versteht es sich also ganz von selbst, daß, wenn der Gemeinderath aufgelöst wird, auch der Bürgermeister mit dem Gemeinderath fällt. Ich berufe mich auch auf den Herrn Regierungscommissär, ob das nicht schon bei der Berathung die Ansicht des Ausschusses war. Eine Bestätigung dieser Ansicht finden Sie im Art. 39, denn es heißt darin:

„Die Mitglieder des aufgelösten Gemeinderaths sind verpflichtet, in dem Amte zu bleiben, bis der neugewählte Gemeinderath eintritt, insofern die Regierung dieses anordnet."

Der Ausschuß hat aber auf Strich dieses letzten Satzes angetragen, indem dazu bemerkt wurde, es könnte sonst in einem solchen Falle die Gemeinde ganz ohne Ortsvorstand sein, woraus das Richtige der Ansicht hervorgeht, daß mit Auflösung des Gemeinderaths auch der Bürgermeister fällt.

Ich kann mich übrigens mit den beiden Amendements, welche soeben gestellt worden sind, nicht einverstanden erklären. Ich finde eines Theils die Gründe der Auflösung zu vag und anderen Theils kann ich mich auch dazu nicht verstehen, daß eine Einmischung von Behörden stattfinden soll, welche nicht so unabhängig von der Regierung sind, als ich es wünschte. Ich werde also diesen beiden Amendements meine Zustimmung nicht geben. Ich werde mir jedoch erlauben, Ihnen ein anderes Amendement vorzuschlagen, um das zu erreichen, was von dem Collegen Breidenbach erstrebt wird. Er hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, das Auflösungsrecht dadurch zu begründen gesucht, daß die Gemeinde sich in ihrem Zutrauen zu den Gliedern, welche sie zum Gemeinderath gewählt hat, geirrt haben könne. Die Wahl beruht auf dem Vertrauen der stimmberechtigten Bürger und der, welchem ich bei einer Wahl mein Vertrauen schenke, muß mir als ein solcher bekannt sein, daß ich meine Gründe für seine Wahl entweder in der Vergangenheit finde, oder sie baue auf seine Charakterfestigkeit, oder auf gewisse Hoffnungen für die Zukunft. Es kann

darum allerdings eintreten, daß diese Gründe, welche bei der Wahl vorlagen, gar nicht gerechtfertigt werden; allein folgt denn daraus, daß der Regierung das Recht gegeben werden soll, den Gemeinderath auflösen zu können? Ich sollte doch denken, daß alsdann der Gemeinde, den gewählt habenden Bürgern das Recht der Auflösung zusteht. Nur die Gemeinde kann sagen: wir haben Vertrauen zu den Männern gehabt und diese Männer haben sich dieses Vertrauens nicht würdig gezeigt, wir verlangen, daß diese Leute ihr Amt niederlegen und wir werden eine andere Wahl vornehmen. Das scheint mir allein logisch und der Sache gemäß zu sein. Ich beantrage deßhalb statt des Art. 38 folgende Bestimmung:

> Der Gemeinderath kann nur und muß aufgelöst werden, wenn in der auf schriftliche Aufforderung von einem Fünftheil der stimmfähigen Bürger durch den Bürgermeister binnen 8 Tagen nach gehöriger Bekanntmachung abzuhaltenden Gemeindeversammlung die Mehrheit der stimmfähigen Bürger die Auflösung verlangt.

Ich glaube, daß dieses Amendement für den Nothfall ein Mittel an die Hand gibt, einen Gemeinderath, welcher die Interessen der Gemeinde vernachlässigt, zu beseitigen. Der Gemeinde gewähren wir nur Gerechtigkeit, wenn wir den stimmfähigen Bürgern das Recht nicht nehmen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen.

Der Abg. **Weidig**: Auch ich kann mich mit dem Art. 38 nicht einverstanden erklären. Die Selbstständigkeit des Gemeinderaths ist nach meiner Ansicht damit unverträglich. Wenn gesagt wird, die Regierung werde von der ihr eingeräumten Befugniß keinen Mißbrauch machen, so will ich dieses in den meisten Fällen wohl zugeben; die Möglichkeit des Gegentheils bleibt aber immerhin vorhanden und gerade deßhalb muß bei Gesetzen Vorsorge getroffen werden, um mögliche Nachtheile abzuwenden.

Wenn weiter gesagt wird, die Gemeinde könne ja den Gemeinderath wieder wählen, so ist dieß allerdings richtig; allein es kann auch der Fall eintreten, daß die Regierung sich mit einer Auflösung nicht begnügt, daß sie zwei-, dreimal den Gemeinderath auflöst, bis sie ihren Zweck erreicht hat. Für die Gemeinde entstehen dadurch nicht allein unnöthige Kosten, sondern sie selbst wird auch durch das viele Wählen müde gemacht und zuletzt dahin gebracht werden, so zu wählen, wie es die Regierung haben will.

Aus diesen hier angeführten Gründen werde ich gegen den Art. 38 stimmen und mich einem derjenigen Amendements anschließen, das mir am geeignetsten scheint, diese Inconvenienzen zu beseitigen.

Der zweite Vicepräsident **Hofmann:** Für die unveränderte Annahme würde ich mich ebenfalls nicht aussprechen können. Es ist zwar vollkommen begründet, daß die Regierung im eigenen, sowie im Interesse der Gemeinden von dem Auflösungsrecht nur in den exorbitantesten Fällen Gebrauch machen wird und Gebrauch machen kann, wenn sie nicht sich selbst in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten will. Eben so unwidersprechlich ist es aber auch, daß ein Mißbrauch dieser Befugniß nicht ausgeschlossen ist und ich bin darin mit dem Collegen Weidig einverstanden, daß man ein Gesetz nicht schaffen soll, welches solchem Mißbrauche wenigstens Raum gibt. Auf der anderen Seite ist aber auch nicht zu verkennen, daß die bloße Ablehnung des Art. 38 nicht ausreicht; sie reicht z. B. für den Fall nicht aus, wenn alle Mitglieder des Gemeinderaths ablehnen, wo also ein Gemeinderath, aber kein Bürgermeister vorhanden wäre, ein Ergebniß, was die Herrn von dieser Seite nicht werden wegläugnen können.

Unter diesen Umständen und da die Fälle auch nicht selten sind, wo der Gemeinderath sich wirklich in einer pflichtvergeßenen Weise in fortwährenden Widerspruch mit der Regierung gesetzt hat, scheint mir das Amendement des Abgeordneten George am angemessensten und sichersten zu sein und ich werde deßhalb diesem beitreten.

Der Abg. **Wittmann:** Es wurde heute, sowohl von der Regierungsbank, wie auch von jener Seite des Hauses schon viel davon gesprochen, daß man das Wohl der Gemeinde stets befördern wolle, daß das Auflösungsrecht der Regierung nur in den seltensten Fällen zur Anwendung kommen und stets nur zum Nutzen und Frommen der Gemeinde angewendet werden würde. Meine Herrn, täuschen wir uns doch nicht über den einfachen Zweck des ganzen Gesetzes und besonders über die Absicht des Art. 38. Täuschen wir uns darüber nicht, daß das ganze Gesetz ein politisches ist, weil ihm eine rein politische Tendenz zu Grunde liegt. Wir haben unsere Gemeindeordnung 30 Jahre besessen und sind damit ausgekommen. Wenn jetzt die Regierung das Recht in Anspruch nimmt, den Gemeinderath zu jeder Zeit aufzulösen, so thut sie dieß nur zu dem Zwecke, um eine politische Partei aus allen Schichten

des öffentlichen Lebens, selbst aus den letzten Poren, aus dem Gemeindeleben auszutreiben. Sehen wir nach einem jüngst in dem Nachbarlande Kurhessen vorgekommenen Beispiele. Es liefert einen Beweis für meine Behauptung. In Hanau wurde kürzlich der Gemeindeausschuß aufgelöst, ja, es wurden nach den Bestimmungen der kurhessischen Gemeindeordnung nicht weniger als 39 Mitglieder desselben, worunter sich ausgezeichnete Männer befanden — ich nenne nur das bekannte Mitglied der kurhessischen Kammer, Herrn Dr. Köster — für die Dauer von neun Jahren für unfähig erklärt, in den Gemeindeausschuß gewählt zu werden. Wenn der Minister Hassenpflug das Alles lediglich zum Nutzen und Frommen der Localverwaltung der Stadt Hanau gethan hat, dann mag auch die Regierung die vollständige Veranlassung haben, die Einführung dieses Artikels zu verlangen.

In den Motiven des Gesetzesentwurfs ist zu dem Artikel 7, welcher gleich den Bürgermeistern auch die Beigeordneten von der Regierung ernennen läßt, gesagt, hierdurch entstehe insbesondere der Vortheil, daß weitere besondere Wahlacte beseitigt würden. Diese mehr als offene, diese wahrhaft naive Erklärung adhibire ich hier der Regierung gegenüber; denn sie wird mir anerkennen müssen, daß, wenn wir den Art. 38 streichen, alsdann keine weiteren besonderen Wahlacte, keine Neuwahlen des Gemeinderaths nothwendig sind.

Dieser Artikel 38 steht aber auch in einem wesentlichen Mißverhältnisse mit dem Artikel 45 der Verfassungsurkunde. Dieß ist ein Gesichtspunkt, welcher in der Discussion bis jetzt noch nicht hervorgehoben worden ist. Der Artikel 38 verletzt, wenn auch nicht direct, doch indirect die Verfügung des Artikel 45 der Verfassungsurkunde, wonach die Verwaltung des Gemeindevermögens selbstständig durch von der Gemeinde Gewählte geschehen soll. Ich sage, der Artikel bildet eine indirecte Verletzung, — und eine indirecte Verletzung steht ja einer directen gleich — denn Sie werden mir zugeben müssen, daß, wenn die Regierung zu jeder Zeit den Gemeinderath auflösen kann, in der That nur noch scheinbar eine selbstständige Verwaltung durch von der Gemeinde gewählte Vertreter besteht, daß die Selbstständigkeit nur auf einer Täuschung beruht, die zuletzt auf eine Komödie hinausläuft. Wenn die Gemeinde heute ihre Meinung durch die Wahl ihrer Vertreter ausgesprochen hat, so kann morgen die Regierung den Gemeinderath wieder auflösen, Wahl

und Auflösung wechseln mit einander und es entsteht am Ende ein wahres Wettrennen zwischen der Regierung und der Gemeinde, ein beständiges Hin- und Herzerren, wobei die von der Gemeinde Gewählten nie zur Erfüllung ihres Zweckes gelangen, sonach dem Wahlrechte der Gemeinde durch das Auflösungsrecht der Regierung stets die Spitze abgebrochen wird. Deßwegen sage ich, es ist dieser Artikel ein äußerst gefährlicher Angriff auf die Bestimmung des Artikel 45 der Verfassungsurkunde.

Ich könnte Sie auch jetzt wieder auf andere Gemeindeordnungen verweisen, namentlich auf die belgische Gemeindeordnung, die von Ihnen citirt wird, sobald es Ihnen nützlich erscheint. Wenn dieselbe aber Etwas enthält, was Ihrem Systeme nicht entspricht, so sind Sie nicht geneigt, sich auf Analogien mit diesem Gemeindegesetze einzulassen. In der belgischen Gemeindeordnung ist nirgends davon die Rede, daß es einer Regierungsbehörde oder auch selbst dem Könige zustehe, den Gemeinderath aufzulösen. Bedenken Sie, Sie haben einen von der Regierung ernannten Bürgermeister; Sie haben die Disciplinargewalt der Regierung über diesen Bürgermeister, welche so außerordentlich groß ist, daß er nach den Gründen, welche Sie für die Entlassung adoptirt haben, jeden Augenblick der Regierung zum Opfer fallen kann; Sie haben einen nach dem Dreiclassensystem gewählten Gemeinderath und nun wollen Sie, um den Schwerpunkt des Abgeordneten Reh vollends in den Gemeinderath hineinzulegen, der Regierung das Recht nicht bloß über das Leben, sondern auch über den Tod der Gemeindevertretung einräumen!

Der Abgeordnete Breidenbach hat hervorgehoben, daß möglicherweise eine Gemeinde von ihrem Gemeinderath mißhandelt werden könne, und in einem solchen Falle müsse es in dem Interesse der Gemeinde liegen, von ihrem Gemeinderathe befreit zu werden. Um also eine Gemeinde von einer ihr unerträglichen Bürde zu befreien, müsse der Regierung das Recht eingeräumt werden, den Gemeinderath aufzulösen. Wenn Sie das von dem Abgeordneten Breidenbach Angeführte consequent verfolgen, so müßten Sie der Regierung auch ein Auflösungsrecht bezüglich anderer Verhältnisse gestatten. Es gibt viele Fälle von Ehen, wovon ein oder der andere Theil die Bürde für unerträglich hält. Wenn Sie consequent die Ansicht des Abgeordneten Breidenbach durchführen wollen, so müssen Sie der Re-

gierung auch das allgemeine Recht gestatten, eine Ehescheidung ohne Weiteres auszusprechen.

Der Abg. **Breidenbach**: Sie hat es ja!

Der Abg. **Wittmann** (fortfahrend): Ja, aber nur theilweise. Es besteht in Bezug auf die Protestanten der diesseitigen Provinzen. Es ist dieß das Recht des summus episcopus. In Beziehung auf die Katholiken kann es nicht in Anspruch genommen werden und für die ganze Provinz Rheinhessen besteht es nicht.

Es sind mehrere Amendements gestellt worden. Dasjenige des Herrn Präsidenten geht selbst noch weiter, als der Entwurf, wie von dem Abgeordneten Cretzschmar bereits mit Recht hervorgehoben worden ist. Während der Entwurf doch wenigstens den ganzen Gemeinderath stehen oder fallen lassen will, so daß alle seine Mitglieder von einem und demselben Schicksale getroffen werden sollen, will der Herr Präsident den Artikel 6 auf die einzelnen Mitglieder des Gemeinderaths anwendbar machen. Ich möchte glauben, daß der Herr Antragsteller nur in einen Irrthum verfallen ist, indem ich nicht annehmen kann, daß er noch weiter zu gehen beabsichtigt, als der Entwurf selbst. Ich glaube demnach, daß wohl von der Annahme dieses Amendements keine Rede sein wird.

Das Amendement des Abgeordneten George erscheint zwar etwas schwächer, als der Entwurf, aber es enthält doch auch Substanzen in sich, welche nach dem Artikel 38 schmecken. Es ist eigentlich nur ein modificirter Artikel 38. Allerdings muß anerkannt werden, daß es wohl einzelne Fälle geben kann, welche es wünschenswerth machen, daß ein Gemeinderath entfernt werde, es können Fälle denkbar sein, daß der ganze Gemeinderath fortgesetzt die Verwaltung der Gemeinde so sehr vernachläßigt, daß es in ihrem größten Interesse liegen muß, von ihm befreit zu werden. Wie dieß jedoch geschehen kann, dazu hat Ihnen der Abgeordnete Mohr den richtigen Weg angedeutet, indem er ein Amendement gestellt hat, wonach der Gemeinde selbst das Recht eingeräumt werden soll, durch das Organ der Gemeindeversammlung ihren Gemeinderath abzusetzen und dieß ist auch der allein richtige Gesichtspunkt. Die Mitglieder des Gemeinderaths sind die Bevollmächtigten der Gemeinde und sowie jeder Vollmachtgeber sein Mandat zurücknehmen kann, so muß auch die Gemeinde befugt sein, den Mitgliedern des Gemeinderaths ihr Mandat zu kündigen. Deßhalb unterstütze ich dieses Amendement.

Ich habe in meinem Sondergutachten noch eine weitere Betrachtung angeregt, worauf in der Discussion bis jetzt noch Niemand zurückgekommen ist. Sie haben meiner Ansicht nach das Gemeindeleben bereits auf den Gefrierpunkt gestellt. Wenn Sie auch noch das Auflösungsrecht der Regierung zuerkennen, so drücken Sie das Gemeindeleben nicht nur tief unter den Gefrierpunkt herab, sondern Sie bringen es in den Zustand einer wahrhaften Erstarrung.

Es ist mir auffallend gewesen, daß gerade in Frankreich, wo bekanntlich seit vielen Decennien das Gemeindeleben in dem Centralisationssysteme gänzlich aufgegangen ist, wobei von keiner Selbstständigkeit der Gemeinde die Rede sein kann, jenes wahnsinnige Treiben, welches hier und da spuckt, nämlich das Gespenst des Communismus hauptsächlich seinen Umgang hält. Ich habe danach geforscht, was wohl die Ursachen sein könnten, daß wir in einem so intelligenten Staate, wie Frankreich, derartige Verirrungen des menschlichen Geistes wahrnehmen. Ich glaube den Schlüssel dazu gefunden zu haben, ich glaube, daß die Ursache dieser krankhaften Aeußerungen des menschlichen Gedankens gerade in der Niederdrückung des Gemeindelebens gelegen ist. Indem man in Frankreich jede Selbstständigkeit der kleineren bürgerlichen Verhältnisse niedergedrückt hat, und keine eigene selbstbewußte Thätigkeit im engen Kreise der Gemeinde aufkommen läßt, kommt der Bürger, welcher Alles von oben herab nach einem Systeme leiten sieht, dessen Fäden von der Centralregierung wie die Strahlen von der Sonne ausgehen, welcher sonach stets gewohnt ist, Andere für sich regieren zu lassen, endlich auf die irrige Idee: Wenn Andere für Alles sorgen, warum soll ich noch sorgen und mich durch Arbeit bemühen nach Brod und Lebensunterhalt? Es sind ja oben Leute da, welche für dich Alles regieren, diese werden auch sorgen, damit du nicht Hungers stirbst. So versinkt der Mensch nach und nach immer mehr in eine Apathie, welche jede Thätigkeit zurückweist, weil er dieselbe für überflüssig hält, und beschränkt sich zuletzt auf das rein Negative.

Das ist die Entstehungsgeschichte und der Grundsatz des Communismus. Ich bin daher der Ansicht, daß Sie bereits durch die theilweise Annahme dieses Gesetzes dem Communismus in die Hände gearbeitet haben, daß Sie demselben aber eine vollständige Pflanzschule eröffnen werden, wenn Sie durch die Annahme des Artikel 38 im Gemeindeleben die letzte Anforderung des Einzelnen auf eine thätige Mitwirkung zum Wohle des Ganzen gänzlich vernichten.

Der Abg. **Becker:** Meine Herren, Sie haben durch Ihre Beschlüsse der letzten Woche einen großen Theil Ihrer Mitbürger ihrer Rechte als Gemeindewähler beraubt; Sie haben auf Hunderttausende derselben den Stempel der politischen Unmündigkeit gedrückt, indem Sie den Wählern der ersten Classe hundertmal so viel Wahlrecht, als denen der zweiten Classe, und denen der zweiten Classe wieder so und so viel mehr Wahlrecht, als denen der dritten Classe einräumen; Sie haben die Rechte aller Staatsbürger beschränkt, indem Sie die Prärogative der Regierung in Bezug auf die Ernennung des Bürgermeisters auf das neun-, achtzehn- und siebenundzwanzigfache ausgedehnt und die Rechte der Staatsbürger um eben so viel verringert haben — und nun wollen Sie auch gar noch der Regierung das unbedingte Auflösungsrecht des Gemeinderaths geben. Wenn nun alle die Mittel und Mittelchen, welche Sie jetzt der Regierung in die Hand gegeben haben, nichts helfen, wenn trotz aller dieser Mittel doch Gemeinderäthe zusammenkommen, welche das Mißfallen der Regierung erregen, dann würde das für mich ein Zeichen sein, daß nicht die Gemeinderäthe, sondern daß die Regierung, das Ministerium nichts mehr taugt, und daß es dann an der Zeit sein würde, nicht die Gemeinderäthe, sondern das Ministerium aufzulösen. Ich werde daher nicht allein gegen den Art. 38, sondern auch gegen das Amendement des Abgeordneten George in erster Linie stimmen und in zweiter für das Amendement des Abgeordneten Mohr, am liebsten jedoch für den Strich des ganzen Artikels.

Bezüglich dessen, was mein Freund Wittmann in Bezug auf den Communismus in Frankreich gesagt hat, glaube auch ich, daß derselbe in dem Mangel eines selbstständigen Gemeindelebens wurzelt. Weil man sich in Frankreich nicht mit seinen nächsten Gemeindeangelegenheiten beschäftigen darf, weil dort Alles von Paris aus gelenkt wird, so sind die Menschen auf die communistische Gemeinde gekommen. Wie tief das Bedürfniß eines selbstständigen Gemeindelebens in dem menschlichen Geist begründet ist, hat in neuester Zeit Proudhon bewiesen, welcher früher eine Art Communist war, jedoch in seinen neueren Schriften ganz auf die Organisation der Gemeinden zurückgekommen ist, wodurch er allein glaubt, die Gebrechen der französischen Gesellschaft heilen zu können.

Wenn der Abgeordnete Hofmann meint, daß die Regierung sich durch die öffentliche Meinung bestimmen lassen

werde, keinen allzuhäufigen Gebrauch von dem Auflösungsrechte zu machen, so möchte ich ihm zu bedenken geben, daß nach den Erfahrungen der alten und neuen Zeit unsere Regierung nicht allzuviel Gewicht auf die öffentliche Meinung zu legen pflegt; denn hätte sie das gethan, so würde sie diesen Gesetzesentwurf gar nicht vor die Kammer gebracht haben.

Der erste Vicepräsident Dr. **Klipstein**: Ich kann es nicht zugeben, daß die Beschlüsse, welche bisher gefaßt worden sind, so tief in die Freiheit des Gemeindelebens eingreifen, als von der andern Seite behauptet wird. Wir haben der Regierung nicht das Recht gegeben, die Bürgermeister zu ernennen, denn dieß hatte sie schon durch die frühere Gemeindeordnung. Wir haben der Regierung nur eine größere Zahl von Gemeinderäthen zur Auswahl überlassen. Wir haben nicht die Wahlen zu dem Ortsvorstande beseitigt, sondern wir haben nur einen andern Wahlmodus gut geheißen. Daß es übrigens auf die Art, wie politisch gewählt wird, so ganz außerordentlich viel nicht ankommt, hat uns die Erfahrung bereits gelehrt. Es kommt lediglich darauf an, welche Ideen die Zeit bewegen und diese durchbrechen leicht die Schranken, welche künstliche Berechnungen setzen wollen.

Der Art. 38, welcher so häufig angefochten worden ist, scheint mir nichts anderes, als eine constitutionelle Consequenz zu sein, und wenn man von jener Seite immer hört, daß, wenn dieser Artikel angenommen werde, auch der letzte Schatten von Selbstständigkeit des Gemeindelebens beseitigt sei, so würde ich das zugeben, wenn in dem nachfolgenden Artikel es vielleicht stände, die Mitglieder des aufgelösten Gemeinderaths sind nicht mehr wählbar, allein diesen Artikel suchen Sie vergeblich. Die Mitglieder werden nicht abgesetzt, sondern sie werden bloß zu ihren Wählern geschickt, und wenn sie wirklich das Vertrauen ihrer Wähler besitzen, so werden sie von Neuem gewählt, ihr Amt mit einer neuen Weihe wiederum antreten, und die Regierung kann, ohne gegen sich selbst zu arbeiten, zu dem Mittel der Auflösung nicht schreiten, ohne daß sie überzeugt ist, daß auch die Gemeinde wirklich mit ihrem Gemeinderath sich in Opposition befindet. Ich gebe zu, es kann ein Mißbrauch mit diesem Auflösungsrecht geschehen, allein ich fürchte nicht, daß das Ministerium auf diese Weise sein Recht mißbraucht. Geschieht es aber, und zwar im Uebermaß,

so glaube ich, haben die Herren von der Linken am Wenigsten zu bedauern, daß wir den Artikel angenommen haben.

Es ist weiter gesagt worden, dieser Artikel stehe mit der Verfassungs-Urkunde nicht im Einklange. Ich kann dieß nicht finden. Auch selbst eine indirecte Verletzung des Artikels 45 liegt nicht darin, weil vor wie nach der Gemeinderath aus der freien Wahl der Gemeinde hervorgeht.

Was den Antrag des Abgeordneten Reh betrifft in Bezug auf die Frage, ob die Regierung nicht das Recht haben soll, einen Bürgermeister bestehen zu lassen, obgleich sie den Gemeinderath auflöst, so muß ich allerdings bestätigen, daß diese Frage im Ausschuß zur Sprache gekommen ist; es hatten sich im Ausschuß nicht gleich übereinstimmende Ansichten geltend gemacht. Der Abgeordnete Mohr hat besonders die Inconsequenzen solcher Bestimmungen hervorgehoben und die Majorität des Ausschusses hat sich auch später mit seinen Gründen vereinigt, weßhalb ich auch dem Antrag des Abgeordneten Reh beistimmen muß. Was jedoch den Antrag des Abgeordneten Mohr betrifft, so finde ich darin keine constitutionelle Consequenz, und so lange der Grundsatz noch fest steht, daß von oben hinunter und nicht von unten hinauf regiert wird, kann ich diesem Antrag nicht beitreten.

Der Abg. **George**: Ich habe gegen die Abstimmung, wie sie der Abgeordnete Franck will, nichts zu erinnern, und will mir nur noch eine Erwiederung dem Abgeordneten Cretzschmar gegenüber erlauben, welcher die Bemerkung machte, wie es Unrecht wäre, wenn der Gemeinderath, der sich ungehorsam gegen die Regierung betrage, aufgelöst werden solle u. s. w. Ich habe wohl in meinem Amendement von Ungehorsam gesprochen, allein das ist etwas anderes, was ich darunter verstehe, als was der Abgeordnete Cretzschmar will. Mir ist aus Erfahrung bekannt, daß Gemeinderäthe die Sitzung nicht besuchten, absichtlich nicht besuchten, oder sich weigerten, Beschlüsse zu fassen; solchen Ungehorsam hatte ich im Auge gehabt, und ich glaube für diese Fälle kann mein Amendement ohne Bedenken angenommen werden.

Ich kann mich nach meinen Ausführungen nicht einverstanden erklären mit den Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs, weil ich immerhin glaube, daß es besser sei, wenn die Fälle namhaft gemacht sind, in welchen der Gemeinderath aufgelöst werden kann, indem hierdurch jeder Willkür vorgebeugt wird. Ich empfehle Ihnen daher wie-

derholt mein Amendement für den Fall, Sie den Art. 38 nicht ganz abwerfen wollen, was ich ebenfalls in erster Linie beabsichtige.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: In dem von der Minorität des Ausschusses erstatteten Gutachten ist erwähnt, daß gleich dem unter dem Julikönigthum entstandenen französischen Gesetz vom 12. März 1831 verschiedene vormärzliche deutsche Gemeindegesetze die Auflösung des Gemeinderaths gestatten. Man könnte hieraus schließen, daß in Frankreich vor dem Jahr 1831 die Regierung nicht das Recht besessen, die Gemeinderathsmitglieder von ihrer Stelle zu entfernen. Dieß ist unrichtig; denn schon längst vorher, nicht bloß unter dem Kaiserreich, sondern schon zur Zeit der vorausgegangenen Republik hatte die Regierung das Recht, die Maires und die Gemeinderathsmitglieder zu entlassen und selbst die heutige französische Republik hat das Recht der Auflösung des Gemeinderaths aufrecht erhalten.

Zu den vormärzlichen deutschen Gesetzen, welche von Auflösung des Gemeinderaths sprechen, gehört außer dem kurhessischen Gesetze auch die sächsische Städteordnung, welche die Auflösung des Gemeinderaths dann gestattet, wenn dessen Mitglieder ihre Pflichten vernachlässigen, oder in Unordnung oder Parteiungen zerfallen.

Es sind aber nicht bloß „vormärzliche" deutsche Gesetze, welche den Regierungen das Recht der Auflösung des Gemeinderaths geben, sondern auch nachmärzliche, z. B. die Gemeindeordnung für Wien von 1850, die Braunschweig'sche Städteordnung von 1850 und das neueste badische Gemeindegesetz. Nach der preußischen Gemeindeordnung von 1850 kann der Gemeinderath auf ein Jahr suspendirt und dessen Functionen während dieser Zeit besonderen Commissarien von der Regierung übertragen werden.

Die Minorität des Ausschusses sagt in ihrem Gutachten Seite 62: „Wer freilich die Gemeinden als *Staatsanstalten* &c. erkennt, der muß der Staatsgewalt eine entscheidende Mitwirkung auf alle wichtigeren Verhältnisse des Gemeindeverbands vindiciren." Hiernach nimmt die Minorität des Ausschusses an, daß im Sinne unserer Gemeindeordnung die Gemeinden *keine* Staatsanstalten seien. Es ist aber bereits bei früherer Gelegenheit von dem Herrn Berichtserstatter der Majorität darauf hingewiesen worden, daß schon bei Uebergabe des Entwurfs der Gemeindeordnung an die Stände die Gemeinden allerdings als Staatsanstalten bezeichnet worden seien. Ich erlaube mir diejenige

Stelle aus dem Vortrag des Herrn Regierungscommissärs, der im Jahr 1821 die Gemeindeordnung überreicht hat, hier wörtlich vorzutragen. Sie lautet:

„Der Staat besteht aus Gemeinden, die Gemeinden als solche bestehen nur durch den Staat und in dem Staatsverband. Die Gemeinden sind daher nicht Privatgesellschaften, sondern sie sind öffentliche Corporationen, sie sind Staatsanstalten, denen der Staat seine höhere Aufsicht nicht entziehen darf, ohne das Wohl des Ganzen zu gefährden."

Wenn die Minorität des Ausschusses die Auflösung dann für zuläßig zu betrachten scheint, wenn die Gemeinden im Sinne der Gesetzgebung Staatsanstalten sind, so kann die Minorität jenes Recht der Regierung auch dem Sinne unserer Gesetzgebung nicht widersprechend finden.

Es ist die Besorgniß geäußert worden, daß die Regierung einen zu ausgedehnten Gebrauch von diesem Rechte machen werde, allein Gründe zu dieser Besorgniß sind nicht vorhanden.

Die Regierung hat nach der Gemeindeordnung z. B. das Recht, besondere Polizeicommissäre zu bestellen, die Bürgermeister somit von ihren polizeilichen Functionen zu entbinden; es ist aber bekannt, daß die Regierung von dieser Befugniß bisher nur einen sehr sparsamen Gebrauch gemacht hat. Warum besorgt man nun, sie werde von dem in Anspruch genommenen Recht der Auflösung des Gemeinderaths einen Mißbrauch machen? Die Auflösung des Gemeinderaths ist eine sehr ernste Maßregel, und die Regierung wird gewiß dazu nur dann schreiten, wenn eine sehr dringende Veranlassung dazu vorliegt.

Im Gesetz die Gründe speciell anzugeben, aus welchen die Regierung befugt sein soll, den Gemeinderath aufzulösen, scheint mir nicht räthlich zu sein, weil diese Gründe im Voraus sich gar nicht bestimmen lassen, und es können Verhältnisse vorkommen, wo keiner der gesetzlich bezeichneten Gründe vorhanden ist, demungeachtet aber das Interesse der Gemeinde und des Staats die Auflösung des Gemeinderaths dringend verlangt.

Es ist gesagt worden, diese Bestimmung wäre der letzte Nagel am Sarge; das setzt einen Todten voraus, der begraben werden soll; die Gemeinden aber, sage ich, sind nicht todt und das Gemeindewesen wird durch das beabsichtigte Gesetz nicht ertödtet werden; im Gegentheil die

Gemeinden sollen und sie werden in gedeihlicher Wirksamkeit fortleben.

Der Abg. **Cretzschmar** (unterbrechend): Ich glaube, sie werden die Auszehrung bekommen.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold** (fortfahrend): Gerade aber um eine größere Garantie dafür zu erhalten, daß die zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufenen Ortsvorstände zum Wohl der Gemeinde wirken, ist es nöthig, daß die Regierung auf den Grund der ihr verfassungsmäßig vorbehaltenen Staatsaufsicht die Befugniß erhält, die Vertreter der Gemeinden von ihren Functionen durch das Mittel der Auflösung dann zu entbinden, wenn sie wesentliche Interessen des Staats oder der Gemeinden gefährden.

Die öffentliche Meinung, auf welche der Abgeordnete Becker sich berufen, hat bereits zu Gunsten der in Berathung stehenden Bestimmung entschieden. Begeben Sie sich auf das Land, hören Sie die Stimmung, und Sie werden überall hören, daß Alle, die es mit den Gemeinden und deren Angehörigen wohl meinen, der Bestimmung Beifall zollen.

Ich empfehle Ihnen die unveränderte Annahme des Artikels.

Der Abg. **Schmitz**: Ich verlange die Theilung des Amendements des Abgeordneten George. Ein Grund, der der Regierung das Recht der Auflösung geben soll, heißt: „beharrlicher Ungehorsam", setzt also fälschlich voraus, daß der Gemeinderath irgend Jemanden zu Gehorsam verpflichtet sei. Ich beantrage:

> daß dieser Theil von dem Amendement des Abgeordneten George getrennt, und besonders zur Abstimmung gebracht werden soll.

Ein weiterer Antrag ist veranlaßt durch den folgenden Artikel des Gesetzesentwurfs, wonach es vielleicht bezweifelt werden könnte, daß die Mitglieder des aufgelösten Gemeinderaths wieder gewählt werden können. Es ist zwar im Laufe der Discussion ausdrücklich anerkannt, und auch von der Regierungsbank durchaus nicht bestritten worden, daß dieses Recht der Wiederwahl der Mitglieder des aufgelösten Gemeinderaths besteht, ich beantrage aber zur größeren Deutlichkeit, natürlich für den Fall der Annahme des Regierungsentwurfs, oder des Amendements des Abgeordneten George, ausdrücklich zuzusetzen:

die Mitglieder des aufgelösten Gemeinderaths sind wieder wählbar.

Endlich hätte ich erwartet, daß gerade von Ihrer Seite ein Antrag ausgegangen wäre, der das Auflösungsrecht der Regierung beschränkt, etwa dahin:

daß das Auflösungsrecht höchstens nur zweimal der Regierung zustehen, und daß alsdann der gewählte Gemeinderath bleiben soll.

Wenn Sie sich der Discussion erinnern, wie sie zu Art. 2 geführt worden ist, so werden Sie meinen Anstand ganz gerechtfertigt finden. Im Art. 2 ist das Recht der Ernennung des Bürgermeisters der Regierung übertragen worden, ich bin der Discussion sehr aufmerksam gefolgt, und erinnere mich, daß als ein Hauptgrund für dieses Ernennungsrecht die Agitation geltend gemacht worden ist, die die Wahl des Bürgermeisters in den Gemeinden verursacht. Heute wollen Sie nun das Auflösungsrecht des Gemeinderaths der Regierung zugestehen, und dadurch diese Agitation, welche Sie damals benutzten, um der Regierung das Recht der Ernennung des Bürgermeisters zu geben, in den Gemeinden verewigen.

Ich stelle ein solches Amendement nicht, weil ich grundsätzlich gegen jedes Auflösungsrecht des Gemeinderaths bin.

Der Abg. **Matty**: Ueber den Werth des Art. 38 will ich nichts sagen, es sind das, wie ich bereits in der Versammlung bemerkt habe, Resultate der Ansichten, die sich in Urtheilen kund geben; was der Eine von uns für werthvoll hält, das ist dem Anderen durchaus nicht werthvoll.

Der Herr Regierungscommissär hat sich auf die öffentliche Meinung berufen, und der Abgeordnete Reh hat neulich auch dasselbe in Bezug auf dieses Gesetz gethan. Ich habe in den letzten Tagen die Gelegenheit gehabt, auch die Stimme der öffentlichen Meinung in der Provinz Rheinhessen zu hören und zwar an 3 Hauptorten der Provinz Rheinhessen, in Wöllstein, Alzey und Worms. Ich darf Sie versichern, wenn noch jemals ein Regierungsentwurf die Bevölkerung, und zwar die Bevölkerung einer jeden politischen Schattirung aufgeregt hat, so ist es der vorgelegte Gesetzesentwurf. Aber kein Artikel wird mehr beanstandet, als gerade dieser Artikel, der der Regierung das Auflösungsrecht des Gemeinderaths vorbehält. Ich darf Sie versichern, daß ich von Leuten, wie schon gesagt, der verschiedensten politischen Ansichten Urtheile gehört habe über den Gesetzesentwurf; ich darf auf der anderen Seite ver-

sichern, daß sich namentlich die Bevölkerung von Rheinhessen außerordentlich billigend über das Verhalten des Abgeordneten George in der Gemeindewahlgesetzfrage ausgesprochen hat. Man hat es ihm hoch angerechnet, daß er so kräftig für die Erhaltung der Gemeindeordnung aufgetreten ist. Ich glaube das im allgemeinen Interesse hier erwähnen zu sollen.

Der Abg. **Eich**: Ich hätte, nachdem schon so viel gesprochen wurde, nicht mehr das Wort ergriffen, wenn nicht die eben gehörte Aeußerung des Abgeordneten Matty mich gewissermaßen dazu nöthigte. Derselbe hat sich auf Stimmen berufen, welche er in Rheinhessen, und namentlich auch in Worms gegen das neue Gemeindewahlgesetz vernommen habe. Ich bin auch in den letzten Tagen in Worms gewesen, ich habe ebenfalls Veranlassung genommen, mit sehr vielen Personen, insbesondere mit meinen Wählern über diesen Gegenstand zu sprechen, und ich kann Sie versichern, daß alle diese Leute mit großem Interesse unseren Verhandlungen der letzten Woche gefolgt sind, und daß sie sich sehr beifällig über dieses neue Wahlgesetz geäußert haben. Ich muß Ihnen dieß um so mehr versichern, als namentlich der Abgeordnete Matty bemerkte, er habe Leute von allen politischen Ansichten darüber vernommen.

Ich finde es sehr begreiflich, daß je nach dem politischen Standpunkte, den man einnimmt, dieser Gesetzesentwurf verschieden beurtheilt wird; ich finde es daher begreiflich, da der größte Theil der rheinhessischen Abgeordneten von demokratischen Wählern gewählt worden ist, daß diese Wähler mit ihren Abgeordneten auf der linken Seite des Hauses vollkommen gleicher Ansicht sind. Darin bin ich mit dem Abgeordneten Matty einverstanden, allein wenn er so weit geht, zu behaupten, daß diejenigen, welche einen anderen politischen Standpunkt einnehmen, ebenfalls mit dem neuen Gemeindewahlgesetze unzufrieden seien, so muß ich dieß entschieden in Abrede stellen.

Da ich einmal das Wort habe, so will ich noch kurz meine Ansicht über den Art. 38 aussprechen Ich bin auch nicht für die unbedingte Annahme dieses Artikels nach dem Entwurfe; ich werde mich vielmehr dem Verbesserungsantrage des Abgeordneten George anschließen. Ich halte es nach den Gesetzen eines wohlgegliederten Staatsorganismus für nothwendig, daß die höchste Staatsgewalt, wenn sie mit einer unter ihr stehenden Corporation in Conflict geräth, wenn in Frage steht, ob ein Gemeinderath im Interesse

und nach dem Wunsche der Gemeinde handelt oder gehandelt hat, daß dann die höchste Staatsgewalt ein Mittel besitzen müsse, aus einem solchen Conflicte herauszukommen, und dieses Mittel ist eben kein anderes, als Auflösung des Gemeinderaths und sofortige Neuwahl, wo es sich dann zeigen wird, wer recht gehandelt hatte, der frühere Gemeinderath oder die Staatsregierung.

Ich bin nicht für eine allzugroße Centralisation, wie sie in Frankreich besteht, wo Alles und Jedes, was in dem ganzen Lande vorgeht, von Paris aus decretirt wird; aber der Ansicht bin ich aus gouvernementalem Grundsatze, daß eine Regierung die Gewalt in Händen haben müsse, zu verhindern, daß in aufgeregten Zeiten der ganze Staat gewissermaßen in eben so viele Republikchen auseinanderfalle, als man Gemeinden im Staate hat. Und wenn unter der Herrschaft einer großen politischen Aufregung solche Corporationen, wie die Gemeinderäthe sind, einen Weg einschlagen, der mit ihrem eigentlichen Berufe nicht übereinstimmt, wenn sie ihre Befugnisse überschreiten, in einem solchen Falle muß die Staatsregierung mindestens in der Lage sein, durch eine Neuwahl an die Gemeinde zu appelliren, und sie darüber entscheiden zu lassen, ob sie mit dem Verhalten ihres Gemeinderaths einverstanden ist oder nicht. Aber für schützende Formen, daß dadurch nicht leicht ein Mißbrauch möglich sei, muß ich mich ebenfalls aussprechen, und deßwegen schließe ich mich dem Amendement des Abgeordneten George an.

Der Abg. **Breidenbach**: Für den Antrag des Abgeordneten Schmitz, die Mitglieder eines aufgelösten Gemeinderaths ausdrücklich als wieder wählbar zu erklären, kann ich nicht stimmen, weil es sich von selbst versteht. Wenn man den Art. 21 — 24 des Gesetzesentwurfs vergleicht, so kann man nicht im Zweifel darüber sein, und und wenn wir beschlössen: Diejenigen sind wieder wählbar, die den aufgelösten Gemeinderath gebildet hatten, so müßten wir noch eine ganze Reihe solcher Personen als wählbar erklären, deren Nichtwählbarkeit nirgends ausgesprochen ist.

Wenn geäußert wurde, daß der vorliegende Entwurf auch eine politische Seite habe, so wollen wir dieß nicht in Abrede stellen, diese Corde wurde von uns nicht berührt, weil wir diese nicht anschlagen, wenn andere gute genügende Gründe, abgesehen von der Politik, für eine Maßregel sprechen. Wir freuen uns, wenn eine Discussion

stattfindet, ohne daß die Fragen des Tages hineingemischt werden, also ohne daß die Kammer aufgeregt wird. Da aber die Frage zur Sprache gebracht worden, so nehme ich wenigstens keinen Anstand zu erklären, daß ich die Regierung wie berechtigt, so verpflichtet halte, in dem Falle, wenn die Mehrheit eines Gemeinderaths aus solchen Mitgliedern besteht, die mit dem Bestehenden, mit dem Regierungsprincip gebrochen haben, zur Auflösung des Gemeinderaths zu schreiten.

Der Abg. **Schmitz:** Ich will mein Amendement als sich von selbst verstehend, zurücknehmen.

Der Abg. **Kempf:** Einige Worte zur Begründung meiner Abstimmung. Ich bin der Ansicht, daß die Regierung das Recht haben muß, den Gemeinderath unter Umständen aufzulösen. Ich halte aber das Amendement des Abgeordneten George nicht für alle Fälle ausreichend, namentlich scheint mir der Fall nicht vorgesehen zu sein, der von dem Abgeordneten Mohr angeregt worden ist, nämlich das Interesse der Gemeinde selbst, welches der Ortsvorstand in erster Linie zu vertreten hat, wenn dieses nicht von dem Ortsvorstand in gehöriger Weise berücksichtigt wird, und derselbe in dieser Beziehung in Conflict tritt mit den Gemeindeangehörigen. Der Fall kann sich ereignen, ohne daß der Gemeinderath sich des Ungehorsams oder einer Gesetzwidrigkeit schuldig macht; nur in diesen beiden Fällen soll aber nach dem Amendement des Abgeordneten George die Regierung berechtigt sein, die Auflösung eintreten zu lassen. Mir scheint also das Amendement des Abgeordneten Reh den Vorzug zu verdienen, indem es allgemein der Regierung das Recht gibt, und nur eine ähnliche Bestimmung getroffen werden soll, wie sie für die Entlassung des Bürgermeisters bereits angeommen ist, daß nämlich nur auf den motivirten Antrag eines vorgesetzten Collegs die Auflösung soll erfolgen können. Hierdurch scheint mir genügende Sicherung gegen einen etwa zu befürchtenden Mißbrauch gegeben zu sein, und ich werde also in erster Linie für dieses Amendement stimmen, wenn dieß nicht die Billigung der Kammer erhalten sollte, eventuell für das Amendement des Abgeordneten George.

Der Abg. **Reh:** Ich habe zwei Amendements eingebracht, die ich nochmals zu verlesen für nöthig halte, das erste zu dem Art. 38, welches nach der Abstimmung über

den Entwurf der Regierung zur Abstimmung kommen muß; es geht dahin:

dem Art. 38 des Entwurfs die Bestimmung beizufügen:

Die Auflösung des Gemeinderaths hat den gleichzeitigen Rücktritt des zeitigen Bürgermeisters von seinem Amt zur Folge.

Mein zweites Amendement ist nur für den Fall gestellt, daß der Art. 38, für den ich in erster Linie stimmen werde, fallen sollte, es geht dahin:

den Art. 38 anzunehmen, jedoch mit dem Zusatz zwischen den Worten „Zeit" und „von":

„nach Anhörung und auf Antrag des Administrativjustizhofs."

Ich wiederhole, daß damit das Wesentliche der Gedanken, die der Abgeordnete George seinem Antrag zu Grund gelegt hat, seinen Ausdruck gefunden hat, und daß ich Sie bitten muß, diesem Amendement Ihre Zustimmung zu geben, insofern Sie dem Gedanken des Abgeordneten George Ihre Zustimmung geben wollen.

Was der Abgeordnete George in seinem Amendement ausgedrückt hat, ist entweder zu viel oder zu wenig. Es ist zu wenig, weil, wie der Abgeordnete Kempf bemerkt hat, Fälle eintreten können, die im Amendement des Abgeordneten George nicht berührt sind, und die gebieterisch die Auflösung des Gemeinderaths verlangen; es ist auf der andern Seite zu viel, denn wenn die Regierung nur dann, wenn die Hälfte des Gemeinderaths das Bürgermeisteramt nicht übernimmt, das Recht der Auflösung haben soll, so liegt darin eine indirecte, wesentliche und sehr empfindliche Beschränkung sowohl des Interesses der Gemeinde, als des Interesses der Regierung, weil wir dadurch die Regierung in eine Lage versetzen, die sie zwingen kann, dem Würdigsten und Tauglichsten das Amt des Bürgermeisters nicht zu übertragen. — Zum Andern hat der Abgeordnete George in seinem Amendement das Wort „Ungehorsam" aufgenommen, ich frage aber: wo steht im Gesetz genau angegeben, wie weit die Pflicht des Gehorsams des Gemeinderaths gegen die Staatsregierung reicht? Ich kenne ein solches Gesetz nicht, und deßhalb können wir von Gehorsam des Gemeinderaths nicht sprechen. Ich glaube, in diesen beiden Beziehungen liegt der Grund, daß wir das Amendement des Abgeordneten George nicht berücksichtigen können; wer die Auflösung des Gemeinderaths nicht will, stimme

gegen den Art. 38 und alle Consequenzen, die daran geknüpft werden; wer die Auflösung aber im Princip für eine Nothwendigkeit hält und die Ansicht festhält, daß in dem Gutachten einer anderen Behörde eine Garantie dafür gegeben werde, daß die Regierung von diesem Recht keinen Mißbrauch machen könne, der stimme mit mir, daß nur nach Anhörung des Administrativjustizhofs der Gemeinderath aufgelöst werden darf.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Ich bin dem Abgeordneten Reh nochmals Erläuterung schuldig. Ich hatte bemerkt, daß seine Frage im Entwurf, den die Regierung vorgelegt hat, keine Veranlassung haben könne, ich habe ferner gesagt, daß der Art. 38 die Bestimmung, die er daraus entfernen will, gar nicht enthält, weil eben kein Grund zu einer Bestimmung führen konnte, indem das vollständig ausreichende Mittel, was im berührten Fall hätte nöthig sein können, der Regierung nach dem Art. 2 des Entwurfs schon gegeben gewesen wäre. Ich habe, eben weil der Artikel nicht enthält, was nun hineingelegt werden sollte, bemerkt, daß ein Amendement in diesem Sinne nur wünschenswerth sei.

Der Präsident schließt die Discussion und leitet die Abstimmung ein.

Die Frage:

1) Nimmt die Kammer den Art. 38 des Gesetzesentwurfs an?

wird in namentlicher Abstimmung verneint mit 31 gegen 12 Stimmen.

Mit „Ja" stimmen die Abgeordneten: Breidenbach, Draudt, Franck, Krug, von Lehmann, Oeser, Reh, Sartorius, von Starck, Werle, Klipstein, Goldmann.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten: Becker, Behlen, Bogen, Brumhard, Cretzschmar, Feigel, George, Hillebrand, Keil, Kempf, Kraft von Gießen, Kraft von Dieburg, Kuhl, Lange, Matty, Mohr, Möllinger, Nessel, Paulsackel, Ploch, von Rabenau, Schmidt von Rodau, Schmitt von Alsfeld, Schmitz, Weidig, Wittmann, Zöppritz, Zeller, Eich, von Grolman, Hofmann.

2) Beschließt die Kammer, daß der Art. 38 nach dem Entwurfe der Regierung, jedoch nach dem Antrag des Abgeordneten Reh mit der Einschaltung in der ersten Zeile zwischen den Worten „Zeit" und „von":

„nach Anhörung und auf Antrag des Administrativjustizhofs"

angenommen werde?

wird in namentlicher Abstimmung verneint mit 26 gegen 17 Stimmen.

Mit „Ja" stimmen die Abgeordneten: Breidenbach, Brumhard, Draudt, Franck, Kempf, Krug, von Lehmann, Oeser, Ploch, Reh, Sartorius, von Starck, Werle, Zeller, von Grolman, Klipstein, Goldmann.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten: Becker, Behlen, Bogen, Cretzschmar, Feigel, George, Hillebrand, Keil, Kraft von Gießen, Kraft von Dieburg, Kuhl, Lange, Matty, Mohr, Möllinger, Nessel, Paulsackel, von Rabenau, Schmidt von Rodau, Schmitt von Alsfeld, Schmitz, Weidig, Wittmann, Zöppritz, Eich, Hofmann.

3) Will die Kammer nach dem eventuellen Antrage des Abgeordneten George an die Stelle des Art. 38 des Gesetzesentwurfs folgende Bestimmung setzen:

„Der Gemeinderath kann von der Staatsregierung aufgelöst werden, wenn er in seinem Amte gesetzwidrige Beschlüsse faßt und dabei beharrt, oder wenn derselbe vorsätzlichen und beharrlichen Ungehorsam bethätigt, und endlich dann, wenn sich mehr als die Hälfte desselben geweigert hat, das Amt eines Bürgermeisters oder Beigeordneten anzunehmen.

Der Grund der Auflösung muß jedoch durch eine vorausgegangene Untersuchung festgestellt und durch den Administrativjustizhof die Auflösung beantragt worden sein.

Findet eine Auflösung des Gemeinderaths durch die Staatsregierung statt, so ist damit gleichzeitig die Entlassung des Bürgermeisters und des oder der Beigeordneten ausgesprochen. Im Falle der Auflösung muß binnen 4 Wochen eine neue Wahl angeordnet werden?

wird in namentlicher Abstimmung mit 28 gegen 15 Stimmen bejaht.

Mit „Ja" stimmen die Abgeordneten: Breidenbach, Brumhard, Draudt, Franck, George, Keil, Kempf, Kraft von Gießen, Kraft von Dieburg, Krug, Lange, von Lehmann, Nessel, Oeser, Ploch, von Rabenau, Sartorius, Schmidt von Rodau, Schmitt von Alsfeld, von Starck,

Werle, Zöppritz, Zeller, Eich, von Grolman, Hofmann, Klipstein, Goldmann.

Mit „Nein" stimmen die Abgeordneten: Becker, Behlen, Bogen, Cretzschmar, Feigel, Hillebrand, Kuhl, Matty, Mohr, Möllinger, Paulsackel, Reh, Schmitz, Weidig, Wittmann.

Zu Art. 39

bemerkt:

Der Abg. **Wittmann**: Wir haben kürzlich bei der Discussion über die Frage: ob die Mitglieder des Gemeinderaths Gemeindebeamten sind und als solche unter den Titel 56 des Strafgesetzbuchs fallen, von Seiten der Regierungsbank gehört, daß man sich auf die Gemeindeordnung bezogen hat, resp. auf den Umstand, daß in der Gemeindeordnung einmal das Wort „Amt" bezüglich der Functionen der Mitglieder des Gemeinderaths gebraucht wird. Hieraus hat man zu interpretiren versucht, daß die Mitglieder des Gemeinderaths Gemeinde*beamten* seien. Ich finde nun in diesem Artikel des Gesetzesentwurfs, wie auch noch an andern Stellen desselben den Ausdruck „Amt" von der Mission des Gemeinderaths gebraucht: Da es aber offenbar nicht Ihre Absicht sein kann, zu einer ähnlichen irrigen Interpretation wissentlich die Hand zu reichen, so wäre es wünschenswerth, den Ausdruck „Amt" aus dem Art. 39 zu entfernen und statt dessen zu sagen:

„darin zu bleiben."

Eine weitere Bemerkung wird nicht gemacht und bei der Abstimmung wird die Frage:

1) Nimmt die Kammer den Art. 39 des Gesetzesentwurfs an?

einstimmig *verneint*.

2) Will die Kammer den Art. 39 des Gesetzesentwurfs annehmen, wenn in demselben, nach dem Antrag des Ausschusses auf Seite 31 des Berichts, die Worte:

„insofern die Staatsregierung dieß anordnet."

gestrichen werden?

bejaht mit 31 gegen 12 Stimmen.

Zu Art. 40

wird nichts bemerkt und bei der Abstimmung die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 40 des Gesetzesentwurfs an?

bejaht mit 31 gegen 12 Stimmen.

Zu Art. 41

bemerkt:

Der Abg. **Wittmann**: Nach dem zweiten Absatz des Art. 41 soll keine bestimmte Zeit für die Periode fixirt werden, worin die Neuwahlen an die Stelle der regelmäßig austretenden Mitglieder geschehen sollen. Es ist vielmehr darin gesagt:

> „Wenn wegen eingetretener Hindernisse dieses nicht stattfindet, so bleiben die Mitglieder, welche auszuscheiden hätten, so lange im Amte, bis der Eintritt der Neugewählten stattfindet.

Die Majorität des Ausschusses ist hiermit einverstanden, weil es durch Kriegsereignisse unmöglich sein könne, die regelmäßige Ergänzungswahl vorzunehmen; ich meine, das wäre die gesetzgeberische Weisheit etwas zu weit getrieben. Der alte Spruch sagt: Inter arma silent leges. Wenn der Krieg uns umtobt, schweigen alle Gesetze. Für derartige Fälle brauchen wir keine Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, sie ergeben sich von selbst. Ich befürchte aber, daß man sich in ganz ruhiger Friedenszeit leicht hinter die „eingetretenen Hindernisse" dieses Artikels verschanzen und nach Belieben die Anordnung der Ergänzungswahlen hinausschieben könnte. Ich bin in dieser Beziehung keineswegs ein Träumer, sondern es sind positive Thatsachen aus noch nicht langer Zeit her, die mich veranlassen, etwas bedächtig und vorsichtig zu sein. So weiß ich z. B. daß in Mainz die Mitglieder des Gemeinderaths, welche im Jahr 1848 ausscheiden sollten, noch lange Zeit im Gemeinderath geblieben sind, und daß es viel Zeit und Mühe gekostet hat, bis die gesetzliche Neuwahl angeordnet wurde. Setzen wir doch alles Erreichbare gesetzlich fest, es wird alsdann auch der leiseste Grund zum Mißtrauen entfernt sein. Ich schlage daher vor, an die Stelle der zweiten Position des Art. 41 folgenden Satz anzunehmen.

> Im Monate October des dritten Jahres finden die regelmäßigen Ergänzungswahlen statt. Der Eintritt der neugewählten Mitglieder in den Gemeinderath erfolgt mit dem 1. Januar des ersten Jahres der Wahlperiode.

Wir haben auf diese Weise eine bestimmte Zeit und Jedermann weiß, wann die Ergänzungswahl stattfindet. Ich schlage in meinem Amendement vor, daß wir hierzu den Monat October bestimmen. Andere Gesetzgebungen, z. B. die so vielfach angerufene belgische Gemeindeordnung

bestimmt nicht nur den Monat, sondern sogar den Tag und die Stunde, indem sie sagt, daß am letzten Dienstag des Monats October Morgens 10 Uhr von Rechtswegen die Wahlversammlung stattfinden muß, um zur regelmäßigen Ergänzungswahl zu schreiten. Jeder belgische Bürger, der seine Gemeindeordnung kennt, weiß auch, wann er sich an den Wahlort zu begeben hat. So weit geht nicht einmal mein Amendement. Ich schlage vor, nur einen bestimmten Monat zur Ergänzungswahl zu fixiren, nämlich den Monat October. Alsdann hat die Regierung noch die Monate November und December, um die Wahl die weiteren Instanzen durchlaufen zu lassen und die Bestätigung zu ertheilen, auch vorher alle etwa nöthigen Erkundigungen einzuziehen, und wahrlich unser Land ist nicht so groß, daß man in der Zeit von acht Wochen nicht die genauesten renseignements sich verschaffen könne, um über die Gültigkeit einer Wahl im Klaren zu sein, und so können am 1. Januar die neuen Mitglieder des Gemeinderaths eintreten. Ich empfehle Ihnen mein Amendement zur Annahme.

Der Abg. **Neh**: Der Art. 41, wie er lautet, hat offenbar einen andern Zweck nicht, als das Amendement des Collegen Wittmann; der Artikel will, daß eine gewisse Zeit durch das Gesetz vorgesehen sei, wann die Wahlen stattfinden sollen; darin geht also das Gesetz mit dem Hand in Hand, was der Abgeordnete Wittmann beantragt. Was der Artikel weiter vorsieht, nämlich die Fälle eintretender Hindernisse, so glaube ich, thut er damit vollkommen dem Genüge, was das Gesetz thun soll. Wenn Hindernisse eintreten, so würde Folgendes die Consequenz der Annahme des Amendements des Abgeordneten Wittmann sein; wenn nämlich die Wahlen nur im Monat October vorgenommen werden sollen, so würde in einem solchen Fall überhaupt eine Neuwahl nur im Ort vorgenommen werden können, es müßte daher unter Umständen ein ganzes Jahr abgewartet werden, bis eine Neuwahl möglich wäre und für ein ganzes Jahr wäre die Gemeinde ohne Vorstand. Der Abgeordnete Wittmann wird mir diese Consequenz nicht abläugnen können, und in so fern wird er mir auch zugeben, daß die Vorschrift des Gesetzesvorschlags bestehen bleiben muß.

Der **Präsident**: Ich will mir erlauben, die Erläuterung zu geben, daß bisher von Amtswegen, namentlich von Seiten des Administrativjustizhofs, darauf gesehen wor-

den ist, daß die Gemeinderathswahlen in der Periode, in der sie vorgenommen werden mußten, wirklich vorgenommen würden; es ist aber nicht möglich, daß sie alle in 1 oder 2 Monaten beendigt, geprüft und bestätigt werden können. Wenn bisher durch Uebersehen eines oder des andern Beamten eine Gemeinde zurückgeblieben ist, so hat auf Antrag des Administrativjustizhofs das Ministerium immer sehr strenge Befehle zur Abhülfe gegeben und die rückständigen Wahlen sind auf der Stelle bewirkt worden. Das muß ich zur Beruhigung hier erklären.

Der Abg. **von Rabenau**: Ich bin einverstanden, daß im Gesetz der Fall vorgesehen sein muß, wenn unüberwindliche Hindernisse der Vornahme der Wahl entgegentreten. Diese Hindernisse haben in der Regel seither darin bestanden, daß die Regierungs-Commissionen nicht zur rechten Zeit die Wahlen haben vorgenommen oder vornehmen lassen; ich wünsche von dem Herrn Regierungs-Commissär eine Erläuteruug darüber, ob die Regierung ein solches Hinderniß als ein im Sinn des Gesetzes unüberwindliches will passiren lassen. Es ist dadurch Gelegenheit gegeben, solche Hindernisse sehr leicht zu überwinden, wenn die Regierungs-Commissionen vom Ministerium angewiesen werden, eine genügende Anzahl Wahlcommissäre zu ernennen, damit die Wahlen zur rechten Zeit vorgenommen und fertig werden, wie das seither oft nicht geschehen ist, aus welchen Gründen, will ich hier nicht berühren.

Ebenso will ich mir die weitere Bemerkung erlauben, daß bei den Wahlen häufig außer dem eigentlichen Wahlcommissär noch ein Protokollführer zugezogen wird, den die Gemeinden bezahlen müssen, und der sehr wohl ohne Nachtheil für den Wahlakt wegbleiben könnte. Die Regierung würde den Gemeinden eine große Erleichterung verschaffen, wenn sie in diesem Sinne das Geeignete veranlassen wollte.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Es wird in der Gemeindeordnung selbst außer dem Regierungscommissär eines Protokollführers gedacht. Man hat solchen seit 1821 zugezogen; es war nöthig.

Darüber, was unter „Hinderniß" zu verstehen sei, kann man wohl nur eine sehr allgemeine Auskunft geben; Hinderniß ist Alles, was den freien Willen beschränkt. Wenn ein Beamter das nicht thut, was er thun sollte und könnte, so ist sicher dem Wahlgeschäft ein Hinderniß im Sinne des Gesetzes nicht entgegengetreten.

Der **Präsident**: Es können manche Hindernisse eintreten. Ich mache aufmerksam, daß wegen einer Wahl mehreremal reclamirt wird, daß eine Wahl selbst mehrmals cassirt werden muß, daß immer auch noch ein Recurs an das Ministerium zulässig ist. An allem Diesem können wir nichts ändern und wir müssen es daher bei dem seither Bestandenen belassen. Es ist auch vorgekommen, daß ein Wechsel in der Person des Administrativbeamten eintrat, während Wahlen hätten vorgenommen werden sollen, die dann mit der Amtsüberlieferung zusammentreffen, wodurch leicht etwas übersehen werden kann.

Der Abg. **Mohr**: Ich schlage noch ein anderes Amendement vor, ich beantrage:

> die Worte aus dem Art. 41: „wenn wegen eingetretener Hindernisse" u. s. w. zu streichen.

Ich will lieber, daß diese Bestimmung wegfällt, als daß wir dadurch der Staatsregierung das Recht einräumen, selbst die eingetretenen Hindernisse zu beurtheilen, und nach Willkür die Wahl hinauszuschieben, wenn die gegenwärtige Verwaltung ihr angenehm ist. Wenn Sie diesen Nachsatz wegstreichen, so bleibt im ersten Theil dieses Absatzes wenigstens ein gesetzlicher Antrieb für das Ministerium festgestellt, daß es aus allen Kräften dahin wirke, daß die Wahl regelmäßig stattfinde. Das wird nicht der Fall sein, wenn der Nachsatz stehen bleibt. Die Beispiele, wie es bisher geschehen, lassen befürchten, man werde mißbräuchlich die Wahl so viel als möglich hinausschieben, wenn man dieß im Interesse der Regierung findet.

Der Präsident schließt die Discussion und leitet die Abstimmung ein.

Die Frage:

1) Nimmt die Kammer den ersten Absatz des Art. 41 des Gesetzesentwurfs an?

wird mit 31 gegen 12 Stimmen bejaht.

2) Nimmt die Kammer den ersten Satz des zweiten Absatzes des Artikel 41 des Gesetzesentwurfs an?

wird mit 30 gegen 13 Stimmen bejaht.

3) Nimmt die Kammer den zweiten Satz des zweiten Absatzes des Artikel 41 des Gesetzesentwurfs mit der von der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 32 des Berichts vorgeschlagenen Abänderung des Wortes „stattfindet" in „stattfinden kann" an?

wird mit 25 gegen 18 Stimmen bejaht.

Zu Art. 42 und 43

wird nichts bemerkt und bei der Abstimmung die Frage:

1) Nimmt die Kammer den Artikel 42 des Gesetzesentwurfs an?

mit 31 gegen 12 Stimmen bejaht.

2) Nimmt die Kammer den Artikel 43 des Gesetzesentwurfs an?

verneint mit allen Stimmen.

3) Nimmt die Kammer den Artikel 43 des Gesetzesentwurfs mit der von der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 32 des Berichts vorgeschlagenen Abänderung der Ziffer 2 dahin:

„wenn sie auch bei geringerem Abgang von der Regierung besonders angeordnet oder vom Gemeinderath beantragt wird."

an?

mit 31 gegen 12 Stimmen bejaht.

Zu Art. 44 und 45

wird nichts bemerkt und bei der Abstimmung werden die Fragen:

1) Will die Kammer nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses den Artikel 44 in der auf Seite 32 und 33 des Berichts vorgeschlagenen Fassung annehmen?

2) Nimmt die Kammer den Artikel 45 des Gesetzesentwurfs an?

mit 31 gegen 12 Stimmea bejaht.

Der Abg. **Kempf** bittet ums Wort und bemerkt: Die verehrliche Kammer hat auf meinen Antrag zum Artikel 8 den Beschluß gefaßt, daß die Mitgliederzahl des Gemeinderaths so bestimmt werden sollte, wie sie seither nach der Gemeindeordnung bestanden hat. In dem Art. 8 des Entwurfs war vorgeschlagen, daß der Gemeinderath aus 9, 18 und 27 Mitgliedern bestehen sollte; diese Zahlen theilen sich auch bei der regelmäßigen Ersatzwahl in der Weise, daß auf jede Abtheilung eine gleiche Zahl Gemeinderäthe zu wählen kommt; dagegen die Zahl, aus welcher jetzt der Ortsvorstand bestehen soll, ist eine solche, daß bei der regelmäßigen Ersatzwahl nicht eine gleiche Vertheilung unter die Abtheilungen möglich sein wird, deßwegen ist es nöthig, daß für einen solchen Fall Vorsorge getroffen wird. In den kleinsten Gemeinden soll der Gemeinderath aus 9

Mitgliedern bestehen, in diesem Fall treten 3 aus und hier ist eine solche Bestimmung nicht erforderlich, allein in den Gemeinden bis zu 4000 Seelen soll er aus 12, bis zu 10,000 Seelen 15, bis zu 20,000 Seelen 18 und über 20,000 Seelen aus 30 Mitgliedern bestehen; nur in den Fällen, wo der Gemeinderath aus 12, 15 und 30 Mitgliedern besteht, wird der Fall vorkommen, daß bei den eintretenden regelmäßigen Ersatzwahlen die Zahl der zu ersetzenden Gemeinderäthe sich nicht gleich in die Abtheilungen wird vertheilen lassen; wo der Gemeinderath aus 12 Mitgliedern besteht, also jedesmal 4 austreten und ersetzt werden müssen, bleibt einer übrig; bei 15 bleiben zwei übrig, die sich nicht gleich vertheilen lassen und bei 30 bleibt bei der regelmäßigen Ersatzwahl einer übrig. Es gibt nun verschiedene Wege, auf welchen man dieses ausgleichen kann, entweder kann man in den Fällen, wo Einer übrig bleibt, ihn aus der zweiten Classe und wo Zwei übrig bleiben, den Einen aus der ersten und den Andern aus der dritten Classe wählen lassen. Es ist dieser Ausweg ganz derselbe, den unsere Wahlordnung gewählt hat, die eine ähnliche Bestimmung enthält. Dagegen hat diese Bestimmung das gegen sich, daß nicht gleichmäßig jede Abtheilung in dem Gemeinderath repräsentirt ist, das heißt, daß nicht eine gleiche Zahl von Gemeinderäthen aus jeder Abtheilung gewählt ist; sie hat ferner das gegen sich, daß sich auch die Bestimmung des Entwurfs, daß die Wahl der Gemeinderäthe auf 9 Jahre erfolgen soll, nicht überall durchführen läßt; es würde der Fall vorkommen, namentlich wo zwölf Mitglieder im Gemeinderath sind, wo die zweite Classe die erste Ersatzwahl vornimmt, daß schon nach 6 Jahren der Austritt erfolgen müßte. Es dürfte daher am angemessensten erscheinen, wenn man alternirend, nach Ablauf der ersten dreijährigen Wahlperiode die erste Classe wählen läßt; nach Ablauf der zweiten Wahlperiode die zweite Classe und nach Ablauf der dritten Wahlperiode die dritte Classe und dann ebenso alternirend fortgefahren wird, so daß die Sache sich immer ausgleicht. Ich schlage daher folgenden Zusatzartikel vor:

> Ist die Zahl der regelmäßig alle drei Jahre austretenden und zu ersetzenden Mitglieder des Gemeinderaths nicht durch drei theilbar, so erfolgt der Austritt und der Ersatz der Zahl, welche die durch drei zu theilende übersteigt, nach Ablauf der ersten dreijährigen Wahlperiode aus der ersten Abtheilung, nach

Ablauf der zweiten Wahlperiode aus der zweiten Abtheilung, und nach Ablauf der dritten Wahlperiode aus der dritten Abtheilung.

Der Abg. **Mohr** (den Redner unterbrechend): Also wieder eine Bevorzugung der ersten Classe!

Der Abg. **Kempf** (fortfahrend): Ich habe nicht befürchtet, daß dem Amendement dieser Vorwurf gemacht werde; die erste Classe soll ja keinen Vorzug haben, es soll alternirt werden und da ist es doch natürlich, daß mit der ersten Classe angefangen wird, daß bei der zweiten Ersatzwahl die zweite Classe, und bei der dritten Ersatzwahl die dritte Classe wählt; ein Vorzug ist darin nicht enthalten.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Der Vorschlag ist zur Durchführung des früheren Amendements, was von dem Herrn Abgeordneten Kempf ausgegangen ist, ganz geeignet.

Die Discussion wird geschlossen und bei der Abstimmung die Frage:

> „Will die Kammer den von dem Abgeordneten Kempf vorgeschlagenen Zusatzartikel 45a annehmen wie folgt:
>
> > Ist die Zahl der regelmäßig alle drei Jahre austretenden und zu ersetzenden Mitglieder des Gemeinderaths nicht durch Drei theilbar, so erfolgt der Austritt und der Ersatz der Zahl, welche die durch Drei zu theilende übersteigt, nach Ablauf der ersten dreijährigen Wahlperiode aus der ersten Abtheilung, nach Ablauf der zweiten Wahlperiode aus der zweiten Abtheilung, und nach Ablauf der dritten Wahlperiode aus der dritten Abtheilung. — ?

mit 29 gegen 14 Stimmen bejaht.

Zu Art. 46

bemerkt:

Der Abg. **George**: Dieser Artikel ist nicht ganz deutlich. Nach dem Verhältniß, wie der Austritt stattfindet, wird der Ersatzmann gewählt. Die Gemeinderäthe haben entweder noch 3, 6 oder 9 Jahre im Amt zu bleiben und der Ersatzmann kann nur für die Dauer gewählt werden, für welche der zu Ersetzende gewählt war; ich glaube, man muß sagen: „für die Jahre, auf welche der Abgegangene gewählt war.“

Der Abg. **Mohr**: Es wäre noch deutlicher, wenn in dem Artikel statt „9 Jahre" gesagt wird „Zeit."

Der Abg. **von Rabenau**: Der Abgeordnete George hat vollkommen Recht; der Artikel bezieht sich nicht bloß auf die außerordentliche Erneuerung der Wahl, sondern auch auf den Art. 42; dort heißt es:

(Verlesen.)

Wenn also der Fall eintritt, die regelmäßige Ersatzwahl besteht aus 3 Mitgliedern und der außerordentliche Ersatz ist einer oder auch drei und es trifft sich, eine jede Classe hat zwei zu wählen, welcher ist nun von diesen auf 9 Jahre gewählt? und welcher auf kürzere Zeit als Ersatzmann? Dafür sieht das Gesetz nichts vor, es müßte in dieser Beziehung Vorsorge getroffen werden.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Dieser Artikel hat den Zweck, die Wahlen in regelmäßiger Ordnung zu erhalten. Bei anderer Einrichtung kann es kommen, daß zur Zeit einer regelmäßigen Erneuerung mehr oder weniger, als die zu erneuernde Zahl an Mitgliedern vorhanden ist, welche 9 Jahre im Amte stehen, daß dann auch, damit um ein Dritttheil der Gemeinderath sich erneuere, Mitglieder ausscheiden müssen, welche noch nicht 9 Jahre im Amte gewesen sind.

Der Abg. **Franck**: Aus dem, was der Herr Regierungscommissär geäußert hat, glaube ich entnehmen zu können, daß er die Einwendung, welche der Abgeordnete von Rabenau gegen den Artikel gemacht, nicht richtig aufgefaßt hat.

Der Abgeordnete von Rabenau hat aus dem Grund einen Einwand erhoben, weil der vorliegende Artikel sich auch auf den Art. 42 des Entwurfs bezieht und weil in letzterem Artikel auch von den regelmäßigen Ergänzungswahlen gesprochen wird. Wollte man den Art. 46 auch auf diesen Theil des Art. 42 beziehen, so würde allerdings etwas hineingelegt werden, was nicht hineingelegt werden wollte. Allein der Art. 46 hat den Sinn nicht, den der Abgeordnete von Rabenau darin gesucht hat; er könnte allerdings, was ich zugebe, klarer redigirt sein; allein wenn man bedenkt, daß der Art. 42 von einer regelmäßigen dreijährigen Ergänzungswahl, und nicht von einer unregelmäßigen, namentlich von einer solchen Wahl für die inzwischen abgegangenen Mitglieder spricht, wenn man ferner bedenkt, daß der Art. 43 von einer unregelmäßigen Ergänzungswahl spricht, so kann man allerdings annehmen, daß im Art. 46 der Art. 42 nur angezogen worden ist, soweit er von der unregelmäßigen

Ergänzung des Gemeinderaths spricht. Ich glaube, daß auch schon das im Artikel gebrauchte Wort: „abgegangen" darauf hinweist, daß der Art. 46 wirklich nur von dieser außerordentlichen Ergänzung gesprochen hat, und bin deßhalb der Ansicht, daß man unter dieser Erläuterung den Artikel passiren lassen kann.

Der **Präsident**: Bisher hat man genau in der Terminologie zwischen Ersatz- und Ergänzungswahl unterschieden.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Der Einwand, zu welchem die Fassung des Art. 42 nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Franck Veranlassung geben könnte, und, wie es scheint, dem Herrn Abgeordneten von Rabenau gegeben hat, wird als beseitigt erscheinen, wenn man in Art. 42 das Wort: „bei" sich erläutert durch den Zusatz: „Gelegenheit" und sonach liest: „bei Gelegenheit der regelmäßigen Ergänzungswahl ꝛc." Der Art. 42 verfügt allerdings nur bezüglich einer unregelmäßigen Wahl, allein bezüglich einer solchen unregelmäßigen Wahl, die in der Zeit und in der Handlung zusammentrifft mit einer regelmäßigen.

Der Abg. **Breidenbach**: Ich glaube nicht, daß man den Art. 46, weil er auch von Art. 42 spricht, irgendwie zu verändern braucht, denn die Ergänzungswahlen sind nicht durch den Art. 42 in's Leben gerufen, sondern der Art. 42 bestimmt bloß, daß gelegentlich der regelmäßigen Ergänzungswahl auch die in der Zwischenzeit abgegangenen Mitglieder ergänzt werden sollen, das Allegat in Art. 46 bezieht sich also offenbar nur auf die letzteren. Der von dem Abgeordneten von Rabenau erhobene Anstand erledigt sich durch die Bestimmung des Art. 47.

Der Präsident schließt die Discussion und stellt die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 46 des Gesetzesentwurfs an?

welche mit 30 gegen 13 Stimmen bejaht wird.

Zu Art. 47

bemerkt:

Der Abg. **Kempf**: Der Art. 47 ist wie ein früherer Artikel, der auch schon erwähnt worden ist, nicht präcis gefaßt und kann zu der Auslegung führen, daß bei der regelmäßigen Ersatzwahl mehr aus einer Classe austreten müßten, als aus der andern, wenn die von einer andern Classe Gewählten mehr Stimmen haben. Um dieses zu vermeiden, da es offenbar die Absicht des Gesetzes ist, daß

die von jeder Abtheilung Gewählten in gleicher Zahl austreten sollen, muß in der dritten Zeile nach dem Worte: „welche" zugesetzt werden:

„in der Abtheilung, in welcher sie gewählt sind."

Ich beantrage diesen Zusatz.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Hierbei ist nichts zu erinnern, aber es schien, daß sich das von selbst verstehe.

Eine weitere Bemerkung erfolgt nicht und bei der Abstimmung wird die Frage:

> „Nimmt die Kammer den Art. 47 des Gesetzesentwurfs mit dem von dem Abgeordneten Kempf beantragten Zusatze zwischen den Worten „welche" und „die meisten"
>
> „in der Abtheilung, in welcher sie gewählt sind"
>
> an?

mit 31 gegen 12 Stimmen bejaht.

Zu Art. 48 und 49

bemerkt:

Der Abg. **Wittmann**: Ich sehe mich veranlaßt, die Ansicht, welche die Majorität des Ausschusses bei Streichung des Art. 48 und bei der von ihr vorgeschlagenen Fassung des Art. 49 gehabt hat, näher zu entwickeln. Es war nicht die Absicht der Majorität des Ausschusses, einzuwilligen, daß die Staatsregierung jetzt schon aus einem bestehenden Gemeinderath einen Bürgermeister ernenne. Der Ausschuß ist vielmehr der Ansicht, daß, wenn ein einzelner Artikel des Gesetzes in Wirksamkeit treten soll, dieses nur mit dem ganzen Gesetze geschehen kann. Wenn es daher der Staatsregierung belieben sollte, in einer Gemeinde einen Bürgermeister ernennen zu wollen, so muß der Gemeinderath vor Allem ganz neu nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt werden. Aus dem also neugewählten Gemeinderath wird die Staatsregierung den Bürgermeister ernennen.

Da eine weitere Bemerkung nicht gemacht wird, so schreitet die Kammer zur Abstimmung. Die Frage:

> „Will die Kamme statt der Art. 48 und 49 des Gesetzesentwurfs den von der Mehrheit des Ausschusses auf Seite 33 des Berichts beantragten Artikel annehmen?"

wird mit 31 gegen 12 Stimmen bejaht.

Zu Art. 50

bemerkt:

Der Abg. **Kempf**: Ich will nur aufmerksam machen, daß für den Art. 50 ein ähnlicher Zusatz, wie zu Art. 47 erforderlich sein wird; es muß nämlich zugesetzt werden nach: „welche“ „in ihrer Abtheilung“; es folgt dieß consequent aus dem früheren Zusatz und ist Sache der Redaction.

Der Herr Ministerialrath **Maurer**: Ich habe nur das Bedenken, daß ich nicht sicher bin, ob man nicht bei früheren Artikeln eben so gut veranlaßt gewesen wäre, diesen Zusatz einzuschieben. Wenn dergleichen in einem Artikel geschieht, in andern nicht, so könnte das gerade zu Irrthümern führen. Ich versichere, daß es von Seiten der Staatsregierung als selbstverstanden betrachtet wird, was eingeschoben werden soll. Es könnte wohl genügen, wenn zu Protokoll bemerkt würde, wie man die Abstimmung in jeder Abtheilung mit ihrem Ergebnisse als ein Abgeschlossenes für sich betrachte.

Der Abg. **George**: Nach dem, was bisher beschlossen wurde, unterliegt es keinem Zweifel, daß der Bürgermeister, der nun immerhin Gemeinderath ist und bleibt, keine Ausnahme macht, daher, wenn er weniger oder gar die wenigsten Stimmen hat, auch nach 3 Jahren aus dem Gemeinderath austritt, somit auch aufhört, Bürgermeister zu sein, da nach den früheren Beschlüssen der Bürgermeister nichts mehr ist, als die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths.

Die Abgeordneten Krug und Wittmann erklären, daß der Ausschuß es nicht anders verstanden habe.

Die Berathung wird geschlossen und bei der Abstimmung die Frage:

> Nimmt die Kammer den Art. 50 des Gesetzesentwurfs an?

mit 31 gegen 12 Stimmen bejaht.

Zu Art. 51

bemerkt:

Der Abg. **Cretzschmar**: Ich will einen Zusatz zu diesem Artikel vorschlagen. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist bei uns zwar nicht aufgehoben, aber suspendirt; ich möchte daher vorsorglich eine Bestimmung aufgenommen haben, daß Versammlungen der Wähler zum Behuf der Besprechung der Gemeinderathswahlen nicht gehindert werden können und daß sie wenigstens 14 Tage vor der Wahl stattfinden können. Ich weiß wohl, was eingewendet wer-

den wird, daß das Recht, sich zu versammeln, wenn die Versammluug nicht unter freiem Himmel stattfinde, nicht aufgehoben sei, allein ich glaube, es könnten trotzdem Polizeimaßregeln angewendet werden, die auch hier hindernd einwirken. Ich hätte daher gewünscht, daß man am Schluß des Art. 51 diesen Nachsatz beifüge.

Der Abg. **Wittmann**: Ich kann mit dem Abgeordneten Cretzschmar nicht übereinstimmen, denn ich sehe nicht ein, warum man durch eine gesetzliche Bestimmung etwas nochmals sanctioniren soll, was bereits gesetzlich besteht.

Der Abgeordnete Cretzschmar zieht seinen Antrag zurück.

Eine weitere Bemerkung erfolgt nicht und bei der Abstimmung wird die Frage:

> Will die Kammer nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses den Art. 51 in der auf Seite 34 des Berichts vorgeschlagenen Fassung annehmen?

mit 30 gegen 13 Stimmen bejaht.

Zu Art. 52

wird nichts bemerkt und bei der Astimmung die Frage:

> Nimmt die Kammer den Art. 52 des Gesetzesentwurfs mit Weglassung der Worte: „und der erste“ rc. bis „eintritt“ an?

mit 29 gegen 14 Stimmen bejaht.

Der Abg. **Schmitz** bemerkt: Ich glaube, daß über den Schlußantrag des Ausschusses noch abgestimmt werden muß; ich glaube das um so mehr, als in andern legislativen Versammlungen bei Berathung von Gesetzesentwürfen, wenn über die einzelnen Artikel abgestimmt ist, über den Gesetzesentwurf im Ganzen eine Abstimmung erfolgt. Ich weiß wohl, daß das bisher bei uns nicht der Fall war, allein es ist dieß kein Gegengrund. Es ist ein Antrag von dem Ausschuß gestellt, und ich glaube doch, daß wir dem Ausschuß die Ehre anthun müssen, über seinen Antrag abzustimmen.

Der Abg. **Krug**: Der Ausschuß verlangt eine solche Ehre nicht.

Der Abg. **Reh**: Die Bemerkung des Abgeordneten Schmitz ist richtig und derselbe ist in seinem formellen Recht; wenn wir nicht verzichten, und ein Verzicht ist nicht ausgesprochen worden, so muß der Antrag zur Abstimmung kommen und ich begreife nicht, warum man dem entgegen sein sollte. Es ist von mir schon mehreremal beantragt

worden, bei größeren Gesetzgebungsarbeiten, wie die hier vorliegende, daß es gut sein würde, nach des Discussion der einzelnen Artikel eine Frage über das Ganze zu stellen, ob wir das Gesetz annehmen wollten oder nicht.

Der Abg. **Eich**: Ich glaube nicht, daß der Schlußantrag der Mehrheit des Ausschusses jetzt noch zur Abstimmung kommen kann. Wir haben den Gesetzesentwurf allerdings zum größten Theil nach den von dem Ausschuß gestellten Anträgen angenommen; allein andere Anträge des Ausschusses sind auch zurückgewiesen und an deren Stelle andere Amendements angenommen worden. Wenn daher noch eine Abstimmung über den Gesammtgesetzesentwurf stattfinden sollte, so müßte die Fragestellung folgende sein:

> Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf mit den zu den einzelnen Artikeln beschlossenen Abänderungen an?

Ein solcher Antrag liegt aber nicht vor, und darum halte ich jede weitere Abstimmung für überflüssig.

Der Abg. **Breidenbach**: Ich protestire dagegen, daß eine Sitte, die wir 28 Jahre lang in unserem öffentlichen Recht nicht gehabt haben, jetzt in dasselbe hinein gebracht werden soll. Die Kammern haben 28 Jahre lang Gesetze durchdebattirt, große Gesetze mit vielen Artikeln und wenn der letzte Artikel beschlossen war, so hatte die Verhandlung ein Ende und nach Maßgabe der einzelnen Beschlüsse war zu bemessen, ob und wie die Regierungsvorlage als angenommen zu betrachten ist. Niemals wollte man aber, wenn 14 Tage, 4 Wochen oder sogar Monate lang debattirt worden, zuletzt das Risico laufen, daß die ganze Arbeit durch Verhinderung eines oder des andern Abgeordneten in der Sitzung zu erscheinen, als für nichts und wieder nichts geschehen sich ergäbe. Im vorliegenden Fall ist auch die Frage schon entschieden; Sie haben ja schon einen Beschluß darüber vorliegen; es war beantragt, das ganze Gesetz abzulehnen, dieser Antrag ist verworfen worden, es kann also das ganze Gesetz nicht noch einmal in Frage gestellt werden.

Der Herr Ministerialrath **von Bechtold**: Ich halte mich für verpflichtet, Namens der Regierung gegen das beabsichtigte Verfahren mich zu erklären. Ich kann dasjenige, was der Herr Abgeordnete Breidenbach bemerkt hat, nur als vollkommen richtig bestätigen; die Geschäftsordnung ist nie in anderer Weise ausgelegt worden. Wenn im Ganzen über ein Gesetz abgestimmt werden soll, so kann das nur vor der Abstimmung über die einzelnen Artikel geschehen; allein niemals, seit die Verfassungsurkunde besteht, ist es

vorgekommen, daß, nachdem ein Gesetz in seinen einzelnen Artikeln von einer Kammer angenommen, resp. einzelne Artikel verworfen waren, nun noch über das Gesetz im Ganzen abgestimmt worden wäre.

Der Abg. **Mohr:** Von Seiten des Abgeordneten Breidenbach sind hauptsächlich zwei Gründe gegen den Antrag, daß noch über den ganzen Gesetzesentwurf abgestimmt werden solle, geltend gemacht worden. Erstens wurde behauptet, es sei ja schon geschehen und ein solcher Antrag durch die Kammer abgelehnt worden; das ist nicht richtig, der abgelehnte Antrag ging nur dahin:

> den Gesetzesentwurf, wie er durch die Regierung eingebracht worden ist, abzulehnen;

heute handelt es sich um etwas ganz Anderes, die Frage ist: will die Versammlung diesen Gesetzesentwurf, so wie er durch die Discussion und durch die Emendirungen sich gestaltet hat, annehmen oder nicht annehmen? Wenn nun der Abgeordnete Breidenbach sich auf die bisherige Sitte beruft, so habe ich ihm entgegen zu setzen, daß, wenn nachgewiesen werden kann, daß eine Sitte oder Gewohnheit so ist, daß sie als unrichtig erkannt wird, es dann immer noch Zeit ist, wenn auch spät, davon abzugehen. Es ist gewiß sehr vernünftig der Gebrauch in anderen größeren Ländern, daß, nachdem über größere Gesetze debattirt und abgestimmt worden ist, am Ende noch im Allgemeinen das Gesetz zur Abstimmung kommt; diese Sitte beruht darauf, daß es leicht möglich ist, daß Jemand seine Zustimmung zu dem einen Paragraphen gegeben hat und zu dem andern Paragraphen nicht und jetzt die Meinungen in Bezug auf einzelne Theile des Gesetzes sich so schattiren, daß der größte Theil der Mitglieder mit dem Gesetz im Ganzen nicht zufrieden ist, daß er eben auf diese Weise, wie sich das Gesetz gestaltet hat, dasselbe nicht will; dieser Grund ist logisch und vernünftig. Was haben Sie zu fürchten? Meinen Sie, daß das Gesetz, wie es nun vorliegt, nicht angenommen wird? Dann haben Sie Unrecht, nicht noch einmal über das ganze Gesetz abzustimmen. Sie müssen ein Gesetz aufheben, welches die Mehrheit der Vertreter nicht will; es handelt sich ja darum, dem Land ein Gesetz zu geben, wie es die Mehrheit will. Wenn die Mehrheit der Vertreter sagt: wir erachten das Gesetz, wie es aus der Abstimmung im Einzelnen hervorgegangen ist, nicht für zweckmäßig, dann dürfen Sie ein solches Gesetz nicht sanctioniren.

Der Abg. **Krug**: Ich will mir erlauben noch einmal darauf aufmerksam zu machen, worauf der Abgeordnete Eich aufmerksam gemacht hat. Die Majorität des Ausschusses hat zwar zu mehreren Artikeln Zusätze und Abänderungen vorgeschlagen, allein es sind mehrere dieser Vorschläge des Ausschusses nicht angenommen worden, sondern Anträge einzelner Abgeordneten, z. B. der Abgeordneten Kempf, Reh und Anderer zum Beschluß erhoben worden. Was soll denn nun mit diesen geschehen, wenn bloß über den Antrag des Ausschusses abgestimmt wird?

Der Abg. **Schmitz**: Der Antrag des Ausschusses kann nur in dem Sinn verstanden werden, daß über den Gesetzesentwurf mit den nunmehr zu den einzelnen Artikeln beschlossenen Abänderungen und Zusätzen eine Abstimmung stattfinden muß. Versteht man den Antrag in anderem Sinne, und faßt ihn nur wörtlich auf, so hat der Ausschuß einen Beschluß gewollt, der nimmermehr zur Abstimmung geeignet gewesen wäre.

Der **Präsident**: Der Art. 20 der Geschäftsordnung von 1820 schreibt vor:

> „Der Präsident entwirft über die abzustimmenden Gegenstände die Fragen also, daß die Abstimmungen mit Ja oder Nein erfolgen können, und den ganzen Gegenstand mit den etwa berathenen Modificationen erschöpfen" ꝛc.

Ich glaube, dieser meiner Obliegenheit auf das Vollständigste genügt zu haben und werde daher keine weitere Frage stellen.

Die Kammer beschließt die Mittheilung ihrer Verhandlungen und Beschlüsse über den vorliegenden Gesetzesentwurf an die erste Kammer.

Der Präsident schließt die Sitzung, indem er die nächste unter näherer Bestimmung der Tagesordnung auf Freitag den 5. l. M., Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Goldmann.	Dr. Klipstein.	Hofmann.
Präsident.	I. Vicepräsident.	II. Vicepräsident.

Dr. v. Grolman.	Dr. Eich.
Secretär.	Secretär.







